SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Arc 1948 KN 355

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Bürgermeister der Stadt

Görlitz

in

Herrn Laußnitz,

vom Kayser Maximil. II. confirm. d. 20. Aug. 1565.

ausgewürkt Anno 1565.

Consule

N. N. Schnitter.

Herr Heyland

Kayser Sigismunds confirmirt.

1.

Ein ehrlicher Rath confirmirt, und setzet

seinen abgehenden andern, den

Tag nach Martini, als d.

Consule

Dno. M. Petro Scalero.

2.

Ueberantworten und endrolich in beyden articuln

den Vorgang und Endigung gethan,

datt und abgehandelt d. 26. Jan. 1575.

Consule

Dno Johann Glich.

Von einem ehrbaren Rath und abgehandelt

Anno 1607 d. 9. Febr.

postea:

Godofredus Reppius

Syndicus Lusatiae

Superioris mp. etiam.

BIBL. UNIV.
WROCŁAWSKIEJ

Wir Maximilian der Ander, von
Gottes Genaden erwählter Röm. Kayser zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hungarn ꝛc.
König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Gr.
Fürst zu Schwaben, Graff zu Habspurg etc. und zu Görlitz ꝛc.
Landgraff in Elsaß, Marggraff des Heil. Röm.
Reichs ob der Ens und zu Burgaw, Gr. zu der
Windischen Marck zu Portenau und Salins ꝛc.
Bekennen öffentlich und mit diesem Brieffe,
und thun kund allermänniglich, daß wo
uns keines wegs die Ehrsamen unsere Liebe
Getreuen N. N. Burgermeister und Rath,
meine unsere Stadt N. und Leben und
so alt Herkommen, und noch vorhanden
Kayser Sigismundo hochlöbl. und seliger
Gedächtnüß confirmirte Stadt Willk,
kühren, Gerichtsbarkeit, Statuten und Policey,
Ordnung, welche Ihnen hiebevor alle Ihre
unterthänigste Bitte durch vorgelandt, die Röm.
Kayserl. Maj. unsers Geliebten Herrn,
und Vatern hochlöblicher Gedächtnüß, al-
lergnädigst renovirt und bestätiget
worden, welche sie aber itzo zu mehrer Rich-
tung gemeiner Stadt und Er-
haltung guter Policey und bürgerlichs
Gehorsams in etlichen articuln anderer
gnädigsten Ratification vorbracht
in allen Unterthänigkeit vorbracht, so
von Wort zu Wort formal lauten.

Art. 1.

Vom Bürger„ Recht.

Soll ein jedweder, der sich allhier in der Stadt Görlitz, oder in der Vor„Stadt setzen, Handel treiben, oder Zünfte einlassen will, das Bürger„Recht in Mo„ natlß Frist bey Verlust der verkauften Güter, vor der Rath gestimmen; 2. Und wer also Bürger„ Recht zu„ gewinnen will, der soll der Rath anklagen, ist er ein Bürger oder Handels„Mann, Zehen Schock, ist er aber ein Handwercks„Mann, Drey oder vier Schock. Erweise denn, daß ein Rath aus sonderl. Ursachen ein anders bestimmte, da sollen auch alle die so auch Güter liegende Gründe besitzen, ihr Bürger„Recht in Monatsfrist gewinnen, bey Verlust ihrer Güter.

Bürger oder Handels„ Mann 10. ℔ sg.
Ein Handwercks„ Mann 3. oder 4. ℔ sg. vid. fol. 98.

Art. 11.

Von abtrünnigen Bürgern.

Wenn ein Mit„ Bürger allhier zu Görlitz Schild hat, bey offenbahrer und Willen des Raths von hinnen weicht, von der Stadt entrinnet, und sich anderwo enthält, 2 und sich nachmahls wieder zu Görlitz setzen wolte, u. einigerley Handel treiben, soll ihm solches von dem Hauptmann und Richter aus altherkommen, bey Strafe des Landrechts nicht gestattet noch vergönnet werden, es habe denn solches zuvor vom Rathe„ Gerichte. 2. Und soll auch keiner Rath„Herr, ob er ihme vergönnet will, sich fortan allhier zu„ setzen und einigen Handel zu treiben, oder nicht. „ 3. Und ob ihme ein Rath solches vergönnet und zu„ sagen würde, das soll in der weise geschehen, daß „ Bürger„ Recht auch Bürger sein Bürger„ Recht gewinnen, und auch mache „ gedinnen soll, mit Vollziehung unser Ordnung, und „ nach obengeschehener Ordnung, und wo ihme „ bis daß jetzo vom Rathe auferleget wird. 4. Und „ ob auch derselbe anderwo wo eine lange Zeit sich „ gehalten hätte, so soll er seines Handels und Ab„ stands, den er daselbst gehabt, Verbindung und

2.

3.

4.

BIBL. UNIV

Kindschaft bringen, so soll dieß Noth sein,
Da das dann soll die Kost Erkenntniß stehen.
5. Dieß soll also gegen alle Mit-Bürgern, so Schuld halben abtretig werden, unterbrüderlich gehalten werden. Wer aber ein Mit-Bürger werden Kost oder Provision Zukommen, begehret, oder sonst gegen den Kostübel gesündelt hätte, und derwegen, den künftig würde, denselben, seinen Weib und Kindern, die er hinter ihm läßt, soll die Bürger-Nahrung, ob sie gar Handel, Viereschenken, oder Handwercken verbotten, und gelegt sein, so lang sie sich widerum vor den Rath abgeleitet, und sich absöhnen, warum er künftig wer den ist.

5. Die so Schuld halben abgetretten.

B.

Der wegen einer Mißhandlung entleibt.

Civis ob delictum faciens uxori jus commerciorum denegatur.

6. Bleibt er aber Jahr und Tag außen, und sich nicht gebührl. wieder vom Rath, so hat er dadurch sein Bürger-Recht verrückt, und soll ihm kein Kind schaft seiner Geburth oder Verhaltniß mitgetheilt werden: (Limit.) E. E. Rath erkennets dann auf Fall, Sachen wie andern.

6. Bleibt er Jahr u. Tag außen, so hat er sein Bürger-Recht verloren, und soll ihm kein Kindschaft gegeben werden.

Art. iii.

Vom Beschoß.

Ein jeglicher Einwohner der Stadt Görlitz, und die jenige Inwohner soll deßelben Hauß oder Hausgenoß, soll von die Ihre zum Beschoß verordnet seyn, und derselbe anzeigen alle seine Erb und Güther, und was zum Erbe gehört, die er allhier im Stadt-Recht sitzt, sie liegen an liegenden oder stehenden Gründen, und was der Stadt Unterthanen innerhalb [illegible] Kosten, tröstlich verschrieben, bey Straffung des Raths, Pfändung und andern Handlungen.

Die jenige Inwohner soll sein Vermögen, liegende u. fahrende zu versteuren schuldig seyn.

2. Wer aber Erbe und Güther nicht sitzt, der soll die Pfenning, die sein, seine Abgestorbene Verwandten und Freunde Erben zu versteuren und zu versteuren nach billigen Erkenntniß des Raths.

2. Fahrende Habe nach Erkenntniß des Raths.

Art. IV.

Von der Stadt Ächtern, und Leib, Leben, denen die Stadt verbotten ist.

Welcher soll man nicht Recht vergönnen.

Recht soll niemands der Stadt ächten, noch die Leute, die, die die Stadt verbotten ist, ächten in der Stadt, noch auch dem Lande Leib noch Leben nehmen, bey ungerichter Sache nach Landes Recht. 2. Item, ob ein, 2. Mann einen Mord begienge in der Stadt, oder aus dem Lande, und darüber gefänglich würde, Der soll nach begangener That die Stadt Jahr und Tag meiden: (Limit:) es möchte denn zu redlicher Verantwortung seiner andere von seinen Recht erlangen.

Ho Mords halben in die Acht gethan, soll Jahr und Tag die Stadt meiden.

3. Auch, ob sich begäbe, dass jemand mit der schulde nicht verwahret und verfolget würde, | : aber sich wohl von den Gerichten auf der Acht gemächet, | und gegen der selben schuldigen abgetragen hätte: | Dennoch soll er der Stadt Jahr und Tag entbehren.

3. Hoc non obstante

Art. V.

Vom Verhaltniß der Bürger für der Obrigkeit

Soll Verscheidenheit für den Obrigkeitsmeistern und seinen Rathe und für Gericht gehalten werden, und die Verbrecher sollen nach Ordnung des Rechtens nicht ungestraft bleiben. 2. Kein Hörer soll auf der Bank gehen zu denen, die zu schaffen haben. 3. Auch soll niemand in die Bank sitzen, ohne Erlaubniß Richter und Schöppen.

2.

3.

Art. VI.

Von des Rathes Dienern.

Soll ein jeder unter des Raths Diener, sonderlich in den Gerichten und des Raths Geschäften mit Worten und

Vorzeichen.
Kirchenmeister — 14. gl.
Stubenheizer — 14. gl.
Thalmeister — 10. gl.

Werken unbeklommert lassen, würde sich aber jemand unterstehen, würde für der sonst wieder Recht zu thun, Gewalt und Frevel an ihnen üben, das soll ihm gehen zu Haut und Haar und nach Erkenntniß des Raths zu Leib und Hals gestrafft werden. NB. Ao. 1576. d. 12. Febr.

hat der Müller von der Obrigkeit dem Diener, so
ihm Feinde gedrücket, und Ungnedigkeit gesuchet, der Sie
nun aber hat er hernach geklagen gesatzt, Senatus cen-
suit: das der Müller die Stadt meiden solte nach unte-
digter Verhandlung.

Art. VII.

Vom Bezänck und Frevel, wenn Fried in
und ingleichen Wirths Häuser, von Mas-
kenhören, Nachtgehen und Bergfrey.

Es soll niemand in einen Wirths Hauss friedlich be-
hren, und ob darüber ein Wirth einen frevelen, Hüten
müste, ehe er Bezahlt, oder Stadt Diener bekom-
mahlte, der soll mit denen, die ihm darzu helffen, gegen
den frevelen ohne Handel und Klage bleiben. 2. 2.

Item, niemand soll Gezänck machen, oder verhehren bey
der Stadt gesatzten Küh und Buse. Und wer ein Mes-
ser zeucht auf einen andern Schaden, der soll dem Rath
6. Schilling grl. verfallen seyn, darbey soll auch verbothen i.e.i.H.t.H.
seyn, alle mördliche lange und kurtze Wehren anzutra-
gen, nach laut unsers Privilegien. 3. Auch verbeut
ein Rath einem jeden, das Nachtgehen ohne Licht und
mit Bergfrey über die Zeit, bey der Stadt gesatzten Buss,
wer darüber begriffen wird, der der verbrüchtig ist, den
soll man von dem Rath zu bestrafen, verbürgen, wer aber
nicht verbrüchtig ist, auch nicht Bürgen haben mag, der soll
man in den Stock führen.

3.

Nacht Gehen, Nacht Gehen.

Art. VIII.

Von Gebäuden zu machen und abzu-
thun, Ist: von Einzuhalten

Es soll niemand in der Stadt noch darfür, auf der Stadt, Nicht zu bauen, Nicht abzu-
Burgkleit bauen, noch Zaun oder Hütten, setzen, ohne des thun.
Raths Wissen und Verwilligung, und wer das altergan-
gen, soll es in einem Monath abthun, bey 6. Schilling H.
2. Auch soll niemand Hauss, Scheuren oder Zäune, 2.
die er nicht wieder bauen wolte, ohne Vorwissen und
Willen des Raths abbrechen, bey 10. Sch. gr. 3. Item, wie, 3. Nicht zu einem bauen.
mand wieder in der Stadt noch dafür, Nicht zu einem bau
en, dieselben die Gassen, ohne Vorwissen und Willen des Raths. Jus Comm. contrarium tenet
L. 1. §. Idem Labeo. 9. ff. de Cloac.

Concordat L. 2. S. ult. ff. de Cloac.

4. Keine Bad Stüber bauen.

5. Thorne im Bau zu halten.

bey 6. Schilling Pf.

4. Dergleichen soll auch niemand hinführo in oder auch vor der Stadt Bad Stüber bauen ohne der Rath Zu lassen.

5. Es soll auch ein jeder Rath, dass die Thorne, so für selbe Zu gemeiner Stadt Nothdurfft und Besten verbauet worden sind, baulthaftig und richtig gehalten, gehalten werden.

Art. 18.

Von feyer, Tagen.

Am Sonntage und an denen feyer, Tagen, die man noch hier Zeit feyret und Gottes Wordigt, soll niemand Kauffmannschafft treiben, und sonderlich soll kein Bier, Getreyde, Wolle, Holtz oder dergleichen, vor der Morgen oder Mittags, Predigt hierein geführet, abgeladen noch verkaufft werden, aber nach gehaltener Mittags, Predigt, ob es die Noth erfordert, soll es geschehen mit Genehmhaltung und Erlaubniss des Raths und Bürgermeisters.

2. Begiebt sich aber, dass ein solcher feyertag nach einer Donnerstag gefallet, an welchem man allhier Kauffen, Marckt pflegt Zu halten, so soll doch niemand kauffen noch verkauffen, es sey denn, dass die Gott. andächtige in der Pfarr, Kirchen gantz aus seyen, und an demselben Tage soll nicht mehr denn eine Predigt geschehen.

2. feyer, Tage an den, welche mit einer Predigt.

3. Damit aber jedermann sich, nachbarschafft halber um die feyer, Tage, selben dienste nachbarn, schuldigen Tage gefeyret werden, davon sich ein jeglicher seiner Arbeit habe Zu enthalten.

Alle Sonntage durchs Jahr, der H. Christ, Tag samt den nechst, folgenden siebenen feyer, Tagen, der Oster, Tag, nebst den, vier 2. andern feyer, Tagen.

Der Neu Jahr, Tag	Mar. Verkündigung
Der H. 3 Könige Tag.	Philippi et Jacobi.
Pauli Bekehrung.	Himmelfahrt Chri.
Mariä Reinigung.	Der Pfingst, Tag,
S. Matthias des Apost. Tag.	2. Pfingst, 2. Tage
S. Bartholomäi Tag.	Frohnleichnams Tag.
Mariä Geburth.	S. Mich. Tag.
S. Matthäi des Apost. Tag.	SS. Simonis et Judä

Joh. des Täuffers.	
Petri und Pauli.	
Mariä Heimsuchung.	
S. Jacobi des Apostels.	
Mariä Himmelfahrt.	
Mariä Empfängniss.	
S. Thom. des Apostels.	

An diesen Tagen soll nicht abgebrauet, auch nicht Bad gehalten werden.

Art. X.
Von Gotteslästerung, Schwören

Ein ehrbar Rath verbeut ernstlich alle böse Schwüre, Flüche, Lästerung und Schmähen Gottes, seiner Heiligen, Sacrament, Schelten, Gotteslästerung und Schand-Lieder, damit Gott an seiner göttl. Ehr, in seinen Gebotten, und Christlichen Lehren, heiligen Freuden, die Obrigkeit beyde Geist- und Weltl. Aemter, Aemter, Könige, Fürsten und Herren, die Aelter im Stadten Flur- gen, Einwohner, Frauen und Jungfrauen geschmächt ge- schändet, und übel durch geredt werden, das sich ein jeder derselben zu bewahren, zu wenden, zu hüten, oder für Gericht zu beklagen, gänzl. entschlagen und meiden soll. Damit ein jeder Christ seinem Nächsten mehr diene, fördern und wohl bewahren soll, denn schänden und lästern. Dem- nach ein jeglicher mit Worten züchtig und mit Werken friedlich leben soll, niemand mit ausbrüstigen Worten fal- len noch schelten. 2. Und ob ein Rath erfahren würde, das jemand in der Stadt in Trinkstuben, Keller, oder auf dem Lande ein andere thun, reden, singen oder rhei- ten würde, gemeiner und allen Einwohnern zu Schimpf und Unehr, den will ein Rath nach Gelegenheit und Schwe- re der Verbrechung an Leib und Gut strafen, oder ja aus wenigste von der Stadt jagen und treiben lassen. 3. Unter der Predigt, und wenn das Heil. Amt gehalten wird, soll sich männigl. zur Kirchen halten, und sich Gespräche nicht unter Kinder und Leuten stellen und finden lassen.

Uni enim ex familia injuria facta, toti familiæ fieri intelligitur, L. 1. 2. 3 ff. de Liberali causa.

2.

3. Unter der Predigt nicht am Kinder oder Leuten Gespräche.

Art. XI.
Von Vorspielern und Spielern.

vid. fol. 45. b Lgv. fol. 46. et fol. 83.

Vorspieler und Spieler sollen nicht geliten werden, auf allen Spiel zu Geldern und Verlust verboten seyn, bey Leib Arrest unnachlässiger Strafe.

Art. XII.
Von Müßig-Gängern.

Das der Müßig-Gang in unserer lieben Stadt schädlich, bezeugt die täglich Erfahrung, denn daraus alle Laster, Schanden und Leichtfertigkeiten, wieder Gott, gemeinen Nutz und den Nächsten entspringet, und kann einem Men- schen nichts schädlicher widerfahren, denn das er seine jun- ge Tage, als den besten Theil im Müßiggang hinbringet, und dasjenige von Eltern und Freunden verthut, unnütz, sich verschwendet und verzehret, das er letzlich an den

Rathsstab oder höchste Gerichte, oder sonsten in andern Lastern und Schulden ihnen und seinen Freunden zur gnädigen Hand gewachsen muß. 2. Demnach weil ein Rath mit vornehmen Aeltesten und Geschworenen versehen ist, daß sie hinführo eine andere, der sich allhier nähren und aufhalten will, sondern auch andere Bürgere, Söhne und Einwohnere der Müssiggänger äußern und davon abstehen sollen, ein Handwerck treiben, oder sich in andere nützliche und ehrliche Handthierung einlassen, oder sich aus Erkenntniß des Raths, und nach vorhergehender Warnung in nechster Monatsfrist aus der Stadt begeben, denn ein Rath nun hinfüro, wo sonig weib oder arm, einheimisch oder fremder Müssiggänger nicht zu dulden gänzlich entschlossen. 3. Da aber jemand wieder dieses des Raths Verordnung handeln, sich unterstehen, würde, den weil ein Rath demselben, straffen, daß andere davor einen Abscheu haben sollen.

3.

Art. xiiii.

Von der Stadt gemeinen Bauren.

Vom Weinschanck.

Nachdem ein Rath in Erfahrung kommen, daß die Einwohner und Bürgerschaft, und andere der Stadt Zugehörige sich unterstehen auf die Wirthschafften und sonsten die Ihrer Ehrn diesen Rathsherrn heimlich Wein einzulegen, welches gemeinen Stadt-Keller, vermöge des Raths Privilegien zu Schmälerung und Abbruch gemeiner Gülde gereichen will, Als will der Rath, daß hinführo kein Bürger noch Einwohner einigerley Wein in sein Haus und Keller einlegen soll, würde aber jemand darüber betreten, dem will der Rath den Wein aus dem Keller nehmen lassen, und über das noch harte straffen. 2. Desgleichen verbeut auch ein Rath allerley fremde Biere einzulegen, würde es aber jemand aus billigen Ursachen vom Rathe vergönnet, und zugelassen, dem soll das Geld aus dem Stadt-Keller gefolget werden, und sonsten nehmiglich ohne Erlaubnüß verboten seyn.

Gerechtigkeit.

Freundl. Biere.

4. Wünde aber E. E. Rath jemandem zu benöthigter Ursachen gestatten auf seine Bitte und zu seinem Gewerbe etwa von Wein oder Bier ein Zulegen, so soll sich derselbe dazu, Ungeldt von einem Fß, gelds und Gebühr halben mit dem verordneten Keller, nur 1/2 Weißbier 1. Mrk. Gewon vertragen, also, daß allerdings von einem Fß, nur 1/2 Bier oder Gewerb Wein eine Mrk. und von einem Fß Land Wein 2. Mrk. und gleicher gestalt von Bier 1/4 Landwein 2. Mrk. einem Fß schwerdey Bier eine halbe Mrk. baar gegeben, Von 1/4 fremd Bier 1/2 Mrk. vid. fol. 55. b fqq. und über niedergelegt soll werden. 4. Nachdem auch bißhero 4. hero in diesem Werbar viel Schulden gemacht, die sich von Tag zu Tag Jahr zu Jahr, und übermenget haben, daß sie nicht ihre Verschreibung nöthen eingebracht werden, so will ein Rath solch Borgen keines wegs weiter gestatten haben, sondern ob soll ein jeder, weß Stand oder Wesens er sey, so Wein oder Bier, ob zu Hochzeiten, oder sonsten auf dem Keller nimt, dasselbe zu vermöge der Keller Ordnung, alsbald baar überzahlen, damit ob zu jederzeit dem Rathe gut gemacht und versehen werden, davon denn niemand exemt oder befreyet seyn soll. 5. Weil auch bißhero mit den Keller Dienern und Austrägern große Unordnung vermercket worden, sollen die Verordneten mit allem Fleiß darob seyn, daß denselben nicht zu viel nachgesehen oder verhenget werde, insonderheit aber das übermäßige Trincken, und Abschleppen des Weins, dessen sie sich bißhero ohne Scheu gebraucht, abgeschaffet und gewendet werde.

Zu Wein, Keller soll niemandem geborget werden.

5. Von Keller, Dienern.

6. Item, es gebraucht ein Rath, daß auf der Wein, Stube und im Keller, all in des Raths und gemeiner Stadt Freyheiten von jedermann friedlich gelebet, und gegen nachbarlich, besonders aber gegen fremden Personen gute Vertreulichkeit, Zucht und Ehrbarkeit gebraucht werde. Da aber von jemandes muthwilliger weise das Widerspiel gehandelt, gegen den soll, als gegen einen Frevelen mit ernster Strafe nach Erkentnüß des Rathes verfahren werden: hiemit auch ein Rath den Keller, Dienern ernstlich befiehlet und schaffet, sich gegen den Gästen mit Austragen und sonsten willig und dienstfertig zu erzeigen, und niemanden mit unbeschaidenen Worten anzutasten bey des Rathes Strafe.

6. Gäste sollen friedlich leben.

Keller, Diener sollen sich gegen die Gäste bescheiden verhalten.

vid. fol. 51 b - 52. b - 55. b - 73 b.

Art. XIV.

Vom Saltz-Marckte.

Do denn auch E. E. Rath als sorgfältiges, und nützliches Vorsehen, und sonderlich zu gemeinem Nutzen will, dienen und Rath zum besten fürgenommen, den jetzigen Saltzmarckt, vermöge der Stadt alten und neuen Privilegien und Begnadungen, hinderen

auszurichten, darzu auch die Bürgerschafft vor sich und ihre Unterthanen gehorsamlich gewilliget, so sollen sich hinführo alle und jede Bürger und Mitbürger und Innwohner in und ausser halb der Stadt Görlitz des Kalchbrennens und anderes, denn auch des Kalcks Tauren zu holen, enthalten, wer aber jemand darüber betreten, oder begriffen, der des Kalcks Ordnung zuwider lebte, gegen den soll mit ernster Strafe unablässig verfahren werden.

2. Dargegen auch E. E. Rath durch die verordneten die Versehung thun will, dass die Tauren zu jeder Zeit mit Kalch zur Nothdurfft versehen gehalten werden soll, damit männiglich des Seinen in einem rechtlichen, gebührlichen und zimmlichen Kaufe zu bekommen haben soll.

2. Auch soll hinführo ein jeder Bürger beyder Unterthanen auf seinen Land-Gütern, so hie zu ansprechig und verwandt, gen, damit sie sich solcher aufgerichteter Kalch-Ordnung gemäss und gehorsamlich verhalten, und werden sich gegen die Uebertreter der Gebühr zu erzeigen wissen.

Art. XV.

Von Cantzeley-Ordnungen und Taxa.

vid. fol. 57. b 58. b 4qv. et fol. 81

Hat auch ein Rath dann und wann Ursach zum besten geordnet, wie es hinführo bey der Cantzley in allerley Verschreibungen, mit Testamenten, Gaben, Vermächtnüssen, Schuldbekentnüssen, Quittungen, Loßsagung und Verschreibungen, auch Buch zu schreiben, und zu lösen, gehalten werden soll, unter welchen auch nachfolgende Articul begriffen.

1. 1. Dass hinführo jede und alle Verschreibungen in Gegenwärtigkeit des Partheyen begriffen und inbrevirt, auch ihnen wiederum vor und ab gelesen, ob es ihren Gefallen nach, und der Abhandlung gemäss oder nicht geschrieben, u. alsdann mit ihrer beyder Will, (quorum interest,) ins Protocoll eingeleibt, und darauf den Partheyen, ob sie es begehren, und wenn E. Bürgermeister Gelaubniss haben, werden Abschrifft mitgetheilet werden.

2. 2. Dass auch vorhanden ohne Wissen des E. Bürgerm. oder ältesten Schöppen keine Schrifft im Stadt-Buche aufgesetzt noch einige Abschrifft oder extract jemanden gefolget, ingleichen auch keine Urkund ausgegeben und publiciret werde.

3. 3. Und letzlich hat auch ein Rath geordnet, 1.) was jedermann Vor und seinen hinführo für eine jede Schrifft in das Stadt-Buch zuschreiben, 2.) Desgleichen auf vor allerley Abschrifften, item, 3.) das Buch zu lesen und zu lösen in die Cantzley an statt der Gebühr zu geben schuldig seyn soll, innhalts der publicirten Tax-Ordnung, das weil also ein Rath hinführo in allen dingen gehalten haben, und soll darüber über solche gesetzte Gebühr niemand beschweret werden.

Keine Abschrifft ohne Siegel.

3.

1.)

2.) 3.)

Art. XVI.

Von Verſorgung inſeuers Nöthen

Ein ingliſcher Einwohner in der Stadt N. Zahlen ſoll ſein Feuer wohl bewahren bey Leib und Buße, er ſoll in ſeinem Feuer, Man er oftmahls ſehen, daß dieſelben gereiniget und gekehret ſey, und ſonderlich die mit Feuer viel umgehen, als Becker, Schmie de, Brauer, Mälzer, Färber, Bader, Böttcher, und dergleichen, dieſelben ſollen alle gute Achtung darauf geben, daß ihre Feuer Städte mit Fleiß bewahren, dadurch ſie ſelbſt und andere Leute keinen Schaden zugewarten haben. 2. Und obs geſchähe, |: da Gott allergnädigſt für ſey: | daß bey jemand Feuer ausbräche, der ſoll 2. daſſelbe beſchreien ohn allen Verzug, daß Haus und Scheuren oft kommen, daß die Nächſten und andern Leute darein, und ihm zu Hülfe kommen mögen, bey Leib und Gut. 3. Wann das Feuer beyhanden, und Lebensgefahr iſt, ſo ſollen zum fürderlichſten darzu kommen 3. der H. Burger Meiſter, und Zweene aus dem gemeinen Rath, die ſelben ſollen alle Dinge beſichtigen, verordnen, die Leute anſprechen und weiſen, wohin ſie laufen, und an welchen Orte, oder aus welchen Häuſern ſie waſſer und ausdrucken ſollen. Dieſen Herren ſollen zu Hülfe kommen die Aelteſten aus den Zechen, nemlich aus der Leinwater 30. Mitgeſellen, aus den Fleiſchern 12. aus den Beckern 8. aus den Schuſtern 8. aus den Schneidern 6. aus den Roſſgerbern 8. aus den Weißgerbern 6. aus den Tuchern 6. aus den Schmieden 6. aus den Schlöſſern 6. aus den Büchſenern 4. aus den Tiſchern 4. aus den Leinwebern 4. aus den neuen Zechen, als Goldſchmied, Glaſern, Sattler, Ziegler, Hutter zuſammen 6. Dieſe ietzt erzehlte Perſonen, und ingl. Comuter mit ihren Knechten zuſammen verſammlet, ſollen zum Feuer laufen, und ſich bey dem Herrn Burgermeiſter oder den andern Herren, die zum Feuer verordnet ſeyn, anſagen, und wenn ein oder Aelteſter mit ſeinen Zugehörigen und Zugeſellen, geordnet wird, das ſollen ſie bey ihren Eyden und Pflichten treulich thun, bey einander feſt ſtehen, andern Leuten zum beſten fleißig warnehmen, und das Feuer nach ihrem Vermögen helfen löſchen und dämpfen. 4. Der alte Burgermeiſter, oder 4. ſonſt ein älteſter Herr, ſoll ſich mit den Stadt Schreibern, den Schöppen und Stubenſchreibern zu dem Rath Hauſe halten, aber die Der älteſten Burgermeiſter und Stadtſchreiber ſollen nicht den Schöppen und Stubenſchreibern ſich zu Rathhauſe halten. andern Diener, Knechte, Knaben, Diener, Schröter, Schlencker, Bläſer, Feuerbüchſen, Zeugmeiſter, Feuerwerker Meiſter, Geiger Meiſter, ſollen ſich alle zu den Herren, ſo zu dem Feuer verordnet, finden und halten, und daß dieſelben heißen und befehlen, fleißig außrichten. 5. Darnach 5. ſoll ein jeder beſeſſener Burger und Mitbürger in der Stadt und Vorſtadt vermöglich zum Feuer laufen, oder zum wenigſte einen tauglichen Mann nach Vermögen ſeines Hauſes darzu ſchicken, und auch tunlichſte den Eymer oder andern Gefäß mit Waſſer, und ſtehen, 6. ſollen auch alle lodige Handwerks Geſellen, die ihren Unterhalt und 6. Arbeit allhier haben, nicht weniger, denn ein beſeſſener Mann zum

Feuer laufen, ihre Mannschafft und Redligkeit in solchen Nöthen auch christl. brüderl. Liebe beweisen und erzeigen, und also thun, als wollten sie, daß ihnen geschehe. 7. Desgleichen sollen die Bader mit ihren Knechten, frischen Jungfrauen, Frauen und Mägden, Tücher, und alles, so mit Betten und Zimmer, Arbeit nicht zu tragen, haben, sollen zum förderlichsten dazu thun, und den Leuten anzeigung geben, wie die Gebäude, Dächer, ob die Noth erfordert, ein Gerüste sollen. 8. Und wer also zum Feuer läuft, es sey Frau oder Mann, Geselle oder Handwercks, Geselle, soll nicht ledig, sondern mit Wehr und Waffen zum Feuer dienend, da sie kommen, als mit Knechten, Knaben, Mägden, Knaben, Mägden, Töchtern und andern. 9. Der sich findet, daß ein Feuer bey der Nacht auskommen, sollen Hausherren durch die Wirthe in ihren Häusern Laternen aufhängen, auf sonsten Tische brennen, damit sich die Leute auf allen Gassen allenthalben wohl besehen können, und dem Feuer desto eher zu steuren mögen. 10. Denen wissen, der einen Bürger Knecht zum Feuer gefleischt brin-get, soll ein Rathsherr 1. Mrk. dem andern 3. Schillinge, dem dritten ½ Mrk. dem vierdten und fünften ½ Schl. 11. Als allenthalben in solcher Ordnung es bey einer jeden ihrem Stande, der gemeine Mann oder ledige Handwercks, Gesellen und Knechte oder Mägde bey dem Feuer gethan, Bornen, Kirchen, Rathhäuser oder Schäuser verwahret hätte, daß sie ein Rathe zu danken unvergeßlich halten, und diejenigen, so mündlich oder heimlich gestanden und verbrannt haben, mit einem Beyspruch oder mit ehrlichen Dienst unverwehret nicht lassen. 12. Wenn aber in einer Nacht bey einem Feuer, da sie nöthig zu thun, keine Hülffe noch Rettung thun wollte, sondern die Leute schelten und mit Worten, schmähen, lästern und Hohn treiben, oder sich wieder den Befehl und Befehl der Herren Bürgermeistern und anderer Herren und Aeltesten, auf den Gassen zum Feuer verordnet, setzen und stürmen würde, ist er bey den, die ein Rathsherr einen Aufrührer und untüchtigen Bürger halten, und darum zu einem Mit-Bürger nicht kiesen, ihre auch keine Kundschafft, einen Abschied nimmermehr mittheilen: ist er aber ein ledig Gesell, befehl von der Stadt jagen, und zum Bürger, Recht allhier zu Görlitz nimmermehr aufnehmen, daß beyde besessene und unbesessene nach Gestalt der Verschuldung und ihres Fürnehmens darüber nicht unbestraft lassen.

Poena der unnützen Personen, 1. unbesessenen Bürgers. 2. unbesessenen ledigen Gesellen.

13. Die Thorschreiber sollen sich zu den Thoren halten.

13. Die Thorschreiber sollen sich zum Thore finden, wie jeder zu sein Ort, wie oben verordnet, aber nicht aufstehen, sondern ihres Amts vom Hl. Bürgermeister bestellen, die sollen auch die Thore in Gutwachtung halten, und wohl Achtung haben, auf und zugehen, daß sich niemand um die Thore drehe, von den Pfaden Zugewarten sey.

14. Was die Strieche Rathsherren thun.

14. Ein jeder soll auf die Strieche Rathsherren sehen, wenn man das gebeut, Item, man soll auf die Strieche Leitern, Feuerhacken und Kricken zur Nothdurfft schaffen. Die Striege sollen geordnet seyn, daß weder Heu noch Stroh, Holtz, Reisig, Laub, weder keinerley Holtzwerck drauf liege, sondern ein jedwedrum soll das selbe unter die Ge-

völb und Ehrige, das sie beraubt/ zeigen mag/ legen. 15. Es soll
niemand Backöfen oder Lad/ Stuben bauen noch wieder einrich/
ten/ ohne Wissen und Erlauben des Raths bey ernster Straffe.
16. Es ist geschehe/ das das Feuer über Hand nehme/ wo man
denn verkundete Häuser abzudecken/ das soll ein jedermann zu/
statten/ und wo denn sich das Feuer wendet/ und in solch Volk
eingedecket würde/ denn soll man solches alles/ als wären
nach Erkentnüß des Raths wiederum bessern lassen. 17. Ein
jeder soll auf seiner Brunnen Leitung haben/ das derselbe in
solcher Feuers/ Volk mit einem Hauß/ Eimer oder Kasten/ sicher
bestellt und gezogen werde. 18. Niemand/ es sey Bürgen oder
Becker/ der sonst ein ander Handwerck/ Mann/ soll sich in seinem
Hause mit übrigem Holtze/ besonder im Sommer/ behelffen/ davon ge/
meine Stadt/ er selbst und seine Nachbarn/ Schaden zugewarten ha/
ben. Hette aber jemand etwas übrigen am Holtze/ das soll er auß/
serhalb der Stadt in Scheuren setzen und legen. 19. Und wie
wohl Spielen und Diebstahl allerdings verboten ist/ dennoch zum Ueber/
fluß und einem Bedencken verbleibt ein Rath/ das niemand
Spielen noch Diebstahl in seinem Hause/ Wissen/ oder noch sein soll/ niemand
den an seinem Leibe/ noch an dem Seinen mit Worten und Wercken
beleidigen/ niemanden das seinige/ was er in seinem Hauß/ aufge/
tragen/ stehen/ noch unterstehen/ bey der höchsten Straffe/ die/
mehr soll wie jeder in einem solchen Fall treulich handeln/ seinen
Nächsten zu gut/ und das er eine billige Nachsage und Dancksag
dem Rath und gemeiner Stadt erlangen und erhalten möge.

15. Nicht Back/ Darr/ oder Lad/ Stuben/ bauen.

16.

Häuser/ so in Volk aufgehen/ N. ehe abgebrochen.

17.

Brunn mit einem Kasten zu versorgen.

19.

Art. xvii.

Von Verlöbnissen.

Es soll sich niemand verloben mit einer Jungfrau über der
Eltern/ Vormündern/ oder nechsten Freunde Willen/ und wollen
der Vormündern in allewege den Rath/ als Ober/ Vormund darum
bitten/ und mit Vorwissen solche Ehegelübde vollziehen/ wel/
cher dieß Gebott übertritt/ der soll Jahr und Tag die Stadt meiden.
2. Were es auch/ das jemand von Mann und fremden Rath und
Gelichte darzu thäte/ den will der Rath nach Gelegenheit der
Sachen ernstlich darum strafen.

Quid de Jure Can. Sax. d. mori-
bg obtineat, vid. in Not. ad
Struv. S. J. C. XXIX. 23. p. 103.

2.

Art. xiix.

Von Bestellung der Wirthschafft.

Olim und vor Zeiten Tit. Mahrungen genennet worden/ ut ha-
betur in Libell. nupt. Gorl. Curid. Unsere vorgehende
Rähte haben zu Abschaffung und Verhütung gemeiner Gebrä/
viel und mancherley gute Ordnung und Willkühren aufgerich/
tet/ wie sich dieselbe eigentlich in Bestellung des Wirthschafftes verhal/
ten soll. Dieweil aber ein Rath zu jetziger Zeiten befindet/ das alle
dieselbe gemeine Ordnung gantz und gar hindangesetzt/ und
in Unordnung gerathen/ Als hat ein Rath verursachet worden/ mit Vor/
wissen Aeltesten und Verstendigen all dieselbe unsere Vorfahren gute

2.

Ordnungen und Statuten, wie dieselben vor die Hand genommen, und
wie solche jetziger Zeit fast bey einigen Orten, in Richtigkeit gebracht. 2.
Es sollen Vater und Mutter, so ihre Kinder ausgeben, und ehrlich versorgen
helfen wollen, selbige sich mit übriger Sorge und Obsorglichkeit der
Ihrigen und Betrachtung, mit übrigen Gehülfen des Rechts und des Rathes,
Land, des Raths und der Innungen, Handlungen und Handlungerin
mit Dienern und Gästen, mit einigen Speisen, Tränken und was der Gesinde
mehr ist, nicht beladen, sondern, es sollen alle Dinge mässig, zuchtig, schei-
dig und Christlich zugehen, damit der Hausvater an seinem Vermögen nicht bey-
schaden, Fürborg und Verkürtzung zu gleicher nach, und Ungnad vermieden
und beygeleget werden möge. 3. Darum sollen zu Abstellung aller gefährlichen Ge-
3. Hochzeitliche Täder verboten. bräuche, Täder vor und nach der Hochzeit, die etlichen mit viel Unkosten und
Schulden gehalten worden, zu samt den bisherigen Collationen oder
Abendessen, gänzlich verboten und abgestellet seyn, wil aber der Bräutigam
und die Braut in seinen Hause das soll zu ihrem Belieben stehen, doch
dass sie darzu niemand einladen. 4. Als ist auch viel Ungelegenheit beklagen,
4. dass sie zu ihren Ehren viel ihre Blutsfreunde wegen der geordneten zahl
der Gäste nicht einladen dürfen, daraus unter den Freundschaft bö-
sen Verdruss und Verachtung entstanden, damit sich aber hinfort nie-
mand darüber beschweren darff, hat der Rath gutbefunden, dass ein jeder
Bürger, der Bürgerschaft macht, wil, zu fünff oder sechs Tischen, Mann
Bürger Hochzeit 5. oder 6. Tische. und Weibes Personen, auch Jungfrauen, einladen und die Tische setzen
mag, den andern Mitbürgern und Handwerksleuten, wil es ein Rath frey
Handwercks Hochzeit 3. oder 4. Tische. 3. oder 4. Tische nicht machen, sondern es soll darbey bleiben.
5. Hat auch ein Rath bey den Verlöbnüssen, Kräntzen grosse Unkosten verwerfl.
Darum willkührt und ordnet ein Rath, dass hinführo keine Jungfern an den
5. Verlöb- und Braut-Kräntzen, ihr Leben lang mehr denn eine Handbreit, Person, über eine halbe
Ellen, 1½ Ellen Gold um Bürgerlich Person nicht haben soll, ohne Perlen
und güldene Flinderlein, bey poen und Strafe 10 fl. Gr. 6. Den
Tag vor der Hochzeit, soll man niemanden weder schriftlich noch mündlich
zu den Abend einladen, noch schicken, allein die Personen, sollen gebeten wer-
den, ehe sie ausgehen, zu bitten, so die Gäste einladen, gebeten seyn, die Per-
sonen sollen gebeten werden, ehe sie ausgehen, dass nicht über dem Gebitte
und so die eingebetenen Personen ihre Gerichte verrichtet, sollen sie mit
einem Trunke getröstet werden, und nicht weiter. 7. Und nachdem ein
Rath berichtet wird, dass neulicher Zeit ein böser Gebrauch und Unbestand
eingerissen, dass die Gäste und sonderlich die Weibes Personen ihre Kinder
und Gesinde in grosser Anzahl zu sich in die Hochzeit kommen lassen, und ihnen
von Tische überessen, auch wohl und viel das andere ertragen lassen, dadurch
nicht allein der Hausherr sehr beschwert, sondern auch sehr Leute be-
dungen und bestellet werden, so soll hinfüro gantz und gar abge-
schafft seyn, bey der Rathe ernster Strafe. Dahingegen sollen zu den
Hochzeiten, als die Tisch-Gesellen, Mägde, und andere Personen, so nicht
geladen seyn, oder die sonst Dienste halben, bey ihren Herren und Frauen
nicht ausbleiben dürfen, den Hausherrn Wirth unbeschweret lassen, sondern
aber von Essen und Trincken, und dergleichen nicht Abschenckens noth-
dürfftig. 8. Es soll auch die Braut den Sonntag vor der Hochzeit, oder
damit den Nächsten, Jungfern oder Frauen in die Kirche kommen, kei-
nen allein mit ihrer Mutter oder Schwester, die sie zu Hochzeitgängern, oder
als Gespielen gebeten, 9. Wäre es aber Sache, dass der Bräutigam

Hochzeit Gäste sollen die Kinder
u. Gesinde nicht in die Hochzeit
kommen lassen, weniger die Kin-
der zu den Tische geben.

Ungeladene Gäste sollen sich
der Hochzeit enthalten.

7. NB.

8.

9.

eyn den Abend, Fremder Gäste haben würde, mögen alsdenn die Ritter
samt den Zünfft-Jungfrawen den Fremden zu Ehren auch eingeladen werden.

10. Zum Kirchgange und Tantze mag die Braut zwo Zünfft-Jungfrawen,
die gleich der Braut sollen gekleidet werden auch neben der Braut zu Tische
gesetzet werden, darneben 20. Jungfrawen eingeführet und nicht mehr
Bitten lassen, der Bräutigam aber nicht mehr denn 18. Jung Gesellen
laden lassen, damit die Tisch-Diener sollen gewonnen werden.

11. Und nachdem wird Anordnung bey dem Kirchgange vermercket, in
sonderl. daß Hierinnen keine gewisse Stunde gehalten wird, weil ein
Rath vor gut befunden haben, daß nehmigl. der ein Kirchgang halten will,
denselben also anstelle, daß der Kirchgang im Winter um 13. und im
Sommer um 17. hora gehalten werde, damit den Glöckner auf alsbald
ihre gewisse Losung der Bräutigam oder Hochzeit-Vater den letzten Puls
zu läuten, frey der Rath Straffe bestellen seyn solle. Jedoch soll
hiernach Gelegenheit und Anordnung der Zeit der Glocken von
Uhren zu Uhren bey dem Hl. Bürgermeister der Stunden erkundi-
gen, und seinem Befehle nach, das Läuten anstellen. Do aber sich ein-
wand hierinn sämmig befinden würde, und die angesetzte Zeit und
Stunde verlieren, sollen sie ohne sonderliche Erlaubniß des Bürger-
meisters nicht getrauet werden, auch ungestraft nicht bleiben. 12.
Den Läuffer u. Läuffern belangend, soll es damit in allen Hochzeiten
hinführo also gehalten werden, daß sie die eingeladene Gäste nicht mehr
als einmahl, nemlich am Hochzeit-Tage früh ersuchen soll, und ferners
Befehl und gänzl. herumbzubitten seyn. Und sollen Läuffer und Läuffe-
rinnen samt der Braut und ihrer Freundschafft die Jungfrawen zum
Kirchgange ordnen, und wie sie also der Ordnung nach gesetzet seyn
den, sollen die Jungfrawen ohne Weigerung fortgehen, und dem Bräuti-
gam folgen, damit die Herren Praedicanten und andern Leute
nicht auf sie warten dürffen, wie ehedem bißhero geschehen, und ein
Groß Abschaffen ist. Und nachdem dadurch denn Läuffer und Läuffe-
rinnen Mühe geringert, und der Läuffer viel weniger seyn wird, sollen sie
hinführo ein jeder auf einer Bürgers Hochzeit mit 1. Mrk. und auf ei-
ner andern Mitbürgers Hochzeit mit 1/2 zur Besoldung genügen lassen,
und den Hauß-Knecht, Braut und Bräutigam weiter nichts zu geben
13. Nach gehaltenem Kirchgange soll der Hauß-Knecht seine eingeladene
Gäste zu Tische niedersetzen, freundlich und gutes Dinges seyn, weil auch der
Hauß-Vater und Bräutigam den Jung Gesellen, die nicht zu Tische die-
nen, unter der Mahlzeit mit einer Kannen, und 8 Stöcke Fleisch und ein
gebraten Viere, damit sie den Jungfrawen zu dienen, desto williger seyn
mögen, das soll bey seinem Balle stehen. 14. Damit sich aber
der Hauß-Vater bey der Wirthschafft nicht zu Abbruch bemühete,
ordnet und setzet ein Rath, daß kein Mann arm oder reich über zwey
Früh-Mahlzeit soll mehr aufgetragen lassen, denn allein Zwiefache
Fleisch oder Fische, nach seiner Gelegenheit seyn mag, als Vorfall Käse
und Gebackens, aufs Abend aber nicht mehr denn Drey Zwiefache
Dergestalt, wie oben vermeldet. Ueber gehaltener Mahlzeit soll den Gä-
sten ein gemeiner Landtrunck, oder aufs höchste ein Rheinischer Wein
und kein Fremder eingesetzet werden. 15. Und sollen die Tisch-
Diener, wie ein jeder Tisch-Diener zu den Tischen bestellet, fleissig auf-
warten, nüchtern und bescheiden sich halten, in Bedrachtung, daß sie die
Braut und Bräutigam zu ehren da seyn, auch gehaltener Mahlzeit sollen
sie mit den Bräutigam saubern, so nun die Tische gegangen, gesäubert werden,

10.

Über 10. paar Jungfrawen sollen
nicht zur Hochzeit gegeben, noch über
den 18. Junge Gesellen.

11.

anno 16[illegible] hoc mutatum ista,
daß die Gebühr denen nicht gege-
bet, zum 11. Uhr, denen aber
gebäutet wird, zum 12. Uhr sich
vor der Kirche befinden sollen.
bey Vermeydung ernster Straf,
so über Vorbitten der Landschafft
Consule Dno Kissling.
Wer sich im Kirchgange säumig
erfindet, soll durch H. Bürgerm.
Erlaubniß nicht getrauet werden.

12.
Läuffer und Läuffern.

Läuffer und Läuffern
Besold.

13.

14.

Gebrüder.

Zwanck.

15. Tisch-Diener.

und mit einem armen Hauswirth und seinem Vermögen vorlieb nehmen. Würde aber jemandt, wehre der auch sey, sich ungebührl. dargegen verhalten, oder den Wirth darüber beschreyen oder bekümmern, soll er nach der Rathe Erkenntnüs darum in Straffe genommen werden. 16. Nach gehaltener Mahlzeit des Mittags mag Braut und Bräutigam mit ihren geweisten und eingeladenen Gästen von Männern, Frauen und Jungfrauen auch Jungen Gesellen auf das Rathhaus oder Tantz-Haus, der Bräutigam mit den Mannen, Frauen und Jungen Gesellen, auf einen Theil, die Braut mit den Frauen und Jungfrauen, mit dem andern Theil gehen gehalten, gehen, allda sollen alle eingeladene Gäste vorgemeldter Ordnung bleiben, also, das niemand, der kein Hochzeit, Gast, noch zur Wirthschafft geladen ist, als ihre Mann, Frau, Jungfrau, Magd, jünger Knecht, Handwercks-Geselle, einwohner und tantzen solle. Und so niemand, der nicht eingeladen, mit einem Knechte solte verehret werden, das soll mit keinem andern Weibe, Bilde geschehen, denn mit denen, so zur Hochzeit geladen sein, und zu tantzen gebühren, will aber darüber [illegible] tantzen, der soll von der Diener vom Tantz-Hause in den Block geschlossen werden, und die bestehen für den Rath strafen und nach Erkentnüs gestrafft werden. 17. Hiermit will ein Rath die Jungen Gesellen, und sonderl. die Braut-Diener ernstl. vermahnet haben, das sie sich in ihrer Verhalt fleissig befinden, und mässigen Tisch und Tantz erhalten wollen, damit kein Hochzeit hinfüro zu Unrath hinderlassen. 18. Es sollen sich auch die Jungen Gesellen auf dem Tantz-Hause mit Zugebung der Knechte, wie vor Alters verhalten, die Gäste und sonderl. die Frauen mit ihrer Weibern vor allen andern ehren, bey der Rathe Strafte. Im Tantze sollen sich beyde Jungfrauen und Gesellen in alle Ehr und Zucht gegen einander verhalten. Hiermit soll ernstlich verboten seyn, alle Verdrehen, wie und wie solten gestalt dasselbe möchte vorgenommen werden, und sonderl. soll verboten seyn die Jungfrauen auf die linke Seite zu nehmen und also mit ihr zu tantzen. Dabey bleiben, das keiner die Jungfrauen im Tantze soll stehen lassen, und sich um sie verdrehen, bey Straffe eines Thalers, so offt es geschicht. Auch sollen verboten seyn all unzimbl. und ungereimbte Tantze, als Hunter, Tantz, und Hasen, Tantz und andere böse Anzeigung, davon die Ehrbarkeit Ursach haben möchte, bey Leibes, Straffe. Die Tantze sollen gehalten werden im Sommer bis um 21. und Winters Zeit bis um 23. Uhr, und soll die Spielleute, alsbald die Glocke schlägt, aufhören, bey der Rathe Straffe, und dann ohne Säumnis der Bräutigam von der Mannschaft, und die Braut von der Jungfrauen und Frauen wiederumb in die Wirthschafft geführet und geleitet werden.

N.B. Anno 1689. d. 22. Octobr. hat E.E. Rath, als den 17. ejusd. Herr Gl. Elias Brogmann mit Jungfr. Anna geb. Quilhorin, Hochzeit gehalten, und ihr Gl. Brüder, nebst seinem Gl. Vetter, Gl. Schwestern, die ganze Nacht, bis des Morgens um 7. Uhr unter Pauken und Trommeten, Schall lustig hin gemacht, beschlossen, das sie die künftige Hochzeits die Music nicht länger, als bis um 12. Uhr in die Nacht soll gehalten werden, keinem Gaste weder Bier noch Wein gegeben, den andern Hochzeit-Tag auch kein frisch Fleisch aufgewärmet, sondern alsbald des Mittags um 12. Uhr die nicht Mahlzeit aufgetragen, und also die Lust des Abends um 12. Uhr geschlossen werden, bey Vermeidung 10. Rthlr. oder dasselbige Pfand.

16. Poena.

17. Poena.

18. Wie sich beym Tantze zu verhalten?

Poena.

Wie lange es zu tantzen erlaubet sey?

19. Nach dem Abendmahl, soll es bey dem Hauß Herrn stehen, wol 19. 9.
lye Bäte zu verrichten, wieder zu Bette zu gehen, welche Zeit durch die Tisch Diener
auß der Herrn Gäste darzu, alten gebetten werden, alda zu stehen.
Der Hauß Herr, wie zuvor angezeigt, gegen seinen eingeladenen Gästen,
mit Vier Gerichten und Trunck, wie oben, verfahren. Nach gehaltener
Mahlzeit, da es der Hauß Herr Gelegenheit, auch Raum verhanden,
mag er im Sommer bis um 2. im Winter bis um 4. Uhr einen Tanz nach der Mahlzeit.
Tantz gehalten, doch soll kein Hauß Herr darzu verbunden, seyn.
Und weil ein Haß bey dem alten Tänzen im Hause, nicht weniger
als andern Tantz, Zeit Zucht und Ehrerbietigkeit gehalten, und alles
Verdrieß, Zanck und Streiges gänzl. verbotten haben, Demnach
sollen zu Tische Jungfrauen und Frauen, ob sie mit einander tantzen,
ohne alles Verdrieß und Ungebühr ihrem Stande nach züchtig erzeigen, bey vermeidung Straffe des Raths. Würde aber jemand, oder Poena.
der auch ist, von Manns oder Weibes Personen, darwieder thun,
sollen alsbald, wenn solch Verbot vermeldet wird, die Spielleute ein-
halten, und solches sonder alle Weigerung zu melden schuldig seyn,
bey der Raths Strafe und Entsetzung ihres Dienstes.

Art. XIX.

Von Stadt Pfeiffern und Spiel Leuten. ptul plur. debes vid. infr. fol. 60. b

Und nachdem auf der groß und kleinen Hochzeiten, allerley Ergetz-
ung der Spielleute vonnöthen, damit sie Braut und
Bräutigam mit der Belohnung überstehen, und den Hauß Herrn mit
viel übriger unnöthen Besonder Leib und Kinder, beschweren
auch das beste von Essen und Trincken vom Hauß Herrn ungenossen
forderen dürften, welches dem Hauß Herrn und sonderl. dem armen
zu merckl. Schaden und Nachtheil gereichen will, derohalben ist ein Rath der
Ursach gesetzt, diese nach beschriebene Taxirung zu machen, damit sich niemand
der Spielleute Hoher zu beschweren. Erstlich, so jemand zu seinem Hoff- T. 2.
tage den Stadt Pfeiffern mit allen seinen Instrumenten die
ganze Hochzeit, Tage über brauchen will, der sollen schuldig seyn zu
geben vor einen Tisch, so am Hochzeit Tage zum ersten Niedersetzen,
bereit gestellet werden, Drey Schillinge Groschen, und nicht mehr, Da sie aber 3.
jemand mit Dreyen und Vieren allein bestellen will, soll vor jeden
Tisch nicht mehr denn 18. Gr. zu geben schuldig seyn, und soll sich der
Stadt Pfeiffer darby begnügen lassen, und der Hauß Herr ferner nicht
beschweret, weder mit Zubringung mancherley Verehrung über das ge-
setzte Essen, noch mit übrigen Gesinde, oder sonst in keinerley weise
Freyheit soll abgeschaffet, seyn das Zeller Aufsetzen, dadurch
die Gäste zum Trincken, solche vermeidet. Nota: Die abgeschaffe- 4. Zeller Aufsetzen abgeschafft.
ne Ordnung Wirthschafft zu machen, ist auch nicht ganz vollkommen
Hochzeit gereicht, da aber der Hauß Herr, der Hochzeit machen will, von
dem befinde, daß er seine Gelegenheit nicht seyn möchte, soll er neben
nöthl. seyn lassen, die ganze Wirthschafft mit einer Abend Collation

6.

zu verbringen, doch, das hierinne die Ordnung der Kleyder, Zierde, Breuche und Trachte nicht übergeschritten, und die andern, sonderlich grobe Bäste eingeladen werden, aufgenommen die Fürstl. Diener, und so ihme sonst zu Ehren gedienet, die mag er seines Befallens einladen, sollen auch der Rathsl. Diener, wenn sie das Begehren anzusagen, den Hausknecht oder Laufjungen, mit keiner übrigen Ehrkost, der Trinckgulden, oder andere Ehrlost begnügen, bey der Rathsl. Strafe, sondern sollen mit dem, was ihnen auf gutem Willen gegeben wird, vor lieb nehmen, und darüber nicht fordern noch fodern, noch wie bisanhero geschehen, mit sich anheim tragen.

Hic art: ab amplisso Senatu ao 1679. Conf: Joh: Kislingio iterum reformari voluit, sed tribuni, non obstante, quod jam typis publicis publicatus, mutationem hanc multis de causis rejecerunt.

Art: XX.

Von der Tracht und Kleidung.

Alldieweil ehrnmahl und für Alters E. E. Rath mit Vorsichtigkeit und Bescheidenheit, alle Ueppigkeit, welche Gebott hat lassen anbringen, von der Tracht und Zierde der Kleider, die so Mannes-, Frauen- und Jungfrauen-Personen weise getragen werden, und nun für einigen Jahren, das dieselben gar zu hohen Preisen zum Höchsten vorgenommen, vielmehr aus Eigensinnigkeit und Veränderung der Zeit, welche einen Rath gemeiner Stadt nicht wenig bekümmert. Hierbey daraus nicht mehr den Schade, Armuth, Verfall auch böse Nachfolge, denen hat der Rath der Stadt zu Ehren, gemeiner Bürgerschafft zum Besten und Aufnehmen, auch zu Erhaltung guter Zucht, Disciplin und Erbarkeit diese nachfolgende Statuta, Gebott und Ordnungen von der Tracht gesetzt und verfüllkühret, darnach sich männiglich der sich allhier nähren und wohnen will, zu richten habe. Zum ersten soll ein jedermann auf sich selbst, sein Weib und Kinder, auch auf sein Gesinde gute Achtung haben, was ihnen und ihnen allen zu tragen, gebühren will, das sich ein jeglicher nicht weiter noch höher heraus streiche, denn sein Stand und Vermögen, sein Handel, Handwerck, Nahrung geben und ertragen mag. Den Mannes-Personen will ein Rath ihre jetzige Tracht, als gewürmen Damasten, Brüder und Atlass-Röcke, verbleiben lassen, jedoch, das die Röcke über ½ Ell. Sammet verbrämet nicht getragen sollen, hierbey sollen die Kleider, Hosen und Überzüge über die Knie, Gesäß mit goldenen Schnüren oder Sammet verbrämet oder belegt gänzlich verboten seyn. Der Frauen- und Jungfrauen will ein Rath nach Gelegenheit jetziger Zeit zu tragen zu lassen haben, Damast, Drillich, Fürstamt, Zindeldorf und der verwandten Bürgerey, Frauen zum Höchsten Karteckel und Sobinen Röcke, und da sie jedoch dieselben Röcke mit Umschlägen tragen wollen, will ein Rath ihnen dieselben Gelegenheit von keinen Brüder Zeuge, auch halb Karteckel, Atlass und zum Höchsten Zwirnen Sammet gemacht werden. Es will auch ein Rath ihnen zu lassen, Brüder Atlass, Damasten und Sammet zu Hals-Kollern, doch dergestalt, das dieselben mit goldenen oder silbernen Schnüren nicht belegt, Sammete Ermel, Zerschnittene oder gelöcherte und gebrämte Schürtz-Tücher sollen hiermit ganz verboten seyn. Die Unterröcke, Schäublein mögen aufs höchste von Damasten oder einigen verbrämeten Sammet oder andern getragen werden, doch nicht höher denn mit Mardern gefüttert. Güldene Hauben, ohne Perlen und Flittern mögen die Frauen tragen, doch sollen den Perlen die Flittern hin an den Backen der Hauben ganz verboten seyn. Die kurtze Mützen

wil der Rath den Weibern verbleiben lassen, doch dergestalt, wenn sie in die Kirche zu den göttl. ämptern gehen oder sonst zu Ehren gehen wollen, daß sie darüber oder darunter einen züchtigen Schleyer tragen, damit man Frauen und Jungfrauen unterscheiden möge, und soll hierinnen niemand exemt seyn. Alldieweil auch die Jungfrauen zu ihren Ehren, Wohlschafften auch hohen Festen in der Kirchen die Cräntze zu einem Beschmuck getragen, und aber diese Tracht bey umliegenden benachbarten unbräuchlich und mit grossen Unkosten zu erzeigen, so weil E.E. Rath hiermit vergünst und hergelassen haben, da eine oder die andere Jungfrau die Cräntze zu tragen beschwert, oder vielleicht dieselbe nicht hätte, daß sie an statt der Cräntze einen Perlen Borten aufsetzen und tragen mag; doch soll hierinnen Maaß gehalten und übrige Unkosten bey männigl. und sonderl. bey den unvermögenden vermieden werden.

Art: XXI.
Von den Dienst-Mägden, ihrer Kleidung halben.

Dieweil einem Rath gebühren will Aufmerckung zu haben, daß man eine Person vor die andere unterscheiden möge, welche Bürgers, Handwercks Töchter oder Dienst-Mägde seyn mögen, so haben sich doch bishero die Dienst-Mägde in ihrer Kleidung und Tracht dermassen übernommen, daß zwischen ihnen den Bürgers- und Handwercks-Töchtern wenig Unterschied zu befinden, daß doch ihr verdiente Lohn nicht tragen mögen, und allerhand Vermuthung daraus erfolgen mag. Drum will E.E. Rath hiermit den Dienst-Mägden alle Damastene, kartekene und seidene Hals-Koller, auch den gelöcherten Kragen, gefaltene und ausgenehete Schürtz-Tücher verboten haben, Leinwand, Parchet, Harrast und aufs höchste Schamlot mögen sie zu ihren Hals-Kollern unterbraucht und ohne allen Sammet, auch ohne allen Seiden tragen. Ihre Kleidung zum Röcken sollen sein Leinwand, Parchen und ein Land-Tuch, und was ihnen zu Röcken erlaubet wird, davon mögen sie auch die Unterleibe(?) machen lassen. Welche darwieder handeln, und sich ihrem Stande nach mit unziemlicher Kleidung übernehmen wird, soll vom Rathe ernstlich gestraffet werden. Sammet Borthen sollen ihnen zu tragen zugelassen seyn, doch daß die breite davon über ein Viertheilchen(?) eines Viertels der Elle nicht halte.

Art: XXII.
Von den Sechs-Wöchnerin und Kindel-Brodte.

Nachdem Unser verfaßten Willkühr deutlich besagen, daß die Kindel-Betterin ohne die Gevattern, zu der Taufte nicht mehr denn 20. Personen soll bitten lassen, so gebeut und will E.E. Rath, daß es bey derselben alten Willkühr noch auf heute und hinfort an soll gehalten werden, da sich aber iemand unterstünde, ungesucht um des Truncks und Kindelbrodts willen zuzulauffen, die soll, so offt es geschieht, 1. [illegible] zur Straffe niederlegen, oder in Verschonung des Armuths mit Gefängniß gestraffet werden. Dieweil auch die Sechs-Wöchnerinnen die Confect haben abgehen lassen und im Schüssel(?) Zucker, so überzogen, vorgetragen, und E.E. vermercket, daß es nicht schlecht bey überzogen(?)

Nicht ungebethen zur Taufte zu kommen wegen des Kindel Brodtes.

Die Liste ao 1679. Conf. Dr. Joh. Kisling. mutiret worden. Dan. 6 gehen nur 2. Frauen Sonntags mit dem Kinde in die Kirche, wird auf Ding, 1 kein Zucker mehr gegeben, ob die 2te auch keine Frauen hinschicken zur Collation, wann ob dann Gevatter, und Schreiber aber, so von der Taufte kommen, voll kein Bier, sondern eingebrauen Bier hingetragen und gegeben werden bey 10. 20. Thaler Str. die T. T. Kasse von der Bürgerschaft Gegenwehr zu nehmen sey verfallen weil. Die Damen aber, so die Muskate zugeben nicht verordnet, mögen umgezogenen Mandel, Krone, oder gar nicht gehen, doch das die Anzahl der 20. Personen nicht überschritten werde. Die kleine Gevatter und das Kindel, Brodt, soll ganz und gar abgethan und verboten seyn, bey 3 Thlr. Str. Gr. Thal aber die Gevatter oder Gevatterin die die Taufschüssel im ihrem Kindel, Bette besuchet, soll jedesmahl einen Stock, Lag und eingebacken gesetzet, das Gevatter kein Beingebe, folge, und soll der Gevatter nicht mehr als ein Zwieback, das ist, allerley Confect, Obsticken, Obst, und ein das Nahmen haben mag, gereichet werden, bey Strafe 10. Thl. Gr.

Art: XXIII.

Vom Bürgerlichen Bier, Urbar.

Anno 1589. 6 vz. Sept. vid. fol. 78.

Es soll keinem Bürger verstattet werden, der 2. Höfe hat, das er aus beyden brauen, oder gleich den einen mit benutzen, nichtsdestoweniger, das das Bier auf einem Hofe in den andern geschroten werde, und da ein Bürger bey T. T. Rath ansuchen würde, das er ein Bier für seinen Kretscher brauen möchte, soll er allbereit nach Gelegenheit darauf bescheiden werden. Es soll kein Mann Bier brauen, sondern allhier, denn allein die Bürger in den Höfen und Häusern, die zu solchem Bier, Recht geordnet und aufgesetzet seyn, bey der Stadt gesetzter Buss. 2. Es soll kein Bürger auf seinem Bier, Hause, Del weder Zwieback, Weitzen, Bier, noch Mehlen anderwerts, denn in seinem Bier, Hofe brauen, und soll sich, wie sich das gebühret, nach gesetzter Ordnung des Kaffe halten, und soll kein Bier, Hof hinfürder weder vermischet noch bestandt werden. 3. Und nach dem eine Noth in Verlassung kommen, das sich die verordneten Bürger unterstehen sollen, und der armen Bürgerschafft ihr Bier, so sie auf ihren Häusern zu brauen haben, und nicht brauen mögen, um nie geringes abdrücken und kaufften, und dieselbigen heimlicher weise, und zu ihrem Verlust und Nachtheil T. T. zum Fl. gebothen haben, das ein ander Bürger die gesetzten Biere auf seinem Hause selber, so viel in seinem Vermögen hinfürder brauen soll, und an seine statt keinem andern die selben zu brauen nicht zulassen noch verkaufften. 4. Da aber jemand darüber befunden, der dieselbe nicht machen würde, soll T. T. Rath den Käuffer und Verkäuffer verordnen, straffen, das sie andern davor einen Dienst haben sollen. 5. Soll auf hinfüro von einem Vorsitzen gebothen werden, das kein Bürger ohne Schrodt und Zeichen sein Bier verkaufften, welche alte Gerechtigkeit T. T. Rath

2.

Biere Höfe sollen nicht vermehret werden.

Ob Gelehrte ex officio Gilden ungen Biere brauen und schenken lassen, vid. Weichbild. p. 102. de jure cerevisiam cognidi nobilib. et aliis recto, vid. Berl. Dec. 31. p. 102.

Observatio.

Nobilem in civitate mitata receptum, ut cerevisiam ei cogre & liceat pro usu tamen domus et familiae suae cogre non prohibendum, Mell: Lib. I. Semestr. c. 17. Privilegis cerevisiam cognidi alicui et ejus proximo possessori accessio, an post obitum mariti filiae vel uxor pro proximo possessore habeatur, Mev. Pist. p. 2. q. 65. et p. 3. q. iii.

gar wohl hätte leiden mögen, dieweil aber ein Rath in neulicher Zeit auf wiederholtes Klagen der Bürgerschafft erinnert, dass sich die Höcken in ihren Diensten nachlässig und unfleissig erzeigen, also, dass die Bürgerschafft ihre Zinse mit Schaden gelöst und ausgeworben, dadurch sie in Armuth und Unvermögen gesetzt, ist ein Rath genöthiget worden, darinnen mit Bewilligung der Bürgerschafft besondere Ordnung anzurichten, wie solches in Buchstaben von Wort zu Wort zu befinden.

Ordnung wegen Höckens und Zänzens im Braw, Buche zu befinden.

Art: XXIV.

Von Höcken, Fischteilern, Elen, Maass und Bandisten.

1. Soll niemand Höckenwerck treiben, es werde ihm denn von Rathe erlaubet. 2. Soll kein Höcke, wenn ihm erlaubt wird zu kauffen und allhier Höckenwerck zu treiben, weder Eyer, Käse, noch einiges andern Obsts, desgleichen auch kein Fische weder Fische in Fässlein noch in Lasten Häsen und dergleichen verkauffen, bis die Marckt-Ruff damit gehalten und ausgestanden haben. 3. Item, die Fischteilers sollen nicht Bauerschafft mit einander haben, sondern ein jeder soll seinen Theil besonders kostigen und bestellen, die sollen auch nicht mehr Theil haben, denn Fische und Heringe, aber Butter, Käse, Schmeer, Getraide und Stränge sollen sie nicht verkauffen. 4. Item, ob jemand einigerley Waaren bringet vor Mittage zu verkauffen, als von Eyer, Käse, Butter, Nüsse, Hünre oder was das wäre, das sollen die Höcken vor Mittage nicht kauffen, sondern nach Mittage, wenn der Marckt damit gehalten ist, mögen sie es kauffen, was aber nach Mittage feil kompt, das sollen sie nicht kauffen, denn auf den Morgen darnach. Desgleichen sollen alle Höckenkauffer damit der gemeine Mann seine Nothdurfft so viel desto zimlicher haben zu bekommen. 5. Item, die Höcken und andere Leute, so Viel feil haben, oder andere Waaren, welcherley die sind, die mag man mit dem Maasse, Elen und Gewichte nach der Zahlung und Gewichte recht richtig und nicht zu klein sey. 6. Und weil auf dem Rathe vorkommt, dass sich ihr viel in der Stadt nicht allein unter den Bäckern, sondern auch andern einen Vorgang Brodts gebrauchen, dass sich viel fremde Leute und Bauersleute, die Betrieger der Stadt zu sein, zum höchsten beschweret, schafft Rath dass einer gewissen Brodt und Viertel, alles Betrieges, wovon das ist, so abgelaufen wird, genommen soll werden, damit also einem jeden Fremden und inländischen Gaste recht geschehe, bey der Rath Strafe, so jemand darwieder thun wird. 7. Item Fische und Heringe, die nicht Kauffmanns Gut sind, sollen nicht aufgeschlagen werden. 8. So als der Rath hat erkandt, dass die so Höckenwerck treiben, ungeferlich Waare auf dem Marckte allhier, und für der Stadt in Bauten aufkauffen, und damit arm und reich Gedränge thun und Theurung machen, ist der Rath Meynung und gebeut, dass hinfort ein jeglicher, der Höckenwerck treiben will, es sey mit Butter, Käse, Honig, Schmeer, Eyern, Nüssen und dergl. oder welcherley Waaren

Höcken sollen nicht kauffen, da nicht der Marckt Ruff damit ausgestanden hat.

Der Rath Schertel soll in Gebung des Betrages gebraucht werden.

Gocken sollen ihre Waaren
von anderen Orten herbringen.

9.

das sey, soll dieselben anderst wo kauffen, und hieher bringen, als
wahre denn, dass dieselben Gocken, solche Waaren von den Bäckern
kauffen, die ihr Marckt, Kauff damit nit abgestanden hätten. 9. Und
als sich dann auch die Zeit über die gemeinen Gocken zutragen
Gockenwerck zutreiben, denen als von dem Rath einsonderlich nicht
erlaubt ist, weil der Rath, dass dieselben, die also über die gemeinen
Gocken Gockenwerck treiben, dem Rath insgl. Wache, welcher Zeit
sie darinnen Gockenwerck theil zu haben, begreiffen, einen Gross
Zinss geben und bezahlen müssen. 10. Dass welche Gocken anderst
als, denn an den Städten, als sie gemeinlich haben, ihre Schein
mit Gockenwerck wollen bestellen, die sollen davon insgl. Wache,
wenn sie das thun, dem Rathe einen Groschen Zinss geben.

Gocken, Zinss.

10.

11. Niemand vom Thore
zu kauffen.

12.

11. Es soll niemand von den Stadt kauffen, weder insonderheit
dem Thorhüter verboten seyn soll. 12. Insonderheit aber
weil ein Rath, dass hinfort der inziehm. Verkauff des Betrugs
des, Butter und Käse, und allerley andern Waaren, dadurch der
Marckt verderbet, die Waaren zu Verhinderung des Armuths ver-
theuret, und gesteigert werden, nicht ferners verstattet sollen
werden, sondern soll hiemit männigl. und sonderl. bey hoher
Pönen, so die Bürgere Rath nicht gehorsam, bey Straffe des
Raths ernstl. verboten seyn.

Art: XXV.

Von Handwerckern in gemein.

vid. fol. 62. b.

Es soll niemand kein Handwerck dem andern in seine Handel
und Kauff greiffen, oder sie irr. soll seine Handel abwarten,
und sich der Selbigen nehren, wie es denn vor Alters allhier gehalten
und bisanhero gehalten worden ist. Anno 1589. d. 9. Decembr.
ist von E. E. Rath einhellig geschlossen worden, dass kein
neue Innungen verstattet werden solle in der Stadt Zuwach-
sen, sondern vor dem Thore bey andern, mit Gewercken sich zu
halten, nicht dem Handwercke zum Schimpffe, sondern alles
des grossen Schadens und Beschwerde, damit den Nachbaren
hierdurch nicht beschehe und Kauffhil zugefüget werde, müsse.

Innungen.

Hoc decretum die 1684. Mens. Febr. denuo confirmatum.

Art. XXVI.

Von den Beckern.

vid: fol. 46. et fol. 79. et 90.

Anno 1551. Dienstags nach
Sim. u. Jude sind 7 Becker
auf den Reichenbachschen Thore
gefahret worden, weil sie das
Brodt zu klein gebacken.

E. E. Rath verordnet, dass die Becker eine Zeitlang dahin,
wo auch in Zeiten, wenn der Getraide in einem zimlichen Kauff
zu haben, gute Brodt fast klein gebacken, und das
Brodt darunter gar sehr beschnitten worden, sollen sie hinfüro,
der, und sonderl. die Aeltesten des Handwercks sorgfältig
acht haben, dass sie die Verjüngung zuhalten, damit hinfüro das
Brodt in rechter Grösse, nach Beschaffenheit des Getraide Kauffs
gebacken, und dem Unterkauff eine gleichmässige genaue Forme gegeben,
dass auch die Stadt zu jederzeit mit Brodte genugsam versehen werde,

da ab aber nicht geschähe, und von den verordneten Ungehorsam anders befunden würde, soll ein Ungehorsam Kreuz ungelt verbleiben. 2. Und zu mehrer Verwahrung sollen über das die Becker, bey denen das Brodt, da man ab aber weiche, mehr ab nigentlich sey, soll ein jeder Becker, sein ein jeder Becker sollein ordentl. Zeichen auf Brodt drücken. Zu klein befunden, das selbe auf ihrem Marcken, soll zu haben, und der selbige eine halb gold dem Rennell zu lassen schuldig sein. 3. Ofenfeuergestalt soll auch mit allem fleiß auf die Klotz Becken gesetzt werden, damit sie das Brodt in rechter Größe backen, bey obgesetzter poen.

2. 3.

Klotz Becken.

Art: XXVII.

Von Mist und Schweinen.

Item, es ist gemeiniglich, im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn Geburth ao 1488. und auf einen Altenburgischen Dorfding genommen, das ein jeder soll seinen Mist und Koth vor seinem Haus und Thüren von der Gassen wegk schaffen lassen. Würde aber jemand seinen Mist lassen antragen, der soll ihn auf einen Haufen schlagen, und über den andern Tag auf den Hausmist bringen lassen. Poena. Wer aber darüber thun würde, der soll, wie oftt das geschehe, dem Rath 1. ßo. Gr. verfallen sein, davon sollen dem Diener, der es dem Rathe anbringet, 4. gl. Zu vertrinken gegeben werden. 2. Und all arm und mist von den Ställen und ihrem Gestanke in der Stadt und Vorstadt, und sonderl. unter allen 4. Thoren bisher merckl. und groß Schade geschehen ist, hat der Rath mit den Eltesten und Geschworen beraths schlagt und gemeiniglich, das hinführo kein Bürger, Handwercker oder Einwohner, auf kein Becker noch Küster, wer habe ein eigen Haus, oder sey ein Mitbürger, in der Stadt Schweine halten soll, sondern ihre der Stadt und in den Bürgen mag ein igl. Becker und Küster nur zu seiner Zugehörigkeit Schweine halten, doch seinen Nachbarn und sonsten unbeschwerlich ohne Schaden, und besonders nach der, laut der vorigen Willkühr, also, das der selbigen nicht auf seinem Hofe und Stalle gehen lasse, er habe denn sein Gesinde darbey. Poena. Wird jemand darwieder thun, und den Rath vorgebracht, den wird der Rath vor 6. Schilling Gr. Verlust nehmen. 3. Wer aber außer der Stadt nichts eigenes hat, der mag in der Stadt in seinem Hofe ein Schwein oder zwey zum höchsten über Winter halten, doch das er sie für sein halte, und auf die Gasse nicht gehen lasse, bey Vollzug solliche der Rath vorgefallen, stehen.

2. Ihro denen der Winter über, so einer nicht eigen vor dem Thor hat.

3.

Art: XXVIII.

Vom Vieh und Geflügel.

Hat ein Rath mit Vorbescheidt der Eltesten und Geschworen gemeiniglich, das hinführo kein Bürger in der Stadt kein Vieh, Hüner oder Tauben halten soll, bey der Rath gesetzter Buß. 2. Es soll auch hinführo niemand in der Stadt, Vorstadt und Bürgen, außerhalb der Vorburgk, keine Enten, da Tauben oder viel noch wenig halten, bey Strafe 1. Schill. Gr. i. C. 1. Hl. 4. gr. Es soll auch in der Stadt niemand Hüner, Gänse noch Enten auf den Gassen umlaufen lassen, bey der Rath obgesetzter Buß 6. Schill. Gr. und wo die, selben betroffen werden, sollen die Diener Macht haben, dieselben einzutreiben.

Vieh soll in der Stadt nicht gehalten werden.

2. Einfliegende Tauben etc. tödten.

Art. XXIX.

Vom Nacht-Wasser.

Niemand soll sein Kammer oder Nacht-Wasser weder bey Tag noch Nacht

auch die Bäcke gießen oder gießen lassen, einen Stanck und Ungelt, ung der Leute willen, bey der Rathe Strafe, als b. Pfill. ges. darüber sollen alle wege dem Zusager b. Gl. gegeben werden.

Art: XXX.
Vom Verhaltniß der Dienst Volcken.

de his vid: plur: infr: fol. 82.

Es soll niemand dem andern seine Dienstvolcken entwenden, es soll auch ein jeder sein Dienstvolck seiner Herrschafft Dienste treulich und fleissig auswarten, und ohne genugsame Ursache nicht entlaufen, welche aber dawieder thäte, soll mit Gefängniß gestrafft werden, seinen Lohn verlustig seyn, und darzu sechs und Tag die Stadt meiden. Falle es aber eine endliche Ursache, so soll es bey der Rathe Erkantniß bleiben. 2. Demnach auch E. Rath in Erfahrung kommen, daß viel die Dienst Mägde unterstehen unter einem Schein, als wolten sie andere Leute, die Haußbrauen zu halten, also Faulheit und Müßiggang treiben, dawider denn nicht gutes erfolget, als will ein Rath hiermit ernstl. geboten haben, daß niemand, es sey, wer es wolle, seinen Herbergen und Behausungen soll, es wären denn Leute vorhanden, so E. E. Hn. Burgermeistern redlichen bey Vermeidung der Rathe ernster Strafe.

Mägde (Knechte) sollen sich nicht auf Feld legen.

Art: XXXI.
Vom verdienten Lohn der Zeugmacher und andern.

Nach Christi unsers lieben Herrn Geburth ao 1478. Jahre Sonnabends nach der Heil. 3. Könige Tag hat der Rath diese nachgeschriebene Willkühr von der Leute und Arbeitern, den Zeugmachern mit Willen und Wissen der Leute, die ihnen ihr Zeug arbeiten, und nicht an ihren Brod und Nutz gehen, gemacht, und bewilligt, daß soll also von neuem bis auf der Rathe Wohlgefallen gehalten werden. Begiebt sich, daß ein Meister des gemeldten Handwercks der Zeugmacher verstirbt oder entwindet, und sein Zeugmeister, Färber, Krantzer und andere Arbeiter und Arbeiterin, desselbigen ist Recht, daß sie in dem vorhergangenen Jahre demselbigen Meister oder Meisterin von dem Tag an, er oder sie verstorben, oder entwonnen ist, abgearbeitet und verdienet haben, bis auf 2 Pfo Pf. und nicht höher ohne Hinderung und Klagen in ihren Gütern für alle Pflichtigen, allein ausgenommen die Stadt, Arm und Kirchen hätte darauf Testament, oder sonst redlich oder auch Vermächtniß darauf worden, erlangen und bekommen, es seyen ihr des verstorbenen oder der entwonnen nächsten und Erben, gestehen oder sie mit denen Kindern, Weib oder Mann, denen Zeugladen stünde, nachdrungen würde. Ob ihr aber solches von der verstorbenen oder entwonnenen Nächsten oder Erben nicht zu stehen noch glauben wolten, so muß das, wie vorgeschrieben, einen Monath nicht zu bringen oder nicht nachdrungen würde, dann mußte es solche seine Ausstände fordern, und nach Billigkeit, wie recht, verbeiten. Hat aber ein Zeugmeister, Färber, Krantzer, oder andere Arbeiter einem verstorbenen, oder entwonnenen Meister oder Meisterin ihres Handwercks über 2 Pfo Pf. die er ihm oder ihr in dem vorhergangenen Jahre abgearbeitet, weniger in diesselbigen Jahre oder davor abgearbeitet und verdienet hätte, soll und muß derselbe Zeugmeister, Färber, Krantzer, Arbeiter und Arbeiterin solche seine Arbeit und Lohn fordern und nehmen, gleich andern Schuldigern, wie billig und recht ist. Gleichfalls soll auch in gemein mit allen andern Arbeitern und Dienstboten gehalten werden.

intellige Klamm

Vid. C. L. 28. 29. dt. R. ii. n. 14. juncta Berl. P. i. C. 84. n. 67.

Art: XXXII.
Von Gärtnern.

Es soll kein Gärtner einigerley Gehölz außerhalb, denn nach dem Stadt Circul, so ihm eben Recht gegeben ist, und soll das selbe Gehölze mit der Stadt Zeichen gezeichnet werden, welcher darüber thut, der soll nicht ein Jahr lang in Görlitz bleiben.

Verbleibt nach der Rathe Erkantniß zu binden.

Art: XXXiii.

Von Verwilligung Zarthen, Von der Schöppen Bekenntnüß, Vom Stadt Buch, Und Gerichtlichen Zeugen.

Hat ein Mann dem andern in diesem Lande und der Stadt Görlitz, oder ein den andern, oder ein Theil einem Manne und wiederum (vice versa) Geld, Schuld und andere Sachen solcher Bekanntnüß, und schon einen Schöppen verwilligen und verschrieben, und nachhero Bekantnüß der Schöppen in das Stadt Buch gezeichnet worden, soll vermöge der Stadt Privilegien solche Kraft und Macht haben, als wäre es ein gehegter Dank oder für dem ordentlichen Rath gesetzet, und ein jedweder soll darum seine Entscheidung, Verwilligung und Gelübde innerhalb einem Monath in das Stadt Buch schreiben lassen, oder das nicht thäte, dem solle der Schöppe nicht schuldig sein, die Sachen länger zu gedencken. 2. Item, wenn mit dem Stadt Buch und darin nach Einverleibung eines Schöppen, so für die Zarthen sein verwilligen, geschrieben wird, solches Zarth also, wie hernach folget, gehalten werden. 3. Also setzen Zarth Sächsische oder Einwohner für einen Schöppen können, und wird dem andern bekannt Schuld, Gelübde, oder was das gerichtet wäre, und ein Theil dem andern gestehet, und beyde gegenwärtig begehren, daß solches wäre ins Stadt Buch verzeichnet werden, und also auch ihre beyder Verwilligung und Vertrag nach Einverleibung des Schöppen ins Stadt Buch verzeichnet wird, das soll bey Kraft und Würden behalten werden, also, daß solche ein Theil gegen den andern nicht mag wiederstehen. 4. Wäre es aber, daß eine Zarth, Gast oder Einwohner der einen Schöppen kann, und durch sich oder andere, die es mit betrüben, solch bekennen wollte, das der andern Zarth, so nicht gegenwärtig wäre, zu seinem Schaden kommen müsse, und da gegenwärtige Zarth solche ins Stadt Buch Bürger, Zeichen begehrte, das soll der Schöpfe ins Stadt Buch verzeichnen lassen, auch die Zarth, so nicht gegenwärtig ist: Verwilligung gegen Rede oder Einsage. 5. Item, so irgend eine Sache an die Gerichte, oder ungehegte Dancke kommen wäre, und eine Zarth, Gast oder Einwohner, oder beyde einerley Bekenntnüß, derwegen vor einem Schöppen thun wollen, das soll der Schöppe nicht abschlagen, noch vor ihm gesetzt haben, von denen eine Zarth oder beyde thun gehegte Dancke weisen. 6. Es soll auch der Richter, Schöppe nach Billigkeit kein Bekäntnüß thun für einem Schöppen, wo die Zarth, die an ihn kommen sein, belanget, sondern soll sein Bekenntnüß thun in gehegter Dancke, fort von ihm, von der Zarthen nach Bekenntnüß der Schöppen verfasset wird.

Ita Matthias Jon B. B. ppp. versehen und der Frage

NB. NB.

Ob sich, wenn vor oder nach einem Gläubiger seine Schuld im Stadt Buche mit diesen Worten, bey Verpfändung seiner: des Debitoris: Haab und Gut und andern Vermögen, oder ganzen Vermögen, stehend und liegend, samt alle Recht, die gleich darüber vorgangen wären, eingeschrieben wird, das ein jeder hypothecarius aller Arrestanten, nicht allein in unbeweglichen, sondern auch in beweglichen Gütern vorzuziehen sey, und wären 2. diejenigen hypothecarii in specie alle stehend und liegend und verpfändet mit denen, welche des debitoris ganzes Vermögen allein generaliter mit Ablassung des Worts stehend und liegend hypothecirt, gleicher condition, als das einer mit dem andern mit fug und billigkeit nicht vorgehen möge. P. Decl. Ergeben auf dem Königl. Schloß Prag d. 19. Decembr: 1618.

Felix Rüdinger. mpria

Martin Reinaud mpria.

7. Verschreibung eines Schuld aufgenommen.

7. Wo denn ein Gläubiger, als Häuser, Becker, Schencken, Bürger für Schuld auf oder einig einem Gast oder Einwohner für einen Schöppen verpfändet, und gelobet ihm die Schuld zu bezahlen, (termino) zu Hand, oder auf eine Zeit, bey seinen Gütern, Haab und Gut, Recht dinglich darüber vorgangen haben, und solche ins Stadt Buch nach Einverleibung des Schöppen geschrieben würde, die Zeit aber vorgangen oder nicht, dieser Schuldner oder nicht, Einheil zu seiner Schuld nicht bezahlt, und wo der erste im Stadt Buche wäre, so soll er darbey erhalten werden, also, daß niemand vor ihm kommen möge, darnach der andern, der Verzeichnis im Stadt Buche hat, darnach der dritte, vierdte schuldig werde, das wäre zu thun dem, der für ihn im Stadt Buche verzeichnet hat, allezeit zuerstschuldig.

de his vid. infr. fol 78b.

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

8. Jedoch in Fällen, da die Bürger, darauf die obligation haftet, stricke, arrestirt, verpfändet, verkümmert, oder alienirt würden, soll derselbe, sodaher sie Recht darauf hat, solche seine Priorität, wahren, vorgegenwärtig, und besetzen, innerhalb Jahrs frist, ist er Inländisch oder abwesend, in drey Jahren melden, und prosequiren, und darfe die Zeit verstreicht, soll er sein Recht und Forderung dadurch verschwinden haben, es wäre denn, dass er desselben eine beweißliche ursach, oder andern redlichen Verhinderung seine stillschweigende für, handenden hätte.

9. Wann aber, dass einer dem andern, sey es Fürstliche Schuld sind oder wenig schuldig bekennet, und gelobt ihm zu geben bey seinen rechten Bürgen zu Hand oder auf Zeit, und gelobt das nicht bey seinen Bürgen, als wenn alle dingl. Recht darüber vergangen wären, derselbigen der solche Schrift und Verzeichnis in Stadt Bücher hat soll dabey behalten werden, doch also, dass er nach den alten gehe, die Verzeichnis in Stadt Bücher haben, und denen bey rechten Bürgen gelobt ist, als alle Recht dingl. darüber vergangen wären, aber nach der Verzeichnung von derjenigen einem Jahren oder alten im Stadt Bücher hätte, soll auch darnach der dritte, vierte und also fort dabey behalten werden, sofern man sich ungefährlich der Schuld an den Bürgen dabey gelobet ist, erholen möge.

10. Versehe es aber, dass einer den andern Schuld bekennete für einen Bürgen, und gelobte die ihm zu geben zu Hand oder auf Tage Zeiten, und gelobte doch ihm die nicht bey irgend einem Fürste zu bezahlen, sondern stellt, wie oben berührt ist, und würde also in Stadt Bücher verzeichnet.

N3. Denn kennt das Stadt Buch nicht grosse zu Hülfte, denn allein zum Verkündnis, und weil sich derselbe seiner Schuld erholen mag gemeinen Landrechtigen Rechten, wie recht ist, sondern ein fahrende Habe, sie werden neben den rechten Bürgen verpfändet oder nicht, soll es hinfort gehalten werden dem Brauch der Universität zu Wittenberg, also welcher dieselben zum ersten mit Gericht und Recht besitzen würde, der soll sie billig behalten.

Art. XXXIV.

Von der Bürgschaft.

Ein ingl. Mitbürger soll seine Haus, Nahrung und Handel dahin richten, ob er Schuld halben immanden etwas geloben oder verschreiben würde, das vor seinen Gläubigern zu halten, und die Schuld gütlichen zahlen, bey der Rechte Strafe. Wo aber die Schuldiger das nicht thäten, und dem Gläubiger seine gethane Verheißung nicht zuhielten, davon dem Gläubiger Noth würde sie zu beklagen, so soll der Gläubiger den Schuldiger, wofern er mit Bürgen Recht nicht versehen, zu fordern, lassen durch den Frohnboten, für den Richter, als soll der Schuldiger seinen Gläubigern um die bekannte oder verschriebene Schuld eine Gestalt machen, bezahlen, verbürgen, oder mit Gelübnis versehen, den 3. Tag abwo der Schuldiger mit Haus und Hof, oder Gütern oder zum Bürgen, Recht versehen, soll der Gläubiger ihn beklagen, für dem Richter, l. sec. C. J. P. Fr. p. i. C. 28. D. 177. Modo procedendi in executione.:| 1. Dos uxoris, denn das Weib gehet auf dem Fisco und allen andern. 2. Manual Gläubigers, mit ihrem eingebrachten Gütern, 2. Begräbnis, 3. Testaments, Kosten et expensa funeris. 3. Erben, Gold, 4. Fiscus, 5. Unmündiger Kinder Geld, gerichtl. Schuld, so auf liegenden Gründen verschrieben. Diese vorgehende Schulden sind privilegirt, darnach gehen 6. adjudicata debita. | Obligationes. Lands, Gülten, 7. Landsherrliche Schuld, oder auf der gerichtl. Consense. 8. Arrestanten, ao 1684. d. 11. Jan.: ab Ampliss. Senatu decretum, ut imposterum inter hypothecarios et arrestantes nulla amplius sit differentia, sed qui prior tempore, potior sit jure. sec. C. J. P. Fr. P. 1. C. 28. D. 177. 9. chirographarii. Schuld, als verstehen denn Bauern etc. Also habe die Herren Appellation-Räthe am Fl. Land, Vogt d. 9. geschrieben:) Hac Creditorum consignatio hodie non attenditur, sed primo Fiscus, deinde Creditores privilegiati tempore priores sua accipiunt capitalia et usuras.: | Der soll dem Schuldiger, wo ihm der Gläubiger etwas

Debitores fidem habere debent creditoribus sub poena.

3. Processus contrarius ungehorsamen Bürger.

traun weil, eine bekandte oder verschriebene Schuld bezahlt sein, seinem Gläubiger innerhalb 14. Tagen Anweisung thun, bey der Kasse bleiben. Es haben dann, das der Schuldiger vom Gläubiger nie anderst an der Zeit oder an der Schuld erlangen mögen. 4. Nach Ausgang der 14. Tage, so sich der Schuldiger der Anweisung gehalten und bezahlt hat, bleibt es billig ohne Wandel, wo aber nicht, und der Gläubiger wolle bezahlt seyn, soll ihm geholffen werden. (1) Erstlich und nämlich, zu aller ersamende Haabe, ob er damit bezahlen oder gewiesen könte, (2) darnach die Haus und Hofe und andere, nehmlich liegende Güther, und zu allerletzt die Person, und ob der Schuldiger keine hätte, so soll er auf Begehr seines Gläubigers zu Verhaftung gewiesen werden. 5. Die ersamende Haab, dazu dem Gläubiger die Hülffe geschehen ist, soll alsbald mit der Hülffe geschätzt, und zu einem Schätzer eingelegt werden, alda sie zwey bleiben, drey, vierzehen Tage, wofern es nicht verderbl. oder verzehrl. Waare ist, in denselben 3. 14. Tagen mag der Schuldiger seine ersamende Haabe lösen, oder an die Bezahlung kommen. Do aber dieses nicht geschieht, soll der Gläubiger nach Ausgange der 3. 14. Tagen kommen, vor die Königl. Gerichte, das selbige ansagen, und in die Taxe schätzen lassen, ob sie nicht eine solche eingelegte und geschätzte ersamende Haabe, darzu der Schuldiger volle Frist gehabt, für seine Schulden zu seinen Händen folgen solle, oder weil hierum nicht wissend. Welches also ihm erkandt soll werden, und dagegen der Gläubiger gelobig seyn soll, dem Verklagten die Bezahlung oder Überrest herauß zugeben. Mit der verderbl. und verstandenen Waare soll es nach Erkantnis der Gerichte und Schätzer gehalten werden. 6. Item Haus und Hoff und andere liegende erbl. Güther, darzu dem Gläubiger die Hülffe gethan ist, sollen drey dinge Tage nach der Landsitte der Taxe ausgeboten, und durch den Schöppen, Gerichts, das der Gläubiger dieselbigen vor sein Geld und auf sein Recht verkaufften, vergläuden oder versetzen mag, verwilliget werden. Alsdenn soll man den Schuldiger vor Gerichte und Rechtswegen befragen, Haus und Hoff und die andern erblichen Güther inwendig zwey Monath zu bauen, und dann weg zu thun, ganz der zweyer Monath mit der Enträmung soll solch Haus oder andere liegende Güther von den Gerichten in dem Kauff und Werth, wie sie zu baarem Gelde kaufft mögen werden, und nicht höher gesetzt und gewürdiget werden, damit also der Gläubiger so viel desto füglicher zu Erfüllung der Pfenge, Gerichts kommen, und die Völlige verkaufften, vergläuden oder versetzen mögen, das er auch inwendig zweyer Monath ungefährlich thun. 7. Und so nun der Gläubiger vermittelst der Tage die erbl. (liegenden) Güther, wie gehört, verkaufft, vergläudet oder versetzet, soll demnach der Schuldiger von dem Tage der Schätzung anzurechnen über Jahr und Tage Frist an die Bezahlung kommen, als ob dann zu Recht erkandt, und bis anhero gehalten worden. 8. Nach Ausgang der Jahr und Tagel Frist, so der Schuldiger nicht bezahlt, oder der Bezahlung nicht gewartet hat, soll der Gläubiger kommen vor die Königl. Gerichte, das selbige ansagen, und das verkaufte, vergläudete und versetzte Erbgut, Haus und Hoff, wie wahr, als recht, und ober mit der schätzung Haab vergleichen ist, und soll alsdann das übrige vom Hause vermöge der gerichtlichen Schätzung dem Schuldner in drey 14 Tagen herauß zu geben und zuzustellen schuldig seyn.

Art: XXXV.

Wie es zu halten, wo mehr Gläubiger einander nachgehen.

Welches also zu verstehen, wo nicht mehr denn ein Gläubiger vorhanden, der Verschreibung auf dem Hause hat, und dasselbe mit Recht erfordert und erstanden hätte, wenn aber mehr Gläubiger vorhanden, das einer dem andern mit seiner Verschreibung nachfolgete, ehe denn nun der andere, dritte und so fort alle bezahlt seyn wollen, sollen sie in allewege dem ersten sein Recht abzulegen, und vor die Gerichtigkeit Abfahrung zu thun schuldig seyn, damit also allewege der erste zu fördest, und folgende der andere und dritte zur Bezahlung kommen. 10. Und so der Gläubiger die Erb-Güther also durch Recht erlangt, oder das der Schuldiger ihm dieselben mit Verzicht oder Verbietung gutwillig eingeräumet hätte, so soll er dieselben dem Rathe und gemeiner Stadt zum Besten nicht länger denn ½ Jahr

Executio à mobilibus facienda.

Qui non habet in ære, luat in corpore.

Quomodo cum immobilibus procedendum.

Verschreibung. Et prædicta procedunt, hiung tantum est creditor.

4. 5. 6. 7. 8. 1. Jahr, 6. Wochen, und 3. Tage. 10.

11.

12. Quid juris? si debitor neget debita. ad judicium ordinarium.

vid. C. Dec. 103. Philipp. ad Decis. Elect. 5. Obs. 5. + vid. præjudicium in contrarium infra fol 44.b

immer haben, daß der Haus behaltig halten, sondern in der Zeit, wie wir weist, die selben verkaufften, und mit einem Brief versehen, dadurch der Kauf seine Gerechtigkeit und andere mit bürgerl. Pflicht zubekommen haben. 11. Diese angezeigte Ordnung / die erlangen die Schuld: / soll von männigl. also gehalten und gebraucht werden, wird sie aber von jemand übergangen, also daß Gläubigere in Jahr und Tag dem berüfften Gerichten Pfand nicht folgen thut, der Schuldiger auch nicht bezahlt, noch der Versicherung gestattet, so mag sich der Kauf zu Haus und Hof und anderen erbl. Gütern halben, dieselben besitzen und verkauffen, und dann die Gläubiger an das Erb Gut zuweisen haben, für ihre Schuld, nach Ordnung obgemeldter alter Gewohnheit, daß der erste mit seinem Kauf fürgehe, der andere darnach etc. so, kein man damit gemeinet kan zu verfahren. 12. Wo aber der Schuldiger auf Anklagen der Gläubiger die Schuld nicht geständig oder genugsame Einrede dargegen zu geben, so haben die beyde vom Richter oder Bürgermeister an die Kirche gewiesen werden, sich derselbe Klag und Antwort anhören, zu lassen, und ob der beklagte Schuldiger zu recht nicht gehorsame Tag dinge Tage nicht erscheinen, und die Klage nicht verantwortet, auch keine rechtliche Ursach fürzubringen fürwendet, so soll er dem Richter nach alter Gewohnheit darum Pfund und Buß, und dem Kläger alle seine Gerichts Kosten, die er für den Rath auf die Sache gewendet hat, neben der verfallenen Pfandt Buße zu geben schuldig sein, und diß soll gegen einem andern Beklagten, der auf den Abschied der ersten Ladung seine Gerichte nicht kommt, ungehorsame halben fürder also gehalten werden. Es will ihm auch E. E. Rath seine und alle diese, die zu einem gemeinen Nutze gehört, als der 1.) Wirthe, 2.) Krüger, Keller, 3.) Bäckere und was dem anhängig, als Thüre etc. 4.) Unmündiger Kinder Gut etc. Notes hic non numerantur E. jure communi relinquuntur. Senatus vult dem vor anderen Creditoribus allein Haus und Thüre vorgehen, die andern aber und das ararium increditis volunt gaudere privilegio inter chirographarios, inter privilegiatos hypothecarios & nitetur tempore privilegio. Jaund Res. Privilegiata contra privilegiatum non utitur privilegio per 13. decretum April. ao 1594. habent jus prioritatis et hypotheca tacita, et dicuntur privilegiata debita. Hodie verò tantum fiscus hoc jure privilegiato adhuc gaudet. Und Frag (Schuld und Gewißheit, ob die andern oder jener, für aller Schuld allewegt vorgehen und zugezogen haben

Art: XXXVI.

Von Erb, Zinsen, und Zinsen auf Wieder-Kauff, Item, von Verschreibung und Verpfändung erblicher Güter.

1. Sollen alle Einwohner für der Stadt und in der Stadt ihre Erbe und Güter, die sie kauffen oder verkauffen für gehegter Banck übergeben und anweisen beyder Stadt Ehe und Buß. 2. Soll niemand für dem Erb Gerichte einigerley Erbins auf sein Erb und Gut machen, der vor alters nicht dazu gesetzet ist. 3. Auch soll niemand Geld zu Zins und Hinderkauff auf sich nehmen, er thue es denn mit der Kauffbriefen und Erlaubniß. 4. Wann dann die Verschreibung über Erb und Güter im Stadt Buch verleibet, soll sie beständig und kräfftig bleiben, dieweil sie im Stadt Buch eingetragen befunden wird, es wäre denn, daß der Schuldiger die Ablösung gläubig beybringen könte, darzu soll ein jeder gute Vorsichtigkeit brauchen, und ob er die Zinse hinderum von seinem Erb und Gut zu sich gelöset, NB. daß er auch die Verschreibung, die im Stadt Buch darüber vollzogen, mag durch sich Zubringung Siegel und Abtrag lassen, seiner Selbst Schaden zu verhüten, desgleichen soll mit den andern Schrifften über Schuld, Gelübde, Handel, Verbindungen, Briefe etc. im Stadt Buche verleibet gehalten werden. 5. Wo dann der Kaufgeruch, der Stube und Zinß, Güter mit Zinsen auf Hinderkauff eine Zeit bis anhero hat bestanden, und verbauet hat seyn mögen, solche abzulegen, vel clarius, wie auch andere Sachen halber, und in andere Sachen willen, hat er / sc. der Rath: / dieser Stadt nachgelegene Zeitigen Regiments dieses gegenwärtigen Jahrs mit Rath, Wort Gelehrten und Verordneten vergedingt und beschlossen, daß solche niemand soll Güter, liegende und stehende Güter, es sey ein Haus, Hof, Acker, Wiesen, Bäche, Steinbrüche, Schiffbäume, / die zum Stadt Anfall liegen und gehören: / ohne Willen und Wissen des Raths weder kaufften noch verkaufften soll, oder

1. Si emantur vel vendantur immobilia, coram Scabinis tradi debent.

2.
3.

4.

Res cauté agendum.

5.

ao. 1517.

auch wenigstes, wo der Kauff nicht geschehen ist, dem Rath oder Bürgermeister desselben ansagen, Zeugnüssen, Urkhunden machen, die Güter verschreiben und bestettigen lassen und der Rath dem Käuffer verpflichten, die Zinse darauf zu bezahlen, bey der Raths gesetzter Straff und Buss.

Art: XXXVII.

Von Testamentern.

Testamenta, quomodo absq; solennitate jurisfieri possint.

Es hat mag nun in dem besondere Solennitet und Zierlichkeit des Rechtens nach gemeinem Gebrauch der Stadt, wie bisanhero gehalten werden, dennoch König Johannis Privilegii sein Testament und letzten Willen für einem Schöppen oder Rathmann und Notario machen und setzen, und dergestalt, dass es verständig und beständig sey, dass es seine Gemüths und Vorsatz mit klaren und verständlichen Worten, ohne immandt Einrederung selbst anzeigen und verfassen mögen. Welche alsdann durch den gesetzeten Notarium, so in Gegenwart des Schöppen oder Rathmanns mit des Testatoris Willen, so viel leichter mag, ordentlich aufgeschrieben, und ihm wieder vorgelesen soll werden, mit Erinnerung, ob es also recht und seinem Vorhaben begriffen sey oder nicht, und wann es verbessert, soll es mit seinem Willen geändert und verbessert, und ferner bey Vollziehung der Publication, Insinuirung und Verschreibung desselben, wie vorhero gebraucht und bisanhero in Übung gehalten, auch E. E. Raths Bestätigung auch nachmahls gehalten werden.

1.

Art: XXXVIII.

Von verschlossenen Testamenten.

Nachdem es bisanhero stricte gehalten worden, dass wann ein Testator seinen letzten Willen in eigener Person hat dem Rath übergeben müssen, als ist ihm per decretum geschlossen, dass inskünftige warum sich zutrage, dass einer ein verschlossen Testament machen wolte, und derselbe Leibes Schwachheit halber in eigener Person vor den Rath nicht bringen könte, auf sein Anhalten der Rath einen Schöppen und Notarium zu ihm abfertigen, und das Testament abnehmen lassen wolle, welches nachmahls dem Rath vorgetragen und an ihm hinterlegt werden soll, d. 29. Jan. 1619. Conf. D. Barthol. Jacobi, Pt. ao 1639. d. 8. October: At propter favorem testamentorum geschlossen worden, da einer plötzlich mit Krankheit überfallen würde, und ein verschlossen Testament machte, sich aber besorgte, dass er nicht bis zum 5ten Tag lebendig, dass auch sein Diener der E. Bürgermeister zwey Rathspersonen und den Notarium auch ausserhalb des 5ten Tages zum Testatore schicken und das Testament abholen lassen, und E. E. Rath eingenommen werden möge. Von Hinterlegung eines Testaments wird E. E. Rath ergeben vier Thlr. Denen deputirten Herren, die es abholen N. 2. Thlr. vor die recognition 14. Kr. dem Gehülfen Dienern 14. Kr. Facit Thlr. 1. gl. 4. d. Zusch. 7. Thlr. 15. gl. Diese Unkosten sind ao 1687. d. 15. Jan: Conf. Dn. Gottofredo Neumanno hoc casu, si testator pauper, auch fünf Thlr. 5. gl. 8. vermindert werden. 1. Nachdem es auch dem Testirer bisweilen auch vernünftigen Ursachen angelegen, seinen letzten Willen der Obrigkeit oder auch sonsten immandt zu verwahren, und bey seinem Leben publiciren zu lassen, der mag sein Testament Ordnung, Satzung, wie es mit seinem Verlassenschafft nach seinem Tode wolle gehalten haben mit eigener Hand schreiben, oder einen andern mit klaren deutlichen Worten schreiben lassen, und dieselben mit seinem eigenen oder andern Insiegeln Verschafft verwahren, und für E. E. Rath bringen, mit dieser klaren Verordnung, dass es sein Testament und letzten Willen in diesem verschlossenen Brieffe verfasset haben, hiermit mit Fleiss bittende, denselben hinter dem E. Rath bis nach seinem Tode oder Verreisen, und alsdann seines Lebens und andern, die es belangen möchte, zu verkündigen und zu eröffnen. Und soll alsdann solcher Brieff dem Rath oder Gerichte nach gethaner Besichtigung des Testatoris, ob es also sein freyer ungezwungener Wille sey, das instrumentum aufnehmen, und darauf den Namen des Testatoris, Ort, Zeit und Tag durch den geschworenen Schreiber verzeichnen lassen, auch eingelegt und angenommen seyn, damit soll es authentisiret seyn, Kraft und Macht haben, als wann es vor gesetzter Bank geschehen, oder mag darüber eine sonderliche Rund, Subscription, dass dieses das N. N. Testament sey, nach seinem Tode zu eröffnen, davon mag der Testator eine Schrifft unter des Raths Insiegel nehmen.

1.

Nachdem auch sein Vatter gebraucht, und bißhero gehalten, daß ein Mann oder Weib in Zeit der Noth oder Krankheit Macht gehabt für den gesunden Theil, Meistens ihre Testament und letzten Willen, hat aufrichten mögen, weil es E. E. Rath auch nachmahls bey solcher alten Gewohnheit verbleiben lassen, jedoch dergestalt also, daß es mit Beysatz des Bürgermeisters geschehen, auch solch Testament binnen bald dem Rath schriftlich und zu Bestätigung gebracht werde.

Art: XXXIX.

Was die Eltern ihren Kindern für ihr Erblich Theil im Testament zulassen schuldig.

Ob wohl natürlich, daß die Eltern ihre Haab, Lob und Güter niemanden lieber gönnen und geben sollen, denn ihren Kindern, so haben doch die Ehrsamen ihren solche Ursachen zu allen Zeiten vorzufallen, daß Vater oder Mutter denselben, alle ihre Substanz und Vermögen den Kindern hinterlassen. Decedens sine liberis naturalibus et legitimis simul sextam partem bonorum suorum transfert ab intestato in liberos ex concubinatu ante conjugium susceptos, reliquas quinq; partes in agnatos et cognatos. Talis etiam in testamento liberis naturalibus deficientibus legitimè omnia bona relinquere potest. Nov. 89. c. 12. §. 1. et 3. Auth. Licet. Cod. de natural. lib. Schneidew. ff. de hered. ab intest. sub Rubr. de Success. natural. tantum. n. 7. Darum, daß solche Begäbe, daß auch solchen endlichen Ursachen in betrübenen Lasten zu drücken, die Eltern ihre Güter anders zu geben, zu testiren und zu vermachen willens, sollen sie dasselbige weiter und ferner zu thun nicht Macht haben, dann soviel daß den Kinde und den Kinder Kinde, und also fort in absteigender Linie ihr gebührender Zustand, Legitima oder dritte Theil, die hernach folget, ohne Abbruch gelassen werde. Do aber die Eltern ungeachtet daß, ihre Kinder ganz und gar übergingen, oder ohne nothdürftige genugsame Ursachen in Lasten, und gedrückt gar ausschlössen, würden, soll solch ihr Testament als inofficiosum der natürlichen Billigkeit und den Rechten ungemäß ganz und gar nichtig und an Ihnen selbst todt.

Parentes etiamsi justam exheredationis causam habentes, nihil omnino tamen tertiam hereditatis partem illis relinquere debent.

Quando querela inofficiosi testamenti locum habeat.

Art: XL.

Was der Kinder Legitima.

Si plures quam quatuor sint liberi, debetur illis dimidia pars, si pauciores, tertia pars pro legitima. Auth. novissi. Cod. de offic. testat. Nov. 18 Ci. quod ultra legitimam est, aliis liberis, quibus favet, aut aliis extraneis cessare potest. N. 18 Ci. Und soll alhier die Legitima verstanden werden, der dritte Theil durch und aller Lehnschaft und Vermögen, so nach Absterben des Testatoris und nach Abzug der Schuld, darin verbleibet.

Legitima librorum tertia pars hereditatis

Art: XLI.

Der Eltern Legitima.

Dergleichen sollen auch die Kinder, ob sie schon Erben in absteigender Linie abgingen ihren Eltern liegen, oder einen den dritten Theil ihrer Güter an statt der Legitima zu lassen schuldig sein, und sollen nicht Macht haben, die ihnen benommene Ursachen der Kindheit zu unterlassen oder zu praeteriren.

de his vid plur. infr. fol. 80 b.
Appellatione Parentum non tantum Pater, sed etiam avus et proavus, et deinceps omnes superiores continentur, adeo ut et Mater et avia et proavia. Cajus Lib. 24. ad Edict. prov. L. 51.

Art: XLII.

Von der Eheleute Legitima.

Nachdem auch billig, daß Eheleute einander die obgemeldte schuldige Pflicht und Liebe bedencken sollen, es wäre denn, daß redliche Ursachen der exheredation vorhanden, solche mit der Legitima entsetzen ihnen also gehalten werden.

Wo keine Kinder vorhanden.

Ordnet ein Mann ein Testament und hat Kinder, soll er seinem Weibe zum wenigsten ein Kinder Theil vermachen, und über das noch eine redliche provocaturam nach Gelegenheit seiner Vermögend und ihrer Liebungen. Hat er aber kein Kind, und hat Eltern oder Geschwister, so er sein Testament machen will, mag er sein Weib bis den dritten, einen oder halben Theil seiner Güter zum Erben instituiren und einsetzen nach seiner Gelegenheit. Macht aber ein Weib in ihrer zuverordten, jetzigen oder künftigen Gütern ein Testament, soll sie gleichergestalt auf den Fall, da kein Kind ist, ihrem Mann den halben oder dritten

Wo keine Kinder vorhanden.

Wenn nicht Kinder vorhanden.

N. Halben Theil contradicit q. Artic. in quo parentibus tertia pars debita legitimè petunt.

Hat einen Mann gebühren, ob Kinder da, oder nicht.

theil zum wenigsten zu lassen und zu verwahren schuldig seyn, ohne Unterschied, ob sie Kinder oder andere Erben (i.e. Eltern oder Geschwister) vorfinden oder nicht.

Art: XLIII.

Von Donationen und Aufgaben zwischen Eheleuten.

N.B. Vermöge hierbey annectirter gnädigen Declaration Kayserl. Rudolphi II. mag ein Mann demselben und das Weib dem Manne, da sie weder Kinder noch Eltern haben, das gantze Vermögen ins Testament verordnen, und haben die Geschwister hierunter nicht zu reden, de dato 1597. zu Prag.

Donatio reciproca geschiehet vor gehegtes Gedinge, und besteht zusammen 4. Pfd. 21. gl. 4. d.

Nachdem auf die Aufgaben vor Gerichte zwischen Eheleuten bisanhero gebräuchlich gehalten, und dadurch zum öfftern mahl die Kinder an ihrem gebührenden Zustande und Legitima verkürtzet und verunbilliget seyn worden; Damit nun hinführo solcher unrechtmäßiger Mißbrauch abgeschafft und in den gerichtl. Taxen Maaß und Billigkeit gehalten werde, sollen solche Donationes von den Gerichten gar wohl bewahrt, pflaget und alsdenn probirt und zugelassen werden. Also, daß nach obgedachter Maasse, wo bey Testamenten gemeldet der Mann sein Weib mit einem Viertel, Theil und zimlichen Vortheil nach Gelegenheit ihrer Einbringung, wo Kinder vorhanden, oder aber wo keine Kinder vorhanden, mit dem vierdten, dritten oder halben Theil aller seiner Güther begaben möge, welches er also seinem Belieben nach, und wenn er Eltern, Geschwister oder andere, die sonsten ab intestato erben hat oder nicht, bestellen kan und mag. Also auch umgegen möchte die Weiber, da sie Kinder vorhanden hat, von dem Ihrigen ihrem Manne eine Gabe thun bis auf den halben und auf der Kinder höchsten auf Zwey Theil ihres Vermögens, damit der Kinder zum wenigsten ihre Legitima oder dritte Theil unvergeben bleibe. Es mag auch, wie bisanhero geschehen, das Weib ihrem Manne aufgeben allerley was sie hat oder nur gedenckt, jedoch mit Vorbehalt einer solchen Summa oder Anschlag, daran die Kinder ihren dritten Theil haben können: N.B. welche ihnen auf die andern liegende Gründe und Güther hypothecirt und verschrieben soll werden, davon der Vater die Nutznießung haben, und dagegen die Kinder bis zu ihren mündigen Jahren erhalten soll.

Quidnam uxori à Viro donari potuit. Quae exigua prærogativa. Sive plures, sive pauciores.

Quid ejusmodi Viro donari potuit, si liberi extant?

Der Kinder Theil soll auf die immobilia verschrieben werden.

Art: XLIV.

Wie Eheleute einander erben, wo 1.) keine Testament, 2.) Aufgabe vorhanden, 3.) und keine Kinder am Leben. De his vid. fol. 47. et fol. 79.

Solle demnach also gehalten werden. Stirbt der Mann für dem Weibe, mit welchem er in stehender Ehe keine Kinder gezeuget hat, so soll alsdenn nach beschehener Inventirung der gantzen Verlassenschafft, und nach völliger Abzahlung der Schulden, seine Hinterlassene Wittib 1.) die gantze vollkommene Gerade und Kleidung, Bette, Linnen und alles andern, so alles folgends specificirt vermöge der Stadt Statuta und annectirter Taxe gerade gehörig, behalten und 2.) ihr Einbringen, sowohl in Gelde, als Geräthe nebst liegenden und stehenden Gütern, wie das Nahmen haben mag, so andern

fol. 20. b

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Marito lucrah utensilia et cetera mobilia, fisc. uxor præmoritur sine liberis, 1) similiter Geradam, 2) omnia bona, item res expeditorias, et utensilia ad opificium viri pertinentia (den Handwerck Zeug) 3) Pauli ninglbracht und rondorben Gulf, sed ex ab uxore illatis dimidiam partem.

Halben Theil der ganzen Gerhabschafft Verlassung

Ist der verstorbenen Mannes Eltern, Geschwistern, oder nächsten Freunden, bis in vierdten Grad Verwandtnuß lassen. Stirbt aber das Weib für dem Mann gleichfalls ohne Leibeserben ist genaldet, so befall den Mann gleichfalls 1.) alle seine Kleider, Kleinodien und was sonst Gerade ist und heist, it. 2.) alle fahrende Habe, 3.) desgleichen auch was nach Ordnung der Rechte zum Hergewälte und Handwerck des Mannes gehörig. It. 4.) Pauli ninglbracht und rondorben Gulf; aber 5.) in des Verstorbenen Weibes Leibrock gehörige Güther, worunter auch das baare Geld und was an ausstehenden Schulden begriffen sind, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den nächsten Freunden den andern halben Theil folgen lassen. Das halbe Hochzeit, Beschenck, das Braut Kleid und des Mann Zimmer Weg, das Ehe Bette mit den Vorhängen, wie es bey Lebzeiten der Verstorbenen Zugewirthet gewesen, wie auch das baare Geld non stante matrimonio acquirirt worden, wie auch den Braut Schmuck, worinn sie sich Zugetrauet worden.

Si vir præmoritur, et utriq, vel ab altera tantum parte extant liberi.

Art: XLV.

Wie sie einander Erben, wo Kinder verhanden.

Stirbt der Mann, und hat mit seinem Weibe Kinder gezeuget und hinterläst sie Zu begaben, oder auch nur Theil Zu der Kinder gehabt, so mag am Leben, so soll es Zu des Weibes stillsitz und Wolgefallen stehen, 1.) die ihres eingebrachten Leibes, 2.) Zu sambt halben Gerade 3.) und ihren weiblichen Schmuck Zuhalten, oder aber mag Zum Kinder Theil greifen, der ihr auch Zu samt der halben Gerade gefolget soll werden. Dagegen soll nach dem Tode des Weibes der Mann in seinem vigen Bette den dritten Theil sambt der halben Gerade bekommen, und die andern Zwey Theile ihrer Kinder soll, Zu lassen, und Zu ihren völligen Jahren ihr abfolgen Zu lassen, und wegen er denselben der Kinder mütterlichen Zustand bey sich behalten will, soll er die Kinder darauf Zu sich Zu nehmen, auch sonsten Zur Furcht Gottes, Zu Ehren und Tugendlichen Handthierungen unterweisen ihnen Zuvor gehörig schuldig seyn. 3. Und damit den Kindern abgeschriebene mehr ihre Legitima oder Gebühr in Zeit Zu behalten, und ungeschmälert verbleiben möge, solle der Vater alle und jede Güther, gegenwärtige und künftige ihrer den Kindern, gegen ihrer beschehen ihres Zustands stillschweigend hypothecirt, und verpflichtet seyn, damit sie sich alle Zu davon Zu halten, und Kraft solcher Verpfändung inderzeit Zu gebührlicher restitution ihres Abgangs kommen mögen.

3. Legitima liberorum tacitam in bonis Parentis hypothecam habet.

Cui consonat Constitutio judicialis Sax. sub A. 52. et ratio est, quia Pater sustinet tutelam liberorum, ut patet infra ex Tit. Von Vormunder.

Art: XLVI.

Von Inventarien nach Tode der Eltern aufzurichten.

Und damit nach Absterben eines und des andern theils gestalten sachen Verwahrlichkeit, oder Verrückung werde, hat E. Rath die Verordnung gethan, und will es also gehalten, und den Bürgern in und ausserhalb der Stadt gesatzet haben, das alsbald nach tödl. Abgang und Begräbnis des Mannes oder Weibes durch den Richter oder gesworenen Notarium alle dieselbe Verlassenschafft des Verstorbenen, (Wo Mann die Mutter gestorben) in Beyseyn der Kinder und Freunde, (Wo Mann der Vater gestorben) auch ihrer verordneten Vormünder beschrieben, und die Stücke, so verrückt, oder aufgemacht seyn könten werden, in Kasten eingelegt und besiegelt werden, über welches alles binnen Monatsfrist innerhalb einer Monatsfrist nach den Eltern, oder an statt ihrer der verordneten Vormünder und Freunden, schafft ein vollständig inventarium soll aufgerichtet werden.

post tricesimum conficiatur inventarium.

Art: XLVII.

Addition bey dem Artickel die Inventirung belangende.

Jedoch werden den Kindern bey Leben ihrer Eltern Vormünder Zugeordnet, die selben auch für dem Rath für Gericht erkandt und bestätiget werden, und der Verfänglichkeit ihres, solche Verzeichnis und inventirung vor sich selbst also Zu verfügen in solchen Fällen ist es nicht noth: man wolle es denn um Verdacht willen gern thun. Richter und Schöppen darzu gevdirt werden, sondern ist genung, das die Vormünder selbig neben den Kindern und neben solche Besichtigung, wie oben steht, alsbald oder nach dem Begräbnis schreiben, und den innerhalb der 30ten ein ordentl. und vollständig inventarium alles Verlassenschafft, beweg. und unbeweg. Güther, baarschafft, Schulden, Kleinodien, Gold und Vorrath worvon solche aufgerichtet, in solcher nach Verfliessung der 30 stes albdann solch inventarium in Gegenwärtigkeit der versiegelten Schrifft verfassen, die einen neben sich recht verwahrt behalten, und die andern mit ihren und der unmündigen Kinder Gut, schaften beschlossen E. Rath verbringen, und in die Kasten laden deponiren, damit

menstrui spatio.

damit das selbige, wann sie nun eröffnet werden, samt den andern offnen inventarien, in ein besonder Buch darzu verordnet eingeschrieben werden möge. 17.

Art: XLIIIX.

Von Vormündern und Versorg der Kinder der Unmündigen.

Stirbt der Mann nach Gott dahin, und lässt er ihre beyder ehelichen Kin- Si Mater premoriatur.
der unmündig mütterlichen Zustandes nach einen Vormund und Versorg, und ist nicht vonnöthen, das ihnen innerhalb Jahrs einen Mit-Vormunde zugeordnet werde, es wären denn, das der Vater eine solche Person wäre, das ihre solche Vormundschafft nicht ohne Beyhülfe wohl Lise. prodigg. mutg. surdus etc.
geführet könte werden, und der Rath aus billigen Ursachen ein andes ordnen müsste.
NB. Anno 1626. d. 11. Octobr. fuit conclusum: Das kein Bürgermeister, Judex, Syndicq, NB.
Scabini, Kammerer und Stadt-Schreiber mit Tutelis & Curatelis zu beschweren, wann es denn,
das sie selber solche wollen vermeinten, könte es gar wohl geschehen: 2. Stirbt aber 2. Si Pater premoritur.
der Vater, und die Kinder unmündig, so soll innerhalb den nächsten vierzehenden
Tag nach dem Tagedinge die Mutter oder nächste Freunde der Kinder für einen sitzen- Solch soll den Kindern Vormün-
den Rath kommen, und Vormünder bitten lassen, welche alsdenn der Rath durch ein den erbitten innerhalb 14. Tagen
Decret einsetzen und zubestätigen würde wissen, mit fleissiger Vermahnung, das nach dem Tagedinge.
sie ihren ihnen Pflegsohn treulich sollen lassen befohlen sein, und die Versorgung zu thun, das
sie zur Furcht Gottes, Zucht und Erbarkeit, und nach Gelegenheit ihrer Mittel, Quod officium Tutoris. Vid.
Geschicklichkeit und Vermögen zu Lernung und adelichen Übungen gehalten werden, damit Schneidew. ff. impuberes. n. 3. fol. 4.
ihr Gutheil und Vermögen nicht übel oder unnützlich verwendet, verwüstet oder, de Athl. Tit. p. 113. Const. P. 2.
wann, so viel möglich meliorirt, verbessert und vermehret, darzu dann auch die C. 11. Schwanzkopff. in differ.
Vormünder zu jederzeit, und sonderlich nach geendeter Vormundschafft und über jur. Civ. et Sax. P. 2. diff. 17.
Kindes vollbrachten und verständigen Jahren derselben ihre Verwaltung, Einnahme
und Ausgabe vollständige Red und Antwort zu thun verpflicht seyn sollen.
Dagegen auch die Kinder ihren Vormündern nicht weniger als ihren eigenen Eltern alle ge- Pupillorum officium erga Tuto-
hörige Ehrerbietung, Zucht und Gehorsam erzeigen sollen, ihre Rathe und Unterwei- res.
sung lieben, und eigenes Vornehmen ohne der Vormünder Willen und Gutbefinden
unterlassen. Wird es aber nicht gethan, und ein Kind ihre Ungehorsam und Übel- Von der Unmündigen Gelde und
verhalten Vormündern oder andern gläubig berichtet werden, sollen solche unfruchtbare Verhalt- Erbstande vid. infra
tung ernstlich gestrafet, und da keine Besserung von ihnen zu hoffen, bey der Stadt nicht Ex memoriali Senatus de dato
geduldet werden. Insonderheit sollen Kinder wegen verhaltener Ehrerbietung ihrer Pa- d. 10. Jun. 1625. Der unmündigen
trimonia in ihren unmündigen Jahren zu ihren selbsteigenen und Gewalt zu nehmen, Kinder constituirte Vormünder
oder der Obrigkeit Hülf anzugreifen, welches ihnen, so viel möglich und nemlich allerding ein- sollen innerhalb 14. Tagen Rech-
der Vormundschaft der Vormünder und Obrigkeit ungeschmälert verbleiben sollen, bis sie nung thun und das baare der
lange sie sich mit ihren Rath zu ehelichen Gewerben oder andern bürgerl. Nahrung Handen Geld und Inventar ihr
und Gewinnung einlassen und das Verstandes werden, denen ihrigen selbst mit Vormundschafft E. E. Raths nicht mehr
Rath und Frommen vorzustehen. abgelaufen.

Art: XLIIIX.

Von unmündiger Kinder Gelde.

Unmündiger Kinder Geld auf das Rathhaus gebracht wird, soll hinfüro das Ge- Fünfft
dach mit Fleiss vom Rath verzeichnet werden, und weil ein Rath ihnen den Kindern Si res pupillaris in consulatrona
die eingebrachte Baarschafft Summe zu seiner den versessenen Zinsen, welchen sie zu peat, vel Inventarig, cui Tutor pecu-
ihrem Unterhalt jährl. nicht bedürften, ohne einiges Vorzug, Verlust und Abgang völlig niam debit, cum fuisset celebertina
verlegen, und die Vormünder der Unmündigen einen besseren Nutz damit wissen zu solidum reddere non possit, nihil eo
schaffen, soll ihnen freystehen, desfalls sich bey der Behörde stehen sollen, wie nomine tutor plane cogitur. L. 50.
es denn auch zu thun schuldig seyn. ff. de Administr. et peric. Tut.
Lib. XXVI. Tit. 7.

Art. L.

Von Succession nach Erbgangs-Recht der Kinder und Kinder-Kinder.

Stirbt der Mann oder Weib, und lässt hinter ihm Leben in absteigender Linie ob sorgis Kin- Kinder s. Kinder-Kinder in ab-
der oder Kinder-Kinder, die nehmen das Erbe vor allen andern, die aufwerts oder Seit- steigender Linie nehmen Erbe
halben dazu gestorben seyn, also und dergestalt sind allein Kinder, ob sorgis Söhne oder Töch- für allen andern, ausgen der
ter, so theilen sie das Erbe zugleich untereinander, indem dass ein jeder derjenige, damit Mann s. das Weib stirbt.
nur bey Leben der Eltern geschehen, medianle juramento, widerum Vorgeben oder ein, Si soli liberi extent.
Einigen, oder an seinem Theil abzusagen beyde, ob wären denn, dass er mit seinem Willen
abgefunden und dadurch das Erbe verlohren oder verzichen hätte, so wird er alsdenn nachstehig,
Kinder-Kinder weiter nicht zugelassen.

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Si liberi et Nepotes ex praemortuis Parentibus.

Lebet aber die verstorbene Person Hinter sich Kinder und Kindes Kinder viel oder wenig, die Kinder oder Kindes Kinder wären gleich von Söhnen oder Töchtern, sollen dieselbe in alles verlassene Güter zu gleicher Theilung kommen; also daß derselbigen Kinder oder Kinder Kinder wären viel oder wenig: ein Kindes Theil an statt ihres verstorbenen Vaters oder Mutter nehmen und also mit ihren Vettern oder Muhmen nicht nach Zahl der Köpfe, non in capita sondern in Stirpes theilen sollen. Gleicher Gestalt soll der Vater seiner Söhne oder Töchter, die alle ihm gestorben wären, und Kinder gelassen hätte, und mit erblichen Gütern oder schuldigem Grabe bey seinem Leben gesetzet hätte, damit dem Stadt Buche oder der Kasse vorbauet würde: dasselbige sollen und müssen die Kinder, so sie mit ihres Vaters Geschwistern zur Theilung kommen wollen, wieder einlegen, oder an ihrem Theil abrechnen, und in die Theilung kommen lassen. Hätte aber der Vater seinen Sohn oder Tochter über seinem Gute zu voller Zubringung und Abstattung seines väterl. Erbtheils hingegeben, und ihn damit vergnüget, daß er sich seines väterl. Erbtheils verziehen hätte, daß also auch mit dem Stadt Buche, oder sonsten, nichts zu thun wäre, denn selben noch könten die verstorbenen Mannes Kinder, Kinder und Groß Vaters gelassenen Güter mit seinen rechten billigen Kindern keinen Erbtheil nehmen noch fordern. In andern Fällen soll es nach Ordnung der gemeinen Landrechte gehalten werden.

De collatione nepotum vid. Decretum Senat. Gorl. de an. 1611. d. 12. Febr. in causa Ambrosii Frengelii liberorum partim, partim ejusdem praemortui filii liberorum curatorum.

Art: Li.

Von der Gerade. vid. fol. 71. b. et 72.

In casu Gerada in ligea repsentatis locum tbt, vid. C. F. Z. C. 14. D. 55. p. tot. Et in linea recta, n. 5. ibid.

Si vir praemorit extantibus liberis mater dimidiam Gradam accipit.

Si uxor praemorit, observatur quod jam dictum.

Stirbt der Mann, und lässet Hinter sich sein Weib und Kinder, so theilet sich die Gerade zugleich mit den Kindern, wären sie aber allein, behielte sie auch die Gerade allein, welche auch ingleichen von den Kindern nicht beschweret, sondern allein, sollen stehen bleiben. Hinterdessen stürbe das Weib und bliebe der Mann samt den Kindern am Leben, so nimt der Mann den halben Theil, wären es aber allein oder die Kinder allein, wird es aber damit auch abgesonderter massen gehalten. Und ist allhier kein Unterscheid, ob sey Söhne oder Töchter vorhanden, sintemahl die Gerade allhier in gemein für Fahr und Haab genommen, dem Erbe consolidiret wird und dadurch seine Natur verliert. 2. Nach der Stadt Görlitz stillschweigenden Mägdlein und Knaben die Gerade halb, die andern Helfte bleibt dem Vater. Ist der Vater nicht da, so behalten die Mägdlein der Mutter Kleider zwar, also auch die Knaben des Vaters Kleider, nach der Stadt stillschweigen. Wann ein Mann stirbt, so müssen man die Gerade theilen, als wann ein Weib stirbt, aber da wird sonst in keiner Stadt gegeben. Stirbt dann eine Jungfrau, die eine Gerade hat, die verfället auf ihre Mutter, aber die Communi will man die auch nicht geben; und ist allhier kein Unterscheid, ob sey Söhne oder Töchter vorhanden, sintemahl die Gerade allhier in gemein für Fahr und Haab genommen, dem Erbe consolidiret wird und dadurch seine Natur verliert. 3. Stirbt aber eine Jungfrau oder Wittib, so nimt die Mutter, ob die am Leben, für allen Nichtern die Gerade, und wofern die Mutter nicht vorhanden, sondern ihre Groß Mutter an einem, und der verstorbenen rechte Geschwister, oder Geschwister Kinder am Theil, so wird die Gerade zwischen ihnen getheilet, daß die Groß Mutter ein Theil, und die Geschwister, oder Geschwister Kinder den andern Theil bekommen. 4. Ist eine Jungfrau oder Wittibe, und lässet weder Vater und Mutter, oder Groß Mutter auf ihrer rechten Linie zurücke von der Mutter, sondern allein ihre rechte Geschwister, oder Geschwister Kinder die Gerade vor allen andern allein, und wo sie nicht vorhanden, ihre Geschwister Töchter allein. N. Und liegt nichts an, ob sey die Geschwister vom Vater oder Mutter, und also von voller Geburth, oder aber von der Mutter allein, denn in diesem Fall wird die Gerade nicht rein oder sondern in seinem weitern Verstand eingenommen, und folget denen, die sich am nächsten zur Seite der mütterlichen Stamme ziehen. 5. Ist kein Geschwister noch Geschwister Töchter vorhanden, so sollen alsdenn Brüder Töchter, oder Töchter Töchter zugelassen werden. 6. Wo aber auch obgesetzter Personen keine vorhanden, und der verstorbenen Wittiben oder Jungfrauen rechte Mutter, d. i. Mutters Geschwister am Leben, so fällt sie samt mehrern Recht zu der Gerade, denn der verstorbenen Mutter vom Vater i. e. amita, welche alsdenn in Mangel der mütterl. Linien die Gerade nimt. 7. Und sonsten soll unter Nichtern die Gerade gemischet und gegeben werden; wo aber dieser Personen innerhalb dieser Gerade keine mehr

Stirbt der Mann, und lässet Hinter sich sein Weib und Kinder, so theilet sich die Gerade zugleich mit den Kindern, wären sie aber allein, behielte sie auch die Gerade allein, welche auch ingleichen von den Kindern nicht beschweret, sondern allein, sollen stehen bleiben. Hinterdessen stürbe das Weib und bliebe der Mann samt den Kindern am Leben, so nimt der Mann den halben Theil, wären es aber allein oder die Kinder allein, wird es aber damit auch abgesonderter massen gehalten. Und ist allhier kein Unterscheid, ob sey Söhne oder Töchter vorhanden, sintemahl die Gerade allhier in gemein für Fahr und Haab genommen, dem Erbe consolidiret wird und dadurch seine Natur verliert. 3. Stirbt aber eine Jungfrau oder Wittib, so nimt die Mutter, ob die am Leben, für allen Nichtern die Gerade, und wofern die Mutter nicht vorhanden, sondern ihre Groß Mutter an einem, und der verstorbenen rechte Geschwister, oder Geschwister Kinder am Theil, so wird die Gerade zwischen ihnen getheilet, daß die Groß Mutter ein Theil, und die Geschwister, oder Geschwister Kinder den andern Theil bekommen. 4. Ist eine Jungfrau oder Wittibe, und lässet weder Vater und Mutter, oder Groß Mutter auf ihrer rechten Linie zurücke von der Mutter, sondern allein ihre rechte Geschwister, oder Geschwister Kinder die Gerade vor allen andern allein, und wo sie nicht vorhanden, ihre Geschwister Töchter allein. N. Und liegt nichts an, ob sey die Geschwister vom Vater oder Mutter, und also von voller Geburth, oder aber von der Mutter allein, denn in diesem Fall wird die Gerade nicht rein oder sondern in seinem weitern Verstand eingenommen, und folget denen, die sich am nächsten zur Seite der mütterlichen Stamme ziehen. 5. Ist kein Geschwister noch Geschwister Töchter vorhanden, so sollen alsdenn Brüder Töchter, oder Töchter Töchter zugelassen werden. 6. Wo aber auch obgesetzter Personen keine vorhanden, und der verstorbenen Wittiben oder Jungfrauen rechte Mutter, d. i. Mutters Geschwister am Leben, so fällt sie samt mehrern Recht zu der Gerade, denn der verstorbenen Mutter vom Vater i. e. amita, welche alsdenn in Mangel der mütterl. Linien die Gerade nimt. 7. Und sonsten soll unter Nichtern die Gerade gemischet und gegeben werden; wo aber dieser Personen innerhalb dieser Gerade keine mehr

Wird allhier Gerade verstanden wieder N.B.

Ao 1617. d. 1. Febr. spricht E. Rath die Gerade nach dem Tode einer Jungfrau ihrem leibl. Vater zu, obgleich auch der Vater in der In linea recta Gerada naturam suam deserit.

3. suam deserit. Wittibe nicht gedacht wird, in causa Hans Steinfurt, Schuster wegen seiner Frauen Sohn.

4.

In linea collaterali Gerada naturam suam retinet. N.B.

i. e. uterina.

5.

6.

lat. Matertera.

7.

vorhanden, so wird die Gerade gemeiner Stadt, statt zugeeignet. 8. Für jegliche 8
Person, die zu einer Gerade recht hat, soll und mag zu hand nach Tode der Person
auch innerhalb des 30sten dieselbe verfordern lassen, und alsdann nach dem 30sten
in Jahr und Tag fordern. 9. Wann sich die Gerade also an unmündige Kinder 9.
oder unberathene Töchter vererbete, soll man dieselbige den Kindern zu gut
halten und versichern, und was das Siegel und Gerade ist, in der Stadt Buch
zeichnen lassen, daß die Kinder, so sie zu ihren vollkommenen und mündigen
Jahren kommen, oder Männer nehmen, solche Gerade bekommen mögen.

Art: LII.
Wohin man Gerade folgen läßet.

1. Von wannen man Gerade in unsere Stadt folgen lässet, dahin soll auch Gerade wiederum aus der Stadt gefolget werden, wo man aber Gerade nicht giebt, da darff man auch von hinnen nicht geben. Gleichergestalt soll es auch mit Erb und Heergeräthe gehalten werden. 2. It. ist nach Tode der Eltern die Tochter im Hause unberathen, die darff die Gerade mit ihren abgetheilten oder ausgestatteten Schwestern nicht theilen, sondern nimt dieselbe allein. 3. Ferner soll das Weib bey Leben ihres Mannes ihre Gerade zu alieniren oder zu verwandeln, weder Fug noch recht haben, aber nach Tode ihres Mannes, nachdem sie dadurch die Gerade in ihr Besitz nimt, so mag sie dieselbige vergeben und verwandeln, wann und wenn sie will in gleichniß wie andere stehende Habe, und alsdann mag sie die nechste Nifftel mit keinem Rechte fordern.

1.
2.
3.

Talis alienatio fit donatione inter vivos, si mulier in judicio per Curatorem suum ad litem donatario praesenti et ipsa praesens traditionem rerum donatarum una cum clavibus tradat, illamque donationem inseri petat Actis judicialibus. Idem etiam a Senatu aliquot personae ablegentur ad donatricem, quae in illarum praesentia Geradam per curatorem suum una cum clavibus tradat donatario. Potest enim fieri extrajudicialiter in praesentia 2. vel 3. testium aut Notariorum. Tunc autem claves arcarum et cistarum in quibus res donatae servantur, una cum rebus ipsis donatario tradendae sunt. Potest quidem mulier usumfructum in his casibus sibi servare, qui durat usque ad ipsius donatricis obitum. Et dum manet vidua, potest solummodo alienare Geradam contra Const. Sax. El. 13. 14. P. II.

3.

Art: LIII.
Was nach der Stadt Willkühr zur Gerade gehöret.

1. Dem eigentl. Verstand nach alle weibl. Kleider, Röcke, Mäntel, Schauben, Kürschen, Hemden, Kittelchen, Wadegillen [?], Halßkoller, Schleyer, Hauben, Börtlein, Flecken, Stirntücher, Schürtztücher, Beutel, Täschgen, und alle Kleider, damit sich Frauen und Jungfrauen zur Nothdurfft pflegen zu kleiden und zu tragen. 2. Item, alle abgeschnitten Leinwand ungenehet, Flachs, Garnwerck, Spillen, Rocken, Weiffe, Elle, Knäuel, Spiegel, ein Scheerlein, Recht Bette, 3. Pfühle, drey Küssen überzogen, sechs Bettücher, Zeltwochen [?], Laylacken, eine seidene Decke, von Haar ein Teppicht, ein Banckpfühl, ein Vorhang, ein Umhang, sechs Tischtücher, sechs Handtücher, eine Braupfanne [?], ein Kasten, eine Lade, ein Kessel. 3. Item, zur Gerade soll gehören alles gewürckt und gearbeitet Gold und Silber, damit sich Jungfrauen und Frauen pflegen zu zieren, es sey an Gürteln, Hafftelen, Ringen, (: die Trau Ringe ausgeschlossen :) Pater noster, Haar band, dazu alle aufgeheffte Perlen an Kronen, Bändeln, Hefftlein, Perlen, Krantz, und an allem Schmuck, der den Weibern und Jungfrauen nach gesetzter Willkühr zu tragen zugelassen ist.

Art: LIV.
Vom Heer Gerette. vid. fol. 71. b

Item, zu dem Heer Gerätte oder Heer Geräthe, das da folget von dem Mann, soll gehören ein Pferd gesattelt, Reit-Stiefeln und Sporen, ein Reit-Schwerdt oder Rapier, auch die Seite, ein gemein Rock, ein Hut, eine Halb-Kappe, ein Wörder, sofern es dem Geräthe auch Hauß gesetzet, nicht abbrüchig, und dieß Heergeräthe soll allein folgenden nechsten des verstorbenen Mannes Erben oder lebenden männlichen Geschlechts, sie seyen von Söhnen oder Töchtern, Brüdern oder Schwestern, doch, daß die Personen wegen der Söhne, Brüdern oder Vättern, dazu gehören, denen die von Töchtern oder Schwestern kommen, allewege sollen vorgezogen werden. Alle erzehlte Stücke zur Gerade oder zu dem Heergeräthe gehörende, sollen ziemlich nicht das geringste, auch nicht das beste gegeben werden, und was aus denselben Stücken da nicht ist, das darff man auch nicht geben.

Art: LV. Hic Tit. anno 1619. nova forma Legis est sancitus.
Von Hauß Beschweren.

Nachdem und als den Haußbesitzern, Mitbürgern, in der Stadt und Vorstadt aufzulegen, zu Erhaltung gemeines Nutzes, Hertzend, Wachen und andere Beschwer zu halten, hat der Rath vermerckt, daß solches von vielen nachgelassen, und durch Zettel, Kauffen und Verkäuffen zu mercklichem Zerrüttung worden, und hat mit gemeinem Rath

Observatio.

Etl. sagen, daß Bürger, so in Städten sitzen, nicht haben den Heer Schild, i. e. cingulum militare ad Nobilitatem. Etk. Lib. 1. Art. 3. Aber dieses weisen nicht, daß das Heer-Geräthe nicht in den Städten völlig gesetzet sey, und daß sie sich in Ritterschafft üben sollen, und daß sie auch vom Ritters Art seyn, welches daraus erscheinet, daß sie Heer Geräthe geben und nehmen. Sachsen Spiegel Lib. 1. art. 27. incit. inferendum, wer Heergeräthe läst, der hat den Heer-Schild, die Bürger geben und nehmen Heergeräthe, darum haben sie den Heer-Schild von Bestätigung Kayser Heinrichs.

vid: fol. 65.

Aeltesten und geschworenen zu friedlicher Erhaltung, Schlichtung und Beförderung gemeines Nutzes gewillkühret, und will, dass hinfort ein iegl. Hauß-besessener Mitbürger in der Stadt und Vorstadt soviel Harnisch, Büchsen und ander Gewehre, als ihm ein Rath auch sein Hauß gesetzt oder nach melden sagen möchte, ob er dasselbige nicht hätte, kauffen, schicken, halten und fertig halten solle. Es soll auch, so offt ein Hauß besessener Mitbürger in der Stadt oder Vorstadt mit Tode verfällt, und abgehet, alle dieselbige Harnisch, Geschoß und Gewehre bey dem Hause bleiben, und gelassen werden, von den nächsten Erben und Schwieger Magen ungehindert. Geschähe es aber, daß ein Hauß in der Stadt oder Vorstadt verkaufft würde, so soll auch dieselbige Harnisch, Geschoß und Gewehr, die darauf gesetzt seyn, beym Hause bleiben, es werde im Kauffe bedinget oder nicht. Wo aber der Käuffer des Hauses solch Harnisch, Geschoß und Gewehre bey dem Hause nicht finden würde, so soll er es dem Rathe ansagen, und dasselbige vom ersten Erbe-Gelde kauffen und schicken.

De his vid: plur: infr. fol. 45. fol. 71. et fol. 94.

Beschluß.

Art: LVI

Vom Abzug der Bürger.

Diese istberlesene Statuta, Articul und Willkühren, will E. E. Rath auch also so verzeichnet haben, damit sich ein iegl. der allhier in Görlitz wohnen will, darnach habe zu richten, darum, daß sie zu einem friedl. Wesen dienen sollen, denn wo Fried ist, da ist Gott und alles Gutes. Und ob solche Willkühren und Statuta iemanden beschwerlich oder verdrüßlich seyn wolten, so zeiget ein Rath hiemit an, und derselbe seine Übung und besser anders zu suchen, und den Rath unbekümmert zu lassen, denn ein Rath gedencket darüber zu halten. Und wer sich also von der Stadt entbricht und seine Nahrung anderswohin wendet, soll hinfürder von einem Hundert seines Vermögens, so er an liegenden Gründen und Güthern in oder außerhalb der Stadt hat, dem Rath zehen floren an statt des Abzugs niederlegen und zu entrichten schuldig seyn.

Abzugs Gebühr 2 fl. von iedem 100.

Diejenigen aber, welche mit liegenden Gründen, Häuß und Hoff nicht besessen, sonsten aber ihre Nahrung und Gewerbe bey der Stadt haben, sollen sich solches Abzugs halben ihrem Vermögen nach mit dem Rath nach desselbigen billigem Erkänntniß vertragen.

Haec in origine non habentur.

Und uns darauf genannte von Görlitz demüthigl. angerufen und gebethen, daß wir ihnen solche ihre Statuta und Willkühr zu erneuern, zu confirmiren, zu bestätigen, gnädigl. geruheten. Als haben wir gnädigl. angesehen solche ihre demüthige ziemliche Bitte, auch die getreuen und fleißigen Dienste, so sie und ihre Vorfahren den Königen zu Böhmen und Marggrafen in Ober-Laußitz in Unterthänigkeit erzeiget, und hinführo Uns, Unsern nachkommenden Königen, und der Cron Böhmen nicht weniger thun sollen und mögen. Und darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechtem Wissen der genandten Stadt Görlitz die obgeschriebenen Statuta und Willkühr in allen ihren Puncten und Articuln als Böhmischer König und Marggraff in Ober-Laußnitz gnädigl. confirmirt und bestätiget. Erneuern, confirmiren und bestätigen die auch also von Böhmischer Königl. Macht, Vollkommenheit, wissentl. in Krafft dieses Briefes, was Wir ihnen daran von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren und zu bestätigen haben, sollen und mögen, und meynen, setzen und wollen, daß die obgemeldeten Statuta und Willkühren in allen und iglichen ihren Clauseln, Articuln und Meynungen ganz kräfftig seyn, die genandten von Görlitz und ihre Nachkommen sich auch derselben zu Beförderung Unsers Cammer-Guths, der Stadt Nutz und Aufnehmen, auch Erhaltung guter, ehrbarlicher und bürgerlicher Policey, zu Straffung des Übels und Beschädigung des gemeinen Mannes und Stadt-Regiments ruhigl. und bescheidentl. gebrauchen sollen und mögen.

Kayserl. Confirmation der Willkühr.

Allein, wo in solchen Statutis vom Fisco, als da eine verstorbene Person bis in den 4ten Grad keine Freundschafft verließe, Meldung geschicht, behalten Wir Uns als regierender König zu Böhmen und Marggraff in Ober-Laußnitz für Uns und Unsere nachkommende Könige hiemit ausdrückl. bevor, da sich künftig solche Fälle zutrügen, daß alsdann dieselben Verlassenschafften Uns und Unsern nachkommenden Königen zu Böhmen und Marggraff in Ober-Laußnitz, als confiscirte Güther anheimfallen und zuständig seyn sollen.

Gebieten demnach allen und jeden Unsern Unterthanen, geist- und weltlichen Standes und Wesens die Hohen und Wohlgeborenen, Unsere lieben Getreuen, Unsern Landvogt und Hauptleuten in Ober Lausitz, dass sie unsere gedachte Stadt Görlitz gnädiglich bei dieser Unserer Verschreibung an den hierüber gegebenen Statuten und aufgerichten Willküren auch dieser Unserer Verschreibung mit nichten hindern noch irren, sondern sie dabey von Unsertwegen schützen, gnädiglich verbleiben, deren Gebräuche und Gewohnheiten lassen, und darüber nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, als lieb einem jeden sey Unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden, das wollen Wir ernstlich. Zu Urkund des Briefes besiegelt mit Unserm Königl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien den 20sten Tag des Monats Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth, Tausend fünfhundert und im fünf und sechzigsten Jahre, Unserer Reiche, des Römischen im dritten, des Ungarischen im andern, und des Böhmischen im siebenzehenden Jahre.

Maximilianus

Joachimus de Nova Domo.
S. R. Bohemiæ Cancellarius.

Joh: Georg. IV.

Kurtzer Entwurff der Churf. Durchl. Erbhuldigung zu Merseburg den 8. 9br. 1691.

Als Se. Churf. Durchl. etc. (geschehen) Tage vorhero aus dem Hochlöbl. Ober-
Hoff-Marschall-Amt dem Rath, vermittelst einer überschickten Specification,
wie es in einem und andern zu halten sey, intimiren laßen, welchergestalt Sie ge-
sonnen, die gewöhnl. Erbhuldigung bey dero Churf. Residentz-Stadt dreßden
persönlich machen zu empfangen, hat man nicht ermangelt, alsobald
sämtl. Bürgerschafft dieser Stadt, als Stände und Glieder für sich insgesamt,
als auch denen hierinnen gehörigen Flecken und Dorffschafften, sowohl denen Amts-
saßen durch den Churf. Amtmann notificiren laßen, daß sie sich benanten
Tages zu rechte einfinden möchten. Hierüber hat man auch sofort die Rath-Stu-
be mit der Tapeten zu bekleiden, und dieselbe durch und durch, auch den Fuß-
boden mit schwartzem Tuche zu überziehen, nicht einen Thron zu formiren und Stufen
zu setzen, worüber ein schwartz tuchen Baldaquin von ausgehackten und in die
Falten geschlagenen Tuche manierl. zu sehen, absonderl. aber der Austritt, wo Se.
Churf. Durchl. sich dem Volcke praesentiren, und die Huldigung von ihm einneh-
men sollen, zierl. auszuputzen, da das gewöhnl. dritte Fenster nach dem Marckte
zu erweitert, und um und um mit Leisten und Simßwerck über und über mit
Tuch von dem Erdboden an bis an das Dach des Rathhauses zu bekleiden, um den Ort
aber, wo Se. Churf. Durchl. gestanden, als die Brust, Lehne und über dem Haupte mit von
erstochenen ausgehackten und in die Falten geschlagenen Tuche, so von ferne wie gro-
ße Kanten und Spitzen gesehen, auszuzieren. Oben über dem Austritte auf dem schwar-
tzen Tuche sahe man das gantze Churf. Sächß. mit allen Provincien gemachte Wappen
fast in die drey Ellen hoch, gleich über des Churfürsten Haupte aber das Dänne-
märkische Ordens-Zeichen des Elephanten hangen. Ein wenig aber über dem Wappen prae-
sentirte sich eine große aus dunckeln Wolcken aufsteigende güldene Sonne. Um und
um der gantzen Machine war alles von schwartzem und weißem Flor auch Silber,
in bestehenden Festur gezieret, so ungeacht der schwartzen und traurigen inven-
tion doch eine überaus prächtige parade gemacht. Nachdem nun der 22ste Sonn-
tag nach Trinitatis, war der 8. Nov: dieses 1691sten Jahres erschienen, und die
Ambtspredigten in allen Kirchen (: da denn in denen Predigten auf absonderl. Churf.
Befehl der Huldigung Vermahnungsweise gedacht werden müßen :) verrichtet, und
Se. Churf. Durchl. alhier aus der Predigt zu Hoffe kommen, Sie in diesem Kreyße Gema-
von dem sämtl. in dieser Gegend befindl. Land-Adel, wie auch aus dem Stifft Merse-
burg andern verschriebenen Noblesse huldigen laßen, welches sich bis bald über 11. Uhr verzo-
gen, hat hochermeldte Se. Churf. Durchl. gnädigst auch die auf dem Rathhause angestellte
Solennitet allerdings zu verrichten. Hierauf nun wurde alsobald die gantze Schloß-Gaße
von dem Schloße an bis auf das Rathhauß mit der Stadt Soldatesca oder Soldaten-Guar-
nison dichte besetzet, wodurch Se. Churf. Durchl. unter klingenden Spiele und Klange der Hau-
bois passiret. Vor der Churf. Carosse (: welche von einer besondern neuen und raren invention,
denn sie zwar über und über von Tuche bestanden, aber dennoch außen Seiten, am Himmel, und
Fenstern, wo es sich fügte, dichte mit silbernen Zwecken und dergl. Knöpffen garniret, hinten an de-
gen mit dem sehr schön gemachten Ehren-Wappen, welches mit einem Fürstl. Mantel prächtig umge-
ausgezieret war :) giengen zuerst ferner an der sämtl. hiesige Land- und Merseburgische Adel paar
und paar, von dem Cammer-Fourier geführet. Als selbiger fast in das Rathhauß hinein, und der
hiesige Stadt-Rath unten vor der Rathhauß-Thüre sich in zweyen Reihen gestellet, und der Chur-
Ober-Hoff-Marschall von Haugwitz mit dem Marschall-Stabe am Fincken, befohlen, daß besag-
ter Rath gleich nach dem Land-Adel hinauf folgen solte, worauf hochgedachter Herr Ober-Hoff-
Marschall gangen, denn die gantze Suite an Churf. Cammer- und Hoff-Junckern, die Herren Stiffts-
Ober-Consistorial-Appellation-Hoff- und Justitien-Cammer- und geheime-, Hoff-Kriegs-, Offi-
als Obrister Wachtmeister, Obriste Lieutenanten, Obristen, Generalen, Feld-Marschall, Praelaten,
Grafen, Herren und andern Hof-Ministri gefolget. In vorermeldter schönen Carosse saßen Se.
Churf. Durchl. gantz allein in einem Trauer-Mantel mit dem Dannemärckischen Orden, an ei-
nem großen blau und silber-gewäßerten Bande an dem Mantel mit dem Sterne gezieret, an e-
gedachte Carosse wurde von 6. überaus schönen Isabell-farbenen Pferden gezogen, vor-
bey giengen 4. Equirer, Herren mit entblößten Häuptern (: wie denn auch zu mercken, daß alle
Personen, so vor und hinter der Carosse giengen, sämtl. mit entblößten Häuptern sich befunden :) wie
auch Trabanten zu beyden Seiten, vor der Rath-Stube eine Rotte von der Churf. reitenden Trabanten

mit ihren Cavalieren in zweyen Reihen, von dieser der Rath, sobald er hinaus kommen, in vi-
rum Latus Circul schließen, und Ihr. Churfl. Durchl. beym Eintritte in die Raths-Stube ihre
Reverenz erzeigen. Alß Ihr. Churfl. Durchl. sich unter dem Thron oder Stuhl, worauf man drey
Stuffen steigen muß, niedergesetzet, und der Rath sich alsdann in die Commission-Stube,
|: welche gedachtem Rath auf unsers Herrn Churfl. Durchl. gnädigstes Verlangen :| ver-
gönnet worden, begeben hatte, wurde er alsobald von dem Cämmer, Fourier in die Raths-Stube vor den
Churfl. Thron gleich ihnen zu sich zu stellen, bemühet, welcher alß er sich auch in der Raths-
Stube durch die Cavaliers gedrungen, und alda stille worden, auch ein Theil von der
Noblesse von dem Ober, Hoff, Marschalln, so viel von Churfürstl. Seite herumberufen,
wieder zu Ihnen hinaus um Platz zu machen, gebeten worden. Die Churfl. Herren
Geh. Räthe nebst dem Hr. Ober, Hoff, Marschall, und Geheimden Cämmer, Secretario Her-
ren, viel zu der Churfürstl. Raths, die andern Hohen Ministri aber, |: dabey zu merken, daß
zu der Churfürstl. linken Hand etwas hinterwärts der Herr Hr. Marschall Pössing
seinen Platz allein gehabt, und sich mit auf der Churfürstl. Stuhl zu stehen ge-
kehret, hinter der Churfürstl. Stuhle aber der Cabinets-Secretarius Schilling
gestanden :| Räthe, und andere Hohe Befehlshabere zur linken Hand sich befunden, worauf der
Churfl. Zeugstalle Geheimde Raths-Director, Hr. Baron von Berlepsch, wie auch
der Churfl. Durchl. Leibarzt, Hr. Doctor, welcher den Vortrag, und gedachte deren Ursache, warum man
allhier zu stehen kommen, und wie nach Absterben Ihr. Churfl. Durchl. Johann Georgen
des Dritten, nunmehro die Succession auf gegenwärtige Ihr. Churfl. Durchl. Johann Ge-
orgen den Vierdten kommen, darbey die Verordnung gethan, Ihr, alle ihrer unterthänigen
Landen, Herrn Verwahrung, und Ihr den Eyd der Treue zu leisten. Worauf der Churfl.
Cämmer, Secretarius die Contenta, wie die Huldigung geschehen müsse, und wie weit sie
sich erstrecke, ablas. Worauf der Hr. Appellation-Rath und Stadt Syndicus Hr. D. Forbes die
Gegen-Antwort, wie bey gedachter ein nachgesetzter und devoter Sermon abgetheilet, ablas-
te. Worauf von abgemeldten Hr. Cämmer, Secretario der Huldigungs-Eyd der ganzen Versamm-
lung Churfl. vorgelesen, und der Churfl. mit aufgehobenen Fingern nachgesprochen worden. Nach
dessen Huldigung der Hr. Geh. Raths-Director wiederum erwähnte, daß man solchen abgelegten Eyd
nunmehro Ihr. Churfl. Durchl. mit dem Handgelübnis bestärken, sollen, welch der Hr. Ober, Hoff,
Marschall die von Ihr. Churfl. Durchl. in 4. Herren stehenden Raths-Glieder, daß sie nunmehro herauf
treten, und den Handgelübnis verrichten sollen, die zweyen Burgerm. |: indem Hr. Burgerm. Hoffer
seiner Leibl. Constitution halber abwesend :| dann die andern Raths-Herren einer nach dem an-
dern durch 3mal verdoppelten Reverenz folgen verrichtet, hierauf folgeten die Churfl. Herren
Leib, Medici, Geh. und Hoff, Rath Ludwig und andern Secretarii und Doctores, Licentiati, Practici
und andern vornehmen Hof-Bedienten und Innehaber bürgerl. Aemter insgesamt paarweise
in gewöhnlicher Ordnung vor Ihr. Churfl. Durchl. den ganzen Acten über gestellet, mit großer Andacht
zum Handgelübnis admittiret worden. Alß dieses vorüber, und stehet nun Churfl. Durchl. der dem Herrn in die Höhe aufgerichtete Machine
gebraucht, welche sich Höchstgedacht Ihr. Churfl. Durchl. dem Herrn in die Höhe aufgerichtete Machine
und präsentirten sich selbst Majestätisch dem ganzen Volcke, so zu viel tausenden, als immalen,
bey dero Verrichtungen gesehen worden, erfunden, der, so viel müglich, in folgende posituren ge-
bracht hatte, zu oberst auf dem Rathhause gestanden, der, so viel zum Rathhause gehöret, auf dem Marckte gleich
unter der Churfürstl. Fenster, so dem Fleischer, dem Volcke aber das Beste fällt, unter Obrigkeit
und Herren: Zu Fuße. Vor dem ganzen Fenster hatten sich die 12. Rothen Meister in einer Reihe
hinter einander die Vornehmsten von der Kaufmannschaft, und hinter ihnen hier die Vor-
nehmsten Bürger alle, samt vor et alsdann gute in langen Talaren, Mäntel, Sammet,
und dann die andern mit denen kleinen Mäntel und Kleidern, so, wie vorgedacht, eine ziemliche Men-
ge, von allen der ganze Marckt bedeckt, ausmachte. Alß die nun erwähnte Churfl. Durchl. sich präsen-
tiret, repetirte der Hr. Geh. Raths-Director, so neben Ihr. Churfl. Durchl. zur linken Hand stund, seinen
in der Raths-Stube gehaltenen Sermon, mit verrichteter Information der Huldigung, daß alß
der Hr. von Berlepsch wieder, und diese an seine Stelle getreten, alsofort folgete. Darauf der
Hr. der ganzen Versamlung mit aufgehobenen Fingern vorsagte, sodann der ganze Actus mit
einem dreyfachen Vivat Johann George der IVte Elector Saxonia, bey dem
Hochstens Donner Canonen Schall glücklich vollzogen worden. Ihr. Churfl. Durchl. stiegen sodann
in voriger Ordnung, indem, daß ihro der Rath, Magistrat gleich hinter der Carosse stehen, diese
mit allen Ehren-Zeichen, ein und die ganze Fortgehung, und Ihr. Churfl. Durchl. bis in dero Thor
hinter Zu-Gabe begleitete. Der ganze Zug wurde hinter dem Rath von denen Churfl. Pagen, sodann
denen Hof-Juncker geführet, und einer Troup wohlder Trabanten beschlossen. Da
dann Ihr. Churfl. Durchl. in dero Vorzimmer, wurde das gesamte Raths-Collegium, präsentiret, denen Herren
den Burgermeister Herrn Gabriel Schomburg, und Syndico, Hr. D. Forbes, dero mildeste Churfl.
Hulden Zu- und Entschließungen präsentiret.

ad fol. 16.

Sign. ⊙.

Ex Memoriali Senatus Gorlicensis de dato d. 31. Mart. 1601. ad fol. 16.

Vormund.
Wenn der Stadt Gerichte die Vormünder mit Bewilligung der Verwandten verordnen.

Zu Klagen, Antwort, und was zu mehrer Vorbringung Rechtlicher Nothdurfft, Klägern einer, und dessen Unterlassenen Kindern theils, Beklagten andern theils ingebrachter Sachen und andern zugehörigen, für den Manngerichten Verlassenschafft halber, haben die Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz nach Verlesung der Partheyen allerseits Einwenden, die zu Vormünder Recht dann der Mann vor seinem Weibe, mit welcher er in stehender Ehe keine Kinder gezeuget, verstirbet, dass nach völliger Abzahlung der Schulden, seine Unterlassene Wittibe die ganze vollkommene Gerade und Abendtheil in der Mannes Verlassenschafft und allen seinen Gütern, den ganzen halben Theil ungefehrlich Volls, und aber den Stiefkindern einer Schuld ist, die in der Mannes eigenen Gütern ihr stillschweigend Pfand und dem Privilegio der Erstigkeit hat, die Stiefkinder und Erben des Theils ihrer Eltern, aber der Mann verstirbet, ihre seine verstorbene Mutter Gütter zu gebrauchen den halben Theil gleich und zu Last. Sollen die Stiefkinder still zu sitzen und andern zu bedenken nach Gelegenheit dieses Falls und so eingebrachter Güter, soviel sie deren, ein recht, gebührl. verdienen wird auch der ganzen Verlassenschafft Gerade zu erfordern, und zu behalten, und von den andern der Mannes Gütern, so nach Ablegung dieser und andern Schulden verbleiben werden, den halben Theil zu genießen befugt und berechtiget, der andere halbe Theil aber seinen klagenden Verwandten billig. Dessen zu Urkund ist Vorgedachts d. 31. Mart. 1601.

Sign. ⊙.

Ex Memoriali Senat: Gorl. de dato 3. Maj. Anno 1644.

vid. fol. 16.b

E. E. und Hochweiser Rath hat Hannß Hoffmann gedachtes Colleg in der Schulden alleine hinterlassene Brüder Hr. Nicol. und Jac. Hoffmänner, Kläger an einem, und gedachten Hoffmanns hinterlassenen Wittib, Frauen Vormündern, Beklagten andern Theils, in Sachen der von Klägern begehrten Collation des Theils hinterlassenen Vermögens, so in Beschaffenheit in einer Stadt Wittibe des Wittibers ein gerichtl. Theil von der Mannes verlassenschafft aufgefallen, dabey aber keiner Collation zu thun gedacht worden, das Vormundschaft dieser Wittib nach völliger Abzahlung der Schulden, die ganze vollkommene Gerade zuvorauß, sonst und Lehnrecht zu genießen, und über das in ihrer Mannes Verlassenschafft den halben Theil durchaus hinzugenommen, und den übrigen halben Theil seiner hinterlassenen Brüdern zu lassen sollen. Hierauf Hr. Nicol. Hoffmann aber sich in gemeine Theilung zu conferiren und mit einzubringen nicht schuldig: P. X. d.

De Collatione Bonorum.

Wie Wir Bürgermeister und Rath unserer verordneter Räthe, so über den Appellationen auf Unserm Königl. Schloß Forge sitzen, von Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Görlitz ad. Dat. Obrigkeiten zugeschickt worden, Zeigen hiermit an, nachdem weyland Hanß Heintzel nachgelassener Eheweib weiter Ehe, Klägern einer, und den Seinen, Beklagten andern Theils, und dessen beyderseits Vormündern, nach hier rechtfertigen, gebrochen, haben Unsere Räthe nach Erörterung und genugsamer Erwägung derselben, so viel ihnen verblieben, zu recht erkannt, daß die Wittbe weiter Ehe schuldig als die andern Kinder dahjenige, was sie von ihres Vaters und der Hochzeit empfangen, nicht einigerdings, so zur Gerade gehörig, als andere der geringfügigen Kleidung und Zierrath: da sie deren bekommen, in gemeine Theilung einzubringen, und Beklagten Gebrüdern ihren Antheil daran, dahgleichen von andern ihr Mutantheil vermöge des vorigen Verzeichnis völliglich ohne Abkürzung einiger zu der Theilung der Hochzeit aufgelaufenden Unkosten zu verabfolgen schuldig. Von welchen beyden Theilen Mutter, darum, daß sie die Kinder Theil gegen sich gezogen, ihnen recht. Dennoch sie conservirn, daß die angezogene Gerechtigkeit in gebl. Brauch gehalten, nicht gezweifelt werden. Zu Vierdten gehörig, diejenige Stücke, so dem verstorbenen Hanß Heintzen verschrieben worden, und er wohnhaft in solchen anzuhauen nöthen, ausser denen, so vorgedachte Stiefmutter ihrer Verehrung gehabt und gebraucht, zum Leib und Zierde zu Gerade, Tafel- und Zinngeräthe, ihnen nochgedachte Stiefmutter, daß sie das libellirte Silberwerk, Goldschmuck, Perlen, Ringe, Kleinodien abtreten, zugestellet, und das sie von denen Gor. Rähten genommen, denen Klägern, Beklagten zugeben wissen zu lassen, und Wir sie darum ebenmäßig absprechen, und für recht erkannt. Die Expens und Gerichtskosten sind gegeneinander aufgehoben und verglichen, also P. X. d. Mit Urkund dieß Briefs Uns besiegelt mit Unserm hierzu verordneten Secretsiegel, der gegeben ist auf Unserm Königl. Schloß Forge den 3. Dec. anno 1591.

Frage, Urtheil, Abschied etlicher Casuum, die Stadt Stillfüsse betreffende. Darbey gesetzt, ob und wird, ob der verfallte Schmuck der Weiber, bey der gemeinen Erbe zu lösen.

Wolgebohrne, Edle, Gestrenge Herren, Gnädige Ehr. H. Herren, Ew. gu. und geschicht hiermit ehrbitt, Ew. were gantz willigen und geschickten Dienste, nach folgender Fall, darüber die Rechtliche Erklärung bedürfftig, nicht vorhalten, als H. George Trenkel ein Bürger allhier als Stücke zu sich Weibes Schmuck und Gerade gehörig, andern Theils auff Mittel Ehe Jahr zu seiner und seines Weibes und Kinder Unterhalt angewendet. Nachdem er aber nunmehr verstorben, und mit vielen Schulden behafftet verblieben, fodert das Weib auf seine Verlassenschafft nicht allein ihre eingebrachte Güter, sondern die Gläubiger gemeldet, sollen begehrt auch hierüber die von ihrem Mann verfallen Stücke und Weibl. Schmuck und Gerade, und weil dasselbe jus tacita hypotheca haben, und andere Gläubigern, so nicht älter Verpfändung haben, hintangesetzet werden, auch der Rath der Stadt Stillfüsse allhier klar vermeinet, mit diesen Worten: Recht der Mann soll in der Weiber Verfallen stehen, sich ihres eingebrachten Weibl. Schmuck, zu samt der fälligen Gerade und ihres Weibl. Schmuck. 2. so kann dieser Weibl. Schmuck und Gerade Stücke über den Vorgeld, und also praeter dotem eingebracht, dennoch allen sinnbillig pro Paraphernalibus bonis zu halten, und ihr recht jus tacita hypotheca in des Mannes Güter halte, per l. ubi. 29. C. de Jur. Dot. 3. all dieweil diejenigen Stücke pro Paraphernalibus bonis zu achten, welche dem Manne über den dotem in seine Custodiam und administration gegeben würden, L. Si ego. §. dotis. ff. de Jur. Dot. so wäre aber die Sachsen Recht klar entgegen, das des Mannes sein Weib mit aller ihrer Güter in seine Verwaltung und Vormundschafft annehme. Th. Lib. 1. art. 31. et 45. Derowegen müsten diese Stücke zum Weibl. Schmuck und Gerade gehörig, weil sie über den dotem zum Mann eingebracht, auch bona paraphernalia seyn, und jus tacita hypotheca haben. Dieweil sie dieselben, ehe und bevor sie in seiner Verwaltung und Custodie gehalten, das ist, des Weibes Eigenthum gewesen, wenn und wofern sie verfallt, und im Fall sie auch hätte davon eine Leibszucht gehabt, so wäre sie doch nicht schuldig, von ihrem Gute des Mannes Schulden richtig zu machen. Dieweil sie sich mit Landüblicher renunciation ihres Weibl. Gerechtigkeit die Schuld vor ihres Mannes nicht angelassen. Hätte auch der Mann vor sich kein Recht von des Weibes Schmucke oder Gerade einer disposition zu machen, Auth. Praeterea. C. Unde Vir et Uxor. wer aber disponendi potestatem nicht hätte, dem wären auch regulariter potestas oppignorandi abgesprochen, per L. Si Usumfruct. 9. in summa. ff. de lib. Caus. L. fin. C. de rebus alienis non alienand.

Und soll dem allem nach die Weibl. gebühren, das sie neben ihrem eingebrachten Gute auch diejenigen Stücke vom Schmuck und Gerade, so sie dem Manne verfahren, auch dem Erbe nicht gelöst, und ihre andere Gläubigern, so nicht Verpfändungen hätten, gefolget werden, welches aber die Gläubigere nicht verstatten wollen, sondern vorgeben, die Weibl. hätte der verfallten Stücke halber kein Jus hypothecarium, auch Ursachen, weil sie bewegliche Stücke in ihrer Verwahrung gehabt, dem Manne auch dieselben gutwillig folgen lassen, also das sie mit ihrem Vorrechten auch zu ihren und der Kinder selbst Kosten, und Unterhalt wären verfahren worden. Dieweil sie dem nun dem Manne ihr Gut eingebracht, so wären sie vielmehr des Mannes als andere, und da sie ihr derselben keine sondern Versicherung bestellen lassen, so wäre dieser gehaltene Contract mit dem Manne nur eine personal-obligation, und hätte derselbe kein jus tac. hypoth. noch prelationis. Demnach sey ihnen den Schmuck und Gerade des Weibes also beyzulassen, das sie das proprium peculium wären. per 1. fin. C. de Don. an. nuptior. in rubr. C. de pact. Convent. und derowegen diese Stücke inter bona receptitia referirt würden, quae marito administranda minime concedantur, sondern das Weib vor sich in ihr Verlassen und Gebrauch behalten. Bar. in l. Maritus. C. de Procuratorib. Da aber nun hinüber das Weib dem Manne von solchen Sachen etwas nicht gutes wollen zu verfolgen, sich sollte, auch welches oder solcher Fall würde sie ein pflanzet Creditum. Th. Lib. 1. art. 24. gleich andern Gläubigern. Und wäre die ganz gemeine Rechte, das dem Weibe ihr Schmuck gefolget soll werden, von dem Weibl. Schmucke zu verstehen, welches vorhanden, nicht aber von dem, so mit des Weibes Vorbewust selbst zum Besten wäre verfolgt worden, inmassen denn auch die Rechte sub Tit. Vom Gesetz selbst dieses bedeuten, das solche Stücke von Gerade und Vorgemachte nicht vorhanden, die Töchter nicht gegeben werden. Ferner so vermeinten auch die Rechte klar, das, wenn ein Mann durch Nothdurfft Weiber seines Weibes Kleider, und andere zur Gerade gehörig verkauft, das solche derjenige lösen soll, von ab und zu stehet. Stadtrecht. art. 21. Th. Lib. 1. art. 24. gl. ibid sub lit. P. Wenn dann die Rechte solche stücke ihre Weiber verfahrte Stücke pro bonis paraphernalibus anziehen thät, und derowegen in bonis mariti jus tac. hypoth. suchen wollte, die Gläubiger aber solche verfahrte Stücke pro bonis receptitiis halten, die in der Frauen Verlassen bleiben,

2. L. Ubi. 29. C. de Jur. Dot.

3. L. Si ego. §. Dotis. ff. de Jur. Dot. Th. Lib. 1. art. 31. et 45.

Auth. Praeterea. C. Unde Vir et Uxor. L. Si Usumfr. 9. in summa ff. de Lib. Caus. L. fin. C. de reb. alienis non alienand

T. fin. C. de Donat. ant. nupt. Glos. in rubr. C. de Pact. convent. Bar. in L. Marito. C. de Procuratorib.

Th. Lib. 1. art. 24.

Stadtrecht Art. 21. Th. Lib. 1. art. 24. gl. ibid. sub lit. P.

und von der Frauen dem Manne gütlichen ihr selbst zum besten verbracht hätte, Clemens Jorge, Wenn bewegliche Stück zu der Leibes Schmuck und Gewand gehörig unter Manns Verschaffung gerathen, und zum der Leibes Nothdurft verbraucht worden, ob dieselbigen auch solchen Fall pro bonis paraphernalibus Zuerkennen, und der Leibes Erben wiederforderung in der Mannes Güthern ein jus tacite hypothecae haben könne, oder dem Fall aber, da viel verbrachte Stücke, die sonst gleich in der Mannes oder Leibes Verschaffung gerathen, mit gutem Willen und Vorbewust der Leibes wären zu gemeinen Unterhalt verbraucht worden, ob nicht desto weniger solche verbrachte Stücke paraphernalia bona verbleiben, oder das jus tacite hypothecae hätten, und die Frauen ihre Einwilligung ungeachtet von den Erben wiederum von anderen Gläubigern, sonst Alters Verschaffung hätten, eingelöset und Zugestellet werden müssen? Ob dann hierinnen, allenthalben, denen angezogenen Rechten gemäß, solche bitten, die auch durch einen Rechtspruch um die Gebühr zu erkennen, Solches sind wir pp. Dat. 15. 9br. ao 1594.

Urtheil.

Wir Rudolff der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien pp. König. bekennen, als unsere verordnete Präsident und Rath, so über den Appellationen aus unserm Königl. Schloß Prage von N. N. Burgermeister und Rathmann der Stadt Görlitz eine Frage fürbracht, und darinnen Rath suchen wollen, zu Verscheid angesetzet worden: haben gedachte unsere Präsident und Räthe nach Erörterung und genugsamer Erwägung derselben, so bey ihnen verblieben, sich dahin entschlossen, wessen die Partheyen allenthalben, der übergeschickten Frage gemäß sich verhalten, und sonsten weiters oder erheblichers darwieder nicht vorbracht werden, sondern die in der Frage angezogene und vorgetragene Leibes Schmuck für paraphernalia Erben, und die Erben solche auch gemeiniglich pflegen zu nehmen, und der hinterlassenen Wittib vermöge der Stadt Rechte vor den andern Creditorn, so nicht älter und besser Recht, folgen zu lassen, schuldig, P. R. W. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt. Prag d. 24. 9br. ao 1594. Unsers Reichs des Römischen im 20. des Hungarischen im 23. und des Böhmischen auch im 20.

Christoph. Popel. Baro à Lobkowitz. Appellationem in R. B. Präses.

Michael Kahl.

Urtheil in Concursu Creditorum Andreas Hellmanns de prioritate, von der Geistlichen publicirt Anno 1597. d. 14. April.

Wir Richter und gesworne Schöppen der Stadt Görlitz thun kund und bekennen hiermit für männiglich, nachdem Andreas Hellmann, Bürger allhier, seel. verstorbener und sein Haus und Hofwirth auch Gastgeb etc. Gläubiger, und den Seinigen, so viel Schulden hinter sich verlassen, daß die selbigen Gläubiger samt der Wittiben und Erben verordnete Vormunden zu unterschiedl. malen für Gericht citirt und geladen, ihre Liquidationes nach Nothdurfft angebracht, und sie darüber mehrbesagter Gläubiger ihre Deduction, Recht der Billigkeit halben folgender massen verabschiedet. Das zum vermöge der Stadt Willkühr von den Bieren und andern Gastwirthen, derjenigen, so dieselben, ihnen weiter mit Arrest belegt, an Hauß, Zinnen und Landguth, Zinsen aufgeliehen, Zastat werden sollen, als die Vorsteher der Kirchen zu Emmerdorff mit 52. Mk. Hans Kober mit 50. Mk. Lucas Schneider mit 192. Mk. 31. gl. 4. d. Johann Herold mit 162. Mk. und welchen sich der hinterlassenen Erben an den Häusern und Hofstätten, allen, wenn die darauf versicherten vorgehenden Gläubiger bezahlt, ihrer Ordnung nach zukommen. Und werden demnach zu bezahlen Gastgeb und Hofstätten abgetheilet. Erstlich die alten Erb Schulden, als den Caspar Brückner wegen seines verstorbenen und gültigen Zustandes 113. Mk. dem Gregor Brückner an gleicher Forderung 156. Mk. 19. gl. 5. d. so wohl auch für das in der Erbsonderung verschriebene Frau Kleid 16. Mk. Item Kahl vermöge der Stadt Willkühr verfallene Beyschoß und Steuer 103. Mk. 20. gl. 2. d. Item wegen des Stallen 112. Mk. und dann auch den Rest, so allenthalben in der Kahl, Mühl, Vorschickung verblieben, 37. Mk. 9. gl. 4. d. demnach zusammen beträgt 150. Mk. 11. gl. Und weil der Hellmann hinterlassene Wittib über die Zusatzung, so der Vormunden eigenen Gefallen nach auf die Hofstatt, welche dem Weibe allein zuzuweisen gebührt, angewendet, noch 75. Mk. 41. gl. 1. d. von Gläubigern aufgenommen worden, das sie zu Zeit ihres Absterbens bezahlt, und dargethan, das Hellmann zu seinem Hauses und Hofwesen, so viel ihr solch Gewehr eingebracht, über die 751. Mk. 41. gl. 1. d. billig wiederum herausgefolget. Welche, der nächst dann die nachfolgenden Gläubiger die weil darüber und benebens das angezogene Summa nicht gänzlich der Wittiben, sondern zum Theil ihren Kindern vor Ehe zugestanden, und derselben Vormünder hätten der Kinder Zustand der Hellmann abgesonderten der Wittiben Einbringen in der Kinder Nahmen gebraucht und dargethan, damit sie in Zeit Rechtlicher Frist billig gehört, und der Wittiben Vormünder ihre gegen Nothdurfft darwieder vorbehalten. Nach der Wittiben werden dem Scholzen zu Emmerdorff die 24. Mk. 33. gl.

stellger zc bey Altmanns an Hayfel. Kinder entrichtlich aufzuheben deponirt, auch billig bezahlt, und Carl Heinrich Hagendorn 14. Mk. 38. gl. 1½ d. in ihm Altmann sein gantzsonner Vormund, da in gehaltener Rechnung Hinterstellig verblieben. Und nachdem die oben bey dem Concurs admittirte Arrestanten, an denselben nicht gnugsahme bezahlung gefunden, sondern Ihr Forderung von der Vormundschafft, so sie neben Altmann geführet, herrühren thut, sich noch die mehrgedachte Hr. Halbey widrig zu finden, und wird nachmahls Georg Kinßling, der gleicher Vormundschafft und Colligendel wegen Arrests mit 132. 32. gl. bezahlet. Auch Hr. Christoph Naumann, Schosser zu Görlitz und dorfft in obgemeldter Vormundschafft mit 23. Mk. 35. gl. und dergleichen nachfolgen mit der Zahlung die andern Arrestanten, so Ihnen neben dem Arrest nicht privilegirt, sondern nur mit zu gelegte Handschrifften der Altmann Arresta re, Hallen, wie die Theil der Zeit nach ihre Klagen eingelegt haben. Als Lucas Schneider sich mit 64. Mk. 13. gl. 5. d. Johann Hoverland mit 64. Mk. 13 gl. 5. d. H. M. Paul Igel in Vollmacht der Elen und der jungen Hansen von Berndorff auf Horckau mit 64. Mk. 13 gl. 5. d. Zacharias Krauße mit 41. Mk. 21. gl. 1. d. seind Special-Kinnmer auf die Leinwaber Pfänder eingetragen.

	Mk.	gl.	d.
Jacob Kinßling mit	—	39.	—
Matthäus Kinßling mit	—	82.	—
Elisabeth Kottwitzin mit	—	99.	—
H. Joachim Schneid mit	6	30.	—
Erin mit von Milbitz zu Ottendorff mit	67.	15.	—
Die frau Nickel Hoffmannin mit	77.	6.	6.
H. Magnus Paul Igel abwesender Vollmacht respective der von Berndorff auf Horckau mit	64.	13.	5.
Margaretha Michel Heinzelmannin mit	64.	13.	5.

und zc. mit andern mehr, diese sollen alle nach ihrer Ordnung der von ihnen nach der Zeit erhaltenen Arrests von der Altmann Gut, und Gelt bezahlet werden, soweit sich der Vorrath desselben erstrecken wird. Welches den Gläubigern zum Bescheid gegeben wird, und zu mehrer Urkund ist solcher Bescheid in der Breuste Handel, diese eingeleibet, den Parthen gebührl. publicirt, und ihnen davon auf ihr Ansuchen unter Ihrem der Breuste Insiegel beglaubte Abschrifft mitgetheilet worden. d. 14. April 1597.

In der Matthai Fickens Concursu Creditorum ao 1592.

d. 9. Octbr: wegen Hinterbliebenen Abschied.

1. Was Kind, Ehe dem Gesinde und Handwerck, Leuten. 2. Den H. Theologis, Medicis, Apothecken und Balbierern. 3. Breuste, Unkosten bey der Inventirung und Taxa. 4. Der Kasse und gemeiner Stadt, Schulden. 5. Hinterstellige Erbgulden, so nicht gezahlet aber propter moram keine Zinsen davon. 6. Der Altstibben eingebrachte 63 fl. sambt ihren Zinßen. 7. Den Generat-Arrestanten.

Der dritte Abschied wegen der Altmanns Pittibben und Creditoren.

Nachdem zwischen etl. N.N. Creditoren wegen nachfolgender Kinder Theil und Forderungen vorgefallen, darauf sie zu Rechtfindung angetragen; als gibet E.E. Rath der Stadt Görlitz nachgehörten interessenten Rathspersohnen alle streitige puncta dieses Bescheid, soweit sie deßel. betreffen, belangt, ob die nachgesetzten Creditores sich der Abschiede zwischen H. Matthaeus und Jacob den Kinßlingen, gebrüdern an einem, und der N. Stiefel Kind Vormündern zu Leipzig an andern Theil, in pto einer von den Kinßlingen verbrachten Verschreibung d. 29. Aug. 1598. vorgangen, wieder die Altmannische Pittibbe gebrauchen können, bescheidet E.E. Rath, daß diejenige unter allen Creditoren sich gar allein der im vorigen Liquidation-Abschiede sub dato 15. April. ao 97. reservirten Handlungen wieder verstorbener Vormünder dieser Unkosten, Verlegungen, und die auf andern Jahr geschehen, auch was dergleichen, was sie an Handlung statt eingebracht, zu abzuziehen, streitigen Abschied anno 1598. der sich erhalten, daran die Vormünder appellirt, und darauf die Kinßlinge als Appellanten allein ins Königl. Ober-Lauf citiren lassen, die denn auf ihre Unkosten den ersten appellation-Termin gebührl. besuchet, und da sie bey diesem Vornehmen allen gar kein ander Gläubiger Ruder bey Verfechtung der Appellation sich adjungiret oder vor adhaerenten angegeben, sondern vielmehr sich über der Kinßlinge erlangter Rechtfertigung beschweret, dann die Vormünder der Pittibbe als Appellaten beyderseits, ihrer Unkosten versichert, in der Güte vergliechen, und also ihr allhier eingewandte Appellation stracks deferirt und fallen lassen, als wie derhalben vorigen Abschied, sodann 1598. d. 29. Aug. zwischen diesen Transigenten gegeben worden, billig noch aufgerichteter solcher Transaction gänzl. cassirt und aufgehaben, und kan den andern Creditorn, so der Kinßlinge als Hagenen und Consorten in hac lite nimmahls gerathen, nicht zu gute kommen, sondern es wird der Altmannische Pittibbe beydem, welche in dem ersten Liquida-

tion Abschied Anno 1597. d. 15. April. zuerkandt worden ist, der andern Creditorn vor, welchen zugelassen billig zugeschrieben und gelassen. Betreffend hierin die alimenta so die Wittib gesuchet, ob sie macht dieselben bis auf den Liquidation-Abschied zu fodern gemeynet, die weil sie aber die Gläubiger beschwert befunden, dass sie von derjenigen der Wittiben und ihren Kindern Mutterhalb geschaffen selben, und die Gerichte der Wittiben solche alimenta nur auf 4 Wochen an statt des dreyssigsten zu lassen, dieselben auf recht. auf 2. Mon. moderirt, so bleibet es diesfalls bey solcher gerichtl. Anordnung billig. Und weil fort die in dem nechsthin gehaltenen Ao. 1597. vergangenen General-Liquidation-Abschiede einem iedem Gläubiger eine gewisse summa an Häupt, Hülfe und Zinsen zuerkandt worden, demnach alle fernere Klage albald ihm Zahlung solange abgeschnitten, bis und soviel das Haupt und Hülfe durchgehet, nicht beständig werden können, und aber zu diesem Vorzuge keine Ursache gegeben, sondern der Kläger auf obigen Glücke bestandig, sind die nachgesuchten Gläubiger dieses unsers fernern Anzuges halben ihnen an ihrer zuerkandten Summa wegen der vorgehenden Creditorn und rechtl. Einschränkung am Ziel des Abschieds ohnabgekürtzt zu lassen nicht schuldig, sondern es bleibet bey dem, was damahls Ao. 1597. d. 17. April. einem jeden an Häupt, Hülfe und Zinsen zuerkandt worden, nochmahls billig. Anlangend Gregor Brückners Antheil an der Buschwaldischen Schuld, dieweil auf den und seinen Antheil Hofen aufgerichten Vertrage sonst zu befinden, dass Adamen diesen Hof an seine rationen nicht abzukürtzen, sondern auf denselben zu der Adamenischen Gläubiger Gefallen zu lassen nicht befugt, sondern mag sie neben andern interessenten an dem Orte suchen, da sie denen diese Buschwaldische Schuldforderung anfänglich gemacht worden ist. Und sonst auch die Verschreibung zwischen Hülfe, als der Käuffer der Wittiben Zugabe anbetreffen, weil solche Donation der Wittib geschehen, sondern sind sie auf denselben als donatoria billig zu lassen. Zu Urkund dessen ist dieser Abschied in E. E. Raths Memorialbuch verzeichnet, den Partheyen gebührl. publicirt, und diesen darüber Abschrifft bewilligt worden. Geschehen d. 18. Xbr. 1599.

Zweyter N.

Filius Fratris excludit Patruum et amitam, Avunculum et Materteram, et similes personas.

Wir Rudolf der andere von Gottes gnaden, Römischer Kayser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain und zu Lützenburg, Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsass, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, in Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Graf zu Hennegau, in Holland, in Seeland, in Ortenau, zu Phirt, Kyburg und Namur, Landgraf in Elsass, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Salins, zu Tortosa, zu Molin, zu Tripolis, etc. Bekennen, als unsers Presidenten und Rähte, sonder den Appellationen und Unsern Kayserl. Hofe Frage zu thun, was Recht wäre, um Rahts der Stadt Görlitz eine Frage zu thun, und derowegen, was recht wäre, zu sprechen were, und gutachtlich angesonnen worden, haben gedachte Unsers Presidents und Rähte nach Erwägung und genugsamer Erkündigung derselben, so hierinnen vorkommen, befunden, dass vor Ihnen der Partheyen der übergebenen Frage gemäss sich verhalten, und sonsten rechtlich oder gebührlich darüber nicht weiter anzutragen wären, so würde der andern Theils Frage, ob der verstorbenen Mutter Brüder und Vetter Töchtern in Ermangelung der Frau abgedachter Leibesmutter zu stehen billig vorzuziehen, P. R. W. Mit Urkund. Des

22. May. Ao. 1589.

Christoph. Popel. à Lobkowitz.
Michael Hall.

Observatio.

Anno 1686. Mens. Novembr. ist in Sachen Christoph Jungnickels und Cons. Klage an einem Mahlzahn Klägers Leibes andern theils von der Wittenberg. Juristen-Facultät zu Recht erkandt worden, dass Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden und loszuzehlen, und solches Urtheil auch also gefället und publicirt worden, dass Beklagter mit seiner Widerklage, darinnen er Kläger um Bezahlung seiner Curen und Medicamenten, so er an ihn gewendet, angesprochen, mit Recht abzuweisen, wie denn auch solches Urtheil in appellirter Sache von Churfürstl. Sächs. Hofgericht zu Leipzig bestätiget worden. Als ist Kläger solcher Curen halber, so er an Beklagten gewendet, mit Recht billig abzuweisen. P. R. W.

M. David Rumleri Syndicus fuit Görl. d. 22. Xbr. Ao. 1589.

Von der Gerade in der Reichenbacher Willkühr.

Wenn unter zweyen Eheleuten, die da Kinder mit einander haben, die Frau todt abgehet, soll alle ihr Gebäude und Bewegnüs, sowohl des Kastens Barschaft, als sonsten alles, der Kinder Zuthun allein, wenn sie gleich Töchter wären, hätte sie dem Vorstehe, die behalten, als sie vermeynt. Nach der Vorstehe soll es wiederum fallen an die Gebrüder, wo aber die Brüder alle sterben, soll es ganz und gar wieder an der Vater Seiten kommen an die nächsten, als Vetter Schwestkinder oder Gebrüder Kinder. Sind aber keine und in gleichem Fall so ein Vater mit Tode abgehet, soll all sein Hausgeräthe und Kleider, als seyen sie und aber gross, seiner Kinder, wenn sie gleich Töchter sind zu ständig seyen, sind als denn Töchter, so behalten sie es zu Gewand, nach der Töchter Tod fället es wieder an die Töchter, und darnach an die Mutter, verstirbt auch aber die Mutter, so fället es alles an die nächsten.

Deductio de prioritate inter Arrestantes.

M. David Rumleri Syndicus fuit Görl. d. 22. Xbr. Ao. 1589.

Titius hat gegen Mevium Klage angestellt, und Gülfte d. 12. Jan. 1589. einen arrest erlanget, aber dabey Kurtz fernere Klage und Beweis nicht gethan, Demnächst hat auf Sempronius Ansuchen den 12. May eben desselben Mevii Gülfte einen gerichtl. Arrest erhalten, und darauf hat den nachfolgenden Freitag oder Gedinge seine Klage vor Gericht und

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Ostsorgen und M. anbracht, und derselben Gezeug verlanget. Quæst: Welcher unter diesen arrestanten allhier zu Görlitz ein bessers Recht habe, und den Vorzug halben, einander vorzuziehen sey? Resp. Im M. ist Rechtens, das sie in statutis, und Willkühr der arrestsachen versehen, per L. Omnes populi ff. de J. et J. Da kein gründl. Proceß besonders, denn nur die, so arresten nunmehr verbotenus Meldung gethan, sub Tit. Von der Hülffe. ubi agitur, wann sich ein Gläubiger an seiner Hülffe verschweigen kan, und zum andernmahl gar implicite sub Tit. Von Verwilligung zu beyer Partheyen, ubi hæc verba habentur, welcher in Rechtmäßiger Sache zum ersten mit Beweiß und Recht bestehen wird, der soll für billig erkannt werden. Weil denn nun solche sonder Zweifel von dem arrest zu verstehen, und aber von prosecution derselben, in der Willkühr, sonsten nicht besonders, so bleibt es auch der prosecution halber bey dem, was die Rechte von dem Process durch die Gerichtsübung eingeführet, billig, vermöge der appendicis in der Willkühr. Alias per jura vulgata, quibus statuitur, quod casus in statutis non expressus, sub dispositione juris communis remaneat, quod Gorlicii dicitur jus Saxonicum. Denn die Königsbergische Arrest weichen von diesem special-Arrest, so auch Rechtl. Ordnung eingeführet, nicht. Quia initium ab executione fieri prohibent, neq admittunt, ut quis in absentis et ignorantis et nolentis bona jus pignoris consequatur, per vulgata. Solte nun auch in den beschriebenen Rechtl. Fragen von solchem Arrest gar einig. Ut refert Col. ex relatu Præceptoris sui Dni. D. Mev. Pist. in Fr. de Proc. exec. P. I. c. 2. n. 166. nicht der Richter und Arrest allein per jus Saxonicum consuetudinarium eingeführet, und bisher tacito populi consensu confirmirt worden, ad hunc finem, ut creditor de solutione debitoris dubitans metuens, ne alius ipsum in bonis debitoris præveniat, jus reale in istis cum privilegio prælationis per arrestum consequatur. Col. de Proc. exec. P. I. c. 2. n. 160. Die Form aber und Substanz des Arrests, wie es auf Rechtl. Ordnung eingeführet, stehet in diesem, daß wo die binnen 14. Tagen soll entweder mit. verwandt, und in dem letzten Termino die Klag, libell soll übergeben werden. Und ist die Ursach solcher Form weil das Rechtl. Gedinge gewonnen, solcher in 14. Tagen zu irregulirn gehalten worden. Tit. Lib. 1. art. 70. Muß aber in verbo Zinsen, nächsten drey Dingen et ib. in 3. stehet dieß nicht in verbo, und solche dreymal in über 14. Tage. Also nun bey einem Arrest diese Form nicht gehalten wird, tunc arrestum pronunciatur nullum et invalidum. Schurff. cens. 15. n. 8. cent. 3. Col. Proc. exec. P. III. c. 8. n. 44. Const. El. XXIIX. P. 1. Denn obwohl die Rechte eingewinnen, quod quis per arrestum consequatur jus tac. hypoth. so werden sie doch allein de principio et parte arresti, neq de inchoato, sed solenniter prosecuto et consummato verstanden. Ratio est: Denn wenn ein Richter einen gesetzten Termin admittirt, so läßt er es zu in quantum de jure, derowegen so verlanget derjenige, so arrestirt, nicht simpliciter et statim in bonis debitoris tacitam hypothecam, sondern mit der Condition und Bedingung, wenn der Arrest, wie nicht folge geschiehet, und er rechtmäßig jure verkündigt erkannt wird, Schurff. et Conf. 15. 1. 8. 9. 10. cent. 3. Wesenb. parat et priv. Cred. n. 29. Col. in Proc. exec. P. III. c. 2. n. 35. Derowegen, wenn einer nun demjenigen, der einen Arrest allbereit vor sich erhält, und denselben, wie recht prosequirt, ob er gleich der Zeit nach langsam arrestirt, da gehet er doch vermöge des Rechts dem ersten arrestanten vor, und dieser überlegen, denn der erste hat seine hypothecam nicht simpliciter, sondern sub conditione in quantum de jure verlanget, conditione autem non impleta arrestum nullum et invalidum est. Der andere aber, so den Arrest prosequirt, und mit dem dritten Termino die Klage übergiebet, dem werden auch Rechtl. Edicten citationes zuerkandt, und also der Arrest rechtskräftig gehalten, dem selber condition und Erkentnüß dem verlanget der arrestat rect de jure et sic veram hypothecam in bonis debitoris, quod jus hypothecæ in fictione juris retrò trahitur à die impleti arresti ad diem inchoati: Daß also von ihm recta gesagt werden kann, er habe von dem ersten Tage an das verlangte Arrest eine hypothecam erhalten, sc. fictione juris, da ihm erst es den Arrest gebührl. vollzogen und Erkentnüß der Citation erlangt. Dem andern aber hat noch keine hypothecam, dieweil er die selbe conditionaliter verlanget, aber die condition also verlanget, daß er sie gesetzmäßig sollen lassen, per supra adductos Dores et argto L. Donatis. C. de donat. int. vir. et ux. et argto L. Ratihabitionem. x. de R. J. in 6to. L. fin. C. ad Senat. Consult. Macedon. Wie nun allhier zu Görlitz

L. Omnes populi ff. de J. et J.

Col. in Tr. de Proc. exec. P. I. c. 2. n. 166.

Fd. ibid. n. 160. Die Form und Substanz des Arrests, wie es auf Rechtl. Ordnung eingeführet.

Tit. Lib. 1. art. 70.

Schurff. cens. 15. n. 8. cent. 3. Col. in Proc. exec. P. 3. c. 8. n. 44. Const. Elect. 28. P. 1.

Schurff. Conf. 15. 1. 8. 9. 10. cent. 3. Wesenb. parat. et priv. Cred. n. 29. Col. Proc. exec. P. III. c. 2 n. 35.

Argto L. Donatis. C. de donat. int. Vir. et ux. argto. L. Ratihabitionem. x. de R. J. in 6to. L. fin. C. ad Sctum Maced.

der Proceß mit Abnehmung der Zeugen, und Übergebung schrifftl. Klagung nicht so gar eigentlich gehalten wird, so geschieht doch nichts dergleichen. Denn erstl. wird der Zeug dem Richter gestellt und erhalten, und an statt der dreyfachen Abnehmung derselbige wird die Gebühr dreyfach, und also auf alle 3 Viertzehen Tage zugleich erlegt. Nach Verfließung 3. Viertzehen Tage, oder wann Bedinge gehalten wird, bringt der arrestant seine Klage vor gethanem Bedinge mündl. vor, und erlanget die Urkundnis, entweder auf klingende Pfünde das ist die Zahlgebot, der auf seine Habe einen Urkundnis, das selbige zu seiner Handen, innerhalb der Frist rung, folgen soll. Ratio similitudinis in eo consistit, quod in Zulegung und Erhal- 1.)
tung des Arrestats kein Unterschied zu Görlitz und anderswo, sinnemahl 2.)
wie nach Recht der Kauf der Arrest 3. Tage, wenn er wird, also wird zu Görlitz die Gebühr auf 3 mal 14. Tage auf einmahl erlegt. Nam regulariter unum pro emptorium habetur pro intervallis omnibus l. Tres denunciationes et l. Consentaneum, C. Quo aut quidem. Vor dritte, wie nach Rechten Recht die Klage mit dem Libello schriftl. übergeben wird, und darauf Urkundnis der Citation erhalten, darinnen die Klage zu Görlitz mündl. für Bedinge Gerichts gebracht in die Banck getragen und der Urkundnis, wie obsteht, erhalten, dadurch der Arrest und hypotheca, so erst conditionaliter in quantum de jure erhalten, nunmehro durch der Gebühren Urkundnis rechtskräftig erkandt wird. Ehe und zuvor nun der arrestant solch Urkundnis erlanget, hat er keine hypothecam: nam in actu conditionali conditione non impleta, actus est nullus per vulgata. Und ob er wohl der Zeit nicht arrestirt, dieweil er aber dem Arrest nicht Folge gethan, habetur pro deserto. Nam si quis sciens statutum fatale praeterlabi sinit, hoc habetur pro tacita renunciatione. Petr. Peckius de jur. sist. c. 37. n. 1. Ob nun wohl einer eher als der ander arrestirt, so wird doch derjenige dem andern vorgezogen, und hat eine beständige hypothecam zuwegt, welcher vor dem andern in die Banck geklagt und eine Urkundnis erlanget, h. e. quod primum obtinet sententiam, ut statuit Petr. Peck. in tr. de jur. sist. c. 40. n. 8. Col. in Proc. exec. P. III. c. 2. n. 42. et 43. et id. P. II. c. 3. n. 395. Und ob auch zwey zu einig Zeit Urkundnis erlanget, so ist doch der vorzuziehen, qui prius urget sententia impetrata executionem. ut id. Pet. Peck. c. 40. n. 19. Nam vigilantibus non dormientibus jura subveniunt, L. qui autem, L. ait Prator. ff. quae in fraud. Cred. c. Rescriptis. lib. 6. Dannenhero diese auf obgeschriebene Frage auf diese Meynung geantwortet worden, als:

Petr. Peck. de jur. sist. c. 37. n. 1.

Fel. c. 40. n. 8. Col. in Proc. exec. P. III. c. 2. n. 42. et 43. et P. II. c. 3. n. 395.

Ob Richter und Schöppen zu Görlitz, welche vor Recht; hat Sempronius auf des Mevii Haab und Güther einen gerichtl. Arrest gethan und erlanget, auch darauf den Königl. Gerichten und gebornen Bedinge dieser Frage in die Banck seine Klage eingebracht, und einen Schöppen, Herrn erhalten, Ob nun wohl auch Titius vor ihm auf Immobilien Mevii Güther einen Arrest erlanget, hierauf er aber denselben, diese gerichtl. Frage in die Banck und Anbringung seiner Klage nicht Folge gethan, noch einen Schöppen, Herrn erhalten, so wird auf ihn Sempronius mit seinem gebührlichen vorhergehenden Arrest billig vorgezogen, und wo ihm wegen Mevii beweglichen Güther, so lange sein Zuforderung erstrecket, nach vorgehender gerichtl. Taxa, bezahlt und befriedigt.

Hic cessat declaratio Articuli wie Columbus anders wollen.

Abschied zwischen Paul Elßmarcken und seinen Vettern, den Guldnitzen, Gebrüdern.

Gerade.

In streitigen Fall, zwischen Paul Elßmarcken an einem, und Georgen Guldnitzen, seinen mündigen Vettern Friedrich verordneten Vormündern, andern Theils, in Betreffung einer gewissen Elßmarckischen Erbschafft Paul Niclasen seeligen belangend, giebet E. E. Rath auf Richter und Schöppen nach genugsamer Erwegung der Sache Beschaffenheit nachfolgenden Abschied und Erklärung. Erstlich die Gerade belangend, soll es damit nach Verordnung der Stadt Willkühr gehalten werden, also, daß Paul Elßmarcken dasselbe billig folge und verbleibe ohne mäniglichen Eintrag, doch daß er die Zubehörige Schuld davon zahle und richtig mache. Vors andere, so erhält er auch gleichfalls vermöge und Innhalts ietzo berührter Willkühr billig allein die ruhende Haabe, und hat ihm nicht darein zu sprechen. Es soll aber auch bey fürbin in diesen ietzigen und künfftigen Fällen unter dem Wort: fahrende Haab: alles, was Fahrnis und Barschaft Stücke zu Hauß und Hof vorrath gehöret, sowol die verstorbe-

Erklärung der fahrenden Haab Superiora sub Tit. Abschied der Gerade gehört.

Leyen in Zeit ihres ehelichen Beylagers in ihre Behausung und Eigenthum gebracht, und nach
ihrem Tode hinter sie verbleibet, verstanden und begriffen worden, als nemlich alles gold,
und silbern Geld und Silberwerck, worvon dato ist; Item alle Zinnwerck, messingen Kupfernen,
Eisern, irdenen und hölzernen Geschirr; alles Vorrath in Kellern, auf den Böden, Scheuern und
Ställen, als Korn, Viehe, Malz, Bedarfs, Feld, und Garten, Hausrath, Betgewänder, alle Kleider,
Kleinod und gewehr, und allerley Waaren bey Kaufleuten, Eramern und Handelsleuten;
allein die gemachte Widerlegung und Gifft. alle Schulden, Obligationes, Brief, Leder Eisen, Bau-
und Feldern, aller Handwerkzeug, und in summa alles und jedes beweglich, das bey der
verstorbenen Personen in ihrer Nahrung und Wirthschafft gefunden wird, wie denn
das Testament allein auf gemachten die Errungenschafft am Gelde, wie denn auch in solchem Verstande
das Gesetze gemeine Rechte; | an allem Gut der Pfahlbürger unter dem Titel der Gerade Pfahlrecht
gesetzt, und also sie auch in solchem Verstande gebraucht und gehalten worden ist. Fürs
dritte, soviel ferner die ingebrachte Errungenschafft und Gelt betrifft, ob sie allein Fahrnis
und die Gerade zu begreifen, oder nach Ordnung des Rechts solche beyden Güter
unter die Fahrnis gerechnet worden, wie es auch damit nach Unterscheid der beschriebenen
Rechte gehalten wird, allemal das nach Sächs. Rechte alle und jede verstorbene
Weibes Fahrnisse, und also auch die Errungenschafft am Gelde dem Manne verbleibet, und
die andern Erben davon gänzlich ausgeschlossen werden, hierinnen aber, wie an sich
dem Gutfinden ist, oder der Eigenthümer derselben den nächsten Blutsfreunden heimfällt mit
Abschlagung des Ehemanns. Weil aber gleichwohl solche disposition des Sächsischen Rechts
hiesiges in diesen Fällen bey der Stadt gar nicht angenommen worden, noch in Übung gehet,
auch sonsten Exempel in den alten Willküren von solcher succession der Gelder nichts
gemeldet worden, noch durch Rechts verjährte Gewohnheit beständig Herkommen, dass,
da denn erfolget ist, dass in einem solchen Fall, da keine Kinder, auch kein Testament
oder Vergleich, oder Verordnung: pacta dotalia: (genannt) vorhanden gefunden, der Mann
nach Tode des Weibes alles oder nichts ererbet, und also eine die andere succession
auch. privirt worden. Dannenhero zu beyden den Rechtsgelehrten nach, welchen Todesfall allezeit
Rechtfertigungen und Weitläuftigkeit entstanden. Demselben nach hat ein Rath beyderseits,
nemlich Stadt Willküre auf ein Mittel der natürl. Billigkeit gemäß, begriffen, und mit
einigen guten Rathe, auch mit Bewilligung Ehefrau und Verfassungen, auch gnädigste
Ratification des Röm. Kayserl. Maj. statuirt, gesetzt und geordnet, dass hinfüro in
allen solchen Fällen zwischen Eheleuten, da keine Kinder auch kein Verordnung vorhanden,
ein jeglicher, der Mann nach Tode des Weibes über obberührte Gerade und sonsten
Gaben, auch in den andern Gütern des Weibes Zeitlebens ohne Unterscheid die halbe Theil,
und die andern Gelder den nächsten Erben gefolget, und dass es mit Ein- und Ausgebrachtem auch nach
Tode des Mannes mit dem Weibe gehalten soll werden. Welche denn nicht allein von den
mitgebrachten Gütern, als Häuser und Höfe, Aecker und Wiesen, sondern auch von den errungenen
Geldern, Zinsgeldern, Schulden, auch nicht allein von den eingebrachten Gütern und Errungenschafft,
sondern auch insgemein von allen andern ihrem Vermögen, es sey in Ehegeldern, Lehngeldern,
und andern, als der verstorbenen Personen in Zeit ihres ehel. Beylagers Erb und eigen ge-
west, und hinter sie nach ihrem Tode verbleibet, verstanden soll werden. Hierauff
den Rathmannen Rechte und Schöppen auf diesen articul die fernere Erklärung der
Willküre erkannt, dass Haus Ehestandes an obgedachte beyderseits hinterlassene
Gelder den halben Theil gegen gebührl. Theilung bekommen, und der übrige
halbe Theil seinen verstorbenen Theils beyden Gebrüdern folgen soll lassen.
Welches als ein Recht den Parthegen zugesprochen gegeben, und also in diesen jetzigen
und dergl. künftigen Fällen gehalten haben. Act. cor. Sen. d. 17. Dec. Anno 1571.

An die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl.
Maj. verordneten Herren Präsident und Räthe der Appel-
lation dieses Orts Schöppen.

Wohlgebohrne, Ehrenveste, Hochgelahrte, Gestrenge, Ehrsame, Fürsichtige, Hochweise, Insonders
Hochgeehrte Herren. Nachdem ein Mann ordnet und macht ein Testament von allen
seinen Haab und Gütern zu seiner gutdünken, in welcher ordination er unter andern seinem
überlebenden Weibe eine solche Verschreibung hat gemacht, dass denn, welches sein Wille
den Stift verändern, und sich anderweit verehelichen würde, und solche allenthalben dass
Gut, Haab, Schulden und liegende Gründe zu sich erbeuten, so sollen sie dieselben in
einen Zinsl. Kauf nach Erkäntnis guter Freunde vor andern folgen und bleiben.
Welche der Testatoris Ordnung zu Folge hat das Weib, nachdem sie einen andern Mann genommen,

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

NB. NB.

und im Gebrauch der Übung also lang gehalten und geklärt worden, nemlich dasser Mann den halben Theil seiner Kleider zu gebrauchen, oder andere sahrende Habe seinem Leben lang und nachsten von sich Zal geben müssen. Hierauff bitte ich E. g. und g. wollen diesenfall neben dem zu Ende gesetzten Statuto mit Fleiß bedenken, und mich alsdann, wie nach gehaltener Rathschlagung vor Recht erkandt und gesprochen muß zu werden, durch ein Urtheil Bescheid unterweisen und berichten: Nemlich ob an dem obberührten meinem verstorbenen Weibes baaren Gelde ehrab ihren Brüdern gebühren und zu stehen könne ꝛc.

Resolutio.

Wir Maximilian der Andere von Gottes Gnaden Römischer ꝛc. Marggraff zu Burgau ꝛc. bekennen als Unsere verordnete Räthe, so über der Appellation, auf Unserm Schloß Zwingen, von Paul Eschenbeck, Bürgern zu Görlitz, eine Frage vorkommen, und darinnen, wie recht wäre, eine Erkandtnus angesonnen worden; haben gedachte Unsere Räthe nach Erwägung und genugsamer Erwägung desselben, so bey ihnen verblieben, für dahin erkandt, wann es die Sachen allenthalben bey obberührter Frage gestalt befinden, und sonsten weiters der erhöhlichen Dandlung nicht mehr vorgebracht werden, daß Fall die verstorbene Frau, davon die Frage Meldung thut, die 1200. Mrk. baares Geldes, vermöge der Görlitzischen Statuten und gemeiner Sachsen Recht auf ihren hinterlassenen Ehemann gefallen, P. X. W. mit Urkund dieses Briefes besiegelt. Schloß Zwingen den 7. Sept. 1571.

Nicolaus von Nostitz ꝛc.

Resolutio Lipsiensium.

Unsern freundlichen Dienst zuvoran.

Ehrbar günstige Freund, auf einen an uns gethanen Frage E. W. Oberhauptmann Amts alda Görlitz ein Statut die 1. Fundatio. Fällt der Theil von dem Manne seinem Leben, 2. Fall der Mann alle seine Weibes Kleider, Kleinodien, und was sonst Gerade ist und heißt, nemlich alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachte Güther, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 3. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 4. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 5. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 6. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 7. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 8. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 9. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 10. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 11. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 12. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 13. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 14. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 15. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 16. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 17. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 18. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 19. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 20. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 21. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 22. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 23. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 24. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 25. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 26. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 27. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 28. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 29. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 30. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 31. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 32. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 33. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 34. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 35. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 36. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 37. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 38. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 39. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 40. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 41. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 42. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 43. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 44. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 45. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 46. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 47. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 48. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 49. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 50. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 51. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 52. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 53. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 54. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 55. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 56. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 57. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 58. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 59. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 60. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 61. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 62. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 63. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 64. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 65. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 66. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 67. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 68. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 69. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 70. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 71. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 72. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 73. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 74. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 75. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 76. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 77. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 78. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 79. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 80. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 81. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 82. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 83. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 84. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 85. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 86. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 87. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 88. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 89. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 90. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 91. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 92. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 93. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 94. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 95. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 96. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 97. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 98. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen, 99. wenn einem Ehemann sein Weib Leibes verstorben, und Kinder alle einerley Freunde, 100. wenn alle fahrende Habe, aber in der Weibes Zugebrachten Güthern, soll der Mann den halben Theil nehmen, und den andern halben Theil den nächsten Freunden folgen.

Kayserliche Declaration über den Articul der Gültigkeit der Testamenten und Donationen unter Ehegatten

Von Gottes Gnaden Wir Rudolf der Andere, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren, Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Cron Böheim, Unsere liebe Getreuen N. Bürgermeister und Rathmann der Stadt Görlitz, unterthänigst vorbracht und vorgetragen haben, daß in ihrer gemeiner Stadt Gebräuchen, und der Fürstenthümer Ober- und Niederlausitz, geliebten Herrn und Vettern Gerechtigkeit der Landtsfürstlichen, confirmierten Statuten, unter andern auch dergestalt disponiret, angesetzt und verordnet, wie der Mann seinem Weibe und also reciproce umgegen, auch das Weib ihrem Manne in das andere Jahr, den Fall, wenn sie keine Kinder mit einander haben, die in dem Jahren, beiden oder den halben Theil seiner Güter im Testament zu geben, setzen, und vermachen mögen, und denn solches sub Rubrica von Donationen und Aufgaben zu setzen pflegen. Daß ein Weib auf ihren Mann aufgeben möge, also auch sie Zeit der gethanen gemeinen Willkühr, die Disposition, ob sie solche jederzeit bey dem Rathe, den Geschworenen und der Gemeine setzen und keines andern Vorstand gehalten hätte, daß ein Mann seinem Weibe und also reciproce ihr gemeldet, das Weib dem Manne, weil in das in casu, da keine Kinder vorhanden, den halben Theil in fahrender Habe, Güthern, intestato beerbigt in seinem Testament desselben halben Theil, oder aber

Privileg. Sigism. Imp. von Donationen
Wal ein Mann seinem Weibe, und das Weib dem Manne vor der Trauung oder nach Vollziehung der Ehe, oder in Noth, der Kinder halben, da aber nicht, und sie keine, so soll ein Theil des andern nächsten Freunden, die sie haben, oder die Gaben zukommen, gefallen, oder die Gaben, wie sie sind, Weibes seinen nächsten Freunden und Leibes Magdeburgischen Rechts nicht darzu berufen.

auch auf redlichen Ursachen, und demnach ihro übrige Vermögens halben, welche sie nicht gar als mit den dritten oder vierdten Theil seinen Kindern und Befreundschaft nach vermöge testiren und geben mögen, und müste sich das Weib daran genügen lassen, damit sie aber gar nicht verbotten und verschrenket sey, seinem getreuen [illegible] Weibe im [illegible] Verhalten willen, non extantibus liberis vel Parentibus, auf ein mehrers, denn den halben dritten oder vierdten Theil, ja sein ganzes Gut zu vergeben, wie dann der Mann, als der mit seinem Gute und Eigenthum, tanquam moderator bonorum suorum, Gefahr und Zulast haben, mit Zulassung der beschriebenen Rechte, und sonderlich vermöge der Stadt Görlitz habenden special-Verordnung und confirmirten Privilegien vor land Kayserl. Sigismundi wilder Gedencken wohl thun können und mögen. Welche auch bis anhero über alle gedruckt. Rechtsverständigen in täglichen Gebrauch und Observanz gewesen, und wider solche Ordnung der Rechten Privilegien und Gebrauch in abgewichener der Stadt Willkühr keine prohibition zu finden, auch nicht vorgeschützet hätte werden können, wo dann auch vorhanden das die Gesetzbücher nach Recht quarelam inofficiosi testamenti nicht hätten, und demnach Jus scriptum, und in Kraft des gemeldten Privilegii Kayserl. Sigismundi dem Testatori in factione testamenti einhält, darüber nicht befugt oder das sich des etliche unterfängt und unbilliger weise unterstünden, den Kindern abzuziehen mehr dispositionem oder Willkühr contra sententiam et mentem statuti zu disponiren, und in dubium zu revociren, vermag und, das der Mann nicht befugt sey, volle, seinem Weibe vermöge des Rechtsstabes ultra dimidium bonorum zu testiren, sondern solle die andere Helfte den Beyschlichter lassen und vorfassen, und haben und genießen gedachte Kaufmanne unterthänigst fleißig gebeten, das Ihnen solche unbillige Verordnung nicht vorhalten, ihnen hierinnen keine Verrückung machen lassen, sondern über ihre der Stadt Privilegien Verstand der selben halben wollen, auch durch diese unsere Reservat also declariren, und sie die Kaufmanne auf und gemeine Stadt darüber gnädig schützen und handhaben. Wann wir dann die Sache in reifliger Deuchtschlagung gehabt, und gnädig soviel befunden, das Ihnen der Kaufmanne unterthänigste Bitte den begehrenden Rechten auch aller Billigkeit gemäß sey, also haben wir zu fortsetzung und Erhaltung guter Policey und Regiments obangezogene und einige, obgedachten Artickul der Stadt Willkühr von Testamenten und Aufgaben derselben Ehelouten dahin erkannt und interpretirt, das ein Mann seinem Weibe und das Weib ihrem Manne in solchem Falle, da weder Kinder noch Eltern vorhanden, sonderlich der Worte in der Willkühr nemlich den dritten vierdten oder halben Theil, und da also Wille und Meynung ein Theil dem andern ein ganz Gut geben und testiren mögen, und das die Beyschlichter darein nicht zu sprechen oder zu reden Macht haben, sollen, noch mögen. Wie auch oben gemeldet das auf den Fall und Mangel sonsten zu Recht zu lassliche Erben Unser und Interesse Gerechtigkeit und ob die alda einigen Güter zu verbescheiden, und derselben ehemahls Mal Theil und Pfandschaften, und darauf allen Unsern Unterthanen, es seyen oder wie dieselbe Namen haben, und sonderlich aber Unsern jetzigen und künftigen Landvogten und Hauptleuten Unsers Marggrafthum Oberlausitz hiermit in Kraft und sollen, das gemeldte Kaufmanne und Gemeine der Stadt Görlitz bey solcher Unser rechten Interpretation und declaration des alt und vielgedachten Statuti ruhiglich erhalten, und handhaben, dawieder in keinerley weise noch wege nicht thun, noch jemand zu thun verstatten, als lieb einem jeden sey Unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden. Dessen zu Urkund haben wir unser K.S. zu Ungarn Insiegel hierauf drucken lassen. Geben zu Prag den 23. May Anno 1579.

Wra: à Bernstain. S.R.B. Cancellarig. mpria.

Ad mand. Sac. Cæs. Mtis proprium. C. Kober.

Rudolph mpria.

Beyschlichter haben nicht quarelam inofficiosi testamenti.

Von der Gerade ex Vetusto Gorl. Libro Statutorum.

vid. fol. 17. b. et 7. b.

Non invenimus haec verba in Originali ubi sequitur ad Rubr. Vom Heergewet.

Gerade heißt alles, was die Weiber zu Ehren schlossen und zu Ehren nehmen haben in ihre Brautkisten, und sonderl. das sie zu Ehren dem Hause und ihrem Mann zu Ehren, und sonderl. das sie zu ihrem Schmuck und Zierde gemacht ist, heißt Gerade. Ibid. Zur Gerade der Frauen gehört alles gemünzte Silber und Gold zu tragen, Geschmeide, Schatz, die zu Gold verarbeitet werden, Ketten, Ringe, Gürtel, Spangen, Schnüre, und sonst alles, was zu Ehren, Schmuck und Zierde der Frauen gehöret. Ibid. Zur Gerade der Frauen gehöret alles gemünzte Silber und Gold, Geschirr, Schalen, Becher, Kannen, Schüsseln, Teller, Löffel, Messer, Gabeln, Salzfässer, Leuchter, Gewürzkästlein, Schaumlöffel, Bratspieße, Kessel, Dreifuß, Kühlfaß, Schaufel, Zange, Feuerhaken, Rost, Waschbecken, Kessel, Dreigel, Schwerdt, Küsten. Ibid. Der Gerade nimt, soll dem Manne sein Bette, seine Kleider mit seinen Zierden, und seinen Pferd mit zugehörigen Küsten, und seine Bücher mit seinen Schlüssel bestellen. Frauen-Gerade. Silberne Trinckgefäße gehört zu der Frauen Gerade, desgleichen Ketten und Kasten Geräthe, als Schatze und Gürtel gehören auch des Mannes Rocke der Mitfrauen zur Gerade, Frauen Mußtheil. Darzu gehören die Mast, Schweine, und sonst alle Gattung Thieren in allen Höfen und Mauren, die nach dem 30sten Jahre überbleiben, als die Hälfte alles Korns, Malzen und Erbsen, die der Mann gelassen hat, in Scheuren oder auf dem Felde in allen Vorwergen, die Hälfte gehört alles der Frauen zum Mußtheil, die andere Hälfte aber, dazu alle Gerste und Hafer, barer Geld, Gold, silberne Kröse und Geld-Schild, das der Frauen nicht vergraben ist, desgleichen Gold und Silber Angemünzt, und alle Zierde Angeschmiedet, Völlig und Leinen gehöret alles zum Erbe, desgleichen auch die Schoßte und alle andere männliche Thiere.

Ciboria domestica oder Mußtheil.

Womit ein Weib ihre Morgen-Gabe, Leibzucht oder Leibgedinge verlieren kann.

1.) Da sie das Ihre verkauft, Weinkäufe, Ausgänge und schuldbare Bürgen entsetzen. 2.) Da sie die Leute, so zum Leibgedinge oder Leibzucht gehören, vertreiben. 3.) Da sie das Leibgedinge auf ihre Gerade hinsetzt, dem Erben zum Schaden. 4.) Da sie das Ihre verräthern wäre. 5.) Da sie ihren Leibherrn und Mann mutwillig in Ehe bräche. 6.) Da sie ihren Mann todschlüge. 7.) Da sie mit einem andern Manne verfolgen badete. 8.) Da sie sich willigklich absonderte ihres Mannes Hauß verpflichtens hinsetzte. 9.) Da sie wieder sein Gebott thäte, und sonst Ungehorsam übete.

Womit der Mann seine Mitgift verlieren kann.

1. Da er das Ihre verräthern wäre. 2.) Da er das Ihre verräthern wissentlich verschwige. 3.) Da er seine Weib ihr Bad nicht wüschte. 4.) Da er sein Weib andern zu Unehren Dach hinse. 5.) Da er sie mit Unehrlichkeit beschuldigte. 6.) Da er in seinem Hause eine andere zum Weibe hielte.

Da ein Mann zwo Gaben seinem Weibe thun kann.

Kau-Peter der gab seinem Weibe Christen eine Gabe ohne einige Vorbehalt, die Gabe schlossen zu nichten, oder abzutheilen, und seine Befallen zu ändern; und gab sie darnach eine andere Gabe der Vormündern, dieweil er die Gabe stehet und nicht minderte, er hätte 1 Macht zu thun. Nach seinem Tode wolte seine Tochter und ihr Mann die erste Gabe und die andere zieht die Vormündern an sich bringen, und stand also ein grosser Zanck darauf, und Georg Kösler, der die gelassen, und selbst war, die alles wollen, seinen Willen bey Leben des Kau-Peters hätte besessen, und ihr Zusage gethan, sie bey allen den, die ihr Mann ihr gegeben, zu behalten: die andere Gabe auch sinistré und Unkosten, und Kösler eine Copiam der Gabe als den Stadt-Bücher genommen, und stellen, der andern ältesten Herren genommen, liess er darauf ein heimlich Urtheil holen, und auf seinen Unterricht bekandt er die Gabe. Aber meine Herren, die andern Aeltesten, die sie auch ein Urtheil holen, da war klärlich gewesen, dass Kau-Peter die Gabe nie Macht gehabt, und die Kinder wären nicht schuldig die ander Gabe der Mutter folgen zu lassen. Zum andern wolte Georg Kösler, dass die 30. Mrk. sol das übrige Weib behalten, weil tödtlichen Abgang wären an Kau-Peter, und nicht an die Kinder gestorben, und gefallen, als dem Gerade, weil die 30. Mrk. stehende Habe wären, und die stehende Habe, ob sie gleich dem Manne nicht wäre aufgegeben, des Mannes wäre, und also wären die 30 Mrk. an Kau-Peter, und als Kraft der Gabe an das andere übrige Weib gefallen. Darauf nicht ein sonderl. Zanck darauf entstanden, und auch dieweil allerdings gefallen, und Kösler auch selbst nie anders gutheilet, wann solcher Vorbehalt übergeben, nicht dem Manne, sondern den andern nächsten Erben der verstorbenen Frauen heimgefallen, wie aber in diesem, wird es Kau-Peter zahlende Zeugen: Schade und Rückfall und Unrecht bringet eigentlich, darum dass seinen Söhnen sie gute kommen soll. Aber die Herren mitlen es, dass die 30. Mrk. halb Kau-Peter und einen Tochter, und die andere Helfte ihrigen Kau-Peter und Weibe folgen sollen, und nicht Gerade vorgenommen. Den meine Herren bedingen eine Urtheilsfrage, wenn es Beständig sie. Wird klärl. gesprochen,

N.B. die Zusätze folgende Artic. sind den Martini 1535. zu Magdeburg gesprochen worden.

dieweil das vorige Kaufgeld über 30. Mrk. Zinse hinübergeben behalten, so sind dieselbige 30. Mrk. mit unserem Recht auf die Tochter, so den Vater gefallen, P.K.W.

Recht von Magdeburg.

Wenn ein Vormund adjungirt im Namen des Mündlings, und soll Erbe messen oder geben, wo ihr gebeten, so mag Vil das der Vormund wieder zu thun, und die Erbe müssen stehen, bis die Kinder 13. Jahr und 6. Wochen alt werden. AGNATI heissen die vom Mannes Geschlecht all vom Vater gebracht herkommen, und die neben bis in 7. gradum. COGNATI, die vom Mutter Geschlecht neben bis in 6. gradum, und im 7. den alle Schwester Kinder. Die MANORITÆ, Herren nicht zu nennen zu haben, und haben das Kloster wie fürstl. Klöster, aber die Predigher, Orden, Herren Armuth, oder verstehen nicht etwas eigens zu haben. Darum ist der löbl. Fürst, Herzog Georg von Sachsen, zu Leipzig nicht zu billig verändert, das die Barfüsser nicht eigens hätten, und ihren gebrauche das nicht, die Predicantes hätten keine Acker, hätten das viel Gebrauch das die zu S. Thomas hätten keine Weiber, hätten doch viel Kinder; aber die Mönche haben bey Pabst Clemente ein privilegium erlanget, der die Mönche hat wieder das gemeine Recht privilegirt, das sie alles, das sie in der Welt erben mögen, auch ein Kloster erben, verkaufen oder sonst behalten, und nicht von Noth wenden, sub gravissi: excommunic. et interd. etc. Adv. M. Frauenberg. allhier. Der Mönch in die Kappen kriecht, so muss er nach dem Tode nicht fragen, sonst aber gehorsam sein, sonst ist er nicht Ordensbruder.

Vid. Borchold. p. 206. b et 207.

Mönche.

Was man vom Erbe behalten soll?

Zimliches Stricke

1.) Für alle Schuld, soll das Begräbniss gericht abgerichtet werden. 2.) Für alle Schuld, das gerichtlich, so die Wittwe ist, verbrieft und versiegelt wäre.

Der { Ritterm. Bürger Bauer } Mann, der { auf ein Pferd steigen kan, die Kinder zeugen kan, einen Pflug halten kan, } so mag er das seine vergeben.

Dreyerley Gaben in der Ehe.

Arra, i.e. Draufstall. vid: fol: 72. b

1.) Arra heisst Draufstatt, die giebt man vor der Ehe, und wo die Ehe nicht für sich gehet, so muss sie wieder gültig wiedergeben werden. Stirbt aber der Bräutigam oder Braut, ehe die arram empfangen lebendig bleibet, der giebt es fleischlichen. 2.) Sponsalitia largitas, d.i. Morgengabe, die mag eine Frau aus den Heiligen erhalten. 3.) Donatio propter nuptias ist eine Gabe durch die Hochzeit willen, und die soll gleichsam der Mitgift, und ist das Leibgedinge, dieselbe kan der Mann ehe der Beilager vollzogen, nicht verkaufen, davon darf auch die Frau keine Schuld zahlen. Leibgedinge, wann einer stirbt der Hausfrau stirbt, dann dingt, was sie bleiben soll nach seinem Tode. Ehegeld, das man mit der Braut gibt. Pactum dotale ist eine Widerstattung einer gewandten Summa, die man ihr nach seinem Tode muss zuvor heraus geben. Pactum personale ist alles auf ihr Leben gericht. Letzte Anst. profectitium, kommt von Vaters Zufall der Erbe. Peculium castrense, das einer mit seiner Fürsichtigkeit erstritte, das mag er vergeben wenn er will, ehe er stirbt, Gabe. Leibgedinge ist, die ein Mann auf seinen Leib, Güter macht, mit der Leibe, Leben Vollmacht, und zu ihres Leibes Leibe. Gestorben ist Mannes Leben ein Gedinge, nach seinem Tode ihr Leib, das sie mit einem Verwandten umgehen muss, und es soll ihr unverborgen werden zu der Kinder Vormundschaft muss die Frau davon, ehe sie übergeben, das sind 10. Mrk. Morgengabe ist an Gelde oder Güter ihr zu haben nach seinem Tode. Mußtheil ist aller gemeiner Vorrath zu essen und trinken gehörende, das nach Tode des Mannes vorhanden, das gehört halb der Frauen, der andere Theil den Erben. Mußtheil kommt allein vom Manne her, bey der Scheidung nach seinem Tode wird es Frauen Gabe genennet. Emancipatio, wenn ein Vater seinen Sohn aus seinem Leben abstellet. Ist auch eine Verbürgung.

N.B. Keine Frau darf Schuld bezahlen von Gerade, Morgengabe, und Leibgedinge.

Solche Schaden, Missehandlungen und Brüche, sollen

besonder nach der Taxa gebessert und verbandelt werden.

Ist an einem Menschen ein Glied ab Hand, Fuss, Auge, Ohr, Mund, Nase und dergl. Gliedmass also verletzet, verstümmelt, verletzt oder geschwächt, es sey durch Hauen, Schlagen, Stechen, stossen, fallen, rücken, werfen, Zucken, oder andere Weisen, also, dass derselbe Mensch sein Glied ab, zu seiner natürl. Gebrauchung oder auch genöthigt Übung nicht mehr gebrauchen mag, so wird solche dadurch eine Wunde genennet, dafür gefallen und verbüsset und ist die Busse ein halb Wergeld, gerechnet, 50. Schilling.

Frische Fleisch-Wunden.

Und damit die Wunden nach Gelegenheit mancherley Handlungen mancherley sein, so werden Fleischwunden verbandt und genannt die, so gehauen, gestochen, geschossen, geschlagen oder gebissen werden, an Armen und Beinen, der Leibe, da sie mit tödtl. Gefahr der Gesundheit nicht stehen mögen.

Offene frische Wunden.

Die Wunden aber an einem gefährlichen und mit tödtl. Orten des Leibes, die zu nicht Gesundheit Bringen oder Verursachen mögen, welche die Aerzte doch nicht die Lebensgefahr, d.i. da die Seine mit getroffen, und entweder sey, Halten also das Mittel zwischen Kamstoss, Beinbrüchig und Gesunden, und zwischen Leibwunde Arm und Bein, solche werden genannt offene Wunden, und gehören in die Ober-Gerichte.

Beinschrötige Hunden.

Eine Hunde in das Haupt durch den Hirnschädel oder Knochen ist Kennzeichen, die heißt man eine Beinschrötige Wunden, die wird mit nun am halben Wehrgelde verbessert, und eine vgl. Folge wird die Folge mit 30. Schilling Pfennigen, als in der Rechten Leibhaftigkeit verbessert, der sich mit seinem Eyde der Folge entledigen.

Kennzeichen Wunden.

Welche Wunde die Lunge und Nieren hat, wenn der Mittel-Finger, Nagel bis an das Finger Gelenke längste Glieder Lange, wird der eine Kennzeichen Wunde gehalten, verwundet mit einem halben Wehrgelde verbüßet, das Urtheil soll aber gesetzt werden, weil die Wunde noch frisch und ungeschwollen ist, obgl. Wunden im Halß, andern, Brüsten oder andern Stellen, da sie die Nieren und Lunge für den Knochen nicht gewinnen mögen, und sich zu Besserung begeben, sogen auch Kennzeichen.

Schandmahl seyn auch Kennzeichen.

Heimd oder beyde Augen, die Nase aber, wenn die durch die Backen, Zunge, Ohren aber und alle Wunden unter den Augen sitzt, die das Haar nicht bedecken, werden ein Schandmahl genennet, die Zähne aus dem Munde, die vordern Zähne ausstoßen, durch das Maul Gemälde, und alle dergleichen. Desgleichen, da jemand einem die Nase, Ohren, Hände, Füße, Finger oder Ellenbogen, Kniegelenken und Augen zerschlagen, gehauen oder gebrochen, und alles, was da Schandmahl bringet, soll Kennzeichen erkannt werden.

Todtliche Wunden.

Eine Wunde durch das Haupt, die nicht durch den Knochen des Hirnschädel geht, eine, durch den Hals aus dem Halsröhrl, und alle offene Wunden, oder nach ihrer Gestalt und Gelegenheit seiner Verletzung.

Nota.

Da eine Wunde, die oben genennet, für den Knochen die Rechte nicht haben kan, alsdann nimmt man die Länge des Mittelsten Fingers längsten Glieder für die Rechte, als nemlich das längste Glied und das Nagel-Glied ist die Länge, thun eine Kennzeichen Wunden.

Was Gewette sey.

Gewette ist dieses, das ein Mann zu geben vor einen Theil, den er an dem Gerichte trifft oder gethan hat, denn Alten setzt alsobald all ihre Ehre, dann hiermit soll man ihnen, der ungehorsamen und ungezogenen Leuten, abstrafen, das sie sich bessern, und vor Ungehorsam der Obrigkeit hüten, und dem Richter gehorsam seyn.

Item, Was Ursachen der Richter Gewette nehmen soll.

Erstlich der Richter muß, soll alle böse von dreyerley Stücken willen Zum ersten ist Gottes Ehre, Zum andern darum, denn wenn man nicht Gewette, so vergingen die Leute vor Gericht, die man da haben soll, die und man, hier nicht hält, ut lib. 1. art. 59. et cap. de modo multam vel multarum. Zum dritten soll man Gewette nehmen, auf das man das Volck warne für größern Schaden, ut in auth. de mand. princ. §. quoniam, et in auth. de defensoribus civitatum, §. audient: collat: Impunitate enim tanquam provemüs homines ad flagitia invitantur.

Vor Verwilligung 3 Hegen Kaufbegen.

Unsern freundlichen Dienst zuvor. Ehrbarer, Vestgelahrter günstiger freund. Alhier Euren Extract sind Gerichtl. Kauf, Kauf mit A. sambt andern Beylagen mit B. S. D. benommen, und einen Hegen Zugeschickt, und auf die Rechten darüber zu belehren gebeten habt; demnach gebeten N. Hensel. D. Bey Ihr C. darauf der Rath, haben Matthei Römers hinterlassene Töchter ihr väterl. Haus an ihren Mit-Erben Fr. Kauf um 920. Mgl. Görlitzisch, 300. Mgl. zum Zugelde, und den Rest jährl. mit 100. Mgl. abzulegen, käuflich zugeschlagen, welches Haus gemelder Kauf bald hernach mit S. Carissen gegen ein ander Haus vertauschet, darauf derselbige 350. Mgl. zu zugeben versprochen, und hat sich ferner begeben, das Er einen Mit-Erben Mitgiebel Schüssel seinem Schwager Paul Hensel 105. Mgl. Lage Zeiten, ehe sie noch gefällig gewesen, käuflich überlassen, und also Paul Hensels Forderung auf gemeldtem Hause sich über 400. Mgl. erstrecket, davon noch nichts gezahlet worden, bis Hensel und darüber verstorben, und weil der besitzer des Hauses Simon Cariss der verstorbene Paul Hensels Kindern zum Vormunden verordnet worden, und durch selbst Mittel die Documenta in seine Verwahrung bekommen, ist solches Geld oder der Kauf mit Carissen gesuchet worden, bis sie zu ihrer Mündigkeit, und von dem geschehenen Kaufe aus dem Stadt Buche Nachricht erhalten, dasselbe sie verordnet worden, obgedachten Carissen wegen dieses auf selbem Hause haftenden und noch unbezahlten Kaufgeldes in Anspruch zu nehmen; Ob nun wohl Ihro Hundert angesetzt, das Sie eine ausdrückl. hypothec im Kaufbriefe verschrieben, und es dasselbe in Mangel eines Ding. Kosten von den Henselischen Erben nicht in Anspruch genommen werden können, zu mahlen auch, da gleich eine hypothec vorhanden, dieselbe vermöge des Görlitzischen Statuti binnen 3. Jahren ausgeübet werden sollen, welches aber nicht geschehen, sondern fast in die 30. Jahre verstrichen, ehender der gemeldten Erben den Kaufcontract unterschrieben, und Ihre eine Willigung in die alienation sich seines Vorstandes Kosten, begeben, und ihr mehr angeführt, Sie urtheil aber dennoch einem Briefe auf die Clausula Omni jure pereato dem Contract einverleibet, welche ex consuetudine loci vim expressa hypothecae mit sich führet, die Worte des Statuti allem Ansehen nach eigentl. von dem Fall zu verstehen, wenn ein Kauf streitig, und in Concursu Creditorum verkaufet wird, das ein jeder Interessent sein prioritätisch

Kauf Bauern gemeine Zeit zu halten sollen, auch da sie gleich in gemein von alten Herrschaften
gen Herrschaften die angehängte Clausul den Gutsherrschaften Leben nicht wenig zu statten kom-
men würde, indem Cariß als Vormünder die Documenta in Händen gehabt, und nicht freund-
geben wollen, sowohl auch die Rasse der verdorbe. Kriegs-Wesens wegen mit ersitzen blieben
Endlichen der Vatern Consens in die Verheyrathung seiner Weiber und ihren Kindern nicht pro-
judicirlich seyn können, sondern die hypothec nunmehr wie vorhin auf dem Hause verblieben
nach unserem Inhalt der Verlagen und Verreversunge. Desgleichen auch Paul Gentzens Kinder
wegen solcher rückständigen Kauffgelder dem Besitzer Simon Cariß in Schmorkau Hundert
thaler bewilligt, und ist er solcher Summe dem interesse more zu Zahlen schuldig. V. K. M.
Zu Urkund mit Unserm Insiegel bekräftigt. Schloß Radibor den 25 Tag Monats. etc.

Tauder-Ordnung, die Unterthanen und ihre Gesinde betreffende.

Weil sich in gemein wegen der ungehorsamen, unfleißigen, mit Lohn und Kost übersetzigen
Gesindeleuten, Unlust findet, und dieser halben auch in vielen Orten mangelnden Gesindes, Be-
schwerungen vorkommen, als soll es mit denen Unterthanen und ihren Kindern nachfolgender
Gestalt gehalten, steif und unverbrüchlich gehalten werden, das alle und jede Unterthanen und
derselbigen Kinder für allen andern der Herrschaft zum gebührl. Lohn dienen, auch dieselben
wenn sie 14. Jahre erreichen, für die Herrschaft, oder derselben Gesinde, nach vorgehaltem
Gedinge sich gestellen, daselbst gebührl. angelobet, das sie ihren Leib und Leben in
der Herrschaft gnädiger Tauder sich nicht begeben, und in Dienst verkaufen, sondern ihrer
die Herrschaft, ob sie ihrer selbst nicht bedürfften, derselben Unterthanen, oder wenn sie sonsten
die Herrschaft vergönnen möchte, zu jederzeit zu dienen verpflichtet seyn, und also der
Miethgang hinzugestellet und allerley Hinderung verhütet werde. Im Fall aber einer
oder der andere sich ungehorsam erzeigen, oder solchem gethanen Angelöbnis nicht nach-
kommen würde, soll wieder die oder wieder denselben mit gebührl. ernsten Strafen, und
Strafft verfahren, derjenige auch der sich ohne der Herrschaft Einwilligung in andere
Ehestandt, Infallt hingegen alten Gebrauch und Ordnungsmäßig gemacht haben,
oder, da er, oder sie durch hingewonnen Zeit und Mittel nicht zum Gehorsam ge-
bracht werden würden, für gebührl. Gedinge ordentl. geladen werden, und in Fall nicht
erscheint oder seinen Ungehorsam in die Acht und Verfestigung verharret, und derselbe
auch wieder so exequirt werden. Jedoch, wenn der Unterthan oder derselben Kinder Mit-
und Zustände Landt und Nachbarn zu versuchen, oder etwas Zuschuß, oder Zubuße
selbst in der Herrschaft Gebäuden stehen, oder ihnen Zuvorgönnen, auf welchen Fall ihnen
die Herrschaft ihre sonderbare Unkosten einen Schrifftl. Schein geben, wie und auf was
Wiederkunfft ihnen Gefallen und Verhalten, was sie gebauet, wiederum Kund Schafft
Zeit Lang abgerichteter Straffe ihnen nicht länger bleiben, sondern sich wieder in die
stellen schuldig seyn. Do sich die Gesindezeugnisse belangend, sollen dieselbigen andergestalt
nicht, sie hätten denn Losbriefe von ihrer Herrschafft vorzeigen, bey Vermeidung gebührlicher
Straffe angenommen, und mit ihnen und den ihrigen gehandelt werden, wie oben gemeldet, gehal-
ten werden. Es soll auch der Gesindezeugnis jährl. sechs Tage Handarbeit umsonst thun, auf
den andern aber für allen andern der Herrschaft und Lohn zu arbeiten, I. Es gelt zum Zinse schuldig
seyn. Den Gesindezeugnissen aber und andern, soll auch hinfort kein allen Gesinden Knechten
Vorwissen der Herrschaft bey Verlust des Dienstes nicht vergönnet seyn.

Gesinde belangend.

Es soll keiner dem andern sein Gesinde bey Vermeidung 20. fl. Straffe, so halb dem Tauder
und halb dem Königl. Rente zu appliciren, abspenstig machen, und auch nicht über 4. Wochen
zu vergleichen, wenn es würde aufgedienet haben, zu Dienst anlangen, und nicht vorhin gesinde aber
als dem zugesagt, oder einen gantzen Jahres darauf nimt, das soll auch das halbe Jahr
aufdienen, oder andern Orten auf Dienst zusagte, oder gantze Jahres nehmen, so soll es das
der erste, es dienen will es wolle, abzufordern haben, und wenn soll diesen abgenommen
folgen lassen, oder den Dienstbote soll schuldig seyn, dem ersten, dem er zugesaget, so viel
als das Handgeld anlanget, zum abtrage zu geben, doch sollen sich alle Unter-
thanen und derselben Kinder, wie oben gemeldet, hinfort bey ihrer Herrschafft aufzuhalten, und
ihnen vor andern ihre Landübl. aufgesetzte Belohnung zu dienen schuldig, oder die Herrschafft sie
andern Orten, da sie sich fürnehmen verdingen, inzwischen abzufordern befugt seyn. Wenn sie
aber bey andern eindienen seyn, ehe sie von der Herrschafft in Dienst begehret werden, so sollen
sie es nicht thun auf die Zeiten, wenn sie abgedienet haben, abgefordert, doch ihnen und ihren
Dienst Herrschafft dasselbe nicht wenigste einen Monath vor der Zeit angemeldet werden.
Ob aber einer ein Gesinde für der Zeit, und ehe es abgedienet, erlauben wolle, und sich Herr-
schafft und Dienstbote des Abzugs und Lohn halben nicht selber mit einander vergleichen können,
soll es nicht den andern, Bischein und Abrede, wohin ein jeder gehörig, Nachbarschafft stehen, und

beschindna, daß die Herrschafft dessen nicht gütlich Ursach hätte, so soll er dem Gesinde seinen vollen Lohn geben, wo er aber gütlich Ursach hätte, so soll er dem Gesinde nur soviel Lohn, als es bis auf die selbe Zeit nach gestalt des Gedings anbringt zu nehmen schuldig seyn. Diejenigen aber, so die Unterthanen, derselben Kinder und Gesinde aufhetzen und wegziehen, dieselben soll man anhalten, und zu gebührlicher unser Obrigkeit und Lehen Strafe ziehen. Und all nachlässer Zeit durch die Herrschafften und Unterthanen ein stat Mißbrauch eingeführt, daß man dem Gesinde Mägden und Knechten auf die Vorsetze nur zu viel Geber Trig und andere Gebräuche über den verordneten Lohn zu geben pflegte, so soll solche in Künftigkeit bey Herrschafften und Unterthanen gantz abgeschafft, und ein jedes Gesinde an seinem Lohn begnügt seyn.

Gesinde Lohn.

Ein Brau Knecht der ein Vorschirrmeister ist, soll pflügen, eggen, schlagen, Garben und andere Gewalt bis auf die Aehre und Hirsen stark machen und ausrichten, auch Rinder schneiden mit der Hauen Gras und Getreyde haben, auch das Gesinde anweisen, dem seinen solchen soll ein jedes Jahr nach Gelegenheit der Knechte und Pferde, die er hat, geben 7. oder 8. fl. und ein paar Schuh der 3. Stellung, nehm 4. Ellen Mittel und 4. Ellen grobe Leinwand zu geben, einen Mittel-Knecht, welcher zu pflügen und Ackerbau sonders weiß, der Jahrs 5. fl. und ein paar Schuh, oder 3. Stellung, nehm 4. Ellen Mittel und 4. Ellen grober Leinwand. Einen Kühehey oder Hagen-Knecht, der mit dem groben Geschirr zu fahren weiß und einen Mittel-Knecht Pferde warten kan, auch der Pferde wohl überflüssig wartet, 5. fl. ein paar Schuh oder 36. kleine gr. nehm 4. Ellen mittler und 4. Ellen grober Leinwand. Einen jungen Knaben, der den Pflug treiben kan, und sonsten in der Wirthschafft zu gebrauchen, ein Jahr 1½ fl. und ein paar Schuh oder gemeine, nehm 4. Ellen mittler Leinwand. Einen Pflugfatter und Tage-Lohn einen Tag 2. Kgl. nehm der Kost.

Der Mägde Lohn.

Einer Groß-Magd ein Jahr lang 6. Stellung, 4. Ellen klein, 4. Ellen mittle, und 4. Ellen grobe Leinwand, einen gemeinen Pflieger von 3. Ellen, ein paar Schuh, oder dafür 12. kleine gr. Einer Mittel-Magd und Pflug-Dirn ein Jahr 1. Schock, 3. Ellen klein, 4. Ellen mittle, und 4. Ellen grobe Leinwand, 1. Pflieger, ein paar Schuh, oder 12. kleine gr. Einer Kuh-Dirn 1. Schock, 3. Ellen klein, 4. Ellen mittle und 4. Ellen grobe Leinwand, 1. Pflieger, 1. paar Schuh, wie oben, so sie wenig Vieh zu hüten, soll der Lohn nach Gelegenheit vermindert werden. Einer Gänse ein jedes Jahr 6. Stellinge, 3. Ellen klein, 4. Ellen mittler, und 4. Ellen grobe Leinwand, 1. Pflieger, 1. paar Schuh oder 12. kleine gr.

Schäfer Lohn.

Schäfer, so das Seinige halten, sollen nicht minder des Jahrs als 7. oder 8. Schafe, nach Gelegenheit der Knechte geben, und ein jeder Herrschafft um das Gedingte oder Kost mit ihm vertragen. Einem Schäfer soll man neben der Kost von 100. Schafen 8. Schafe halten. Einem Mit-Schäfer von 100. nach Gelegenheit 5. oder 6. Schafe, einem Knaben von 100. 2. oder 3. Schafe, sie sammt der Kost.

Müller Lohn.

Alle Mahl-Müller sollen auf den gemeinen Mahlen nicht höher als um die 4te Metze angenommen werden, also, daß sie für ihr backen, für den Scheffel, Eichen, Buchen, Forcht 3 4tel 3 geben, zu denen Mühlen, so nicht Waitzen und Backobst gemahlen geben, sollen sie um die dritte Metze dienen, darum auch die angezeigte Nothdurfft nicht mehr denn 3. fl. zu verlegen schuldig. Einem Mühl-Knechte soll neben der Kost jährl. 8. fl. gegeben werden.

Kayserl. Ferdinandi 1. Ober-Gerichts-Concession denen Ständen des Marggrafthum Ober-Lausitz gegeben Anno 1562. d. 12. Martij.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Sclavonien etc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärndten, Crain, Limburg, Luxemburg, Geldern, Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfirt, Kyburg, Görtz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins etc. Nachdem die Würdigen, Wolgebohrnen, Gestrengen und Ehrsamen, Unsere liebe Getreuen N. Unserer Stände, Prälaten, Grafen, Ritterschafften, Mannschafften, und die von Städten Unserer Marggrafthumb Ober-Lausitz unterthänigst an Uns unterthänigst supplicirt, das Wir als ein regierender König zu Böhaim und Marggraf in Ober-Lausitz, denen, so in itziger Zeit die Ober-Gerichte nicht hätten, ihnen dieselben zu besserer Haltung gemeines Landfriedens, auch desto nützlicher und freundlicher Nachbarschafft gnädig zukommen wollen lassen, und nachdem solch ihr Anhalten nicht unbillig befunden, auch allerley bewegl. im Recht bestandener redlicher und begründeter Ursachen, doch angesehen der Durchl. Fürsten Herrn Maximil. Königs zu Böhaim etc. und der auch Durchl. Hochgebornen Ferdinandi und Caroli Unserer freundl. lieben Vettern und Fürsten, Hr. Br. Wtl. gehorsamte intercession, und dann zu Erhaltung gemeines Landfriedens, Sicherheit der Straßen, Straffung des Ubels, und wegen guter freyer Land- und Städte bessere freundlichere und gütere Nachbarschafft haben Wir denen von Land-Ständen und Städten bessere freundlichere und gütere Nachbarschafft, denen so zu vor die Ober-Gerichte bis auf diese Zeit nicht gehabt, und Unsern Fürstenthumb Marggrafthumb Ober- und Nieder-Lausitz, itzo gemelte Ober-Gerichte nachfolgender gestalt Unsere Praeminenz und

Propter intercessionem Königl. Maximiliani und der 2. Hochgebornen Ferdinandi und Caroli zu Erhaltung gemeines Landfriedens, Sicherheit der Straßen, Straffung des Ubels und wegen Land und Städte bessere und freundlichere Nachbarschafft, denen Land-Ständen, so die Ober-Gerichte nicht haben, u. den Königl. Städten cum reservatione concurrentis et conjunctae Jurisdictionis.

Regalien ihm Nachsicht gnädigst bewilligt. Als wann Wir behalten Uns und Unsern nachkommenden Königen zu Böhm und Marggrafen in Ober Lausitz alle regierende Landesfürst concurrentem et conjunctam jurisdictionem an solchen Ober Gerichten bey den Land Ständen als Adels Personen die Uns unsern Aemtern und den Städten verwandt, et sic secundum personarum et delicti qualitatem gänzlich bevor, und sollen jetzo gemeldte Herren Adels Stände und andere Personen, an statt Unser mit Zuthun der Stände und Räthe aus Unserm Land Voigts Schloß Ihre Rechtfertigung halben ninzuziehen, vernehmen, und die selbe den Land Voigt unter Land und Städten mit Endigung Unser oder Unsers Stadthalters in Böhm zeigen, den oder dieselbe sein Recht, procedirt werden. Imgleichen soll Unsere Regal und concurrens jurisdictio von wegen der Ober Gerichten pro Interesse Regio überstanden werden, da sich alle in gemein an den Landen, auf freyen Land Straßen, oder sonst in und an Stadt Jurisdiction zutragen, von wegen Blackerey, Mordten, Unterschleifte, derselbigen mißthätigen Leute und Helfer, und da dieselben Unsere Land Voigt oder Derselben Diener, ehe denn der, denn die Ober Gerichte zuständig, antrifft, daß sie dieselben in Ihro May. Gericht einbringen, und gegen sie und denselbigen mit der Execution verfahren, doch ihm Abbruch derselben Regalien und sonsten die Gerichte zuständig. Da auch der Land Voigt befünde, daß derselbe oder dieselben, denn die Jurisdiction zuständig, keinen Fleiß die mißthätigen Leute einzubringen, oder ihm oder seinen Dienern gesetzet, so soll ihm oder ihnen ohne Entgeld der selbe oder dieselben Verbrecher, in dessen jurisdiction sie oder sie betreten worden, zu rechtfertigen zugelassen werden, würden aber die Verbrecher in einer andern jurisdiction in der zehlen Folge mißbraucht, den die Ober Gerichte hätte, soll derselbige oder dieselben in denselben Gerichts Zwang zu verfahren und zu rechtfertigen gelassen werden. In der Folge in ihro gemeldten fällen, sollen die von Adel Landen und die von Städten bey Strafe und Ungnade Ihro May. auch Verlust der Gerichte verbunden seyn, der Mißthätigen sich zu versehen, Mörder, Räuber, von Stadt zu Stadt, Flecken zu Flecken, Dorff zu Dorff, von Gerichte zu Gerichte nachzusetzen, und da es die Nothdurfft erfordert, in den Glocken Sturm im Lande ergehen zu lassen: da auch jemand, wer der were, Stands oder Amts er wolle, dergleichen mißthätige Leute mit Rath und That, Futter, Atzung, Tränke und Unterschleif gäbe, der ihnen hinderlig helfen, wissen, Blut, Freundschafft, Verwandschafft, allerley Ursachen, oder sonst böse Fürsatz oder Fürschub halben, damit sie zu gebührlicher Strafe nicht möchten gebracht werden, Item. darein derselben oder derselben schädlich fürnehmen, es sey im Werck gericht oder nicht, welche insonderheit die Personen, so in die Acht erklärt und publicirt, Flüchter halten, alle dieselben sollen in gleiche Strafe, sowohl als die principal Thäter hiermit durch Ihro May. erklärt seyn, und soll ein Stand dem andern, die von Lande denen Städten, und die Städte der Ritterschafft Hülffe ihres Vermögens, treulich beystand in der Folge und sonsten in Freundschafft bleiben, damit die Begangene des Landes und gemeinen Friedens zu billiger verdienter Strafe andern zu einem Exempel und Abscheu gebracht werden. Es soll keinem seiner Gelds gerichtet werden, denn allein mit Vorwissen des Land Voigts Land und Städten, und der Gegenpartey da aber nach gerichtl. Landes Gebrauch und aufgerichter Gelds zu bestimmter Zeit rechtl. oder auch gütl. billigen Vergleichung, der mißthätige Theil, dem Gelde nicht nachkommen, sondern darüber ausbliebe und Kosten oder der Gütlichen sich nicht begnügen lassen wollen, soll derselbe oder dieselben nach geschehener gleichlicher publication als bald in die Acht erklärt seyn, und in einer jeden jurisdiction, in welcher solcher oder solche publicirte Acht betreten, in Gefängniß gezogen und der billigen Strafe gelebt werden. Da es aber von derselben Obrigkeit nicht geschehen und mißthätig übergangen würde, soll Unser Land jetziger und künfftiger bevorstehender nicht allein derer gleichen gemeine Personen, neben Land und Städten zu Gefängnissen und Strafen, sondern auch die, so solcher jurisdiction mißbraucht, dazu einiger Weg gemißbraucht, in Unsere Strafe zu betreten und zu versehen, oder nach Gelegenheit in Gefängniß und auf Erkennung Unser Appellation-Räthe auf Unser Gnade Ordnung zu verfahren, als sich von Rechts wegen gebühret, dafür allerdings der Supplication und Einwendung Und sollen unsere dasige mißthätige Obrigkeiten, Richter, Aemter, von niemand Anders, denn von Uns oder Unserm Stadthalter des Orts in Böhm vorgebracht werden. Soviel aber die Ober Gerichte derer von der Ritterschafft und Land Städten belanget, die so Zuvor die Ober Gerichte nicht haben, und dann die andern, so von Uns derhalben in Marggrafthum Ober Lausitz von neuen begabet Unterthänigst bitten, sollen die von Adel Land Stände: die allen Theilen schuldig seyn, ihr Recht und Zukunfft über ihre Güther im Land Buch einzubringen, und in Unserer Behausung Landsberg durch den Land Voigt und Beysitzern Unsern lieben getreuen Herren von Oßlitz die Zeit Unsers Raths und gemeldt Marggrafthum Ober Lausitz Landsmann, förderl. vor Verkündigung dieser gnaden Ordnung, damit die Personen, so selbst Ober Gerichte Zuvor gehabt, derselben erhalten, die andern aber nachfolgender gestalt von Uns gnädigst damit begabet werden sollen, allein als Ihr Herr von Land Stände Unterthanen und sonsten gesetzte Personen

Land Stände, wie die Adels u. Königl. Stadt Personen, sollen die Städter wie diese, die den Kayserl. Landen und den Städten verwandt sind, et sie secundum personarum et delicti qualitatem gestalt

Item.

Und sollen solche Personen von dem Land Voigt eingezogen und von ihm nebst Land und Städten wider sie wie recht, procedirt werden. Imp. reservirt sich auch wegen der Ober Gerichte concurrentem jurisdictionem, wenn auf den Landen auf freyer Straße oder in und an Stadt jurisdiction gefrischt auf Blackereyen, Mordt Sachen. Wann der Land Voigt oder seine Diener solchen als der Dominus jurisdictionis antrifft, wo sie captiviren und mit der Execution wieder sie verfahren mag. Wann aber der Dominus Jurisdictionis keinen Fleiß solche Leute zu captiviren gebraucht, ihm solche zu gebührlicher Rechtfertigung abfolgen lassen sollen. Würden aber die Verbrecher in einer andern jurisdiction der Ober Gerichte sich, in der Folge mißbraucht, sollen sie auch daselbst justificirt und nicht remittirt werden. Glocken Sturm. Die Folge soll bey Vermeidung schwerer Strafe und Verlust der Gerichte durch Nachsetzen von Ort zu Ort, geschehen.

Gelaid soll niemand ob ihm Verbrechen der Land Voigt und Land Stände, die ihn auch Verfolgen, verbringen

Die Land Stände, so die Ober Gerichte haben, sollen ihre Acht in ander Städte verbringen, und in die Böhmische Lande nicht einsenden.

auch allerley begangenen Mißhandlungen, Verbrechen, daß dasselbe in die selben im Verhaftnuß verhaftet nicht erfangen noch verschaffet, oder gar sterben, sondern sie dermaßen schalten, handhaben halten und aufhalten, wie es die Rechte mit sich bringen, auch mit der Tortur die Übelthäter ohne gerichtl. Bewilligung des Unsers Landvogts und den Assessor vom Lande der Unsern Appellation-Räthen unsern Krayse, Schloß, nicht angreifften, vielweniger ohne solche Urtheil der andern Verhörung mit der Execution gegen ihnen den Übelthätern verfahren. Da aber einiger beschehener Bürger mit den Städten in der von der Ritterschafft gerichten in malefizischen Verdacht wären, derselbe soll von demselben vom Adel eingezogen, und solches alsbald dem Rath Bürgermeister und Rath Zuhören gethan werden, ihnen in ihre Gerichte zu überantworten, damit durch sie was recht und billig, erkandt, und Verbrechen oder dieselben, Mißhandler zu billiger Strafe gebracht werden. Nichtsweniger sollen die Landstände von der Ritterschafft in civilibus und Bürgerl. Sachen beklagt, sogen in Kraft der Obergerichten die beschehene Bürger auf den Städten oder derselben Unterthanen ohne gerichtl. Proceß zu gefängnüssen, sondern die Kl. die Beklagten vor ihrer ordentl. Obrigkeit beklagen, und das Recht zu thun begehren lassen, welches ihnen auch stattung folgen, und kein Theil dem andern an seiner Jurisdiction zu Eingriff stellen, Eintrag thun soll, da es aber nicht geschähe, soll es nachmahls dem Landbrauch nach in solchen Fällen, wie vor Alters zu procediren gehalten, und bey dem Landvogt, Land und Städten oder Unsere Appellation-Kammer gesucht werden, Und damit in mehrern Fällen 2. 3. 4. vom Adel nicht, wann sie klüglichsten, damit die Gerichte desto ordentl. bestellen, daß auf dasselbe, so Gelt, es habe wenigen oder mehr Herren, allein die Obergerichte gehalten, und ein Recht und Urtheil darüber gesprochen würde. Da auch Etliche Städte bey einander lägen, sollen auch 2. 3. oder 4. nach Gelegenheit derselben, und beysag ihrer Privilegien, der Obergerichte halben zusammen gefordert werden, dieselben desto stattlicher zu bestellen, und desto bey der in Ordnung zu bringen und zu halten, welche Vergleichung durch den Herrn Landvogt und Unsern Hauptmann Herrn von Ohlenbey auf diese Unsere Confirmation gestellt und gemacht, und in die Böhmische Canzley zur Nachrichtung authentisiret überantwortet werden soll. Die vom Adel sollen sich auch in Kraft dieser Donation der Obergerichte, dadurch der Urbar auf dem Lande wieder die Städte, als von neuen Bau Brauch, Malzen, Schenken und der Handwercker, sie wären denn derselben von Alters befugt, nicht gebrauchen, sondern sich aller Neuerungen gänzl. Unserm zuvor ausgegangenen Befehlich nach, enthalten, und soll in allewege die Appellation vor dem Landvogt, Land und Städten, Unser Appellation-Kammer auf dem Krayse Schloß und die Supplication vor Uns dem beschwerten Theil vorbehalten seyn. Denn anbelangend die Obergerichte in Unsern Dorf, Städten des Marggrafthum Ober Lausitz sollen in Kraft Unser Begnadigung dieselben, und ein ingleichen insonderheit die Obergerichte und Execution der Malefiz-Personen in den Städten, und außerhalb auf ihren und der Bürger Gütter, welche Bürger auf sonder Begnadigung die Obergerichte nicht haben, zu halten und zu exequiren befugt seyn; Welche Bürger aber die Obergerichte auf sonderen Privilegien, Kauf rechtmäßige Titul und Zukunfft an sich gebracht hätten, dieselben sollen sich auch wie vor Alters halten, und sich derselben freuen, doch gleichergestalt wie die vom Land, Ständen so selbige Obergerichten im Marggrafthum Oberlausitz befugt, sich derhalben haltende Ordnung in das Land Buch hinein zu bessere Nachrichtung schicken, damit solche in Unsere Böhmische Canzley durch den Landvogt und Unsern Hauptmann nach Verfertigung der Gnade Verschreibung möge authentisiret überschrieben werden. Da sich aber in oder außerhalb der Stadt auf denselben Gütter einiger Todtschlag, Mord, Todtschlag, gewaltig Frevel oder andere dergl. Fälle zutrügen von dem vom Adel, Landständen, sollen dieselben Verbrecher nach Gelegenheit der Sachen durch die Gerichten aufgehalten, entweder bey Treu und Glauben durch den Bürgermeister in der Stadt, da die Gerichten hingehören von dem Landvogt bestrickt, oder in ein solch Gefängnüss eingezogen, und solchenfalls alsbald dem Herrn Landvogt angezeigt werden, der soll ihnen in einer bestimmten Zeit, als innerr 8. oder 10. Tagen aufhängen, sie in sein Gericht stehen lassen, und alsdenn unter Land und Städten seiner Verwirkung halben auf vorgehende Erlangerung Unserer Appellation-Kammer Recht ertheilen, so solches von Rechtswegen gebührete, doch die Erlangung erfolgt, soll dem beschwerten Theil die Appellation in alle wege vor Recht wie in allen andern Fällen Dieser Concession vorbehalten seyn, gegen den vom Adel Landständen Unterthanen, so auch die von ordentl. von Städten durch Recht specificirt, procedirt würden, und kein Theil dem andern zu Hindernüssen, Eintrag Ursache geben, sondern die Stände von Land und Städten ein andere friedl. Gelegenheit und billig Rechts verhelffen.

Der Landstand soll weder die Städte nicht Erben, Brauen, Malzen, Schencken, Handwercker.

Bürger, Gütter

Nobiles in civitatibus.
Wann der Adel in den Städten Unfug treibet, oder ihren Gütten frevelt.

NB.

Civilitas contra Nobilium Subditos.
Wann der Land, Stände Unterthanen in den Städten frevelen.

Nichts weniger sollen auch die von Städten, da ein delicta gar liquida, in der Tortur und Execution halben in criminalibus damit desto fürderer procedirt werde, bey gedachten Landen, und sonderl. aber bey Unser Kamer allen Fragen, Bescheiden, Erkendtnussen und Urtheilen, und soll kein Theil dem andern als die von Adel und Städten der Jurisdiction halben Eingriff thun, und Uns zu billiger Strafe und Einsehen nicht Ursach geben, und die treuesten Gehorsam und Unterthänigste Fleiss verfügen, damit die Justitia administrirt, dann und Recht gleicher Gestalt gehalten, und der gemeine Landfriede erhalten werden, wie sich denn auf solche Clausul die Städte des Marggrafthums Ober-Lausitz gegen Uns verobligiren sollen, und da sie darwider handelten, dass Uns bewusst, sie nicht allein wider solche Gnade der Obergerichte halben zu thun, sondern sie oder den, welcher darwider handeln würde, seinem Verdienst nach andern zum Exempel und Abscheu zu strafen, und sollen Uns und Unsern nachkommenden Königen in Böhem und Marggrafen in Ober Lausitz vorbehalten seyn, solche Concession (constitution) und Gnade zu jederzeit zu ändern, mindern, mehren oder gar aufzuheben. Mit Urkund besiegelt. Prag den 12. Mart. Anno 1562.

Ferdinand. mpria.

Joachim de Nova Dom. J. R. Bohemiæ Cancell. mpp

G. Mosk. mpp

Berichts-Ordnung bey der Stadt Görlitz.

Von dem Richter.

Die Bürg. Berichts-Ordnung.

Es soll ein Richter, durch ein Vollkürstiger ungezweyter, beschriebener, fleissiger Mann verstellt und bestellet werden: und weil derselbige etwan durch Gebrechlichkeit oder auf andern erheblichen Ursachen an Verrichtung und Bestellung seines Amtes wohl zu Zeiten verhindert werden kann, so soll ihm durgl. Person als Substitutus oder Adjunctus zugeordnet werden, die in solchen Nothfällen des Richters Stelle halte, und verrichte, damit nichts versäumet, und die Parteyen etwan mit Beschwer oder Nachtheil ihres Rechtens aufgehalten werden mögen.

Was vor Handel vor die Gerichte gehörig.

1.) Erstlich in causis civilibus, oder bürgerl. Sachen allerhand Schuld, Handel und Zuspruch, Bürgen, so zwischen den Parteyen als Käufen, Verkäufen, Permutationen, Verständungen, Verträgen, Übergaben, Testamenten, Lehnschaften, Verleihungen, Zinsungen und andern dergl. Contracten, wegen nicht Haltungen oder andern Zufällen streitig worden, nichtens und herrühren: desgleichen die Arresta, gerichtl. Verhaftung und Relaxation derselben, gleichwie auch alle geringe Fälle und Brüche, als da sind geringer und kleiner Diebstahl, Maul-, Bürgen, Haar, Kauften, Stoßen, Raufen, braun und blau schlagen, Maulschellen, Zähnen, Blutrunsen, Nagelkratzen und andern Blutrünstigen und Verletzungen, darauf keine Gefährlichkeit des Todes, Lähmde, Gliedkandstör, noch andern offenen Wunden nachstehen. Item: Bürgen, Straften und schuldige Schuldgelöbte, die nicht an gewissen Orten und Stellen oder Hohen Personen geschehen, noch peinlich geklaget werden. Solche Fälle aber wenn sie neben und mit groben Verleumdungen und Injurien sich zutragen, auch an bestrafen Orten und ansehnlichen Personen sich begeben, sollen vor E. K. Maj. gerichtet werden.

2.) Zum andern in Peinlichen oder Malefiz-Sachen soll der Richter neben etl. verordneten Herren Schöffen und dem Stadt-Schreiber, da die Sachen aber wichtig, mit Zuziehung des Syndici die gütl. Verhör mit den Gefangenen fürnehmen, auch den scharfen Fragen beywohnen, die Urthayen mit allem Fleiss von dem Stadt-Schreiber aufzeichnen, und nachmals durch Verstellung der peinl. Gerichte die Execution vorgehen lassen.

3.) Nach dritte sollen auch durch den Richter alle ordentl. Processe in Civilibus und Criminalibus mit allen und jeden, was denselben anhängig, gefördert werden, als sind Compromissiones, Citationes, Annehmung und Consignation der Sach-Schrifften, Actorum Protocollationes, Examina testium, Publicationes der Urthel und anders so der Proceß erfordert, und mit sich bringet.

Von den Gerichts-Büchern.

1.) Es sollen bey dem Gerichten dreyerley Bücher gehalten werden, das erste ein Bedenck-Buch, darein von allen bürgerl. Sachen, so vor den Gerichten fürkommen, die Abschiede, Verträge

2.) Verzeichnet und dergl. Tractaten sollen geschrieben werden. Das andere ein Räumer-Buch, darinne die Signatur der angelegten Arrestaten, Handelung mit denselben geschehen, auch wie und

wann sie wird rubricirt, verlegt und prosequirt worden, in sich halten solle.

Das dritte ist Confessaten oder Bekenntnüß, Buch, darinnen in Malefiz-Sachen die Verhören in gütlichen und scharffen Fragen, sowohl auch der modus executionis und was sonsten Straffe an den gerichtfertigten Personen, als Urgichten, Vermahnungen und andern Straffen an Leib und Leben verübt, registrirt werden sollen. Was aber die bey den Gerichten übergebene Schrifften und Acten auch Verschreibungen und darauf vorgangene Urthel belanget, sollen dieselben in einer jeden Sachen insonderheit zu rechtl. Zusammenhaltung, Verbindung, und des Fortganges Nachricht gezeichnet werden, aber die in ordentlichen Processen eingebrachte Acten und darauf erfolgte Urthele sollen bey der Canzley verbleiben.

Von Sachen, in welchen der Richter allein Fuge, Raum oder zu handeln, Bedencken hat.

Wann Sachen vorfallen, in welchen der Richter zu handeln, oder auch wegen derselben Richtigkeit zu erkennen, Bedencken hat, sollen sie vorgestellt, dieselben auf einen gewissen Tag in die ordentl. Gerichte, Stube zu verlegen und darzu alle Herren Schöppen, auch nach Gelegenheit der Sachen den Syndicum erfordern und bitten, zu erscheinen, und nach allem nach genugsamer Anhör der Sachen, der Rechten, der Stadt Willkühr, Gebräuchen und der Billigkeit gemäß befunden wird, darauf soll ein Urtheil gerichtet und gefasset, den Parthen durch schriftliche Mittel vorgelesen, der Vortrag, wo es nöthig, und laut der Handlung begriffen, beyden Theilen abgelesen, und in das Gerichts Memorial-Buch einverleibet werden, und was auf solche weise abgehandelt, und ins Gerichts Buch gebracht worden, soll gleiche Krafft und Macht haben, als wenn es in das Buch verzeichnet und einverleibet, daß offenbare nichtige Verträge, soll der Richter die Macht haben und vermahnen, daß sie es ins Stadt Buch verzeichnen lassen. Und nach dem sich bisanhero die Parthegen zum öfftern auf gar geringe, und offenbahren Ursachen von dem Richter und seinen Beysitzern als beschwert, an den Herrn Bürgermeister und Rath gezogen, darauf denn nicht allein Verkürtzung des Richterlichen Zwangs, sondern auch alle rechte und Ordnung und Verkürtzung erfolget, auch der Ungehorsam bey den Unterthanen gestärcket worden: So soll hinführo solche Berufung ihres Forderl. rechtl. und nichtige Ursachen von dem Hr. Bürgermeister und Rathe nicht verstattet werden, sondern soll sich nun inder an den Hr. Richter und den selben Beysitzern rechtmäßigen, billigen Abspruch und Erkentnüß begnügen lassen.

Da aber inder Rath auf Forderl. rechtl. Bedencken die Sache zu sich nehmen, und dann seinen Verhör anstellen würden, so soll das stillschweigl. dafür gehalten werden, damit der Richter Abspruch, soviel unter mehr Salvirt werden kan, wann aber gleichwohl auf rechtl. Circumstantien ein anders erkandt werden müste, so soll derselbe Abspruch durch den Rath schriftl. verfasset und publicirt werden. Zu wünschen wäre, daß in solchen Sachen zu, welche grosse Richtigkeit nähmen, und auf Beyfälligen Disputat stünden, daß der Rath und gerichte darüber zu erkennen Bedencken hätten, so sollen die Parthen in diesem Fall an die gerichte zu rechtl. Austrag ihre Nothdurfft durch Schrifften einzubringen, entweder gütlichen durch ein Compromiß verfahren, da sich der eine Theil der Rechtl. Verfassung anmaßet, hinzu sie seines Abspruch rechtlichen ausführen lassen.

Wie sich die Gerichte in Schuld-Sachen verhalten sollen.

Wann der Gläubiger seine Schuldner vor Gerichte fodern läßet, und der Beklagte die Schuld allerdings, derselbe geklaget worden, geständig, oder sein bekennt. Siegel und Brieff oder andere richtige Verschreibungen vorhanden, und er keine rechtl. Einrede fürzuwenden hat, so soll der Richter dem Beklagten, wann er mit Bürgen, Haab und Gütern nicht angesessen, aufzulegen und befehlen, mit welcher den Gläubiger alsbald zu bezahlen, oder denselben durch Bürgen, Pfand oder dergl. Versicherung und Versprechung eine solche gestalt zu machen, damit der Kläger zufrieden gegeben könne: Da aber von dem Beklagten keine gestellet und der Gläubiger ihm nicht trauen, sondern bezahlt haben will, so soll der Richter den Schuldner auf des Gläubigers Begehren mit Verstrickung der Gefängnüß einsetzen, und da der Schuldner auf Vermögen sich in der Gefängnüß zu setzen und zu enthalten nicht will, soll ihn der Gläubiger dem gerichtl. Unterhalt, als wöchentl. 14. Kleine Groschen verbunden seyn. Da aber der Schuldner mit liegenden Gründen, Häusern und Hofe der Schuld mit Bürgen Haab genugsam angesessen, und wo die Schuld geständig, auf keine rechtmäßige Exception darwider einzuwenden, so soll ihn der Richter aufzulegen, in 14. Tagen, also in Bürgerl. Frist richtige Zahlung zu thun. Es könte dann von dem Gläubiger hierzu einen

3.) Gerichtl. Verträge werden bey Gerichten eingeschrieben. Effectus der Gerichtl. Verträge.

Richtige Verträge sollen ins Stadt Buch eingeschrieben werden.

Appellationibus non temere deferendum.

Quando Senatus et judicium ob gravitatem causam cognoscere volunt, tunc partes compromittunt.

Proceß in Schuld-Sachen.

Immobilia non possidens citatis tribus solvat aut caveat.

Si vero neq; solvat, neq; cautionem praestet, ex petitione partis in carcerem ducatur.

Immobilia possidens intra quatuor dierum spatium solvere teneatur.

Quod si non fiat, Judex concordiam facer eos tentat.

Lobspruch.

weitern Termin verlangen, und anbringen, und wann nach dieser gehabter süsse der gläubiger wegen Nichthaltung seiner Schuldner weiter nichts hätt, soll der Richter vor sich, oder auf Anlangen der Partheyen, neben den Schöffen und Syndico zwischen den Partheyen gütl. handlen, und fleiss fürwenden, damit sie mit einander auf gesetz. Mittel vergleichen und vertragen werden mögen. Würde aber die gütl. Handlung ohne Frucht abgehen, und gleichwohl soviel bestanden werden, daß die geklagte Schuld richtig sey, Gelder anlangete, oder auf liegende Gründe im Stadt Buch mit angehefter Clausul: Tanquam omni jure peracto. verschrieben wären; Bitte aber bey der Handlung dawieder nichts erhebliches einbracht, so soll der Rath neben den Schöffen in solchem Falle alsobald per decretum wieder den Beklagten rechtl. Hülfe erkennen, in andern Schuldforderungen aber, so nicht im Stadt Buch also verschrieben, sondern etwan auf Brief und Siegel oder andern Contracten haften, und nicht bestanden, oder sonst disputirlich gemacht werden, an das ordentl. Gedinge gewiesen werden sollen.

Von dem Proceß des ordentlichen Bedinges, und wie solch, wie oft es gehalten werden soll?

Von Dingtagen.
1.)
2.)
3.)
4.)
5.)

Soviel immer möglich, soll es an denen Dingtagen gehalten werden, wie es vor Alters gebraucht, als 1.) nach gehaltener Raths Cur, Dienstags nach Egidii anfangen von 14. Tagen zu 14 Tagen bis auf den Advent. 2.) Von Dienstage nach Trium Regum gleichergestalt bis auf den Dienstag nach Lætare. 3.) Von dem Dienstage nach Misericordias Domini bis auf Pfingsten. 4.) Von dem Dienstage nach Trinitatis bis auf den Dienstag Johannis Baptistæ. 5.) Nach den Ferien, und also Dienstag nach Bartholomæi bis auf den Dienstag nach Egidii, daß also jährlich das Jahr 18. oder 19. Dingtage gehalten werden, und sonsten andere richtige Ursachen nicht vorfallen sollen, damit sich männiglich einrichten und sonder Cost so viel besser darnach zu richten haben mögen.

Auf was Masse und Weise das Bedinge zu halten sey?

Der Richter

fraget den nächsten Schöppen, ob es an der Zeit sey, daß der Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn und E. E. Raths Gedinge einem oder den seinen Rechten gesetzet werde?

Der Schöppe.

Weil die Bank Herr Richter und Schöppen besetzt, und Leute vorhanden, die ihr Recht befördert wissen wollen, so ist es unsers Dinges Zeit.

Der Richter.

Do hege ich dieses Gedinge im Namen Gottes, der H. Dreyfaltigkeit, sonderlich auch im Namen der Röm. Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn, und von wegen E. E. Raths, gebiete Ruh und Friede Unrecht und Dinges Unlust, und daß niemand, so ihm selbst oder einer andern Ort wäre, es thue es denn mit Urlaub der Gerichte. Darauf fraget er den andern Schöppen, Ob es das Gedinge gehegt wie Recht?

Der Schöppe.

Das Gericht ist gehegt wie recht und gewöhnlich ist, darauf befindet der Richter das Gedinge zu besetzen, welches derselbe bestellet, wie gebräuchlich, verrichtet, und dinget sich der Procurator an, sein Dingel Vogtel und Gerechtigkeit ist.

Wie vor dem Bedinge von den Partheyen verfahren werden soll?

Wann der Kläger seine Klage mündl. anstellet, soll der Bekl. auch mündl. darauf zu antworten schuldig seyn, und da die Parteyen mit Rechtsgelehrten versehen, darauf der Beyschrift den Rechten gemäß erfolgen. Würde aber die Klage schriftl. übergeben, und der darauf beschaffen, daß die Herren Schöppen vor gut ansehen, die gegen Rechtsgelehrten mündl. zu übergeben, so soll der Bekl. seine Exception oder Antwort auch schriftl. einbringen, und die Parteyen gegen einander mit 2. oder 3. Schriften zum Beschluß beschließen, und darauf rund mündl. Bescheid gewärtig seyn.

Wie zu verfahren, wann der Bekl. gesetzmäßig citiret vor, den, und doch ungehorsamlich ausen bleibet?

Contumàcia Rej.

1. Sessio.

Procurator soll seine Klage vorbringen, und alsdenn am Ende des Gedinges den Bekl. Ungehorsam beschuldigen, und fragen, weil der Bekl. auf ergangene Citation als ungehorsam nicht erschienen, ob er nicht den ersten Gerichts Tag wieder ihn verstanden, oder was darum Recht sey?

Urtheil.

Ja etzlichen gewesen vor Recht, weil Bekl. nach Gerechtigkeit dieses Gerichts citiret worden, und aber weder vor sich, noch durch seinen Anwald erschienen, so hat Kl. wieder ihn als ungehorsam, das erste Gericht verstanden sein Recht, desgleichen gesuchet auf den andern Gerichts Tag, welchen Bekl. ungehorsaml. ausbleibet, daß erkannt wird, Er hätte wieder den Bekl. das andern Gerichts verstanden.

Wie dritte Gerichte.

Procurator fraget, weil Bekl. in seinem Ungehorsam bis auf das dritte Gerichte mutwillig

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

verhanget, ob nicht ungehorsam auf die Hälfte der aufgestandenen Kosten?

Urthel.

Ob zu sagen, wie Recht, weil Bekl. auf ergangene Citation vor dem ordentl. Gerichten nicht erschienen, sondern ungehorsaml. ausgeblieben, so hat ihr Kl. die aufgestandene Kosten und bezahlte Widerwärtige verklagt und begehret, zu welcher Deduction und Ausführung er auch das nachfolgende Gerichte widerweil billig citiret und geladen wird.

Des vierdten Gerichts.

Procurator beschuldiget den Ungehorsam und verlanget, weil Bekl. zu Ausführung seiner Gerechtigkeit abermahl nicht erschienen, ob er denselben nunmehro nicht bei auferlegten Strafe über die Hauptsache und die gerichtl. Kosten verstanden solle, oder was Rechtens sey?

Urthel.

Ob zu sagen wie Recht, weil Bekl. auf ergangene Citation zu Fortsetzung und Ausführung seiner Gerechtigkeit und bezahlte Widerwärtige der Rechtshängigkeit abermahls bey dem 4ten Gerichte nicht erschienen, sondern Kl. wegen des vielfältig begangenen Ungehorsams nunmehro auf die Hälfte, nach Laut der gethanen Klage zu fernerer Folge dieses Gerichts, Kosten verlanget und verstanden, die ihme auch wegen Beharrlichkeit dieses Gerichts billig mitzuerkennen, P. R. W.

Von der Klägers Ungehorsam.

Procurator saget, weil der Kl. dieses Gerichts Termin abgebrochen und selbst nicht erschienen, auch der Bekl. nicht wegen des Kl. Ungehorsam mit Erstattung der Gerichts Kosten dieses Gerichts Stands billig zu entbinden wäre?

de Contumacia Actoris.

Urthel.

Ob zu sagen wie Recht, weil Kl. den Beklagten vor Gericht citiren lassen, und aber nicht vor sich selbst, noch durch seinen Anwald erschienen, so sind auch Bekl. von dieser Gerichts Stands billig absolviret, und ist ihr Kl. wegen seines begangenen Ungehorsams die Gerichts Kosten auf dem Gerichte Ermässigung zu erstatten schuldig, und auf seiner Klage nicht zugelassen, es habe denn die Gerichts Unkosten also verleget, daß er künftig der Sachen Folge thun wolle, und eine genugsame Caution bestellet P. R. W. Wann aber Kl. und Bekl. Zugleich nicht erschienen, so wird ein Ungehorsam gegen den andern aufgehoben, und dieser Process auf Ungehorsam wird in bürgerl. und peinl. Sachen mutatis mutandis gehalten, und wie in civilibus endlich auf die Hälfte erkannt, also wird in criminalibus auf die Last gesprochen.

Actor contumax tenetur refundere expensas, et non amplius ad accusationem admittitur, nisi eas res restituerit, et cautionem de lite prosequenda praestiterit.

Da beyde Parthen erscheinen, wie auf Klage und Antwort in Schulden, so im Stadt Buch verschrieben, oder sonsten auf klare Briefe und Siegel bericht, und bekentliche, und bekentliche Schulden, zu procediren sey?

Schuld im Stadt Buch verschrieben, und richtige Briefe, Schulden.

Immobilia non oppignorantur secundum Statutum.

Wann die Schuldforderung aus richtigen Brief, Siegel herkommt, oder im Stadt Buch verschrieben, oder mit der Clausula: Tanquam omni jure peracto: auf liegende Gründe versichert, oder sonsten auf klare Briefe und Siegel gerichtet, und bekentliche Schuld ist, Beklagter auch nichts erhebliches darwieder einzuwenden, so wird dem Kl. alsbald bey dem ersten Gerichte die Hülfe, und dem Beklagten die Entrichtung zuerkannt.

In dem andern Gerichte verlanget der Kl. das andere Aufgebot. In dritten Gerichte erfolget das dritte Aufgebot und Zugleich der Schuld auf die Entrichtung.

Urthel.

Ob zu sagen wie Recht, weil Beklagter sein Haus und Hof, oder fahrende und liegende Habe, als etwan alle dingl. Rechte darüber ergangen, verschrieben, und Kl. in den die erste Ordnung dieses Gerichts überall, so wird Kl. selbst alles auf Verleihung zu ergehen Monats vermittelst der Gerichts Taxa zu verkaufen, zu versetzen, zu verpfänden und zu verschen billig zugelassen, also und dergestalt, daß die Versetzung und Verpfändung an der fahrenden Habe in drey 14. Tagen, an den liegenden Gründen aber in Jahr und Tag beschehen soll, nach andern an ihren flüssigenden Rechten empfangen P. R. W. Wann nun nach verflossener zu ehrer mehrer Frist die Entrichtung Beklagten bestellet, und geschehen, soll alsbald die Taxa auf baar Geld erfolgen, und nach ergangener Schätzung soll dieselbe Kauf den Verkäufer dem Bekl. angekündiget werden, und dem Kl. freystehen, die Güter auf sein Kaufschuld behaltend nicht zu verkaufen, zu verpfänden, zu vermachen oder zu versetzen, doch mit Vorbehalt der Bestätigung, wie das Urtheil besagt.

intra quod tempora actori licita fit alienatio bonorum debitoris. Nach der Entrichtung, Urtheil über 2. Monath geht die Entrichtung.

Wo der Beklagte in gesetzter Frist nicht räumet, und dem Kläger eingeschauet wird.

Contumacia rei in der Entrichtung.

Soll der Procurator des Kl. bey dem folgenden Gedinge selbst erscheinen, und fragen, was hierin Rechtens sey? Darauf soll erkannt werden, daß Bekl. zwischen hier und dem nächsten Gedinge entrichten soll, und wann Bekl. auf seinem Unge-

NB.

Wie zu verstehen, wann die Pfändung geschehen, Geld bekommt, und im Stadt Buch verschrieben ist, sondern nur auf Zinst und Pfingst und andern Contracten beruht. Wollen die Pfändungen nur auf bloßen Zinst und Pfingst, und sonst auf Tractaten und Handel beruht, den Beklt. aber nicht schuldig darein, der einzuwenden, i. e certa et confessata, so wird in erster Instanz, wo die Klage schlechterdings, erkannt, dass Kl. die erste Klage ihm recht erstanden. al, so bey dem andern Gerichte der Kl. die, dere Klage erstanden, vor dem dritten Gerichte erstehet der Kl. die dritte Klage und erhält die Hülfe gegen den, dem Zahlgebot. Ferner bey dem 4ten Gerichte, das andere Zahlgebot und bey dem 5ten Gerichte das 3te Zahlgebot und Zeugnis den Bruch auf die Enträumung, die aber bey den gerichtl. vorgeschriebenen Pfändungen unterbleiben soll.

Und wird hiermit an einem Ort wie an dem andern der Enträumungs Proceß beschrieben.

† Fatale, ein Lauf für die Gerichten liegen soll.

Gerichten beruhete, und der Enträumung sich etwa verwidert, soll er durch die Gerichte dazu gewiesen, und der darzugen nach Lauf des vorgenommen Pfändung immittirt, auch Beklt. wegen seines bey angetanen Ungehorsam mit der Gerichts Obrigkeit und gestraffet werden.

Von der Hülfe über fahrende Habe.

Die fahrende Habe, welche dem Gläubiger unter andern verbindet, und er darüber die Hülfe begehren thut, soll alsbald mit der Hülfe zum bauer Pfand gepfändet, und zu einem Pfänder eingelegt werden, auch alda, |: wo es nicht verdächtlich oder verschlichen :| Warnicht: |: drey 14. Tage immer liegen bleiben. In solcher Frist steht dem Beklte frey, seine fahrende Habe wiederum zu sich zu lösen, oder an die Hand zu bekommen. Wann aber solches von dem Beklt. nicht geschieht, oder aber an solcher Fahrnis und Abführung der Pfändung keine Abwendung vorhanden, und die Zahlung binnen 20. Mol. gegen würde, so soll der Richter von sich extrajudicialiter mit der ihm verliehen Hülfe zu procediren Macht haben, da aber die Zahlung nicht 20. Mol. oder darüber belangen würde, so soll der Gläubiger nach Verfliessung der drey 14. Tage vor die Königl. Gerichte kommen, und in die Taxe bringen lassen, weil der Pfändner zu Ablösung der verpfändeten und eingelegten Fahrnis die rechtl. Frist gehabt, und aber nicht darbey gethan, ob nicht dieselbe billigmässig ihm dem Gläubiger zu, sein Pfänden gefolgt werden solle, oder weil hierinn Recht? demnächst soll ihm solche zu Hand gestellt werden.

Urthel.

Pfändungs Gericht vor recht, weil Kl. zu der Beklte fahrenden Habe die Hülfe, sowohl nach der Pfändigung und Taxa nach Ordnung dieser Gerichte erhalten, Beklt. auf Ablösung derselben rechtl. Frist gehabt, und nicht wiederum an sich bracht, so wird demnach nach verflossener Frist solche verpfändete und eingelegte fahrende Habe zu Bezahlung der geklagten Schulden dem Kl. zu seinen Händen billig gefolget, und ob, dass dem Beklt. der Uberrest davon, so einiger vorhanden, wiederum zugestellet werde. Dand vorträgl. und rechtl. Wann sind, so soll nach derselben Art und Beschaffenheit die Frist binnen 14. Tage, darinnen der klagten derselben Zahlung gethan eingezogen und verkündet, auch sonsten nach der Kl. Richter und Pfändungs Verschiedenheit und Erkäntnis gehalten werden, damit Kl. seine Zahlung am förderlichsten erhalten möge.

Durum est, quod cogendus sit emere: recte fit, si velit interponere pignori, ut interim sic consequatur, ob quod debitor nolit luere pignus vili pretio.

Wann vermöge der Pfändungs Proceß auf die Enträumung der Beklte in Fahrnis Frist nicht zahlet, wie es ferner mit der Hülfe über liegende Gründe zu halten?

Wann zu Folge ihm ertheilten Pfändungs Gerichts der Schuldner innerhalb Jahrs Frist nicht bezahlet, noch sich die Verlängerung oder Uberma gehalten, so soll der Gläubiger vor die Königl. Gerichte kommen, solches ansagen, und die verhaftete Güter sein vi, zu gewinnen, wie bey der pfändenden Habe vermeldet ist.

Urthel.

Pfändungs Gericht vor recht, weil Kl. mit der Beklt. Haus und Hof die Rechte nach Ordnung dieser Gerichte allenthalben begangen, ist ihm Kraft eines Pfändungs, darauf das Urthel vermittelst der Taxe zu verkaufften, zu verpfänden und zu vergantzu lassen mit Vorbehalt der Lösung in Jahr und Tag eingeräumet worden, und sich Beklte solcher Verpfändung und Uberlassung in gesetzter Jahrs Frist nicht gehalten, so wird dem Kl. auf solche verhaftete Haus und Hof ihm billig zu Bezahlung seiner Schulden rechtl. zugeeignet und übergeben, doch dass er dem Beklt. oder andern seinen Creditorn zum Besten die Uberma machen, da einige über die geklagte und zuerkannte Schuld verfunden, solgen lassen P. P. Da aber einer auf solchen Haus ein vorgut und bessers Recht fürzuwenden hätte, könte dieser proceß desselben priorität nicht schädlich seyn, sondern da der Kl. das verhaftete Haus behalten wolte, müste er denjenigen, so Kl. Recht und also die Gerichtigkeit derauf erlanget, seine Schuld ablegen, oder ihn sonst befriedigen.

Quibus ex causis.

Von dem Kauf, Gedinge oder Gast, Recht.

Nachdem vor Alters im Gebrauch gewesen, wann Liebhaber sich zugetragen, dass auch ausserhalb der rechtl. Dingen, Tage ein Fremder wieder einen Einheimischen, aut vice versa pro ratione contractus allein zu antworten schuldig, oder auch sonst immaßen so wegen Liebe, Gefährlichkeit verhindert worden, und derhalben vor dem gesetzten Gedinge nicht erscheinen, und Aufgabe oder andere, daran ihm gelegen, vornehmen können, auch das Kauf Recht das Kaufgedinge begehret hat, dass ihm derselbe gefolgen werden; als soll künftig es dabey auch bleiben, und wann in solchen Fällen ein Gast Recht begehret wird

soll der Richter doch mit Vorwissen und Einwilligung des H. Bürgermeisters und Raths, auch auf Absterben alle der Dingen Tagen mehrender in loco judicii, oder bey dem, so die Hinderung, Schwachheit wegen anderwo begehrt, Zeugen und Zuhalten Macht haben, auch die Pflegen, sowohl Procuratores als den Fronboten darbey zu gebrauchen, und soll die vorfallende Sachen den Rechten und der Billigkeit nach Rechtmäßige weise, wie sonsten bey dem ordentl. Gedingen allenthalben brüchig, verrichten, darvor derjenige, so begehrt, die Gebühr zu erlegen soll.

Von dem Proceß der Kümmerer oder Arrestes.

Weil hiervon in der Stadtküre nichts sonderliches zu befinden, so wird solcher Proceß mit den Arresten billig also gehalten, wie es der Gebrauch Landtäbl. Sachen, Rechts mit sich bringet.

Wann ein Arrest zu verstatten?

Dieweil das arrestum sehr gemein wird, und demselben gemeiniglich gebraucht, daß die Leuten auf wohlhabende Leute hinein gepfäht und an ihrem Credit gekränket werden, so soll künftig der Richter nicht eher, der mit klingenden Gründen angesehen, und nicht auf flüchtigen Fuß ist, keinen Arrest zulassen, es habe denn derjenige, der ihn sucht, nicht allein seine Schuldforderung durch glaubhafte Urkunden, oder andern bündigen Beweis dargethan, sondern darneben auch begreiflich und beglaubiget, und also in Abfall seines Vermögens gerathen, daß er in Verbleibung des Arrests um seine Schuld gebracht werden, oder ihm andern vorkommen möchte, welches alles in discretion und vernünftigen Richters gestellet wird.

Ob auch heimliche Kümmer zuzulassen?

Heimliche Kümmer, welche dem Schuldiger gebührlich nicht insinuiret werden, geschehen nicht allein andern Gläubigern in præjudicium, sondern sind auch sonsten dem Landgebrauch der Sachsen, Recht zuwider, derhalben sollen sie künftig nicht zu, sondern auch vor sich selbst nichtig und kraftlos sein.

Wie soll der Arrest angelegt werden, daß er kräftig sey?

Wann der Arrest, vermöge der Umstände, wie oben gemeldet, zulässig, so soll der Richter denselben annehmen, und nach gelegter Gebühr auf die gantze Verneuerung der 14. Tage, als so lange mit Verneuerung des Tages und der Stunden, so wohl der Summa angegebener Schuldforderung in der Gerichten Kämmer, Buch eingeschrieben, und alsbald dem Schuldner darvon also angekündiget werden, welches durch eine offene publicirte vollständige Kämmer schrift, und andern, so nicht lesen kann, vorgelesen werden soll. Und soll der Arrestant schwören schuldig sey, innerhalb obiger Monaths die Schuld mit Liquidation und Summarischer Klage wieder den debitorem bis auf die Hülfte bey den Gerichten zu beschleunigen.

Wie soll auf solche angebrachte Kümmer, Klage verfahren werden?

Es wird mit Ansagung dieses Beweises, Verbringung der Bürgen und derselben Inhalt, und darauf erfolgten Verfassung derhalben gleichergestalt gehalten, wie bey Ansagung ordentl. Gedinges, nur wann von dem H. Richter, Beisitzern, der Fronboten, sonsten dem Wort Gedinge gebraucht wird, so werden in diesem Gerichte diese Worte dafür gebraucht; Hof, Noth, Peinl. Hals, Gerichte; als zum. ich frage, ob es an der Zeit, daß man das Hof, Noth, Peinl. Hals, Gerichte halten soll? item, ich frage das Hof, Noth, Peinl. Hals, Gerichte im Namen etc.

Welchergestalt wird mit der Klage verfahren?

Procurator. Königl. H. Richter, ich bitte mir zu vergönnen, daß ich vor dieses Hof, Noth, Peinl. Hals Gerichte treten, und eine andere Wort reden will; Will aber der Principal selbst reden, so bittet er ihn zu vergönnen, sein selbst Wort anzubringen. Judex. Es ist vergönnet. Procurator. Königl. H. Richter, dieweil ich meine Klage zu recht nicht bringen kann, es sey denn, daß der Ehrbare Schöppen so den Rechten Eingang besichtiget, ansage, was er an denselben gethan, so bitte ich, daß solche Ansage in das Beweis Buch eingeschrieben möge. Schöppen. Ich habe gethan einen Rechten Eingang, der so viel Ziehe, Stein, an dem der Zaun gehalt, wie der Fall sey sind. Procurator. Königl. H. Richter, weil der Ehrbare Schöppen, eine Ansage wie recht gethan, so frage ich ferner, wie ich mit der Klage fortfahren soll? Judex. Zu Schöppen, ich frage, wie der Kl. mit seiner Klage fortfahren soll? Schöppen. Er soll fortfahren mit Zeter, Beschrey, Zetern und rufen, wie recht und gewöhnlich ist.

[1] Concordat Const: Elect: 29. P. 1. et ibi Mollerg in Coment: n. 10. ibi: necesse, ut ij, q arresta petunt, credita sua vel instrumentis vel aliter sufficienter probent, preterea creditorem facultatibq lapsum, multoq are alienq oravatum ac stipuletur. Gail. Lib. 2 Observ. 44. n. 1. et seq.

Fragt den dritten Schöppen.

Durch wen soll dieser Gerichte geschehen?

Dolz Gerichte soll nicht von Ihr in eigener Person geschehen, sondern, da man keine besondere Person dazu hat, wie in den vornehmen Städten, so soll es durch den Frohnboten oder wenn der Richter persönl. hingeschickt wird, und sich zur Mission bekannt, durch den Gerichts-Diener verrichtet werden.

Wie soll er ergehen?

Es steht zu sagen, dass N.N. den N.N. wegen Doll- und Hexerey von Leben zum Tode gebracht

Ob in allen fällen das Gerichte geschehen soll?

Wann der Fall als Mord- und Zauberey geschehen, und der Richter gar gewiss ist, auch wohl zu erweisen, und sich dazu bekennen muss, so möchte dieses Gerichte anderen zum Exempel wohl gebraucht werden, sonsten, da sich der Richter zu der That nicht bekannt hat, derselben auch nicht überwunden ist, oder sich wohl dazu bekennet, hat aber etwas zu seiner Rettung anzuziehen, oder ist sonst der Fall disputirl. so möchte auf die Angebung, der peinl. Defensoris Aufhalten des Richters, Gerichte wohl eingestellet werden, wie es dann an vielen Orten ebenmässig gebräuchlich ist. Procurator. Königl. M. Richter, ich klage, daß mir das Leibzeichen einlegen, und mich der Klage flüchtig machen möge? Richter fraget darauf den 4ten Schöppen. Schöppen. Er mag das Leibzeichen dem Frohnboten in das Gerichte einlegen lassen, und alsdann seine Klage gebührlich anbringen.

Ob allezeit das Leibzeichen eingelegt werden müsse?

Es wird in vornehmen Städten nicht allezeit eingelegt, sondern wann der Kl. der Sache nicht verdächtig ist, derhalben es allhier auch also zu halten, weil durch die Schöppen erkannt, dass die That gewiss geschehen, dargethan und beglaubt sind, da die Verwilligung vorhergeht, darauf keine Leibzeichen, als Urgichten, der Schöppen Zeugen genugsam; es ist auch nicht von nöthen, dass ein Leibzeichen eben ein Glied von der verwandten Leibe seyn müsse, sondern der man ja die alte Gerechtigkeit mit dem Leibzeichen halten will, so gilt es gleich, wenn man nur von der anklebenden Kleidung ein Stücke bekömmt, das es Lebtücht oder beschrieben hat.

Wenn das Leibzeichen eigentlich bestehen müsse?

Procurator. König. M. Richter, ich thue Klage und Anzeigung wider N.N. und sage, dass er den N.N. binnen Monath in E.E. Raths Gerichten allhier an dem Orte N.N. ohne alle gebührende Ursachen und aus lauter Frevel und Vorsatz den N.N. mit mörderl. Gewehre überfallen, und ihn durch einen Stich, Streich, Schlag &c. an der Brust, Kopf &c. beschädiget und eingebrochen. Und weil er hierdurch wieder Gott und die gepflogene Rechte, auch des Heil. Röm. Reichs Landfrieden gethan, und denselben gebrochen, also auch in die Acht und gerichtliche Strafe der Todtschläger verfallen, so bitte ich, dass dieselbe an ihm vollbracht werde, oder was sonst hierinnen recht ist, ergehen möge.

Wann aber der Angeklagte nicht gegenwärtig, und sich sonst wegen niemand angiebet?

So fraget der Procurator weil der Angeklagte nicht. citiret, und nicht erscheinen, ob er nicht nunmehro billig Recht der Frohnbotte gerichtet, und vorgeladen werde?

Richter. Es wird billig gebeten. Frohnbotte. Ich bringe und lade N.N. zum ersten male, dass er auf gegangener Citation zu Folge erscheine, und auf die wieder ihn erhobene Klage seine Gegen-Noth zu recht einstehe, also fordere zum andern und 3ten male.

Procurator. Weil der angekl. ein nicht citiret, und gehalten worden, aber ungehorsamer ausbleiben, so beschuldige ich hiermit dessen Ungehorsam, und bitte darauf zu erkennen, dass er billig in die Acht erkläret werde, oder was sonst in solchem Fall recht ist. Hierauf wird der Process auf die Acht angefangen, alternatim desselben von Schöppen Königs beschrieben, und sonsten Contumac. gehalten wird.

Von der Gerichts-Gebühr &c.

Von einem Arrest 3 Kgl. und desselben prosecution wie hernachfolgen 9. kleine gl. von Fremden doppelt. Von Relaxation des Arrests 3 gl. Von Einsetzung in Besitz, Pfleg, und inventirung der besonders Habe ½ Thl. Von gerichtl. mission und Einweisung 1. Thl. Von den Gütern, so auf gethane Citation gerichtl. eingelegt werden, oder sonst streitig sind, von einer Mk. 2. ß. Von einem Fremden wird doppelt gegeben. Von eingelegtem Pfande, das abgelöset, oder aus der Gerichte wiederum wird. 4 gl. Von Schätzung des Pfandes 6 gl. Von einer Verschreibung im Gerichts Buch 3. gl. Von Einwerfung eines Briefes eines Zeugen 3. gl. Von Besichtigung eines Verwundeten oder Todten dem Scharfrichter 3. gl. Von Aufhebung eines Todten 1. Thl. dem Gehülfen ½ Thl. dem Diener 6. gl. dem Frohnboten 3. gl.

Nach der gerichtl. Ordnung. d. d. Freistadt d. 30. Augst. anno 1594.

Anno 1696. d. 7. Nov. N. Vorschreibung der Einschreibung 28 Kgl. ein Fremder der doppelt.

Von der Gerichts-Gebühr, so mit der Tantze, bey getheilet wird.

Von einem Gast-Recht gibet der Fronde 1. ßo. der Antwort einfache ½ ßo. Von Ver-
zeichnung einer Lehnschaft ½ ßo. Vorden dem Diener 2. gl. Von inventirung einer Lehn-
schaft 1. ßo. wie Antwort 15. gl. Von einer schrifftl. Citation der Gerichte 24. gl. Von
einem Compromiss in der Theil 12. gl. Von einem Zeugen in Rechts-Stande 1. ßo.
von der aufbrechung dem Rechts-Stande mit articul und interrogatoria darzu die
Tantzung gebracht wird, ½ ßo. Von inrotulation der Acten gibt in der Theil 2. ßo
4. gl. Davon dem Voten nach Lauz 1. ßo. In die Appellation 1. ßo. Den Gerichts-
Dienern ½ ßo. und das übrige der Tantzung ½ ßo. Von ab-
zeichnung einer Acte 2. ßo. Von Aufgaben, so ausserhalb der ordentl. Dingen Tage gesetzt,
den ½ ßo. Dem Richter 8. gl. Dem Diener 8. gl. in die Tantzung 8. gl. Dem Voten und die
Antwort 6. gl.

Von Strafen, so der Richter auflegt

Von einer Maul-Schelle 12. gl. Von einem Messer-Zuge doch ohne Schaden 12 gl. f. ½ ßo.
Von zwey Knüttel und bewgen Schlägen 12. gl. Von braun und blau schlagen 1. ßo.
30. gl. Von einem Stein, Kannen, oder andern Stücke ohne Schaden 18. gl. Von
Maul-Krachen oder andrer Verletzung ½ ßo. Von Lügen, Drohen oder andern
zweyen Schelt-worten, so nicht an vornehmen Personen oder an privilegir-
ten Orten geschehen 12. gl. Diese fälle aber alle, so für unbesonnen Frevelmuth,
Lügen und injurien an vornehmen Personen oder privilegirten Orten geschehen,
gebühren E. E. Rathe zu strafen; Und ward der Richter von den obberzeichneten fällen
ein Quartal vor Strafe einzunehmen, soll er treulich berechnen, und dasselbe
so vor sich behalten, die andern zwey Theile dem Rathe, wenn Quartal gehalten wird,
einantworten. Aber wenn Fleisch, Kannen, Leinschlägen, und andern Wunden,
Schaden und dergl. Schaden, sollen von E. E. Rathe gestrafet werden.

Die Gebühr des Frohnboten.

Vorbrecht. 15. gl. von E. E. Rathe. Von dem Marckte auf jeden Quartal 36. gr. Thorgeld
von einer Person vorbracht 3. gl. Von einer feil. Straffe 18. gl. Von feilbieten
auf dem Marckte 6. gl. Vor feil- und zuhgebott vorm Gedinge 3. gl. Citation zu Zeug-
nen 1. gl. Von einem Arrest 1. gl. Von Verpflichtung einer Person vor die Gerichte 1. gl.
N.B. Da aber zu den Burger-Personen oder Handels-Leuten, auch zu denen, welche zu ei-
ner Handlung von dem H. Richter und Schöppen verlobet werden, nicht der
Frohnbothe, sondern der Gerichts-Diener geschicket werde. Vom Bot-Recht ge-
bührt dem Frohnbothen 3. gl. Von dem Ordinario judicio Speciali 3. gl. Von
einer inventation 3. gl. Von Verlobung der Leute zur Taxation in allen
3. gl. Von einer Person, der der Voth den Ehrschatz vorbricht, da sie ab vermag 6. gl.
Da sie einen Gefangenen fänget, soll sie es mit Vorwissen des Rathes thun, und
sich alsdenn mit dem Gefangenen einer gewissen Kost-Gelder wegen vergleichen,
auch von ihm der Zahlung sich versichern, und wohnhafft von ihm schreiben lassen.

Vom Executions- und Hülffe-Processe in Görlitz

Demnach einem jeden Richter zustehet und obliget, bey Anstellung der Execu-
tion nicht geringen Fleiss, Vorsichtigkeit und Vorgedacht, als bey Aufnehmung der richter-
lichen Erkantnüs und Urtheil an und für zu wenden, damit nicht etwan wegen Ver-
letzung des ordentl. Processus und rechtmässiger Verfassung die Execution
gantz annullirt, und dadurch der Ab- und Beklagte in unnöthige Weitläufftigkeit
und Gold-Verzehrung eingeflochten und gebracht werden möchten. Nun aber E. E.
Rath dieser Stadt Görlitz auch selbst bekandt und erfahren müssen, dass hin-
und dort eine Zeither durch Ubung der hiebevor gewöhnlichen Hülffe und der
Processus der ordentl. Gedinge bey denen veränderten Zeiten die Executiones nicht
allein offtmahl auf 18. Jahre lang protrahiret und verlängert, sondern auch
die Vollziehung zu ihrem grossen Schaden in verdrießliche Weitläufftigkeit gera-
then, und zu unerträgl. Unkosten verleitet worden, da doch hingegen ande-
re Orten der Executions-Process schleuniger fortgestellet, und kürtzlich be-
endiget wird. E. E. Rath aber und gantzen Gemeine zu Görlitz Kraft Königs
Matthiä Begnadigung sub dato Prag auf den Dienstag in Ostern Anno
1471. die Gunst und Gnade gethan worden, ihre Willkühr und Statut so offte die

N.B. Verlust von der Gerichts-Ordnung zu Görlitz.

Lang verwiesen und Kahl warnet mit ihren Beklagten Kosten verkündet, und wo
dem würden, daß ihnen die selbe Pfand zu bringen nach Balgwitz mit der Zeit und
Silber der Leute verwandeln müßen. Als hat derselbe mit Listen und Willen
Beklagten und Gerichtsverwandten beschlossen und gewillkührt, daß hinfüh
ro in Executions-Fällen man sich nachfolgender Ordnung, welche wir stund
lich der Churfl. Sächß. Proceß, und Gerichts-Ordnung gemäß ist, und sich
selbe eigentlich erstrecken, richten, und hiernach der Pfändung und Subhastations-
Proceß verfaßt werden soll. Und zwar, wann ein Urtheil auf eine dingl. Klage ge-
sprochen, welches verbindl. Kraft Rechtens erwächst, soll dem Beklagten auferleget wer-
den, daß er Ihm innerhalb 14. Tagen das gütlich dem Ding, darinnen er verurtheilet
worden, Vermeidung der Pfändung zustelle, und wann binnen der Zeit nicht gesche-
het, soll die Pfändung sogleich ohne Verzug vollstrecket, und das Gütlich dem Ding dem
Beklagten genommen und Ihm zugestellet werden, nach folgender Formul.

Urtheil auf eine dingl. Klage.

Demnach N.N. Ihm das in Zeugnüß genommene Stück Acker N.N. dingl. Urtheil zu Recht
erkandt, als wird Beklagter N.N. hiermit auferleget, daß er angezeigtes Stück Acker
N.N. Ihm innerhalb 14. Tagen von Dato an abtreten und einräumen soll, mit der
Verwarnung, da solches nicht geschehen wird, daß alsdann ohne Zuthun, und Recht
auf den N. des Monaths N. gerichtl. zu Wercke gerichtet, der Acker N. auf seiner des
Beklagten Gerichte genommen, und Ihm die Possess eingeräumet werden soll. Signat.
Die Gerichte zu Börlitz.

L. P. 1. C. 32. D. 4.

Wann aber das Urtheil auf gerichtl. Klage ergangen, soll der Schuldner, wann das
Urtheil durch Remedia suspensiva nicht suspendiret worden, innerhalb Sächß. Frist
als 6. Wochen und 3. Tagen Ihr Zubringen anferlegt, und darneben alsobald ex-
tualiter die Pfändung mit Zuziehung zweyer Sächß. Gerichts auf einen gewißen Tag
verrammet, nach folgender Formul auch, wann die Zahlung binnen der Zeit nicht
geschiehet, alsdann würckl. vollstrecket werden.

Urtheil auf gerichtl. Klage.

Es wird Beklagter N.N. hiermit auferleget, mit Klägern N.N. der beklagten Schuld wegen, da-
mit er ihnen rechtmäßig innerhalb Sächß. Frist Richtigkeit zu thun, oder in
Verbleibung dessen auf den N. des Monaths N. nachstkünftig der würckl. Pfänd-
und immission zu gewarten haben. Signatum ss.

Wo aber weitere Ur-
theilen verhalten wird, soll die Pfändung auf Begehren des Schuldners auf Gefahr und Un-
kosten des Debitoris ergehen, ehe man die liegende Güther angreifet. Wann
nun die Pfändung und immission würckl. durch die Gerichte, in deß alten Rechten und
Gerechtigkeiten in allen wegen kundig, geschehen: so wird Ihm darüber ein Pfänd-
nüß. Schein ertheilet, nach dieser Formul:

Immission-Schein.

Acto ist die Pfändung und immission in N.N. Güth oder Haus des
damit er N.N. verhaftet, würckl. vollstrecket worden, und soll, weiln wegen
innerhalb 14. Tagen von dato an, keine Zahlung erfolget, auch mit der General-
Subhastation verfahren werden. Geschehen in Beyseyn N.N. Stadt. Richters, und
N.N. Schöppen. Zu Urkund ist dem gedachten Gläubiger N.N. dieser Schein unter des
Gerichts Siegel ausgefertiget worden. Signatum ss.

Carpz. P. 1. C. 32. D. 10.

Und da das Urtheil auf ein gewiß Stück, darauf der Acker beschrieben worden, soll ge-
richtet wären, soll die selbe Pfändung in solche Stücke vorgehen: wären aber der beklag-
ten in ein gewiß Stücke verurtheilet, soll man in denen Fällen, wann keine Pfän-
dung vorhanden, anfängl. die ersten fahrende Habe verpfänden, und wann
also zum Fahrnüß verpfändet wird, sollen die selben Richter und Schöppen gebüh-
lichen, und darauf den Gläubigern, oder dem einen solche Taxa an statt seiner
Bezahlung annehmen, und die Abermaß Pfand geben wollen, wann sie, da
aber selbe Stücke Pfänden hätte, oder der Schuldner sich der Taxe beschweren wür-
de, soll von 14. Tagen zu 14. Tagen 3mahl öffentl. ausgeruffen, und dem, der am mei-
sten darvor geben will, gelaßen werden. findet sich aber nach der Feilbietung kein
Käufer, soll dem Gläubiger stehen, ein Pfand darauf zu nehmen, und solches
Pfand soll folgends andermahl 3mal öffentl. verkündiget, und dann der
so am meisten über den Gläubiger Gebott darauf setzet, verkauffet, oder der
sich niemand findet, dem Gläubiger um seine verbottene Summa zugeschlagen wer-
den. Im Fall nun so viel Fahrnüß nicht vorhanden, daß der Gläubiger davon bezahlet
werden könte, soll man alsdann erst zu den liegenden Gütheren greifen, aber in die
selben mit der Pfändung höher und weiter nicht, als sich die geklagte und zuerkannte Schuld
Forderung erstrecket, verfahren. Es kan aber auch nach Gelegenheit ein Urth. darüber ge-
sprochen werden, allein, daß man hierinn gebührende Maaße halte, und nicht etwan viel

L. ibid. D. 11.

Formula Subhastationis generalis.

Specialis.

ein eine geringe Summa Geldes nit ganz Gült, so viel mehr nöthig, einmahl
die selbige auf diejenigen, welche in diesen Gült-Acten nicht eingeräumet worden, solche
mit mehrerm Grund als ihre eigene Güter zu behalten, auch den Schuldner zu
von jährl. Nutzung zu setzen, und wenn durch die Versetzung hierinnen etwas verabsäumet
wird, davon Rechnung zu thun schuldig, sey; die verholfene Güter auch solange
zu behalten, bis durch die Fruchtnießung die Schulden abgetragen, und dem judica-
to ein Genügen geschehen seye, damit nicht etwann wegen einer geringen Schuld
die mehrere ansehnl. Güter subhastirt, und verkaufft werden dürften. Wenn sich aber
der Schuldner in Abhandlung der Gülte nicht, selbst mit Gütern ohne Gülte
Zwang zu übergehen, und die dem Gläubiger gütwillig einzuräumen, so soll er mit die-
sem Erbieten gehört, und die Gülte davonn nicht gelöst werden, indem, dessen sich
sonsten, als dann der angesetzte Gülte-Tag herbey kommt, erkläre, und seinem
Erbieten auch mit der That nachgehe. Zu Verkauffung nun der verholfenen Gü-
ter soll man diese Ordnung halten. Erstl. nach der gesetzten Gülte das verholfene
Gut offentl. durch Anschlag subhastiren, und von 14 Tagen zu 14 Tagen 3mal feil
bieten nach der folgenden Formul:

Die Richter und Schöppen der Stadt Görlitz geben hiermit männigl. zu erkennen,
das N.N. wegen seiner Schuldforderung in dem Gülte-Processe, soweit vorgehen,
das Gülte und immission in das Gut N. würckl. vollstrecket, also, das er nunmehr
nach der Subhastation in genere berufft, demnach, so wird hiermit ex officio solch Gut
offentl. subhastirt und feilgeboten, das, so ferne einer oder der andere, so solches
zu Erkaufen hätte, vorhanden wäre, derselbe sich von dato an, innerhalb 2 Mo-
nath-Frist bey Gericht angeben, und des Kauffes halber beyfind gewärtig seyn sollen.
Bielt sich dann ein Käuffer an, und stehet ein Gebot darauff, soll man darüb-
er hierinnen 3mal von 14 Tagen zu 14 Tagen feil bieten, nach dieser Formul:
Vielbenl N.N. von N.N. wegen seiner Forderung bis dato nicht contentiret, und auf
beschehene Subhastation in genere sich im Kauffthuen angegeben, und auf an-
derweit das Gut N.N. bey Abtragung derselben baar Auslagen licitiret, so wird dem-
nach hiermit ex officio solch Gut offentl. um die darauff licitirte N.N. in specie
subhastirt und feilgeboten, das, so ferne einer oder der andere, so solches um eine höhere
darauf Kauff-Summa Lust zu kauffen hätte, vorhanden wäre, derselbe sich von dato an
innerhalb 2 Nachfrist dreyerley bey Gerichten angeben, und des wegen beyfindes gewärtig
seyn solle. Zu Urkund ꝛc. Da aber nach beschehener Subhasta-
tion sich kein Käuffer finden will, soll dem Gläubiger, ehe dem er zu richterl. Taxa kommt
zu stehen, selbst zu licitiren, und ein Kauffgeld, wie er das Gut anzunehmen be-
darff, darauff zu setzen, da dann mit Verwahrung, das, so der Gläubiger darauff ge-
bietet, dasselbe ferner seinem Kauffe drey 14 Tage nacheinander verkündi-
get, nach der folgenden Formul:

Die Richter und Schöppen der Stadt Gerichte zu Görlitz thun hiermit kund und beken-
nen, demnach N.N. zu N.N. Hauß Schulden wegen, damit er ihn verhaftet, Klage
angestellet, die Gülte und immission des N. des Monaths N. darein erlanget, worauf
das selbe mehr. in genere das N. offentl. subhastirt und feilgeboten worden, worzu
sich kein Käuffer angegeben, nunmehr aber der Gläubiger selbst N.N. darauff
licitiret, so wird demnach hiermit ex officio solch Gut offentl. um die von dem Gläu-
biger darauff licitirte N.N. in specie subhastirt und feilgeboten, das, so ferne
einer oder der andere, so solches um eine höhere gewisse Kauff-Summa Lust zu
kauffen hätte, vorhanden wäre, derselbe sich von dato an innerhalb 2 Nachfr.
Frist dreyerley bey Gerichten angeben, und des wegen beyfindes gewärtig seyn ꝛc.
Und da Zeitgangen derselben Zeit sich niemand fände, der mehr darauff gebo-
then, und von den Gerichten befunden, das es der Billigkeit nicht ungemäß,
solle es dem Gläubiger, von den Gerichten in solchem Kauffe erbl. zugeschla-
gen werden, mit folgenden Worten:

Demnach auf des Gläubigers beschehene Licitation der N. offentl. subhastirt worden,
und das Gut feil geboten worden, sich aber kein Käuffer, der mehr, oder ein
mehrers darüber geben wollen, gefunden; Als wird berührten Gläubiger das Gut
um die darauff licitirte N. tax. mit obrigkeitl. Zugeschlagen, und eingeräumet, und
solches ad Acta registrirt, und davon ihm Lutter dem Gerichts-Siegel Schein mit ge-
theilet worden, ꝛc. geschehen ꝛc. Wann nun dem Gläubiger auf seine vorherge-
gangene Licitation das Gut zuerkannt, soll dem Schuldner obzustehen, das selbe innerhalb Jahr
und Frist selbst wieder einzulösen, oder auf einen andern Käufer, der ein mehrers
darvor geben, indem, das solches auf keiner Jahr-Frist billig verbleiben, und keine Simulati-
ones und Schein-Käuffe darbey vorgehen, soll auf dem Gläubiger die gerichtl. Taxa-
tion nicht ermäßigen weiter verstattet werden, ihm auch obzustehen, aber die Ueber-

D. Philipp. de Subhast. c. 3. com. 17. n. 22. fqq.

Maasse selber freund geben, und das gütl. beyhalten wolte. Wann aber der gläubiger wann Er nicht selbst 3a licitiren, oder gar nix zugleichen auf das gütl. stehe soll als dann das verpfändete gütl. dem meisten und gemeinen Recht nach, wie die güter allhier auf die Zeit gültig, gerichtlich, und mit Vermeidung der Taxe, binnen die heilsame Frist von 14. Tagen nach nix andern öffentl. verkündiget werden, nach Inhalt folgender Formul:

Wann der gläubiger Pfandweise gehabt, selbst 3a licitiren, oder gar nix zugleichen auf das gütl. gesetzet, und aber solches von dem Gerichten nix N. gerichtl. gewendet, so wird es mit Vermeidung dieser gerichtl. Taxe öffentl. subhastiret, und feil gehalten, dass, so jemand nimm oder der andere, so solches zu die gerichtl. Taxe zu bekommen hätte, vorhanden wären, derselben sich von dato an innerhalb Tahr. gerichtl. dermassen bey gezeiten anzugeben, und des weitern Bescheid gewärtig seyn soll. Urkundl. &c. Da aber das der gläubiger zu verbinden seyn soll, das gütl. wieder seinen willen, um solche Taxe anzunehmen, sondern ihm frey stehen, ob er es in der Taxe kaufen, oder anderweit licitiren, und zu dem darauf gesetzte Kauf-Geld auch mehr bieten lassen wolle. Könde sich aber der gläubiger oder auch der Schuldner solcher Taxe aus erheblichen Ursachen beschweren, soll ihnen nach gelassen seyn, das verpfändete gütl. ander, mahl Taxe die gerichten nöthige Zeugen zu lassen, und darbey soll es verbleiben. Und wann die liegenden güter nicht zu weisen, soll sich der gläubiger an des debitoris andere Schulden halten, es wolle dann der Schuldner lieber gewiesen lassen, das andere alsobald zu seinen ausstehenden Nominibus gerichtl, als das in Pfandschaft in die liegende Gründe erginge: auch den fall, soll sich zwar der gläubiger an solche Schulden weisen zu lassen verbunden seyn, und kann ihr darzu verholfen werden, in der andern gestalt nicht, denn wo die Schulden richtig, und ohne sonderen Mühe, Kosten und Pfandschaft, Zwang gerichtl. einzubringen. Was im übrigen wegen des Concursus im Credit-Wesen, und wie die Creditores der Ordnung nach ihrer Capitalien und Abgenutzungen, Zinsen halben von des debitoris Vermögen bezahlet werden sollen, ist in der Pfandschaft oder gerichtl. Ordnung ausser obgesetzter verbotener Execution und Pfandschaft, Process begriffen, darbey es l. l. und Sonsel. Recht wohnmässig verbleiben, Actum in Consessu Senatus d. 1. Febr. Anno 1677.

Ob goldene Ketten und Armbänder zur Gerade gehören?

Von Gottes Gnaden &c. Rath und Rathsverwandten allhier, nach Erbietung unserer gantz willigen Dienste und Freundschaft, Lieber Herr Gevatter und Schwager. Demnach unser geliebte Ehefrau, allhier nach Gottes Willen ohne Leibes-Leben-Frucht verstorben, und nach und ab ihr leibl. Brüder von aller ihrer Verlassenschaft dasjenige, was zu Recht Gerade gehörig ist, ab intestato verfallen, das andere aber, so nach hiesiger Stadt Willkühr zur Gerade gezogen wird, auf ihre verstorbene unsere Schwester Töchter, als die nächsten Mittel gebracht. Nun befindet sich bey gedachter Verlassenschaft eine goldene Kette und Armbänder, derer sich mehrere Mittel, als unsere Mühme, als Stücke, so zur Gerade gehörig, anmassen

1.) weil auf diesen Umstand, dass nach Vermögen der Landrechte, Sachsen, Recht, solcher
2.) gleich Stücke unter Gerade, Stücke gerechnet würde, und vor andere, dass die
Perlen und Gold, damit sich Frauen und Jungfrauen zu Zierung pflegten, zur Gerade
3.) gehören sollen, nach laut der beglaubten Abschrifft sub n. 1. Do hätte unsere freundl.
4.) freundl. gutwegen; es wären auf einen andern, ihr verstorbenen ein verheyrathete Mann
gedachten, der neben seinem Leibe bey der Stadt, auf sein Gut und Land, Gesess be-
sessen, derowegen seine Weiber wohl gebührend hätten, Ketten und Armbänder zu tragen
verboten seyn und wären, auf den fall die Willkühr zu ungleichförmig seyn sollte, in de-
nen die selbe juxta jus Commune et Provinciale zu verstehen, darinnen keine Stücke
vor Gerade gehalten werden. Hingegen aber haben wir einzuwenden, weil unsere
Schwester in der Stadt verstorben, auch ein Land-Gut gehabt, so hätte sie ihm gerade billig
nach der Stadt Willkühr das gearbeitete Gold, damit sich Frauen und Jungfrauen zu zieren
pflegen, unter die Gerade-Stücke gerechnet, so wird doch in dem Verstande des Statuti per expressa verba dahin restringiret und gedeutet, nur bloss von
allem Schmucke, das den Weibern und Jungfrauen nach gesetzter Willkühr zu tragen zugelas-
sen. Es wird aber in dem Statuto substituto den Zweck und Meinung dergestalt, und Zeugnis
gegeben, einen Ketten oder Armbänder verstanden, wie auch der Eingang sub n. 2. klärlich
andern andern Schmuck anzulegen, und sie tragen sollen, inclusio autem unius est alte-
rius exclusio. Do hat auch E. E. Rath darüber also gehalten, dass auch solche die Ketten, Weiber

keine Ketten tragen, etliche auch dasjenige, was sie der Willkühr zu wieder gebraucht (an Schmuck), der Obrigkeit einstellen müssen. Derhalben auch unserer geliebten Schwester die Kette nicht öffentlich, sondern unter den Kleidern getragen, und also vor ihren Schmuck, weil er nicht gesehen worden, nicht kan angezogen werden. Und wiewohl unserer Schwester Ehe=Herr seel. seine Land=Güther gehabt, so sind doch dieselben vermöge gemeiner Stadt privilegii nicht Lehn, sondern Erbe gewesen, dero wegen er gäntzl. zu Bürger=Recht gesessen, mit der Stadt geleiden, dasselbst sich verpflichtet, und dieserhalben in allen[?] seinigen der Stadt Willkühr sich gemäss verhalten müssen. Endl. so saget die Rubrica des Statuts: Was nach der Stadt Willkühr zur Gerade gehöret: Ergo wird die Stück ordentl. erzehlen. Es wird aber darinnen keine Kette oder Armband gemeldet[?], derhalben können auch diese zwey Stücke nach der Willkühr nicht Gerade seyn, sondern werden und alle Erb=Stücke vigore Statuti verbleiben. Statuta enim sunt stricti juris, et intelligenda, ut verba sonant, quodq Statutum non dicit, nec nos dicere debemus, dass also der interpretation ex jure communi, weil das Statutum klar ist, und von diesen Stücke nichts meldet, gar nicht bedarft. Wann denn das Statutum klar saget, dass solcher Schmuck zur Gerade gehören soll, welcher den Weibern nach der Willkühr zu tragen zugelassen, und beyde Statuta, so beygeleget, von Ketten und Armbändern kein Wort sagen, wie sie denn auch unter den Gerade=Stücken nicht erzehlet werden, und auch heute der Gebrauch alhier nicht ist, dass Bürgers=Weiber Ketten tragen mögen, als ist derowegen unsere Frage: Ob nicht vermöge der Stadt Willkühr die Kette und Armbänder aus angezogenen Ursachen zum Erbe gehörig, und uns, den Brüdern zuständig seyn, und unter die Gerade=Stücke, weil die Willkühr deren kein Wort gemeldet, gar nicht gezogen werden können? Hierüber bitten wir uns durch ein Urthel des Rechtens zu berichten. Solches seyn um E. G. wir neben der Gebühr, so Zeiger entrichten wird, wir derselben zu dienen jederzeit gantz willig. Datum etc.

Wir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden etc. bekennen, als Unsere verordnete Präsident und Räthe, so über den Appellationen auf Unserm Königl. Schloss Prage sitzen, von Joachim und Ambrosio Frenzeln, Gebrüdern, eine Frage bekommen, und darinnen was Recht seyn möchte, um Bescheid angesonnen worden, haben gedachte Unsere Präsident und Räthe nach Erwegung und genugsamer Erwegung dieselben, so sey ihnen vor Recht erkandt[?], sich dafür entschlossen, Verhält sich die Sache allenthalben der überschickten Frage gemäss, und sonst weiters oder erhebliches darwider nichts möchte eingebracht werden, so wären die göldene Kette und die Armbänder vermöge der Willkühr zur Gerade nicht gehörig; V. R. W. Mit Urkund dieses brieffs etc. Prag d. 3. Novbr. 1598.

Lorenz[?] Mohr. ~~ppa~~

Dieses Urthel wird pro informatione partis geholet, die Part aber zog ~~sich auf~~ E. E. Raths Erkäntniss vor enkommenden[?] Urthel, da ward vom Rathe erkannt, die ausgesetzten Stücke gehöreten zur Gerade. 1598. d. 7. Octobr:

Von etlichen versetzten Stücken der Gerade und Weiber=Schmuck, ob sie zu den bonis paraphernalibus gehören?

P. P. E. Ehr. und Hochgel. sollen wir nach Erbietung unserer gantz willigen Dienste nachfolgenden Fall, darüber wir Rechts=Belehrung benöthiget, nicht verhalten. Es hat Georg Frentzel, ein Bürger alhier, etzl. Stück zu seines Weibes Schmuck und Gerade gehörig, andern Leuten versetzt, und das Geld zu seinem, auch seines Weibes und Kinder Unterhalt angewendet. Nachdem er aber nunmehro verstorben, und mit vielen Schulden behafftet verblieben, fodert das Weib aus seiner ~~Verlassenschafft~~ nicht allein ihr eingebrachtes Guth, welches ihr die Gläubiger gern folgen lassen wollen, sondern begehret auch hierüber die von dem Manne versetzten Stücke ihres weibl. Schmucks und Gerade, und weil darinnen auch jus tacita hypotheca haben, und andern Gläubigern, so nicht ältere Verpfändung erlanget, vorgezogen werden, aus Ursachen, dass solches der Stadt Willkühr vermöchte, mit diesen Worten: Stirbt der Mann, so soll es zu des Weibes Wohlgefallen stehen, sich an ihr eingebrachtes Guth zu samt der selben Gerade und ihrem weibl. Schmuck zu halten. So wäre auch dieser weibl. Schmuck und Gerade=Stück über das Ehe=Geld, und also præter dotem eingebracht, derhalben würden sie billig pro bonis paraphernalibus gehalten, die zu recht jus tacita hypotheca in eines Mannes Güthern hätten, per L. ubi 29. C. de jure dot. alldieweil diejenigen Stücke pro paraphernalibus bonis zu halten, welche dem Manne über die dotem in seine custodiam und administration gegeben worden. L. si ego. §. dotis ff. de jur. dot. Es wäre aber in Sachsen=Recht klar versehen, dass der Mann sein Weib mit allen ihren Güthern in seine Gewalt und Vormundschafft auf nehme, LR. lib. 1. art. 30. et 45. derowegen müssen diese Stücke zum weibl. Schmuck und Gerade gehörig, weil sie über die dotem dem Manne eingebracht, auch bona paraphernalia seyn, und jus tacita hypotheca haben, sintemahl er dieselben dermassen in seiner Verwaltung und custodia gehalten, dass ihr, der Wittib unbewust gewesen, wann und wohin er sie versetzet. Und

ein Fall sie auch davon hätte einige Wissenschafft gehabt, so wären sie doch nicht schuldig von ihrem Stieff der Mannes Schuld richtig zu machen, sintemahl sie sich mit Landübl. Renunciation ihrer weibl. Berechtigkeit dieses falls vor ihrem Mann nicht zu lassen. Es hat auch der Mann vor sich gar kein Recht von der Weibel Schmuck und Gerade einige disposition zu machen. Auth: Praterea. C. Unde Vir et Uxor. Wer aber potestatem disponendi nicht hat, dem wären auch regulariter potestas oppignorandi abgeschnitten, per L. Si usumfr: 23. §. in summa. 1. ff. de liber. caus: L. fin. C. de rebj alien. non alienand. Und hat dem allen nach die Billig gebolffen, dass sie wären dem eingebrachten Stiefen auch diejenige Stück von Schmuck und Gerade, so ihr der Mann versetzt, auß dem Lehn müßten gelöset, und vor andern Gläubigern, so nicht älteren und besseren Verpfändung, gefolget würden. Wolten aber die Gläubiger nicht verstatten wollen, sondern vorgeben, die Weibl Stücke der versetzten Stücke halben kein jus tacita hypotheca auß Ursachen, weil sie dieselbe Stücke in ihrer Verwahrung gehabt, dieselben auf den Mann gutwillig folgen lassen, also, dass sie mit ihren Vorsätzen auch zu ihrem, und der Kinder selbst Unterhalt wären verbraucht worden. Dieweil sie dann nun dem Mann ihr Gutt vertrauet, so wären sie dieserhalb sowohl ihres Mannes Gläubigern als andern, und da sie ihr derhalben keine besondere Versicherung bestellen lassen, sondern dieser gehaltenen Contractus mit dem Mann nur eine personalis obligatio, und hätte derhalben kein jus tacita hypotheca noch prelationis. Denn ob ja zum den Schmuck und Gerade eines Weibes also beschaffen, dass sie des Weibes proprium peculium wären, L. fin. C. de donat: ante nupt: G. 6. in Rubr: C. de Pact. conv: und derhalben diese Stücke inter bona receptitia referiret würden, quæ marito administranda minimè concederentur, sondern die das Weib vor sich in ihre Verwahrung und Gebrauch behält. Bart. in L. Marito. C. de Procurat: Da aber nun hierüber das Weib dem Mann von solcher Sachen wegen mit gütlichen Zuversuchen zu gestellet, auf solchen fall würde sie einer schlechte Creditrix gleich andern Gläubigern. Fr. Lib. 1. art: 24. und wären die angezogenen Willkühr, dass dem Weibe ihr Schmuck soll gefolget werden, von dem weibl. Schmuck zu verstehen, welcher vorhanden, nicht aber von dem, so mit des Weibes Vorbewust ihr selbst zum besten wären verbraucht worden, inmassen denn auch die Willkühr, sub Tit: Vom Herr Gerathe, dieses ordnet, dass solche Stücke von Gerade und Herr Gerathe nicht verstanden, die hierüber nicht gegeben werden. Ferner, so vermöchte auch die Sachsen, Recht klar, dass wenn ein Mann durch Nothdurfft willen, seines Weibes Kleider, und anders, so zur Gerade gehörig, verkehrt, dass solches derjenige lösen soll, welchen es anfällt und zustehet. Weichb. art: 23. §. Ob ein Mann durch Nothdurfft, und Fr. Lib: 1. art: 23. in fi. Lat: Wann dann die Willkühr solche in gedachten versetzte Stücke pro bonis paraphernalibus angesehen sind, und dergegen in bonis mariti jus tacita hypotheca zu haben vermeinet, die Gläubiger aber solche versetzte Stücke pro bonis receptitiis halten, die in der Frauen Verwahrung sind verblieben, und von der Frauen, dem Manne ihr selbst zum besten zu verkehren gutwillig verbraucht worden. Als ist unsere Frage: Wenn mehr berührte zu des Weibes Schmuck und Gerade gehörige Stücke in des Mannes Verwahrung gewesen, und ohne des Weibes Vorwissen versetzet worden, ob dieselben, auf den fall pro bonis paraphernalibus zu achten, und des Weib zu deren Wiederlösung in des Mannes Gütern ein jus tacita hypotheca haben könne? Auf den Fall aber, da viel versetzte Stücke, so zum theil in des Weibes oder Mannes Verwahrung gewesen, mit gütem Willen, und Vorbewust des Weibes wären zu gemeinem Unterhalt versetzet worden; ob nicht wenigere solche versetzte Stücke bona paraphernalia verbleiben? so jus tacita hypotheca hätten, und der Frauen ihrer stillschweigenden ungeachtet von dem Weibe wiederum von andern Gläubigern, so nicht älteren Verpfändung hätten, eingelöset und zurück gestellet werden müssen? Ob nun hierinnen den allenthalben angezogenen Rechten gemäß ist, solche Bitte wie und durch einen Rechtlichen Bescheid zu den gebührlichen Zuversichtigen. Welches sind ꝛc. Fr. Fr. und Fr. wie nach Verwägung aller der Gebühr, so hierzu nothwendig wird, zu verdienen ist, Zeit ganz willig, Dat: d. 15. Nov: Anno 1594.

Urtel auf die Frage.

Wir Rudolph der andere von Gottes Gnaden ꝛc. Bekennen, als unser verordneter Präsident und Räthe, sonderer der Appellation auf Unserm Königl. Oberlandsfrage sitzen, von N. Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Görlitz, eine Frage Urkunden, und Bericht, was Rechtens wäre, ihnen beschied angesonnen worden, haben gedachte Unsere Präsident und Räthe nach reifer Erwägung und genugsamer Erwägung derselben, so hierinnen vorhanden, befunden, die Sache allenthalben der Obergerichtsfrage gemäß sich verhalten, und sonsten weiter der vorhabenden darinnen nicht nöthig aufzubringen, Sie wären der in der Frage angezogene und versetzte Weiber Schmuck vor Paraphernalien zu achten, und den Erben solche auf gemeiner Erbschafft wieder einzulösen, und der Einverleibung Willkühr vermöge der Stadt Rechten für den andern Creditoren, so nicht älter und bessere Recht hätten, solchen zu lassen schuldig. P. R. W. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt, der gegeben ist auf Unserm Königl. Oberlandsfrage den 14. November: Anno 1594.

Christoph: Popel. Baro à Sobrowitz.
Appell: in R. B. Präses. mpp. Michael Kirchner mpp.

Von Erstigkeit der Schuldner.

In Sachen Johann Mayn seel. Gläubiger wr der Erstigkeit wegen ihrer Schulden gegen Bürgern, Meistern und Rathmann der Stadt Görlitz nach Vorgehung der Sachen für bringen, diesen Vorheid. Dieweil Johann May in Gegenwarth seinen und seinen Gläubigern eine gewisse Schuld vor den Gerichten nicht allein bekant, sondern auch vor dieselbe zu allen seinen Hoabe und Gütern, bis er von Breslau zurück gelangete, ihm eine gewiss. hypothecam im Gewölbe, Buden vorschrieben haben: selbiger May aber auf der Rück-Reise verkommen, und nach seinem Absterben andern Creditores zu seiner Verlassenschaft arresta angelegt, und hierdurch auf eine gewiss. Verpfändung erlanget: So wird Rath die erste gewiss. hypotheca denen ins gewiss. Buch recipirten Zeugen, der Zeit und andern Rath Bedencken halber, billig zuzugeben. Geschehen im Rathe den 31. October: 1600.

Von einer Verschreibung über 50. Thlr.

Auf erhobene Klage, und darauf eingewandte Exception und Beweis Beybringen in Sachen Martin Elbmann, Kläger eines, und Joachim Dietrichen Beklagten andern Theils, eine Verschreibung über 50. Thlr. bei. 50. Thlr à tertio vor einen gewiss. Zeugen der Parteyen für, und beybringen, die Meistern und Rathmann der Stadt Görlitz nach Vorgehung der Parteyen für, und beybringen, die von Beyheid: Weil Kläger nicht in Abrede, das Beklagter bey guter Zeit vor wenig die Verschreibung von dem gewiss. Zeugen nicht anzunehmen, sintemahl darauf vor dem Cedenten nicht bekommen, und diese Exception non numerata pecunia wieder die beschehene Handschrift vorhanden, und diese selbe vor Gültigkeit der Zeit und deren Umstände billig zugelassen, und Beklagter solche 50. Thlr zu bezahlen nicht schuldig, absolvirt und vollen dem Kläger das der Beklagter wegen der Verschreibung die Gelder nicht empfangen, vorbringen und darthun, damit wieder sie, von Beklagter billig gestraft, und erfolget darauf das Beklagter in gleicher Frist eingebrachte Notdurft ferner, vor den Rathen genächst. Das zu Urkund ist solche Beyheid in unser des Raths Memorial-Buch verzeichnet, den Parteyen gebührl. publicirt, und dem begehrenden Theile dessen beglaubte Abschrifft unter Unserm der Stadt aufgedrückten Insiegel mitgetheilet werden. Geschehen den 1. Novembr: 1603.

Ob die Wittib so per optionem zum Kinder-Theil greifft, ihren Theil Schmuck zu conferiren schuldig sey?

Nachdem zwischen H. Johann Heinhart seel. nachgelassenen Erben, als denen selben Wittib und Kinder andern theils, neben denen ihrer allerseits zugeordneten Vormündern beyder jüngsten für genommener Theilung alle streitige Punkte vorgefallen, die sie unter einander selbst in der Güte nicht hinlegen noch vergleichen können, sondern darüber E. E. Raths Meynung gesuchet, und Bedencken gebeten und gebeten; Als hat E. E. Rath zu Verhütung allerhand besorgl. Weiterung denen selben nicht vorenthalten wollen, und demnach angezeigte seine Bedencken auf berührte streitige Punkte hiermit gantz wohlmeinlich, folgender Gestalt eröffnet und ertheilet. Und aber den andern streitigen Punct, ob die Wittib, da sie zum Kinder-Theil greifft, derowegen der Wittib ihren Theil Schmuck in gemeine Theilung zu bringen schuldig sey? Hat sich E. E. Rath, das gedachte Wittib in einen solchen Verstand gar nicht gezogen, sondern vielmehr dessen zu erinnern, das dieselbe inderzeit in der geschlossen richtigen Meynung ist aufgenommen und verstanden worden: das nemlich auf beyde Fälle, die Wittib dienste weder der ihren eingebrachten Güter, oder dem Kinder-Theil für ihren eigenen Schmuck, als ihr eigen Gut, vor sich selbst behalten soll, das auch der Wittiben in der Ausführung dieser Meynung nach ihr Theil Schmuck in und allewege, also nicht absonderl. Verträge aufgerichtet, gelassen und gefolget werde. Zumahlen dann sehr unbillig und schimpfl. wäre, das die Wittiben dasjenige, was sie ihres selbes und den Man, den sie ihren getragen, auch in ihrer Verwahrung inderzeit gehabt, von sich geben und mit fremden Theile solte. Derowegen findet E. E. Rath vor billig an, das auch die, ihr Wittib ihr Theil Schmuck, so viel sie deren selbst getragen, und in ihrer eigenen Verwahrung gehabt, ihnen gelassen und gefolget, und hierunter die Wittiben über den einfältigen festen Verstand keine Ein- und Auslegung Meynung und Deutung soll aufgedrungen werden. Geschehen und Publicirt d. 23. Augl. 1589.

Von arrestirten Sachen und Vorzug des Weibs: eingebrungens.

In Sachen Michael Schmiedt seel. Creditoren, so über ein Faß Tuch und andern Fahrnis gerichtl. Arrest erlanget an einem und denselben hinterlassenen Wittib andern Theils, gibt E. E. Rath der Stadt Görlitz diesen Beyheid, das gedachte Frau Wittib auch schuldig, solchen und nach Gelegenheit der Sachen Umständen von den abgerichteten Arrestanten denselben hinderen eingebrachten Gutes an dem arrestirten Fahrnis billig bezahlt und befriedigt werden. Das zu Urkund, geschehen d. 4. April. 1598.

Von des Weibes eingebrachtem Gute.

In Sachen Matthias Donath seel. Gerichtes, Kläger an einem, und denselben hinterlassenen Wittib, Beklagten andern Theils, ihr eingebrachtes Gut und andere Gebühr halber des Mannes Verlassenschafft bei Gebrüder Bürgern, Meister und Rathmann der Stadt Görlitz dieses Beyheid. Theil die Stadt Wittib allhier mit klaren Rechts-Worten vermag, weiln der Mann vor seinem Weibe, mit welcher er ihr absonderl. ehe keine Kinder erzeuget, verstirbt,

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

da [illegible] nach völliger Abzahlung der Pfälder, seine Hut und Weide [illegible] die ganze vollkommene Gerade und übrig Dienst in der Mannes Verlassenschaft und aber seiner Hüther den halben Theil einzunehmen soll, und aber der Weibs Zubringen auch ein Pfälder ist, die in der Mannes einer Hüthern ein stillschweigend Pfand und den privilegirte Ehrlichkeit hat, die Stillkür auch auf Gegenpfand, da der Weib den Todt, Leben von dem Mann verstirbt, ihre in seiner Verehelichung Weibs Zugebrachte Hüthern den halben Theil gehabt, so ist die Bürger Stillkür auf diesen und andern mehr erhebl. Ursachen nach Gelegenheit dieser Fälle mehr eingebrachte Güter, soviel sie deren, wie recht, gebührl. verdienen würde, auch der ganzen Verlassenschaft gebührl. Theil zu erhalten zu fordern, und auf der Mannes Hüthern, so nach Absterben dieser und anderer Pfälder verbleiben werden, den halben Theil zu nehmen, befugt und berechtigt, der andere halben Theil aber folgt den Herrschaften billig. Geben d. 31. Martii 1601.

Ob die Stillkühr auch auf die Dörffer zu extendiren sey?

Hinfrage an die Kayserl. Maj. von H. M. David Rhamlero, Synd. et Consul. Gorl. Reipubl.

P. P. E. G. und G. sollen nebenst Erbittung unserer ganz willig gefliessenen Dienste, wir in vorn irrigen Fall, darüber wir Rath, Belehrung begehrt, nicht verhalten; welchem zu folgen, der massen beschaffen ist. Es haben der Röm. Kayserl. Maj. unsres allergnädigsten Herrn Gerichtl. Aufsehen und Vorsehen, Christmildeste Gnädigkeit vor vielen Jahren, sonderlich auf Ihro Maj. selbst und etliche gewisse Statuta, als der gemeinen Stadt Stillkühr allergnädigst confirmirt und bestätigt. Nun sind wir neben den Land-Bürgern allhier, so Dörffer haben, dieser Zuversicht und Hoffnung zu den Rechten, dass wir auf unsern und gedachte Land-Bürger auf ihren Dörffern in Sachen die Successiones an Erben, Gerade und Gemächte betr. die verfassten Statuten und gemeinen Stadt-Willkühr wohl zu halten, und bey Theilung berührter Angefälle und was derselbigen zu rechten befugt seyn, als kräfftig gleich unser beyderseits Unterthanen derselben, so unter andern Herrschafft gesessen, aber in unsern Gerichten dermaßen Angefälle zu fordern haben. Wir befinden aber, dass etl. benachbarte neben Lande, so ihre Güther besitzen, damit nicht wollen begnügen seyn. Denn wenn ihre Unterthanen in unsern, oder der Land-Bürger allhier, Dörffern und Gerichten wegen der Verwandtnis Todes abgehet, Gerade, und Gemächte abzufordern haben, so wollen sie nicht begnügt seyn, dass wir ihnen die darzu gehörigen Acta nach Laut und Inhalt der Willkühr allhier [illegible] Fall begeben [illegible] folgen lassen, sondern begehren es nach gemeinen übl. Rechten, Recht und Landbrauch mit dieser Einwendung, dass, wenn die unsrigen und der benachbarten Gerichten dergleichen Zufälle zu fordern haben, sollen sie dasselbe nach der Land-, Brauch, so bey ihnen gehalten werden, fordern und begehren. Es weren auf dem Lande sie nach die Willkühr nur allein die Stadt und derselben Bürger und Einsessen, nicht aber auf die Dörffer und Unterthanen auf den Lande gerichtet. Und weil denn solche Statuta civitatum stricti juris und Localia weren, et ad literam prout jacent, accipienda ut vulgata juris sunt, so können solche Statuta nicht außerhalb der Stadt auf der Rathe und der Bürgerschafft Güter extendirt und gezogen werden. Und nachdem sonderl. auch bisweilen nach gelegenheit der Fälle zwischen dem Land-, Brauch und der Stadt Willkühr ein Unterscheid vorhanden, so könte sie nicht dafür halten, dass der Stadt Willkühr bey den Unterthanen der Rathe und Bürgerschafft auf dem Lande in Dörffern gebraucht werden solte. Dargegen aber wir zur Defension unsrer obgemeldten Meynung anziehen, dass die Statuta und Willkühren ihren Ursprung haben, und herrühren aus der jurisdiction und Volksmächtigkeit, §. Jus autem civile. J. de J. N. G. et C. L. Omnes populi ff. de J. et J. ibiq. Bart. n. 4. Derohalben so können sonderzweifel sie auch billig die Statuta auf die Orte und Stellen, soweit der Statuentium Jurisdictio und Gerichte sich erstrecken, extendirt und gebraucht werden, die denn selbst die Rechte an sich selbst ordnen und zulassen in L. fin. ff. de Jurisd. omn. jud. C. fin. et const. lib. 6. et L. Cum. §. penult. ff. de bon. auth. jud. possid: sonder sie die Rechte versehen, quod paria sint, forum sortiri, et Statutis ligari, ut habet Innocent. in Rubr. de Consuet. Decius in C. quæ in Ecclesiarum de Const. Gravet. consil. 101. n. 24. Vol. 2. Modest. Pist. cons. 11. n. 31. Vol. 2. Weil denn die Unterthanen allhier und gemeiner Stadt Dörffern ihr forum allhier bey der Stadt sortiren und haben, so folget, dass sie sich auch nach der Stadt Rechten und also nach derselben Statutis halten und richten müssen, sintemahl kein Bürger auf gemeiner Stadt Dörffer gelegt wird, sondern, wer Stadt-Bürger und Einsasse hat, muss sich in der Stadt vor dem Rathe zu Verwaltung der Land-Güther und in seinem Mittel deputirten Forum, oder vor und dem Rathe selbst verbringen, da er denn laut der Stadt Willkühr Erbschaft erlangt. So sind auch die Land-Bürger, so Dörffer haben, weil sie in der Stadt gleichfalls Bürgerlich gesessen, vor ihren Herren selbst der Willkühr obligirt, denenselben sie eben das Recht, Dörffer für sich selbst zu gebrauchen, auch auf ihren Dörffern observiren und halten können, und mögen. Cum de jure statutum in uno Correlatorum etiam in altero statutum censeatur, Joann. in C. admonendi ff. de jure jur. Derohalben ob gleich wieder und angezogen wird, quod Statuta sint stricti juris et localia, und also außerhalb der Stadt nicht zu extendiren, so ist doch solches unsers einfältigen Erachtens dahin zu verstehen, quod nimirum Statuta non debeant extendi ultra territorium, et Jurisdictionem Statuentium, ut est text: in L. fin. ff. de Jurisd. omn. jud. Alex: Const. 128. per totum incipit Consideratis verbis, und halten dieserwegen dafür, dass die und die Land-Bürger wohl befugt sind, der Stadt Willkühr, soweit sich jurisdictio und Gerichte

respective extendat, zu gebrauchen und zu extendiren, sondern ob similem rationem, weil
die auf den Vorstand und Unterthanen und sub eadem jurisdictione sind, in Statutis vero de
his tribus ad similia admittitur extensio. L. Non possunt. ff. de 11. et 5Ctis. Br. in d. l. omnes po-
puli. n. 60. Welcher auch im zweifel unser Statt findet, weil die extensio a subditis in civita-
te ad subditos rura favore Reipubl. gros ist, damit Gleichheit und Einigkeit er-
halten werde? quo casu pro favore Reipubl. extensio in Statutis admittitur. L. Si ita vul-
neratus ff. ad L. Aquil. Hirpol. in Pr. Crim. §. aggredior. n. 71. 72. Und, sind ferner der
Meynung, ob gleich der fremde, so in unser und der Land, Bürger Breuchten ein Angefälle
gethan, nicht unserer jurisdiction unterworffen ist, et licet Statuta saltem
subditos ligent, das doch derselbe wegen seiner Zuforderung pflichtig sey, sich in Statt
vor der Statt Willkühr zu richten, propter duplicem causam, weil ers ipso facto
wo findet, in unsern Breuchten begangen, Statuta autem afficiunt res ipsas, adeo
ut Statutum habeat locum in non subdito quod ad bonæ subjurisdictione Statuentium exi-
stentia. Gail. 2. Obs. 120. n. 16. Vors andere, die weil er, der fremde in loco Statuti zu thun,
und in angefallen ist, klagen muß, Croc, ratione rei, quam petit, forum sortitur. per Tit.
C. Ubi in rem actio. et sic obligatur stylo et Statutis loci ejusdem, cum ut supra assertum est,
de pari procedant, forum sortiri et Statutis ligari. Und wird solche extension der Willkühr
auf unser und der Land, Bürger gülter und deßhalben desto eher zugelassen, weil auch
der hier Ihro Röm. Kayserl. Maj. sowohl derselben Hochlöbl. Successores und Vorfahren löbl. gedächtnüß,
Kayserl. Milde und Gnade, laut der darüber noch erlangten privilegien, wie auch die mehr er-
wehnten Inhabenden Land, Güther (: worunter die geringere Anzahl :) nicht als Lehn, sondern als freye
in der Übereinkunft empfangen, besitzen und innen haben (: da ihro Maj. an denselben diejenige
und gestalt nichts :) vorbehalten wie auch ausdrücklich so viel mehr sie und Macht haben werden,
auf unsern beyderseits Gütern, als Lehn Gütern nicht den Land Gebrauch der gemeinen Rechte,
sondern der Statt Willkühr zu üben und zu gebrauchen. Dann es dann 9. und 9. Jahren zu einem al-
ten Brauch und wie in diesem Fall recht, eines, alten erlten, und den Rechten eigentlich gemäß
ist, daß unsere Frage: Ob wir nicht auf unsern, sondern auf die Land, Bürger auf ihren
Gütern in Fällen sterben, gerade und herausgehende Klage und der Statt Willkühr nicht allein ge-
gen die unsern, sondern auch gegen die fremden, so in unsern Gütern dergestalt zuge-
fallen, zu fordern, zu gebrauchen und zu halten befugt seyn, der bemalbten abzuweisen
sind und ungültig. Hiemit bitten wir uns in die Gnade, so Zeiger vorgeben wird Ihro
in Ansehung der Rechten gnädig und großgünstig zu bescheiden. Und E. G. und G. sind wir zu ange-
nehmen Diensten jederzeit ganz willig. Dat. d. 13. May. 1597.

Folget der Kayserl. Appellation Rathe Resolution auf vorge-

Sechste Frage.

Ob Ihr Kayserl. Mayst. unser gnädigster Herr: als unsers Verordneten Präsident und
Räthen, so über den Appellationen auf Unserm Königl. Böhm. Hofe Frage sitzen, von Bürgermei-
ster und Rathmann der Statt Görlitz eine Frage vorkommen, und darinnen was Rechtens nöth-
ig sein möchte angesonnen werden, haben gedachte Unsere Präsident und Räthe nach Verlesung
und genommener Erwägung derselben, sothane Frage dahin entschieden, wofern
die Sache allerdings der streitigen Frage gemäß sich verhalte, und sonsten weiters oder
anderlichen darunter nicht vorgebracht werden, so wären sie Consulenten ihrer Statu-
ten und Willkühren auf ihre und ihre Land, Bürger Güther, so der Statt Jurisdiction
unterworffen, die succession und Lehnschafft betreffende nicht allein gegen die frembi-
schen, sondern auch die fremden, welche der Orte etwas zu fordern haben, zu gebrauchen,
berechtiget, P. V. W. Mit Urkund dieses Briefs. Prage d. 17. Juny. 1597.

Christoph. Popel. Baro a Lobcowitz Appell. in R. B. Praesem.
Michael Kayl. mpp.

Ob ez zu Rothsendorff und in andern der Ratze und
gemeiner Statt Görlitz Gütern in Lehnfällen nach
der Statt Willkühr gehalten werde?

Ulr. Bürgermeister und Rathmann der Statt Görlitz thun kund hiermit in der Mündlichkeit nach
dem Jacob Eckardt zu Rothsendorff sein und seiner Beyschläfer Bruder Jacob Volkmann zu
Rothsendorff seines Stiefs Vater sich beklagende beschwerd vorgebracht, wie sie nach
seiner geliebten Mutter seel. Absterben von ihrer beyden Vermögen und der ganzen
Verlassenschafft den dritten Theil folgen zu lassen: sondern hat sich dieselbe auf der
Statt Görlitz Willkühr bezogen, und wär ihnen von der Mutter seinbringen ½ Theil zu stellen
wollen: Dass mehr. wär gedachten Jacob Eckardten und Consorten dieses Bescheid gegeben.
Theil zu Rothsendorff und in andern der Ratze und gemeiner Statt Gütern in solchen
und dergleichen Fällen ½ und nächstigem und rechtlichen Gebrauchen nach der Statt Willkühr
gehalten werden, solches wird dabey wohnmaßl verbleiben, dass der Stiefs Vater unter
die Kinder nur von der Mutter seinbringen den ½ Theil und von der halben Errad
neben den Kindern andern Theil seinen zu Theil folgen zu lassen, der sich demnächsten
mit ihnen zu vergleichen schuldig. Dessen zu Urkund haben wir dieses Bescheid in unser
Memorial-Buch verzeichnen, und den begehrenden Theil Abschrifft dessen unter unserm
der Statt aufgedrucktem Insiegel zukommen lassen, geschehen und gegeben d. 22. Jan. 1596.
Dorst und Landt Rechts Fällen ihres Theils aber Verlassenschafft zu theilen, nach der
Statt Willkühr aber bekannt für Theils Theil.

NB.

Ob der Brüdern Sohn der Vettern Brüder in Erb-Lehn-Güthern succediren könne?

Churfl. Erklärung.

Churfl. Erklärung bedürfften nicht verfallen. Es sind 2. Brüder, Melchior und Jacob Hegenduren eine lange Zeit ausländig gewesen, also, daß man nichts von ihnen, ob sie noch am Leben oder gestorben, erfahren können, derowegen auch die Abnützung ihres allhier habenden Zustandes billig den nächsten verwandten Freunden auf Caution zugelassen wird. Nun hat sich begeben, daß obgedachter ausländischer Personen vollbürtiger Bruder Jacob Hegenduren an einen Theil angegeben, welcher angeregte Abnützung des Zustandes allein haben will, an andern Theil aber beständiger der ausländischen Personen, Mütter vollbürtiger Brüder Hans Schröter, und des Vatern vollbürtige Schwester, Dara, die alte Schreiberin, welche beyde sich zu gleichem Theile mit des Bruders Sohne zu gedachter Abnützung des ausländischen Zustandes hierher wollen bewilligen lassen, und Churfl. Sächß. Constitution 18. p. 3. Jubs. Titul dem nächsten Verwandten, in welchem klärlich erfunden wird, daß Brüder und Schwester Kinder des Vaters und Mütter Brüder in der Succession füglicher vorgezogen werden sollen, diesfalls der natürl. aequitat und Billigkeit, sondern dem Communi Caesaris gemäß, derowegen auch an vielen Orten, da das Sächß. Recht gefallen, und das jus repraesentationis sonsten in Collateralibus nicht gelassen wird, rigor juris Saxonici, so der author differentiarum diff: 25. lib. 5. pro mio quo hält, in diesem gegenwärtigen Fall nicht attendiret, und in acht genommen, sondern aequitatis ratione das jus repraesentationis zugelassen, wie denn auch Churfl. Rechtbuch in rebus feudalibus gestiftet. Da fällt des andern Theils Sohn, nemlich der ausländischen Avunculus und Amita hervorgezogen, sich auf den klaren Text des Sächß. Rechts gezogen, in welchem das jus repraesentationis in Collateralibus quoad allodialia aufgehoben, und ferner darinnen lib. 1. art: 17. verordnet, daß alle, die sich gleich zu den Vettern, davon gleicher Theil nehmen sollen, und daß sie also mit des Bruders Söhne in gleichem Grade mit den ausländischen wären. Dahero sagen auch die Rechte, daß in Fällen, die darinnen nicht begriffen, es nach Ordnung der gemeinen Landrechte gehalten werden solle, und könte diese Churfl. Sächß. Constitution ihres in diesem Territorio nicht Sächß. und verfänglich seyn, wie sie denn auch von der Königl. Appellation dann nicht wären angenommen worden. Wann dann Unsere Rechte dahin gerichtet, daß in Fällen, so darinnen nicht begriffen, nicht der Buchstabe des juris Saxonici, sondern die Ordnung des Landrechts Sächß. Rechts gehalten werden soll, und es also auch in diesem gegenwärtigen Fall E. G. und G. nach dem jure communi Saxonico und Churfl. Constitution, auch da die Doctores dessen sich sonsten des Sächß. Rechts zu bedienen pflegen, zu rechnen und zu sprechen, als ist unsere frage: Ob der ausländischen Personen Brüder Sohn derselben Mütter Brüder und Vetern Schwester vorgezogen, oder sie alle drey zu gleichen Theilen zugelassen werden sollen? Hierüber bitten wir uns des Rechtens durch ein Urtheil zu bringen. Datum d. 12. May. 1598.

Churfl. Resolution.

Wir Christoph der Andere von Gottes Gnaden &c. nehmen, nachdem die Sache allenthalben der obhabenden Frage gemäß ist, so würde der ausländischen Personen Brüders Sohn derselben Mütter Brüder und Vetern Schwester in Betrachtung der abgedachten seiner Befreundten Zustandes billig vorgezogen. U. L. W. Frag d. 22. May. 1598.

Von der Ausländischen Geldern.

1.) Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz thun kund hiermit vor uns und unsere nachkommen gegen 4. Churfürstl. Rechten in Sachen Abraham Hegenduren des jüngern als verordneten Vormunden Hr. Johannis und der vier 2. ausländische Vettern, seind Vetern Brüders Melchior und Jacob Hegenduren bestätigte Curatorn, Kläg. andern Theils, inhaltender Acten Abschrifft in Sachen Beschwerden vor uns eingebracht, daß sie nach Ersehung und Erwägung derselben gedachten Acten darauf folgender gestalt verabscheidet. Und 1.) so viel den ersten Punct betrifft, darinnen Kl. von den Rechten begehren, daß sie der ausländischen Schwester Catharinen Nickerlin, als damahls ihrer nächsten Anverwandten Erben der verstorbenen ausländischen Zustands 119. fl. mit unsers des Raths Vorwissen und Einwilligung folgen lassen. Dieweil die Bekl. darauf ihr Fundament gestellet, daß ihnen besagter Gewisser abgesaget, sie sollen mit für den Rath gehen, und das, obgleich nach gehaltenem Rathschlag und mündlichen Bedencken vor billig und rechtmäßig erkannt worden, angehört, auch gesehen, daß recht sei Nickerlin, ob gleich sie sich gewissen, 20. Reichsth. dennoch bey diesen verschriebenen Landens billig, und können die Bekl. zu ihrer vorer production und sonderl. bey den Acten gesetzten Decrets nicht gedrungen werden. Und weil 2.) ihrer bey dem andern Klag-Punct anderweit liquidation etl. geringen Zubgaben erfordert werden, und aber nicht klärlich, daß die Vormünder alle schuldige und geringe Aubgaben entrichtet

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

wird nach Gelegenheit der Sache gehaltene Rechnung billig gebraucht, wie denn wird
3.) auch ihnen eingewendeten rechtl. Erbietung, warum die 100. fl. Jahr lauer, 3.)
der klagenden Theile, allerhand Gelegenheit nach mit gebührlich statt gegeben wird. Im,
Fall aber den 4. Punct, darauf die Vormünder rechtl. Vermeinung vor sich haben, 4.)
daß ihnen die Einbringung der zu Handen, so Gelder zur Sache nöthl. Fleiß angewandt,
und solche zum Theil beweist, so könten sie der Kl. Vorgeben in gemein halber
de negotiis nicht belanget werden, müsten aber wollen denn Kl. ein andere, und das
die Beklagten hinwieder ihre gegen Nothdurfft gebührl. vorbehalten, darthun. Und nachdem
den der Kl. Mündel, den nächstlichen Gebrüdern, all denselben Erben, Vetter, am nächs,
ten verwandt und Zugethan, so wird ihnen die Abnehmung des Zeugnüsses der Aus,
sage ihrer Zeugen, und Zeugbrüfung, bis auf ihrem Nachtheil und Beweis,
seit nach gebührl. Caution billig zugelassen. Geschehen und gegeben d. 28. Apr. 1598.

Ob einer sein jus quæsitum in ausländischer Gelderre ad hæredes transferiren könne?

Decisum Imp: Matthiæ. 1616. d. 29. Martii.

Wolfgang Thomas. Demnach meine Vatern, sel. beeden vollbürtige Brüder, Melchior und Jacob Ha,
bermann sind in die 50. Jahr ausser Landes gewesen, und hier ihr allhier habender Zustand,
Abwesung durch ein Urtheil zugesprochen worden, mir aber nunmehr Gott der Allmächtige
mit Tod Kinderlein versorgt hat, ist nun Frage: Ob ich, da Gott der allmächtige über
mein gehabten Willen, die selbe erlangte Hoffnung auf meiner Kinder und Erben vor
meines sel. Brod, Vaters Absterben und meines Vaters sel. Absterben, so
über viele Jahren, als solcher vorgenommen, ohne Leibes, Erben mit Tode verblichen,
und kein jus quæsitum inmassen obgedachter Abwesung gehabt, verfallen könne?
20. Martij. 1605.

Kayserliche Resolution darauf.

Wie Rudolphus von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, Landgraf in Elsaß, Fürst in Schwaben, Graf zu Habspurg, Tyrol, Kyburg und Görtz, Landgraf in Burgau, Marggraf zu Burgau, Ober und Nieder Lausnitz, Herr auf der Windischen Mark, Portenau und zu Salins, Unser Gnädigster Kayser und Herr, Unsern Gruß zuvor. Ehrsame, Weise, Liebe, Getreue, Uns ist eure Supplication, darinnen ihr bittet, Wir wollen euch, weil ihr Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz, Ambrosii Frentzelii, sel. hinterlassener Kinder an einem, und dann seind verstorbener Hof, und Kinder anders Theils, dieser Beyfind, das diese in Stirpem ihres Vaters und Mutter, all der verstorbener lieblicher Kinder und Erben zu belassen, das also und wegen Fall, dasselbe verstorbener sie H. Brod, Vater, sel. vorberg seinem Leben, seinem Sohn ihrem Vater etwas rückstellig gezogen und sie ihr abgetragen, oder aber in selbigem Fall zu Rettung seines Credits und guten Namens, sie sich eine lassen, derowegen, das sie mir anzuhängen bey seinem Leben zu conferiren und an ihrem Theil abzu, thun schuldig seyn wollen. Datum Görlitz d. 12. Febr: 1611.

Abscheid so zwischen Hans Michaeln seinem Bruder und Brüdern

wegen verkauften Theils ergangen.

Demnach Hans Michael von Honwalde sind dato in offenen Rathe erschienen, und seinen Bruder Christoff Michaeln Schilhan zum Schwalbenstein um 100. fl. Geld, so auf seinen Rathhaus alda gehaftet, gemahnet, und ihne zu Ablegung derselben anzuhalten gebeten, dargegen aber der Beklagte einwenden lassen, wie das er vor 10. Jahr. 1602. mit obgedachten Hans Michaeln, Kay in den Gerichten zum Schwalbenstein einen solche nachtheilige Handlung und Contract gehalten, nemlich: das er sein Theil verkaufen, wie bezeugt, das er dennoch denselben, durch Diebe in grosse Ungelegenheit gerathen, so soll er ihr, der Schilhin das Theil verkaufften und zugegangen, nimmermehr weder bey seinen noch ihren Leben zustehen, darauf sie ihm einen dreyhundertigen Thaler gegeben, welchen er also angenommen, und Uberdies sehr willig, ungenöthigt mit gutem Wissen und Bedacht 100. fl. so er auf ihrem Rathhaus stehen zu fordern hatte, ihr zum Unterpfande eingesetzt, alles nach ihrem Inhalt des producirten schrifftl. Contracts. Dieweil er solchem dann gar nicht nachkommen, wie mündl. bericht, als hoffte sie nicht, das sie ihm die geklagten 100. fl. nunmehr zuerlegen schuldig seyn wolte. Da nun soll Hans Michael von solchem Contract und Verpflichtung nichts wissen wolle, so hat der Beklagte solches in continenti mit 2. Zeugen, so die Stelle ge, habt, und denselben Contract unterzeichnet, darüber verglichen und er, klärt. Als haben die Burgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz den Partheyen hierauf diesen Beyfind: Dieweil der Contract dann Er zum besten, und gar nicht sper re illicita einbrüchtiger weise beygebracht, das er dennoch demselben, ben in allen obigen Punkten und ferner die 100. fl. auf dem berührten Gute der von dem Beklagten Recht gar nicht zuzugeben gehabt, inmassen sie ihm auch Beklagt und das Gut hiermit dienet damit gänzl. quitt, los und ledig zu lassen. Dessen zu Urkund gegeben Görlitz den 18. December: 1607.

Ob die Arrestanten denen Schuldnern an ihrer tacita hypotheca zu conferiren?

Ad hac verba: Sondern ein fahrende Habe, sie werde neben den Erbl: Gütern verschrieben oder nicht, welche Worte, in vor fallenden Fall angezogen, daß sie sich vor den Schuldnern selbsten allein an die arrestirte Mobilia und Fahrnißhalben, und davon bezahlen lassen wollen: ist wieder die Arrestanten in Zeugen von der Königl. Appellation an die Acta gesprochen und erkannt worden, wie vor solcher Urtheil Copien sub Lit. A. et B. gesetzt zu finden.

A.

Wir Rudolphus. bekennen vor Recht, daß der verstorbenen Friedrich Goldreichs Wittib und unmündigen Waysen in seiner des Goldreichs Verlassenschaft vorhabl in Trauen zu behalten, als andern die prioritet und Gerechtigkeit, so den Arrestanten gebühret. P. R. R. Prag d 4. Novembr: 1597. Christoph. Popel. Baro à Lobcowitz. Appell. in R. B. Proses.

Mißiul Kayl.

B.

Wir Rudolph bekennen vor Recht, daß eingesandter Theilung ungeachtet es bey dem d 4. Novembr: 1597. gesprochenen Urthel allerdings verbleiben soll. Prag den 4. May. 1599.

Wenceslaus Budovetz à Budova.

Mißiul Kayl.

de his vid: supr: fol: 22 b

Deductio de Prioritate inter Arrestantes Gn. M. Dav:

Kämleri Synd: Gorl. d 22. Decembr: Anno 1589.

Titius hat auf des Mevii Haab und Gut bey dem Richter d 12. Jan. 1589. einen Arrest erlanget, aber darbey durch gewandte Klager und Anhalten nichts gethan; dergl. hat auch Sempronius heimahen den 12. Maij. auf benanntes Mevii Gütter einen gerichtl. Arrest erhalten, und darauf bey dem nächstfolgenden Dinge seine Klage vor Richter und Schöppen mündl. eingebracht, und derselben Erkäntniß verlanget, welches unter diesen Arrestanten allhier zu Görlitz ein besser Recht habe, und

1.) der Zahlung halber ein andern fürzuziehen sey? R. Recht. ist zu sehen, daß, weil die Statuta und Willkühr des Arrests halber verordnet, per L. Omnes populi ff. de J. & J. kein gründl. Proceß begründen, denn wie dieses Arrests ein nicht Meldung verbotenus gethan, sub Tit: Von der Gülfte, ubi agitur: Wenn sich ein Gläubiger an seiner Gülfte vergreifen thun, und zum andern, was gar implicite, non expresse sub Tit: Von Verwilligung Zeugen vorhören, ubi haec verba habentur: Welcher die liegende Haab zum ersten mit Gericht und Recht besitzen wird, derselbe soll sie billig behalten. Weil denn nun solche Fürsichte von dem Arrest Zeugen stehen, und aber der Prosecution derselben in der Willkühr ferner nicht gethan worden wird, so bleibet es auch der prosecution halber bey denen, welche die Vorsichte, Rechte von dem Arreste durch die Gerichtsheit eingeführet, billig, vermöge der Appendicis in der Willkühr. Alias per jura vulgata, quibus statuta, quorum casus in Statutis non expressus sub dispositione juris communis remanent, quod Gorlicii dicitur Jus Saxonicum. Denn die Kayserl. Rechte reden von diesem special-Arreste, so auch Sächsl. Boden eingeführet, nicht: quia initium ab executione fieri prohibent, nec admittunt, ut quis in absentis ignorantis et nolentis bona jus pignoris consequatur, per vulgata. So hat man auch in den beygebrachten Sächsischen Rechten von solchem Arrest gar nichts. uti refert Colerus ex relatu Gn. Precept. sui Modest. Pistor: in Tr. de Proc: executiv. P. I. c. 3. n. 166. sondern es ist der Kauf und Arrest allein per jus Saxonicum consuetudinarium also eingeführet, und bisher tacito populi consensu confirmiret worden ad hunc finem ut creditor de solutione dubitans, metuens q, ne alius ipsum in bonis debitoris praeveniat, et jus reale in istis cum privilegio prolationis per arrestum consequatur. Coler. in Proc. Exec. P. I. c. 2. n. 166. Die Form aber und Substanz des Arrests, wie sie auch Sächsl. Boden eingeführet, stehet in diesem, daß er in 6. Wochen soll untersuchlich prosequiret, und in den letzten Termin das Klag-Libell zugleich übergeben werde. Und ist die Ursache solcher Form von den Sächsl. Gedingen genommen, welche inda 14. Tagen zu dreyen malen gehalten worden. Ssp. Lib. I. art: 79. Muß aber in verb. b. zu den nächsten dreyen Dingen. et ibid in 3. Hüten das nicht in verb: und solche dreymal in über 14. Tagen. Wo nun bey einem Arrest die so Form nicht gehalten wird, tunc arrestum pronunciatur nullum et invalidum. Schurff. Cons: 15. n. 8. Cent: 3. Col. Proc. Exec. Part III. C. 8. n. 24. Ratio est, quia si quis sciens statutum tempus praeterlabi sinat, habet illud vim tacitae renunciationis. Peck. de jure sist: cap. 32. n. 1. Quaritur I. hic, an creditor mox primo cum Arresto jus tacita hypotheca cum prolatione consequatur? Const. Elect. B. P. I. Denn obschon die Rechte zugeben sagen, quod quis per arrestum consequatur jus tacita hypotheca, so werden sie doch alle nicht de principio l. parit arresti, nec de incohato sed solenniter prosecuto et consummato reden. Ratio est, denn wenn ein Richter einen seinen

Da sonder Zweifel unter Gericht und Recht auch der Arrest verstanden wird.

Jam v. arrestum debitore absente et ignorante jus pignoris s. tacita hypotheca creditori constituitur.

Qv. i.)

Arrest admittiert, solle er wissen Ihr in quantum de jure Forderungen erlanget derjenige, so arrestirt, nicht simpliciter et statim in bonis debitoris factam hypothecam, sondern mit der Condition und Bedingung, wann der Arrest in Rechtens Folge gestricket, und er endlichs je- oder der erlangter Arrest, wie er vor kräftig erkandt wird. Schurff: Cons: 17. n. 8. 9. 10. Cent. 2. Wes. in parat. de privileg. Kreditor. Folg. stet. Cred: 29. Col. in Proc. Exec. P. III. c. 15. n. 25. Derowegen, wann einer Ihm was Jemanden, der albereit einen Arrest in quantum de jure erlanget, aber denselben nicht folgen, auf einen Arrest vor sich erfällt, und denselben in Recht prosequiret, aber gleichwohl der Zeit nach langsamer arrestirt, da gehet er doch vermöge der Rechte, dem ersten Arrestanten vor, auf die in Acta. Dann der erste Arrestant hat seine hypothecam nicht simpliciter, sondern in quantum de jure, erlanget, conditione autem non impleta arrestum est nullum. Der andere aber, so den Arrest verneuert, und mit dem dritten Termin die Klage übergiebet, dann werden auf Gerichtl. Vorbescheid Citationes zuerkandt, und also der Arrest gar kräftig gehalten. Von solcher Condition und Verbindung an erlanget der Arrestant rem jure, et sic veram hypothecam in bonis debitoris, quod jus hypothecæ fictione juris trahitur à die impleti Arresti ad diem inchoati: da er also von ihro revera angefangen werden kan, er habe von dem ersten Tage an des erlangten Arrests eine hypothecam erhalten: sc: fictione juris, die, weil er den Arrest gebührl. vollzogen, und fortäuerig der Citation darauf erlangt, gut. Der andere aber hat wohl eine hypothecam, die weil er dieselbe conditionaliter erlanget, aber die Condicio also erlanget, gleichwohl Jemanden lassen. per supra adduct. DD. et arg: L. Donationes. C. de Donat: int: Vir. et Ux: et arg. c. Ratisbitionem io. de R. J. in 6. L. fin: C de Sito Maced: Ob nun wohl allhier zu Görlitz der Prozess mit Verneuerung des Arrests und Übergebung schriftl. Klage nicht, so gar eigentlich gehalten wird, der Arrest allhier ex consuetudine bey dem Richter gesucht und erhalten, und an statt der jährlichen Verneuerung derselben, wird die Gebühr gedoppelt, und also alle drey 14. Tage, oder wenn Gedinge gehalten wird, bringet der Arrestant seine Klage vor gehaltenen Gedinge mündl. an, und erlanget den Folg, den Fortäuerung unterweder auf liegende Gründe des ersten Zuerkandts, oder auf Leistung eines Eydes, das Ihm die Seine Zeugen ausgefallen Zeugnis folgen sollen. Ratio similitudinis in eo consistit: daß in Erhaltung und Erhaltung des Arrests ist kein Unterscheid zu Görlitz, und anderwo: Zum andern, wie nach Sächsischen Rechte der Arrest zu drey en 14. Tagen auf einmahl verlegt. Nam vulgariter unum peremtorium habetur pro intervallis omnibus vel tres denunciationes vel contestationes, quomodo et quando judex sententiam proferre debet. Zum dritten, wie nach Sächsischen Rechte die Klage mit der Klimmen, Schrifften, Bescheid, und darauf Fortäuerung der Citation erhalten, dadurch wird zu Görlitz die Klage mündl. seine Gedinge fürbracht, in die Bank getragen, und der Folgen Fortäuerung, wie obsteht, erhalten, dadurch der Arrest und hypotheca, so er K. conditionaliter in quantum de jure erhalten, nunmehr durch den Folgen, Eydes vor sträfftig erkant wird. Ehe und zuvor nun der Arrestant zu, als Fortäuerung erlanget, hat er keine hypothecam, nam in actu conditionali, conditione non impleta, actus est nullus, per vulgata. Und ob er wohl der Zeit nach hat arrestirt, die weil er aber den andern nicht folgen gethan, habetur pro deserto. Nam Iquis sciens tempus statutum præterlabi sinit, hoc habetur pro tacita renunciatione. Petr. Peck. de jur. fisc. c: 37. n. 1. Ob nun wohl einer eher, als der andern arrestirten, so sind doch diejenige dem andern vorzuziehen, und hat eine beständige hypothecam zu Rechten, welcher vor dem andern in die Bank geklagt, und einen Folgen, Eydes erlanget, h. e. qui primum obtinet sententiam, ut statuit Petr. Peckius in Tr: de jur. fisc. c. 40. n. 42. etc. 3. Id. P. 2. c. 30. n. 395. Und auch ob schon zu dem zugleich Fortäuerung erlangten, so ist doch der vorzuziehen, qui primus urget sententia impetrata executionem, ut id. Peck. c. 4. n. 9. nam vigilantibus non dormientibus jura subveniunt. L. Qui autem. L. ait Prator. ff. Quæ in fraudem Creditorum. c. duobus de Refeript. lib. 6. Dannenhero auf gethane Umfrage etwann auf diese Meynung zu ziehen werden: Ob Jemand Sempronius auf des Marci Haab und Güter einen gerichtl. Arrest gethan, und darauf vor dem Königl. Gerichte und gehegten Gedinge durch Umfrage in die Bank seine Klage eingebracht, und einen Folgen, Erkäuntnis erhalten: Ob nun wohl auch Titius vor ihm auf Arnoldi des Marci Haab und Güter einen Arrest erlanget: die weil er aber denselben durch gerichtl. Umfrage in die Bank und Anbringung seiner Klage nicht eher gethan, noch einen Folgen, Erkäuntnis erhalten, so wird auch ihm Sempronius mit seinem gebührl. vorhero erhaltenen Arrest billig vorgezogen, und vor ihm von des Marci beweglichen Gütern, so viel sich seine Forderung erstrecket, nach fürgehender gerichtl. Taxe befriedigt und bezahlet.

Quæritur hic 1. Weil der Arrest hier nicht zu drey en 14. Tagen repetiert wird, ob der erste Arrestant dem andern weichen?

1.)

2.) Zu drey en malen, oder drey 14. Tagen, da er repetiert werden solle, der Gebühr halber zu gleichen, liegt.

3.) Quod habet vim renovationis triplicis.

Demnach Ihro K. K. Maytt. der Stadt Görlitz, und nach dieser fernern Verordnung der geschickten Instrumentorum beyhinder die Decanus und andere der Juristen Facultät zu Leipzig Professoren, daß sie zu Erledigung derer zweifel nun, welche sie bey etzlichen vorgelegten Frag-Stücken, darauf der Grund der Sache bestehet, zu resolviren, und also derhalben bey Rath aufgesetzet, und versehen, zu deduciren, was die Worte und Clausuln in obgemeldten instrumenten gesetzet, |: da sonderlich gemeldter Herr :| sub lit: A. item |: ob sich einer begäbe :| sub lit: C. item |: und sie verbinden :| sich zu einem Contract oder Pact mit sich begnügen, und schließen: Auch welche sie auch wollen, daß sie alle zu gesetzten instrumenten und darein verschriebenen Clausuln zu Recht beständig, daß ob ein Contract einen rechten Wiederkauffs Frey. zu welcher Erklärung sie anbringen, daß ein Contract mit der Condition und Bedingung eines Wiederkaufs auf einerley weise mag vollzogen werden. Entweder, wenn sich der Käufer auf eine gewisse Zeit, als nach Verfließung etzlicher Jahre, oder zu andrer zeit, wenn ihm das Kauff-Geld wieder erleget, oder sonst auf andere Mittel dem Verkäufer das verkaufte Gut abzutreten verbindlich macht: oder, wenn auf diese Mittel die Verbindung gesuchet, daß dem Verkäufer die Priorität und Kräftigkeit des Käufers schaden, wenn dem Käufer das Gut wieder feil wird, sie andern zu stehen und gebühren möge. Als welchen Unterscheid erfolget, daß ein einem solchen Contract bisweilen das Recht des Wiederkauffs in des Verkäufers Macht und Willen gestellet sind. Und weil denn in solchen Contracten vermöge der Rechte allerdings das, was vornehmlich unter den Contracten bedinget, gehandelt und beschlossen, angesehen und herzogen werden soll, nach der Disposition L. 2. C. de Pact: int: emt: et vendit: so haben wir uns alle Clausuln in obgedachten instrumenten dahin, daß sie dem, in welchen wir dem Käufer N. N. und seinen Erben, nicht dem Rathe die facultät und Macht, wenn diesem gefällig, sondern dann erst, wenn das Gut dem Käufer oder seinen Erben feil würde, an sich zu kaufen, bedinget und behalten ist: welchen Contract wir denn auch als weltl. und geistlichen Rechten zugelassen, befinden. Nun ist die Frage: Ob E. K. Maytt. bewilligt, daß N. N. seinen Erben zu Erlangung, Kraft dieses Contracts Ihnen die verkauften Güter wieder zu verkaufen, und nachverlegten Kauff-Gelde abzutreten, und einzuräumen? Hierauf sagen wir erstlich, daß sonder und außerhalb dieser Macht und Freyheit der ganze Contract nichtig, vergeblich und keiner Würckung wäre, denn der Käufer aus diesem Vertrag wenig Nutzen haben würde, wenn er solch sein verbedungen Recht zu keiner Zeit zu üben, denen haben wollte. Und ist nicht vonnöthen, daß jemand Verträge aufrichte, wollen denen Würckung sie nicht genießen möchte, als denn ohne das in einem jeden Vertrag kein Wort ohne sondern Deutung und Würckung stehen soll. Demselben gemäß wollen, daß E. K. Maytt. vermöge des verbedungen Rechtens, daß N. N. seinen Erben zum Wieder-Verkauffen und zur Abtretung der Güter wohl nicht zu zwingen können.

2.) Vors andere, so in Contracten mit der Bedingung eines Wiederkauffs ein Gut allerdings in geringen Anschlag und Werth gegeben wird, wegen der Nutzungen, so dem Verkäufer daran vorbehalten: promissio enim de retrovendendo pars pretii esse videtur. Ob nun der Käufer das Gut desto wohlfeiler giebt propter spem revenditionis, so wäre es ja der Billigkeit ungemäß, wenn er sich auch solches Nutzens gleich den baaren Gelde zu der Zeit zu gebrauchen haben sollte. Und gleich wie ein Käufer schuldig ist, dem Verkäufer die Kauff-Summen zu verlegen, und darzu gerichtl. gezwungen werden kann, also ist er auch dem Verkäufer das Recht, welches ihm an statt eines Theils des Kauff-Geldes vorbehalten, oder um welches willen das Gut desto wohlfeiler verkauffet worden, einzuräumen schuldig. Aber dessen ungeachtet schließen die Rechts-Lehrer gemeiniglich, daß in solchem Fall der Käufer oder seine Erben Kraft und nach Inhalt dieser Verträge precise ad retrovendendum vel restituendum nicht gezwungen werden mag, sondern daß sich der Käufer und seine Erben mit Erstattung des Interesse, wie viel Nutzen der Käufer das Gut, wenn es die Verschreibung des wieder Kauffs nach sich nicht gehabt, verkauffet hätte, lösen mögen, ist: wiewohl es auch die Zeit, wenn der wieder-Kauff auf ein gefallen würdiges, und weil sonsten E. K. Maytt. und gemeiner Stadt an solchem Gute gelegen |: an der Restitution des Gutes nothdürftig kömmt: sonderl. wenn das Gut allermit immaßen andern verkauffet und eingeräumet wäre. Und wenn nun N. N. und seine Erben die Güter nach solchem Rechte zur Verordnung und Bewilligung des Rathes immanden andern verkauffet, tradirt und eingeräumet hätten, wird gefragt: Ob auch E. K. Maytt. solche Güter als ihr Eigenthum nach Erlegung des Kauff-Geldes in den Contract bewilligen, von dem dritten Besitzer fordern macht haben? Hierauf ist erstlich zu antworten, daß

1.)

vielen Kauffs-Gelöfften zugeschoben, daß der erste Verkäuffer das Güth, weilen er mit der Bedingung das Kinder, Käuffer verkäuffet, ohne alle Mittel von dem dritten Ihr Ihre abfordern möge: Zumahl der erste die Güther nicht pure sondern cum conditione an sich bracht, auch nicht vor sich, sondern wegen des ersten Verkäuffers besitzet und innen hat, welchem die Güther wegen der verbrfallenen Kauffs alle wege anheimfallen, wenn sie feil würden. Et ne quando contingat emtorem ad aliquem actum alienationis devenire. Der Restitution zu, Erledigung der Käuffs-Gulden hypothecirt und Interessen bleiben: damit auf den dritten kein Eigenthum davon verkäuffet werden könte, nach der gemeinen Regul in Rechten, quod nemo plus juris in alium transferre possit, quam ipse habeat.

Weil dann den Kauffs der nächste ein dingl. Recht in den Güthern zustehet, sowärr er gantz berechtigt, solch Recht von einem in den andern Besitzer zu fordern, ohne neue pretension. So fällt aber die vorgenommene Kauffs-Cession, wenn ein solch Güth, welches mit dem Kauffs-Recht behaftet, tertio alicui ohne Verwilligung des ersten Verkäuffers, welcher das Recht der Priorität davon hat, verkäuffet ist; So mögte derselbe erste Verkäuffer an den dritten oder letzten Käuffer keine Ansprüche noch Anforderung haben, sondern mag sich an seinen Käuffer halten, dann er es cum tali onere verkäuffet. Welcher sich also dann, anstatt das Güth nicht mehr in seiner Gewalt ist, mit Erstattung der Interessen abzufinden: Also auch der Verkäuffer von dem Kauffs abstehen und ledigen muß. Weiter ist nun die Frage: Ob E. E. Rath nun sich in diesem Fall der wahren, ihm sein Recht wohl wahren, und der alienation vorkommen möge? R. Ja. Wenn E. E. Rath demjenigen, welcher die Güther zu Erkäuffen vermeynt, solch Recht denuncirt und ankündiget hätte, ehe 1.) weder denunciation willen, oder solgends im Käuffe wüßte, würde er dolo malo fidei possessor, daß er sich seiner Zukünfft oder rechtmäßigen Tituli der possession oder Eigenthum zu behelffen haben könte, und möchte alsdann die Forderung wieder ihn tanquam malae fidei possessorem, qui rem alienam scienter emit, statt haben, würde auch der erste Verkäuffer ante litis ingressum zur Restitution verpflichtet. Ehe es aber so weit kommt, ehe und bevor E. E. Rath solch Recht von einem 2.) andern, dann N.N. ihrigen Besitzer und seinen Erben gleichergestalt solch Recht durch keinerley Mittel denunciren und ankündigen zu lassen, ihr und seinen Erben zu verwahren, damit solche Güther ohne ihre Wissen und Willen nicht verändert und verwendet, oder sie, die nicht, dadurch würde also dem Rath sein Recht verkürtzet und vollkommen gemacht, und ob dann N.N. und seine Erben solche Güther künfftig verkäuffen, welchen, wann ihnen dann der Weg verschrencket und stünde dann in solchem Fall, wenn die Güther feil würden, in den Rath sorglich vermöge der Käuffs-Verträge anfeil zu nehmen, oder sich mit Erstattung der Interessen abzufinden zu lassen. Zum dritten, 3.) wenn nun das Güth feil würde, und N.N. oder seine Erben in Verzögerung stünden, der bey ihnen denunciation dem Rath die Güther vermöge der Käuffs-Verträge nicht zu bekommen zu lassen, mag E. E. Rath die Gelder versiegelt bey der Obrigkeit des Orts niederlegen, sein jus denuciren, und darauff die würckl. immission und Einweisung verlangen, alles nach Ordnung des Rechts und des Orts Gerichtsbarkeit. Mehr wird gefraget: Ob auch N.N. oder seine Erben befugt seyn mögen durch ein ander Mittel außerhalb dem Käuffs-Fall als durch ein Testament oder Gabe solche Güther zu alieniren? Hierauff ist zu sagen wie: Wenn er oder seine Erben dem Rath der andern Käuffs die interessen |: wie obgesagt:| erstattet und die Aufsprüche bezahlet, et sicut Frenzelüse liberent solvendo interesse senatus, sonst nicht zugelassen, durch allerhand Mittel solche Güther zu distrahiren, und mag ihnen E. E. Rath allein darauf keine Verhinderung thun. Fürnehmlich bey dieser 2. Güther Verkäuffung und Fallbarwerden ist der dritte Punct, ob auch N.N. Erben und Nachkommen in diese Obligation eingezogen? Hierauff zu sagen wie: daß in den Instrumenten durch auß erfunden, vermuthlich aus der Clausula |: ihm und seinen Erben und Nachkommen:| der Verkäuffer allen seinen Erben in infinitum das Recht, mit welchem er die Güther verkäuffet, vorbehalten und bedinget haben, und daß sich der andern Käuffers Erben, solchen Kauff, so lange die Erben und Successoren des N.N. zu der alienation nicht verstehen, keine Zuforderung vel propter restitutionem vel satisfactionem pro interesse haben mögen: sondern alsdann erst, wann einige alienation der Güther vorgenommen würde. Sondern dann daß sich N.N. und seine Erben selbst vor dem Fall der Verstattung mit dem Rath wegen ihres Rechtens pro interesse vertragen, und die Güther ab onere illo befreyen wollten: Indem muß E. E. Rath |: wie obgesagt:| sich bey Zeiten recahuc integra, stets aufsagen und verwahren. Weil aber das Güth tanquam sub hypotheca verbleibet, bis ein viel einer andern Contract, N.B. welcher nicht in den Fällen des Käuffers, sondern mehr des Verkäuffers auf den Fall im Vertrage genau gestellet ist, und viel eine andere Verbindung der Contrahenten, dann in

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

den obgemeldten Contracten. Denn wenn der Fall da N.N. kommen würde an die Personen welche man an dem Orte die Lehnfolge ungern hat, so hat E. E. Rath sich und Macht, auf ihre Bewilligung derselben Lehen nach verlegten Kauff Gelde Rei vindicationem durch den offg. Rechtsb. L. 2. C. de Pact. int. emt. et vend. zu drucken, ersuchet das Gutt an sich zu nehmen. Erbl. bey den Fällen, wenn im Fall das Gutt Hohnberg und Falkendorff heimfiele würde, im andern Fall Langenau anlangende die Succession an die Lehnfolgen gewiesen, dadurch alsdenn Rath der Widerkauffs bey der verkauften Güter würden, sind gefraget: E. E. Rath vor Zahlung Zeit ihr schuldig sey? R. Ob wohl die gemeine opinion der Doctorn ist, das der Käuffer, under seine Lehen, wenn sie die Güter abtreten und einräumen, nach gemeinen beschriebenen Rechten wohl sein sollen, denselben, was die Güter retrovendi tionis tempore gegolten, zu ordnen, ohngeachtet, ob sie N.N. in einem viel geringern Werth gekaufft, Hat es doch in diesem Fall viel eine andere Meynung und Verwandtnis, da nach Natur und eigentlicher dieser Contract auf den Clausuln in lit. C. ibi: auch mit dem Gelde und Zahl und Münze etibi in lit: F. in dem Kauff Gelde und Zahl nicht sicher noch ihrer: E. E. Rath auf den Fall der Entledigung mit Lehnung der Gelder, wie es der Zeit bey der Kauffs Verträge vermag, wohl versehen und zu Verhütung von Rechtswegen nicht gedrungen werden mag.

Von Verwehrung des Zhand Rechts eines erkauften Bartens.

Auf Klage Hans Glüsen Bürgern, und Heinrich Krügern, Erbl. andern theils des Bartens, ob Er von Erbl. erkaufft, Verjährung anlangende, haben die Burgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz in diesen Beyfurd: Weil Erbl. dem Er solchen Garten verkaufft und übergeben verkaufft, und nicht allein in dem Kauff Brieffe, sondern der Stadt, Gerichts Zeugen, klagenden Käuffer wegen des Zhand Rechts, so H. Georgen Goldreichen vorigen Käuffer auf diesen Garten gelehnet hat, sondern auch anderer Zu und Zugehör halben gänzl. zu vertreten und schadlos zu halten, sondern auch hierüber in einem von ihne unter seinem Vertrage verschrieben und gelobet, obberührtes Zhand Rechten halben, so gedachten Goldreichen zuständig, den Garten zu übergeben und Ihr zufolge des Kauff Briefes denselben in Jahr und Tag zu gestatten, davon albereit Erbl. 350. fl. bekommen, und gutwillig, und diesen 350. fl. bey Gerichten, bis die Verjährung erfolget, niederlegt worden, so ist unsere Bitte, seine fürwendende Ungelegenheit, schuldig, solchen verkauften Garten seinem Zusage nach zu übergeben, und mit Georgen Goldreichen sich andere Verschreibung zu dahin zu richten, das er den ihnen noch darauff hinterstelligen Kaufgeldern halben den Garten los gebe, und auf sie den Erbl. gehen und sich weisen lasse. Diesem nach werden ihne dem Erbl. die bey Gerichten deponirten lichten Kauff Gelder billig auch gefolget. Geschehen d. 21. Jul. des 1601. Jahres.

Ob und wenn ein Weib die Gerade ohne ihrer nächsten Nifftel Willen beständiger weise vergeben mag?

Hierauf ist zu antworten: das vermöge der sächsten Rechte kein Weib ihre Gerade vergeben mag ohne ihrer nächsten Befreyten Willen, weder ihrem Manne noch einem andern, auch keiner ihrer Nifftel, aus Ursachen: denn es heist keine Gerade, weil der Mann lebet, also sagen die Glossa im Ob. art: 57. 8. ihr solle weisen. Die gemeine Regul wird von den Rechts Verständigen an den Orten und Stellen, da die sächs. Rechte gebraucht werden, dahin gedeutet und verstanden, wenn die Frau bey ihres Mannes Leben die Gerade vergeben wolte, alsdenn müsste sie solches ohne ihrer nächsten Nifftel Willen thun, aber nach des Todes ihres Mannes mag sie solche Gerade geben wenn sie will als andere fahrende Habe, aus der Ursache, weil sie es noch in ihrer eigenen Gewehre hat, aber nach ihres Mannes Tode wird sie solche Gerade bereits in ihre eigene Gewehre. Und weil denn meines Bedünkens N.N. ihres Mannes Tod erlebet, und also die gebührl. Gerade, so sie vermöge der Stadt Willkühr zu ständig in ihre Gewehre bekommen, und derselben mächtig worden, so hat sie auch solche ihre Gerade ihrer Tochter N.N. ohne Vorwissen und Bewilligung der andern Töchter antworten, und wie andere fahrende Habe übergeben können. Es wären denn Sachen, das solche Gabe zu viel, und Recht, Brüche, da die Frau vor der Zu Wege noch Wege hat gehen können, gerechnet, und auf den Fall wären sie nach Ordnung der sächsten Rechte von Unterwerfen, und könten derowegen die andern Schwestern so in diese Gabe nicht gewilligt, ihren gebührenden Zustand an der angegebenen Gerade zu Recht wieder fordern. Also gehalten die Herren Schöppen zu Leipzig, Wittenberg und andern Orten, da die sächsten Rechte in Übung und Gebrauch gehalten werden, wie solches in ihren Urtheilen, so in öffentlichen Druck ausgegangen, zu sehen.

Ob der Mann nur den halben Theil von des verstorbenen Weibes baarem Gelde bekommen?

P.P. Ein Mann ordnet und macht ein Testament von aller seiner Habe und Güthern, so er besitzig, in welcher ordination er unter andern seinen überlebenden Weibe eine solche Verschreibung hat gemacht, das Dem, welchen sie sich verändern, und sich anderweit verehlichen

und wolle alsdann das Haus, Acker, Garten und hingegebe Gründe zu sich erkaufften, sollen sie dieselben in einem ziemel. Anschlage nach Erkäntnis guter Freunde stehen und bleiben. Stirbt das Testatoris Hausfrau bald darauf, nachdem sie einen andern Mann genommen, alle hingegebe Gründe in einem rechten Erbkaufe um eine benante Summa Geldes von den Kindern Vormündern angenommen, an welcher Kauf Summa Geldes das Weib ihren theil an baarem Gelde zu gewarten ihre unmündigen Jahre, oder wenn sie sich verehlichen, aufgestattet, von denselben empfangen und abtragen sollte, nach genommenen Inhalt allegirter Testamentl. Nach solchem begiebt sich, das nun ihre und des Testatoris hinterlassene Tochter ehelich verlobet, und zum Theile gegeben wird, welche nach gehaltenem Beylager in 6. Monathen ungefehrlich mit Tode ist verblichen, und nachdem sie ihren väterl. und mütterl. ererbten Theil an baarem Gelde 1200. fl. sitzen stecken, und als ihren überlebenden Ehemann an einen, und ihre 2. vollbürtige Brüder den andern Theil den hinterlassen. Die selben meinen verstorbenen Weibes Verlassenschafft des baaren Geldes, die da noch Gülte seyn und heissen, vermeinen ihre Brüder die nächsten Erben zu seyn, und mich davon auszuschliessen, oder ja zum wenigsten allein mit dem halben Theil folgen zu lassen, und vermeinen sich auf den Innhalt und Worten des Görlitzischen Statuti, wie dasselbe ganze Capitel hierunter von Wort zu Wort gesetzet, zu bezeugen. Ich aber für mich die gemeine Landläuffige Exception, Kauf, zu eingehen, in welchen klar. versehen, und allenthalben auf Sächs. Erben in Übung genommen, und erhalten ist, das wenn der überlebende Mann nach seines Weibes Absterben alle fahrende Habe und beweg. Güter verbraucht und bezahlt, und ihre unbeweg. Güter allererst an ihre Nächsten verfället werden, besonder da das Weib keine Kinder am Leben verlässt. Denn 1.) Vors andere pralle ich mich 1.) 2.)
darauf, das die klaren hellen Worte des Görlitzischen Statuti mir nutze, denn dem Gegentheil zu nichte und zu allen Ecken sollen, da also ausdrückl. verfasset und statuiret ist, in denen Worten: Stirbt aber das Weib. Vors dritte halten die Erben der Rechte beständ. dafür, und ist meiner Gegner Exception und Rede, das die Statuten also sollen ausgelegt und verstanden werden, das 3.)
sie für allen wenigsten als immer mögl. das gemeine angenommene Recht nicht verlieren, oder demselben nachtheilig seyn und abbruch thun. Wann nun dieses, das von des Weibes hinterl. baaren Gülten, und von ihrer beweg. Gütern soll verstanden werden, so bricht es dem gemeinen Sächsischen Rechte zu viel ab, und verändert dasselbe in zweyen Stücken. a.) nimmt es dem Manne zu in des Weibes unbeweg. Gütern die Helffte, die da sonsten nach Beschaffenheit Sächs. Rechten ihm nächsten Erben gar und unverändert folgen soll. b.) So verändert und mutirt die a.)
6. Statutum das gemeine Sächsische Recht auch in denen, das die beweg. Güter und fahrende Habe allein halb dem Manne verbleiben, und die andern Helffte ihren nächsten folgete, so nach Sächsischen Rechte die fahrende Habe gar bey dem überlebenden Manne soll verbleiben, derhalben kein es nicht gelten, und wird in Rechten nicht geduldet, das dieses Statutum also ausgelegt könne werden, damit es das gemeine Sächsische Recht in 2. Puncten nicht aufhebe und nichtig mache: quia vitanda sunt jurium correctiones multiplices, et statuta sunt restringenda et stricte interpretanda, ut quam minime ledant jus commune, ut habent jura vulgata. So wären auch dieses Statut, wenn es diesen Sinn und Verstand haben solte, ihm selbst in contextu windig und contrarium. Denn es hat zwar diese Worte: das der Mann die fahrende Habe. Darum so müste diese angeführte contrarietas verborum et contextus mit andern also verglichen und conciliiret werden, damit dieses Statut dem angenommenen Sächsischen Rechte am wenigsten abbrüchig seyn, oder müste es gar nicht gelten, sondern in dispositione juris communis Saxonici verbleiben, und nach demselben hierinnen urtheilet werden. Vors Vierdte haben die Erben wird vorgewendet und klarer Rechten gehalten, das 4.)
der Gebrauch und Übung die Statuten zu erklären und auszulegen, wie dieselben zu verstehen, und wo Zweifel gestalt damach zu urtheilen seyn. Nun werden meine Gegner, die Rechte nicht können beybringen, das dieses Statutum, also, und wie sie es vor sich anziehen wollen, in Observantz kommen, und in gebräuchender Übung also sey gehalten und reclamirt worden, das der Mann den halben Theil, und Weibes zugebrachten Gelde oder andere fahrende Habe ihren Erben und nächsten Freunden von sich hat geben müssen. Hierauff bitte ich, E. und G. wollen diesen Fall neben den zu Leuda gesetzten Statuto mit Fleiss erwägen, und mich alsdenn, wie nach gestalten Sachen hierinnen vor Recht erkannt und gesprochen werden möge, durch einen Urtheils Brief unterrichten, und berichten; Nemlich ob an dem abgerissenen meines verstorbenen Weibes baaren Gelde ihren Brüdern etwas gebühren, oder zu geben könne?

Ita Maximilianus Erwägung der Rechte, das die verstorbene Frau die 1200. fl. Resolutio.
am Gelde, vermöge des Görlitzischen Statuti und gemeiner Sächsischen Rechte ihren Erben,
zu ihren Theilen gefallen, V. X. W. Prag d. 7. Sept. 1571. Nicol von Nostitz.

Resolutio Lipsiensium.

Ob eine eine Hausfrau ihren Leibes Erben gestorben, und hat 2. vollbürtige Brüder von einem, als ihren Ehemanne zu andern Theil, zu sich ihren väterl. und mütterl. ererbten Gütern, an baarem Gelde, so sich über 1200. fl. erstrecket, nach sich gelassen, leistet nicht allein Summa und andern ihr hinterlassenen fahrende Habe allein nach Vermögen und Landrecht, 13
der Sächs. Rechte, sondern auch nach Innhalt des gedachten Görlitzischen Statuts auch noch alsdenn ihren Brüdern gebühren, und zu geben schuldig, wenn sich die andern Erben Ursache nach nicht sollen thun können: Dahero das Statut des Orts, das meldet, das der Mann in des verstorbenen Weibes hinterlassenen Gütern, halben Theil nehmen solle, durch seine sonderl. Übung und Herkommen auch die eingebrachte Baar- und fahrende Habe gebraucht, auch billig beyzumessen. V. R. W. Schlegen in Leipzig.

Ob in casu, da der debitor nicht solvendo ist, und die Gläubiger alle hypothecarii seyn, die anteriores Creditores sortem und usuras zugleich vor und neben, ohne Unterscheid, sowohl die posteriores mit ihrer Hauptsummen abgehen müssen, oder, ob die anteriores erst nicht usuras nehmen mögen, ob sind dann zwar die posteriores ihrer Hauptsummen halber bezahlet und befriedigt

P.P. Es ist allhier ein Bürger gestorben, welcher nach sich viele Bürger hinterlassen und sehr verschuldet, er hat aber solche seine Habe und Güther bey seinem Leben zu seinen Creditoribus, die ihm Geld geliehen und Bürgschaft zu Verstand vorgestanden, das sie die verkaufte Güther zur Zahlung und Befriedigung der Gläubiger bey weiter nicht zu suchen. Nun wollen die Bürgen und Gläubiger so anteriorem hypothecam verlanget, nicht allein ihre Hauptsummen, sondern auch ihre Zinsen, und also sortem und usuras zugleich vor andern posterioribus Creditoribus haben, per L. Lucio Titio ff. Qui pot: in pign: Die posteriores hypothecarii aber wenden für, das angezogene Lex, Lucio Titio &c. nur von dem fall, wann die Güther zur Zahlung zu reichen, sie vorhanden seyn, wo aber nicht, und der debitor nicht solvendo ist, wie in diesem fall, so können die vorhergehende Creditores nicht Zinsen fordern, ehe und dann, das die nachfolgende ihre Hauptsummen und sortis empfangen, und denen Usuris
1.) hinc. Und 1.) weil die usurae in mutuis penales in gemeine und teutsche Rechten regulariter verboten sind, pour vulgatissima: praesertim cùm injustum sit quaerere lucrum ex re cujus periculum ad nos non spectet. L. Si quis ff. Pro Soc: Credita autem pecunia periculum ad debitorem non ad

Creditorem 2.) creditorem pertinet. L. Incendium. C. de cert: petat: 2.) quia major est habenda ratio illorum, qui certant de damno vitando: als da sind die posteriores Creditores, die ihr Hauptgut verlohren sollen, quam eorum, qui certant de lucro captando, nemlich die anteriores Creditores, welche über ihren sortem auch die usuras den nachgesetzten Gläubigern die Schaden zuvor herein haben wollen. per L. ult: C. de Codic: arg: L. ult: & Licentia C. de jure deliber. Wesenb: P. 1. Const: 50. n. 34. in fin: ubi haec verba sunt: Si debitor non est solvendo, Creditores quoad sortem semper praeferri solent petentibus usuras et lucra: quoniam, cum omnibus satisfieri nequeat, ob debitoris inopiam, aequius est illis, quam his consuli, sicut quotidie practicatur. Und obgleich die anteriores, so ihre usuras nicht haben sollen, sagen könnten, das sie auch Schaden dabey ausstehen, ob moram solutionis, so kann doch solches nicht zu Nachtheil in damnum gerechnet werden, siquidem hoc saltem damnum est, quod alicui decreditabeo, quod habet et suum est, als ipsa sors, L. Non fundantes Creditores. ff. de R. J. Pst: cap. 7. n. 10. Und ist also diesen allen nachzusinnen, wie oben schon gemeldet, (sc: in rubrica.) Bitten, demnach zu urtheilen. Recht. Datum Görlitz den 30. October: 1591.

Urthel. Wir Rudolph der Andere &c. erkennen vor Recht, das die Gläubiger, so allen Pretendenten haben, den andern, so sie nach ihnen erlanget, mit Hauptsumma und Landtäglichen interesse in das verstorbenen Bürgers Güther billig vorgezogen, P. R. Urk. Prag d. 11. Nov: 1591.

de his vid: infr: fol. 95.

Erb: Tradition der Marggrafthümer Ober und Nieder, Lausitz, an Ihro Churfl: Durchlauchtigkeit von Sachsen.

Wir &c. Nachdem von etl: Jahren her bey der Röm: Kayserl: Mayt: auch zu Ungarn und Böheim, Königl: Maj: unserm allergnädigsten Herrn die Durchl: Churfürsten zu Sachsen, wegen der in der Böhmischen Unruhe Ihro Kayserl: Maj: und dem Hochlöbl: Königl: und Erzherzogl: Hause geleisteten getreuen Dienste und sie die aufgewandte Kriegs-Unkosten, eine richtige ausführl: verbriefte Schuld, Summa dreyen gezahlt, sobey gegenwärtiger friedens-Handlung über M. 72. Tonnen Golds Capital und Zinsen liquidirt befunden worden. Als ist zu derselben Abstellung, und damit durch der werthe Friede bestehen Ihro Kayserl: Maj. und der Churfl: Durchl. ein sorail der hohen Länder erhalten, auch das alte gemeine und richtige gute Vertrauen bestehen Ihro Kayserl: Maj. und Ihro Churfl: Durchl. auch beyderseits Unterthanen kräftigl. wieder angerichtet, und der posteritet stabilirt werde, nach lang müssamer Handlung endlich folgende verbündliche und in reinderer Form Verschreibung getroffen worden. Nemlich das wollen Ihro Kayserl: Maj. Dr. Churfl: Durchl: der alte schuldige Schuld, Summa überhaupt und insolutum Ihro beyde Marggrafthümer Ober und Nieder, Lausitz mit aller Landfürstl: Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Recht und Herrn, mit denen Zöllen, welche nicht denen Städten und Privat-Personen Ihrem Adel, Werck in Ihrer Person treue Dienste geleistet, und der Churfl: Durchl. in der Lausitz mit den Ihrigen Adelsrechten eine Zeitlang gelassen werden soll, item Gebirge, Wälder, Holtz, Forsten, Mannschaften, Gehölzen, Forsten, Flüssen, Wildbahn, Fischen, Wildbad, mit Jagereyen, Heiden, Brüchen, Obersten und Niedersten Nutzungen, Gerechtigkeiten und allen andern, so Ihr, und Ihrer Vorfahren Ober und Unter Herrschaften, benannt und unbenannt, wie die Namen haben mögen, ganz nichts ausgeschlossen, gesetzt und ungesetzt, wie Gewohnheit Art und Natur mit bringet, genehmigt, und der neben der Königl: Maj. in Böheim, und gesamten Erzherzogl. Hause Oesterreich, wie auch aller 4. Kinder der Crone Böheim Churfl: Consens und approbation über die Unwiderrufliche Alienation, Renunciation, Abtretung, und darauf folgende Belehnung, von aller Ihrer Kayserl: Maj. Crone Böheim innerhalb Zeit Jahres von dato aufgebracht, und seiner Churfl: Durchl. eingehändigt worden, und hierauf zwischen der Crone Böheim und dem Hause Sachsen vor Alters eine gewisse Erb-

1.)
2.)
3.)
4.)
5.)

gnadigsten, sowohl Ihro Kayserl. Maj. als Königen zu Böhmen ihr oberb. jus protectionis
über solche Stifter, Klöster und Geistlichkeiten, und die administration in spiritualibus
bey der Marg. Grafschafften, allermassen solche noch bey währender Vergleichung observirt
richtig. und unverhindert lassen; die Stifter und Klöster nicht aus sterben, sondern wann
einer oder der andere darinnen stirbet, einen Catholischen Pfarrern und Stands
und Ihro, und bey ihren Collatoribus erhalten, selbige auch wegen ihrer Schulden mit
der Execution nicht übereylen, noch dadurch zu Grunde gehen lassen, weil denen Catholischen
Geistl. und Weltl. Ständen und Unterthanen etwann bisshero bey währender Unruhe zu
liegenden Gütern und Gründen, wie auch den Stifft und Klöstern etwas von ihnen zu
den Bau, oder sonsten unter Ihrer Gnädigl. Durchl. gebirgte deponirter Kirchen, Ornat pp.
rilegiis, Registern und Urkunden, worüber sie deren zeigen können, dass sie ihre zu
gesetzet, oder ihnen benommen worden, oder aufgehalten, hinder erhalten und resti
tuiren lassen, und ob mit denselben in allen, wie bey Regierung voriger Könige
gesetzet, halten, auch in Religions-Sachen, wird die Catholische Religion und zugethane
sichs unveränderte Confession betrifft, keine Neuerung vornehmen, sondern bey
denselb Religions Zugethanen Geist- und Weltl. Ständen und deren Unterthanen
in beyden Marg. Grafschafften Ober- und Nieder-Lausitz die Catholischen sowohl die
Augsburgischen Confessions-Verwandten bey ihrer Religion, deren stetigen Ubung Kirchen
Gebräuchen, Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeit, Land, Leuthen, und denen Königen zu
Böhmen und Marg. Grafften in Ober- und Nieder-Lausitz jüngst verlangten, auch sonst
wohl hergebrachten privilegiis und Freyheiten, allen Freyheiten und guten Gewohnheiten
und Herkommen, allermassen denn auch in denen vorigen aufgerichteten im-
2.) missions-Recessen versehen geschehen. Zum andern sollen Ihro Churfl. Durchl. und dero
Erbfolgende ind. mass bey Ausübung der Hohe denen Königen zu Böhmen durch sonst
derhalten und dann denen Catholischen Geistlichkeit und Ständen bey Innehaltung der
Huldigung durch gewöhnl. Revers dessen auf Maas und Formen, wie nächst vorge
3.) gehet, Versicherung thun. Drittens sollen hierdurch unsere beyde Ober- und Marg.
Grafschafften von dem Königreich Böhmen nicht abgesondert, sondern dieselbe als
ein Glied und vornehmb Stück desselben demselben allezeit zugethan verbleiben, dessen
Churfl. Durchl. die Kayserl. Maj. denen Ihro und Nachkommen von Hause der streitig
regierende Könige zu Böhmen, und alle denselben Successores und dero Erben von wegen die
se beyden Marg. Grafschafften einig und allein als denen Königen zu Böhmen zu Lehn verste
hen sollen. Weil aber Ihro Churfl. Durchl. dieses beyde Marg. Grafschafften titulo oneroso
vor ihr Erbfeld, wie oben berührt, zu Lehn annehmen sollen, für dero wegen nicht schuldig seyn,
einige Contribution, Steuer oder Anlage zu Ihro Böhmen zu contribuiren, noch dero
denen sonsten zu Land-Tägen oder andern Zusammenkünften beygezogen werden, sondern sie
sollen von allen solchen, dergleichen und andern Bürden und Beschwerungen, für sich Nach
wie sie auch wollen, gänzl. exemt seyn. Zum andern also in allgemeiner Noth wieder den
Limitat. Türcken und Erbfeind Christl. Nahmen oder andern dergl. gemeinen Feinden der Kö
ne zu Böhmen. Dann da selben Ihro Churfl. Durchl. dero Mit-belehnte aufgebührl. Ihro
ra ratam quotam nach Beschaffenheit dieser Lander allen quota und Beytheilung zu
den der Erbe Böhmen beizutreten mit beschwert seyn, und dasselbe dem Lehn-Re
vers einverleibet lassen. Darneben soll Ihro Churfl. Durchl. den allen Territorial-
und anderen Jurisdiction Gehorsamkeit beschwert seyn, auch dero beyden obangezog
ten Marg. Grafschafften Ober- und Nieder-Lausitz alle und jede Appellationes, alle
und jede andern Remedia suspensiva an Ihr. Churfl. Durchl. Appellation-Gerichte
verbannt und gewiesen, auch obberührt. viel genügen lassen, nicht weniger als die zu Ihr
Da sie noch im Königreich Böhmen zu Recht stehen, sie bey dem Königl. Appellation
Gerichte und bey denen Ihro zu Recht acquiesciren, auch Gehorsam geleisten, gestalt sonsten
Ihr. Churfl. Durchl. und dero Nachkommende Decreta, Befehl und Anordnung nicht an
ziger als den Regierung derer Könige zu Böhmen gethan, ein treuer Unterthanen ge
horsam, Zugehorsamen verpflichtet seyn, welche Gewohnheit das Appelli die Appella
tion und alle Remedia suspensiva nirgends an die Crone Böhmen, sondern an Ihr Chur
fl. Durchl. und denselben Nachkommen, als welche einständig vermeldet und angege
ben, gehen und gerichtet werden sollen. Ihr. Kayserl. Maj. als Königen zu Böhmen, Ihr. Chur
fl. Durchl. Marg. Graffen dieser Erbl. Verhandlung und dannenhero ex speciali hoc pacto mit
verliehen und als dieselbe der Belehnung zu Recht. einverleibet werden soll, und obwohl Ihr. Chur
fl. Durchl. Sachen anzusehen lassen, dass Ihro Kayserl. Maj. die alten Kayserl. Schulden und ver
schreiben noch auf diesen beyden Marg. Grafschafften, wo dero Verstandung geschafft, und Zeit
here nicht alle bezahlt sind, über sich nehmen wollen, dieweil aber Ihro Kayserl. Maj. Gesandten der
wieder andern handl. Ursachen aufgezogen, warum das selbe nicht seyn könte: So sind Ihro Churfl.
Durchl. von solchem begehren und Ihro Kayserl. Maj. abgestanden, und wollen gerne leiden, dass ge
meldte onera und Schulden zur Helffte auf dero Contributionib- und Gefällen des Landes
und nach abgetragen, die in Landen dafür haftende Bürgen und Creditores pondere. dabey in
Zeit genommen, und ihnen die Kayserl. Briefe und Siegel ausgelöset seyn, solche Ihro Kayserl.
Maj. und dero Erben und Nachkommen ohne Entgeld wieder zugeschicket werden sollen.

Mit der andern Helffte der angeregten Schulden sollen die Churfl. Durchl. zu Sachsen sich nicht
zu bemühen haben, sondern die Kayserl. Majestät wollen von beyden Marggrafschafften
solche verlangte richtige Specification abfordern, und die Creditores anderweit gnädigst ver-
hören oder bescheidigen. Im übrigen so sollen beyde Marggrafschafften gegen der Kayserl.
Maj. und deren erbverwandten Hauß Oesterreich Königen zu Böhmen, Ihre Churfürstl. Durchl. und
Dero oben specificirten Lehnfolgern als ein Lehn nach gemeinem Lehn-Recht vollständig und
gäntzlich in alle wege, wie Lehn-Recht und Natur mit sich bringet, aberman von der Ihro
Kayserl. Maj. und vorigen Königen zu Böhmen, als Marggrafen in Ober- und Nieder-Lausitz
inne gehabt, genutzet, gebraucht, gebräuchlich, oder nützen, nutzen und gebrauchen können, oder
mögen, nebst der ausgefertigten Lehn-Briefe und rechter Mannen-Lehn, wie hiervor mit mehrern
klärer, abdrucken, und auch offenen Land-Tagen abgestellt und nächstkünfftig nach der Aus-
gang der nächsten 5. oder 6. Monaten von dato dieser gegenwärtiger Verabredung
übergeben: bey welcher Abtretung sollen Ihro Churfl. Durchl. zugleich alle Homagial- und
Lehn-, sowohl Recess- und Consens-Briefe, auch die Register und Verzeichnüsse aller hin-
terlassenen, samt allen andern Acten und Actitaten, und zum Regiment gehörigen
Documenten und Urkunden, soviel in deroer Königl. Cammer-Archiven bey der Marggraff-
schafften zu finden, bona fide ausgehändiget werden. Was auch etwa bey Ihr. Kayserl.
Maj. Königl. Cammer-Archiven der am Kayserl. Hofe und bey der Königl. Cammer-Archiven zu finden,
zu verhandeln, davon Ihr. Churfl. Durchl. nöthige gelegen zeugen, davon soll wahrhafftig
abgeschrieben bona fide mitgetheilet werden. Und demnach Ihre Kayserl. Maj. vor dieser Lehn-
in der Land-Verschreibung die Bestellung der IV. Aemter in beyden Marggrafschafften,
als nemlich des Land-Voigts, Land-Hauptmanns, gegenhandlers und Cantzlers, Procuratoris
neben andern Sachen reserviret und vorbehalten, und aber Ihr. Churfl. Durchl. auch die
Lande in solutum übergeben werden, sollen solche Reservaten, ausserhalb was nicht ex-
presse nach dieser Handlung reserviret wird, fallen, und Ihrer Churfl. Durchl. verblei-
ben. Wegen des Titels und Wappens ist verglichen, daß Ihro Kayserl. Maj. dero Erben und Nach-
kommen des Hochlöbl. Erzhertzogl. Hauses Oesterreich Könige zu Böhmen, und Lehnherren
auch insonderheit mit keinem stillen mögen, daß auch inbegriffen dieser Abtretung,
und also Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen, und allen Ihren Erben und Nachkommen Lehn-Folgern
kein einiger Schaden, Abgang oder Verringerung die Abtretung und Belehnung beyder
Marggrafschafften wird Ihrer Churfl. Durchl. verwilliget vor sich und dero Männl. Leibs-
und Lehns-Erben, Ihrer Churl. Hauses, und zu gäntzl. Erlöschung derselben zu die Hoch-
Sachsen Altenburg. Gesambte in abtheilender Linea, und wenn in nicht mehr
wären, Ihr. Churfl. Durchl. als primi acquirentis gelibten Herrn Bruders Töchtern, die nicht am Le-
ben seyn, samt und sonders, und da dieselben samt und sonders den Zufall nicht erlebeten,
Ihre von ihren Leibes posterisirenden Mannes-Stammen, also, daß in der Nähe, so alsdann sich am
Leben befinden, der nächste Mann-Stamm zum Antheil nicht juxta capita, sondern juxta
stirpes gelangen, beyde Marggrafschafften aber darum nicht getheilet, sondern
unter einer nächsten Regierung gelassen werden sollen. Wann aber der gäntzliche
Männl. Stamm derjenigen Sächs. Churl. Linie, wie denn auch der Mann dieser nächsten
beyden Hertzoge zu Sachsen Altenburg ihrer Linie verlöschen, und das Lehn an Ihro Churfürstl.
Durchl. Töchter, oder da dieselben auch nicht mehr am Leben wären, auf deren Manns-Stamm
samt und sonders, wie oben gemeldet, fallen würde, so soll das Lehn nichts desto minder
ein recht männl. Lehn bleiben, und selbigen Falls Ihro Kayserl. Maj. und dero Hochlöbl. Hau-
se Oesterreich succedirenden Königen in Böhmen und allen dieselben Successoren an der
Cron die option gelassen werden, anbindere die Churfl. Durchl. Töchter, oder da dieselben
samt und sonders nicht mehr am Leben wären, ihren Mann, Stamm in berührter Lehn Succe-
sion zu belehnen, oder dieselben mit Abstattung der Huld-Pflichten vor dem Belehnung dazu zu auf
zu reichen nicht sollen schuldig seyn, abzuführen. Wann aber Ihro Churfl. Durchl. Sächs. Töchter, und dero
Churfl. Stamm gänzlich erlöschen sollte, sollen die beyden Marggrafschafften dem Lehnherrn wieder zurück
an Ihro Kayserl. Maj. und dero Hauß Königen in Böhmen, und die Cron Böhmen fallen, welche auf
dem Lehn, wie die Revers also eingerichtet werden soll, innerhalb Jahres und Tages von dato an
zu rechnen, sollen bey Ihro Kayserl. Maj. als einem Kayserl. Königl. Churfl. wohlbedachtig, wissig, wohl-
vermögen, abgemeldte Gelübde Pflichtigen Leuten so gültig und kräfftig seyn, als ob sie mit
leibl. Eyde bestärcket, und sich aller darwider zu machen excepticnen juratis begeben, worden
wären. Als wann sich denn auch hierauf, als ob sie auf Churfl. gesetzet, kräfftig begnüget, und
Ihr. Kayserl. Maj. vor sich Ihr Erzhertzogl. Hauß Oesterreich succedirende Königen zu Böhmen
und Ihren allen Mannen Kayserl. Königl. und Churfl. solches alles, was hierinnen gesetzet,
stät und vorgesagt, steif, fest und unverbrüchlich zu halten, hierwider und darwider unter keinem Vorwande,
nicht zu thun noch vorzunehmen noch andern zu thun zu verhelffen, hierwider und darwider einiges
Recht nicht zu gebrauchen, sie alle gesetzte Punct in Urkund ist dieser Brieff in duplo ausgefertiget, ein Exemplar
in Ihrer Kayserl. Maj. Archiv aber in Ihrer Churfl. Durchl. zu Sachsen Archiv-Verwahrung genommen,
und mit eigener und der Königl. Kayserl. Maj. und Churfl. Durchl. zu Sachsen eigenhändigen Subscri-
ption, auch mit aufgedruckten Kayserl. und Churfl. Insiegel bekräfftiget worden. Geschehen Prag
den 30. Maij. Anno 1635.

Ferdinandus II. Imperat.

Johannes Georgius Elector.

Kirchen-Ordnung der Stadt Görlitz.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz thun kund und bekennen hiermit: Demnach sich offt und viel Irrthumb vorkommen, und Unordnungen eingerissen wegen der Kirchen Stellen und Gestifften der Kirchen zu S. Petri, sowohl den andern, daß nicht allein wegen der Succession eine und die andere Irrung vorgefallen und Ungelegenheit folget, wenn dieselben nach Absterben der Eltern, Kinder, Geschwister, nahen Blutsfreunde und Erben oder auch sonsten, und wie weit sie also gleichsam durch Erbgangk Recht der Succession verfallen, oder wenn sie der Kirchen als ein Lehn derselben wiederumb aufzusagen stehen fallen: ingleichen wie es mit Ab- oder Einlösung derselben, sie werden verwechselt oder verkaufft, oder durch andern Zulässigen Titul [illegible] soll der Ursache oder Lehn-Gross Zuhaltung theil bis anher die wenigsten derselben zu rechter Zeit gesucht oder abgelöset, sondern solche nach ihrer guten Gelegenheit und Belieben gethan, ihre viel ab und ganz unterlassen: sondern wie und wenn es ihnen gefallen, dieselben zu verkaufen und Verkäuffen durch donationes und Uebergabe der Testamenten und letzten Willen zu vergeben, oder an andern zu verwenden zugelassen seyn sollte, viel Irrung und nicht geringe Confusiones bisanhero gemacht worden, und sonderlich in Verkäuffung der Stellen, vorgenommen aber Verschreibung Stellen, mit welchen sie, als ob sie ihre ganz eigen, und eigenthümlich, und sie im Uebermuth hohen Werth verkäuffet, und gleich einen Handel damit getrieben worden, welches ein nicht geringer Ubelstand gewesen, das Vorgestalt mit den Kirchen Lehn zugegangen werden sollen, darauf nun und die andern Irrungen erfolget, und sonderlich aus Lucta vor den Kirchen und Verwandten Gottes Wort zu hören, und sich in ihrem Gewissen zu üben, zu Stellen und zu Bitten nicht können kommen: dass in Erwegung dessen aber, und dass uns Obrigkeitlich wegen obliget, solchen Unordnungen zu remediren und zuvorzukommen, und eine gute Policey und Ordnungen bedacht zu setzen, auch nachfolgende Kirchen-Ordnung hierauf gerichtet, und zu männiglichs besten schrifftlich publiciret haben wollen.

I. Von Ab- und Einlösung der Stellen oder Gestifften.

1.) Wer nun [illegible] soll ein jeder, es sey Mann oder Weibes Person ihre Stellen, die haben dieselben erwehlet oder verkäufft, oder mit andern rechtl. Titul und Kraft an sich bracht, sobald sie uns Zweifel oder in Streit bekommt, dieselben innerhalb 6. Wochen bey Verlust der Stellen, den Herren Kirchen Provisoren, welchen pflichtig seyn, und soll zum Abzugeld oder Lehn-Gross gegeben werden, es sey eine Mannes, oder Weibes Stelle in der Kirchen zu S. Petri und P. 1 fl. zu 24 gl. von einer Stelle da nur einer Zuhängen Bank darauf nicht als eine Stelle 12 gl. Von einem einzelen aufhangen Bäncklein, so nur eine Stelle hat, 1/4 fl. 6 gl. In der Kirchen zu S. Nicolai aber von einer Mannes oder Weibes Stelle 1/2 fl. in gemeldetem Werth, von einer Stelle da nur ein quer-stub Bäncklein einen Roll-Pfeiler. Nach welchen letztern Zuschlag die Kirche zu S. Nicolai behalten, sich auch der andern Kirchen Vorstehern, hierunter aber der Kloster Kirchen, so viel müglich zu richten, und zu halten haben, und sollen hiernach auch alle diejenigen sich sonderlich zu richten, und der schuldigen Gebühr zu verhalten verpflichtet seyn, so ihre Stellen vor diesem und dato nicht abgelöset, welche innerhalb der alle 6 Wochen, von dem dato der publication dieser Kirchen-Ordnung an zu rechnen zu berechnen zu richten, und dieselben zu sich zu lösen, bey Verlust der Stellen.

Die Stellen sollen in 6. Wochen gelöset werden.

Vom Abzugeld in der Kirchen zu S. P. u. P. 1 fl. zu 24 gl. ab jeder Mannes, oder Weibes Stelle.

II. Von Verkauffung der Stellen und Gestifften.

2.) Es soll auch bey vorberührter Strafe und Zurücksetzung des Kaufes, da auch einer oder der andere zum andern mal darüber angetroffen werden würde, bey Erlegung weiterer gedoppelter Strafe, und da zum dritten mal darwieder gehandelt würde, bey Verlust der Stelle, jeder Mannes oder Weibes Stelle, welche gelegen, und auf welche man den Prediger wohl hören und nachsitzen kan, in der Kirchen zu S. Petri und Pauli ohne Zeitverzug nicht höher verkäufft werden, als um 10 fl. zu 24 gl. die andern nicht sonderlich gelegenen aber um 5 fl. Ein gelegene Stelle auf einer Zuhängen Bank darauf nicht als eine Stelle, um 4 fl. eine ungelegene um 3 fl. ein Zuhängen Bäncklein, so nur eine Stelle hat, und gelegen ist, um 3 fl. ein abgelegenes um 2 fl. ein gelegen Pfeiler Bäncklein um 2 fl. ein abgelegenes um 1 fl. auf Abzug gegeben werden. In der andern Kirchen aber soll es bey dem halben Werth verbleiben, und eine abgelegene Mannes, oder Weibes Stelle nicht höher als um 5 fl. eine abgelegene um 2 1/2 fl. gegeben, und es soll es mit den andern Stellen der proportion und Gelegenheit nach gehalten werden, und soll bey solcher Vor- oder Verkäuffung der Stellen verhütet seyn, das keine Mannes Personen Weibes Stellen, keine Weibes Personen auf Mannes Stellen vor sich kauffen soll: diejenige auch welcher Stellen, die hernach folgen wird, in allen Fällen stehen, und darum die Kirchen oder Ihre Vorsteher einige Zuwartung haben, sollen dieselben einigerley gestalt zu verkauffen oder zu verwenden, nicht befugt seyn, dar auf die Herren Provisores bey Ablösung der Stellen gebührige Achtung geben sollen.

Keine Stelle soll in der Kirchen zu S. P. u. P. mehr kosten als 10 fl. zu 24 gl. zu Zeiten von denen besten, die andern aber um 5 fl. und auch nach Gelegenheit abgelöset.

Männer sollen nicht Weibes Stellen vor sich kauffen, et vice versa. Stellen, so auf den Fall stehen, können nicht verkäufft werden.

III. Von Vermiethung der Stellen.

3.) Es soll von einer nahgelegenen Mannes, oder Weibes Stelle in der Kirchen zu S. P. u. P. das Jahr über 1 fl. aber 24 gl. von einer abgelegenen 12 gl. von einer Stelle auf einer Zuhängen Bank, so mehr als eine Stelle hat und gelegen ist, auch 12 gl. von einer abgelegenen 6 gl. von einem gelegenen Zuhängen Bäncklein, so nur eine Stelle hat, auch 6 gl. von einem abgelegenen 3 gl. Miet-Geld und nicht mehr gegeben werden. In den andern Kirchen aber soll obgesetzter massen nur zum halben Theil passiren, und von jeder Stelle das halbe Miet-Geld gegeben werden.

N. B. Von einer nahgelegenen Stelle in der Kirchen zu S. P. u. P. soll zur Miethung nicht mehr gegeben werden, als 1 fl. zu 24 gl.

IV. Von Verschenckung und Vergebung der Stellen bey Lebens-Zeit, oder auf den Todes-fall, oder durch Testament oder letzten Willen.

Ob durch donation oder Übergabe sowohl Testament und letzten Willen, die Stellen an andere zu verwenden, voll und mündig. zugelassen und ungehindert seyn, daß mit diesem Bedinge und Vorbehalt, daß Mann-Stellen nicht Weiber-Personen, und Weiber-Stellen nicht Mann-Personen übergeben, verbestimt oder vermacht werden, und daß auch, da Stellen übergeben und verbestimt die Stellen, wie nicht gut acht und sorgfältig gefolgt, auf den fall stünden, und die Kirchen, wenden, limit. 1. Mann-Stellen können Weiber-Personen nicht übergeben werden, nec vice versa. limit: 2. Stellen so auf den fall stehen, können nicht übergeben werden. warnung daran hätte, dieselben durch Übergabe, oder gerichte selbst unter Lebendigen, oder den auf den Todes-fall, oder Testament und letzten Willen zu verwenden, gantz kraftlos und ungültig seyn soll.

N.B. Ob diese Observanz sey?

4.)

V. Von Succession- und Erbgangs-Recht in den Kirchen, Gestifften und Stellen, da keine Übergabe der Testament verhanden.

Ob in auf- und absteigender Zulassung von unmittelbar mit dieselben zu verkommen, zu verabreichen und durch Donationes, Testament und letzten Willen, zu vergeben, zu lassen werden, also bleibt es mit obgesetzten Conditionen und Bedingungen, auch ingleichen dabey die succession ab intestato bestehende, und wenn Kinder, Eltern auf der dritten Linie, Geschwister und nahe Blut-freunde und Verwandte, oder Erbnehmer an den Kirch-Stellen zu erwarten haben, daß selbige nach des Besitzers der Stellen Absterben dieselben Kirch succession und Erbgang, Recht haben, hierbey befinden wir aber vor nothwendig, daß hierüber observanz und bisherige Verhaltung üblicher Gebrauch und Gewohnheit noch, theils auch sonsten wegen guter Policey und Ordnung nachfolgende Zu-Sätze und Weiterung gehalten werde. Die succession in denen und Eltern, bleiben stunde lassen wir es die Stelle bey der allgemeinen beschriebenen Regul verbleiben, also, daß die Kinder von Eltern, und die Eltern von Kindern in infinitum und ohne alle Endigung eines gradus der Blutde voneinander die Kirch-Stellen ererben: doch mit diesem Beding, daß da ein Sohn, oder Vater, oder Tochter, oder Mutter, seine Stelle an oder Absterben, seine Weiber hinter sich verlassen würde nach seinem Absterben, es würde eine Stelle oder mehr, so die verstorbene Mann, oder Weiber, Personen gehabt, besitzen, der Genuß oder Genuß die Abgelt, so vor dem Sohne, Tochter, Vater oder Mutter, die verstorbenen allezeit den Vorzug haben, und der Genuß oder Genuß der abgelebten Mann- oder Weiber-Stelle geben soll, und solche mit diesem Bedinge, daß sie auch der Mann oder Weib, seinem Weibe oder Manne anderer Ehe nicht anders zu besitzen geben, oder einräumen soll, sie werde denn abstehen von der Kirchen, publicirt: soll von der Kirchen abstehen, und publicirt werden. Wann aber mehr als eine Stelle von Mann oder Weib verlassen, sollen die andere der verstorbenen Sohne der Töchter, oder aber keine vorhanden, Vater und Mutter erben, daß indessen beyde und die eine Stelle der Manns-Person, die andern Stellen aber werden nach der obgesetzten Regul gereicht.

Wann mehr als 1. Stelle verlassen werden, M. und excludiren zwar die vollbürtige Brüder oder Schwestern die Halb-Sec: Respons: amplis: Senat: Mens: Jun. 1600. kein Mutter sind zu mercken, ob sie von Vater oder Mutter geschwister sind, sondern sie gehen hier gleich. Succession in linea collaterali. Limit: daß nur Mann- und Personen, Mann-Stellen, und Weiber-Weiber-Stellen erben sollen. Limit: 2. usq; ad gradum 4tum inclusivé. Im 4ten gradu sind 1.) der Mutter Brüder- Schwester Kinder, 2.) der Vaters Brüder- Schwester Kinder. 3.) der Schwester Kinder, Kinder, der, und 4.) Brüder- Kinder, Kinder, cum limit: daß Mann-Personen Mann-Stellen, und Weiber-Personen Weiber-Stellen erben sollen. Und erben nahen die Erben aber erben auf allhier Kirch-Stellen, cum limitatione hujus in contextu expressum.

Succession in aufsteigender Linea Kinder erben von Eltern, und Eltern von Kindern in infinitum.

Limit. die Eltern nun bekommt nach Tod, Absterben, seine Weiber die Stelle, ut v. g. wenn nur eine Stelle verhanden.

5.)

VI. Ob die Kirch-Stellen nach Absterben der Beschuldeten Besitzer derselben, arresta gelegt, die gerichtl. Hülffe darüber ergehen, und also mit Schulden beschwert, und abgehen können?

Ob solche Fälle vorfallen sollen, über Jahre, damit aber, weil es bisweilen mal Jahre, und inmittelst zu gelassen werden; die alienatio und Veränderung bey Lebens-Zeit den Besitzer et hereditaria successio dispositio, oder nehl. Veränderung auf Todes-fall an solche Stellen, ohnabsol mit mehr und andern Conditionen, Reservaten und Bedingen vorhalten werden, als soll es inhaltung und also nicht Platz und zugelassen verbleiben, und gehalten werden: daß sich auch die Creditores und Gläubiger des Verstorbenen hieran gerichtl. erholen mögen, doch mit obgesetzten Reservaten, insonderheit da die Stellen respecte der Kirchen nicht andern fall stünden, und daß sie nicht höher sollen verpfändet oder verwandelt werden, als sie aber bey dem andern articul dieser Kirchen, Ordnung beschrieben worden: daß auch solche in alle wege mit consens und Vorwissen der Herren Kirch-Väter des Kirchen allen bestehen soll, damit sie mündig zu halten, der schuldigen Gehorsam zu erhalten, und vor Strafe und Schaden zu hüten wissen wird. Indessen soll diese Kirchen Ordnung nach Zusatz der Kirchen und übl. observanz bey künftige fälle, so sich von dato derselben zu ereignen, wie nachstehet

Arrest zu den Kirch-Stellen wird zu gelassen, limit. 1.) wenn nicht die Stellen andern Fall stehen, 2.) Stellen sie nicht höher gepfändet oder verwandelt werden, als obstehet, 3.) soll es mit Consens und Vorwissen der Herren Kirchen-Vorsteher geschehen.

6.)

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

publication begeben möchten, gar nicht aber auf vergangene Fälle gemeynet seyn, es wäre denn, daß dieselben zur Zeit der beschehenen publication streitig und nicht decidirt gewesen: sonsten aber unter diesem soll nie indes bey der possess und brauch, darinnen sie in dieser Kirch-Fahrt, da sie die Casus præteritos betreffen, befunden wird, | :indes die Zahl: der Ablösung der Stellen aufgenommen: | verbleiben, und von männiglich unturbirt und ruhig gelassen werden. Zu mehrer Urkund haben wir dieser Kirchen: Ordnung zu dem ersten gemeinen Stadt-Insigel anbefehligen, und zu männiglichs Wissenschaft die abberührte publiciren lassen. Decretum in Senatu den 20. December: Anno 1616.

Anno 1651. ist diese Kirchen: Ordnung aufs neu verbessert worden,

Unterschiedliche Præjudicia wegen der Kirchen: Stellen.

Anno 1617. den 10. Januar. ist in Rath geschlossen und ins Memorial-Buch verzeichnet worden, daß ein Mann Leute derselben Stellen, so ihm Weib nach ihrem Absterben verläßt, die option haben solle, welche er ihm verschreiben lassen wolle. Et econtra soll auch das Weib in der Mann: Stellen vor denen Söhnen oder nächsten Freunden die Wahl haben. Neben diesem ist auch geschlossen worden, weil in der neuen Kirchen: Ordnung 6. Wochen à die publicationis zu Ablösung denen Stellen bey Verlust derselben bestimmt, daß noch 4. Wochen addirt, und nach Verfließung 10. Wochen die unabgelösten Stellen der Kirchen heimfallen sollen. Item Anno 1621. den 13. Mart. ist in schwebenden Rathe wegen der Kirchen: Stellen, so Mann und Weib vermöge der neuen Kirchen: Ordnung von einander erben, weil in derselben rationes successionis nicht gewiß statuirt, nachfolgender Schluß gemacht worden; Als nemlich, wenn ein Mann nach Absterben seines hinterlassenen Stellen an sich löset, dieselbe aber bey seinen Leben nicht weiter veralienirt, oder immaßen verschrieben hat, sondern darüber verstirbet, so soll dieselbe zu gleich seinen hinterlassenen Weibe und Töchtern, die sonst gleich von einer oder unterschiedlichen Ehen, in Mangel aber der Töchter, der Wittiben allein, und da keine vorhanden, denen Töchtern aber allein anfallen. Im Fall aber weder Wittib noch Töchter vorhanden, sollen inter collaterales seine nächsten Erben Weibl. Geschlechts usq ad quartum gradum inclusivè, allerdings wie in andern gemeinen Erb-Fällen in Unsers Stadt Willkühr aufgesetzt, dazu gelassen werden: ita tamen, ut nulla intercedat persona masculæ, welches stricte observirt und in acht genommen werden soll. Gleicher gestalt sollen auch mit toter Mann: Stellen, so ein Weib nach Absterben ihres Mannes löset, und darüber verstirbet, gehalten werden, daß sie zuvor ihren hinterlassenen Mann und Söhnen zugleich, oder aber in Mangel derer seinen Theil dem andern allein, im Fall aber deren Kinder vorhanden, den nächsten Erben männlichen Geschlechts inter collaterales, allerdings wie oben gemeldet, sonderl. aber, daß keine Person Weibl. Geschlechts darzu gelassen werden, aufnehmen sollen. Dannenhero alsobald ferner Nachricht bestehen seiner verl. Haußfrauen Mann: Stellen, so sie nach Absterben ihres ersten Herrn, D. Christophori Arnoldi, gelöset, weil kein Sohn vorhanden, allein bekommen worden. Item Anno 1624. den 1. October: Hat E. E. Rath ihre vorige den 13. Mart: 1621. der Succession zwischen Mann und Weib ihrer Stellen hinter sich gelassenen Kirchen: Stände halber, genachten Schluß ferner declarirt, wie folget: Erstlich, daß ein Mann verstürbe, und verliesse unter dem ein Weiber: Stelle hinter sich, die er nach Absterben seines Weibes gelöset, als sey in der Stadt oder einer andern Kirchen, so soll derselben eine, welche sie belieben müssen, seinen hinterlassenen Wittiben verbleiben, die andern aber alle an seine Töchter fallen, wenn auch keine Wittib vorhanden, da sollen alle dieselben seine Weiber: Stellen den Töchtern allein zufallen: so sollen auch dieselben auch seine Freunde und cognatos lineæ collateralis nulla intercedente persona masculâ, allerdings, wie obgedacht, sich erstrecken, wovon E. E. denn auch alsobald H. D. David Lud seiner Weiber: Stellen, deren er 3. in der Peters: Kirche, und andern 3. in S. Nicolaus Kirchen, in andere Kirchen, der sr. Wittib eine, die andern 4. seiner Töchter Töchtern eingethan zu gleicher Theilung zukommen. In simili soll die identitas rationis mit seines Mann: Stellen, so ein Weib hinter sich verliesse, quoad successionem gehalten werden: also, daß nach Absterben des Weibes die eine Stelle ihren überlebenden Ehemann, die andern aber ihren Söhnen, und im Mangel derselben auch die nächsten Freunde und agnatos lineæ collateralis kommen und fallen. Decretum in Senatu, so auch alsobald in E. E. Raths Memorial-Buch eingeschrieben worden. Item Anno 1676 ist in appellation-Sachen Curatores Helenæ Gold, weiland und Consorten, appellanten an einem, der Vorsteher der Kirchen zu S. Petri & Pauli zu Görlitz appellaten am andern Theil, in puncto der angemaßten prioritet von ihro Kirch-Diensten zu den andern, durch Zuschreiben E. E. rekommen vor Rath, daß die appellation in ihrer Formalien beschehen, und zu gebührender Rechtfertigung an Ihr verlassen, die Materialien halber genugsam aus denen Acten und den Factis erhellig, sonderl. daß in voriger instantz libel verabscheidet und wohl appelliret, inmaßen die Kirche ihre angegebene Forderung selber für keine sonderl. prioritet nicht zuerkennen, sondern sie wird damit Rechtens dingen und gehen müssen, weil das Zulegen von ihr bey den Schuldnern geschehen, unter denen Gläubigern, so ein dinglich Recht haben, billig beständig bleibt &c. &c.

de his vid. supr. fol. 14. b.

Ex Memoriali Senatus Gorlic: de dato d. 31. Jul. Anno 1673.

Als Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Görlitz, neben in Dero Titl. H. D. Georgen Marschnern, als verordneten Curatoris Frauen Marien Magdalenen Heusmann gebl. Zechelin, Herrn an einem, einhalben und Kindern H. David Frobern, auf klein beschehe, Beklagten am andern Theile, folgenden Verfluß, daß, soviel den ersten libellirten Hauptanbringen, worinnen sie vermeynen, daß Beklagte ihrer Pflicht und Schuldigkeit, und wessen sie sich gegen ihrer seligen Frauen Mutter, Herrn und Vormünder, Schwieger, rawiemen für ihnen zu getrosten, Bescheid und Bericht, schuldig und pflichtig, Beklagten den Gehalten, sein selbsteigen Gefallen, zu verwalten gegeben, und mit allen Umständen præcipue

loco gebühre. Wegen d. andern aber i. Hl. Curatoris fr. Curandin die an d. frol. Müller Erich, Burgmeis. gesandte Vorgäb nicht Ursach pro rata über sich zu nehmen, schuldig zu sein, sondern das baar Geld, so durante matrimonio acquiriret worden, verbleiben soll, sei billig dem Hl. Tuche, und ist demnach derselbe von der wieder ihn angestellten Klage in dem libellirten 3. passibus zu absolviren, massen wir ihn auch davon hiermit entbinden und los zehlen. P. R. S. Publ: in Consess: Senat: d. 29. Jul: 1673.

De his vid: supr: Art: LVI. fol. 16. b et infra fol. 71. et 94.

Privilegium Vom Abzug der Bürger.

Wir Wenceslaus von G. G. Röm. König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, gebieten den Burgermeistern, Rath und Bürgern gemeiniglich der Stadt Görlitz, Unsern lieben getreuen Unsere Gnade und alles Gute. Liebe getreue, Wir haben und gebeten euch ernstl. und festigl. mit diesem Briefe, und wollen, wann ein Rath des Hilfe, unser rechter Bürger oder Burgerinnen von euch aus der Stadt in andern Städten Hause wäre, das sie das nicht gestatten sollet in einig weis, sondern dass der oder dieselben rechte Bürger oder Bürgerinnen zu euch aus und der Stadt zu Görlitz von allen und ingl. ihren Gütern, wovon sie die haben, beyde fahrende und unfahrende gänzl. abgewichen und ihre Stadt davon gänzl. gelassen haben, als dass in andern Städten zu ihrer Gerechtigkeit ist und soll hieran nicht anders in Ansehung einer Ungnade zu vermeiden. Geben zu Gretz am St. Antonien Tag. 1401.

(L. S.) Ad relationem Sigismundi Sub-Camerarii.
Francisc. Canonic. Pragens.

Hujus Privilegii Confirmatio Uladislai.

Wir Uladislaus von G. G. zu Hungarn etc. Königes. Marggraf zu Lausnitz Herzog und Herr, kommen hiemit offentl. für Uns die Ehrsame, Unsern lieb getreuen, Burgermeister und Rath, Meyer und Stadt Görlitz haben fürtragen lassen, ein glaubwürdig Vidimus und Transsumt eines Mandats und Befehls etwas von König Wenceslaus Unserm Vorfahren, löblicher Gedechtnis ausgegangen, Innhalts, wie von Wort zu Wort folget: Wir Wenceslaus von G. G. Röm. König etc. entbieten euch ad verba finalia des Röm. in dem 27. Jahre. und thun euch zu wissen, dass für Uns selbst König. Mandats und Befehls, zu Besserung Unserer Stadt, neben einem alten Herkommen bis anhero gehalten hätten, mit demüthiger Bitte, sie wollten geruhen, Ihnen angezeigte Mandat und alt Herkommen insonderheit gnädiglich zu bestätigen. Als haben wir angesehen ihr zimml. und demüthige Bitten, auch dass obberührt Mandat Unserer Stadt zu Gute verordnet, aufgesetzt und gegeben ist worden, und wo es auch sonderl. mit denjenigen, so ihre Nahrungen, die sie bey der Stadt haben, dem Fleiss des Raths unterworfen haben, von dannen wenden wollen, in andern Wege sollte hinzugesetzt und gehalten werden, dass es uns, unsern Erben, Nachkommen den Königen und Ihren Böhmen, auch unsrer Stadt und den Einwohnern zu merckl. Schaden, Nachtheil und Abbruch gereichen wolle, Sollen wir versehen haben die vorbemelte mit gutem Rathe, rechter Wissen, als böhmischer König gekrönter Macht und als Marggraf zu Lausnitz wo uns, unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen und Marggrafen zu Lausnitz denn von Görlitz selbst unser Vorfahrer König Wenceslai Mandat und ernstes Befehl, auch die alt Herkommen und gute Gerechtigkeit gnädigl. confirmirt und bestätigt. Confirmiren und bestätigen Ihnen dieselben hiermit und in Kraft dieses unsers Majestät Briefes, und wollen, dass sich ein Rath unsrer Stadt Görlitz fürbas mehr gegen einander, der oder die seine oder ihre Güter und Habe bey der kommende und einkommende dem selben unsrer Stadt, in welchem Orte das wäre, nehmender oder auf Befehl des Raths dieselben verkaufften müsste, und sich also damit in andern Städte und Oerter geben und ziehen wollte, Innhalt angezeigter König. Wenceslai Mandats und Befehls, auch ihrer alten Herkommen halten, und von denselben einen Abzug machen und zahlen, ihrer Güter, dass sie denn auf Gefallen und Gutdünken des Raths daselbst allenthalben sollen gestalt haben, zu Nutz und Aufhaltung gemeiner unsrer Stadt Görlitz, fordern und nehmen sollen und mögen von männigl. ungehindert. Wir setzen und wollen auch in Kraft dieser unsrer Bestätigung und Begnadigung, und geben die Macht, dass ein Rath ehrgedachter Stadt Görlitz, wenn sie das gefällt, Statt und Willkühr unterscheiden machen und aufrichten mögen, was ein ingl. Einwohner von den Gütern, damit er sich von unsrer Stadt wenden und entbrechen will, zum Abzug thun und geben soll, wo sich aber jemand, wer der oder die seyn, als demselben unsrer Stadt Einwohner von den Gütern, damit er sich von unsrer Stadt wenden und entbrechen will, obberührter Mandat, alt Herkommen, und dieser unsrer Confirmation und Begnadigung mit offenb. oder heimlicher Verbündnus oder Vorgebung seiner Güter muthwillig und [illegible] gegen setzen, oder darwider handeln und übergriffen würden, so macht, sich gegen denselben und einen jeden mit Strafe als gegen einen ungehorsamen, Innhalt gemeiner Stadt Privilegien unablässig zu verzeigen. Und als sich zuletzt begeben dass die unsern lieben und nachkommende Könige zu Böhmen oder Marggrafen zu Lausnitz zu Regierung oder aufrichtung Unterweisung dass gesetzes wollte, einigerley Commission, Befehl oder Briefes oder angezeigter König. Wenceslai Mandat, oder zu widerungen dieser unsrer Confirmation, Begnadigung, und den alt Herkommen, unsrer Stadt Görlitz zu gehen, die zu brechen oder aufzubringen, die wollen wir hiermit in Kraft dieses unsrer Majestät-Briefes allenthalben cassirt, abgethan, und gänzl. derogirt haben. Gebieten darauf allen und ingl. unsern Hauptleuten, Landvögten und insgemein allen unsern Unterthanen, und befehlen die treu, die von Görlitz wieder diese unsrer Bestätigung, Bestätigung und Begnadigung in keinen Weis, noch in mit Bürger

darneider in Stich zu nehmen, sondern sie dabey treul. schirmen, handhaben und gnedigl. bleiben lassen: bey Vermeidung Unser schweren Straffe und Ungnade, dabey Unser Vester Schilt und bestes Mayung. Des zu Urkund mit Unserm Königl. anhangenden Insiegel besiegelt. Geben zu Ofen, Donnerstag nach OO. SS. Nach Christi geburt 1513. W. Rex.

Caroli IV. Bestätigung der Landstraßen Anno 1369. oder 1378. gestellen.

Wir Carl V. g. g. Röm. Kayser zu allen Zeiten und Kön. zu Behem etc. mit diesem Brieffe allen denen die ihn sehen, hören und lesen, das wir in solcher Meinung die zwischen Unsern lieben Getreuen den Bürgern zu Görlitz an einem Theil, und den Bürgern von der Stadt an dem andern Theil von wegen der Straßen, Friedland, Friedberg und Hoyerswerda bisher gestanden, denselben Theilen gebieten bis einen nechsten Tag vor uns zu kommen zu beyden Theilen, und nachdem wir sie mit einander in Zeit vergangener Zeit mit redlichen Mayt gebracht, und zu Vertragen haben, scheiden und setzen sie mit rechten Briefen und Königl. Macht zu Besitzen in Kraft dieses Briefes, alle Verlauf, König Johannis Brieffe, so sie eines von Ihnen haben, die sie nicht bestätigt haben: so wollen und wollen wir, das kein Kaufmann mit seiner Kaufmannschaft von der Stadt Stadt Friedland, Friedberg und Hoyerswerda sollen in das Land zu Lehen, oder treiben, und auch keine andere Straße nehmen dann durch Görlitz, und wer mit dem von der Stadt mit Waaren zu suchen und sie Nothdurfft ihr Gewand, das sie nahen zu Verkaufen, den Waaren von der Stadt nicht führen, noch den andern verkaufen, und wo der Waaren zu Görlitz gesessen wird, und sie die von Görlitz nicht kaufen wollen, so mögen die von der Stadt, oder ein ingl. Mann einen Kaufmann eingehalten. Auch erlauben wir mit sonderlicher Gnade, das man von Hirschberg hinter sich mag den Gebürge bis gegen der Stadt, und ihren Zugehörungen, wo da gesessen zu der Stadt, auch sie hier mögen sie wieder, bringen gen Hirschberg. Desselben in einem andern Zugehörungen aus andern Landen gegen der Stadt, der soll zu Görlitz zu suchen, und ein ingl. Mann von der Stadt mag einen Scheffel oder seinen Kaufen, zu Hirschberg und suchen gegen der Stadt und nicht mehr. Sind aber ein Wagen beladen mit Salz zu Hirschberg, der soll auf Görlitz zu gehen, und ein ingliches Fuder mag an dem Gebürgekaufen, der von der Stadt ist, 3. 4. oder 5. Häupter Viehl, welcherley das ist, und mag das gegen der Stadt treiben, Kaufft er aber einen Fuhrmann, so soll er auch die nechste Straße treiben zu Görlitz, und alles dies Gutes sie Gerichtes. Auch erlauben und gebieten wir alle Straßen mit Gebrauch zu suchen zu gehindern, Unsern Landen zu Nutz und Frommen. Wir wollen und wollen, das solch Unser Königl. Entscheidung, Vereinigung und Beyspruch alle beyder Begnügen ist, endlich an beyden Theilen unverbrüchlich und veste Königl. soll gehalten werden, ohn alleley Hinderniß und Widerrede und das in die obgenandten Stücke und Punkten keinerley Ursachen unsere Zunft und Beystand hierinn nehmen, sondern gebieten wir ernstl. bey Unsern Hulden, den genandten Städten zu Görlitz und der Stadt, den Burgermeistern und Rathleuten, auch Bürgern daselbst, die jetzt seyn, und künftig zu seyn werden, und ihren ingl. besonders, das sie einiglich solche obgeschriebene Unsere Entscheidung, Vereinigung und Beyspruch in allen ihren alle wie oben geschrieben steht, stet und unverbrüchl. halten, und nicht darwieder thun in keinerley weise, als lieb ihnen Unsere Königl. Gnade und Unsere Gunst, zu vermeiden: Ernstl. und mit Ernst befehlen und gebieten wir ernstl. bey Unsern Hulden, das solche obgeschriebene Straße gehalten, und auf Unsere obgenandte Entscheidung Vereinigung und Beyspruch gänzl. gehalten werden, als lieb ihnen und Unsere Ehre Königl. Majestät zu thun, und Strafe zu Görlitz Hulde sagen und haben wollen. Mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit Unsern der Kayserl. Maj. Insiegel, das gegeben ist nach Christi Unsers lieben Heylandes Geburt 1369. Jahre an der nechsten Mittwoch nach Jacobi.

Ad Art: XI. Von Spielern und Spielern.

vid. fol. 4. et fol. 46. fol. 83.

Die Brett, Würfel, Karten und dergl. sollen keinem so unter 18. Jahren ist verstattet, denen aber sonsten nachgelassen werden, wenn dieselben ohne Verschwendung der Mahlzeit und sonst zu Zusammenkunfft gesetzet würde, jedoch, das keiner von Adel auf einmahl über einen Thlr. ein vornehmer Mann, so Bürgerl. Standt über 12. gl. ein Bauer über 1. gl. nicht verspiele, solches auch in einem Monath über ein mal nicht geschehe. Carpzov. Jurisp. Lib. 2. Constit. 24. Kleider-Ordnung. Anno 1612. p. 77. D. Dithers. in addit. ad Thes. pract. Besold: voc: Spiel. ad Theil. 2. q. 10.

Sponsiones, Das Wetten, quamvis de relicta sint, tamen infeliciter sapiq cadunt, imò captionibq plena sunt. Gallorum et Hollandorum moribq interdicuntur. Charond. in memorab: Observ. in verb: Gage in fin.

Olla lotteria, Die Glücks-Töpffe cives pecunia emungunt, eosq à negotiis abstrahunt, multiquippe amore et spe lucri maximam partem sua substantia consumunt, et de suo defraudantur. D. Cap. 2. de commerc. lib. 6. Expediti juris est, quod sicut avaritia radix, ita ludq causa omnium malorum est, L. fin. C. de relig: et sumt: fun. qui si pernicioso impunitq esse non debet, L. inter omnes et L. fin. ff. de furt: Semperq, ubi pecunia per

petur, prahibetur. L. 1. ff. de Aleat. Et alea usq; et noxius esse in causa censetur. L. Nam ludg. ff. ad L. Aquil. Quis avaritia causa operas suas foil. locando et dolose ludendo efficitur infamis. L. 1. §. Item Senatg. C. et §. bestias. ff. de postul. quia usitata et regula: Ein Steurer ist kayner dann ein Rauber, und wer mit einem spielt, der ist bey ihm abzurechnen schuldig, so fern er viel kinder, dann der sie bey ihm abgewinnet, ut est Gloss. IX. Lib. 3. art. 6. Weichb. art. 101. und bey welchem Kayser Wenceslao Rechtbuch der Karten gefunden worden, oder damit spielet, verliehrt die Hand, und mag man über solchen richten als über einen Dieb, welcher in seinen Kasten, einen Kasten aufbricht, Gaben und verstreuet, etwan, als wir aber die Kayserl. Rechtbuch selbst gemacht, und offt ein. Viel damit gethan, pflegt man ihm die Augen aus zu stechen. Spec: Sax. in fin: Lib. 3. Vom Rechten und Buß. Etiamsi autem ista poena de jure quantum ad oculos non exprimatur, tamen in Judicis arbitrio est, servari equitatem et arbitrarie puniri: qua poena oculorum in isto casu ex consuetudine introducta, ut lasione oculorum in isto criminis genere amplius delinquere desistant, quia leges ideò facta sunt, ut earum metu humana coerceatur audacia, et nocendi facultas, futag esset inter imperites innocentia, ut c. facta distinct. 4. dicitur. Ob eam causam etiam Imp. Carolus V. Anno 1548. Augusta nova Constitutione lados, et postea simul Duces Saxonia Anno 1556. in reformatione Politica Ordinationis c. 73. prorsg interdixerunt, Nec Judicis officium intromittitur super litibg, qua moveri possunt exinde, qua vel in falsa monetæ solutione alicui fraus in ludo facta sit, vel si in fortuna jactum pecunia deposita aut promissa, vel si peracta, et stipulationes alea ludo, ludiq causa extiterunt. L. 1. ff. de al. usu. et aleat. Factum verò in ludo factum, ut nulli ludentium liceat cessare de ludo, nisi certam summam aliter ex suis prius perdat, et qua hujusmodi alia sunt, non ligant. L. Si unus. §. Pacta. ff. de Pact. L. Juris Gent. §. Prator. ff. de Pact: Quamvis quoq; si aliquis calore iracundia juravit, maximè si licitum sit, ut si quis juraret, se non exire domum, vel non ludere, illud juramentum propter iracundiam non ligat, nec contraveniens sit perjurus. Alb: in c. sicut de jurejur: c. si juraverit 22. q. 4. c. prævaricatur q. 3. et Auth: Quod vix. C. de Nupt: Deuteron: 6. Eccles: 23. Attamen si fieret tale juramentum sine iracundia, omnino perjurg ludendo, videndo ludere, vel mutuando pecuniam ludenti censeatur, puniturq ista ea aliter poena contra ludentes introducta, tam is, qui ludit, quàm is, qui videt ludere in Auth. Interdicimus in pr. C. de Episc. et Cler. Sed quid, si quis mutuavit pecuniam in ludo, ibiq jam insumsit, idemq; hac ratione debitor constitutus postea ex intervallo promisit solvere mutuò acceptum, vel præceptum Judicis sponte recepit. Dicendum, quod talis ad solutionem teneatur, quia sublata est prima causa turpitudinis, unde valet promissio. L. pen. ff. de contrad. obturp. caus: L. 2. C. Quod met: caus: Secus est, si non promiserit, vel sponte receperit, ubi condici potest, quod turpiter datum est. §. Tit: ff. et C. de Contrah. obturp. caus: C. L. Lib. 1. art: 6. et Lib. 3. art: 6. Weichb. art: 101. Quid nunc de illo, qui mutuavit pecunia summam cuidam in alea §. taxillorum ludo, postea tamen eandem in alios usus utiles et necessarios extendit? R. quod aut expressa fuit causa conferendi mutuj ad ludum, et tunc creditor non agit, aut non, et recte agit, ubi sic expressa nocent. L. Si ung. §. illud. ff. de Pact: Cogitationis pœnam enim nemo patitur. L. Cogitationis. ff. de pœn: Ludg autem causa virtutis et recreationis inter Viros bonos susceptus, reputatur pro licito. L. Quæ actione. ff. ad L. Aquil. L. fin: in fin: ff. de aleat: neq; tales infames sunt. L. Athletas. ff. de his qui notant: infam: Unde ludus Scaccorum est permissus, cum ingenio potiq naturali quàm forti consistat. Not. Gl. in Auth: Interdicimus. C. de Episc. et Cler. Non secq propter antiquitatem rei usq alearum permittitur, dummodo non excedat summam unius Florini: Auth: Aleatum usq. C. de relig. et sumpt. fun: Sed tabularum usus est prohibitus. in Auth: de Sanct: Episc:

Leipziger Schöppen-Urtel.

Falchel Heinkel halben gesprochen, und Urthel zu Leipzig über Margarethen von Sonnenburg.

vid: fol. 9. fol. 43b. et fol. 83.

Demnach die Ehr. Tugendt. Margaretha von der Sonnenburg, Herrn Hannsen Falchel, Bürgern alhier, das sie in allen und jeden Landen gewandert, solche Worte aus der Karten, Bücher, Leipzig und allen andern gelesen und damit auf vielen Tantzen an vielen und mancherley Orten, da sie hingezogen, an Gelde und sonsten, schädl. abgewonnen, und also mit ihrer betrüglichen Gewinnst, und Aufmutzung der Frauen auch andern nach Verwandlung der Frauen gethan, Als sie nun auf solchem Verkäuffnüs vermeynt und sich befunden, Bücher, Karten, so möchten sie darum die Augen wohl ausgestochen werden, N. Z. R.

Innhalt des Privilegii vom Brodt, Marckte.

1.) Vors allen und ieden aus dem Lande und in die Stadt kommenden Bäckern, Brodt zu feilen in die Stadt hereinzulassen zugelassen und vergönnet. 2.) Dasselbe zu Leipzig alle Wochen drey Tage, als den Montag und Freytag, von Aufgang der Sonnen bis zu derselben Niedergang in der Stadt, und so weit sich derselben Ring, Mauren und Thoren erstrecket, feil haben, und verkaufen mögen. 3.) Soll das Brodt nach der Hand ungefehrlich zu backen und zu feilen in gleicher Schwere, als es itzo gebacken wird, hinfüro gemacht werden. 4.) Soll das Brodt gut, dauch und zu menigl. Unterhaltung wohl gebacken seyn, auch in keiner Weise verfälschet gelassen, soll es dem Verkäuffer ohne Schade seyn, aber alle Betrug und Falsch ihr sonst vermieden werden. 5.) Soll denen Stadt, Bäckern, desselben Tages ihres Brodts nicht zu dem Marckte zu feilem Kaufe aufhalten, sondern dasselbe wieder mit heimbringen. 6.) Soll denen in der Vorstadt wohnenden Bäckern das Brodt, Kuchen, Semmel und Brezen ausser den Jahr-Märckten und Kirch-Messen zu feilem Kaufe zu backen hinfüro verboten,

1.) vid: fol. 116. et fol. 79. et 90.

2.)

3.)

4.)

5.)

6.)

indeß, daß Frauen-Leüten, wo nicht aber die Ihre andern auß denen Handwerckern und Gemeinden ihren eigenen Meist anzeigen könten, ihnen selbst zu ihr vergnügendlich Recht zubacken zuwerffen, sie auch selbst in allen Wegen zu stillen, schuldig seyen.

Mütter

1.) Testament. Ob die Mütter von ihren Kindern successionem ab intestato per Rescript. Vormundschafft, oder auß andern ex natura substitutionis ganz und gar können außgeschlossen werden? Der Lipzig- und Wittenberger drucken. Dieses ist eine gantz schwere und disputirliche Frage in Rechten: es sind aber vornemlich 2. unterschiedliche Fälle zu bedencken. Erstl. wenn ein Vater sein Testament macht, und darinnen seine Kinder instituirt, und da eines von ihnen vor seinem Vater stirbt, die andern substituirt, mit dieser außdrückl. Erklärung, es solte das verstorbenen Kindes Theil nicht auf die Mutter, sondern auf die andern Geschwistere kommen und fallen, in diesem Fall soll die Mutter gesetzl. auch so viel zu der Legitimam berechtigt, excludirt sie, quia dispositio fit super bonis mariti, non debetur Legitima, et non fit super bonis liberorum, ex quibus debetur. Afflict: in Decis. 38. Jas. et

2.) Dd. in L. Praecipue C. de impub. et al. subst. Der folgende andern fall ist, wenn die Mutter von expresse durch den Testatorem die Theilung außgeschlossen wird, sed obiit maritum, quam habet cum marito, videtur tacitè exclusa, et tunc idem juris est, ut in priori. Der dritte fall

3.) ist, wann die Mutter weder expresse noch tacite außgeschlossen wird, sondern der Testator hat allein seine Kinder instituirt, und die, so eines davon verstirbt, inter sese substituirt, nulla facta Matris mentione. Dieser Fall ist der allerdisputirlichste, denn man muß diese genaue Erklärung auß den Worten des Testaments haben, ob verba directa obliqua oder communia sind, darnach muß man die decision einrichten, und kan allhier vor dismal keine gewisse decision gegeben werden.

Ex Memoriali Senat: Gorlic: de dato 12. Sept: Anno 1662.

Ihr Bürgermeister und Rathmann der Stadt Görlitz geben hiermit, nach eingeholter information bey dem löbl. Churfürstl. Hochgericht zu Lipzig, diesen Bescheid, daß Erbl. Martin Köstler in Vormundschafft seiner Tochter Regina, klagender Theils, gegen die Curatorn Rosinen Schneiderin verstorbenen, seines Vormundes hinterlassenen Tochter Regina, beklagten Theils, als sie ein gebohrne Köstlerin, ihres Vaters Vermögen, so viel gemeiner Rechte, weil in denen angezogenen Statuten die Theilung außdrückl. nicht verordnet, der nächste Theil von allen ihres Mannes Vermögen billig außgemachet, sie ist aber dagegen allerdings dabey einig, was sie zur Zeit ihres Mannes Absterben vermocht, in gemeiner Conferirung zu bringen schuldig. V. R. W.

Was Kindern, was sie aber, als Kinder verhanden sind, und bey sich sie ein gebrauchen Recht haben, in gemeinen Theil.

Ex Memor: Senat: Gorl: d. 18. Sept: 1663.

P. P. In Appellation-Sachen Martin Köstlers eines, und Rosinen Schneiderin andern Theils, Appellaten und Appellanten einerseits, V. G. G. wie Johann Georg der andere von Recht, in Beurtheilung andern Appellation in ihren Formalien beständig, und zu gebührender Rechtfertigung an und vor sich, der Materialien halber verbleibet auf denen Acten, und weiter einbringen fortan, daß wegen Rosinen Schneiderin in erster Instantz übel verabscheidet und weiter appellirt, dahero Appellantin Curandin vermöge der Görl. Statuten ein Theil von allem ihres Mannes Zustande oder Vermögen, nebst der halben Gerade billig gefolget wird. Sie ist auch ihres eigenen Bruders in gemeinen Erbschafft zu conferiren nicht schuldig. V. R. W.

Ex Cod. den 20. Sept. Anno. 1664.

P. P. Auf Einbringung, Bescheid und Einbringen in Appellation-Sachen Curatorn Rosinen Schneiderin an einem, Martin Köstlern in Vormundschafft seiner Tochter am andern Theil, Appellanten und Appellaten einerseits, V. G. G. wie Johann Georg der andere von Recht, Nunmehr auf den Acten und weiter Einbringen so viel zu befinden, daß Beklagten Martin Köstlers Einbringen ab bey dem in erster Instantz am 2. Sept. 1662 wohlen Urtheil verbleibt, V. R. W.

Ex Cod: Memor: d. 29. August: 1665.

Ihr Einbringen, Schrifft und beygelegte Briefe in Appellation-Sachen Martin Köstlers in Vormundschafft seiner Tochter Regina an einem, Curatorn Rosinen Schneiderin andern Theils Appellanten und Appellaten einerseits, V. G. G. wie Johann Georg der andere von Recht, daß bey dem in ungenandten Einbringen eingewachsen bey Ihrem vorigen am 29. Sept: 1664. wohlen Urtheil verbleibt, und soviel Rosinen Schneiderin Einbringen betrifft, mit dieser Erklärung daß dieselbe ein mehrers nicht, als ihr eingebrachtes Gut zu conferiren schuldig. V. R. W.

Ex Cod: d. 9. October: 1666.

P. P. Auf Einbringen, Schrifft und beygelegte weiter Einbringen in Appellation-Sachen Martin Köstlers an einem, Curatorn Rosinen Schneiderin am andern Theil, erstern V. G. G. wie Johann Georg der andere von Recht, daß der ungenandten Einbringen eingewachsen bey Ihrem jüngsten vorigen Urtheil verbleibt, V. R. W.

Wie Eheleute einander erben, wo Kinder verhanden?

Qu: Ob ein Ehemann den seinem Manne, welcher zu zweyen Ehe Kinder gezeuget, und welche noch am Leben, sie aber mit ihm kein Kind gezeuget, vermöge der Stadt Görlitz Willkühr Statuti art: 45. §. 1. vor ihm stirbt? Die Facultät ist auf folgendem Informat-Urthel hiervon.

Zu Görlitz ein Statut und Willkühr, in welchem also versehen: Stirbt der Mann, und hätte mit seinem Weibe Kinder gezeuget, und nimmt das Weib Willkühr und behalten, so soll es zu des Weibes Willkühr und Gefallen stehen, ob sie nimmt gebrauchen ihres Mannes Gerade und Gemächte zu behalten, oder sie, die sie auf des Mannes Gerade gesetzet, für ihres Kindes Theil gewechsen, der sie auch zu Hause der halben Gerade gefolget haben soll. Und ob ist nun ein Ehemann verstorben, und hat mit seinem Kind gezeuget und ihm einen Sohn vor der Ehe hinterlassen, und nachdem nunmehr Theilung anzustellen, ihm zugesprochen wird, sagt sie in solchem Kinder Theil gegen Verzichtung aller Fahrnis und Erbe, ihrem und seinem abgestorbenen Statutum und Zubehörungen genommen: Ob nun wohl in dem, Kraft berührten Statuti mit ausgedrückten Worten Zubehör, das ihr seine Willkühr und Wohlgefallen stehen solle, entweder zu ihrem eingebrachten Gute, samt der halben Gerade und ihrem Theil sich zu ziehen, oder des Kindes Theil bey ungeschmälerter halben Gerade stehen zu lassen. Dieweil aber sie und dieweil seinem Leibe auch sie mit einem abgelebten Ehemanne keine Kinder gezeuget, und ohne angezogenen Statuti Buchstaben vom Fall, wenn ein Mann verstirbt, und mit seinem Weibe Kinder gezeuget handelt, und solche nach dem Recht und weiser der Statuten, wie die Worte lauten, weiter nicht zu deuten, sondern weil einer jeden nach der Stadt Willkühr klar besagt, das man sich in andern solchen Fällen, wie sich, so in denen Statuten nicht befinden, gemeiner Beschaffenheit nach verhalten soll: so sagt auch sie an dem, was auf ihrer verstorbenen Ehemanns Verlassenschaft gebühret, begnügen zu lassen schuldig, als Kindes Theil zu fordern nicht schuldig. V. R. W.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

Der Elisabeth Kirchnerin zu Görlitz Anno 1630. M. Febr:

Regis Uladislai Privilegium de confectione Testamentorum coram duobus è Consulatu et Notario, aut etiam duobus Civibus. Anno 1496.

Uladislaus Dei Gratia Hungariæ etc. Rex etc. Marchio Lusatiæ etc. Memoriæ commendamus, quibus expedit universis. Quia intelleximus, Cives, incolas et habitatores oppidi nostri Gorlis in infirmitate constitutos, ac etiam alios per non nullas personas, plerumq; non sine fraude et dolo, ac frustratoria circumventione hactenus ad testandum inductos esse, ac etiam aliquando adhuc induci, debitis solennitatibus inibi minimè adhibitis, in hæredum ac aliàs legitimè succedentium non modicum præjudicium: ita etiam ut ipsa Ecclesiastica ac alia personæ se aliquando in executores testamentorum sultimarum voluntatum hujusmodi occultationem, intermissionem pleramq; s. protelationem, undè sæpius varia lites, rixæ ac controversia suborta sunt et suboriri formidantur, in grave damnum et jacturam Reipublicæ ibidem. Nos igitur fraudibus et dolis hujusmodi periculisq; animarum hujusmodi occurrere, futurasq; lites, rixas et controversias et errores præcindere volentes, supplicationibusq; humiliter porrectis dictorum civium, incolarum et inhabitatorum inclinati, ipsis quoq; civibus, incolis et inhabitatoribus de competente remedio providere cupientes, hoc privilegio perpetuis futuris temporibus valituro, auctoritate Nostra Regia, decernimus, statuimus et ordinamus, maturo consilio et deliberatione præhabita, ac ex certa Nostra conscientia: quod in quibuscunq; testamentis, codicillis, vel qualibet alia ultima voluntate s. donatione mortis causa, aut relictis, aut legatis quibuscunq; etiam ad pias causas, per cives, incolas, habitatores dicti oppidi sive sanos, sive infirmitate constitutos nunc et pro tempore existentis et ordinandis ac ming duobus juratis ex Consulibus dicti oppidi, nec non ipsorum Consulum scriba s. Notario etiam juratis ad hoc rogatis in majus robur et firmitatem præmissorum interesse debeant et testentur. Alioquin testamenta, codicilli, ultima voluntates, institutiones hæredum s. substitutiones vulgares s. pupillares, donationes s. legata quæcunq; aliter per quascunq; in dicto oppido ordinata et instituta nullis penitus sint roboris vel momenti. Indulgemus etiam dictis civibus, inhabitatoribus quos si præsumeretur, aliquem testari volentem contagioso morbo laborare, quod extunc Pro-Consul dicti oppidi pro tempore existens possit et valeat duos fide dignos Cives deputare, et testamento sic ægritantis interesse, ipsum audiant et accipient veramq; relationem de testamento ipso ad Consulatum sub juramento per ipsos Nobis et Consulatui dicti oppidi præstito, fideliter faciant, habeatq; testamentum hujusmodi sic conditum et ordinatum idem robur, eandemq; vim et firmitatem, quod et quam, sicut præmittitur coram duobus de Consulatu et Notario dicti oppidi factum fuisset, haberet et habere posset. Volentes autem testamentum seu ultimas voluntates suas coram Judice Nostro ac Scabinis in Judicio ibidem congregatis majorem solennitatem adhibendo facere et ordinare, testamenta sive ultimas voluntates hujusmodi faciendi et ordinandi liberam habeant facultatem per præsentes. Volumus etiam, ut Pro-Consul dicti oppidi cum adjunctis sibi Consulibus diligenter respiciant, et quantum possint, conentur atq; solliciteant, ut testamenta hujusmodi et ultima voluntates, sicut præmittitur, ordinata et facta debita executioni demandentur. Nolumus tamen, Clericis aut aliis personis ecclesiasticis in suis testamentis s. ultimis voluntatibus ordinandis s. ordinandis per præsentes in aliquo derogari. Etiam nolumq; nec intendimus per hujusmodi Nostras literas, Statutis et aliis literis ac privilegiis dicti oppidi per Nos aut Successores Reges Imp: Romanos ac Duces Gorlic: quomodo libet adhuc, concessis et indultis, aliquatenus derogare: innovamq; ea semper in suo robore et firmitate integra et illæsa permanere et conservari. In cujus rei testimonium fecimus has Nostras sigilli nostri appensione communiri. Dat: Budæ. 1496. Mens: Maji

Decernit, quod Cives s. sani, s. ægroti testamentum, Codicillos, donationes facere debeant coram ad minimum duobus ex Consulibus et Notario.

Tempore Contagionis vero coram duobus Civibus juratis.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

de his ord. inst. fol. 97. 650/55. et 95

Von der Ratss-Kühr.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

Verzeichnüs der Memorial.

Von der Ratss Kühr, wann und wie manch, ein Burgermeister in Görlitz sein Amt abtritt und ein Burgermeister eine newe gemacht wird, auch was derselbe sowohl bey Antretung seines Regiments, als Verwaltung desselben der Stadt newes mit einführen hat.

Wann der Burgermeister abtritt.

Er bittet vor dem letzten Tisch Tage, das sie die Herren wollen zu Hause halten. Den letzten Tisch Tag sagt er, weil die newe Kühr vorhanden, so bittet er die Herren Gehalten, als man durch den Stadt Schreiber selbige den Herren Primario anzeigen lassen wolle, dieselbe auf den Sontag zu verkündigen, und das gemeine Gebeth zu thun. Darauf danket er ab das sie ihm bey seinem Regimente gewesen, und bittet, da er ihnen etwas were fürgangen, selbige gütlich zu vertragen, und sich die Richter Billigkeit zu lassen, Und also stirbt der Richter, wann er an ihn kombt, auch seinen Burgen ihre Bürgschaft, damit sie der Zunft gelöbnüs gethan, mit gesunden Leibe wünscht. Hernach gehet er da sie nicht gebührl. beygestanden, bittet sie sich entschüldigt zu halten. Darauf bittet Consul die Herren zu Tische und die Scabinos selben den nächsten Tag vor der Kühr um 3. Uhr auf Mittage einzuladen und das Rathhaus zu kehren, welches Tag denn die ältesten Herren wieder einladen und die Senatores aber nicht. Wann sie nun an obigen Tage hinauf kommen, gehen sie die alten Herren an die Capitel, und bitten die Scabinen hinein bitten, die gehen sich wieder zu Stuhl der Herr Richter bey dem Consule und also fort. Consul schlägt an, weil morgen die Kühr gehalten werden, so wäre billig, das sie auf heute etwas davon discurirten, und selbige den Herren gefallen, ob nicht die Herren, so das vorgangene Jahr gehöret hätten, wieder hören an Tische, einer aus den Scabinis, einer aus den Senatoribus, und die drey Tische, sollen wiederum in den Rath gesetzet werden. Darauf wenn auf die Kühr und das Essen solle verzehret werden, und ist allezeit an Tische den dritten Herren von denen Consulen, unter den Scabinis aber und Rathmannen, den so am längsten gesessen, und die Ordnung ihr trifft, die Essen und Kühr gegeben werden. Und wo die Ordnung nicht gehalten wird, so ist fast ein respect bey dem gemeinen Manne nicht aber bey dem Rathe. Obrigkeit Anno 1603. H. Sebastian Hoffmann um die Essen handlig angehalten, so ist das nach der alten Ordnung gegeben worden das nicht den andern, sondern den dritten à Consule die Essen gebühret worden ist gegeben worden, der stündlich die Kühr und Essen denn solle zugeben und vergonnet werden, der unter den Scabinis und Senatoribus am längsten gesessen, und den die Ordnung träffe, nach dem, so vorm Jahre gehöret, ist also die Ordnung desselben Jahr an H. Hans Glisen Scabino, und H. D. David Kinnsteren gewesen Senatore, gegeben. Postea deliberatur, da ein Scabinus mangelte, wer auch denn Rathherren dazu gebraucht werden solle, und wäre auch recht gut, das die Ordnung gehalten würde, wie auf das Jahr 1603. der älteste Senator H. Heinrich Möller, ein Bürgermeister worden, da damals ein Rathsherr mangelte, stellet der Burgermeister einen Herren 5. oder 6. aus der Burgerschafft vor, discurriret von einer jeden Geschicklichkeit, kennet aber ex certis causis auf den oder den andern, et hoc casu proceditur pluralitate votorum. Postea imponitur Dominis Assessoribus hac vespera silentium. Auf Est Stube um 3. Uhr gehet Consul auf das Rathhaus in die Rath Stube, und mit ihm alle Diener, lässet alle älteste Herren durch seine Diener hinauf bitten, und wenn sie angesagt worden, lässt er sie hinein bitten, setzen sich also zur Capitel hinauf, wenn die Burgermeister schon in der Rath Stube, lässt Consul einen Diener nach dem andern hin ein, und die Herren Scabinos und Senatores, so das Jahr gesessen, hinauf bitten, und soll der Diener nicht von ihnen gehen, er bringe ihn denn mit, die Handwercker aber werden nicht eingeladen. Wo ihn der Diener ansagt, wird er durch den Secretarium (: Schreiber :) in den Rath gebeten, und da er sich an seinen Ort setzet. Wenn sie alle kommen sind, gehet Consul und die andern Herren zum Tische, setzen sich — Burgermeister, der Rath zur linken Flügel. Consul proponirt, weil auf heute Egidii, ob die Rathsküre nicht anzustellen? Ob nicht die jetzunde Herren wieder herum in den Rath zu setzen? quod etiam fit. Weil nach altem Gebrauch auch Herren wiederum an den Tisch Küre und Essen zu lassen, ob nicht ordine retrogrado den oder den die Essen sollen zugelassen werden. Wenn dies geschehen, und einer aus den Rath Herren mangelt, so wird einer 5. oder 6. nach der jenigen, so der Burgermeister vorschlägt, auch einer gesetzet denen. Alsdenn wird zu dem Rath Herren, der jetzigen Tages von den ältesten Herren und Gesetzten zum Scabino verkohren worden, er sollte sich hinüber zu den Scabinis setzen. Darauf werden wieder Rathe gesetzet Herren in Rath gebeten, da einer nach dem andern hinein geführet wird, und ihm gesagt, nicht von ihm zu gehen bis das er komme. Wenn nun der Diener ihn ansaget, wird er durch den Secretarium hinein gebeten. Also auch der Handwercks Herren, so vorm Jahre gehöret, und der ganz Rath Herren, welche alle hinter die Banck gehen, da denn der Consul sagt, ihr seid heute, ihr wieder in den Rath gehören, da rathen dem Herren wie dem Rathe, [illegible] Rath gehöret [illegible] Capitel treten, da ihm der Stadt Schreiber den Tag vorlieset, postea setzet er sich zu seinen Stellen.

1.)
2.)
3.)
4.)

Wo der nun nicht anzutreffen, so wird der nächst einen andern Tag auf dem Rathhaus pla-
num beschieden und ernennt. Darnach sagt der Consul, wir sind nun alle, aber ob nun
wohl ein Haupt und Vorgeher, da ob denen Herren mit gehöret, wollen wir dasselbe auch
stehen, und bitten der Herren etwan 3. oder 4. unter welchen der, so Bürgermeister
werden soll, auch ist, sie wollen stehen bleiben, und sich gedulden, bis uns ihro ein
Bürgermeister vorgestellet würde. Der Rath gehet in die Cammer, Consul discurriret
von allen Personen, dass sie ad Consulatum tüchtig, befindet aber nun ehl. Ursachen auf
eine Person, si reliqui consentiunt, gehen sie wieder in die Stube, bleiben unter der
Thür stehen. Consul, k.k. Rath hat auf dem Herren einen Consulem vorgestellet, ist
seine Will? sive respondeat, sive non, Consul dirigit sermonem ad electum. Ehrnvester Hochweiser
vor, ob hat k.k. Rath aus wichtigen Ursachen und Bedencken mit einhelligem Willen den Herren
zum Haupt und Vorgeher des Raths, und zum regierenden Herren Bürgermeister erkohren, der
selbe sich, er werde sich zu solchem Beyfall bequemen. Ille ex cusat. Consul, ob hat ihn k.k.
Rath aus erheblichen Ursachen also vor gut angesehen, Gott wird ihm Gesundheit und gnade
verleihen, dass er ob wohl wird verwichten können, porrigit illi claves et sigilla über die Tauck,
nimmt sie an, und setzt sich der Rath, Electus aber an die Ober-Stelle, wann er nun vom mit
hinzu erkohren worden, lässet er dimittiren. Der vorige Consul bedanket sich, dass er sich
in seinem beygetragen Amte hat vermögen lassen, wünschet ihm Glück, dass er also vergni-
get Gott zu ehren, der hohen Obrigkeit zu gnädigsten Gefallen, dem gemeinen Nutz zu
nutz, erbeut sich ihm beystündig zu stehen, idem faciunt reliqui. Consul danket wieder-
um wegen Glückwünschung, bittet um Beystand, dass er ihrem gethanen Versprechen nach
ihme könne; und damit er ihm so viel besser gerathen könne, bittet er, dass sie alhier
nach mit ihme zur Kirchen gehen, und Gott anrufften helffen wollen. Hierauf ste-
het der Rath auf, und gehet der vorige Bürgermeister mit dem neuen, und also
beyden mit einander in die Kirche. Finita Concione gehet zwar der Rath zugleich
mit der Kirchen, aber der neue Herr Bürgermeister wird nicht nach Hause begleitet,
sondern ein jeder gehet an seinen Ort.

Was ein neuer Bürgermeister bey Antretung seines Regiments
vor Acte auch der Gestalt über vorhanden ein oder zu machen, und zuvor,
nöthen hat.

Wann der neue Bürgermeister auf der Kirche kommt, schicket er den Thür-Hüter zu den
alten Herren, und lässt fragen, ob sie dieses Jahr ihre Diener behalten, oder einen andern
einen andern haben wollen, darauf wird Anordnung gethan. Darnach bald darauf lässt er
den Rath bitten, dass sie wollen wiederum um 12. Uhr, oder da ob Ursach hätte, um 1. Uhr auf
das Haus kommen. Nach Mittage stellet der Richter dem Consuli das Gericht, Siegel ein, und
nimmt es besonder, so bittet er sie zu erledigen. Darauf wird ein Richter vorgestellet, ein
neuer, oder wird dem vorigen wiederum das Amt aufgetragen.

Wahl des Richters.

Der Bürgermeister sagt, weil die Raths-Herren gehalten, so wird nunmehr auf den Rath,
sie sind, dass die Gerichte wiederum bestätiget werden, und da es denen Herren
mit gefiele, so könnte man alten Brauch nach 3. oder 4. Personen stehen lassen, und aus
denselben einen zum Richter vorstellen. Wann nun die andern Herren consentiren,
spricht Consul, ich bitte, der übrige Herr Richter, sowohl ihr und ihr, wollen ohn beschwerd
sich hierinnen gedulden, bis wir uns denen Herren durch einhelligen Willen einen
Richter vorstellet haben. Nach diesem gehet der Rath mit einander in die Cammer, und
wird von einer Person einsonderheit, und dass sie ihrer qualität und Geschicklichkeit
nach zu diesem Amte tüchtig genugsam. Weil aber unter nunmehr einem zum Richter
vorstellet werden könte, so wollen wir seinen diesem N.N. gegeben haben auf diesen
Fall. Also nun die andern Herren auch mit ihm stimmen, begeben sie wieder in
die Stube, setzen sich an ihren Ort, und fragt der Consul, Herr N. ihr seyd von k.k. Rath
durch einhelligen Willen zu einem Richter auf dieses Jahr vorstellet, und versichert sich der
auf den Consul, ob ist auf gnädigem Bedencken also geschlossen worden, übergiebt das Ge-
richt, vermahnet ihn, dass er richten wolle dem Armen als dem Reichen, vermahnet auf
seinen Eydpflichten, dass sie ihm fleissig Beystand leisten wollen. Darauf bedan-
ket sich der, dass er das Amt auf sich genommen, wünschet ihm Glück dazu, er,
bittet sie um Hülffe und Beystand. Nach diesem bestätiget Consul die Cammer Herren,
dass fleissig sitzen, und sonderl wohl die Kirchen versehen. Darnach gehen
die Herren, so dazu gelanget, und ihre Diener in den Rath gehen, theil für seine
Besoldung bekommen, darüber die andern Diener geboten, dass sie warten, und sind
ihm Jahr-Besoldung per Notarium s. Secretarium zugestellet, damit gehet also k.k.
Rath von einander.

eg. H. Joh. Wilh: Grosser auf Höhe
Raum dorfft, welcher gleich ab 48.
k.k. Raths Diener, er zu Leben war,
nachher in ehl. Tagen allergest
sein juament abgelegt.

Certis de causis personæ facile non
mutantur, ne eliminetur Status
fixi.

1.) Auf den nächsten Dienstag nach der Kür werden die Aeltesten und Geschworenen der Gewerke
2.) wieder bestätigt. Auf den andern Dienstag die Obersten, Meister und Vorsteher, Dienstleute
3.) auf den dritten oder auch etwas länger, wenn es die Gelegenheit nicht eher giebt, werden
die Zunftmeister bestätigt.

Von Erkiesung und Bestätigung der Geschwornen und Aeltesten.

Den Zirkel, Meister wird den Tag zuvor bestellet, daß er die Meister, Knechte der Zunft, Handwerks auf den Morgen auf das Rathhaus fordern, erfordern, diese werden alsdann einer nach dem andern hinein in die Rathsstube gelassen, und befindet Consul, wen etwann 6. oder 8. Personen aus den Aeltesten und Geschwornen aufs Rathhaus zu bitten, bis sie alle eingetheilet sind. Der andern Zunft Aeltesten werden durch die Diener geladet auf dem Rathe, auch etwann durch einen 6 oder 8. Personen auf einige 2. oder 3. Tischen. Zu dem Zunftmeister, Aeltesten, wenn sie vor E. E. Rath kommen, spricht Herr Bürgermeister:

Ersuchet liebe Herren und Freunde, ihr seyd auf dies Jahr wiederum zu Aeltesten und Vorgehern in dem Zunftmeister, Handwerke verordnet worden, und zu dieser E. E. Rath will, ihr wendet solche Aemter wiederum gutwillig an und nehmen, dem Rathe gehorsam und willfährig seyn, E. E. Rath Handwerk Bestes zu suchen trachten und über gute Ordnung halten, damit dem Armen widerfahre wie dem Reichen, dem Reichen wie dem Armen, wollet ihr das also thun? Si respondent, quod sic. Consul E. E. Raths lässt auf dem Hinterau gutwillig bleiben, so aber etwas in speciem zu reinigen, so thut es der Consul. E. E. Rath will auch diese Innung wohlmeinend nicht, daß etwas die Farben gar unbeständig gemacht werden, also, daß sie von der Luft und Wind weggetrieben und verwandelt werden, dasselbige sollen sie fleißig sehen, daß die Farben beständig gemacht werden, und nicht etwann dem Gemeinen Schaden zu ziehen.

Zu den Schätzern.

Es sind auch diesmal wiederum zu den Schätzern in dem Zunftmeister, Handwerke verordnet worden, und fällt E. E. Rath dafür, ihr wendet es gutwillig auf euch nehmen, dem Rathe unterthänig, gehorsam und beständig seyn, das Handwerk treulich versehen, sondern aber, wenn einer Schatz zu schätzen, mit Fleiß, einerley Fleißen nach der rechten, daß dem Armen gehöre wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, wollet ihr das thun? Respond: E. E. Raths lässt es bey vorigen Fleißen verbleiben. Also bey allen im Einzelnen, ihr seyd auf dies Jahr wiederum 5. ihr wendet gutwillig über euch nehmen, und so dann wie folget.

Den Zeug-Herren.

Ihr wendet einen gehorsamen Fleißen und fleißig darob seyn, daß keine Zeuge gezeichnet werden, sie sind denn in der Wolle, Garn, Tücher und Farben richtig befunden worden, damit den Armen gehöre wie dem Reichen, und dem.

Den Umgehern.

Ihr wendet einen Tuch mit treuen Fleiße vorstehen, und vermittelst einen Fleiß dem Armen gehöre beides wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem.

Breviter ist der alte Stylus.

Ihr seyd auf dies Jahr wiederum zu N. in einem Handwerke verkohren, verlobet worden, ist es euer Wille? post responsum: Ihr also zum besten bedacht, ihr selber dem Rathe allein gelobet, treu, gehorsam und beständig zu seyn, das Handwerk getreulich versorgen, gute Ordnung auf Gründe und Rathe im Handwerke halten, und darob seyn, daß dem Armen gehöre wie dem Reichen. Ist ein mehr, so fällt man ihn dies, wie oben steht vor, was er thun soll, und wenn dessen bedürfen muß er dem Consuli und Rathe.

Eid. Das ich allhier gelobet und gelobet habe, das will ich stete, fest und unverbrüchlich halten, als mir Gott helfe und seine Gnade.

Den Fleischern.

Ihr sollt die gemeine Stadt mit guten tauglichen Fleische versehen, dasselbe auch in rechten billigen Werthe verkaufen, damit Reich und Arm seine Nahrung der Billigkeit nach abgegolten werde.

Den Beckern.

Ihr wollet das Backwerk also anstellen, daß kein Klage gehöret, und nach der Innkunft das beste Brodt gebacken, und verkauft werde, daß Arm und Reich N. Billigkeit nach seine Nahrung abgegolten werde der Billigkeit nach. Hier wird das Regiment gedacht werden müssen.

Den Krahmern.

Ihr wollet darob seyn, daß recht Maaß und Gewicht gegeben, und die Leute nicht übersetzet werden, damit man nicht Ursach habe, die Waaren anderwärts zu holen.

Den Buttnern.

Ihr wollet den Bürgern ihre Arbeit treulich und fleißig verrichten, und darob seyn, daß ganzer, halber Fässer und Fässel ihren Circul halten.

Den Kammer„herrn.

Ihr wollet mit fleiß darob sein, daß gedachtig Kammer und Zinn angehalten, und den Hn Bürgermeister angesagt werde.

Den fischern.

Ihr wollet rechte Zeug gebrauchen, damit nicht zugleich der Kammen mit herauß gezogen und verdorben werde, die fische auch in einem leidlichen Wesser geben.

Den Zimmer„Leuten und Mäurern.

Ihr wollet euch der Rolls Ordnung auch halten, zu rechter Stunde zur Arbeit auf und gehen, der guten Montage nicht zu viel machen, lieber Geld verdienen, als verzehren. Hic reliquis saltem generalia supra scripta sunt significanda, specialibus ad eos non est.

Von den Graben„Meistern.

Ihr wisset der Rolle Inhalt, daß der Graben„Meister und Vorgeher wiederum bestätiget worden, und wo es denen Herren mit gefiele, solchen man sie ordentl. verlassen, ob und wie lange zu bleiben: es haben auch alle ihre Belobigung angehalten, und zuvorn vorgetragen, weil aber nicht genugsam Ursach, hielte es dafür, sie könten dieses Jahr zur Geduld vermahnet werden. Wo aber einer verstorben, so bestellet man einen andern, oder da Ursach vorhanden. Ihr sind auf dieß Jahres Januarii diesel. für Consul ordine als, und da einer nicht verhanden, macht er ein O. und wird ein andrer erfordert. Postea Ihr sollet die Gräben in fleißiger Acht haben. 2.) Stege in Acht nehmen, daß sie nicht eingerissen oder verbauet werden. 3.) Ihr sollet darob sein, daß Liebe, Friede und Einigkeit, sowohl Zucht und Ehrbarkeit gehalten werde. 4.) Das Stadtbuch, darinnen der Rolle und der Leute Urbar, anzeigen, alda ist, Brandtewein, fremde Biere, Salz, wie man denen soviel Nachricht, daß in den neuen, wie auch verwüsteten Vorstädten, ja wohl gar in die Stadt fremde Leute mit ihren Biere herein gehen, in den Herbergen und Häusern ausgeben, und ob man das vom Rathe begehrte, nachfragen, da denn zu erbarmen, daß niemand seiner Pflichten sich so weit erinnert, und ob E. E. Rathe remediret, sondern denselben Eintrag thun, und verhungen helfen. Ob nun solches gegen Gott und der Obrigkeit zu verantworten, stehet zu ihrem selbst eigenen Gewissen, wie denn auch solch gegen denjenigen, so es also verbrechen helfen, mit unserer Strafe zu verfahren wissen wird. 5.) Ihr sollet nicht verschweigen, da bey Faßlen Biere Zanck, Schlägerey, Unzucht, Diebstahl und andere vorgenommen würden, damit das Übel gestraft werden könte. 7.) auch zusehen, daß man das Feuer fleißig verwahre. 8.) Ist: daß die Feuer, Eßen und Feuer, Stücke rein und verwahrt gehalten werden. 9.) Daß sich niemand mit übrigem Reiß, Hülse und Stroh unter den Häusern helle, Feuer gebe. 10.) Auch fremde Hausleute nicht werden, Item, daß man sich in den Herbergen bey Nacht der unnöthigen Hinsetzung halte, weil es allerhand Vorkehrung bey diesen gefährl. Zeiten giebt, und die Leute durch Akkord verwahret werden, Wollet ihr das thun?

Den Thorschließerrn.

Ihr sollet die Thore zu rechter Zeit auf und zuschließen. 2.) Niemanden auf noch ein bey den Thoren passiren. 3.) Die Thore nicht eher öffnen, es sey denn die Wache darbey.

Den Thorhütern.

Ihr sollet Bettler und verdächtige Leute nicht einlassen ohne Kundschafft und Vorwissen, sonderl. in Pestzeit, Gesinde aus andern Orten. 2.) Auf die Zölle und einkommende Zeichen, item Salz, Brandtewein und andern Wein, sowohl fremde Biere, so häufig in der Stadt und Vorstadt kommt, ja fast öffentl. geschenket wird, gute Achtung geben, dieselben alsobald anhalten, dem E. Bürgermeister anmelden, damit sie zu gebührender Strafe gezogen, und E. E. Raths Urbar mit genauer, der Stadt höchsten Schaden auch sonderl. geschärfet werden müge. 3.) Ungar, Fleisch nicht in die Stadt passiren lassen; Die von neuen geordnet werden, et jurant auf das, was ihnen vorgehalten worden, Reliqui werden [illegible] verwahrt, und darbey gelassen.

Der Diener Bestallung.

Wird dem Thürhüter befohlen, daß die Diener alle aufsehen sollen. 2.) Wird Vorzeichniß abzulesen, ob etwan Aenderung vorzunehmen, 3.) Consul sagt einen Morgen auf einmal auf alle Urbar. Darauf wird Jemand genommen und wann geschworen, so sind die Diener mit den andern zugelassen, und 4. oder 6. Personen zu ihnen verordnet, et Processus est, si veniunt, wie bey den ältesten. Ihr sind auf heute nicht genug. praesentibus in Senatu statim indicat.

Was sonst bey währendem Amte zu verrichten.

Werden die Diener vorgefordert, der Eydt vorgelesen, und zum Theil vermahnet; Ihr allerhand hat man ihnen die Diener„Ordnung vorgelesen, u. wäre gut, daß dieses noch geschähe.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Winter, Geschoß.

Das Winter, Beschoß und Schatzung wird angelegt den 8ten Tag vor Trium Regum, ut infra dictum.

Sommer, Geschoß.

Das Sommer, Geschoß aber den nächsten 8ten Tag vor Johannis Bapt: da die Zünfte nun oder zwey Tage zuvor besichtet werden. Wann sie nun vor den Rathstuben, sagt Consul, die Aeltesten machen den Anfang, wie sind auf Erfordrung erschienen. Liebe Herren und Freunde, das ihr uns auf des Raths Erfordrung willig eingestellet, solches nimt der Rath zu gutem gefallen an, und ist die Ursache der Erfordrung diese, das Schoß und Schatzung wieder anzulegen; Wir nun noch bedrängte gefährliche Zeiten bey welchen sich die Zubgaben in ungezweifel häufen, also das, wann nicht Rath geschafft, nicht zu langen, sondern der Rath verlegen, und noth Ursach hätte, das Geschoß zu erhöhen. Jedoch, weil die drey letzte Steuren noch währen, und in den Handwerkern allerhand Unfall vorhanden, will es f: Rath bey dem alten verbleiben lassen. Weil auch das Hungarische Kriegsvolck noch währet, und geschehen, das etwann Ihr: Maj: eine mahl begehren, und Ihnen 1.) und Städte willigen müssen; So sollen Aeltesten vermahnet seyn, bey ihren Gemeyen anzuhalten, das sie auf solchen Fall sich auch gutwillig finden lassen wollten. Item das Geschoß 2.) sondern. Die Feuer, Stadt und Dorfnung in acht nehmen, das nirgends das Feuer gefährlich 3.) ausbreche, kein Gesinde annehme, und so es Gott verhänget, Fleiß vorwende, das unsere 4.) Stadt, und privat affecten gemeiner Stadt Noth hinten an setze. Auf an des Raths Urbar sol- 5.) chen, als Thorn, Keller, Mühl Salz, Kammer. Hausleute ohne Vorwissen nicht annehmen. 6.) Allen Parteyen Ehrerbietig sich aufhalten, also, das sie weder vor sich, noch durch ihre Kinder und N. Gesinde zu winden dem Marckt, Kirche, Thorn, Ehrerbietigen Thore aufkauffen, bey f: Rath Strafft. Die Küstungen sauber halten. Wann die Geschworenen auf Rathhaus 7.) zusammen kommen sollen, bittet sie ein jüngere Rathsmann hinein, und folget ihnen zuletzt. Der Rath stehet gegen ihnen auf, und bleibet stehen, bis etwann die Schneider vorüber, darnach setzet er sich wieder. Zur Ueberwachung ist die Wache an den Thoren und auf den Thürmen durch den Zirckelmeister zu bestellen. It: die Wache an Sonnabend, Sonntage, Montage, Dienstage und Mittwoch anzuordnen. Item an Feyer, Tage und auf Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten, Assumtionis und in den Jahrmarckten und Kirmes 10. Personen auf einmal durch den Zirckelmeister. In den beyden Jahrmarckten Herren zur Einnehmung des Thor Geldes zu verordnen. Die Willküre soll gelesen werden den nächsten Dienstag nach S. Galli, aber sie ist von Anno 1574. nicht Willküre wenn sie soll gelesen werden.

Kleines Zinß.

Garten etc. Zinsen.

Zwey Schosser.

Rechnungs Herr.

Mastung Hauptung.

Predicanten und Bade, Mahl, Müllers Knecht.

Hochzeit Gäster last man das vor, der erste Mist Thor öffnet.

Wein etwan und wie viel er soll getruncken werden zur Hochzeit.

Für den Wein sie trincken, und was sie sonst da gerichtet, was für Essen, etc.

Schencke. Becker.

Müller. Fischer.

Brauern sollen kein Bier in Viehlen Tonnen bey Straffe, das sie es nicht von dem Malz fassen, sondern ihre Tonnen wie oft es das Noth ist, reinigen. Sed hoc provisus in desuetudinem abiit.

Saltz in der Meisse soll man nehmen,

Mehl, Grütz, Erbse, Graupen,

Brandtenstein, Leute.

Brauer, Herren wann sie bestellet werden, und wie viel auf jeden Tonn.

Von Lectionen, so zur Zeit Ungewitters auf die Kirchen müssen.

Circa finem Mensis Aprilis werden die Personen, so zur Zeit des Ungewitters auf die Kirchen zu gehen pflegen, hinauf gefordert, und von E. E. Rath darzu bestellet. Nemlich auf die Peters Kirche 30. Personen, auf die Marien Kirche aber 2. Weibsbilder Kirche 12. Personen

und auf die S. Annen-Kirche 8. Personen. Item vor den Reichenbacher und Frauen-Pforten werden auf der lieben Frauen-Kirche bestellet 16. Personen. NB. Wenn die Handwerker Zugehen, wird es folgender gestalt gehalten. Als den Leinwebern 4. Personen. den Tuchmachern 30. den Fleischern 12. den Beckern 8. den Schustern 8. den Schmieden 6. den Kollgerbern 8. den Weißgerbern 6. den Tischern 6. den Schlossern 8. den Kürschnern 4. den Hüttern 4. den neuen Zech 6. Personen. Thun zusammen 110. Personen.

Privilegium Sigismundi Imperatoris.

de his vid: fol: 47.b 55.b 95. et 97.b

Darinnen er der Stadt Görlitz ihre Gnade und Rechte von Erkiesung der Rathsmanne, die ihnen auch König Wenzlaw und Herzog Johannes gegeben und bestätigt, erneuert, gibt und bestätigt, vor sich und nachkommende Könige zu Böhmen, so oft es ihnen noth seyn wird, Rathmanne zu kiesen. Item der Rathmanner sind 33 sollen XIIX. seyn, und der Burgermeister drey 19.tn Item die alle mit einander, wenn sie einen neuen Rath küren, so sollen sie IX. neue Rathmanne und Schöppen kiesen, und wenn die gekohren werden, so sollen die alten Rathmanner und Schöppen Zuntzy gehen. Item darnach soll der Burgermeister mit den neuen gekohrnen Rathmannen und Schöppen zu Ihnen 9. ihr ältesten, die darvor in den Rath gesessen sind, kiesen, ihren zu helffen, also, daß ihr mit einander XIX. bleiben, und also fürbas alle Jahr. Item es soll auch kein Rathmann oder Schöppe in dem Rathe noch einander länger bleiben denn 3. Jahr. Item man soll auch in den Rath Vater und Sohn, 2. Brüder, Schwager und Eydam, und Schwester und Brüder Kinder, mit einander nicht kiesen. Item die Rathmanner mögen auch aus den Handwercken Meister kiesen und setzen, die Zuvor gesessen sollen, der Herrschaft gethan und gelogen, dem Rathe auch ein treulich gehorsam und bestendig zu seyn, als billig ist, nach Anweisung König Wenzlawen und Herzog Johannes des Ersten. Geben zu Ofen Anno 1420.

Der Raths-Eid zu Zag.

Soll bisher ein E. Rath zum öfftern bis 1. 2. und 3. Jahr bey den Eid-Tagen aufgehalten worden, als soll künftig nicht länger denn bis auf 12. Jahr gehalten auf den selben stellen Judicium überall bräuflichen, gesessen, und die übrigen Sachen bis auf einen andern Eid-Tag dergleichen verdue. Anno 1673. d. 23. Jun:

Raths Eid-Tag.

Der Rathsmanne Eyd.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, und unserm Herrn Balthasar, und E. E. Rathe, das Ich dem Richter, Amt allen Fleiß wohl verwenden, damit das Recht gehandhabt, und der Armuth verhulffen werde, den Armen als den Reichen, den Unbekandten als den Kundigen, nach der Billigkeit des Rechten zuverhelffen, den Gemeinen Zu Tag und Nacht beystandig zu seyn, kein Gewalt noch Hader, Zuversprechen, und weder aus Gunst noch Liebe, noch Gunsten Freund schafft oder Feindschafft, weder um Gelt, Schencke noch Gaben willen, sondern mich hierinnen verhalten, wie einem gehorsamen und gerechten sey. Darzu mir Gott helffe und sein heiliges Evangelium.

Der Rathsmanne Eyd.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, und dem Durchläuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joh. Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Grafften zu Marck, meinem allergnädigsten Churfürsten, auch Ihro Churfl. Durchl. Erben und Nachkommen, daß in Ihro Churfl. Durchl. in diesem meinem und mir vertrauten Amte als ein Rathsmann gehorsam und ge-

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

wahrsam seyn will, wenn[n]t aber Ihr Churfl. Durchl. Stand, auch dieser Stadt Wolfahrt und Frommen helffen rathen und trachten, Fried und Einigkeit erhalten, Schaden und Nachtheil verhüten, Gerechtigkeit schützen und schirmen, Gleich und Recht gegen Armen als den Reichen mittheilen und das Ihrl. Churfürstenthum helffen, in angezeigten Sachen, Gabe, Freundschaft oder Feindschaft, und nicht sonst in alle dem, was uns von Ihro Churfl. Durchl. derzl. von Ihr. Bürgermeister vertrauet, angelegt wird, nach meinem höchsten Vermögen und besten Verstande, auch nach einem frommen Rathsherrn von Gott, Natur und Rechtswegen gebührend und wohl, anstehend treulich, vorsichtiglich und unverweislich verhalten, auch helffen rathen und werden. Als mir Gott helffe und sein göttliche Gnade. Amen.

Libell d. d. wieder erlangter und bestätigter der Stadt Görlitz Privilegien anno post Christ: nat: 1577. S. B. 1720. d. 28. Febr.

Extract der Görlitzischen Privilegien.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Infant in Hispanien, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, in Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görtz, zu Ferrett und Kyburg, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins, Thun kund, allen männiglich: Nachdem die Ehrsamen N. N. Unsere und des Heil. Röm. Reichs Stadt Görlitz unsere und des Heil. Röm. Reichs liebe getreue Rathmanne und ganze Gemeine Unsere Stadt Görlitz unterthänigst und flehentlich gebeten, gebeten und gehandelt, und in Unserer Ungnade erhalten, daß Wir alle ihre Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so Ihnen von Uns, und unsern Vorfahren, auch Uns gegeben und verliehen worden, erneuern, und Ihnen dieselben zu Unserer Gnaden bestätigen, auch sie selbst auf Buch und Ungnad ergeben, haben sie angesehen ihre demüthigste und unterthänigste Bitte, derowegen auch Hochgedachter Unserer, 1) Herr Ferdinand, Ertzherzog zu Oesterreich, Unser geliebter Herr, die Hoch- und Wohlgeb. 2) Würdiger, Unserer Fürsten, der Hochgeb. Wohlgeb. Gestrenge und 3) Ehrwürdige, Unsere liebe Getreue, Johannes, Bischoff zu 4) Ulrich, Balthasar, Bischoff zu Brandenburg, Unsere Oberste Hauptleute, in Ober- und Nieder Schlesien, auch andere Unsere Officirer und Räthe auf der Lausitz, Marggraf Hans Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, Ober- und Nieder Schlesien, Marggrafen Johannes, Ober- und Nieder, Landvogt, Unsere, die Stadt Görlitz, an Uns gethane und sind auf angehörter Kayserl. und Königl. Milde u. Gnade, als ein Römischer Kayser und König in Ansehung der demüthigsten 5) mannigfaltigen Bitten, mit Barmhertzigkeit bewogen worden, und gedachter Burgermeistern, Rathmannen und ganzer Gemeinde der Stadt Görlitz diese sondere Gnade erzeiget, damit sie endlich mit allen Freyheiten und Gerechtigkeiten entblößet, ihres die ferner gebrauchen Privilegia und Freyheiten, dergestalt, wie ferner folget, wieder einhalten und überantworten lassen.

Zoll, Durch-Zoll.

Kayl. ein Brief von Prag von Caroli, darinnen er Heinrichen von Hohenstein, Münzmeister des Hauses zu Görlitz, den Zoll, so man den Durch-Zoll nennet, samt seinen Hofe Gültenbrief bestätiget, datirt zu Görlich, Feria p. fest. Nicol. prima, in Heinrich von Hasenburgs des Cantzlers Regierung an. 1314.

Item einen Brief von Heinrichen von Canaw, darinnen er Gülten Zehen des Hofes inhalt, Durchzoll bestätigt, datirt ein Jahr, Tag und Stunde, wie in obgedachten Briefe.

H: von Waldemaro Marg Grafften zu Brandenburg und Lausnitz General- Waldemarg Marchio. Confirmation über alle drey von Görlitz Freyheitz, datirt in Brandan, Dom. Generalis Confirmatio. Vigil. nach Ambros. im 1317.

H: in einem Brieff darinn bekent und meldet Johannes ein Marg Grafft zu Brandenburg und Lausnitz den Durchzoll zu Görlitz einem Burger, mit Namen Hanken, seinem Bruder und ihren Erben, welchen sie von denen von Emmerich zuvor bekommen, und zu sich besessen Erben, solche redlich von sich und ihren Erben zu lösen, recht, frey und ledig zu gebrauchen. Ob Hencken und sein gedachter Marg Grafft obgemeldten Zoll und seinen Erben 90. Mrk. lauter silberner Münze, die drey Jahr und seine Vorfahren auch solchen Durchzoll jährl. gehabt, auch bekräftiget er zu darinnen alle Dienste und Beschwerungen, Dat. Spandow, Anno 1315. Feria 4ta ante fest: Nativ: Marid.

Johannes Marchio Durch, Zoll in Görlitz.

H: der König Johansen ein Brieff Deutz von Görlitz gegeben, nachdem sie sich mit der Landes Leute geeinet, sol der K. Ordnung gegeben, wenn hinfüro ein Schulder, und sonst andere gemeine Sachen ein Landsasse einen Bürger von Görlitz anspricht, oder ein Bürger einen Landsassen, so wären ein Schulmann, Bauer, oder der Schulmann Brodt, Herr, vor solch ein Richter sie einander vornehmen sollen, und nicht anders.

Item in selben Brieffe begnadet er sie auch, das kein Erbschmar in 4 Meil Wegs, geringet nun die Stadt auf dem Landsolche gebauet, auch kein Handtwercker in keinem Dorffe in der Meile gesatzt, denn allein die da alte Schue alte Hosen flicken, und ein Schmied, der die Pflug Eisen schärfet, und ein alter Bader. Dat: Zu Budissin, An. 1329. Montag nach Cantate. Item der andere Brieff von König Johansen, das sie die von Görlitz privilegiret, damit kein Gerber und Schneider in seinen Städte in Görl. das Gerber Handwerck treiben, aufrichten, und schneiden soll, allein unter der gemeinen Kauff Kammer. Dat: Kuttenberg am Tage Matthäi im 1331. Jahre. Item der dritte Brieff König Johansen darinnen, das gedachter König aus Vorbitte des Raths und Burgerschafft zu Görlich Johann von Salza eines Bürgers daselbst den Durchzoll desselben Stadt Görlitz verliehen. Dat: Arras 1332. Freytag vor Laureatij.

Erbschmar und Handwercker, welcher soll in der Meil, Vogtey nicht gehalten werden.

Alte Hosen Schuflicker und Schneider auf dem Dorffe.

Item im 4ten Brieff saget König Johannes sie seiner guten Gelegenheit und gantz bestätiget zu, nicht allein denen von Adel, Edelmannen, Rittern, Edelleuten, Hauptleuten und Burgern die Gerichtbarkeit des Landes und der Stadt Görl. sondern auch allen andern, denen solcher Brieff vorkommt, das der König alle die, so sich mit Herz Gab und Gütern unter seinen Landen unterzogen und Dienst, oder seine Landes Leute werden, oder Bürger oder Handelsleute seyen, nun hinfüro zu ewigen Zeiten von seiner Königreichen und Herrschafften weder verschreiben, versetzen, noch veräussern wolle, Dat: Prag: d 8. Jun: Anno 1339.

Nichts von der Crone zu veräussern.

Item, der Dritte Trinck von König Johansen, vermag in sich, nach dem vor Alters gestanden, dass der Weichb, welches die Tuchmacher brauchen in und alle wege in die Stadt Görlitz geführet werden, welches die von Görlitz darbracht und verdienen, weil sie aber Zinsen dem von Görlitz und denen von der Zittau derentwegen Irrungen gegeben, hat König Johannes Zusprechen beyden Städten ein Ordnung gethan, nemlich, dass die von der Zittau nicht mehr Weichb als soviel, so zu ihrer Nothdurfft benöthigt und von Görlitz gen der Zittau zuführen, Macht haben, die Sie aber weit mehr, über ihre Nothdurfft, vorgeführten, soll ihnen derselbe Weichb in die Königl. Kammer genommen werden. Dat. Breslau 1339. Mittwoch nach Jacobi.

Item von König Johansen der siebende Trinck, darinnen er bestätigt und giebt denen von Görlitz zu ihrem Stadt Recht, dass alle Kauffleute, Fuhrleute, die so aus dem Lande zu Sachsen, auch der Enden Polen, oder aus andern Landen, durch das Görlitzische Weichbild durchreisen, und das selbe Weichbild berühren, dass dieselben alle auf Görlitz ziehen, und nicht auf Freudland bey Verlust Leibs und Gutes, und alle der Stadt alte Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, was wie jetzo daran zu thun schuldig, halten und erstatten. Dat: Prag. 1341. 4 vor Trinitat.

Item, vom Kayser Carl dem Vierdten eine Donation, darinnen er der Stadt Görlitz einen ewigen Salz Marckt giebet, denselben zu gemeiner Stadt Nutz zu gebrauchen. Dat: Prag: 1347. d 18. October:

Item, im andern Trinck giebt Kayser Carl der Vierdte den Burgern Weichbilden Budissin und Görlitz, so auch von gemeiner Bauerleuten gesetzet, die Gnad, dass ihre Herrschafft sie Leben mit Steuern, Schatzungen und ungewöhnlichen Zinsen nicht überlegen sollen, denn sie in vor alters schuldig gewesen seyn. Dat: Prag: am Tage Matthei Apost: im 1355. Jahre der Reiche im 10. und des Kayserthums im 4ten.

Item, Kayser Carls Begnadigung unter der güldenen bulla auf 18 nachfolgende articul der Stadt Görlitz, denen Inwohnern daselbst und dem ganzen Weichbilde gegeben

Do incorporirt und einverleibet der Kayser das Weichbild Görlitz samt allen und jeden Landsassen und Hingesessen dem Königreich Böhmen, und der Enden daselbst, also, dass sich der Kayser obligiret, keines wegs das Weichbild, oder aber die Stadt Görlitz insonderheit, widrumben der Rechten, der Rechte, desgleichen die Gerichte und Gerichts daselbst, |: die ihm denn der Kayser über solche Personen, denen sich die im Weichbilde Zubringen würden, alda Zuwissen vorbehalten, nemlich über Mörder, Räuber, Brenner, Diebe, und andere gewaltsame Thäter und grosse Sachen, die Zu solchen Gerichten gehörig: | andere durch sich, seine Erben und nachkommende Könige Zu Böhmen, von demselben Könige und der Enden immer und Zu ewigen Zeiten in keinerley weise abzulösen, abzusondern, Zuverwandeln, oder aber jemanden solche Zu Lehen, Zuverleihen, Zuverkaufen und Zuverpfänden. 2) Erkennet und erkläret der Kayser, dass sich die Bürger der Stadt Görlich des Magdeburgischen Rechts in allen und jeden ihren Gerichten, Klagen, Handlungen, und Streitten, hinfüro gebrauchen und genissen lassen. 3) Begnadet sie der Kayser mit der freyen Holtzfuhre im Krauscher Walde auf der Görlitzischen Grenze; 4) Do selben auch die Bürger Zu Görlich von den Schatzungen ihrer Güter und Vorwerken, die sie bey der Stadt ackern und genissen, a) Insonderheit nicht mehr Zu den gemeinen Steuren des Landes, welche manden Ernennet, vom Kayser, noch von jemand in seiner Majestät Nahmen gefordert werden, sondern sollen bey der Stadt bleiben, und derselben dienen Lassen und geben. 5) Giebt auch der Kayser den Bürgern Zu Görlich die Gnade, dass sie für ihre Güter, auf 20. Mark jährlich Zins und Nutzungen verkaufen Zu sich kauffen mögen, dass sie dieselben von dem Kayser, seinen Erben und nachkommenden Königen, nach alter löblicher Gewohnheit sollen Zu Lehn empfangen, auch, so offt der Lehn Herr jetziger und künftiger, wenn der König nicht selber

Wird 26. April 1720. Wird Handel zwischen der Stadt Görlitz und Zittau.

Handelsleute und Fuhrleute sollen auf Görlitz Zufahren.

Carolus IV. Dalt. vid: fol: 6. Marckt. fol. 52. b fol. 55. b et fol. 73. b.

(1.) Görlitz der Enden Lehnen incorporirt.

Incorporatio.

(2.) Magdeburgisches Recht Zu gebrauchen.

(3.) Freye Holtz fuhr.

(4.) Mitleidung Steuren wegen Güter der Stadt Zu nicht mit dem Lande leiden.

Beref. Bern.

(5.) Burgen mögen Güter an sich kauffen.

im Lande ist, solche Lehn Güther in seiner Majestät, auch seiner Lehen und Nachkommen Namen, den Bürgern leihen und reichen, jedoch dergestalt, dass wenn der König, seine Lehen und Nachkommen wiederum ins Land kommen, dass sie solche Lehn von ihnen mit den gebräuchlichen Ceremonien auf fordern und nehmen sollen. 6.) Wo auch irgend ein Innwohner des Weichbilds Görlitz sein Lehn, Gut oder aber andere seine Güther verkäuften, oder aber verwechseln will durch vom Titul solches von ihm geschehe und vorgenommen werden möchte, so soll doch demselben von des Königs Land Voigt kein Arrest oder Urlaub vorzubieten gegeben werden, es sey denn, dass derselbe mit allen seinen Gläubigern, welchen er schuldig, durch die Obern oder das Recht versorgen und zu finden stelle. 7.) Verbeut der Kayser alle die Kretzschmer Häuser und Handwercker auf dem Lande, dass dieselben eine ganze Meilwegs gering um die Stadt Görlitz sie sollen aufgerichtet noch gelitten werden, allein etliche Handwercker, als Grobschmiede und Altbüsser, die alte Eisen reformiren und flicken können. 8.) Vergundet der Kayser die Stadt Görlitz mit dem Wechsel und Silber Kauff. 9.) So begundet auch der Kayser die Stadt Görlitz, dass keine Tuchmacher und Gewandschneider, welche zu Görlitz wohnhafft, in seinen Heusern das Gewandt mit der Elen auch messen, schneiden und verkäuffen soll, sondern das sollen sie thun unter dem gemeinen Kauff Hause der Stadt, da ein jeder nach ihrer Stadt Ordnung seine Kammer und Stelle hat. 10.) So erklärt und verkennet auch der Kayser, dass nun und zu allen ewigen Zeiten alle Kauffleute mit ihrer Kaufmannschaft, Waaren, welche auf dem Lande Dächern und Hosen kommen und das Weichbild Görlitz berühren, in die Stadt Görlitz kehren und alda nach der Stadt alten Gebrauche und aufgerichten Rechte, das jenige von solchen Gütern thun, was sie schuldig seyn. 11.) Verbeut auch der Kayser durch seiner Majestät Landleute, und Land Voigte allen Kauffleuten bey ernster Strafft, und Verlierung ihrer Leib, Hab und Güter, die ewigen Wege und Stege mit ihren Kauff manschafften, Gütern, die Stadt Görlitz an ihren Rechten zu abbrechen und schädlichen nicht zu suchen, und sonderlich durch Friedland, Friedenberg und Lauban. 11.) So gebeut auch der Kayser allen Kauffleuten, so mit Waare handeln, welcher die beyden Weichbilder Budissin und Görlitz da, mit berühren, dass sie solche Waare nirgends anders wohin, denn gegen Görlitz führen, alda abladen, verkäuffen und verhandeln soll auch davon der Stadt thun und geben, was sie zu alten Recht von solchem billig zu fordern haben. 12.) Nachdem die Stadt Görlitz in dem Fürstenthum im Görlitzischen Weichbilde gelegen 8. Mrk. jährl. Zinses, auf das Pfarr Lehn daselbst inne haben, und von den Vorfahren, den Königen zu Lehnen zu Lehn empfangen haben; also vergönnet und lässt auch der Kayser zu, dass sie solche also nun und zu ewigen Zeiten zu Lehn, Recht, ohn alle und jede des Königs Landleuten beschwerlichen Eintragen halten genießen, und gebrauchen sollen für Männiglich gantz stets und unverhindert ohn alle massen, wie König Johannes zu Böhmen seine den selbigen darüber vor Lehn gegeben, und mit Lehn bestätiget hat.

(6.)
Niemand soll wegziehen aus dem Lande, er habe sich denn mit allen Schuldigkeiten verglichen.

(7.)
Kein Kretzschmer oder Handwercke unter der Meilwegs

(8.)
Wechsel, Silber, Kauff.

(9.)
Tuchmacher und Gewandschneider.

(10.)
Kauff, und Fuhrleute sollen die rechte Strasse auf Görlitz kommen.

(11.)
Kauff, Handel.

(12.)
Das Recht zu Görlitz besitzt das Pfarr Lehn zu Lehnsitz, und hat jährl. 8. Mrk.

Lehn Recht zu Lehnsitz.

(13)

Freyen Dalk, Marckt.

vid: fol: 5. fol. 51. b. fol. 55. b. et fol. 73. b.

Jo. gibet auch der Kayser (13.) der Stadt Görlitz freyen Dalk, Marckt, wie sie die Stadt daselbst gemeinen Nutzen zum besten sollen in Verwaltung haben, mit allen Nutzungen und Genüssen. Dat: Prag: 1386. indictione 9. am 5ten May. des Königs in 10. und des Kayserthums im andern Confirmirt der Kayser der Stadt ihre Statuta. Item, der Vierde Brieff des Kayser Carl des IV. eine Bestätigung der Stadt Görlitz über das privilegium ihres von König Johansen gegeben, das kein Gewandt Schneider in der Stadt Görlitz in seinem Hause das Gewandt bey der Ellen abmessen oder verkaufen soll, allein unter dem gemeinen Kaufhause der Stadt, bey einer poen, der darin der Landvolk 10. Mrk. löthigs Goldes, halb der Königl. Kammer, und halb der Stadt. Dat: Prag. d. 17. Juni im 1356. Jahr. Item, von Kayser Carln des IV. des fünffte Brieff, darinnen er den Städten Budissin, Görlitz, Lauben und Löbau zugesagt: weil sie ihm 700. fl. sechzigster Münze zu Hülffe gegeben, dass er das Schloss Sorau, wieder gekauft, dass auch solches Schloss nun und zu ewigen Zeiten unverpfändet, unveräussert, bey der Crone bleiben sollte, Dat: Nürnberg des Donnerstag vor Martini. 1357. ss.

Gesagt wieder gekauft.

In dem sechsten Brieff bestetiget der Kayser Carl die ietzbenannten 4. Städte auch 2. Jahr aller Steuren und Hülff Gelder, die sie ihm, dem Kayser sollten dieselbe Zeit geben sollen, darum, dass sie ihm zu Hülffe des kaufften Kaufftb 700. fl. gegeben haben. Dat: im Jahr und Stelle ut supra.

Bestetigung der Steuren auf 2. Jahr.

In dem siebenden Brieffe giebt der Kayser Carl der Stadt Görlitz das Recht, dass alle die Kretzschmer im ganzen Reichsbilde kein ander Bier schencken sollen, denn das zu Görlitz gebrauet worden, und also von den Brüdern zu kaufften. Datum Cromlau d. 8. Aug: 136[illegible].

Kretzschmer fremde Biere verboten.

Item von Kayser Carl dem IV. eine Zusage und Verwilligung, Brieff der achte, wie Herzogin Agnes von der Schweidnitz mit Rede abgetheilt, dass er die Städte Görl. und Lauben in allen Strassen, wo warum sie kommen, die von alters von Görlitz und Lauben gegen Zossen, und Forstkindern von Zossen durch Lauben und Görlitz gegangen sind, und noch gehen werden, nach laut König Johansen darüber gegebenen Brieffs, nicht hinterlassen, wie Dat: zu Tangermünde im 1377. Jahr, Freytag vor Quasimodogeni. Item, der neunte von Kayser Carl dem IV. ein Recht, Bericht und Weisung zwischen Görlich und Zittau, wie es mit der Strassen Friedland, Friedenberg, und Hirschberg soll gehalten werden. Dat: Prag: Mittwoch nach Jacobi im 1378. Jahre.

Herzog Johannes.

Item, von Herzog Johansen von Lösnitz, und Mary Grafin zu Hohenburg, Herzog zu Görlitz, General-Confirmation aller von Görlitz Freyheiten, insonderheit der Magdeburgischen Rechte, bestätigt ihr darinnen die Ober, Gerichte in der Stadt und auf dem Lande, und andere Fürstliche Herrlichkeiten, und Rechte bevor. Dat: Prag: im 1377. Jahre.

Item, von Hertzog Johansen von Sörlich und Marg Graffen zu Lausitz der ander Brieff, darinnen er denen von Sörlich die Wage nicht zu verlegen verstattet, und sonst alle ihre Nutzung und Einkommen gibet, in der Stadt Nutzen zu verwenden. Dat: Prag: Mittwoch nach Judica Ao. 1384.

Wage.

Item, von Hertzog Johansen von Sörlich, Marg Graffen zu Lausitz und in der neuen Marck, der dritte Brieff, gibt dem Rathe zu Sörlich ein neu gewogen Stein Schenck im Stadt Keller zu schencken, dessen Ertrag nuz der Stadt zu gut soll angewendet werden, und soll sonst kein Burger in der Stadt Maß haben. Dat: Prag: Donnerstag Invocavit. 1385.

Stein Keller.

Item, von Jhnen, Marg Graffen zu Brandenburg und Lausitz Hertzogen zu Sörlich, vierdter Brieff, darinnen er den Einwohnern der Stadt Görlich verbeut Stein zu schencken, und gibt solch Stein Schenck allein im Stein Keller allerley Wein zu schencken einem Rathe, der Stadt zu gute, wer darwider thut, soll mit Leib und Gut verfallen seyn. Dat: Luckau nach St. Lucas Tage, Dienstags, im 1394. Jahre.

Item König Wenzell gemeine über der Stadt Görlich Freyheiten Confirmation, dat: Prag: 1361.

General-Confirmation König Wenzels.

Item, der ander Brieff von König Wenzel, darinnen er befreyet alle fremde Kauffleute, die gegen Sörlich Reise bringen, mit allem Gaab Gütern und Waaren, so lange sie darinnen liegen, gantz sicher zu seyn: wo auch der König mit der Erbherrschafft von wegen sie etwas, einige Feindschafft überkäme, das solte den Kauffleuten an ihren Gütern alda gantz unnachtheilig seyn. Datum Prag: am Tage Alexi. im 1401. Jahre.

Item, der dritte Brieff von Marg Graff Jobsten von Brandenburg, Hertzog zu Münsterberg, und Conraden des Königreichs Böhmen, Ertzer, Gesandten der vom König Wenzel in die Stadt Sörlich, den Ehrenvesten Leutzen Zeidlitzen den Rath und den Zoller, Ordnung daselbst bestellen zu vertragen, also, dass sich niemand hinführo auf den Rathaus, weil die Handwercker der Stadt Görlich, wieder den Rath der Stadt Görlich setzen solle. Datum zu Sörlich am Tage Mauritii im 1402 Jahre.

Leutzen Zeidlitzen den Rath und den Zoller zu Görlich Gesandten.

Item, im vierdten, König Wenzels Brieffe, befindet er der Gemeine zu Sörlich und sonderlich den Zollern, Ordnung, dass sie sich wieder den Rath nicht auflehnen sollten, sondern sie in allen Dingen bewahren. Dat: zu Zittau 1405. Freytag vor S. Gall.

Zoll.

Item im fünfften König Wenzels Brieffe, die Verleihung und Confirmirung des Zolls zu Sörlich. Mehr den Brief Käyser Carls zu Sörlich und Zittau wegen der Strassen Friedland und Friedenberg ge, than, dass derselbe von gemeldten Städten vollzogen, und inn gedruckt bleibe. Datum Prag: im 1414. Jahre.

Item, ein Recht Brief von Bischoff Conraden von Prag, Johansen von Neuhaus Hofmeistern, und Heinko von Gedritin des Königreichs Böhmen, Ertzer, Canzlern, als sich der Strassen von Zittau nach Friedland und Görlich Irrungen zugetragen, haben sie zu Recht gesprochen, dass hinführo endlich mit Kaufmanns Waaren und andern Dingen, welche Strassen auf den König nicht Böhmen in das Land von Hoyerswerda, und hinwieder von Hoyerswerda auf Zittau von Görlich gehen sollen, und nicht auf Friedland, Friedenberg und Greiffenberg. Dat: Prag: 1414.

Episcopy Pragensis Conradi.

Item König Sigismundi General-Confirmation der von Görlich Freyheiten. Dat: Breslau am Tage Antonii 1420. Im andern Brieff König Sigismundi begnadigung denen von Görlich der vorigen Freyheiten einen am Tage Erasmi, den andern Montags vor Martini zu halten. Dat: Eisleben Sonntag. 1429.

General-Confirmation Sigism.

Hodierna nundina habeatur
1. post. 1. Trinitat:
2. Dominica post: Bartho:

aurea bulla.

Item, der dritte Brieff Kayser Sigismundi der Stadt Görlitz gegebene Confirmation unter der güldenen bulla, über alle Freyheiten und etliche Statuten, wie sie sich halten sollen. Erstlich, dass kein Bürger den andern um welche Sachen vor das Geist. Recht fordere, er suche denn vor der Gl. 1.) weltl. Recht oder den Rath. 2.) Soll auch keiner ein Messer über der Stadt 2.) Mauer, oder heimliche verdeckte Wehre tragen. 3.) Dass auch niemand sein 3.) Feuer bey Leib und Gut verwahre. 4.) Soll ein jeder um seines 4.) Hauses vor Verwüstung, Feuer, auch wenn er beherberget, Rechten, dass 5.) der Stadt kein Schade daraus erfolge. 5.) Ein jeder, der verurtheilt ist, soll bey Tag und Nacht, wo er wohl thun würde, zu seiner Ehre gehen, aber 6.) geschickt ist. 6.) Wenn ein Mann, oder ein Gast, oder ein Knecht einen

Bekäntniss vor einem Schöppen ist so viel, als wenn es vor gesetzten Gericht oder Raths geschehe.

Mann in der Stadt Görlitz oder derselben Landen um Geld, Schulden, oder andern Sachen ein Bekäntniss zu geben verwilligte oder vorgliche, und vor einem Schöppen daselbst geschieht, auch mit Beyfall desselben in das Stadt-Buch geschrieben würde, das ist so viel, als geschähe es vor gesetzter Gericht oder dem Rathe. Wenn ein Mann seinem ehelichen Weibe, und das Weib dem Manne vor dem Gerichte oder gesetzter Gericht da, selbst, es sey zu rechter Dinge Zeit oder in Noth-Dingen, vor Richter sey da, oder nicht, und es einem andern vorzeichte, es sey an Erb, Gütern, Schulden oder Eigenthum, nichts ausgenommen, oder um baares Geld, oder in Gütern, wie nun die Gaben Namen, nicht hat, der Mann, aber oder das Weib sey gesund oder nicht, dass ein jeglicher macht hat anderm Rede, wie sich das verstirbt, bey solcher Gabe, wie oben

Schenkung der Gebeute.
Donatio Causa Mortis.

vermeldet, eingeschrieben würde, verbleiben, und seine nächsten Freunden nach Laut des Magdeburgischen Rechtes, nicht darzu zu dürfen haben, dass ein jeder Bürger in der Stadt, dem sein Weib nichtbringe, geben soll nach seines Weibes Rede behält er alles, was sie von Gerade und Kisten Gerade hinter sich lässt, und bey ihm gezeuget hat, zu ihr Fall, ob Widerspruch ihre nächsten Erben Magen und Freunde. Datum Konigs den Tag decollat: Johann: 1433. Item, vom Kayser Si-

aurea bulla. Sigismundi Rep: Brieff über das Wagen.

gismunden vierdter Brieff unter der güldnen bulla, Verneuerung der Bestätigung der Stadt Görlitz Wagen, also, dass denen sonst gebräuchl. obrigkeitlichen Ehren ein schwarzer Zeug köstlicher Farbe beygefügt worden, gibt ihnen auch die Freyheit, dass sie jährlich zu gewisser zeit zween Wagen frey dürfen. Dat: zu Konigs

Braun und gelber Wagen.

am Tage decollat: Johann: 1433. Item ein Vidimus unter der Stadt Lauenburg Insiegel der Stadt Görlitz Wagen, Brieff halben. Datum ut supra. Item, Kayser Sigismund ein schrift bestätiget die Stadt Görlich und alle Einwohner daselbst von aller Schuld, die sie ihm

Moratorium.

Dass der Rath und die Bürger in 4. Jahren nichts haben dürfen dörfen.

jemand schuldig seyn möchten in drey Jahren gar nichts zu geben, sondern mit ihren Personen, Haab und Gütern gegen jedermann frey und sicher zu ziehen, und der Kayser vermeldet die Ursache war, dass sie von den Böhmen gar sehr beschädiget und verbrannt worden seyn. Dat: Passau. 1433. Freytag nach Catharin. Item, noch der siebende Kayserl. Sigism. Brieff, darinnen er die von Görlich auf vier Jahre, wie oben, befreyet, dass sie niemanden nichts geben dörfen. Dat: ut supra.

Item, Kayser Sigismunden der achte Brieff, darinnen er etliche bestätigt hat abgemeldte 4. Jährige Begnadigung die von Görlich nicht zu bedrängen.

Ein Strafe 10. Mk. löthigen Goldes halb in die Kayserl. Cammer, und halb denen von Görlitz.

Dat: Ulm. am Tage Maria Magdal. 1434. Item der neunde und letzte Brieff Kayserl. Sigismundi der Stadt Görlich Zoll Brieffe,

Die Görlitzer bey der andern Städten Zollfrey passiren zulassen.

inen unter der Majestät, und der andern unter dem kleinern Insiegel, daß alle andern Städte die von Görlitz allenthalben Zollfrey durch passiren zulassen, bey Verpfändung ihres Zollfreyheiten. Dat: Wien im Jahr, Tag und Zeit, wie die nächsten Briefe. Item ein Vidimus Hertzog Conrades in Schlesien über Kayser Sigismundi Zoll, Item Kayser Sigism. Briefe, daß die andern Städte die von Görlich Zollfrey durch passiren lassen sollen. Datum Ulm. Mittwochs nach Jacobi 1434. Item Kayser Sigism. hat begnadet die von Görlich im zwölfften Briefe, daß sie hinführo ewigl. mit wachsen Pfeffer siegeln sollen. Dat. über Freytag nach Mar: Magdal. 1434. Item, Kayser Sigismund giebt in den dreyzehenden Briefe der Stadt Görlich und denen Einwohnern darinnen nochmahls, daß man alda sie keine flecken und falsche Tücher zu verkäuffen bringen soll, bey einer scharffen Straffe. Dat: Prag: Freytag nach Gregor: 1437.

Mit wachsen Pfeffer Siegeln.

1.
General-Confirmation König Alberechts.

Item, König Alberechts, Confirmation der Stadt Görlich Freyheitz. Dat: Görlich Sonntags nach aller Heil. 1438. Item, aber eine General-Confirmation von König Alberechten, der andere Brieff unter dem Magistrat, Insiegel denen von Görlich. Dat: ut supra. Item, der dritte König Alberechts Gebrüffs, Brieff der Stadt Görlich und denen Einwohnern da selbst, 4. Jahre lang gegeben, daß sie ohn Verhinderung männigl. an allen Orten und Stellen durch Hungarn, Oesterreich und Mähren handeln mögen, wandeln, und verkauffen sonst den Leibern, Harab und Güthern, Dat: Breßlau, Mittwochs nach Lucie Anno 1438. Item Hertzog Heinrichs Vidimus in Schlesien über Kayser Sigismundi Brieff, daß die von Görlich allenthalben Zollfrey fahren sollen, Dat: Bayon Anno, 1439. Item König Ladislaus Confirmation der von Görlich Freyheitz. Dat: Prag. d. 4. Jun. 1454. Item von König Ladislao andern Brieffe, darinnen er die Bürgere von Görlich begnadet, daß sie mit aller ihrer Kaufmannschaft, so sie zu Breßlau ein und einführen, Zollfrey fahren sollen. Dat: Wienerisch Neustadt. 1455. Item König Ladislai dritten Brieff Confirmation und Transformirung über seinen Vorfahren Königl. Brieffe, so zu ungelegener Zeit angelegt worden. Dat: Ofen d. 28. Jul. 1457. Item König Georgen Brieff über die Wasserfluthen und Gleisten der Straßen und Dämme, Thürmen, Mauren und Festen, wie es damit gehalten werden solle. Geben Glogau, Freytags nach der Auffahrt Christi. 1462. Item, König Georgen anderer Brieff, Bestätigung Königs Johansen in Schlesien und der Stadt Görlich, wie es mit der Straßen und Wasserfluthen solle gehalten werden. Datum ut supra. Item von König Georgen eine Confirmation über König Johansen ausgegangen, Begnadigung, daß alles Getreide, so kommen wird, wo sie wollen, die Lausitz und Görlich passiren, nach Görlich geführet und abgeladen werden soll. Dat: Prag: Donnerst. vor dem Ostertage, 1465. Item, König Matthias Begnadigung über das Bierbrauen in der Stadt Görlich, daß nemlich Gastbier zu brauen verboten, aber dem Rathe freygestellet sein solle, denen Gastwirthen von Einwohnern oder auch andern vorzuschencken, daß sie X. V. d. vier Gastbier brauen mögen, in soll der Rath der Stadt nützl. zu thun befinden solte, alles nach Gelegenheit des Raths. Dat: Breßlau, Freytag vor Weynachten, 1474. Item König Matthias Vertrag Brieffen der Stadt Görlich und andern Herren wegen etlicher Einverleibungen und Zugehörungen, die sie zu der Stadt gekauft. Datum Breßlau 6 in octava S. Johannis Apost: 1475. Item König Matthias dritter Brieff, Ablösung des Zolls zu Kaufenburg, die weil der, die gantze Königl. Straße damit geschwächet von Görlich und Budissin keinen Zoll daselbst zu nehmen, und solchen möglichst zu hindern. Dat: Ofen 8. nach Annunc: Mariä. 1482.

1.
Zollfreyheit Hertzog Heinrichs.

2.
Ladislaus.

Zu Breßlau einen Zoll zu geben.

Straße und Gleisten auf Festen.

Ablösung des Zolls zu Kaufenburg.

Bierbrauen.

1½ Meilen kein fremde Biere zu schencken um die Stadt Görlitz bey E. Raths Strafft.

Item vierdter Brieff König Matthias Freyheit Zittau, Lauban und der Stadt Görlitz, also, dass niemands hinführo fremde Biere zuschencken 1½ Meil wegs rings zu um Görlitz zu verführen, führen, oder gebrauen soll, da es aber geschehe, mögen die von Görlitz dieselben Verbrecher nach Gelegenheit der Sachen straffen: dass sie binnen Jahres Frist kein fremde Biere mehr einführen dörffen. Dat: Ofen 4 vor Lucie 1489.

Kein Schencker soll Biere schencken, es sey in der Stadt, oder auf dem Lande.
König Uladislaus.

Item fünffter Brieff König Matthias der Stadt Görlitz gegebene Vergewaltigung, dass die Schencker, weder auf dem Lande und in der Stadt Görlitz kein Biere schencken sollen. Datum Ofen ut supra.

Item Indult Königk Uladislai denen von Görlitz, dass sie bestätigung über ihre Freyheiten gesucht. Dat: im Feldlager vor Tüllerhein Neuburg, 4 nach Margarethe 1491.

Gehorsam der Biere, verschafft.

Item, vom König Uladislao der ein Brief, eine Confirmation über Käyser Carl. Privilegia, dass die Einwohner zu Görlitz dem Rathe daselbst gehorsam leysten sollen, und in allen Dingen bessern halten. Datum ut supra.

Constanuth, Bestrickung.

Item König Uladislaus ordnet im dritten Briefe, wie man zu Görlitz mit Constanuth umbgehen halten solle, also, dass alle wege drey Personen Mann dabey seyn sollen damit niemand verunvortheilet werde. Datum Ofen 12. Maj. 1496.

Vertrag wegen der genommenen Hülfe.

Item vierdter Brieff König Uladislai Rathh Ulrich Briefen Zittau und Görlitz über die Biersteuer und Zoll belangend. Dat: Prag: am 3. vor Viti. 1497. Item fünfter Brieff König Uladislai Vertrag Briefen der Stadt Görlitz und Zittau, dass sich die von Görlitz beklagt, die von der Zittau hätten ihnen die Hülfe genommen, und schnöfliche Lieder von ihnen gedichtet: auch unziemel. Lieder von ihnen singen lassen, die von Zittau aber, dass die von Görlitz ihnen grosse Gewalt gethan, ungebührlichen Zoll von ihnen genommen, ihr Biere, so sie ins Görlitzische geführet, besteuert, und König Ulrichs Briefe dieserhalb verzeigt, und sind die Zittauer, dass sie Gewalt gebraucht, welches sie nicht thun sollen, sondern so ihnen weiter mehr gethan, klagen sollen, in Strafft genommen und condemnirt worden, den Görlitzern den Schaden zu ersetzen. Datum Prag: am Tage Tiburtii. 1497.

Appellatio.

Item Königk Uladislai Begnadigung, dass sie in Rechten, Sachen die Privilegia ihre und gemeyne von Land, Voigt an einen König zu Böhmen appelliren mögen. Dat: Ofen, 4 nach Sophie 1498.

Land, Strassen General-Confirmation.

Item vom König Uladislao eine Confirmation und Renovirungen aller vor abgegangenen Privilegien über die Einbahnungen und Ordnungen der Land, Strassen über die Heiden, durch Ober, Lausitz, Sachsen, Thüringen, Meissen in die Lande Polen und Schlesien belangende, also, dass die Kauff, und Fuhrleute, so aus Ober, Lausitz in Schlesien und wieder zurück mit Gütern fahren, und im Lande bleiben über die Heiden auf Cottenbusch und auf Bunzlau, indem ohne Abtrag einige Zölle von den Bunzlauer und Lauberer fahren mögen. Dat: Prag: 9. vor Palmar. 1502.

Land, Strassen.

Item der König Uladislai Befehl an Burggraven und von Hartenberg auf Kupfer, Land, Voigt, Hauptmann, Schaff und andern Beamten über auch gegangene Privilegien gross Ab, bruch gebietet, dass sie denselben hinführo verhalten. Dat: Ofen 4. nach Matthäi. 1502.

Item Burgermeister und Rath der Stadt Bunzlau Urkund und Verkundschaft, der Stadt Görlitz gegeben, dass die Land, Strasse aus Sachsen, Thüringen, Meissen, in die Lande Schlesien, Polen, und aus der aus Polen, Schlesien in die Lande Sachsen, Thüringen und Meissen gangen seyn. Dat: Bunzlau, am Tage Divis: Apostolor. 1503.

Strass Zoll nicht steigern.

Item ein offner Brief König Uladislai Confirmation über die Strasse aus Polen in Sachsen, Meissen, Thüringen, und hin wieder, dass auf die Zölle nicht Polen gesteigert werden, denn wie vor Alters herkommen. Dat: Ofen 6. vor Lucia. 1503.

Item, der Stadt Leipzig Urkund und Urkundnisß der Straßen auch den Tam
der Sachsen, Meißen und Thüringen gegen der Schlesien und Polen, und hernin
der von Polen und Schlesien in die Lande Meißen, Thüringen und Sachsen. Dat:
Leipzig nach Circumcis: 1504.

Straße auch Glogau.

Confirm. Vertrag der Straßen halben uber die Heyden von Gros, Glogau und
Sprottau. Dat: 4 nach Valentini 1506. Item, der Hirschfelder Vertrag der Straßen
Vladislai Confirmation uber Albrechts von Colowrats Vertrag der Straßen
Gros, Glogau und Sprottau und Görlitz belangende. Dat: Ofen, am Tage Gregor:
Anno 1506. Item, König Vladislai fünfzehender Brieff, Confirmation
uber König Wenzels Begnadigung, daß alle die Kaufleute, so mit Werck
dahin kommen, und so lange sie daselbst liegen, versichert seyn sollen. Datum
Prag: 9 nach Crispini und Crispiani. 1509.

Item, König Vladislai sechzehender,
Brieff, denen von Görlitz gegeben, darinnen er ihnen zulast, weil sie zu des
Königs unerblichen Nothdurfften eine Beysteuer neben den andern Kunehoten
der Marg Graffschaft Ober, Lausitz gegeben, und sie dasselbe nicht vermocht, daß
sie alle Güther von der Stadt bis anhero verpfachten mögen, indem, daß sie
in einer kurtzen Zeit wieder gelöset werden. Dat: Prag: 0. nach Luciæ. 1510.

Item, im siebenzehenden Briefe König Vladislai Confirmation uber Königs-
saal Mandat, daß die von Görlitz keine Bürger oder Einwohner daselbst in
andere Städte abziehen lassen, es habe sich denn zuvor mit ihnen um alle Güther
liegend oder stehend vergliechen. Dat: Ofen, 4 nach aller Heiligen. 1513.

Bürger müssen Abzug geben.

Item, vom König Vladislao der achtzehende Brieff, darinnen eine General-Con-
firmation uber die Vier, Güther. Datum Ofen, 0 Letare. 1516.

Vier, Güther.

Item, König Ludwigs Confirmation uber alle Mandata und Confirmationes
des Abzugs halben. Dat: Ofen, 0 Judica 1518.

Regis Ludovici Confirmat: des Abzugs.

Item, der andere Brieff,
König Ludwigs Begnadigung, daß alle die Kaufleute, so mit Werck gen
Görlitz handeln, die Freyheit, so die Stadt darüber hat, halten und gebrauchen sollen.
Dat: Ofen, am 0 Misericord: Dom: 1521.

Werck, Handel.

Item, König Ludwigs andere
Begnadigung ein dritten Brieff des Gewerbs, den Werck Händlern gegeben. Dat:
Prag: 4. nach Visitat: Mar: 1522.

Gewerb den Werck, Handlern.

Item, von Ihr ein Privilegium, daß
die Gemeinde zu Görlitz Ihr und Ihr. Kay. Majest. daselbst, in allen Dingen, was
sie mit ihnen verordnen, gehorsam seyn sollen. Dat: Prag: 4 30. April. 1528.

Bürger Gehorsam.

Item, Kayser Carl der fünfften, Unser lieber Bruder und Herr, Wegen, Brieff
unter der güldenen bulla denen von Görlitz gegeben. Dat: Genua am 2. Oct: 1536.

Aurea bulla.

Item, ein ausgegangen Urtheil wieder Georgen von Schönaich, wegen Mords
halben, unter Unser Land, Voigts zu Glatz, Secret Insiegel, Dat: Erich. Tag
nach Egid. 1537.

Und nachdem gedachter Kayser Carl in der den güldenen bulla de Datum 1536.
Jahren siehender Meldung geschehen, gemeldte von Görlitz noch mit 4. articuln
begnadet,

1. Reservatum.

Nemlich im dritten, daß er den Einwohnern der Stadt
Görlitz die Nutzung des Holtzes in den Land, Gehegen, und sonderlich den Wald,
den man Friedens Wald nennet, welche sie also in Hutung und Verwah-
rung halten sollen, daß niemand fremdes darinnen Holtz, sondern
so viel Nothdurfftig, daß die Stadt Görlitz zu, oder zum Theil nöthig,
[illegible] welche Noth verhanden: so sollen die Bürger Macht haben, zu Erhal-
tung ihrer Gebäude, so viel die Nothdurfft erfordert, das Holtz gedachter
Gehege und Wälder zu gebrauchen.

Friedens Wald.

Zum andern hat ihro Kayser
Carl unter andern in dem fünfften artical diese Begnadigung, daß auch
die Bürger gedachter Stadt Görlitz auf des Königs oder seiner Land,
Voigts Befehl und Zuschreiben der Feinden und Friedbrüchigen, für ihren gleit
des Königes oder der Stadt, warnen, und dieselben anmuthen, und in sol-
chem Angriff, da sie etwan beleidiget würden, oder zu Schaden kämen, sol-
chen Schaden gelobet ihnen der König zu entrichten.

Stadtfreunden nach Lusitzen.

Zum achten
artical giebt gemeldter Kayser Carl den Bürgern und der Stadt Gör-
litz aller und jeder Kraft des Willens und Wohlgefallen, mit vorsetzen weiter
und Titul dieselben dem König allen seinen Lehen und nachkommenden Kö-
nigen zu Böhmen alldaselbst zu stehen und gehorsam zu seyn, wenn sie mit andern

3. Reservatum.
Münze und Wechsel.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Carol. IV. Confirmatio omnium privilegiorum et jur: civil: Gorlicens: 4. Reservatum.

Reg: Ferdinand: Confirm: praedictor privilegior. Reservata.

1. Ungelt vom fremde Biere. Freyzuschreibung und Biers Visanck. vid: fol: 5.

Salz Marckt. vid: fol: 8. fol: 8b – 52b. & fol: 73b.

Eigen Salz einzuführen.

Kauff Häuser. de his vid: fol: 47b 95. & 97b 130.

Kauff Ehre wird der Stadt entzogen.

Kayserl: Bestellung.

ihren Erb Gütern Handlung, gebräuche, genüssen, an ihren Nutz und Frommen zu wenden, wie ob ihnen am besten gefällig, auch, wie sie so hoch in Unterthänigkeit, dass sie solche Münze und Wechsel nicht selber gebrauchen könten, sie mögen sie solch allen andern Personen nicht nie höher oder dem, wie ob ihnen am nützlichsten sein will, um einen Zins verleihen und vorschlagen.

Zum Beschluss, so bestätigt der König der Stadt Görlitz ihre privilegia alle Gerechtigkeiten, Begnadung, alle Gerichtsbarkeiten und Rechte, die sie von den vorigen Königen zu Böhmen, und Marggrafen zu Brandenburg über ihre Herrschaft, Land, Güter, Leute, und Pfandschaften, Dienste, auch über alle ihre Freyheiten, Contracten, Handlungen, Kauff, und Rechtungen, endlich verordnen und bekommen, in aller Form als obberührt sie von Wort zu Wort darinnen inseriret und verleibet. Sie können wir doch aus bewegt. Ursachen, dass sie sich solcher Begnadungen und Freyheiten gebrauchen, und gar geniessen sollen, darein keines wegs bewilligen sondern wollen Ihr solche jetzt geschriebene 4. articul hiermit gantz vorbehalten und ob genennten haben, Diese jetzt nacheinander erzehlte Dinge, und so viel sie deren bisanhero im Gebrauch und Besitz gehabt, ausserhalb jetzt gemeldter 4. articul haben wir offt gemeldten N.N. Burgermeistern und Rath, Mannen der Stadt Görlitz, sonderlich der gantzen Gemeinde, und allen ihren Gemeinen, darinnen wohnende, gnädigst bestätiget, und auch neue confirmiret, bestätiget und confirmiret ihnen diese alle mit wohlbedachtem Muth, rechtiger vorgehabter Unser selber Macht, und lieber getreuer Rath und Wissen unsere Königl. Macht, als Marggraff zu Lausnitz Vollkommenheit in Kraft dieses Briefes, mit dieser weiter Erklärung, und Königl. Begnadung, dass gemeldte Stadt Görlitz über ihre inserirte und gemeldte privilegien in der Stadt einen freyen Rhein, und Biers Visanck haben, und sich der zu gemeiner Stadt Nutz gemeiniglich, wie zuvor, gebrauchen mögen, und soll, dass von den fremden ausländischen Bieren das fass Gold, Solch Unserer Verordnung erlegt, und der Einkunft auch nicht gemeinlichen Handlung gerecht und gesetzt werde, und da der gemeine Mann damit beschweret und übersetzet würde, behalten wir Uns die Einsetzung und gnädigliche Meynung jederzeit bevor.

Zum andern geben wir gemeldter Stadt Görlitz, Inhalts ihrer davon habenden privilegien einen Salz Marckt, dass dass sie gemeldter Stadt an gleichem Gerichten wie obbegriffen, begnügen und vorhalten lassen, da wir auch Verordnung und einen Salz einbringen, sollen sie solch Salz fördern und aufnehmen, wie den seinen. Wir begnaden sie auch neue mit den alten Zollen, so von Alters in Unsere Stadt Görlitz gewesen, darzu mit allen Märckten, Niederlagen, Kauffhäusern, Ziegel, Scheunen, Stadt Wagen und Gerichten, samt allen ihren gebührlichen Nutzungen, wie Stadt Recht und Gerechtigkeit ist.

Doch wollen wir Uns, Unsern Erben, und nachkommenden Königen zu Böhmen, und Marggraffen zu Brandenburg und Lausnitz diese Macht und Gerechtigkeit angemeldter Unser Stadt Görlitz, als Unsere Cämmerer vorbehalten haben, nachdem die Stadt Görlitz den Unsern Vorfahren begnadet, und besorget gewesen, dass sie jährl. unter ihnen selbst Burgermeister und einen Rath verordnet, und gesetzet, dass sie sich nun hinführo von dato an zu einem solchen jährlichen Renovirung und Setzung der Burgermeister und Rath, in Freyheit aufhalten, und keine selbst eigene Rath, Ehre nicht mehr haben, sondern Uns jederzeit bevorstehen soll, dergestalt, dass solche Renovirung und Setzung einer Burgermeister und Rath, jährl. durch Unsern Rath oder Commissarium einen, den Uns darzu gefällig, und wie ihn dasselbe zuvorrichten anstehen und bequemen werden, besetzen, und die Erbare Pflicht Uns, Unsern Erben, und nachkommenden Königen zu Böhmen und Marggraffen zu Brandenburg über sich von denselben erkiesten Burgermeister, Rathmannen und gantzer Gemeinde Unserer Stadt Görlitz gethan werde. Wie Unsere Erben, und nachkommende Könige zu Böhmen und Marggraffen zu Brandenburg und Lausnitz wollen Uns auch hiermit die Gerichte, samt derselben Zugehörungen

unsere Stadt Görlitz vorbehalten haben, welches nun also auf unserem Tode
falle zu einem Richter verordnet, derselbe soll baruldt Richter, auch nach seinem
Tode, solche ihm verfallen lassen werden und laut unserer Verordnung, so wir
jederzeit hierinnen thun werden ohne Verhinderung, treulich und ernstlich verrich-
ten, und so ihm, von wem es wäre, einigerley Irrung oder Hinderniß zu-
gefügt, und er dasselbe an den Burgermeister und Rathmanne gelangen
lassen, sollen sie ihn nicht verlassen, sondern hülflich seyn.

Den Richter beyzustehen.

5.

Aber diejenigen, so mit Verrätherey, als Mord, Raub, Brand, Diebe, Ehebruch,
Nothzwang, Jungfrauen, Diebstahl, Einfall, Straßen, Räuber, Landt, beyha-
ben, derselben Behausung und Förderer und alle andere gröbere Laster, wo
sich die zu Lande, oder in der Stadt Görlitz begeben werden, sind derselben
Nichtung, als unser Kammer, Fiscal peinlichen Fall, wollen Wir Uns, Unseren Erben,
und nachkommenden Königen zu Böhmen, und Marggrafen zu Ober, Lausitz,
damit jederzeit nach Gelegenheit, und nach Unserem Befallen, Inhalt und
Inlassen, Ordnung zu machen und zu setzen, zu mindern und zu bessern vor-
behalten haben.

Aber diejenigen, so mit Verrätherey, als Mord, Raub, Brand, Diebe, Ehebruch, Nothzwang, Jungfrauen, Diebstahl, Einfall, Straßen, Räuber, Landt, beyha- ben, derselben Behausung und Förderer und alle andere gröbere Laster, wo sich die zu Lande, oder in der Stadt Görlitz begeben werden, sind derselben Nichtung, als unser Kammer, Fiscal peinlichen Fall, wollen Wir Uns, Unseren Erben, und nachkommenden Königen zu Böhmen, und Marggrafen zu Ober, Lausitz, damit jederzeit nach Gelegenheit, und nach Unserem Befallen, Inhalt und Inlassen, Ordnung zu machen und zu setzen, zu mindern und zu bessern vor- behalten haben.

6.

Appellation an Ihro Maj. und den Comitem zu Prag.

Nachdem auch verschiener Zeit von denen von Görlitz zu Magdeburg, Leipzig und dergleichen Orten andere Land in Belehnung des Rechten geschicket, allda Urtheil genommen, und nicht gestatten wollen, an Uns oder andere weiter zu appelliren, und derowegen den armen Mann der Weg und Zuflucht zu Uns geschwert, und nicht ein kleiner Unkosten darauf gegangen, dieweil aber die Röm. Kayserl. Maj. Unser lieber Bruder und Herr berührte Stadt Magdeburg wegen ihres Contrairen Verhaltens in die Acht gethan, sollen hinführo von Dato an zu suchen von denen von Görlich um Belehnung des Rechten und Holung der Urtheil nicht mehr gen Leipzig, Magdeburg, und andere Orte geschicket, und alda derselben Orten geholet werden, sondern bestehen, ordnen und wol- len, daß für die Belehnung auch Urtheilholung und Appellation von Gör- lich, wo ein Burger, Einwohner oder ein anderer, wer der wären, von denen von Görlich ihres gesprochenen Urtheils begehren zu ziehen werden, wann wir gesonnen in den Erbländern Böhmen gegen werden, vor Uns, Uns- ere Erben und nachkommende Könige zu Böhmen als Marggrafen zu Lau- sitz, und in Unseren Abwesen vor Unserem Rathe, so zu dieser Handlungen Uns Unserem Königl. Schloß Prag zu sitzen verordnet seyn werden, gehen und gelangen lassen, die sich den beschriebenen und dem Rechte, daß sie sich sol- len in Oberlausitz gebrauchen, procedirend und Urtheilen gemäß verhal- ten, Belehnung geben und erhalten sollen.

Wie man sich des Rechten belehren und sie appellieren soll.

7.

Auch sollen nun fortan alle die Einwohner der Stadt Görlitz, so Erb, Güther außer Landes sind, innerhalb drey Monaten von dato nicht mehr vor Erb, sondern vor Erb, Lehn angenommen, und hinführo nicht mehr vor Erb, sondern vor Erb, Lehn Güther gehalten, und gesagt, verdinget und verschrieben, und was sie vor Dienste dorauf gelegen, welche jederzeit geleistet werden, wenn sie auf Steuren oder Dienste von den Städten absonderen, so wollen und setzen wir, daß alle Land, Güther, sie werden durch Personen außen Lande oder in der Stadt Görlitz wohnend, besessen, dieselben zu Lehn und Mannrecht werden, verschrieben oder eine gleiche Ordnung halten, und also die Lehn, Land, Güther sollen fortan nicht mehr vor dem Stadt, Rathe von einem zu andern übergeben, sondern, do es sich also fügte, soll solches jederzeit durch und mit Unserem Königl. Consens und Vorwort geschehen, und in alle- wege Unsere Königl. Herren darunter versichert und angelanget werden.

Daß die Erb, Güther künftig Lehn seyn sollen.

8.

Die Güther aber, so in Städten und Flecken, so weit der von den Städten Gärte reichen, die sollen mit dem Stadtrecht versteuert und verdienet werden, es sollen auch die von Görlitz alle ihre Lehn, Briefe über ihre Güther besagen, und sonst andere Privilegia und Freyheiten, auch Gerechtigkeiten,

Mit den Landgütern.

wofern die nicht zubracht, worumb sölliche ihre Verzeichnüs und übergeben und Zustellung. In Fall, da einer oder mehr derselben ihre Lehn, Briefe und Privilegien verschreiben und innen behielten, den oder die wollen wir hiemit gänzlich aufgehoben, cassirt und vernichtet, also, dass ihnen dieselben zu keinem Behelf, Nutz und Frommen mehr gereichen, sich damit schützen oder sich deren freuen mögen, und denen endlich verzeihen.

9. Der Zünfte Artickel soll auch gewisse maße cassirt seyn.

Nach dem wir auch allerley Beschwerungen, so die Leuteneyen der Zünfte bey in berührter Stadt cassirt und aufgehoben, und sollen auch hinfort nicht mehr gestattet noch zugelassen werden, ausserhalb der Gebräuche und Gewohnheiten, so bey Innehaltung auch die Handwercke und mit den Lehn-Gesellen gehalten worden, dabey soll es bleiben; Aber in Verkäuffung aller Handwerksachen soll keine endt-Zahlung, wie es im Kauffen und Verkauffen gehalten werden, gemacht gefunden werden, damit der Armen als der Reiche seine Nothdurfft von den Handwercken desto wohlfeyler kauffen mögen, in die Theurung mögen sind in den Nutz und Besten verwendet bleiben, und werden wir also zu iederzeit vor Ordnung durch die Personen, so von Uns darzu verordnet, bey den Handwercken und Wirthen wegen der Herbergen auch und anrichten, denselben sollen sie gehorsamlich nachkommen und der Rath soll darob seyn, damit dem allen Vollziehung beschehe, handhaben, und stein-steinig aufsehen haben. Wie wir auch wegen des Biers, Gemeldt, so für Uns auf einige Zeiten Zugeben schädlich, dergleichen mit Unsern Zöllnern im Marggrafthum iederzeit Ordnung vornehmen, und beschehen werden, dem sollen sie gehorsam nachsetzen, geleben, und nachkommen. Derhalben haben Burgermeistere, Rathmannen und gantze Gemeinde zu gemeldter Unser Stadt Görlitz vor sich selbst, ihre Erben und Nachkommen, und statt ihrer Mitverwandten Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen und Marggrafen zu Lausitz bey ihren rechten Worten an Eydes statt zugesagt und versprochen, dass sie sich in diesen allen gehorsam- und unterthänigst, als Unsere getreue Unterthanen gegen Uns ihren Könige und Erbherren verhalten wollen und sollen, und sich als Unsere Cronen nach Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen, und Marggrafen zu Lausitz richten und halten. Des zu Urkund besiegelt mit Unserm Königl. anhangenden Insiegel. Geben auf Unserm Königl. Schloss Praga den 1. Octobr. Anno 1547. Unserer Reiche des Röm. im 17. und der andern alle im 21. Jahre.

Ferdinand. mpp. (L. S.) Cappos. Freiherr Burggraff, Meisner. S. R. Bohem. Cancellarig. mpp. Ehz. Nok. mpp.

10. Handwercker sollen keine Zahlungen im Kauffen und Verkauffen machen.

Nach diesem vorgehenden erlangten Libell hat E. E. Rath durch sonderl. Privilegia mit grossen Unkosten und Mühe bekommen

1. die Hegde mit der Jagd und andern Büchsen, auch den Friedwald. 2. die Erbschafft der Land-Güter. 3. die Raths-Ehre. 4. die Ober-Gerichte. 5. alle Geschütze und Kriegs-Munition, so Zubehör der Stadt gehören. 6. das Recht die Schulen. 7. die Bestätigung der Stillstände. 8. den Jahrmarkt auf den ersten Montag nach Trinitatis.

Copien der Tradition des Klosters zu Görlitz, und darauf erfolgte Confirmation 1563.

Denen Ehrsamen, Vorsichtigen Herren, Burgermeistern und Rathmannen der Stadt Görlitz, meinen sonders günstigen lieben Herrn und Freunden.

Meine gantz willige und freundliche dienste zuvor. Ehrsame Vorsichtige günstige liebe Herrn und Freunde! Euch E. E. Raths Vorfahren habe ich die Confirmation samt andern darzu gehörenden Nothdurfft, als viel sich in dieser Eil ergeben

meiner einhälligen Beysatzte halben, hat hiedurch: |: verstehtigt, welche Urkunde
Zeiger mein Notarius E. E. Rath uber alliese Sachen, mündliche Verrichtung u. Ver-
handlung, wird über antworten: derselbe mich, die Herren, werden damit befriedigen sagen,
in mehrer Zuversicht, welchen weiter von nöthen, dasselb meiner Möglichkeit nach, zu
meiner Stadt daselbst zu mercklicher Aufnehmung und Beförderung, worauf dienstfalls auch
sonst beförderen soll, und verrichte, dass ich es mit höchsten Fleiss Treuen unterthänig
thun. Hierauf sind E. E. W. in den Schutz der Allmächtigen befohlen. Dat: Budiss: d 20. Jul. 1563.

Johann Leisentritt Decan
zu Budissin.

Im Namen des Herrn. Amen. Nach Christi unsers lieben Herren Geburt und Heiligmachers Geburth 1563. 4 nach Maria Heimsuchung, welcher ist der 8. Tag Jul. Condictig genannt, stehe im 6. der kleinen Uhr, bey Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Grossmächtigsten, Unüberwindlichsten Römischen Kayserl. und Herrn, Herrn Ferdinandi, dieses Namens im fünfften Jahre etc: im Kloster S. Francisci zu Görlich im gelben der Enach, Gangrey bey dem Chor, in meiner offenbaren Notarien und unterschriebenen gezeugen Gegenwärtigkeit ist er, Ehrwürdiger der andächtige Bruder Urban Weissbach von Altenburg, des Ordens S. Francisci daselbst, und angezeigt, demnach am Tage und nächtlicher Weile, dass die Ordens Personen bestimbte Kloster, nach dem Willen des Allmächtigen Gottes allsamt todt, und abgegangen, dass also niemand, denn Ehrgedachter Urban allein noch übrig, und vorhanden, so doch keine andere in diesen schweren und gantz gefährlichen Zeiten andächtigen, und sich in gemelt Kloster zu begeben, gesinnet, darum die vernünftig zu gedencken und sich zu besorgen, dass das gantze Kloster, Gebäude, Wohnung und andere, allein gar kleine: |: zu gehörigen, nemlich ein klein Fleckein oder Feldlein Lichtenberg, ungefährlich eine Meile Wegs von der Stadt Görlitz gelegen, so zur Zeit zum Gottesdienst in diesem Kloster gegeben, in einen gar unordentlichen, Nutz und vielleichten Gebrauch möchte gezogen werden. Derhalben er, |: neben göttlicher Verleihung mit vorgehabten Zeitigen Rath und allerley Vorsorge, |: sofern es mit Verwilligung und Consens der verordneten Geistl. Obrigkeit geschehen könte :| auf den Fall, wenn er nach dem Willen Gottes von dieser Welt abscheiden würde, mit Kurtz erzehlten beweg. Ursachen, vorerwehnt. und in Hoffe Verhaltung vielfältiger ersprießlicher Nutzbarkeiten, so ihm und seinen lieben Vorfahren |: Gottseeligen: der gemeinen Stadt Görlitz wiederfahren, und hie- vorhin Ehrerbietig, und jeder aller hierzu dienstlicher nothwendiger Vorsorgen, E. E. Rath zu gemeiner Stadt, daselbe zu einem Christl. Nutz und Gebrauch, nemlich zu einer Schule, sampt obberührten Feldlein übergeben, appropriirt und eigenthumlich eingeben, mal, welches E. E. Rath zu Görlitz zu sonderlich danckbarer Gefallen angenommen. Alsbald den Ehrwürdigen und achtbaren Herrn Johannem Leisentritt, Decanum zu Budissin, des Bischthums Meissen, der Marggrafthümer Ober- und Nieder- Lausitz verordneten Administratorn, freundl. ersuchet und erlanget, dass seine achtbare Weisheit verlangen werden, den Ehrbaren nachgesetzten Herrn Urban Weiss, und mich hierunter geschriebenen Notarium, selbst eigentlich von gedachten Brüdern anhören und glaubl. einnehmen, abfertigen; als hat obgenannter sich angezeigten Rolle, Tag und Stunde neben den Ehrbaren wohlgeachten Herren Orophrius Schultzen, und Hansen Feuerbach, als seinen, und seiner in Gott ruhenden Vorfahren, verordneten Procuratoren und Vorstehern, selbe dasselbig angehört, bewilliget, und solch Kloster und Feldlein in der allerbesten Form, Maass und Weise, wie es solches am kräftigsten thun könte oder möchte, alsbald den ehrsamen, wohlweisen Herren Frantz Lindnern, Hans Hoffmann, Heinrich Pflugern, der Stadt Görlitz gantzen Ehrbaren, Rath zu Görlitz mit Hand u. Mund gantz übergeben und zu eigenen, daß also, und keiner andern, gestalt allein, wie aber gemeldet, darneben, dass er von Personen, ohne Verhinderung mit seinen Volk, und theil versehen wie mit Kleidern, Speise und Tranck |: wenndie wohlbedachten Rath zu Görlitz Vorhabens :| auch sein Erb Lage versorget seyn soll, die Kirche aber, sampt dem Gebäude zu ewigen steten beständig gehalten werde. Geschehen im Jahr, Monath, Tag, Stelle, wie oben, in Gegenwärtigkeit der Ehrbaren und Vesten Herren, Georgen und Joachim Schönbergen, E. Gravenitz, Bürgern zu Görlitz als Zeugen, hierzu sonderl. requirirt, gebeten, und requirirt.

Und Ich Melchior Weidenau, offenbarer Notarius, habe mich bey solcher Vorsetzung, Tag, Donation, Übergabe, sampt aller obgeschriebener Handlung selbst persönl. gefunden, solches alles also gesehen und gehöret. Derhalben dieses offne Instrument und Urkund darüber begriffen, mit meiner eigenen Hand geschrieben, u. in diese offene Form gebracht, auch mit meinem gewöhnl. Namen und Zunahmen, auch gewöhnlichen Signo bezeichnet und unterschrieben, hierzu sonderl. gebeten, requirirt und ersuchet.

Anno 1234. ward das Franciscaner Kloster zu Görlitz gestiftet, durch N. Marggrafen zu Brandenburg u. Lausitz, damal vor und bey welchen die Stadt gelegen, u. haben Bellenden, die Pfarre genannt, den Brüdern, den Platz darzu geschenket, welches ihr eigen war. Hernach ao 1245. d 21. Aug. ward die Kloster Kirche durch Bischoff Conraden von Meissen, in der Ehr, der H. Jungfrauen Marien und S. Francisci geweyhet.

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Poen-Fall Anno 1547. Die articul, so von Kayserl. Maj. den Abgefertigten vorgestellet, zuberalligen.

1.) Ihre Maj. abzutreten, und zuübergeben alle gemeiner Stadt privilegia, freyheiten, und Zuthatungen, nichts ausgenommen, und sich an dem begnügen lassen, was Ihro Kayserl. Maj. der Stadt wiederum auf Gnaden zustellen, und sonst vor Satzungen und Ordnung machen werden.

2.) Sollen die Zinn alle der Kayserl. Maj. ihre freyheiten, Zuthatungen, Ordnungen und Statuten,

3.) übergeben. Soll man der Kayserl. Maj. alles Geschütz, Rüstung, Munition und Zeugs vor den übergeben, und wo die sind und stehen, da es Ihro Maj. fürnehmen werden, führen zu lassen.

4.) Soll man Ihre Kayserl. Maj. abtreten alle gemeiner Stadt Lehn und Landgüter, und gewärtig seyn, was die Kayserl. Maj. derselben wieder auf Gnaden davon will lassen zustehen.

5.) Ein ewig Biergeld zugeben, vom Scheffel Waizen oder Gersten einen weissen Groschen.

6.) Wegen der eingezogenen Kirchleinodien und Prämonstr. Zinse 40000 fl. zu 15. Jahren zuerlegen.

7.) Weil die Kayserl. Maj. verhalten die Rädelsführer des gegen Ihre Maj. vorgenommenen und geübten Ungehorsams, rebellion und Verbrechung ihrer Verdienen nach gebührl. zustrafen. Aber die übrigen allesamt, und sonderl. weil Ihro Kayserl. Maj. nach gebührl. Vorsichtung obgemeldter articuln zu gnaden, und in Ihre Kayserl. Maj. Pflicht und Dienst nehmen.

In die obberührte articul haben unsere Herren neben der andern Städten bewilliget, allein der 40000. fl. halben haben wir supplicirt und zum fleissigsten und unterthänigsten gebeten, (angehalten) unser damit zu verschonen, dann es in unserm Vermögen nicht die selben zu erlegen, hoffen auf gnädigen bescheid. Dat: Prag: vor Egid. im 1547. Jahre.

Lantzeley-Ordnung.

Vid. fol. 5. b fol. 58. b et fol. 81.

Nachdem E. E. Rath zu unserer Zeit des dritten und sechzigsten Jahres eine neue Lantzley-Ordnung sammt gehörigen Taxa gestellet, und aufgerichtet, und aber in etlichen articuln derselben nach Gelegenheit der Zeit Veränderung vorgefallen, auch mehrere Verbesserung und reformation dasselbe vorzunehmen der Rath befunden: als ist dieselbe auf heute d. 6. Tag des Monaths Novembr. die selb laufenden 68. ten Jahres von neuen revidirt, beratschlaget und nachfolgender gestalt in nächstem Rath beschlossen und publicirt worden, und ist des Raths endliche will und Meynung, dass hinfüro solcher Ordnung in allen darinn begriffenen articuln strackts gehalten, und damit der keiner weges gehandelt werde.

1.) Will ein Rath einen jeden, der zur Lantzley aufgenommen und bestellet ist, insonderheit seines Fleiss nach ermahnet haben, seinen verbrauten Amte und Dienste mit treuem fleisse beizuwohnen, dasjenige, das ihm insonderheit demandirt, oder sonst seiner Bestellung nach zu thun gebühret, fleissig zu verrichten, auch, was des Raths secreta und Heimligkeiten sind, dieselbe verschweigen, und heimlich zu halten.

2.) Weil sich verrückten Jahre zugetragen, dass etwa mit des Raths und gemeiner Stadt Bücher und Custodien derselben unversichtig umgegangen, so ist hiermit E. Raths ernster Befehl, dass sich hinfort, ohne des Hn Burgermeisters oder Aeltesten Wissen oder sonders Befehl oder Erlaubniss, niemand unterstehen soll, irgend ein Buch, es sey an Acten, Resignationen, Gerichts-Büchern, Registern und annalien, oder allen andern Verzeichnissen und Schriften, wie die Namen haben mögen, mit sich anheim oder an andere Orte und Stellen zu entragen, noch auf einen Fassel zu stehen geben, oder den Inhalt dem andern Theil zu Nachtheil vermelden und offenbahren, und dass die Bücher hinfüro in guter Obsorg, verwahrsam und Custodien gehalten werden.

3.) Dass sich die verordneten zur Lantzley tägl. bey der Lantzley finden lassen, damit ein jeder zu des Raths vorfallenden Geschäften und diensten gegenwärtig, und die Leute zu jederzeit und zu ihrer Nothdurft und Gelegenheit alsbald schleunig gefördert und mit Expedirung abgefertiget werden mögen: dabey sich auch keiner vor dem andern aufstehen oder aufhalten soll: sondern welcher von dem Fassel erstl. beschrieben, oder aber, wenn es von den Herrn Burgermeister, oder des Raths vorgesetzten Mandatario insonderheit befohlen wird, der soll es auch ohn Verzug und Aufschub nächstkünftig schuldig seyn. Insonderheit aber sollen sie zu der Zeit, wenn der Rath sitzet, oder die Aeltesten Herren beysammen seyn, fleissig aufwarten, sonsten aber tägl. ja zum wenigsten vor Mittage 2. Stunden, und nach Mittage desgleichen zwey Stunden die nächste vor und nach der Pfarre bey der Lantzley gefunden werden, damit die Leute zu jederzeit in der Lantzley gefördert, und nicht ihrer den, ihrer den andern andern zu suchen, gemuthet werde.

N.B.

4.) Ist E. E. Raths Wille, dass die Defect in allerley Contracten, Resignationen und andern Schriften in allewege ohne Säumniss, soviel möglich mit der fürderlichsten einbracht und desselben die annalien, desgleichen auch die angefangenen Repertoria mit fleiss complirt, vollbracht und continuirt werden.

5.) Sollen hinfüro alle und jede Schrifften in gegenwärtigkeit der Parthen, begriffen, und imbreviirt, auch ihnen einander nie und keinem andern vorgelesen, ob es ihrem Begehren nach, und der Abhandlung gemäss oder nicht geschrieben, und alsdenn mit ihrer aller Willen quoad interest, ins Protocoll einverleibet, und darauf den Parthen, ob sie es begehren und vom Hn Burgermeister Erlaubniss haben werden, Abschrifft mitgetheilet werden.

6.) Ist der Kasse Befehl, dass wohnmahls ohne Zuthun des Hn Bürgermeisters keine Schrifft im Stadtbuche abgeschrieben, noch einige abschrifft oder Extract irgendwo gefolget, inghleichen auch keine dergleichen Schrifft zubesiegelt ausgegeben und publiciret werde. Also hat Ehr. Kasse weiter geordnet, dass zum besseren Gedächtniss und Nachricht aller und jeder Schrifften, es seyn Bürgk-, oder Lehn, Brieff, Vollmachten, Vidimus, abschrifften, Kundschafften, Lob-briefe, Vorschrifften, Appellation, und Apostel, Zettul, und dergleichen Schreiben, so mit der Kasse Insiegel versiegelt werden, alsbald alda bey der Versiegelung in Gegenwarth des Ehgl. Bürgermeisters mit wenigen Worten zeichnis in sonderlichen Registerlein abgezeichnet, und gleicher massen bey der Canzley ins Gedruckbuch mit Meldung des Dati und Nahmens eingebracht sollen werden.

Desgleichen soll auch die Gebühr von Bücklern und Bierlassen, auch vom einschreiben alsobald in Gegenwarth des Schöppen und Kemmerer eingelegt und aufgezeichnet werden.

7.) Soll in allerley Handlungen, sowohl aber in Verschreibung der offenen Kasten, manten, Gaben, Schuldbekäntnissen, Cessionen, und dergleichen praejudicial und gefährlichen Sachen, besondere gute Vorsichtigkeit gebraucht, auch in Fällen, da ob die Kasse Kundt erfordert, Zeuge, und ehe solche Schrifften ingrossiret, Ehr. Kasse darüber ersuchet, und berichtet werden, damit sich niemand zu beklagen, wie auch zu allen mahlen gesehen, einiger Verkürtzung, falsi oder Verdächtigkeit hinder- oder vorgebauet werde, und auch derjenige, der vermeinet dem Kasse nicht allerdings gleich und genaue, aber von dem Testirer, Donatore, Gläubiger und Schuldner oder andern Parthey nicht genungsam bedacht, von dem Kasse in melius reformiret, und alsdann mit gewöhnlicher ratification des Kasse Zustellen gefertiget und authentisiret werden.

8.) Ist auch von nöthen, dass in Missiven und andern Verschreibungen nicht der gemeine, und bey dieser Stadt vorhin gebräuchliche Stylum gemercket, und soviel möglich und die Händel leiden mögen, einerley form und Gleichheit im concipiren gebrauchet, und sonderl. dass allerley Motiva fein ordentl. klar und verständl. gefasset werde.

9.) Sollen sich des Kasse Canzley Diener an ihrem gesetzten deputat und Jahrbesoldung begnügen lassen, und über die Gebühr, so nach Anweisung folgender Taxa, die Parthey zu geben pflichtig, von niemanden nichts weiter fordern noch paciscirn oder begehren.

10.) Weil auch bisanhero allerley gewöhnl. und andere Handlungen, desgl. auch die Gerichts und Rathes in die Canzley verlegt seyn worden, darauf aber nicht allein allerley Verhinderung und Säumniss der Canzley, Verwandten an ihrem Dienst Zuge, Kügel, sondern auch andere Unordnung auf Verdacht und Gefahr entstehet, so hat Ehr. Kasse verordnet, dass alle dieselbigen Handel, sie seyen gewöhnl. oder sonderl. Fälle, wie bisher in der neuen Schöppen Bücher gehalten und verzeichnet, und die Canzley hinmehr gänzl. unbemühet solle bleiben. NB.

11.) Zum letzten, damit auch hinführo bey den Gerichten bessere Richtigkeit gehalten, auch bey Verfertigung der Instrumenten, die Urgichten und Confessata fleissig aufgemercket, registriret und hinterhalten werden mögen, so ordnet Ehr. Kasse, dass hinführo dieselben Stadt Schreiber neben N. Johann Schöppen zu inderzeit auf der Richter Erfordern sich willig erzeigen, und keiner mit dem andern sich beschönen, oder entschuldigen soll. Dagegen ihnen auch alle dergleichen die Gerichts Fälle an Dingen, Tagen und andere Sportula in gleicher Theilung gefolget sollen werden.

Anno 1690.

Eines Ehrbaren Kasse Gebühr.

Gerichts-Sportuln Brief, so in nachfolgender Taxe.

Gerichts Urgicht.

Vom Bürger, Kasse ein gemeiner oder Handwercks, Mann — ß — ₰ 4. jam 5. ßß.
Ein Bürger oder Handels, Mann — ß — ₰ — ß — ₰ — ß — ₰ — ß — ₰ 10. — 10 —
wird E. E. Kasse rechnung. vid. fol. 1.b
Von einem Zeugen von jedem 100. alten Schock Neugroschen 2. Mgl.
Vom Meister, Kasse auf ein Schäfmarck Handwercks — ß — ₰ 5.
Von einem Lehkauff, soviel die Summa austrägt, von jedem Hundert — ß 10 ₰
Vom baaren Gelde auf von 100. — ß — ₰ — ß — ₰ — ß — ₰ — ß — ₰ — ß — ₰ 10. — ß
Behuf der Canzley gebührt.
Von Testamenten nach Zubringung derselben auf von jedem 100. — ß — ₰ — ß — ₰ — ß — ₰ 10. — ß
Von einem Testament, welche versiegelt für der Kasse Verwahrung gelegt wird, — ß — ₰ — ß — ₰ — ß — ₰ — ß — ₰ 2 ßß — ß — ₰ — ß — ₰

Thun Parthey vorkommen, dieselbe zu vernehmen, u. von dem, dass soll, das Protocoll verzeichnet werden möge, zu bitten, wird jedesmal vor dem Stadtrichter — ß 10 gl. 2 ₰.
Wird aber ein Expreß ordentl. abgefertigt, den Parthey publicirt, so Abschrift davon begehret wird hinterm Thor davon gegeben 7 ßgl.
und 1 gl. 2 ₰. vor die Leyschl. und 1 gl. 2 ₰. vor die Aufdruckung des Gerichts Siegels. Wo ein fremder giebt als dergleichen.

Abschrifft.

Aus dem Gerichts buche, wann ein Extract v. Protocoll begehret, und von dem Stadtschreiber gemacht und besiegelt wird, bekombt d. Richter 7. Kh. nembl. 3½ Kh. p registratura, u. 3½ Kh. p sigilli impress. Wann aber die Abschrifft aus der wenigen Richter Protocollis gemacht wird, bekombt der Richter bloß wegen des Siegels 1. gl. 2. d.

Liquidation-Abschied.

Liquidation Abschiede, wann derselbe publiciret wird, werden 2 fl. gegeben, davon bekombt der Richter 1 fl. das andere die Cantzley.

Taxa eines Hauses.

Wann in d. Stadt oder den verschlossenen Vorstädten die Taxa eines Hauses oder Brand-Stelle gebethen wird, werden gegeben 3. Mk. 28 Kh. (?) 2. fl. 17 gl. 4 d.

Davon bekombt der Schöppe, der mit genommen wird — 8 gl. —
die Cantzley — 9 — 4 d.
der Bauschreiber — 9 — 4 —
der Maurer — 4 — 8 —
der Zimmermann — 4 — 8 —
die Garten Meister — 4 — 8 —
die Diener — 4 — 8 —
Das übrige bleibt dem Richter.

NB. Wann aber das Hauß od. ein Grund Stücke so taxiret wird, außer den verschlossenen Vorstädten od. auf dem Lande gelegen, wird die gebühr doppelt gegeben.

Immission.

Wann auf dem Lande in ein Guth oder ein Vorwerg bey d. Stadt die immission geschicht, werden gegeben 10 fl. oder 9. 17. gl. 4 d.

Davon bekombt der Richter 2 fl.
die beyden Schöppen iedweder 2 fl.
die Cantzley zur Verrechnung — 5 fl.
u. in die Büchse — 56 Kh.
dem Gerichtsdiener und Stockmeister — 14.

Von einem Hause in der Stadt, nachdem es beschaffen und gelegen, etc. von einem Garten wird gegeben — 5 fl. — oder 4 thl. 21 gl. 8 d.

Davon bekombt d. Richter 1 fl. —
die beyd. Schöppen — 1 fl. —
die Cantzley zur Verrechnung — 2 — 35 Kh.
In die Büchse — 28 —
Gerichtsdiener und Stockmeister — 7 —

Von einem kleinen Hause und Gärtel in d. Vorstadt, it. einer Fleischbanck 2 fl. 35 Kh. 2 thl.
Davon bekombt der Richter — 10 gl. 4 d.
Die beyden Schöppen — 35 Kh.

Von einem besiegelten Testament, so es geöffnet und eingeschrieben werden soll ~~von iedem~~ 100 — 5. Mgl.
Von einer Erbschichtung, wo das Testament zuvor verlegt — 2. fl. —
Es wäre denn, daß in der Erbschicht ein mehres befunden würde, soll von demselben übrigen gegeben werden, von iedem Hundert — 10. Kh.
Von einem Geburths briefe — 2. Mk. —
Vom Geburths und Lehr briefe zusammen — 2. fl. —
Von Kundschafft eines Mitmeisters der Unvermögenden, so selber keinen Abzug giebet — 12. Kgl.
Vom Abzuge giebt ein Bauer — 1 fl. —
Ein Gärtner — ½ fl. —
Welches in der Königs. Steuer eingenommen wird.

Cantzeley Taxa und Gebühr, vid. fol. 5.b 57.b et fol. 81.

Vom Stadt buche zu lesen und Schrifften daraus zu suchen — 3. Kgl.
Von gemeinen Copien besiegelt — 6. —
Von einer langen Schrifft — 12. —
Von einer Vorschrifft — 6. —
Von einer Vorschrifft, darinnen eine Vollmacht begriffen — 15. —
Von Kundschafft eines freyen Gesellens — 6. —
Von einem iedem Geburths briefe zuschreiben — 6. —
Soll er auf Pergament geschrieben werden, giebt man noch darzu — 18 —
Von einem Lehr briefe — 30 —
Von einem Testament einzuschreiben eines Armen — 6. —
Ein reicher und vermögender — 24 —
Von Inventirung fahrender Haab eines Schuldigers — 12 —
Von Copien und inventation — 12 —
Von einem Vertrage, Geld oder anders belangende, einzuschreiben ein Armer — 6 —
Ein reicher oder Außländischer — 12 —
oder auch wohl — 18 —
Von einem Kauff zu verschreiben, iede Parth — 4 —
Von einer Schrifft im Stadt buche zu suchen, vom 100 — 5 —
Was unter 50. ist — 3. —
Von einem Vidimus unter des Raths kleinen Insiegel — 30 —
Unterm grössern aber, wie vor Alters — 1. fl. —
Wäre aber das Vidimus vorhin geschrieben, und allein subscribirt, und das Siegel daran gehangen solle werden — ½ fl. —
Vor eine Vollmacht unter dem kleinen Secret — 12 —
Unterm grössern in meliori forma — ½ fl. —
Von Abschrifft der Zeugen Außsage von iedem Blatte — 2. —
Von Publication und Abschrifft eines Urtheils iedes Parth — 18 —
Von Apostolis — 24 —
Von einem Testament bey Krancken — 12 —
Von einer Erbschichtung einzuschreiben ein Armer — 6 —
Ein Vermögender — 24 —
Von einem Zeugen außerm Rechts Stande zu verhören ½ fl. —
Von Kundschafft eines Abzuges ein Bürger oder Handelsmann — 12 —
Ein Handwercker und Unvermögender desgleichen ein Bauer, item ein Gärtner — 6 —

Vom Burgerrecht niederzuschreiben — 2. Sgl.
Von einer Pfandverschreibung von 10. Mrk. — 5. —
Wo unter 50. Mrk. — 3. —
Von neuer Handwerks Ordnung und Bestätigung, nach Verhältniß des Kapitals in die Canzley zu bezahlen.
Mit der Rathspersonen, einer der ältester Person soll damit Verrichtung der Canzley Gebühr gehalten werden, wie mit anderen.

Gebühr der Canzley und der Gerichte zu gleich beystehung.

Von einem Wüste Kauf giebt der Fremde — 60. Sgl.
Der einheimische — 30. —
Von Besichtigung einer Feldstatt — 30. —
Davon dem Diener — 2. ß. 3 —
Von inventation einer Feldstatt — 60. —
Für einen halb Scheid neuel. — 30. —
Von inventirung Pfandender Haabe — 30. —
Für einen halb Scheid, neuliß — 15. —
Von einer schrifftl. Citation — 24. —
Von einem Compromiß in der Theil — 12 —
Von einem Gezeugen im Gerichts Hause — 60. —
Von introtulation der Acten giebt in der Theil — 2 ßo oder 4. Mrk. —
Davon dem Boten — 1 ßo. —
In die appellation — 1. ßo —
Dem Gerichten — 30. —

Und das übrige der Canzley.

Von Abtrage einer Scheid — 2. ßo. —
Von Einhaben, so innerhalb der ordentlichen Dingen Tage geschehen — 30. —
Davon dem Richter — 8. —
Dem Schöppen — 8. —
In die Canzley — 8. —
Und die übrigen — 6. —
Dem Boten und Diener.

Executions-Proceß in peinlichen Sachen.

Wenn imand wegen eines begangenen delicti zu gefänglicher Haft gebracht werden will, wird von den offbaren Stadt Gerichten der Inquisitions-Proceß wieder ihn vorgenommen, und zwar 1.) der Delinquent, und die Zeugen, die darum Wissenschaft haben, summariter wegen des Verbrechens vernommen. 2.) auf den Aussagen werden gewisse inquisitional-articuli formiret, dem inquisito vorgehalten, und dessen darauf gethane Bekändniß registrirt, wenn er nun 3.) einen und den andern articul läugnet, werden die Zeugen darüber nochmahl abgehöret, und folgends mit inquisito confrontirt, und alles fleißig registrirt. 4.) Wird ihm Frist gelassen, seine defension ein und mehr mahl schrifftl. einzubringen (wie dergleichen) wozu ihm dann, wenn er selbst niemand erlangen kan ex officio von dem Rath ein defensor verordnet wird. Wo also die inquisitions-Acten complet, werden selbige 5.) nebst einer Urtheils frage, ut plurimum an den Königl. Churfl. Oberhofgericht zu Leipzig versendet. 6.) Das darauf einkommende Urtheil im versammten Rath geöffnet, denen Gerichten zur execution übergeben, und von denenselben 7.) ehe Tage vor der execution dem inquisito in der Custodia, in dem Thurm Stübel, darein er durch den Stockmeister an einen Arm, einen Schenckel an einen eisernen Pfosten angeschlossen worden, sein Verbrechen vorgehalten, und durch den Stadt Schreiber das Urtheil vorgelesen, und der zur execution bestimte Tag angesetzet wird, mit dem Ermahnen, daß er sich geduldig darein ergeben, fleißig beten, und sich zum Tode recht vorbereiten solle. Hierauf wird er von dem Stock Meister in die untere Stube geführet, und darinnen bey einem Tische angeschlossen, inmassen, daß er vorhanget, zu ihm gelassen, dabey aber nicht berühret, bis dann bey Andeutung der zur kandten Urtheil Morgende folgende Tage 4. Uhr, von mir Münch in der und braunen den Kutten in den Stockhause zu sich kommen, den Geistlichen. 8.) Wenn ihm nun also das Leben abgesaget worden, besuchen ihn die

Die Canzley der Verrichtung

Die Canzley der Verrichtung — 1. —
Die die Gehülfte — 28.
Gerichts Diener und Knecht, Meister — 7.

Gerichts Verkäufung.

Wenn das taxirte Güth oder Brand, Kalk gerichtl. verkaufft wird, bekommt der Richter den Kauf, Zuschlag 1. ßo.

Depositum.

Wenn Geld deponirt und ausgelegt wird bekommt der Richter Zehl. Gebühr von jeder Mrk. 1. Kr. und wenn derjenige, so es ausgelegt nicht kommt, der ist 2. Kr.

Pfand Gelder.

Von den Pfand Gelder bekommt der Rath die Helfte, die Helfte, das übrige verbleibet dem Richter.

Citation.

Von einer Gerichtl. Citation bekommt der Richter 14. Kr.

Gast Kauff.

Von einem Gast Kauf, so gehalten wird, werden gegeben — 4. ßo. 14. Kr.
Davon bekommt der Richter 1. —
Die 4. Scabini — 2. —
Die Canzley — 1. —
Der Gerichtdiener — 7. —
Der frohne Bothe — 7. —

Donation.

Wenn eine Donatio mort: cau: unter Lebendigen aufgerichtet wird, wird auf soviel als vom Gast Kauf gegeben, und nach vorstehender proportion abgetheilet.

Arrest.

Vom Arrest, so angelegt wird, wird dem Richter gegeben 1. Mrk. neuel. 14. Kr. vor die Registrator der Arrests, u. vor die 3 folgen, vor jede 14. Kr.

Dimensche Zeugnis

Vor Verfertigung derselben gegeben von jeden Zeugen — 21. Kr.
Davon bekommt der Richter — 7. —
Die Canzley — 14. —

Ex officio Zeugen

Vor so, von diesen werden gegeben, von jeden Zeugen — 1 ßo. — —
Davon bekommt der Richter — 12 gl. —
Die Canzley — 12 gl. —
Gehet aber die Zeugen Führung fremden an, so nicht unter E. E. Raths jurisdiction gehöret, werden von jeden Zeugen abzuführen gefordert — 2. ßo. — —
Davon bekommt der Richter die Helfte, die Canzley die andere Helfte.

Inventirung.

Von inventirung der Feldstatt wird vom Tage gefordert 1. ßo. — —
Davon bekommt d. Richter — 12 gl. —
Die Canzley — 12. —

Resignationes.

Vom Amt u. die singuly so viel mahl dieselbe begehret werden, wird in die Raths gegeben — — Vrgl.
Davon bekommt d. Richter — 6 gl.
u. die Canzley — 6 gl.

Von der letzten Resignation
wird gegeben —"— —"— 1. ßl. —"— —"
davon der Richter die Helffte, die andre
Helffte die Cantzley bekommt.

Introtulation.

Von introtulation der Acten 1ma instant:
werden von beyden Partheyen entrichtet —"
—"— —"— —"— —"— —"— 2 ßl. —"— —"
Davon bekommt d. Richter —"— —"12 ₰ —"
die Cantzley aber —"— 1. —"— 12. —"
vacat. 2 introtulationes —"— —"12. —"
2. vor den Bericht —"— —"1. —"— —"
In der andern Instantz, wann die
Acten 1ma Instant: beygelegt were,
dann werden gegeben —"4. ßl. —"— —"
davon bekommt d. Richter —"1. —"— —"
die Cantzley —"— —"— —"3. —"— —"
NB. Setzt aber die introtulation Zeugk
freunde in Anspruche an, so müssen
die Freunde ihres part verdolmetzen,
u. wird nach obigen contingent der
proportion nach mit getheilet. Die
Porto- und porto-Gebühren geben
die Parthen überdiß.

Verpflegung eines Verpfändigten.

Von Verpflegung der Verpfändigten
wird gefordert —"— —"3 — 23 — 4.
davon bekommt d. Richter —"1. —"— —"
die beyde Raßverwandte —"— —"16 — 8 —
der Medicus —"— —"— —"1. —"— —"
die Cantzley —"— —"— —"12 —"— —"
der Chirurgus —"— —"— —"— —"12 —"
der Diener —"— —"— —"— —"— —"4 — 18 —

Verpflegung eines Hauses.

Von einer Verpflegung eines Hauses
S. Garthebs. wird gegeben, wie von der
Taxation eines Hauses, beträgt 2 R. 17. 4.

Sequestration.

Davon wird nach Thätigkeit der Se-
questrirten Sachen 2. 3. mehr ßl. gegeben.
Da bekommt der Richter die Helffte, und
die Cantzley die andere Helffte.

Adjudicatio.

Adjudications-Gebühr, da bekommt
der Richter von Adjudication eines
Hauses oder dergleichen ohne Un-
terschied —"— 4 —"— —"— 1 ßl. —"— —"

Herren Richter einer um den andern, informiren, remarquiren und trösten ihn, bitten auf den Tag vor der execution auf der Cantzel vor ihn, und communiciren ihm. 9.) An dem Tage, da die execution vorgehen soll, finden sich des morgends die 2. Unterste Hh. Diaconi bey dem armen Sünder in dem Stockhause ein, die trösten und begleiten ihn bis auf Rathhauß und bis zu dem Gerichte. 10.) Wann die Glocke 8. schlägt, wird zum ersten mal geläutet, der arme Sünder von dem Scharfrichter aufgebunden und gebunden.

11.) Wann es ½ auf 9. schlägt, gehen die Gerichts-Stäbe, und setzen sich in den ersten Schrancken, und wird zum andern mal geläutet, und der arme Sünder aus dem Stockhause geführet bis auf das Rathhauß, vornen gehet ein Diener mit einer Partisan, und hinter ihm 8. Musquetirer mit brennenden Lunten, diesen folgen 2. Raths-Diener zu Pferde, ferners gehet der arme Sünder, welcher gebunden an einem Strick von des Scharfrichters Knecht, und von ihm geführet wird: in der mitten führen ihn die 2. Unterste Hh. Diaconi bis auf das Rathhauß vor das peinl. Gerichte, da er denn vor das eiserne Gegitter in einen hölzernen Schrancken treten muß, hinter nach treten wiederum 3. Raths-Diener, darunter der Thier-Stecher, so die Wache hat, und denen folgen wieder 8. Musquetirer mit brennender Lunten, und also wird er auf die Feind-Stadt geführet. 12.) Wann es ¼ auf 9. schlägt, wird zum dritten mal geläutet, und die Hegung des Hals-Gerichts angefangen.

Hegung des hoch-peinlichen Roth-Hals-Gerichts.

Judex ad Scabinum 1mum.

Ich frage euch, Herr Schöppe, ob es an der Zeit ist, daß ich Ihro Königl. Maj. u. Churfl. Durchl. zu Sachsen, unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn, wie auch E. Hochedelgebohrnen Rathes hiesiger Stadt Görlitz hochpeinliches Roth-Hals-Gerichte einen und den Richter zu seinen Rechten setzen möge?

Scabinus 1mus respondet.

Herr Richter, dieweil euch die Gerichte befohlen, und Leute sind, die zum peinl. Gerichte gehören, so ist es an der Zeit, daß Ihro K. M. und Churf. Durchl. zu Sachsen, unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn, und E. Hochedelgebohrnen Rathes hiesiger Stadt Görlitz Hochpeinlich Roth-Hals-Gerichte gehegt werde.

Judex ad Scabinum IImum.

Ich frage euch, Herr Schöppe, ob es Ihro K. M. u. Churf. Durchl. zu Sachsen, unsers allergnädigsten Churfürsten und Herrn, und E. Hochedelgebohrnen Rathes der Stadt Görlitz Hochpeinl. Roth-Hals-Gerichte setzen soll?

Scabinus IIdus respondet.

Herr Richter, gebrichet Recht, und verbiethet Unrecht und Dinge Verlust, und daß niemand sein selbst oder eines andern Noth für euch in gehegter Bank rede, es thue es denn mit Erlaubniß. Judex nimmt das Schwerdt, so ihm vom Gerichts-Diener entblößet, nebenst einem eisernen Roth-Handschuh, den er, der Richter, anzeucht, gereicht wird, stehet dasselbe empor, und setzet mit den Worten Schöppen auf, und sagt das peinl. Gerichte hiesiger formaliter lib. 9. f. des Stäbel lieget es in des vor sich auf den Tisch:

Ich sage I. K. M. in P. u. Churfl. Durchl. zu Sachsen, unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten u. Herrn, und E. Hochedelgebohrnen Rathes hiesiger Stadt Görlitz Hochpeinl. Roth-Hals-Gerichte zum ersten mal, Ich sage es zum andern mal, Ich sage es zum dritten mal, mit Urtheil und mit Recht, und verbiethe Unrecht, und Dinge Verlust, und daß niemand sein selbst oder eines andern Noth vor Gerichte rede, es thue es denn mit Gerichts Erlaubniß.

Judex ad Scabinum IIIum.

Ich frage euch, Hr. Schöppe, ob ich I. Königl. Maj. etc. unsers allergnädigsten etc. und E. E. Hochedelgebohrnen Rathes der Stadt Görlitz Hochpeinl. Roth-Hals-Gerichte einen und den Richter zu seinen Rechten gehegt habe genungsam?

Scabinus tertius respondet.

Herr Richter, Ihr habt es genungsam gehegt einen und den Richter zu seinen Rechten.

Judex, beschließt den Hochnothpeinlichen Gerichts-Proceß und spricht

Hochnothpeinlich Recht, als hiermit formaliter. Reicht auf die untere Tischstelle
Ihro Königl. Maj. in Pohlen u. Churfl. Durchl. zu Sachsen, und E. Hochedelgebohrnen Rathes der Stadt Görlitz Hochpeinl. Roth-Hals-Gerichte ist gehegt mit Urtheil und mit Recht zum ersten mal, zum andernmal, u. zum dritten mal.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

hat jemand vor diesem peinl. Gerichte zu klagen, der komme herfür, wir recht ist, dir Gerichte wollen einem jeden Rechtens verhelfen.

Peinlicher Ankläger.

Herr Richter, ich bitte um Erlaubniß vor das Hochnothpeinl. Amt, Halß-Gerichte zu treten, u. mein Anbringen vorbringen.

Judex respondet.

Es sey mir erlaubet.

Peinliche Anklage.

Herr Richter, alhier klage ich an diesen, gegenwärtigen Inquisit N.N. welcher am N. jüngsthin hier auf öffentlicher Straße den wieder den einbrechenden Gehorsam eines Straßen-Raubs begangen, welchen er billig hätte unterlassen sollen. Weil er denn durch solche That und Mißhandlung in die Inquisition gezogene Leib- und Lebens-Straffe gefallen, als bitte ich, daß er darein durch Urthel und Recht möchte condemniret und verurtheilet werden.

Judex sagt zu dem Angeklagten, es soll ihm seine That und Bekäntniß nochmals vorgelesen werden, worauf er zu antworten nicht unterlassen solle.

Notarius ad accusatum.

Ich frage dich, N.N. ob du nochmals geständig, daß du am N. jüngsthin N.N. auf freyer Straßen angefallen, zu Boden geworffen, todt zu schlagen gedacht, darauf den Mantel von ihm bekommen, solchen zu dir genommen, und damit davon gerichten, auch zu vorigen N.N. gesagt, Cammerad, ich habe keinen Mantel, ich will dem Mann den Mantel wieder nehmen, und darauf zur Antwort bekommen, du möchtest ihn wohl du wolltest, dich aber mit ihm nicht vermengen, imaßen du auch durch dasmahl vorgab Gebärden abzumüßig auf der Straßen nebst mehr Kameraden angefallen, und beyhelfen helffen, gestalt du denn solche gethan, und einen Mäntel gehabt, das wolle nicht geläugnen, daß du nicht genommen, was du gethan.

Accusatus respondebat. Ja, ja, er gestünde alles miteinander.

Judex sagt zu dem armen Sünder, weil du der That geständig, so solltest auch wissen, was Urthel und Recht mit sich brächte, befiehlet dem Notario das Sentenz zu publiciren.

Sententia.

Dieweil du N.N. auf deinem deiner gethanen Bekäntniß vor offenl. gehegtem peinlichen Halß-Gerichte ferner-weitig vorhero verfahren; als erkennen wir Richter und Schöppen des Königl. Hochl. und Churfl. Sächßl. Hohen Stadt Görlitz auf Erhaltung der Hochl. Königl. u. Churfl. Sächßl. Schöppen zu Leipzig pto. N. daß du wegen solcher begangener und bekannten Mißhandlung mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft, und dein Cörper nach vollstreckter execution auf ein Rad geleget und geflochten werde. V.R.W.

Judex bricht den Stab, und wird der arme Sünder dem Scharff-Richter übergeben.

Scharff-Richter bittet um sicher Geleit.

Herr Richter, vergönnet mir Gnaden.

Judex respondet. Es sey dir vergönnet.

Scharff-Richter.

Herr Richter, nachdem ich heute diesen Tag das Urthel an dem armen Sünder vollstrecken, denselben mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode bringen und nachvollstreckter execution seinen Cörper auf ein Rad legen und flechten soll, weil ich mir und den meinigen kein gewiß sicher Geleit gebethen haben, im fall es mir wieder Vermuthen mißlingen solte, daß sich niemand an mir vergreifen möge.

Judex respondet: es geschiehet billig. befiehlet dem Frohnboten Stab und Zeichen.

Frohnbote nimmt Stab und hisce formalibus.

Es lassen der Königl. Hochl. und Churfl. Sächßl. Hohen Stadt Görlitz verordnete Richter und Schöppen dem Scharff-Richter hiermit ein gewiß, starck und sicher Geleit ertheilen, dergestalt und also, da es über Vermuthen ihm oder den seinigen an Vollstreckung des Urthels mißlingen solte, daß sich niemand an ihnen vergreifen soll, bey Leibes-Straffe.

Scharff-Richter bedanckt sich, tritt ab, und wendet sich zu dem armen Sünder. Hierauf wird das Gerichte aufgegeben.

Judex befiehlet dem Frohnboten, solches auszurichten.

Frohnbote nimmt wieder ab.

Hat jemand mehr vor diesem peinl. Hoff-Halß Gerichte zu klagen, der mag es thun,

sonst wollen die Herren absitzen zum ersten mal, zum andern mal, und zum dritten mal.

Judex ad Scabinum IVtum.

Dieweil niemand mehr vorhanden, der mehr dieses mal zu klagen, bedarff, so mögest ihr das Hochgrimml. Voll-Halb-Gerichte aufheben.

Judex und die Herren Schöppen stehen auf.

Judex sagt: So sehet ihr dieses Hochgrimml. Halb-Gerichte wieder auf im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohns und Gottes des Heiligen Geistes. Amen.

Inmittelst wird der arme Sünder fortgeführet, muß aber auf der Halb-Bahn-Treppen bey der steinern. Brücke bey der Justiz stehen bleiben so lange, bis das Urtheil folgender gestalt proclamiret. Der Innhalt des Urtheils wird durch den Frohnbothen auf dem steinern Gange bey der Halb-Bahn-Treppen gegen das Volck proclamiret und abgelesen.

Tenor Sententiæ. Demnach gegenwärtiger armer Sünder N. N. der Gebürth von Leipzig, ist 2. Augl. jüngsthin auf öffentlicher Strassen, zwischen dem siebenden Bubolff einer Strassen-Raub begangen, und durch solche Thätliche Mißhandlung in die Todt-Angst gesetzte Leib- und Lebens-Strafe gefallen, also soll heutiges Tages, nach Urtheil und Recht mit Schwerdt, an ihm vollzogen werden. Hiernächst wird der arme Sünder hinaus auf die Feld-Statt oder den Gerichts-Platz geführet in obgedachter Procession.

Nach vollbrachter Execution richtet der Scharff-Richter die Degen machen.

Herr Richter spricht: Habe ich recht gerichtet?

An statt des Richters antwortet der Thürsteher zu Pferde die Degen andern Dienern haltende.

Thürsteher: Du hast gethan, nach Urtheil und Recht mit Schwerdt.

Scharff-Richter antwortet.

Das danke ihr Gott.

Tantum de Processu Executionis in Criminalibus.

Scharff-Richters Begräbniß.

Anno 1643. starb zu Görlitz der Scharff-Richter Valentin Kühn, welcher ziemlich lange am Finger gekrancket, also, daß man fast nicht ein noch aus wußte, und dem andern Nachricht gethan, der erlösen könne, wie es des Begräbniß halben gehalten werden. Es ist aber dieses Begräbniß dergestalt gehalten worden, nimmahl mit der ganzen Schule, welche samt den vier Herren Prædicanten hinaus vor das Thor zu Dittmannsdorff gegangen, allda der Leichen bis auf den Bottes-Acker vor dem Nicolai-Thore, und hernach von dar in die Stadt, |: weil man zu S. Nicolai wegen abgebrannter Kirchen allda nicht predigen können :| bis zum Münster oder Klöster-Kirchen gefolget; da denn in der procession zwischen Scharff-Richter recht bekleidet mit langen Trauer-Mäntzeln und Binden für den Augen, wie auch die Thürsteher und Diener samt andern Handwercks-Leuten bey der Stadt. Und ist hiernächst in obgedachter Kloster-Kirchen eine Leichen-Predigt von dem Hr. Primario gehalten, und nach einem Psalmen, von der Canterey gesungen worden. Und ob zwar seine Mitbrüder samt den andern Freunden Scharff-Richters von der Stadt begehret, daß er theil zu ihnen, und im ganzen Land-Kriege privilegirte Leute haben wollte verstatten, daß den Verstorbenen |: gleich andern Ehrbaren in: seinen Leichen bey der Stadt :| nächste vor den Thür auf- und nachgetragen, sondern figuriret und gesungen werden, so auch durch die übrigen Künste, als bestellte Todten-Bahre getragen werden, zeigte doch obgedachten, und so durch alle geringe von der Mitbrüder und Freunden vorhergehenden Leichen getragen worden.

Reise-Gelegenheit des Scharff-Richters dritter.

Als nun dieser auch verlediget haben will der Hr. Hasse hierüber schrifftlich angegeben des Meisters von der Zittau und der von Lauben, welcher der Hr. Hasse den Laubanischen Nahmen Ernst Strassburger, ein meister als einer guten auf Pferden sitzt, und sonst rechten Leben, hat man im Hasse sich

geschehen, und diesen Kaufschluß ihm durch den Churmeister andeuten, auch die zu dieser Sache dienliche instruction, was ihm zu thun obliege, vorhergehen lassen, welcher denn alles zu halten mit einem Handschlag an Eydes statt, den Churmeister angelobet müssen.

Wenn der Churmeister allhier nach Ostrig, oder an andere Oerter einen begehret wird, so muß das Buch durch die Obrigkeit desselben Orths gerichtl. bey E. E. Rath allhier gesetzet und darauf wird er auf 14. Tage abgefolget, wenn er auch sonst vor sich an andern Orten etwas zu verrichten hat, so läßt er durch den Churmeister bey dem regierenden Bürgermeister darum anhalten, den Ort, da er hin will, die Ursach seines Verreisens, und daß er inmaßen auf allenfall noch zugebrauchen, zu Hause lassen zu wollen, so wird ihm auch vergünstiget, auf 8. wenige Tage. Es pflegt auch der Churmeister im Frühling in dem Burgermeister und Richter, wie auch der Heiden und Landschaden Verwalteren ein weiß gegerbet gut Hundefellichen zu einem Handschuh zu liefern, welches durch den Churmeister geschiehet.

Der Churmeister darf ohne Erlaubniß nicht verreisen.

Er muß bey dem Bürgermeister und Richter auf seinen Verwalter ein weiß zugegerbet Hundfell schicken.

Parkzer Maaß.

Diese sind die drey Blätter, welche Fürstl. hierzu von E. E. Rathe bestellet sind, damit der Ehrbaren Bürgerschaft recht Maaß gegeben, und niemand betrogen werde, diese haben drey nach dem Stadt-Maaß geeichte richtige Viertel zu ihrem Gebrauch, mehr Viertel zu haben, und dieselben um ein Trinck-Geld zu verleihen, haben sie keine Macht, sondern dieses stehet allein dem bestalten Marckmeister hierzu, und ist sein accidens oder Sporgefälle.

Neuer Müllzer.

Wenn einer, er sey einheimisch oder fremde, allhier Müllzer werden will, muß er einen Eyd hierüber ablegen, wenn er gleich allhier noch nicht angekaufft hat.

Feuer, Brunst.

Wenn einem Bürger an der Esse, oder sonst Feuer ausbricht, also, daß es gehet, und beläutet wird, aber ohne Schaden bald aufgehalten und gedämpffet ist, so läßt E. E. Rath den Wirth vorfordern, und erkundet sich nach Verursachung das Feuer auskommen ist, wenn dieß berichtet, so wird das gesunde Haut dem Wirthe selbigen nicht gesetzet, und der Wirth braucht nicht mehr als 10. ßl. oder ßl. zu strafen, ausgenommen, da viel wieder gegeben wird, als nach Abzug der Gebühr von der 1. 2. und 3ten Thür bleiben, übrig bleibt, mit angesetzter Verwarnung, inkünftig behutsam zu haben, und auf sein Gesinde fleißig hierzu zu halten. Das Gesinde wird gleichfalls nach Befindung, und nach als Tage Gefängniß, der Haft erlassen, und giebt keine Strafe, es wäre denn ein Hauptschuldt, oder dergleichen der mehr Strafe geben, weil er doch gemeiniglich das Bürger-Recht, und dessen soviel als seiner mit mehren und sonst habenden Verrichtungen halber, mehr auf sich zu verantworten hat.

Es ist gebrannt.

Erneuerung der Justiz.

Wenn an dem Gerichte oder Galgen die Balcken oder Leitern verfaulen, und faul werden, so müssen alle Zimmerleute, oder das ganze Zimmer-Handwerck zu frühen Morgen zusammen kommen, in den Zimmer-Hoffen einen Baum zur Arbeit auf die Bocke legen, und alsdenn kommt der regierende Bürgermeister, dem giebt der älteste der Zimmerleute seine Axt, damit haut er zu dreyen ein Span aus dem Baume, und alsdenn fahren die Zimmerleute mit ihrer Arbeit fort. Wenn nun die Balcken fertig, welches 8. nach Mittage seyn muß, und nunmehr dieselben eingemauert werden sollen, so kommt gleichfalls das ganze Handwerck der Maurer zusammen Zinsz als beyde Handwercker mit Brodt und Pfeffer vor das Gerichte hinaus, dahin kommt denn der regierende Bürgerm. und entweder gehet der dritten, und wirfft mit einer Kelle Kalck an das Gerichte, und reitet wieder fort, worauf denn die Balcken eingemauert werden. Vor diese Arbeit gebühret jedem Zunfft-Meister von Alters her ein faß Bier, das wird ihnen denn zum Abtrunck gegeben. Wenn Balcken und Leitern zugleich gemacht werden, so gehören dazu die Zimmerleute auch sechs faß Bier, es wird aber ihnen nur soviel als einmal dergestalt gegeben, wenn aber zu unterschiedenen dritten Balcken und Leitern gemacht werden, hat es seine Maaß, und bekommen sie zu unterschieden mahl und jedesmahl mehr ein faß Bier. Wann eine halbe hölzerne Justiz vor die Soldaten aufgerichtet wird, wie anno 1638. d. 17. Maj. bey Einquartirung des Churfürstl. Reuter-Regiments, und desselben Commandirenden Obrist-Lieutenant Grubbens hier gewesen ist, so wird den Zimmerleuten und gesamt nichts gegeben als eine Tonne Bier, der ein ganz Tage Lohn. Der Burgerm. aber hat mit Entfahung des Bandes dieselbe nicht.

Das ganze Handwerck der Zimmerleute.

Der regierende Bürgermeister hat das erstemahl den ersten Span aus dem Baume

Das ganze Handwerck der Maurer.

Der regierende Bürgerm. wirfft ein Kelle Kalck an das Gerichte.

Die Zunfft hat auf ihren ein faß Bier.

Eine halbe Justiz.

NB.

Gebürthe Briefe.

Diese bleiben beym E. Rathe.

Die Gebürthe Briefe müssen von allen, so allhier aufgenommen werden, producirt und beym E. Rathe gelassen werden, und wird keiner wieder Freund gegeben, er habe denn gänzl. von Thun, Hr. Burg, und beyder sich seiner Eltern, Rath.

Strafe derer so allzu zeitig taufen lassen.

Es ist auch in der Willkühr nicht begriffen, sondern nur also aufgesetzet worden, daß wenn sich etwan mit einem Kinde gefährlicher und ordentlicher weise verfahren, solche aber vor dem sibenden Monath Kindes getauffet, E. E. Rath 25. fl. zur Strafe nehmen, darvon man ihm insgemein auf sein vorhergehendes Bitten, den halben Theil wieder giebet.

Holl. Neuebrücke.

Es hat E. E. Rath Ao 1628. vom Kayser Ferdinando Secundo vermittelst einer Abordnung nach Prag. die Erlösung des Stadt-Zolls, wie auch einen neuen Zoll über die Neuebrücke erhalten, also, daß man von jedweden Wagen, so mit Victualien und dergleichen darüber gehet, 1. Kr. guten Zoll, Theil aber die in der Stadt wohnende Bürgerschaft sich dieserhalb um allerhand erheblicher Ursachen willen, indem sie auch von jedweden Fuder Dünger Zoll geben müssen, zimel. beklaget, und hierauff gehorsamel. um Ubersehung und Verschonung mit diesem Zoll, ihre, als beständiger Innwohner gebethen. Als hat man Ao. 1638. im Aug. in stehendem Rathe gutbefunden ihnen connivendo und stillschweigend zu willfahren, wird auch nunmehr also gehalten, hierbey ist zu mercken, daß die Herren Land-Bürger, der Klangenhagener und dergl., wie auch die vom Adel, wenn sie ihren Brantz und andere Getränke, wegen Kriegs-Gefahr, oder sonsten, in die Stadt fliehen und aufschütten, dasselbe ins wieder hinaus führen, Innhalts der Stadt verneuerten Zoll-Privilegii, verzollen müssen, und wird dieserhalb keiner verschonet; doch hat man bisweilen angrenzender Herren und Landes-Herren, die etwan Vieh oder Victualien durch diese Stadt, ~~auf~~ auf ihre andere Güther zu ihrer Haushaltung treiben und führen lassen, diesfalls im Nachbarschafft willen auch nachgesehen, und ihre Zollfreye passirn lassen, e.g. den Hr. von Rechenhausen, so von Braunstein herüber auf Tirbrosa treiben lassen müssen.

Vor einen Wagen so Getrände oder Victualien führet, giebt man 1. Kr. Zoll.

Wenn es geschehen ist, daß die Bürger in der Stadt einen Zoll haben geben müssen.

NB. die Hh. Land-Bürger nebst den Klangenhagenern, wie auch die vom Adel, wenn die Ihrigen, Güter ihren Brantz in die Stadt schicken, wie auch wenn ein Landherr oder Cavalier von einem Gute auf das andere fuhret, liefert Getrände, Victualien, es sey Zoll frey.

Strafen der Herren Land-Bürger Unterthanen betreffend.

Wenn eines Land-Bürgers Unterthanen auf das Rath-Hauß, oder unter das Rathhaus einen mittelbaren Jurisdiction etwas verbricht, dabey er gehandelt und zu Buse, und mit Gelde zu strafen ist, so wird die Strafe nachbarschafft der Obrigkeit ~~unter~~ den Hh. Land-Bürgern zugeschicket, damit ihre Gerichte zu gebühren, und ihren Unterthanen hiervon wiederzugeben, so viel ihr gebühret. Dergl. geschieht auch ihren, der Hh. Land-Bürger gegen E. E. Rathes Vorwalthern in Feldern und Land Urbar. Dergleichen wenn E. E. Rath einen Unterthanen unter den Urbaren, mit Gelde um etwas Verbrechens, straffet, wird die Strafe den Hh. Vorwalthern zugestellet, die behalten und verrechnen es, wie recht. Wenn aber einen Edelmanns Unterthan etwas verbricht, unter E. E. Rathes Jurisdiction oder Vollmäßigkeit, und er auf seiner That betreten wird, so wird er ins Gefängniß gelegt, wo er aber entkommt, so schreibet man an die Herrschafft, daß sie ihren Unterthanen E. E. Rath die Stadt gerichte, es sey nun unmittelbar vor E. E. Rathes ~~gerichte~~ stehen wolle, wenn er denn gleichfalls ins Gefängniß bis auf 14. Tage nach Befindung gelegt, und hernach mit Gelde gestrafft, die Strafe aber dem Edelmann oder Herrschafft nicht wieder gegeben wird. Dergleichen thun die vom Adel gegen der Stadt Unterthanen hinwieder.

Diese remission der Edelleute Unterthanen gestatt nicht mehr, ohne von denjenigen, die auf dergleichen Forst, item Recht haben.

Herren Zinßmacher-Meister.

Wenn ein neu Zinßmacher das Meister-Recht bey seinem Handwercke, und das Bürger-Recht bey E. E. Rathe erlangen will, so muß er nach Verfertigung seines Meister-Stücks ihm ein gantzes Zinßzeug verfertigen, dasselbe aufsetzen, und damit neben einem alten Meister oder Handwercks-Meister vor E. E. Rath kommen, daselbe Zeug, nebst dem Dinge, daß er das Meister-Recht seines Handwercks gebührl. erlanget, anzeigen, und damit ob er das Zinßmacher Handwerck, wie auch, daß er zum Bürger aufgenommen zu werden verlange, Ansuchung thun. Neben diesen, als ein sonderliches bey diesem Handwerck zu mercken ist, daß, wenn ein solcher jünger Meister nicht eines Zinßmachers Wittib ist, auch nicht eines Zinßmachers Meisters Tochter oder Wittibe heyrathet, er E. E. Rathe nebst Erlegung 2. Gülden ~~ab~~ gegen des Bürgers Recht noch 10. ~~Thlr~~ und dem Handwercke auch 10. Thl. dafür zahlen muß. Ein anderer aber, der eines Zinßmachers Tochter ist, oder eines Zinßmachers Meisters Wittib oder Tochter heyrathet, der darff E. E. Rathe nicht mehr als 2. Gülden bey Gewinnung des Bürger-Rechts, und dem Handwercke einen Ducaten, oder 2. Thl. entrichten und damit erlanget er das Bürger- und Meister-Recht.

NB. Meisterstück

Die älltesten Herren.

Diese haben vor Alters und von undencklichen Jahren her die Freyheit bey unserm Rath Stuhl, dass wenn sie etwas kaufften, die kein Vorrieth, Geld noch Tuchlegen, Gebühr geben dörffen. Item: dass die bey Einkaufung Salbe und Wein den Stiffel, Eymer nur um den Preiss, wie er im Einkauff ist, wo ihr Hauskauffen und bezahlen dörffen. Do hat auch der regierende Bürgermeister und Stadtrichter ein ehrn Eimer mehr als ein anderer Inwohner, weniger weil, auch unter den Mahlzeiten, wenn es ihm gefällig ist, müssen aber die Eimer Wein daraus entrichten.

Extract aus E. E. Raths Protocoll, d. 11. Nov. 1692.

E. E. Rath befindet der Billigkeit zuförderst, dass die alte Observanz, da der Stiffel Bürgermeisters Wein aus gemeinem Stadt Keller in dem pretio, wie der Einkauffer gelassen, belassen, und ihme diese peraequation noch ferner gestattet werden solle. Uebrigens, die andern Herren des Raths anlangende, wenn sie denselben Raum weise absolviren, müsste derselbe abgeschlossen zusammen auf Eymer gerechnet, und denselben wie man ihn sonst dem Eymer nach andern Städten pflegt, also bezahlt werden.

Zoll Receiver.

Wenn E. E. Rath einen zum Zollbrauer oder Ausschroter ordnet, und derselbe etwas übrig, so ist zwar die alte Gerechtigkeit, dass man ihm den 4ten Theil vom Contrabanten oder der hierüber aufgelegten Strafe zugeben pflegt, dennoch aber hat E. E. Rath dieselbe, wenn die Strafe zimml. hoch angesagt worden, nicht allezeit den 4ten Theil, sondern eine willkührl. Verehrung dem, der den Contrabant übrig hat, gethan worden, worüber es verblieben.

Schreiben bey dem Marstall.

Wenn ein Bürger an den Pferdemeister in E. E. Raths Marstall einen Rappen, Schimmel oder andere Farbe begehret, so wird ihm dasselbige gelassen, wenn die Pferde sonst nicht der gemeine Stadt nothwendige Arbeiten haben, und giebt er von einer ganzen Droschken Rappen 1/2 Mk. von einer schlechten Gebräu 14. Kr. und von einer Schimmel oder andern Farbe 7. Kr.

Handwercks, aeltesten Kinder.

Wenn diese Hochzeit haben, wird ihnen nicht von Stadt wegen Bedencken gemacht mit den Stadt Pfeiffern in die Kirche zu gehen, sondern müssen sich an den Fiedlern begnügen lassen, wenn aber die Aeltesten selber Pfeiffer sind, so wird ihnen die Stadt Pfeiffer zugebracht, vergünstiget, in andern aber wird dafür gehalten, dass die Raths fähigen Handwercks Aeltesten, als Tuchmacher, Fleischer und Hofgärtner nicht allein vor sich, sondern auch ihren Bürgern, Stande dieserhalb gleiche Gnaden seyen, also, dass für die Stadt Pfeiffer drauss dürffen.

Landbürger Bauer, Gütter.

Obgleich sonst Raufrecht ist, und in der Stadt also gehalten wird, dass unmündiger Kinder liegende Grund Stücke ab 3 decreto Magistratus von den Vormündern nicht verkaufft werden können, so hält man doch dafür, dass auf der Landbürger Güther solche unmündige Kinder Güther, wenn dieselben nicht mit Nutzen erhalten werden können, sondern den Kindern, wenn sie sondern klein sind, Schaden daraus entstehen würde von ihren Vormündern ohne der Herrschafft sonderl. decret, einem andern, wie bräuchl. sonsten verkaufft werden können.

Landbürger ihre Bauer Güther, sie verkaufften, ob die Vormünder der unmündigen Kinder ihre Güther ohne sonderl. decret der Herrschafft verkauffen können?

Regierender Burgermeister.

Wenn derselbe auf einen Tag oder sonsten sich aus der Stadt begiebt, so pflegt er das Zeichen des Degen in Aufzuheben, dem nächsten ältesten Herren, oder, der dieselben alle verreiset, dem Stadt Richter aufzutragen, damit wegen Feuer, Rathschlägen oder andern Gefährlichkeiten nichts versehen, sondern die Schuldigkeit in Acht genommen werde.

Raths, Personen und der Ihrigen Begräbniss.

Wenn einer Raths Person, darunter auch die Handwercks Herren begriffen sind, oder seiner Weib und Kinder bestattet werden soll, lässt der regierende K. Bürgermeister auf Ansuchen, den nechsten Rath aufs Rathhaus zusammen bitten, und gehen denn also zu rechter Zeit in der Procession in Paren und Paren mit einander vor das Rauen Thor, treten also denn ein jeder nach den Herrn Cantor in die Procession, und folgen also der Leiche gleich andern. Dergleichen Zusammenbittung ist auch der anfängig ist, gehalten auf den verstorbenen K. Primarius und seiner Haushaltung, wie auch der ältesten Herren Kinder, denen denn allerseits vor dem Rauen Thore, ehe man die Leiche fortträgt, ein geistl. Lied von dem Cantore gesungen wird. Bey der Stadt Schreiber, Begräbnissen soll das Zusammen Bitten des Raths und Singen in der Procession vor das Rauen Thor auf ein Viertel Jahr, das nächste Jahr nicht vor den Rauen Thore gesungen, welches aber meines Bedünckens billig auf gestehen, wenn nun einer aus dem Rath, Herren mit dem Verstorbenen befreundet ist, gehet zwar mit vom Rath, Hause in Procession bis vor das Rauen Thor, geht aber fortan hinein, und wird also denn mit unter die Familie gerechnet, und Zeichen abgelegen.

Wenn der K. Primarius oder dessen Eltern, Kinder oder Geschwister stirbt, gehet der ganze Rath mit zu Grabe, und Pfeifer vor den Leichen stehen.

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Geburths- und Loß-Briefe.

Wann einer bey der Stadt allhier Bürger Recht gewinnen will, muß er allemahl gewöhnliche massen seinen Geburths- und Losbrieff E. E. Raths einstellen, und bey demselben ordentlich
N. bey lassen, worbey zu mercken, daß allein von den Handwercks- und andern Gewerbsleuten Geburths- und Losbriefe zugleich gegeben werden müssen, wann aber ein Mann, der unter einer Stadt gebürtig ist, und von derselben seinen richtigen Geburths-Brieff einbringet, so wird derselbe auch vor einen Los-Brieff gehalten, und die Person zum Bürger-Recht zugelassen
N. N. ob schon denn, daß einer Stadt sie die Gewerbschafft und Nothwendigkeit zu drücken vorbehalten in dem Geburths-Briefe, wie etwan zu Nürnberg zugesehen pflegt, solchergestalt ist die Annehmung einer solchen Person, die dergl. Geburths-Briefe bringet, bedencklich.

Secretarii Confect-accidens.

Wann den Tag vor der Raths-Cur die Raths-Stube gesäubert wird, pflegt der Secretarius das auf dem Tische, darum die 4. ältesten Herren sitzen, stehende Confect-Kästlein, und was darinnen übrig zu befinden ist, zu sich zu nehmen und alles wieder aufs neu füllen zu lassen.

Dienern geben.

Wann der neue Bürger-Meister gesetzet ist, und der alte abgetreten, so pflegt dieser hernach, indem es ihm beliebt, den Dienern ein gesamt eine Mahlzeit um 3. oder 4. Schock und ein Fäßlein Bier in seinem Hause zu verehren zu geben, welches man das Dienern heißen nennet.

Hohen Leute.

Die hohen Leute, wenn sie ankommen, sollen bald auf den Ober-Marckt vor die Rathskammer, und nicht erst in den hohen Mahlers oder einiges Bürgers Hauß mit ihren Hoffleuten fahren, sondern denselben vor der Rath-Keller theil haben, wenn sie etwan vor Kauffen auf der Rath-Keller wären, daß sie aber nicht vorkauffen, auf der Rathskammer verwahrt stehen lassen.

Leinweber

vid. fol. 11. b

Es ist vor alters und sonst in Raths mehrmalen beschlossen worden, daß kein Leinweber das Handwerck treiben, in der Stadt aufkaufen oder wohnen soll, nicht etwann den Handwerck zum Dienste, sondern, weil sie mit ihren wilden Hosen und Pfeilen die Mauren, Keller, Bewölbe, Brunnen und Lufftlöcher verfüttern und verderben.

E. Raths Besoldung vermehret.

Anno 1638. vor Term. Luc. hat die Churfl. Drtl. zu Sachsen, Johann Georg I. auf abgelegter Erbhuldigung des Raths zu Görlitz und der Consulen vorige Besoldung auf sie zu unterhalten nicht suppliciren wollen, so, daß sie jetzo noch einmahl so viel Bürger, als sie vorher gehabt,

Die Gerechtigkeit den 4ten Bürgermeister hiesiger Stadt

wählen betreffend.

Anno 1641. Demnach der Durchl. Churfürst zu Sachsen, Herr Graff zu Magdeburg, Marggraff in Ober- und Nieder-Lausitz unser gnädigster Churfürst und Herr auf beschehene Zuschreiben gemeiner Stadt Creditoren, und der Churfl. Herren Commissarien derselben erfolgten unterthänigsten Bericht, gnädigst verordnet, daß die Anzahl der Bürgermeister bey dieser Stadt gemindert werden, und derselben hinführo nicht mehr als drey seyn sollen, E. E. Rath aber, daß solches wieder gemeiner Stadt und des Raths Privilegien, als nicht weniger wieder das Herkommen und alte Observanz dieser Stadt, unterthänigst deduciret, und daß Ihro Churfl. Drtl. sie dabey gnädigst erhalten wolle, gehorsamst gebeten, und aber es mit der unterthänigsten resolution so strack sich verzogen, der Stadt Görlitz Belagerung auch eingestellet werden, also die Raths-Cur auf den gewöhnlichen Tag Egidii Anno 1641. nicht angestellet werden können, sondern für das nothwendig differiret werden müssen; und nachdem höchstgemeldte, Churfl. Durchl. sich auch dahin gnädigst erklärt, auch zu verhindern gesuchet, daß nunmehro mit der Raths-Cur und Erwehlung des 4ten Bürger-Meisters allemahlen dem Herkommen nach verfahren werden möge; Als ist die Raths-Cur Anno 1642. d. 13. Januar. vermittelst göttl. Hülffe wie gewöhnlich gehalten, die Frage aber, wer nun sich, kraft der Privilegien Gebrauches befugt und dadurch das für eine Zeit nicht practicirt worden, derselben nicht begeben habe, als dennoch zu erheblichen Ursachen dieses Jahr wieder angestellet, und für unsere noch nicht registrirten, den Ex Manuscripto Dni. Georg. Endermanni, Scabini & dia Prätore, auch aus dem Cellar. Buche.

Ex Memoriali Senatus Görlic. de dato d. 29. Octobr. 1654.

Der Kirchen und Priesterschafft Gelder betr.

Raths Gedancken worgehen sollen?

Weil gemeiner Stadt einkommende nahrhafftige Zeit beschaffenheit nicht zureichen, auch von dem Abtrag von etlichen Häusern die Gefälle gar zurück bleiben, andern auch Zulagen E. E. Raths eine Zeit her der Kirchen und Priesterschafft auf selben Häusern haftende Capitalien und verfallene Zinsen in Concursen von den Gefällen abgestattet

werden; Alß hat E. E. Rath geschloßen, daß hinführo, und solange es derselbe fernere verstatten wird, die Capitalia der Kirchen und Priesterschafft den Geschoßern diese vorgeschoßen, den aufgewachsenen Zinsen aber die resta der Geschoße zu nothwendiger Unterhaltung des gemeinen Stadtwesens weggezogen, und von denselben abgestattet werden sollen.

Ex Memoriali Senatus Gorl: de dato d. 13. Jan: 1657.
Wie es mit E. E. Raths Creditoren ihrer Abschreibung halben zu halten.

Demnach E. E. Wohlweißl. Rath mit den hiesigen einheimischen Creditoren wegen ihrer Forderung zu tractiren einen Anfang gemacht, und in Ermangelung anderer Zahlungs Mittel ihnen die aufgewachsenen Steuer und Geschoß-resta abzuschreiben zulaßen gesonnen, solche aber dieselbe Abschreibung allzuweit, und auf itzige current Steuer und Geschoße extendiren wollen, solches aber verantwortlich und zu Abbruch der Churfl. Steuren und gemeiner Stadt Einnahmen ausschlagen würde; Alß hat E. E. Rath geschloßen, daß solche Abschreibung nicht weiter, als bis auf annum 1654. inclusive verstattet werden soll.

Decretum Senatus.

Heute untengesetzten dato ward bey der extraordinair Zusammenkunfft E. E. Raths einhellig decretiret und beschloßen, da inskünfftige in die Verwaltungen des Heyden und Land wohnen oder auch von E. E. Rath selbst der Landbürgerschafft Unterthanen ex contractu, vel delicto, vel alia quavis obligatione obligati zu citiren, daß solches vermöge des ratione jurisdictionis ab utraque parte zwischen wohlgedachtem E. E. Rath, und der Landbürgerschafft anno 53. aufgerichteten Vertrags, anders nicht, als in subsidium und bittweiß bey der Landbürgerschafft, und mit Summarischer Anmeldung der Ursachen geschehen, und entweder durch vereydeten Stadtschreiber, oder aber, da der Landbürger in der Stadt anzutreffen, |: wie solche alternation bey E. E. Raths Gefallen stehen soll :| und da die Erforderung von obgemeldten Herren Verwaltern geschähe, durch den Unter Verwalter in Person, oder, da der Beklagte vor E. E. Rath zu citiren, durch den untern Stadtschreiber verrichtet werden soll: und solches alles ohne allen Unterschied der Person, des Landbürgers, sintemal an diesem vinculo Reipubl. nicht wenig gelegen. Daß nun solches obbeschriebenes Decret in Unserm Memorial-Buche von Wort zu Wort zubefinden, auch ein exemplar in ihre Laden zu geben und zulegen verwilliget, zu allem theil künftiger Nachrichtung, des haben wir N. N. Bürger Meister und Rathmanne unter Unserm gemeinen Stadt Insiegel Recognition wißentl. ertheilet. Sign. d. 19. Jan. Anno 1618.

Der Landbürger Unterthanen in subsidium ihrer Herrschafft zu citiren.

Landherren so in der Stadt wohnen, werden durch den untern Stadtschreiber gebethen.

Königs Wladislai Briefes von der Mitleidung gegeben worden den 7ten Jun: Anno 1497.

Mittleidung

Daß alle die Güther, so zu derselben Zeit in der Stadt Görlitz Lauer gehöret, oder von ihren Bürgern dato beseßen und inne gehabt worden, hinführo in keinem Dinge mit der Mannschafft des Görlitzischen Weichbildes leiden, sondern in ihrer Stadt Recht liegen, und ewigl. mit der Stadt leiden sollen. Hat aber die von Görlitz zu gemeiner Stadt Nutz oder ihre Mitbürger welche Güther hinführo kauffen, oder zu sich bringen würden, davon sollen sie oder ihre Mitbürger von dato dieses Briefes allewege mit der Mannschafft leiden. Wäre aber, daß die von Görlitz der Güther, die sie itzund inne haben, und besitzen, vertauschen, oder verkauffen, so sollen die von Görlitz und ihre Mitbürger allezeit so viel Güther und nicht höher an deren statt die dagegen kommen, wann dieser fügl. wiederum kauffen und davon nicht mit der Ritterschafft, sondern mit der Stadt in Heer-Zügen und aller Mitleidung, wie die nächste benannt worden, leiden. Und haben wir denn die von Görlitz mit der Mitleidung mit der Ritterschafft der Güther, so sie itzt in ihrer Lauer oder ihre Mitbürger innen haben, besitzen und halten, entnommen und befreyet haben, so soll denen, von der Ritterschafft des Görlitzischen Weichbildes an den dritten Theil der Mitleidung, |: so es zu Anschlägen, Heerzügen und andern Mitleidung kömt :| von den Güthern, die von Görlitz zu gemeiner Stadt Nutz, oder ihre Mitbürger von dato dieß Briefes hätten und besitzen wie oben ausgedrückt, abgeschlagen werden. Und die von Görlitz sollen uns so viel desto redlicher und mit größerer Darleihung dienen. Geben Prag Anno 1497.

NB. Vor Zugange dieses Rechts-Spruches haben alle Stadtgüther mit der Stadt in den Anschlägen Steuern geliten, wie denn ein Rath privilegiret gewesen |: als in den ersten Ständen annal zu befinden :| aber nach Zugange hat man sich dieses halten müßen, daß alle Bürger, die fremde Güther gekaufft haben, mit dem Lande geliten, als alle Ritterschafft. Also ist Langenau, Schützenhayn, Liebstein, Markersdorff, Thomersdorff, Ebersbach, Königshayn mit Dittmanstorff, Rauschwalde zum Theil und Niede hat es allewege in Zank gestanden, damit, daß die Herren von Döhne auf Gotschenstein dieselben Güther Bernhardt Gotschenstein haben mit der Landschafft nie geliten.

Privilegium Matthiæ Hungar: Bohem: Regis.

Das der Rath und die Bürger von ihren Dörffern, die sie inhaben, oder künfftiger Zeit zu sich ansetzen oder nach der Stadt Gelegenheit aufnehmen werden, in allen Mitleidungen, Zuschlägen und Hülffen, wie man die benennen möchte, nicht beiden Dörffern, noch sollen mit der Ritterschafft und Landleuten derselben Kreißbildes, sondern neben und mit der Stadt von männiglich ungehindert. Item, ob man ihr oder nachkommende in künfftiger Zeiten einmahl Steuer geben solte, so sollen der Stadt und Bürger Dörffer neben der Ritterschafft Dörffern nicht angeschlagen, angeworben oder angeschrieben werden, sondern ob man ihre seiner Nothdurfft oder bewilligte Hülffe und Steuer auffrichten und geben solte, sollen die von Görlitz neben andern Städten, ihrer Gelegenheit, nach alten Anschlage und alter Ordnung derselben Stadt die bewilligte Hülffe und Steuer aufbringen und geben, dazu sie alle oder bewilligte Dörffer zu Hülffe nehmen, männiglich ungehindert. In Heerschafften und Feldzügen sollen die gemeldten Bürger neben Land und Städten nach ihrem redlichen Vermögen mit reisigen und Fußvolck und andern Zugehörungen bereit seyn, und nicht schuldig noch Recht oder Ursach haben, ihre Dörffer zu laden oder anzuziehen. Item, ob seine Vorfahren, die Könige zu Böhmen, in den Dingen icht anders gehalten, verbandt und verordnet hätten, soll ob dieser Ordnung und Begnadigung gänzlich unschädlich seyn. Datum Anno 1474.

Hujus Privilegii Causa, Tenor et fundamentum hoc est.

Senatus war streitig mit dem Lande, weil die Stadt und Land in quota contributionum getheilet, vom Lande aber viele Güther der Stadt verkaufft wären, wolte deß Land die Steuren der verkauffter Güther abfordern, und damit ihre quotam, wie vor gestehen, vor der Verkauffung compliren. Der Rath wiederspricht deß, brauchte hierüber dieß privilegium mit, daß ihre Bürgere Güther mit der Stadt leiden, und für solche Steuren zu Erstattung ihre quota abfordern wolte.

Ferdinandi der Erste 1530. unter andern auch diese.

Aber der Mitleidung halber ist, so viel ob die Stadt Görlitz N. derselben Kreyß der Ritterschafft betrifft, soll dem Spruche, so König Ladislaus 7. Jun: im Jahr 1497. aufgerichtet, nachgegangen werden, und deß fernere Dörffer die jetzere Bila und Ostrauer Kreyß bey der Landt Ernes, nachdem sie vor bemeldten Spruche bey der Stadt Görlitz gewesen: dabey verbleiben. Aber die Stadt und einwohnende Bürger sollen von den Land-Hülffen, so sie nach abgedachten Spruche gekaufft oder noch kauffen würden, desgleichen von Radmeritz mit seinen Zugehörigen gleich der Landschafft mitleiden, doch daß der Rath wegen ihrer Bürger der Stadt Görlitz, welche mit leiden sollen, zum Zuschlage der Mitleidung gezogen, und mit ihnen dieses deß sie messen und aufgeben helffen, nachmahl werde. Und, ob es sich begäbe, daß die Städte der Hülffen, so mit ihnen sonst zu leiden sollen, verkauften, verwechselten und verwandelten würden, dadurch sie der Landschafft leiden zugetheilet würden, sollen und mögen sie allezeit andere Güther an statt derselben, die sie kauften, und in ihre Mitleidung ziehen.

Informat in puncta Superi.

Unsere freundliche Dienste zuvor. Ehrbare Vestgelahrte gute freundt. Euch unverdrossen an Euch gethane Fragen, so Herr die Churfl. Durchl. Hertzogen zu Sachsen, und aufhängig auf die erste Frage, wer Recht: Hat Juliana, Hans Hoffmanns, ein Fischer und Einwohner zu Görlitz, Tochter, sich in Ehrisorgk Büttners, so sich bey ihrem Vater in Arbeit aufgehalten, verliebet, also, daß sie sich in Zulassungen und unzüchtigen Worten, auch bey Nacht in der Cammer zu ihm finden, und solches fürgenommen so viel abgemahnet, so oft getrieben, bis er endlich einmahl, aber ohne beschwängert gewesen, ihres Willen vollbracht, und sie davon schwanger worden, Ob er nun recht hieran thue oder gethan, und dergleichen strafbar ist, dieweil er aber dennoch sich erkläret, sie zu heyrathen, auch zu dem Ende seines leiblichen Vater und nach einer andern ehrlichen Mann an ihre Eltern geschickt, und sie um der Tochter Verehligung gebührend ansprechen lassen, welche dessen nicht willigen wollen, sondern die Abgeschickten schlechter Dinge abgewiesen, und daß sie der Tochter Cammer fernere nicht betreten lassen, sondern ob würde auf ihren Gedancken nicht, er gäbe seine Tochter nicht an einen andern und fremden Ort, sich gegen sie verbürgen

lassen: hierüber ihn gemeldter Hoffmann in sein Haus gefüret, hinter
ihn die Thüre verschlossen, und nach dem er ihn zur Rechten in die Cammer, darinnen
sie zu schlafen gelegen, gebracht, und wie er ab gerichtet, zu zu Bettgemach,
mal, dennoch zu gestatten, dass er halb todt darnieder gefallen, massen auch
abstrab sich verlauten lassen, eine Axt zu holen, und ihn vollends zu todt zu schla-
gen, und darüber ihn die meisten Haaren auf dem Kopfe gerauffet,
also, dass Mattheus Francke der Cammerher Eber-Aeltester ihn retten müssen,
immer weder die Eltern noch die Kostherr ihn aufzuhalten gesinnet gewesen, sondern ihn
lang, wohin ihn beliebet, davon zu lassen, Nach unserm Inhalt Eurer Frage, so sind sie
ihn nunmehr ferners nachzustreiben, und an seiner vorhabenden Hergraff oder Gelübung
als Bürger Rechts zu hindern, nicht befugt. Zum andern, und auf die andere und dritte
Frage, dieweil sie, wollen sie bemächtigt sein, was vor Abtrag, der ab zum Vertrage ge-
langen möchte, ihr der Geschwängerten zu thun schuldig? Ob nun wohl sonst derjenige,
so eine Dirne beschläft, selbe ihrer Krancke nach und der Eltern gemäss, zu dotiren, und
dann das Orth Obrigkeit nach Erkäntnis der Obrigkeit Unterhalt zu verschaffen
schuldig, dieweil er aber sich zu Ehegattin sich wehrig gemacht, und sie sich dessen abdrückt.
verneigert, nach unserm Inhalt Eurer Frage, so ist er zu dotiren oder zu alimentiren
nicht verbunden, Actum u.s.w. Zu Urkund mit diesem Insiegel versiegelt, Anno 1657.

Churfürstl. Sächsl. Schöppen zu Leipzig.

Mens: Augl.

Buchbinder.

Anno 1638. hat sich begeben, dass Martin Hübner, Buchbinder alhier einen
Knaben, als Hr. Nicolai Thoma, primarii hier, zum Lehr-Jungen aufnehmen
wollen, indem aber dieser der einzige Buchbinder, Meister alhier gewesen,
als hat E. E. Rath zu Verhütung des Handwerks vorgünstiget und angeord-
net, dass die damals alhier anwesende beyde Buchdrucker, als Paul Hildebrandt,
Lehrherr alhier, und Nicolaus Ziegler von Budissin, dieser Zusammenkunft der
Lehr-Jungen abwarten und beyzustehen selben, massen auch erfolget, und ist
hierüber kein Irrung der Aufnahme gestellet, weil vorgegeben worden, dass
es also brauchlich sey.

Wollen Kauf und Verkauft.

Es soll alhier eine langwierige und beständige Gewohnheit seyn, sonst aber
in E. E. Raths Zunft oder andern Büchern nicht fundiret, dass die Tuchmacher, Mei-
ster alhier an der Wolle, welche vom Lande hier Wege in die Stadt gebracht wird,
den Vorkauft haben sollen. Damit es nun hierbey, weil es dem Handwerke und
gemeiner Stadt zum Zuträglichen gereichet, verbleibe, hat E. E. Rath verordnet,
dass keine Wolle in der Wage gewogen, oder wenn sie gleich gewogen wäre,
der, darauf abgefolget werden solle; es habe denn der Herr derselben, solche
Wolle dem Meistern der Tuchmacher angeboten, und von ihnen verstanden, dass
sie solche um den Preis, als er sie sonst verkaufen kan, nicht entkaufen
wollen, oder dieses nicht thun will, denn soll die Wolle ohne nicht gewogen werden.

Churfürstl. Rescript wegen Herrn L. Preibisii,
Gerichts-Amts-Secretarii Anno 1675.

in editione, ex quâ hæc descripsi, transgressionem fecit à pag: 500. usq; ad pag. 666.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, Churfürst. Unsere Gnade und liebe Getreue, Wir haben Euren vom 21ten May.
nächsthin abgelassenen unterthänigsten Bericht, betreffend unsers Görlitzischen
Amts-Secretarium, L. Christoph Preibisien, dass derselbe in publicis conventi-
bus allen Rathspersonen, daselbst postponiret würde, und dafür eine andere
Stelle verlangen thäte, verlesen hören, und verstanden, was es damit bishero
für Gewandtnis gehabt, auch Weil einer gewissen location halber, derselbe vorgeb,
lich tractiret worden. Nun wir dann vernehmen, dass Zwischen ihme
und vorigen Amts-Secretarien die differentz darinnen bestehen wolle, dass diese
einen graduirte Person, auch hierüber den Rath, als angesessener Bürger mit
zu Lehn nicht zugethan, und Licentiatus juris ist. Da befinden wir nicht unbillig,
dass auch dieses Subjectum behandelt, dingen nach gebührend absehen gerichtet, dass

solches nicht so gar ohne Unterschied zurücke gesetzet werde. Ingleichen auch dahin gut
digst, Ihr wollet Verfügung thun, dem Rath zu Görlitz diese Sache, und zwar dergestalt
vorzustellen, daß, obwohl zwar nicht genugsame Ursache der Stadt Görlitz an ihren dißfalls
habenden Rechten, und Gerechtigkeiten aber was schmälern, zulassen, die selbe dennoch auch be
schaffenen Umbständen nach hierinnen der Billigkeit und Billigkeit bestehen,
N. und eine solche Einrichtung, wo nicht in perpetuum, dennoch pro nunc, vorkehren
möchten, damit der Rath Secretarius dem ganzen Raths Collegio nicht vorgesetzet
het, sondern unter denen Raths Gliedern nach dem Exempel des Raths Secretarii
des primarii loci geziemende Maaß mit ihm gehalten werde. Daran ge
schieht Unsere Meynung, und Wir sind ihnen mit Gnaden gewogen. Datum Dresden
am 25. Augst. 1675.

Johann Georg. Churfürst.

Den Ehrsamen, Unsern Rath Meistern, Herrn,
Hauptmann des Görlitzischen Creyses und
Lieben getreuen Eltern, und Rathmannen zu Neundorff.

Heinrich Freyh. von Friesen
Cantz: Vice

Churfürstl: Sächßl. gnädigst Rescript in der Precedentz Sache, Anno 1681.

Von Gottes Gnaden Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve,
und Berg, Churfürst, Ehrsame, liebe getreue. Wir haben Eure unterm
30. Novembr: nechst abgewichenen Jahres wegen der Zwistigkeit zwischen dem Rectore Gy
mnasii und denen Diaconis der Geistligkeit zu Görlitz mit denen Doctoribus
daselbst des Vorgangs halber obschwebenden differentz unterthänigst erstatte
ten Bericht wohl gehöret. Wann Wir dann darauf vernommen, wie sich
nichts anders begeben, auch die observantz ob allerdings bestätige, daß der Rector
und Diaconi vor denen Doctoribus die Precedentz gehabt, solchen Wir dann auch
so viel dißfalls vonnöthen hergebracht, gnädigen. Wollten aber die Doctores
nun anders auffzubringen vermeynen, bleibet ihnen solches gebührender maßen
hiermit unbenommen. Inmittelst aber hat es bey obangeführten Terminen sein
Verbleiben, und wendet Ihr euch derselben genaues Nachrichten, und beyde Theile Nach
barn weisen. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir sind euch mit Gna
den gewogen. Datum auf Unserm Schloß Dresden zu Teutschen am $\frac{21}{31}$ Martii
Anno 1681.

Johann Georg: Churfürst.

Den Ehrsamen, und Unsern Unsern
lieben getreuen, dem Rath zu
Görlitz.

N. Freyh. von Berlepsch.
Erasmus Gott Dietrich.

Käyserl. Rudolphi Rescript, derer Herrschafft, Vorkauff an denen Unterthanen Gütern betreffend. Anno 1603. d. 20. Martij.

Wir Rudolph Von Gottes Gnaden, Erwählter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs, in Germ: etc: Ertzherzog: des Unsers Hoffgerichts Präsidenten
und Räthen, so über den Appellationen aus Unserm Königr. Böhaim Sorge
tragen, von Johann Klucken zu Kyselik eine Frage worinnen, und darinnen
Er Recht haben wollte, uns Bescheid angelanget worden: Haben gedachte Un
ser Präsident und Räthe nach Erwägung und genugsamer Erwägung der
selben, so bey ihnen verblieben, Uns dahin entschlossen: Wofern die Sache allenthal
ben der übergebenen Frage gemäß sich verhalten, und sonsten weiter oder
1.) anderes nicht wollte angebracht werden; so gebühret denen Consulenten
als der Obrigkeit des Vorkaufs in seiner Unterthanen Güther über den
billigen und gemeinen Kauff verkauften Gütern, auf den angezogenen
Ursachen, zu verstatten, desgleichen auch den letzten Kauff wieder vor sich zu
nehmen, und andern zu confirmiren nicht schuldig. V. R. W. Uhrkund Acte. Prag
d. 20. Mart: 1603.

2.) Churfürstl. Sächsischen wegen der Unterthanen d. 29. Jul. Art: 4. Verb: Ihnen er
wo der Herrschafft wieder seinen Willen aufgekündiget wird. Contrarium statuit
L. P. II. Const: 31. Def. 7. Item der Churfl. Sächß. Dißwegen Stadt Leipzig,
die Sachsen Kn. Albini Beyfriedts und Bartholomäi
Tribbechoven, verb: seql: sunt sequentia.

Da die, deren Klagen über den libellirten Barten, auch Acker und Wiese nicht bündig Verzeichnus zu Recht nicht beständig, sondern, ob sind dieselben, oder derjenige wol, dem sie solche Stücke zu überlassen gemeynet, die darauff gehabte Forderung und Dienste nochmahls abzustatten und zu leisten schuldig: einiges Nachdencken aber hat solcher hieran sich nicht anzumassen: es klebe und wolle dem, dass er desten berechtiget, andere gestalt und bessere, denn geschehen, beybringen, damit wünde er in Sächsische Frist billig zu lassen, und ergienge also dem gemeine in der Sache, nach rechtlich, V. X. W. Mens: Jul. 1670.

Herrschaften können Unterthanen nicht zwingen zu verkaufen, wenn sie nicht wollen.

Die können auch Herrschaften ihre Unterthanen nicht zwingen, dass sie ihre Güther, die sie weder verkaufen wollen, noch Schuld halben müssen, ihnen verkaufen müssten.

Rathes Spruch Super Collatione Nepotum.

Wir Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Görlitz geben in fürgefallenen Irrungen Hn. Ambrosii Emrichs Carl hinterlassener Kinder an einem, und dann Hrn. verstorbenen Dieners Kindern andern Theils demselben nach genugsame Verträgung ihres für, und fürgebens folgenden Bescheid: dass zu dem, was nach Abzahlung der Schulden, in der Verlassenschaft übrigen, der verstorbenen Diener Kinder in Stirpem, neben ihren Vettern und Muhmen, als der verstorbenen leiblichen Kindern und Erben zu belassen, dergestalt, dass ein jeglicher vermöndter ihr Ehe-Herr Vater seel. noch bey seinem Leben, für seinen Theil, ihren Vater, etwas würcklich ausgezahlet, und für sie abgetragen, oder aber in selbstgelobter Bürgschafft zu Rettung seines Credits und guten Nahmens, für ihn sich eingelassen, dergestalt, dass er nur am Abzahlen bey seinem Leben gemangelt, dass die, die Nepotes solches auch nicht zu conferiren, und an ihren Theil abkürzen zu lassen, schuldig seyn sollen. Dessen zu Urkund haben wir der Stadt gewöhnlichen publiciret, unserm Memorial-Buch einverleiben, und begehrenden Theil Abschrifft ertheilen lassen. Actum Görlitz, d. 12. Februar: Anno 1611.

vid: fol. 18.

Patent, so wegen der Bau-Gebren den 6. September: Anno 1615. publiciret worden.

Wir Bürgermeistern und Rathmann der Stadt Görlitz geben hiermit allen und iedlichen Bürgern, Mitbürgern und Einwohnern dieser Stadt zu vernehmen, dass bey vergangenen sehr kümmerlichen Zeiten, und Obrigkeit wegen obliegender Pflicht, und allerseits, soviel müglich, auf allen begegnenden Fall und Gefahr in guter Beständigkeit zu halten und dieselbe zu befördern, mayssen durch Erfahrung und an den andern Orten allbereit geschehen, auch ferner nützlich durch allgemeine Musterung mit unsern zu Werck gerichtet werden soll, Wann dann von nöthen seyn will, dass ein jeder hierzu verordnet und angestellet werde, und also, wie er sich seinem Eide und gemeinem Vaterland und allen Nothfall am besten zu gebrauchen und zu schützen getrauet. Als haben wir der Nothdurfft zu seyn befunden, und unsere Gerechtigkeit und Verordnung derohalben, nachfolgende gemeine Satzung und Ordnung hiermit aufzurichten, und zu iedermänniglichs Wissenschafft zu publiciren, damit ein jeder wissen möge, wie er sich und in gemein sich seinem Hause mit Wehren und Waffen versehen seyn, und damit auf Erfordern gefast erscheinen solle.

Und demnach soll ein jeder Bürger, so einen Viehhoff hat, der einen Viehhoff eine Rüstung mit aller Zugehör, und eine Mustgünde haben. Wann auch ein Viehhoff inskünftig verkäuffet wird, soll der Verkäuffer Käuffern solche zugerichten, oder ihm an den ersten Kauff, auf iedweden 12. fl. davor abkürtzen zu lassen, schuldig seyn.

Wie viel ein Viehhoff vor das Haus, darinne zu geben schuldig seyn, nemlich 12. fl.

Die andern Häuser aber innen der Ring-Mauer, sowohl in den Vorstädten, so weit die gemauert sind, auch die Häuser, so ausser der gemauerten Vorstädten, in welchen ietzo, oder künfftig Handwerck getrieben werden, soll ein jeder einen Thürn, Hut und Mustgünde haben. Doch dass derjenige, so vor den Thoren und ausser der Ringmauren wohnen, dergestalten seyn soll, an statt der Mustgünden, nach einer jeden Gelegenheit ein Axt mit einem Kauff, und davon der Kauff nicht wenigste Klang haben.

Ein privat-Haus soll, wenn es das Haus-Gerüste nicht hat, 4. fl. geben, dem Käuffer.

Die in den Ringmauren aber sollen nicht anders, als Mustgünden haben, genau verbunden seyn, und sollen dergleichen seine Häuser in und ausser der Stadt betreffende, jederzeit dem Verkäuffer, da sie wohnen, dergleichen Wehren und Waffen dabey zu lassen, oder an statt derselben 4 fl. ihm auch zu den angeregten abkürtzen zu lassen, schuldig seyn. Diejenigen aber, so ausser den vorbeschriebenen Vorstädten in Gärten oder andern Häusern wohnen, und nicht Handwerck treiben, soll ein jeder einen Thürn, Hut, und gute Helle Harben die seinem Hause oder Garten haben, und der Verkäuffer schuldig seyn, solche bey dem Käuffer einzubehalten, oder vor den angeregten 12. fl. abkürtzen zu lassen; Und so viel allein von den Ober-Wehren.

Nicht nichts, sondern alle die, so in den innerhalb gemauerten Vorstädten, soll vor das Haus, darinne gegeben, besonder 2. fl.

Die Unter-Wehren anlangende, soll ein jeder Bürger in oder ausser der Stadt, und wo er wohne, damit nicht kargen, als er die Zeit gefasset, und jederzeit, wenn er erfordert wird, zu seiner schuldigen seyn; Wollen demnach alle und jede hiermit ernstlich ermahnet und angehalten haben, sondern diejenigen, so mit einer oder der andern ihnen zugeeigneten Wehren nicht versehen, dass sie solche sogleich, und innerzeit ihm dieselbe verkäuffen, und anschaffen solle, damit bey vorstehender allgemeiner Musterung kein Mangel vorfalle, dann in widrigen Fall, da einer oder der andere dieser gemachten Ordnung und Verfassung einfältiger Weise nach, damit nicht versehen seyn wird, soll mit unnachlässiger

Ob etzliche gegen denselben vorstehen werden. Darnach sich ein jeder zu richten, der bürgerliche und schuldigen Gehorsam zu erhalten haben, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Dessen zu Urkund haben wir solch Patent unter Unserm gemeiner Stadt grossen Insiegel ausfertigen lassen. Decretum in Senatu d. 4. September. Anno. 1618.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

Ehrnveste, hoch- und wolgelahrte, auch hoch- und wolweise, günstige gute freunde,

Als Ihr uns Copien einer Kauffs-Verschreibung sambt andern beylagen mit No. 1. 2. 3. und 4. bemerckt, benebens Bedencken fragen zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten. Demnach wir solchem nach fleissiger Verlesung und Erwägung derselben darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Erstlich, frage wegen Verweisung der beyden Güter Liska, Zedel und Vordingcontract &c. v. Nostitz.

Und anfangs auf die erste frage.

Erstlich dann so viel von Nostitz daher unter Eurer Stadt und derselben Weichbilde gelegenen beyden Zedel und Liska, die sie aber sich vor dem Rath Görlitz hat verschreiben lassen, und ob solches gebührend geschehen, oder ob nicht vielmehr vor uns die Gerichtl. Verweisung und Übergebung vorgehen müsse? des Rechtens berichtet seyn. Ob nun wohl das Rath Görlitz von alten Gütern denen von Nostitz jeder verschrieben, und also unwiderruflich zugesprochen, das solches vor sich vom neuen wieder gefasse; Dennoch aber, und dasern ob der Stadt Görlitz also Herkommen, dass alle unter derselben Weichbilde gelegene Lehn-Güter vor sich, als deren Obrigkeit verschrieben und übergeben werden müssen, und Eurer Gerichte nach diese beyden Güter Liska und Zedel derjenigen Lehn-Güter seyn, und deren Besitzere die vor demselbigen gesessen Bürger bey sich allzeit abgegeben, hingegen die vor dem Rathe geschehene Verweisung ihre Würden und Effecten vorgegangen, hierinnen Ihr, sobald solche erlassen, derselben wiedergegeben; Da ist auch der von Nostitz die beyden Güter, Liska und Zedel ihm vor sich verschreiben und übergeben zu suchen schuldig. Zum andern, und auf die andere frage.

Obgleich sich ein jeweiliger der von Nostitz, wenn er gerichtl. belangt und vorgeladen, vor sich zu stehen, und weil seine Verordnungen nicht angehen, noch sich vor seine Obrigkeit erkennen; Ob nun wohl die bloße Innehabung unbeweglicher Güter den Besitzer sowohl seine Person betrifft, der Obrigkeit darunter diese gelegen, nicht zugleich unterwürfig machet, und dasern einer von Adel, so stehet dem Landes-Herrn zu Lehn gehende Güter besitzet, der in dessen Diensten ist, wenn er gleich bürgerliche, und unter einer Stadt Botmäßigkeit gelegene Güter anbekommt, dadurch derselben nicht alsofort sich unterthänig machet. Dennoch aber, und dasern offtgemeldter der von Nostitz der gleichen vor sich nicht an sich gezogen hat, sondern auf dem einen unter Eurer Stadt Weichbild gelegenen Güte Liska sich lange Jahre her aufgehalten, und daselbst sein domicilium beständig constituiret, und sich der Stadt Görlitz Freyheit und Gerechtigkeiten gleichwie seiner vorigen Besitzern solcher Güter, welche ihnen aufgetragen, nach ermeldter Stadt Gewohnheiten, Rede gestanden, gebrauchet. Recht derselbe auch bey so gestalten Sachen vor sich zu stehen, und seiner Anordnungen Folge zu leisten schuldig, alles V. R. W.

Urkund mit Unserm Insiegel versiegelt.

Merf. Maij. 1679. 2 Fl. 4 gl.
an E. E. Rath der Stadt Görlitz.

Ordinarij Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universitet Leipzig.

Leichen-Steine, Creutz und Kasten auf die Gräber.

Demnach E. E. Wohlweis. Rath unterschiedl. vorbracht, dass bereits vor etl. Jahren sehr viel Leute sich unterstanden, nicht allein der Ihrigen Gräber auf den Kirch-Höfen mit Leich-Steinen zu belegen, sondern auch an statt derselben nicht gemeine Creutze und andere Kasten darauf setzen zu lassen, daher denn Besorgen, wenn solchem Beginnen ferner soll untersehen also nachgesehen werden sollte, dass auch die Kirch-Höfe zu Begrabung der Todten nicht zureichen dörfften. Also hat Wolgedachter Rath auf dieser und andern Ursachen vernünftig angesehen, dass mit Legung der Grab-Steine, Setzung der Creutze und Kasten dergestalt hinführo gehalten werden soll: Nemlich, dass niemand einigen Grab-Stein den Todten zu legen, Creutze oder Kasten zu setzen befugt seyn solle, er habe denn solches zuvor bey E. E. Rathe, oder denen Vorstehern der Kirchen erlanget, und darauf nach Erfindung der Person, Standes und Qualität, auch der Orth oder Stelle auf dem Kirchhofe vor einen Stein über einen alten Menschen 5. 6. 7. bis 10. ßl. über einen Kind 2. 3. 5. ßl. Vor einen Creutz 2. ßl. Vor einen grossen Kasten 3. ßl. Vor einen kleinen — — 1. ßl. 12. gl. über einen alten Menschen 5. 6. 7. bis 10. ßl. über einen Kind Grab aber halb so viel, vor einen Creutz 2. ßl. und vor einen Kasten, der gross 3. ßl. da er aber klein 1. ßl. 12. gl. denen Herren Vorstehern solch Geld der Kirchen zum besten anzuwenden, und neben andern Kirchen-Intraden zu verrechnen verlegt und abgegeben, würde auch jemand die eingesetzten und gepflanzten Kasten renoviren, erneuern, oder gar von neuen wieder setzen wollen, so soll er die obgedachte Gebühr denen Herren Vorstehern zu entrichten schuldig seyn. Anno 1665. d. 18. July.

Geld so durch den Ringe-Beutel in der Kloster-Kirchen gesammlet wird.

Anno 1673. d. 28. Martij. hat E. E. Rath gepflogen, dass dasjenige Geld, so in der Kloster-Kirchen

den Klingel-Beutel gesamlet wird, halb zu Salarirung derer Herren Schul-Collegen, und die andere Helffte zu Besoldung derjenigen, so bisshero gepredigt, gesungen, musicirt, und andern Verrichtungen gehalt, angewendet werden möchte.

Der Kloster-Glöckners Umgang.

Auf Vorbitte der Herren Curatoren Schola hat E. Rath gutbefunden, dass der Glöckner bey der Kloster-Kirchen, gleich dem bey der S. Peters-Kirchen herum gehen, und die Leute zum stetigen Gebet anmahnen möge. Anno 1674. d. 13. December.

Extract aus der Rathes Protocoll, sub dato d. 23. Jan: 1691.

Und weilen bey einigen bekümmerten Zeiten die Regierenden Herren Bürger-Meister mit vielen und schweren Amts-Verrichtungen überhäuft werden, als ist zu Deren Subleviung in sonderheit zu Beförderung des boni publici beschlossen worden, dass sie in währender Regierung mit der Heyden- und Land-Urbar-Verwaltung aus Königl. Gnade verschont bleiben sollen. Nachdem sie aber die Regierung übergeben, soll allemal der abtretende Bürger-Meister alsbald aus Gnaden solche Verwaltung aus Königl. Gnade antreten, und selbiger das ganze Jahr über der alten Observanz gemäß, zusamt denen Herren Ruber-Verwaltern treulich vorstehen.

Regierender Bürger-Meister, wann und auch was Personen er in seiner Regierung subleviret wird von der Verwaltung der Heyden.

Churfürstl. gnädigste Rescripta in der Görlitzischen Credit-Sache.

Der Durchlauchte Churfürst von Sachsen, des Heil. Reichs Vicarius, und Marggraf in Ober Lausitz, hat sein unterthänigst referiren lassen, was gestalt Bürgermeister und Rath der Stadt Görlitz um des willen unterthänigst bittend gelanget, dass unterschiedl. zu gemächliger Leute sich einfinden, und von denen Creditoren ihre Forderungen um ein geringes erhandeln, auch theils gemeine Creditores sich bereden sollen, sich an hohe Officiers Zusagen, für unbedachter Überredung ihrer Creditores zu constituiren, oder ihre prätensiones ihnen gänzl. zu cediren und abzutreten. Nun befinden Ihro Churfl. Durchl. nach eingenommener information, soviel das Depo in Stadt rückender Forderung Ihro Churfl. Durchl. Rathes Christseligster Gedächtnis selbsten vor das beste Mittel gefunden, der Stadt Görlitz auf dem verhandl. Credit-Wesen zu eligiren vergunstet, dass sie mit ihren Creditorn gütlich zu handlen pflegen, sich mit ihnen ihres Zustands und der Billigkeit nach vergleichen, und leidl. Zahlungs-Termine bestimmen sollen, sie vermahnen sind, und die Posterne der abgehandelten Posten befriedigen, die Creditores selbsten um Cassation und Aufhebung der geführten Sequestration angesuchet, und solche verlanget, und weil Ihro Churfl. Durchl. sich hierbey bedenken zu lassen, den Klagenden nicht zu Recht verlangen wollen, gleichwohl zu Erlangung desselbigen nicht wenig Verhinderung geben würde, wann dergleichen Cessiones in potentiorem, welche offt bey in alten Churfürstl. Rechten und denen Churfürstl. Constitutionen hochsträflich verboten, nachgesehen werden sollte. Da wollten zwar Ihro Churfürstl. Durchl. keinen hohen Officier dergleichen widerrechtl. Handlung zutrauen, oder da selbige wider Vermuthen erfolgen sollte, nicht verstatten, sondern den Rath zu Görlitz bey Dero Churfl. Herren Robert angewendeter gütlicher Handlung schützen und handhaben. Massen dem gedachten Rathe mit ihren Creditorn nochmals zu tractiren, zu handeln und zu verstehen, so gut sie vermögen, hiermit und Kraft voriger Verordnung verstattet und zugelassen, und alle dergleichen zum Nachtheil der Stadt, wie denn Creditoren sich gemachte redemtiones litium und schädliche cessiones aufgehoben seyn sollen. Zu Urkund haben Ihro Churfürstl. Durchl. sich eigenhändig unterschrieben, und Ihr Geheim-Secret darunter drucken lassen. Signat. Dresden am 30. Jan. 1657.

Johann Georg. Churfürst. (L.S.)

Abraham von Dobschütz.
Rudolph Hüttner.

Alle Dörffer zum Görlitzischen Creis.

1. Girbigsdorff.
2. Ebersbach.
3. Königshayn.
4. Lichtenau.
5. Klein-Neundorff.
6. Neugersdorff.
7. Kemnitz.
8. Dreyßen.
9. Mückenhayn.
10. Forstau.
11. Ullersdorff.
12. Leuckersdorff.
13. Diehsa.
14. Leutersdorff.
15. Pfaffa.
16. Strehsahn.
17. Sohra.
18. Eibau.
19. Gutta.
20. Ringenhayn.
21. Jaßnitz.
22. Hartau.
23. Reichenbach.
24. Altmühl.
25. Neumühl.
26. Jauernick.
27. Ebersbach.
28. Niesky.
29. Trankwitz Mühle.
30. Daubitz.
31. Quolsdorff.
32. Hainichen.
33. Rembitzgk.
34. Horka.
35. Rohain.
36. Neundorff.
37. Rothenburg.
38. Jenkendorff.
39. Klein.
40. Brunnersheim.
41. Leda.
42. Deblitz.
43. Deutz.
44. Steinbach.
45. Schönau.
46. Lodenau.
47. Halba.
48. Forchheim.
49. Klitschdorff.
50. Diedersdorff.
51. Marienberg. Kloster.
52. Christdorff.
53. Halda.
54. Langendorff.
55. Hennersdorff.
56. Schmiedefeld.
57. Lauban Stadt.
58. Kunnersdorff.
59. Holtendorf.
60. Markersheim.
61. Linda.
62. Friedersdorff.
63. Schönborn.
64. Kuhna.
65. Kalkdorff.
66. Schönberg.
67. Penna.
68. Kiesgen.
69. Alt Seidenberg.
70. Jauernick.
71. Mostrichen.
72. Ullersdorff.
73. Neudorff.
74. Zittau. Stadt.
75. Hirnich.
76. Hermsdorff.
77. Vitzthum Kunnersdorff.
78. Ruppersdorff.
79. Hennersdorff unterm Hayn.
80. Kirchendorff. nigst Holz.
81. Kunnersdorff.
82. Herrnhaldorff.
83. Hainich.
84. Hahnsdorff.
85. Polaun.
86. Rhinitzgk Kunnersdorff.
87. Rhinitzgk Hahnsdorff. Teltsch.
88. Klein Radmeritz.
89. Olbersdorff.
90. Kriegha.
91. Hohnstein.
92. Mengelsdorff.
93. Kreischenbach.
94. Christdorff.
95. Niesky.
96. Kaufrich.
97. Leiba.
98. Ostritz.
99. Radmeritz.
100. Tzschirnitz.
101. Zodel.
102. Ebersbach.
103. Holtendorf.

NB.

Verzeichniß der Land-Hüfner

So seit Anno 1548. zum beständigen Poen-fall und Königl. Ferdinandi Fehdegnadung von der Stadt Görlitz und der Bürgerschafft vorkommen.

1. Hänichen.
2. Pfaffendorff.
3. Krebs.
4. Ullersdorff.
5. Schönbrig.
6. Friedersdorff.
7. Ober Hellendorff, oder Hüffgen.
8. Nieder Hellendorff.
9. Klingendorff.
10. Marcklisdorff.
11. Lichstein.
12. Schönbergen.
13. Konnersdorff.
14. Landiß Ossig.
15. Groß Krauschwitz.
16. Schellendorff.
17. Ludwitz.
18. Schöngen.
19. Halber Leube.
20. Kunnitz.
21. Schönborff.
22. Krahlitz.
23. Kunnerwitz.
24. Hück an Girbigsdorff.
25. Bauern zu Hellendorff.
26. Minda.
27. Lissa.
28. Zudel.
29. Klingewalde.
30. Theil an Torgau. Welche letztere 4. Hüffen zu Burschaft Stadt Hüffen in Stadt Acker gelegen, und darinnen deß von fürstl. Vater als Bürgere zu Görlitz aufgelassen, und vermeint, ob reste Klingewalde vor wenig Jahren zu Lehn gemacht worden.

C. C. Alter Ordnung, der Leinmacher Ehrau-Städte belangende. Anno 1607.

Demnach bißhero etliche Jahre lang allerhand Unterschleiff und sigen, sich bey Veränderung und Verkaufung der Ehrau-Höfe unter den Gesandt, Leuten vorgelauffen, dieweil nicht allein die Meister der Leinmacher Gewerck dieselben ihres Gefallens verkeuffen, verändern und verkaufften wollen, und dabey einander über die massen übersetzt, sondern auch den Bürgern vor den Thore solche Ehrau-Höfe auf offenen Marckte gebotten werden, sich einer verneuerten Gerechtigkeit unterfangen, indem sie gemeine Jahre Zinsen der, nicht gereichen, und von den Leinmachern abgefordert haben. Und aber hierdurch E. E. als in locis publicis und gemeinen Rollen zu Recht habender Obrigkeit, Gerechtigkeit merckliche Diminuirung und Nachtheil verursachen; als denselben tragenden Amts halber vorbißhero wollen, in solch ihr unbefugtes Fürnehmen und Diminuirung des gemeinen Nutzes, gebührende Einsehen zu haben, denselben bey Zeiten vorzukommen, und allerhand Unordnung, Abbruch und Nachtheil gemeines Nutzes zu verhüten. Demnach denn E. E. Rath heut dato in vollständiger Rath-Versamlung die Aeltesten der Leinmacher vor sich fordern, ihnen die bißhero gespürete Unordnung und ungebührl. Eingriffe zu ihrer Zeit vorhalten, und demnach nechst nothdürfftiger Erwägung der Sachen Umstände mit Einwilligung der Aeltesten dahin geschlossen, daß es künfftiger Zeit mit Verleihung und Veränderung der Ehrau-Höfe nach folgender gestalt gehalten werde, abgedachte eigennützige Vortheil und Eingriffe aber hiermit gäntzlich abgeschafft seyn sollen.

1.) Anfängl. nun soll nun gemeldte Anzahl derselben Ehrau-Höfe, immaßen sie zu denselben mit gewissen Marckstuern abgezeichnet verbleiben, und weder gemehret noch gemindert werden, es sind aber auf heut, gleichwie vor Alters 43. Höfen, als nemlich vor Hans Emrichs 10. vor Martin Fiedlers 9. vor der Thirlin 6. vor der Trewthin 7. vor Joachim Schneiders 7. und dem vor Peter Nitschen 4. Höfen zugesetzet worden. Welche demnach auch heut die berührte Höfen allbereit vor sich selbst besitzen, und zu verlegen haben, dieselben

2.) weil E. E. Rath gegen Darreichung gebührender Zinse dabey verbleiben lassen. Diejenigen aber, so mehrender allein, oder als Erben eingesetzt sich etlicher Höfen, bißhero angemaßet, und doch selbst nicht gebraucht, sondern vermietet haben, sollen innerhalb Monatsfrist vor E. E. Rath kommen, und sich erklären, ob sie eine gewisse Person ihres Mittels, so der Lehn fähig, und die Stadt zu verlegen vermögend, verschlagen wüsten. Wofern nun solche Person vorhanden, soll derselben die Ehrau-Höfe gegen Erlegung der Lehnwaare gereichet, und also ein gewisser Besitzer gemacht werden. Im Mangel aber derselben soll es bey E. E. Rathe stehen, den Höfen mit einem Lehn-Besitzer und zu verlegen vermögenden Besitzer zu versehen. Dieselben sollen auch diejenigen Höfen, so über die andere vermietheten Höfen, vermöge der angesetzten Anzahl anhero noch nicht vorhanden, auch E. E. Raths Erkäntniß und guten Gefallen, denen, so darum anhalten würden, stattlichen zugelassen, und zu Lehn gereichet werden.

3.) Wenn nun vorbenannte eine oder mehr Höfen durch Absterben der Lehn-Leute oder Besitzer verwaisten, sollen die hinterlassene ehelich und Leibes-Erben oder derselben verordnete Vormünder nach Verfließung des dreyßigsten vor der sitzenden Rath kommen, und neben Einstellung der Lehnwaare, als nemlich 2 fl. um anderweite Verleihung ansuchen, soll aber allein bey der Rathe Gutachten und Erkäntniß stehen, ob nach Befindung die Ehrau-Höfe der Wittiben oder den Erben gelassen und gereichet werden sollen. Da sie aber allein ohne Kinder und Vermögen wären, daß sie künfftig die Ehrau-Höfe selbst bebauen könte, als sollte vor allen andern das Lehn auf verordnet werden, nach ihrem Tode aber dasselbe E. E. Rathe wieder anheim fallen. Ferner wasters soll die Ehrau-Höfe E. E. Rathe anheim fallen, wenn sich die Wittib anderweit verehelichet, und also dahergestalt Kirchspiel, einen Mann und Meister

Zur Verschreibung einer Schaaf, Böcke müssen gegeben werden 2. ßße.

Not: A. 1624. d. 12. October: hat E.E. Rath laut besag Protocolls diese Sache also eingerichtet, dass auf iedes Termin Walp: und Mich: 1. ßß. Schaaf, Zinß entrichtet werden soll, so auch bis dato gehalten.

gebrauchen wird, und soll alsdann derselben ihr Mann die Schaaf, Böcke vor sich lösen, und dem Rath die Taxa, davor 2. ßße. einstellen, damit ihm dieselbe gerichtet und verschrieben werden möge. Wie denn auch wo nicht nach Absterben eines Meisters der Lehn, Mannb keine Bitbl noch Leibl, Erben vorhanden wären, weil und soll der Rath befugt seyn, auch andersmit denselben die Lehn der Person, so E.E. Rath gefallen wird zu geben, und dieselbe als extranea soll 4. ßße. wegen der Lehn Pfennig auszulegen schuldig seyn. Endlich, wenn einer die verliehene Schaaf Böcke weiter nicht verlegen kan und will, soll er bey denselben nicht stehen, die Schaaf Böcke seinen Gefallen einem andern zu verleihen oder zu verwechseln, sondern soll schuldig seyn, dieselbe E.E. Rathe aufzulassen, der sie in andere wege gegen Erlegung der Lehn, Paar und gebührenden Zinses zu verleihen wissen wird. Dagegen aber soll ein ieder Besitzer jährl. auf die Termine Walpurg: und Mich: iedesmal ½ ßße Zinß E.E. Rathe zu erlegen schuldig seyn. Anlangt also alles E.E. Rath nothdürftig berathschlagt und geschlossen, die Aeltesten der Innung auch gewilligt und zugesagt, dass nun zukünftige Zeiten mit Veränderung der Schaaf Böcke obgesetzter massen gehalten, und ihre E.E. Rathes Vorwissen gar keine einige Verlag weise, wie es Nahmen haben möchte, verkauft oder verändert, die Zinßen auch alle Termine ohnfehrlich abgelegt, und richtig gemacht werden sollen. Immassen ihm auch E.E. Rath künftig darum zu ordnen und dabey einiges, was zu Verbesserung gemeines Nutzens dienl. zu sehen, iederzeit ausdrückl. vorbehalten und bedingt haben will. Dessen zu Urkund und unserer Beständigkeit ist solche auf Pergam: verfasset, denen offt recitirten Aeltesten vorgelesen, und mit Verleibung derselben unsers in E.E. Rathes Stadt Buch einverleibet, kurz auch beglaubte Abschrift zu Nachrichtung ertheilet worden. Actum Görlitz, d. 18. December: Anno 1607.

Vergleich mit dem Handwercke der Schüster, der Lehn Böcke halber.

Nachdem einer Zeithero die Meister des Schüster Handwercks alhier, den E.E. Rathe Vorwissen und Einwilligung die Schaf Böcke ihres Gefallens verleihen wollen, solche Verrichtungen aber dem Rathe an seiner aufl den Schaf Böcken zu Recht habenden Lehn Gerechtigkeit zu Verfang und Schmälerung gereicht: als ist d. heut dato nach gehaltenem Rath und Erwägung des Sachen und Stand dahin gerichtet worden, dass die Meister des Schüster Handwercks von angezogenen ihren anbefügten Verrichtungen gütlich abgestanden, ihnen dasjenige, was zuvor aus Unwissenheit hierunter fürgefallen, für gut zu halten gebeten, auch darüber in Gehorsam angelobet, sich künftig dieserhalb E.E. Rathes Ordnung gemäß zu verhalten, demselben E.E. Rath sonder zu ständiger Lehn Gerechtigkeit seiner fernern Eingriff zu thun, dergestalt E.E. Rath geschlossen, so offtberührt sich von Date eine Schaf Bock durch Absterben des Lehn Mannes oder Besitzers erledigen würde, dass seine hinterlassene Bitbl und Leibl Erben oder ihre verordnete Vormünder von den sitzenden Rathsherren, und neben Einstellung eines Lehn Bocks und bisher gewöhnlichen Paar Schaf eine andere, gute Verleihung ansuchen sollen, da soll es bey der Rath gethanen und bekanntnüs stehen, der nach Befindung die Bauch der Bitbl oder den Erben leichter und nützer halte, und wessen die Ueberantwortung der Bitbl geschehen, und dieselbe sich verändern und anderweit heyrathen würde, so soll nach ihrem andern Mann die Lehn ohne Vorbefall der Kinder erster Ehe habenden Zutritt neben Erlegung dreyer Schock Lehn Paar und ein Paar Schaf gereichet werden, es soll aber hingegen schuldig seyn den Kindern nach Gelegenheit des Vermögens und ihrer Anzahl eine Ergötzlichkeit gleich an statt der Bitbl E.E. Rath Erkantnüs zu geben und zu entrichten. Da aber die Bitbl allein ohne Kinder seyn und Kinder hinterlassen würde, soll sie auf sondern Bedencken 1. Schock nebst obgedachten Paar Schaf der Lehn Paar zu erlegen schuldig seyn. Auch soll aber nach Absterben eines Meisters und Lehn Mannes keine Bitbl noch Leibl, Erben vorhanden seyn würden, so soll den Meistern des Schüster Handwercks frey stehen, drey Personen dem Rathe zu präsentiren und für zu schlagen, auf welchen der Rath befugt seyn soll und will, die Lehn der Person, so ihm gefallen wird, zu geben, und dieselbe, als extranea, soll 4. ßße. und 1. Paar Schaf wegen der Lehn, Einsetzung auszulegen schuldig seyn. Belangende aber die andern Gefälle und Verrichtungen von den Schaf Böcken, als von jedem Bock auf die gewöhnl. Thür, Termino 9. Kal. einfache Thür, so wohl den bisher gewöhnlichen und auf 2. Termine Walpurg. und Michael. fälligen Zinß behaftenden, haben die Meister des Schumacher Handwercks zugesagt und angelobet, dass die berührte Thüre und Zinß inderzeit ohne Verhinderung abgelegt, und richtig gemacht werden sollen, darüber auch gewilligt und versprochen, dass kein Bock ohne des Rath Vorwissen und Einwilligung durch Testamenta verändert oder mit Schulden beschwert und verpfändet werden soll, Immassen ihm der der Rath diesen Vorbehalt und Einwilligung ausdrücklich reservirt und vorbehalten. Des zu mehrer Urkund und Gewißheit ist solche auf Pergam: verfasset, den sitzenden Meistern des Schüster vorgelesen und nach derselben Verleibung in das Lehn Stadt Buch einverleibet, auch davon beglaubte Abschrifft dem Handwercke der Schüster zu ihrer Nachrichtung in die Lade gefolget worden. Actum d. 26. Maij. Anno 1600. Jahres.

1. Wenn eine Bitbl und Leibl Erben vorhanden.

2. Wenn eine Bitbl ohne Kinder vorhanden.

3. Wenn keine Bitbl noch Erben vorhanden.

Verzeichniß derer Brunnen, welche das Wasser in die Stadt geben, und wie derselbigen Röhre gehen und außgeführet werden.

I. Das Fürder, oder Jugend Brunner Wasser genandt.

olim Georgen Hoppigk. Erben des Wassers.

Zu dem Daniel Zobelt Hause sind 7. Brunner, welche aber nunmehro eingegangen, und zu Boden gefallen, das Wasser, welches sie ehemahls im Zobelt Hause gaben, da der Überfluß vorgedachter maßen: vor der Zeit gewesen, die Jugend Brunner genandt, alda derer wegen das Wasser solcher gestalt in die Stadt geleitet wird. Zu den obersten dreyen, welche Zusammen gezapfet sind, wird das Wasser in den obern und niedrigsten geführet, da es in ein Rohr aufgefasset, und durch Daniel Zobelt ersten Raum, wie auch des Ehr. D. Martin Groß und Johann Reinhard Wiesen bey der Vogel, so an der Lohe in Christoph Friedrich Nicolai Garten stehet, vorbey, und so ferner durch den neuen Raum zu dem Raum, Horn hinein, an dem Lohe Wege zwischen dem Traubruch und Kellenbrunn hinauff, die Reichenbacher Straße hinan, bis zu dem Raumbacher Horn, alda über den Graben durch den Zwinger und die Mauren, Marckt Hilbrands des Bäckers Hauß vorbey, bis vor den Brunner Rohr, Kasten auf dem neuen Marckt geleitet wird. Unter wegen, Gottlieb Zobelt Hall, Thür gleich über, ist ein Fingerzeige, durch welchen ein Rohr lauffet, so es ferner bis vor Fr. Anna Maria Förstern Thür führet, in diesem Rohre sind 3. andere Fingerzeige, das erste der Brunngasten gleich über, gehet in erwehnte Gasse hinein, und giebt das Wasser durch ein Fingerzeige in Zobelt Hauß hinein, und durch ein dergleichen Fingerzeige in Fr. Helenen Sophien Zobelt Hauß, da es abwendig ein Mohr, singen Faß ist, beyde Ober stuben laufft es in die Zuzuchte. Das andere Fingerzeige giebt das Wasser in Fr. Brigitten Sophien Mollerin Hauß, das dritte aber in Fr. Anna Mariae Förstern Hauß. Die Ober stube laufft es in die Zuzuchte, und wäre nöthig, daß es das Wasser für Fr. Mollerin hemmete, ein Faß gesetzet, und es so dadurch sie und dessen Förstern zugetheilet würde. Der Rücker Weg auß gemeldtem Rohr und Fingerzeige dringet wieder zurück durch das gedachte erste Fingerzeige in das lebendige Wasser bey dem Rohr Kasten. Etwas weiter hinunter nimt wasser von diesem Rohr Kasten gehet ein Fingerzeige auf den Fürder Brunner Wasser in das vorbey laufende Hunter Wasser, auf welchem Fingerzeige stehet ein Faß, durch welches zugesetzte 2/3 des Fürder Wassers, oder soviel nöthig in das Hunter Wasser, so bessere Gefälle hat, dringet, und also dem selben zu Hülffe gegeben wird, 1/3 aber, oder was übrig, läufft durch den Brunner Bäumer in den Ober steiner Rohr Kasten, und auß diesem durch die güldene Schlange, hinan etwas durch ein Rad in die dabey stehende hölzerne Tülle, das andere aber samt dem Überfluß auß der Tülle in den alder stehenden Bäumer, das vermittelst dieses in den Rohr durch die breite Gasse in die langen Gasse bis zu der daselbst stehenden obern Rohrbütten. Unterwegs aber gehet ein Fingerzeige in Hans Georgen Leubert Leder Hauß, da das Wasser durch ein Modul in den Trog gegeben wird, der Überfluß aber in die Zuzucht läufft. Bey dieser Ober Tülle der langen Gasse stehen 3. Bäumer, der erste giebt das Wasser in die Tülle und durch Schlauchen und 2. Modell in die andern 2 Bäumer. Der andere giebt das Wasser in die Tülle an dem Fischen Zinge, unter wegens aber durch ein Fingerzeige zu Zacharias Schmid, bey dem güldenen Creutz, da der dritte Bäumer stehet, darein es geschaffet, und durch den einen in seinen Trog, durch den andern aber in Lucas Küchens Hauß, und durch den dritten nebst dem Überfluß auß dem Troge in Frauen Susanna Kirchen Hauß geführet wird, die letzten 2. Überflüsse laufen in die Zuzucht. Der dritte Bäumer bey der Ober Tülle in der langen Gasse giebt das Wasser nebst dem Überfluß auß der Tülle in die Mittel Tülle der langen Gasse.

Ober Kasten auf dem neuen Marckt.

Hans Georgen Leubert Leder.

Die Ober Tülle auf der langen Gasse.

Tülle an Fischers Zinge.
Zacharias Schmid.
Lucas Küchen.
Fr. Susanna Kirchen.

II. Das Hunter-Wasser.

Dieses hat erst seinen Ursprung auf Michael Mischens Stücke zu Kirchhofs Forst, und gehet in einen Graben bis auf Georg Leigh Stücke in der Hunte, da es in einen hölzernen trichter bedeckten Kasten sich saumlet. Auß diesem Kasten wird es in ein Rohr angefasset, und durch die Stücke der Hunter Raine vorbey bis zu der obern gedachten Hagel, so an der Lohe in Hr. Christoph Friedrich Nicolai Garten stehet, geführet, da ihm auch sonsten andere Wasser zugegraben werden. Denn es sind 1.) oberhalb Elias Göldners Ober Reinfall 3. Quellen, so das Wasser in einen gemauerten Reinfall geben. Solch Wasser nun wird vermöge des Anno 1599. mit Andreas Kirchnern getroffenen, und im Stadt Buche befindlichen Vergleichs alda angefasset, und durch das Unter Reinfall geführet. 2.) ist auch an diesem Unter Reinfall ein gerinne in Holtz gefasster Brunn, woraus das Wasser gleichfalls in einem Rohre quer durch die Hülffte des Reinfalls bis zu vorgedachten Rohr geleitet und selbigen eingegossen wird. Von diesen Reinfe laufften diese 2. Zusammen gezapfte Wasser in ein Rohr ferner durch Göldners Stücke, 3.) wird auch das Zobelt Nieder Reinfe das Wasser zu Hülffte genommen, und durch dessen Stücke bis zu erstgedachten 2. Wassern auf Göldners Stücke geführet, da werden diese 3. Wasser Zusammen gezapfet, und in einem Rohr durch D. Grens und Reinhards Stücken bis zu vorgedachter Hagel geleitet, und daselbst auf Engelmanns Stücke den Hunte Wasser durch ein Fingerzeige zugegraben, und in einem Rohr, so neben dem Rohr, da das Fürder Wasser liegt, zugleich nebst diesem durch den neuen Raum, zum Raum Horn hinein am Lohe Wege hinauf, die Reichenbacher Straße hinan bis vor Immanuel Schmids Garten, und daselbst, da ihm auf Engelmanns Stücke andere Wasser zugegraben werden, durch die breite Gasse in die langen Gasse, und daselbst vermittelst zweyer Bäumer in die Rohrbütten bey der goldnen Sonne.

1.)
2.)
3.)

Rohrbütte bey der goldnen Sonne.

Thore Thor durch die Mauren neben Martin Hildebrands Backhaus, auf den Hagen, Thüga hinaus, | vor den obern Thor-Kasten; darein ab nichts gehet: | und die Volk-Mauer vorbey, bis zu dem steinernen Thor-Kasten bey dem guldnen Adler. Nach bey dem inwendigen Reichenbacher Thor ist ein Hingezägge, welches das Kasten hinter der Mauer, das Schlüssel vorbey, bis bey die Bütte vor der St. Annen Kirche führet, nichts aber hinein gibt, unterwegens aber vermittelst 3. anderer Hingezägge, so in ihnen dasselbe geben, und 3. Häuser durch die hinter-Häuser in der Jacobi-Leben, Gottfried Pauli und Christian Fischer Häuser gibt, die Überschüsse gehen in die Hingezägge. Und der Abtrübbütte bey der St. Annen Kirche wird der Überschuß des Salmiak-Kastens, wenn er verhanden, dem Leute-Kasten zu Hülfe gegeben, und durch die Rinnen-Gasse bis bey die Bütte hinter dem Kloster geführet. Unterwegens haben ein Hingezägge 1. H. Hans Georg Förster, der seinen Abschuß in eine Zuzucht führen solte. 2. Georg Volk, durch seinen Stall, da ein Hahn, der Überschuß läuft in die Zuzucht. 3. Das Kloster durch die Mauer, so zu der Bütte im Kloster, alles 2. Ständer stehen, deren der eine das Kasten in die Bütte, und durch ein Modell in die Kröge gibt, der andere aber den Abschuß aus der Bütte empfähet, und durch ein Rohr bis an die Garten-Thüre führet, da der Überschuß aus den Kloster-Kröge, wie auch das Kasten von der Abtrübbütte hinter dem Kloster dazukommt. Bey der Bütte hinter dem Kloster stehen 2. Stän-

der, der eine gibt das Kasten in die Bütte, der andere empfähet durch eine gute Schnecke-Rose solch Kasten Zusatzes in einen Rohr in dem Kloster-garten hinunter, bis Gottfried Ahnd-Mauren, und aus der in die Bütte bey dem Reichs-Thor. Auf dem neuen Markt oberhalb des Rohr-Kastens gehet ein Hingezägge aus dem Jugend-Brunnen-Kasten in das Leute-Kasten, und stehet auf solchem Hingezägge, wie oben gedacht, ein Faß, dadurch von dem Jugend-Brunnen-Kasten soviel nöthig dem Leute-Kasten zu Hülfe gegeben, und in einem Rohr mit diesem vermischet, bis in die Nimmern-Rohrbütte vor den Fleischbänken geführet wird. Unterwegens haben Hingezägge 1. Michael Tellmann, von dem das lebendige Kasten nebst dem Überschuß durch ein Hingezägge in Hans Breitkopfs Haus, und von dar der Überschuß aus dem Krog in Daniel Zobels Haus gegeben wird. 2. Mag. Elias Meyrich, 3. H. D. N. Marschmann, deren letztern 2 Überschüsse in die Zuzucht laufen, und haben Mich. Tellmann, M. Elias Meyrich und D. Marschmann indes einen Faß. 4. Ist H. Andreas Bünau Bürgermeisters Haus gleich über auf der Seite gegen dem Kloster ein Hingezägge, in das lebendige Kasten, dadurch vermittelst eines Faßes, so etwas hinunterwärts des Rohr-Kastens dem Schmiedbogen gleich über stehet, das Kasten bis vor das schwarze Gässgen bey Elias Tengmanns geführet, und daselbst durch ein Hingezägge und Modell dergestalt getheilet wird, daß 1/3 in Malachias Schmieds Haus, 2/3 aber in Friedrich Hausdorffs Haus laufen, der Überschuß bey Schmieden läuft in die Zuzucht, bey Hausdorffen aber wird es zur Schmiedin geführet, und dann vorhero gesunden neues Kasten zu Hülfe gegeben. Anno 1687. ist H. Valten, Stadt-Richters von diesen 2/3 etwas weniger als die Helfte durch eine Schnecke gegeben worden, sein Überschuß wird durch sein Haus in das neue Kasten geführet. In dem Hingezägge aber, so das Kasten in gedachte 2. Orte gibet, ist fast dem Rohr-Kasten gleich über noch ein ander kurtz Hingezägge, welches durch einen Faß, welcher etwas aber, halb so vorgedachten stehet, das Kasten in Ferdinand Lewins Haus, da in der Schmiede ein Modell ist, gibt, unterwegens aber durch ein abermaliges Hingezägge bey dem Schmiedbogen in H. Elias Richters Bürgermeisters Haus so theils die Abschüsse gehen in die Zuzucht.

Daniel Jacobi-Leben. Gottfried Pauli und Christian Fischer. Valmiak-Kasten.

H. Hans Georg Förster. Georg Volk. Bütte im Kloster.

Bütte hinter dem Kloster.

Fr. D. Meyrein und Christian Koch Bütte vor der Bitterey.

Hans Fiebig Bütte bey der Pforte.

Fr. Helena Dietrichin H. Licent. Nitzius H. Burgmstr. Tobias Klingers Georg Schmied-Leben.

Bütte im Ziegel. Bütte bey der Reichenbacher Herberge. Bütte in der Reichs-Gasse bey Christian Meuchels. Bütte bey dem Reichs-Thor.

Rohrbütte vor den Fleischbänken. Michael Tellmann. Hans Breitkopf-Leben. Daniel Zobel. M. Elias Meyrich. H. D. N. Marschmann.

Malachias Schmied. Florian Friedrich Hausdorff.

Neu Kasten.

Ferdinandt Lewin.

H. Burgmstr. Elias Richter.

H. Elia Richters Überschuß ist Anno 1692. in Georgen Königes Haus, und dessen Überschuß nebst H. Elia Meyrichs Überschuß in den Löse-Kasten vor Musai Thür gelichtet worden. 5. Unterstarke voriges Jahr No 4. gemalter Hingezäzzer muß über den Löse-Kasten noch ein Hingezäzzer in das lebendige Wasser, da vermittelst eines Hakens der Wasser in H. Andreas Thümels Bürgermeisters Haus gegeben wird, der Überschuß läuffet zu Frantz Strapkins, und von dar der Überschuß in die Bütte in der Fleischer-Gasse. Das dritte verwichene Jahr, und Jetzund, Brunnen-Wasser steigt durch den steinern Thurm in den Löse-Kasten bey dem goldnen Adler, und aus diesem in die dabey stehende Hölzerne Bütte, da er vermittelst einer güldnen Schraube gestellet, und ein Theil durch ein Modul in diese Bütte, die andern 2. Theile aber in die dabey stehende Thünder gegeben werden, von denen der eine dem Schreibbogen gleich über, das Wasser nebst dem Überschuß aus der Bütte in Hauß George Pauli Hoff führet, da 2. Thünder sind, der eine das Wasser durch ein Modul in den Trog giebt, der andere durch eine güldne Schraube, so verschlossen ob ausgehet, und dem nebst dem Überschuß aus dem Trog in Fr. Christianen Zachrin Burgmeisterin Hauß bleibet, da 3. Thünder stehen, und einer davon das Wasser durch ein Modell in den Trog, der andere aber, so ob durch eine verschlossene Schraube ausgehet, bey der Bütte vor Augustin Robert Leben Hauß, so in der Ufer-Gasse auf dem Ecke, der dritte der Überschuß aus dem Trog gleichfalls dahin weiset, allwo von diesem Wasser durch ein Hingezäzzer und durch einen Thünder der Abtrag in solche Bütte gegeben, und der Überschuß darauß mit dem Überschuß aus Fr. Rosina Westphalen Hauß vereiniget, von Lic. Pfeffers Hauß Thür durch ein Hingezäzzer dem Wasser, so auch der Bütte auf dem Ufer-Marckte in sein Hauß kommt, Hingegeben wird, das andere aber, so, wie vorher gemeldet, auch der Fr. Zachrin Hauß kommt, gehet in die Bütte vor M. Ludwig Hellwigs Hauß, und der Überschuß von dar in die Bütte bey der Reuß-Aeltern Herberge in der Ecken-Gasse, da der Überschuß von dem vordersten Hofe und Salomons Wasser darzu kommt, und mit diesen in die Hohe Bütte vor Christian Meichels, und von dar ferner nebst dem Hohen Löse-Wasser, in die Bütte bey dem Meisthor geleitet wird. Ehe aber dieses Wasser in Hauß George Pauli Hauß kommt, ist unter wegen bey dem Hofstatter-Gärtgen gleich über ein Hingezäzzer, da durch das Wasser bey die Bütte hinter der Hofstatt geführet wird, unter wegs aber ist ein ander Hingezäzzer in dieses, das giebt das Wasser in die Hofstatt, da ein Thünder am stehet, und der Überschuß in die Zuzüsse läufft. Bey der Bütte hinter der Hofstatt stehen 3. Thünder, der erste giebt das Wasser in die Bütte, der andere verschlossen ob durch eine Schraube, und bringet es in Fr. Marien Förstrin, Burgmeisterin Hauß, da der Überschuß in die Zuzüsse gehet, der dritte verschlossen das Wasser durch ein Modul nebst dem Überschuß aus der Bütte, wenn er vorhanden, und führet es in das Hellen-Gäßel, da zwey Hingezäzzer, eines in M. Elias Meyrichs, das andere in Benjamin Schneiders Hauß gehen, die Überschüsse laufen in die Zuzüsse. Der Abschuß von M. Meyrichs ist Anno 1692. zu Christian Richters geleitet worden, dessen Abschuß auch der Hofen-Gasse zugegeben, und mit jenem in die Bütte bey dem langen Brunnen geleitet wird. Der andere Thünder stehet bey M. Meyrichs der Unterfall des nidern steinern Löse-Kastens gegen den goldnen Adler zu, leitet das Wasser in den steinern Löse-Kasten auf den Unter-Marckt durch den steinern Thünder, und auch diesem in die dabey stehende Hölzerne Bütte, dabey 2. Thünder stehen, und wird alda durch eine güldne Schraube das Wasser gestellet, so, daß ein Theil durch das Modul in die Bütte, die andern 2. Theile aber in diese 2. dabey Thünder laufen, deren der eine das Wasser zu Fr. Anna Helena Flemsin giebt, da der Überschuß in die Zuzüsse läufft, der andere aber ob nebst dem Überschuß aus der Bütte, wenn er vorhanden, vor Lic. Pfeffers Hauß führet, da ob vermittelst eines Hahns gestellet, und ein Theil in sein Hauß zu dem Überschuß auf der Fr. Westphalin Hauß, und von der Hohen Bütte vor Augustin Robert Leben Hauß, das andere Theil aber in Elias Göldners Hauß geleitet wird, die Überschüsse gehen in die Zuzüsse. Notandum, daß der Theil hat bey der Bütte bey dem güldnen Adler, und auf derselben Seiten noch ein Thünder auf dem Neuen-Wasser, so lange sich dahin steiget, gestanden, damit man in Fall der Noth denselben von dem vermischten Hauß- und Trunck-Wasser hierdurch etwas zu Hülffe haben können.

Hr. Burg Meister Andreas Thümmen.

Francisc. Strapkins Bütte in der Fleischer Gasse.

Hohes Löse Kasten bey dem goldnen Adler.

Hauß George Pauli.

Fr. Burg Meisterin Christiana Zachrin, s. Fabian Schreibers.

Bütte in der Ufer Gasse auf dem Ecke.

Fr. Rosina Westphalin Lic. Pfeffers.

Bütte auf dem Hand-Wercke neben M. Andr. Hellwigs Thür. Bütte in d. Ecken-Gasse.

Bütte im Hofe und Salomons bey Christ: Meichels

Bütte bey dem Meist-Thor.

Bütte hinter der Hofstatten.

Fr. Burg Meisterin Marien Förstrin.

die 3. Löse Wasser.

M. Elias Meyrichs Burg. Thünder.

Christian Richter.

Bütte bey dem langen Brunnen.

Hohes Löse-Kasten auf dem Unter Marckte.

Fr. Anna Helena Flemsin. Lic: Pfeffers.

Elias Göldners.

N.

III. Tasers Brunnen oder Peters Löse-Wasser.

Dieser Brunn ist nach Burg Lazari |: Tasers: Teichels, :| dessen er auch der Tasers Brunnen genandt wird: |: sonst Andreas Ludwigs Hoffmeyers, und ist der schönste und stärckste. In diesem Brunnen liegen 3. Röhre, davon 2. so zunächst dem Hoffmeyer und Burgsamen liegen das Peters-Wasser, |: weil es bis zu der S. Peters-Kirche läufft :| das 3te oder einzele Rohr aber, |: weil es erst in folgender Zeit oder langsamer als die ersten 2. gelegt worden, :| das Neue-Wasser genennet worden. Obgedachte 2. Röhre sind allererst Anno 1489. gelegt, durch Andr.

Ludwigs Thore, durch George Hildebrand und Fr. Dorothea Schultzin garten, durch die Pfeffel, gas-
se hinter der Trenck. Capelle, durch Balthasar Müssel thore durch die Schindel bey dem Creutz Brun-
nen, durch die Mauer daselbst, und auf den Steinweg vor dem Nicolai Thore, bis bey der ober-
sten Nieder Bille bey Gottfried Hellwigs gebiethet worden. Unterwegens sind 11. Hingezäggen,
und zwar das erste in George Hildebrand Garten, das das Master in sein Haus und Vorderwerck
gimbet. Das andere bey der Fr. Dorothea Schultzin Vorderwerck, welches das Master zu dem da-
vor stehenden Troge führet, da 2. Thünder sind, der eine giebt das Master in den Trog, der
Überfluß läufft weg, der andere aber giebt durch ein Modell in das Vorderwerck, der Über-
fluß läufft gleichfalls weg. Das 3te Hingezägge gehet in Christian Schneiders Vorderwerck, da
ein Thünder mit einem Modell stehet. Bey der Obern Nieder Bille das Steinweg stehet
auch dem einen Roße ein Thünder, der das Master in dieselbe Bille giebt, der Ueb-
erfluß läufft ins Gerinne, das andere Roß gehet die Bille vorbey, hinter dieser Bille aber
werden diese 2. Roßen zusammen gezogen, und wird also das Master in einen gefasset,
das gehet den Steinweg herab, bis bey die andere Bille vor George Reichelts, da ein Thünder
auch dem lebendigen Master stehet, welcher in selbige Bille durch ein Modell giebt, der Überfluß auch
der Bille wird in den Trog bey dem Nicolai Thore geführet. Ferner gehet das lebendige Master
von gedachter Nieder Bille den Steinweg herab bis an die Brücke bey dem Nicolai Thore, da das
Roß auf Herrn Steinbachs Hofe, und zum Thore hinein unter der Nag. Nieder gleich die Nicolai
Gasse hinauf bis zu der Peters Roßbille geführet wird. Bey dieser Bille stehen 8. Thünder,
der erste giebt das Master der Bille in einer langen grüner Schnure durch Modell, und ist in
selber Schnure ein Hingezägge mit einem Modell, so das Master in H. M. Georgen Neu-
mans Hause leitet, da der Überfluß in die Jauche läufft. Der andere Thünder, so jenseit der
Bille stehet, empfähet das übrige Master aus der langen grüner Schnure nebst dem Überfluß aus
der Bille, und führet es den Schmiedt hinunter bis bey die Schwartzfärbe in der Trenckel Gasse,
Unterwegens sind 6 Hingezägge, und zwar das erste in Gottfried Friedmanns Hause,
da ein Schnitt, der Überfluß aus dem Troge gehet in einen absonderen Röhrkasten in Christian
Manchels Hause, da 2. Thünder stehen, der eine giebt das Master in seinen Trog, da der Über-
fluß weglaufft, der andere empfähet durch eine grüner Schnure, und leitet es in das H.
Primarii, und von dar den Überfluß in das H. Diaconi Schmiegers, da der Überfluß in die
Jauche läufft. Das andere Hingezägge in Barthelomai Hünners Hause, da ein Schnitt, der
Überfluß laufft in die Jauche. Das dritte Hingezägge in Robiat Hoffmans Hause, der Abfluß
laufft in die Jauchen, und sollte hier auch ein Hahn stehen. Not: ist geschehen. Das vierdte Hinge-
zägge in J. Friedrich Schmans Hause, da 2. Thünder, deren einer ein Theil Master durch ein Modell
in den Trog giebt, der andere aber durch eine grüner Schnure das übrige empfähet, und nebst
dem Überfluß aus dem Trog in die Bille vor Christian Manchels führet. Das 5te Hingezägge
in Fr. Burgermeisterin Helenen Dietrichin, von dar der Überfluß in H. M. Christoph Bergfriedt
Primarii Hause, und von dar in die Jauche läufft. Das sechste Hingezägge in die Roß-
bille vor Christian Manchels Hause, der Überfluß daraus gehet in die Roßbille bey dem
Nicolai Thore. Das 7te Hingezägge in Daniel Krahmanns, da der Überfluß in die Jauche
läufft. Das 8te Hingezägge in die Schwartzfärbe in Fr. Justinen Gerlachin, der Über-
fluß läufft in die Jauche. Der dritte Thünder bey der Peters Roß Bille theilet denselben
gegen H. M. Neumann zu, führet das Master in die Peters Gasse, bis vor Gottfr. Igels Thür,
und sind darinnen 3. Hingezägge, das erste giebt das Master durch ein Modell in Fr. Christianen,
Thorin Haus, das andere aber setzet es in Fr. Helenen Bachmannin, und das dritte aber
also in Gottfried Igels Häuser, die Überflüsse aus den Trögen in den darzu Verordneten Röhr kas-
ten in die Jauchen. Der vierdte Thünder gegen den Neigh. Hoff giebt das Master in
Gottfried Gerlachs Haus durch ein Modell der Überfluß läufft in die Jauche. Der 5te
Thünder führet das Master bis vor das Cantors Thür, unter welcher ist ein Hingezägge in Hin,
und Malchs Hofe, da stehen 2 Thünder, deren einer giebt das Master in den Trog, der andere
empfähet durch eine grüner Schnure, die man verschliessen kan, nebst dem Überfluß des Tro-
ges, und führet sie Fr. Annen Rosinen Reichin, da ein Hingezägge, so in H. Burgmeister
Michael Steinbachs Hause giebt, die Überflüsse von beyden Orten laufften in die Roßbille im
Lange Gäßel, da stehen 2 Thünder, deren der eine das Master in die Bille giebt, der andere
es durch eine grüner Schnure, so man verschliessen kan, empfähet, und nebst dem Über-
fluß der Bille, wenn er vorhanden, zu Albin Bergfriedt, und von ihr zu Fr. Marien
Elisabeth Färberin führet, da der Überfluß in die Jauche läufft. Inzwischen hat der Cantor
ein Hingezägge, von dem wiederum ein Hingezägge in Matthes Wilenbergs Hause gehet,
da der Überfluß in die Jauche läufft, vom Cantore aber wird der Überfluß in H.
Christoph Friedrich Nicii Pfarrhofraum, und von dar in H. Nicolai Raunisch Hause ge-
führet, da der Überfluß in Fr. Marien Elisab. Färberin geleitet wird. Der 6te Thünder
bey der Peters Roßbille giebt das Master durch ein Modell in Fr. Rosinen Westphalin Hause
in den Lange Gasse, der Überfluß aus dem Trog wird in den Überfluß, so aus der Bille
in den Augustin Hoberl Leder Hause kommt, hingegraben, und nebst diesen von Lic. Pfeffel

Georgen Hildebrand Vorderberg.

Christian Schneiders Vorderwerck, F. Johnsgasse. Obere Bille bey dem Steinwege.

Nidere Bille auf dem Steinwege.

Trog bey dem Nicolai Thore.

Peters-Roß Bille.

H. M. Georgen Neumann.

Gottfried Friedmann.

Christian Manchel

H. Primarius und Diaconus.

Barthelomeus Hünner.

Robiat Hoffmann.

J. Fr. Schm.

Christian Manchel.

Fr. B. Hel. Dietrichin.

H. M. Christoph Bergfriedt.

Roßbille vor Chr. Manchels über bey dem Nicol. Thore.

Dan. Krahmann.

Fr. Justina Gerlachin.

Gottfried Igel.

Fr. Christiana Thorin.

Fr. Helena Bachmannin.

Gottfried Igel.

Gottfried Gerlach.

Hingezägge und Malt.

Fr. Anna Rosina Reichin.

H. Burgmstr Mich. Steinbach.

Roßbille im Langen Gäßel.

Albin Bergfriedt. Fr. Mar. Elisab. Färberin. Hellwigin.

Cantor.

Matthes Wilenberg.

H. Christoph Friedrich Nicius.

H. Nicolaus Raunisch.

Fr. Mar. Elisab. Färberin.

Fr. Rosina Westphalin.

H. Lic. Pfeffel.

Hans Pflüger durch ein Hingezäggr in das Waster, so auf dem Lubenstein steinern Rösr, Was in ihr Haus geht, nu verbibet. Der 7te Kändr gibt das Waster durch ein Modl auf das Pflöschl hinter der Peters Kirch. Pflöschl hinter der Peters Kirch, der Abfluss geht in die Zuzüsse. Der 8te Kändr wird nüt gebraucht, ausser wenn bey Christian Meuschels Hl. Primario und Diacono Mangel an Waster ist, da wird ihnen vermittelst dieses Kändrs etwas zu Hülfe gegeben, und Gotthelf Wiedemann Abfluss durch ein Hingezägge beygefügt.

1111. Das Neue Waster.

Auf vorgedachtem Andreas Lindnigk: der Tagwerb:/ Brunnen geht das dritte oder neunte Rohr durch seine Werkst, wie auch durch Georgen Göldners Wiese und Vorwerck, die Leitung des ersten Baches das Holz vorgel Forder, das Hl. Primarii Garten/: der in dem Garten ein Hingezägge mit einem Modul hat:/ vorbey durch Louis Schneiders Garten, da ein Kändr mit einem kleinen Viertel Modul gesetzt, und das Waster in den Krug gibet, der Abergfluss aber vorbeyläuft. Ferner geht es den kleinen Teich in den neuen Teichen vorbey/ und durch die Mauer in die Fischhalter, bis zu der Holter Wasser, da es durch dieselbe in den Irrgänger Striegel, und ferner durch die Stadtmauren in die Graben, Gasse hinaus durch die steinern Bäucke bis vor die Rose Bütte vor dem güldnen Adler geführet wird, es kommt aber von diesem Waster nichts in die Bütte. Unter vorgem und zwar unter den steinern Bäucken, gehet ein Hingezägge in D. Andr. Meyrichs Garten, der goldne Adler genannt, von dar der Abergfluss auch dem Krug in die Rosenbütte vor Christoph Neumeisters Haus in der langen Gasse kömmt, der Abfluss daselbst beyseit weg von gedachter Rose Bütte bey dem goldnen Adler aus wird das Waster in die breiter Gasse in Fr. Dorothea Schnitterin Haus geführet, und lässt mitten in dem Haus durch ein Hingezägge etwas in ihr Waster, Haus in den Krug durch ein Modul gegeben. Das andern aber zu der Thür wieder heraus die breiter Gasten hinunter bis zu den Kupfern Bäuckern gebricht, der Abfluss bey der Fr. Schnitterin gehet in die Zuzüsse. Unterwegs gehet auf dem Unterwercht bey dem Rothhaus ein Hingezägge in den Stein Keller, da ein Loch in der Rose ist, und das Waster durch ein Modul in den Krug gegeben wird, der Abfluss läuft in die Zuzüsse. Bey den Kupfern Bäuckern auf dem Unterwercht stehen in einem viereckigten hölzernen Kasten 3. Kändr, von denen der erste das lebendige Waster durch 2. güsse Schnäuchen in die andern Krug gibt, der andere, wie gedacht, ausgeschöpft es durch eine güsse Schnäuche, und leitet es die Kupfer Bäucke vorbey durch die Bilh. Bäuber hinunter in die Rosen Gasse, bis vor Hans Heinrich Nöis Hinter Haus, und durch dasselbige in seinen Hof, unter wegens Hl. Adj and Möller Stadt Richter durch sein Hinter Haus ein Hingezägge, das gibt das Waster in seinen Krug der Abergfluss aber als solchen Krug läuft in die Bütte bey dem langen Brunnen, und von dar weiter in die Bütte bey Hund Bäcker. In Nöis Haus stehen 2. Kändr, der eine auf dem lebendigen Waster gibt es durch ein Modul in den Krug, und durch eine güsse Schnäuche, so man ausschlüssen kan, in den andern Kändr, der es nebst dem Abergfluss des Krugs zu der Bütte in der Rosen Gasse führet. Bey dieser Bütte stehen 3. Kändr, der erste gibt das Waster der Bütte, der andere ausgeschöpft es als dem ersten durch eine güsse Schnäuche und Modul, und leitet es in Hl. Burgmstr Joh. Kiesslings Haus, da, ehe es noch in den Krug kömmt, ein Hingezägge, welches ein Theil Waster in Georgen Grosses Haus gibt, das übrige läuft in seinen Krug, beyder Abflüsse gehen in die Zuzüsse. Der dritte Kändr ausgeschöpft den Abergfluss aus der Rose Bütte in der Rosen Gasse, wenn er vorhanden, und wird solcher der Abergfluss, so als Hl. Adjutant Molters Hofe durch durch ein Hingezägge zugegeben, und nebst selbigem in die Bütte bey dem langen Brunnen, und von der in die Bütte bey dem Hund Bäcker geführet. Der dritte Kändr bey den Kupfer Bäuckern ausgeschöpft das Waster gleichfalls durch eine güsse Schnäuche, und führet es über Hieronymi Markt in die Hinter Gasse bis vor Fr. Elisab. Göldnerin Haus, davon Leiter Hingezägge 1. Anna Catharina Gruson, von dar der Abergfluss in Fr. Dorothea Möllerin Haus gehet, und daselbst der Abfluss in die Zuzüsse läuft. 2. Brigitta und Barbara Zeiske in dem Hof 2. Kändr, deren der eine das Waster vermittelst eines Models in den Krug gibet, der andere aber durch eine güsse Schnäuche auf dem ersten es ausschöpft, und es in Andreas Zeiske Haus leitet, beyde Abflüsse gehen in die Zuzüsse. 3. Fr. Elisabeth Göldnerin, da der Abergfluss gleichfalls in die Zuzüsse läuft, und fortan gehet das Neue Waster.

Hl. Adjutant Molter Stadt Richter

Bütte bey dem langen Brunnen und Hund. Bäcker.
Louis Heinrich Nöis.

Bütte in der Rosen Gasse.

Hl. Burgmstr Joh. Kiessling.
Georgen Grosses.

Fr. Elisabeth Göldnerin.
Fr. Anna Catharina Grusen
Fr. Dorothea Möllerin.
Brigitta und Zeiske.

Andreas Zeiske.

V. Der Salomons-Brunnen, so Anno 1490. herangeleitet worden.

Der Salomons/: Salut:/ Brunnen liegt vor dem fordern Thore auf der Salomons Gasse gegen Gotthelf Güldnens Garten über, und wird dieselbige Gasse vorn Thore neben dem lieben frauen Hospital in die Graben, bis bey das Pförtgen bey dem äussersten Graben, wo Hospital Thor geführet, da ihm noch ein ander Waster zugegraben wird. Denn in Georgen Fünfstücks Garten auf gedachter Salomons Gasse gelegen, ist noch ein Brunnen, aus welchem das Waster in einer Röhre durch Fünfstücks/ Carsten Schmieds und Matthes Dietrichs/: welche Leitung vorn Thore 2. Thürm Schnäuchen

George Fünfstücks Garten, Carsten Schmied, und Matthes Dietrich.

den Thürn etwas in ihre Gänge davon bekommen: Gänge, durch die Kreutzthür, Gasse bey dem Hospital Garten auf den Platz zunächst der Linden und Zäunen bis zu vorgedachtem hinterm Hospital Thörtel gelichtet wird. Bey dem Hospital aber gehet von Fünfzehn Pfosten, zwischen den 2. steinernen Gebäuden, ein hinzugegebener durch die Mauer bis in den Berg in dem Hospital, da der Abgang in die Runst kommt. Vor gedachtem Thörtel bey dem hinterm Frauen Kloster, gegen Hospital Thore, wird Fünfzehn Pfosten Wasser in das Palmond Wasser hinzugegeben, und werden also beyde Wasser in einen Riese bis zu der Bülle vor dem Frauen Thore gelichtet. Bey dieser Bülle stehen 2. Thürn, der eine auf dem lebendigen Wasser, giebt abwärts seinen durch ein Model in die Bülle, der andre aus Bülle vor dem Frauen Thore. auf dem Platze unter den Raden Lauben, da der Abgang weg kommt. Das übrige lebendige Palmond Wasser wird von gedachter Bülle vor dem Frauen Thore über den Platz, Graben durch die Mauer zu der Bülle bey der St. Annen Kirchen geführet. Unterwegs gehet ein Trauchen Brunnen Haus. hinzugegeben in das Trauchen Haus, da sie vermittelst eines Zeuges in den Schacht hinzugegeben, so viel, als nöthig, davon nehmen und nicht vergeblich davon verlaufen lassen soll, den inglichen 2. hinzugegeben in das Bau Schreiber Thor in den Zeughof, der Abgang durch Bau Schreiber Thor in Zeughof. fol in Graben. Bey der Bülle vor der St. Annen Kirchen stehen 2. Thürn, der eine aus dem lebendigen Wasser, giebt das Palmond Wasser in die Bülle, der andre aus Christian Trauche. Morstall. gedachter Bülle, ist das Wasser gedacht, in die Mauer, Gasse, und so weiter.

Vol. Der Trauch Brunnen.

Aus dem Trauch Brunnen, so bey dem Bollwerck vor dem Trauch Thore liegt, wird das Wasser in einen Riese das Trauch Thor vorbey durch die Mauer in die Gräben, durch dieselbe an der Linden Gräben hinunter in den Niederen Graben, und in denselben bis der Reichs Müsse gleich über geführet, alda durch die Mauer des Grabens in den Hof der Reichs Müsse, und durch diesen in die Bülle auf dem Nieder Viertel vor Jacob Bergmanns Hause geleitet, unter wegens haben Trauchen wie folget, 1. der Hülsenmeister und in den Gräben der Gräben Meister, welche auf dem lebendigen Wasser gleich dem folgenden stehet, und einen Zeugen hat, 2. Hans George Rasche, 3.) Michael Reimann, Eben. 4. der Reichs Müller, da es durch ein Rein eisern Model in den Trog gegeben wird. Trog gedachter Bülle auf dem Nieder Viertel hinter der Reichs Müsse stehen 2. Thürn der, der eine giebt das Wasser in die Bülle, der andre umschlägt es durch eine gute Schleuse, und schlägt es nebst dem Abgang auf die Bülle bey andern Schneiders Eben Haus, der Abgang auf den Trog vor andern Schneiders. Trog in der Hinter Gasse. Trog auf dem Mittel Hofe. Gräben. Hans George Rasche. Michael Reimann. der Reichs Müller. Bülle hinter der Reichs Müsse.

Nota. Diese Wasser Leitung hat H. Burgermeister Elias Richter Anno 1681. bey seiner gehaltenen Visitation also befunden, und aufgezeichnet und darbey eine Beschreibung auf das Rathhaus gelieffert. Item: das Reiche Meisters Bruch nach Anno 1693. hat der Lauch Brunnen oder das Hinter Reiche Wasser bis an die Stadt Mauer 507. Ruthen, und 9. Fellen lang gefunden. Das Vorder und Jugend Brunnen Wasser bis an die Stadt Mauer zu 1159. Ruthen, so lange. Das Trauch Brunnen Wasser bis zu dem Trog in der Hinter Gasse 196. Ruthen. Das Palmond Brunnen Wasser bis an die Stadt Mauer 298. Ruthen. Das Neue Wasser aus dem Lauch Brunnen 26. Ruthen bis an die Stadt Mauer. Summa der Ruthen von allen Brunnen 2426. und 9. Fellen gefunden.

N. Lauch Brunn hat laut des Reichs Meisters Bruch 507. Ruthen und 9. Fellen lang. Das Vorder Wasser 1159. Ruthen à 9. Fell. Der Palmond Brunn hat 298. Ruthen à 9. Fell. Das Neue Wasser 26. Ruthen à 9. Fell. Ist in allen Summa 2426. Ruthen, und 9. Fellen gefunden.

Ablheilung der Zwinger und der Stadtgraben allhier.

Der erste Zwinger nebst dem Stadtgraben, hebt sich an vom Kalk Thore bis zu dem Frau-
en Thore, darinnen der Schützen Zeughaus stehet.
Der andre Zwinger hebt sich an vom Stadtgraben am Frauen Thore nebst dem Zwinger
am Reichenbacher Thore bis zu ende der Schütt Bastey, welches denn an der
Hauptmauer eigentlich seinen anfang nimbt.
Der dritte Zwinger nebst dem Stadtgraben, hebt sich an vom ende der Schütt Bastey
Thore bis zu dem Nicolai Thore.
Der vierdte Zwinger hebt sich an vom Nicolai Thore bis hinauf zu dem Gehöfel der
S.S. Petri und Pauli Kirchen, der Stadt Graben aber fängt sich gleichfalls an bey dem Nicolai
Thore, und geht bis zu der Lohe, der Mittel Brücken, das übrige Stück Graben hinter
gedachter Brücke gehört der Schützen Zunfft der Fleischhauer zu. Gerichtl. d. 29. April 1678.

Strassen, Bau &c. Acker.

Strassen Bau

Reichenbacher Strasse wird von E. E. Rath gebauet durch Reichenbach bis an den Schies-
senhaus. Zittauer Strasse, darauf wird gebauet bis hinter der Etage an die Steinbach.
Lauban'sche Strasse wird gebauet bis mitten in den Eichenbergers Wald.
Hainewalder Strasse darauf wird gebauet 3. bis hinter Eiser an die Grenze zum
Lautzig 12. auf der andern Strasse wird gebauet an die Grenze der Hoskirchen.
Lindenauer Strasse, darauf wird gebauet bis Neundorff. Mongsdorf Strasse
darauf wird gebauet ein wenig hinter das Dorff.

Bettel Ordnung.

Bettel Ordnung.

Anno 1571. Sonntag Judica hat E. Balthasar Dietrich Primarius nach der Predigt an-
gezeigt, dass E. E. Rath wegen vieler Unordnung, so fürwegen der ausgetheil-
ten Zeichen der Bettler jung und alt selbige Zeichen tragen, beyseite, niemand fürhin
Zeichen tragen, bettele, Zeichen, oder Mannsch. sey, jung oder alt, sondern, so
nothdürfftig wäre, denn wolle man wöchentl. nebst dem gemeinen Kasten etliche
zu Hülffe geben, vielmehr solche für sich die Allmosen allein nehmen, sondern
zu dem ende ausgehen, damit sie sich nehrn ihre Kinder desto besser
ernähren können. Dieweil aber solche dem gemeinen Kasten zu beschwer-
lich, hat E. E. Rath 4. Personen geordnet und gesetzt, denen jeden auf einen
gewissen Tag auf einem Viertel vor Mittag in der Stadt, und nach Mittage vor
der Stadt von Hause zu Hause umgehen, und das gemeine Allmosen einsam-
len, und folgends den Kasten Herren alle Zusteilen, überantworten: da aber ir-
mand begriffen würde, der in der Stadt bettele, endlich demselben solten
die Bettel Zeichen andern zum Abscheu und Gefängniss führen.

Brücke.

Brücke.

Martini hat E. E. Rath zu Erbauung der Brücklein bey St. Valentin Er-
lassen, soviel Schulholtz, als sie bedürfft, geben zu lassen bewilligt, künfftig aber
soll er und folgende Besitzer der Aecker daselbst das Brücklein, sowohl Rath
zu Erhaltung und baustandig erhalten. Memorial. d. 5. Nov: 1597.
E. E. Rath hat gesetzet, die Brücke beym Lindenauer und Strasse bauen
zu lassen, indem soll der von Talha die Helffte darzu geben. ibid. d. 22. Jan: 1660. ist
auch selbiges Jahr effectuirt worden.

Bartholomäus Hesse.
Albin Weyrich.

Die Zittauer Strasse, und die Land Strasse bey Ebersdorf zu Lobenstein
wird das Holtz aus dem Eichenbergers Walde gegeben, solches aber müssen die
Ebersdorffer selbst beyfahren, mit ihrem Zuge holen, und so etliche Unkosten
darauf gehen. d. 15. Oct: 1664.

Ebersdorffer:

Weil sich die Nachbarn auf dem Graben vorm Nicolai Thore, als nehml. Matthes
Hoffmann, Heinrich Arnold, Heinrich Hesse, die Gregor Kosin, George Esch, Lud-
wig Maurer und der Christ Müller, wegen Räumung und Einrichtung des Einhorn-
fleisch, untereinander selbst nicht vergleichen können, die verordneten Herrn
Meister aber zur Besichtigung beschieden worden, berichtet, dass der Fleisch fast ganz
verschlämmet, das Gemäuer auch an etlichen Orten eingefallen, weshalben ange-
deutet worden, dass E. E. Rath durch den Bau Schreiber Anstellung machen lassen
wolle, dass die Räumung auf ihre der Nachbarn Unkosten geschehen sollte.
Memorialbuch d. 11. Jan. 1678.

Einhorn fleisch.

Besoldung der Ober-Forstmeister und Land-Urbarii Revisores.

Denen beyden Verwaltern gemeiner Städt jährlich der Forst- und Land-Urbarii halber E. K. Maj. zu jeder Besoldung vor ihre Mühewaltung ausgesetzt als dem 1. Ober-Verwalter jährlich 20. Thlr. und vor ein Mittel-Pferd 12. Thlr. dem Unter-Verwalter aber 12. Thlr. und vor Mittel-Pferd 8. Thlr. und wollen sie für sich oder ihre accidentien, so sie über der Verwalter zu Holtzwerk haben, Zinß-Hüttern und Zinß-Leyern gehabt, hinführo weder andern gemeiner Städt Hüttungs-Verwandten noch weniger 3. Klöster harte Holtzwaaren gerechnet werden sollen, dagegen aber, so soll ein Verwalter hingegen 3. Klöster harte Holtzwaaren gemeiner Städt Forsten abgefolget werden. Ueberdiß soll der jüngere Verwalter, so den Jagten beygeordnet, in das erstemal die Reise-Zehrung des Tages 1. Thlr. passiret werden.

de his plur. vid. Supr. fol. 18 b. fol. 43. et 94

Käyserlich Cammer-Decisum, daß in Dörffern von den Laßsitzern Ein Zehrung gehalten werden soll.

P. P. Mit Anwünschung glücklicher Ferien berichte ich, daß meine Herrn glücklich zu Hause, unsere Frauen Mutter, und das Haus Hassen, samentlich wegen der Leb. Vereinigung, so zwischen der Ehe Herren und dem Hause Hassen, von Anno 1587. d. 24. Nov. aufgerichtet, worinnen die Worte: Welchen die Verlassenschafft zu suchen und zu finden, daß dieselbe beyden Theilen ohne Entgeld folgen solle. Der Cammer Procurator aber Fiscal ist dieser: Wir haben auf unserm Bericht von 96. Currentis vermeinet, was massen ihre hiermit wieder die Schönaische Leben wegen Bezahlung Geldes oder detractus zu thun sey, in puncto finalis fundatæ intentionis gehabt. Weil aber ihr vor selbst bekandt, daß der Zehrung in hiesigen Landen noch nicht introducirt worden, ihro Churfl. Durchl. auch zu Hassen vor die Schönaischen Leben interediret, und Dieselben, daß der gegenseitigen Landes-Gesetze in dero Landen nicht gebräuchl. und da ja einige praecipitanter beyden Städten Budissin und Lauban begangen worden, denen gravirten wieder allen refusum und satisfaction wiederfahren solle. Als finden wir, zumahl bey itzigen Conjuncturen nöthig, die denen Supplicanten ihre Lehnschafft verrichten und die Abfolge gefolgen zu lassen, sondern verordnen bey Ehr und Eid, daß sie den gethanen Arrest auf der Schönaischen Leben Verlassenschafft relaxiren, und sie ohne die Zehrung Gelder passiren lassen, denenjenigen aber, so die Städte Budissin und Lauban dieserhalb praecipitanter beygewohnet haben, zu Repetirung der Ihrigen nach Anleitung der Churfl. Ertheilten Zulaß geben sollen. Dresden d. 19. Nov. 1690. Von der Käyserl. Cammer an Schönaischen Fiscal.

à pag. 732. transgress. Summ. ad pag. 778.

Von Sächsischen Rechte, Erbe.

Die Erbe genennt alles Erbgut, das nach dem Tode unvergeben findet wird, an stehenden und liegenden, beweglichen und unbeweglichen oder sich selbst bewegenden Gütern, alle liegende Gründe, die nicht Lehn, sondern Erbgut seyn, oder durch die Lehn-Hand zu Erbe gemacht und verwandelt wären, alle Zinse mit den Hypothecken, die auf dem Erbgut gebauet sind, baar Geld, Geld-Schulden, Baarschafft, Vermögen, alles gemünzt und ungemünzt Silber und Gold, das nicht die Frauen Gezierde gewesen, und die Frau nicht in ihre Verehrung gehabt, alle Mann-Kleider, Ehrgeräthe, die Hülffte, was Leib und Mußtheil gehöret, alle Hüner, Käyserne, Pflüge, wirkliche Pferde, ausgenommen das, was der Herr, Gerichte gehöret mit dem Sattel und andern Pferde-Zeug darzu gehöret: alle Wagen und Mutter-Pferde, die man einspannet und zur Morgen-Zehrung darzu gebraucht: alle Wagen und Mutter-Pferde, die nicht gehören, Ochsen, Farren, Ochsen, gemeine Kinder, Schweine, gemästete oder nicht, Mast-Schweine, fette und gemästete Schweine, Ziegen, Böcke, alle männliche Thiere, sie sind gemästet oder nicht, abgesonderte Volle, Bienen-Körbe, Bienen, Sattel, Pistolen, Hunter, Halfftern, Zäume, Sporen, darzu alle Wagen, Geschirr, Ketten-Wagen, Leitern, und was sonst darzu gehöret, Beile, Schaufeln, Keller, Hauen-Schaufeln, für Heu und Zimmer oder Gebäuden, Kessel, Küpfel, Kessel-Hacken, Roste, Kessel zu Kessel gehörende, Riegel, Mörser, Reiben, Wagen-Achsen, Räder, Kessel zu brauen gehöret, Maltz, Gersten, Hafer, auf dem Felde oder in der Scheune, Getrände und Saat auf dem Felde, das gesäet und mit der Egde übergangen und überzogen ist, Heu, Stroh, Spreu, Federling, Kraut in den Beten, oder auf dem Felde, Rüben, Hanff, Flachs, Bäume, Zäune, Zeidelung, Bienen, Mühlen, Zeidlern, alles Gesträuch, wo Lehn-Wagen, Bau-Holtz, Brenn-Holtz, Mist-Gabeln, Pflüge, Pflug-Scharen, Segel, Pflug-Schaufel, mit allen,

Hab nicht zu der Gerade gehört.

vid. fol. 18.

vid. fol. 17. b. et 26.

vid: fol: 26. b

N.

andern und mehr Häuß-Geräthe, das insonderheit hier nicht genandt wird, als Spiesse, Armbrüste, Büchsen, die über das Herr Gestelle vorhanden sind, alles Stillgenandt, Pfühle, Küssen, Teilach, Decken, die zu einem Gasthof Tüg. Zu der Gastung gehörig, und zu der Gerade nicht gehören, sondern, alles, das zu einem Handel eines Kaufmanns gehöret, das gläsern, das am Kramer noch in seinem Kramen lässt, das Zeug eines Handwercks Mannes, alle Bücher, die nicht verzeichnet besonders gehören, alles verzeichnet: in diesen allen das Hergewette, und Gerade zu dem nach Ritter-Art, übrigen Leben, Morgen Gabe und Mußheil, aber eine Weibs Person von Adel vererbt ihr anererbet Mußheil und Morgen Gabe auch zu Lehn, nach dem alten, wird auch müssen, denn nach eine verwerte und bestätigte Gewohnheit einführet oder auch gleichst von Alters hergen.

Heer Gewette

Das zu Heer Gewette gehören, das Mannes beste Pferde gesattelt und gezäumet, schwerdt und Schild, sein bester Harnisch den er gebraucht hat zu seinem Leibe, seine täglich Kleider und seine Pfühl, d.i. ein Bett nicht dem besten, ein Küssen, 2. Teilach, ein Ziechen, 2. Decken oder Schwebel, eine Handquelle, ein Kessel oder Fleischkessel, und ein Kessel Hacken, der Herr Rinck, doch gehört dem ältesten Sohne, ehe er der jüngsten Kammer setzen muß, davon das Pferd zu Heergewette N.R.W.

Gerade

Das zu Gerade gehören alle Schaffe, ausgenommen eine Fleischkammer, Häuse und Kasten, Kisten, Kasten, Laden und Truhen, darinnen die Frauen ihr Gezeuge und Geschmeide, Pfühlen, alles Garn, rohe und gesotten, Leinwand, ausgenommen was auf dem Felde gewonnen ist zur Gerade: Leinwand, gesponnen und ungesponnen, alle Betten, Pfühle, Küssen, Teilach, ausgenommen die in Gasthöfen, so vor die Gäste bereitet, denn die gehören zu Lehen; Fleischlaken, Handquellen, Pflugen, Kittel, Laden, Kasten, die die Frauen tragen, und in ihren Gemächer haben, Decklaken, Badelaken, Kindlaken, Kuchlaken, Fürhänge, Umbänge, Tischlaken, Küssen, Tragzeich, Schalmen, Becken, Leuchter die nicht angenagelt, oder angehangen, und ein Weih Kessel, eine Braupfanne, die man nicht vermauret, und nicht eingemauret ist, Mühlen, Gefäße und Weibs Kleider und Gezierde, Fürsten, Zobel, Ringe, ausgenommen Fürstenhüte, Ringe, denn die gehören zu Lehen, Fingerlein, Hefftlein, Gesellschaft, Goldband, Kettensilber und golden, Armgolt oder Armband, ausgenommen das, so einem Goldschmied befohlen, welches zu Lehen gehörig: Perlen, Kräuze und Perlen, Bandlein, Kanten und andere Schnüre, die die Frauen tragen, silbern Gürtel, oder mit Gold und Silber beschlagen Pacifical, so die Frauen an ihr getragen, Zingel, Lichter, darauf die Frauen pflegen Zucker und Zuboten, den Kollatzen, darnach die Frauen gehören, alle weibl. Gebäude und Gerähde Gewäsche, Scheren, Ziegel, Rocken, Weifen, Lichter und Wunderkammern, und was solche Stücke mehr vorhanden, ausgenommen das Gold und Silber, das zu Frauen Gezierd nicht gearbeitet, auch die unverarbeiteten, zerbrochenen Perlen und Perlen Bänder, Pfauen, Hefftlein und goldene Ringe, so die Männer getragen, oder zu ihrer Gerähde gehabt. Item, ungesponnen Gewand, denn solches gehöret zu Lehen N.R.W.

Liefe in Leibzehen.

Hat ein Gut in vorgangener Zeit auf einer Rittermäßigen Mannlehn Bett, sein nur Eheweib, seinen einen Ritter, Dich mit Namen N. Decken, Pfaffen, Reiser, Schaffen und andern dazu gehörenden Gütern zu Leibgüte gelichen und verschrieben, so denn der Mann in Zeit seines Lebens die Güter mit Fischen zu warten besetzt und durch darnach versehen, die Frau und Erben hinter sich gelassen, so mag sich dieselbe Frau seiner nachgelassenen Pflicht, solcher Fische, so sein berichet, bey ihres Mannes Leben in die Teiche gesetzt zu warten, und nach darinnen, denen, so für sich zu haben, Kraft des bestimmten ihres verliehenen Leibgedinges, nicht anziehen, denn dieselbigen Fische folgen des verstorbenen Ritterm[äßigen] Mannes Erben, die sie denn auch hierüber zu nehmen, und gedachter Frauen also die Teiche, als ihres Leibgüthes zu gebrauchen nicht zu steuern schuldig, und wird sich folgende auf der Frauen Leibgedinge bey ihres Lebens Gütern verledigen werden, die hat sie zu gebührlicher Pflicht, dergleichen auch des Herrn Erben zu N. wie vor alters gesetzet, zu verlieren, und von den Gütern die gebührl. Lehre Haar zu fordern und zu nehmen N.R.W.

Morgen Gabe.

Zu Morgen Gabe gehört alles Feld gängig Vieh, alle Kühe, Kälber, Ziegen und Schweine, d.i. Bäuer, die zu der Zucht gehen, unbestellte Pferde, als Stuten, die täglich zu Felde und neun noch nicht eingefahren, sondern Füllen, Stier, Farren, Ochsen auf der und neun Herrn manch: Rinder, geschnittene und Mast-Schweine auf dem Lehen, denn die gehören zu Lehe: alles gemacht Gezeuge, das noch nicht gewirkt und verbraucht ist, das ist das allein ungeschnittene, gezeichnete und gebraucht ist N.R.W. Item, Wird der Mann dem Weibe an Gold und Gestein zu der Morgen gabe Mußheil gegeben hat.

Zu Mußheil gehört die Helfte aller gekäuften oder geschenkten Kleider, wenn dem Laster überbleibt, und die Helfte alles Silbergeschirr, gemünzt und ungemünzt, Pferd Zeug.

hat über die Güther und Stücke, so zu Leibe und Morgengabe, Mußtheil und Heergeräthe ge-
hören, vorhanden, es sey liegend oder fahrend Guth |: ausgeschloßen das Lehn-Guth an ihr selbst :| das ist
das Erbe, S. X. W. So lange ein Weib lebet, kan ihr Haußrath, Schmuck und andere Stücke, so zur
[illegible] gehörig weder Gerade seyn, noch genennet, noch von der nächsten Niftel, an welche sonst die-
selbe auf begebenden Todes-Fall verfiele, als Gerade gefodert werden, wenn auch ein Weib
stirbt, die Gerade verläßt, und keine nächste Niftel, die dieselbe erben solle, vorhanden ist, so
verledigt sich solche Gerade nicht an die Königl. Gewalt, oder an den Fiscum, sondern an des
verstorbenen Weibes Ehemann, der von Königl. Maj. mit Ehren oder Halßgerichte verleh-
net ist. [illegible], im Jahr 1612.

Formula Inventarii à Notario Publ. confecti.

Im Nahmen der Heil. Hochgelobten Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und Heil. Geistes.
Kund und zu wißen sey hiermit denen, so es von nöthen, daß im Jahr nach Christi Unsers
Herrn und Heylandes Geburth 1720. d. 17. May. bey Herrschung und Regierung des Aller-
durchl. Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürstens und Herrn N. N. erwehlten
Röm. Kaysers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalma-
tien, Croatien, Sclavonien etc. Königs, Ertzhertzogs zu Burgundien, Brabant, Steyer, Kärn-
ten, Crain, Lützelburg, Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürstens zu Schwaben, Marg-
grafens des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Laußitz, Gefürsteten
Grafens zu Habspurg, Tyrol, zu Pfürdt, Kyburg und Görtz, Landgrafens in Elsaß,
Herrns auf der Windischen Marck zu Portenau und Salins, Unsers Allergnädigsten Herrns
Ihrer Kayserl. und Königl. Maj. Regierung und Reichs des Röm. im N. des Hungarischen im N.
und des Böhmischen im N. die N. N. von N. N. gebohrne von N. N. des weyland N. N. von N. N.
auf N. N. nachgelaßene Fr. Wittib mich zu Ende benennten Not. Publ. Caes. auf das Hoch-
Adel. Hauß N. N. abholen, und ihren bestätigten Vormündern den N. N. so wohl den N. N. in
Vormundschafft ihrer zweyen Töchter, der Fräulein N. N. und Fräul. N. N. Geschwistern, und gebe-
ten N. N. vorbringen laßen, wie daß Sie gesonnen, um künfftiger beßerer Richtigkeit und Ge-
wißheit willen, vorgemeldten ihres Ehe-Herrns des von N. N. Obristen Lieutn. |: von dem
nebst ihren Kindern, auch noch eine Tochter erster Ehe, die N. N. hinterblieben :| Verlaßen-
schafft inventiren zu laßen, mich dabey ersuchende, daß ich solche inventur verrichten,
was in der Verlaßenschafft sich befinden würde, ordentl. verzeichnen, darüber ein oder mehr
Instrumenta ablaßen, und um die Gebühr abfolgen laßen wolle. Wenn denn wegen
des mir habenden Notariat-Ambts, ich hierzu mich schuldig erachtet; So habe in Gegen-
warth wohlgemeldter des von N. N. und des N. N. wie auch des minderjährigen [illegible]
[illegible] Herrn von N. N. [illegible] deßen Curator, wie auch dero [illegible] Tochter erster Ehe, Vor-
mund der von N. N. des Görlitzischen Creyßes Landes Aeltester, nicht zur Stelle getretten,
zu solcher inventur d. N. den Anfang gemacht, und den N. N. N. damit continuirt, wie
auch absolvirt. Da sich denn befunden, wie hernach folget.

Tit. I. An liegenden Gründen und Immobilien, das Ober-Guth zu N. darzu gehören N. Bauern, N. Gärt-
ner, N. Häußler und Müller. Das Nieder-Guth, darauf N. Gärtner, ein Müller und N. Häußler. Tit. II.
an Mobilien und Fahrnißen, und anlangend Briefschafften, Urkunden und Documenten, und
zwar erstl. Lehn, Erb, Kauffs-Briefe, [illegible], Theilungen und Verträge zum Guth N. N. gehörig,
und andere obligationes über außenstehende Schulden, welche der H. N. N. bey andern zu fordern
gehabt, sub anno etc. Drittens gegen Schulden, welche aus Herrn N. N. Verlaßenschafft bezahlt,
Viertens allerhand Quittungen. Fünfftens Acta und andere Sachen in Packeten gebunden sub litt: A.B.
Tit: III. an Baarschafft. Tit: IV. An Gold, Ringen und Kleinodien. Tit: V. An Silberwerck. Tit: VI.
Kleidung und Leinen Geräthe. Tit: VII. Bücher, in fol. S. Bibl. N. N. in folio Regal. anno. gedruckt zu N. N.
in 4to. etc. Not. Libri theol. semper primum ponunt. Tit: VIII. Armatur. In der Rüst-Kammer, in
ihrem Gestelle durchs. Tit: IX. Reitzeug. Tit: X. zum jagen und Feuerwerck gehörige Sachen.
Tit: XI. Zinn. Tit: XII. Meßing. Tit: XIII. Kupffer. Tit: XIV. Eisenwerck. Tit: XV. Hauß-
rath in dreyß. Tit: XVI. Wagenfahrt. Tit: XVII. Getraydigt in der Scheune, aufm Boden, Zustand.
Tit: XVIII. Pferde, Zug-Rind, Schaaff- und Schweine-Vieh. Tit: XIX. Feder-Vieh, Calecutische Hüner,
Alte und junge zahme Hüner, Gänse, Enten oder [illegible]. Tit: XX. Wein, Bier, Hopff und Maltz.
Tit: XXI. Hanff, Flachs, Lein, Wolle.

Pferde, 2. Reit-Pferde, 2. Fohlen, ein braunes und ein fuchsfal. 19. Stück Melcke Kühe. ein Rind-Vieh, Ochsen 4. jährige Kälber, 6. [illegible]
Im Nieder Vorwerck 7. Kühe 9. it. eine englische Decke mit einem Halsband, [illegible] 1. [illegible]
Schaaff Vieh, 1. junger Schaaff-Bock. ad Tit: 12. Wagen, Wagenfahrt, Ackern und Wirthschaffts-Geschirr, [illegible]
[illegible] Gabel, Mistharcken, [illegible], Schlittenwagen, Schleiffstein, Wagen, Ketten, [illegible], Vor- und Hinter-Wagen, [illegible] mit dem
Pflug, Schaar, Grabscheid, Korn-Fäße, Futter, Banck mit der Schneide, [illegible].
Tit: 16. Maltz, Bier, Hopffen. Tit: 17. Haußrath, Zinnern Geschirr, Meßingen und Kupffern, in
Stube, Kammer, Küche und Keller. Tit. 18. Federbetten. Tit: 19. Flachs, Hanff, Lein, Wolle.
Tit: 20. Geräuchert Fleisch, Butter, Käse, und allerhand Küchel-Speise. Tit: 21. Fische in Teichen.

Tit. 1. An Immobilien, [illegible] Bauern, N. auf wüsten Güthern, N. N. Gärtner, N. Häußler, [illegible] 1. Schmid, 1. Becker, 1. Schultze, 1. Hauß-Müller. Tit. 2. Mobilien als Brieffl. Urkunden sub signo O. zu Landes- u. Ambts-Sachen, 1. 2. sub B. an privat-Sachen. Tit. 3. an Baarschafft. Tit. 4. an Gold- u. Silberwerck. Tit. 5. An außenstehenden Schulden, so N. N. bey andern zu fodern. Tit. 6. An Gegen-Schulden, dem N. N. andern verhafftet. Tit. 7. Kleidung. Tit. 8. Weißes Zeug. Tit. 9. Bücher. Tit. 10. Armatur. Sättel, [illegible] Geschirr. Tit. 11. Reitzeug. [illegible] Tit. 12. Sachen zum Feuerwerck gehörig. Tit. 13. Pferde, Zug-Rind, Schaaff, Schweine, Feder-Vieh. Tit. 14. Wagen, it. Acker-Wagen, und andere Vorwercks-Geschirr.
Tit. 13. 1. Im obern Vorwerck 5. braune Kutsch-[illegible]
Tit. 15. Vorrath an Getraydigten gedroschen u. ungedroschen, Korn, Gerste, Hafer.

wonach sich also dieses vorfenge[n]e inventarium richten. Es wird aber hierbey per expressum bedingt, und vorbehalten, dafern in solchem inventario etwas gebrechlich, so dann nicht gehörig, dass das selbe vor nicht geschrieben passirt, hergegen aus Mangel genugsamer Deutlichkeit etwas ausgelassen, oder sonst unverhofft versehen worden, dass solches allerdings abschreibung und erlangte Nachricht geändert, und auf den andern fall inserirt, hingegen aber solches alles, was dahinten haben mag, niemanden praejudicirlich seyn solle. Dass nun ist unterthanigst benandter Notarius Publicus Caspar Theophil Pässl: Hochgerichtlich bestellter Secretarius zu Aufrichtung gegenwärtiger inventarii, und[e]r[e]k. ersuchet, und die inventur in Gegenwart dreyer abgenannter hochadelicher Personen verrichtet, dessen zu Urkund habe ich hierüber dieses instrument abgefasset, und aufgedrungen: et sic hac non computatur: 50. Blätter abgeschrieben lassen. Und demnach hierbey besagter durch, und Ablesung mit meinem protocoll allerdings gleichstimmig befunden, hierauf mein gerichtl: Notariat-Signet und Petschafft gedrückt, und mit eigener Hand unterschrieben. Actum Anno, Indictione, Mense, die et loco supra positis.

(L.S.) N.N.

Hülffe- und Executions-Process, wie solcher im Hochlöblich Fürstenthum Anno 1679. fortgestellet worden.

Anfangs ergehet an den Schuldner 2. Monitorialis zur Zahlung, bey einer sub, dabey andere die Clausula, und wenn keine solution oder erhebliche Hinderung erfolget, so ergehet die dritte Verordnung bey Vermeydung der Hülffe. In dem ersten betreff wird die Hülffe ausgedrücket, und der debitor auf 8. Tage verabscheidet, und dieselbe wird die kleine Hülffe intgemein genandt, Nach Verfliessung dieser 8. Tage wird, [illegible] die grosse Hülffe in der Schuldner Güter nur zu denen daran befindl. Mobilien, Innfallen gestattet; die grosse Hülffe soll erst Zubringen und wenn die nicht zu finden, zu andern, verglichen Stücken ergehen.

Vermöge der Hochfürstl. Ordn. p. 111. Tit: von Gerichten p. 69. soll alsbald nach der grossen Hülffe und wirklichen Indfindmachung gegangen werden, weil vermöge angezogener Landes Privilegien damit kein Unterschied gehalten, auf Anhalten der gelte Unkosten erspahret werden.

Nachdem nun solche Hülffe ergangen, so folget der Subhastations-Process, welcher also gehalten wird: Es ergehet auf der Creditorum Anrufen, die Subhastation der Güter zu verstatten, und ist hierzu nöthig, dass der Creditor eine importunirende hohe pretension, der debitor aber hingegen ein mässiges Gut hat, also dass die Mobilien desselben nicht zulänglich, der Schuldner auch sonst die Sequestration nicht reluiren würde, so wird in diesem Fall die Sequestration nicht verlangt, sondern allen andern Creditores mehr executive klagen, und sie allesamt dazu, nach, ohne dass zu der Sequestration gedrungen würde, zu ersparung der Sequestrations spesen, so über die debitores allein gehen, alsobald nach ergangener Hülffe, omissa Sequestratione, zur Subhastation geschritten, und ad instantiam unius creditoris zum ersten Zuschlagbot und General-Subhastation von dem Hochf. Gericht Termin angesetzet vid: Landt Saxa. p. 592.

Vor dem Kauffhause der Stadt Görlitz Lit. K. n. 6. fol. 388 seqv.

E. Erbar Rath,
Herr Frantz Förster.

Demnach der E. E. Raths Alter H. Frantz Förster, alter Bürgermeister seeliger Gedächtnüss, das Haus sammt Hall sammt Zugehörung, so vor Alters zur Münze, und zuletzt seinem Brauhause gelegen, also, dass die Kosten in seiner Hochfürstl. Durchl. Gnaden Gnadenbestem verbauet werden müssen, damit er in seinem Brauhause, welches zu Verlegung der Bütten sehr bedrungen, bessern Raum haben könte; Als hat Rath oder Rath in Ansehung der von gedachtem H. Förstern gemeiner Stadt vorhin treulich geleisteten, und künftighin zu verhoffenden treuen Dienste willen, auch da dieser Raum itzo zu sonst nichts nütze ist, demselben H. Frantz Förstern erblich, recht und rechtmässig verkaufft, und ihm den gegeben um 50. Mark gute pro 36. Kr. gerechnet, doch mit dieser Bedingung, dass er, und folgende des Hauses Besitzer denselben Ort oder Hall nicht höher, alter anrichten, aufführen, auch keine Fenster gegen der Kaufft Stuben, wie jetzo nicht gemacht oder sind, machen, oder dazu thun, allein einen Ofen, den man heitzen kann, und keine Kochstelle darinnen haben sollen: massen ihm denn E. E. Rath auch hiermit E. E. vorbehalten, wenn dieser

Conditiones nicht in acht genommen, oder künftig die possessores sölcher Gebrauch dieses Raimal und sonsten nicht also verhalten würden, dass man können zu frieden stehen, dieses Kauff wieder zu cassiren und solchen Raum oder das abgenutzte Kauffgeld wieder an sich zu lösen. Actum coram Senatu d. 10. Nov: 1634. H. Barthol. Beyer, Scab: nom stahl. f. Kauffhaus be, kennt dass H. Franck Förster älter Bürgermeister diese 50. Mrl. reluiret, und solche wegen er ihr, comine Senatus totaliter quittiret coram Dno: Joh: Salom: Sartorio, Scabino d. 19 Nov: 1634.

Aus dem Kauff Buch Lit: K. n. 8. fol. 454

E. E. Hochweisen Rath

Herr Carl Förster Bürgers Meister.

E. E. Hochweisen Rath der Stadt Görlitz hat rechtl. recht und redl. klag und anbringen wer, kaufft den wüsten Ort an E. E. Kauffhaus hey der Kauffhütte, und zwischen H. Carl Förstern Hause gelegen, Tit: H. Carl Förster, regierenden Bürgers Meister, und ihm den wüsten Ort gegen den vor und um künftigen Mrl. baares Geldes, welche H. Käuffer in der Cämmerey Rechnung wer, rechnet, und vor sie und seinen Erben H. Pfleger totaliter quittiret worden. Actum coram Senatu et Dno Alberto Hirschio Scab: d. 4. Nov: 1667.

Extract aus H. Christoff Friedrichs von Baltzig Kauffe über Kirchdorf de Anno 1675. d. 16. Nov: den Kalck Bruch und Kirchdorf betr.

Ich bey den Kalck Oefen, item den Kalck Stein Bruch zu Ludwigsdorff, sonderl der bey, liegende Acker, so E. E. Rath bisher gebraucht, auch vor den H. Baltzig neuer Zeit ein Stück darzu kauft gekauft, als ist E. E. Rath bisher gebraucht, auch vor den H. Baltzig neuer Zeit ein Stück darzu, rechnung und abführung des Kalcks bis zu völliger Verbrennung und abführung, eingeräumet worden, soll nach verrichtem Kalck bis zu völliger Verbrennung und abführung, eingeräumet verbleiben, wenn aber derselbe vom Kalck abgeführet, und E. E. Rath bey, vom Baltzig zur Verrichtung unsers Kalcks zum Stein Bruche stein wird, so weil, vom Baltzig zur billig mäßigen Bezahlung E. E. Rath einen nach unsern Kalck zum Kalck, Stein, Bruche, soll derselben vor gemeine Stadt zu gebrauchen, zu kommen lassen.

An den Herrn Land Voigt und Hansen von Dissieben, Landes Hauptmann

Veste, ehrsame, liebe, getreue, Ihr habt Euch gehorsam zu erinnern, dass nach, dem vergangenen Dienstag Unser Stadt Görlitz Land, Güter, wie die privat Personen, Innwohner und Bürger Unser Stadt Görlitz Land, güter auf, einen zu Lehn gemacht, wie für dann derhalben die gebührl. Lehn pflicht verrichten müssen. Es dann nicht allein obgemelter E. Rath Unsere Stadt Görlitz, sondern auch die Wittiben, Waisen, Frauen und Jungfrauen an Uns dienstlich supplicirt, auch der Durchl. Herzog Ferdinand D. E. vor sie Uns gehorsamst und freundl. gebeten, Wir wollten ihnen ihre Land, güter |: wie vor Alters :| zu erblichen Lehn gnädigst verleihen, haben Wir auf obgedachter Hochgeborner Ferdinandi D. E. intercession, auch E. Rathes zu Görlitz, der Frauen, Jungfrauen, Wittiben und Waisen demüthigste Ursachen in ihren supplicirens mit gnaden betrachtet, und ihnen solche alle und jede ihre Land, güter auf den Platz des Lehn, rechts zu einigen gemacht, sich derselben nun, künftig und zu ewigen Zeiten, als eigener Güter, eigenschafft ist, ohne männigl. Verhinderung |: wie vor Alters :| zu gebrauchen, zu verleihen und zu verkaufen. Ist derhalben Unser ernstlicher und gnädiger befehlig, dass Ihr obgedachte, Bürger, Innwohner und Privat Personen Unsere Stadt Görl. an statt Unser, vor sich, ihre Erben und Erbnehmen der Lehn pflicht, wie vor Alters, und ihre geschehene Verrichtung, männigl. Eintrag und Inhalt, ruhig, als ihre eigene Güter besitzen, genießen, und gebrauchen lassen wollet. Daran geschieht Unser gnädiger und ernstl. Wille. Gegeben Bautzen d. 13. Febr: Anno 1559.

plur: de his vid: fol. 93 b. et 94. a. et b.

Erb Begnadung der Land Güter.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, Herzog zu Lützelburg, Brabant, für und, Unsere lieben und nachkommende Könige zu Böhmen, und Marggrafen in Ober, Lausitz, thun kund mit diesem Brieff für männiglich. Nachdem die verschienene 47. Jahre unter andern Straff, articuln von wegen Unsere Stadt in Ober, Lausitz Verordnung, auf der Bürger und Innsässer Unser Stadt Görlitz Erb Güter, so sie auf dem Lande haben, auch der Erb, schafft zum Lehn gemacht, wie denn auch solche Güter in der Lehn, Matter bisher verblieben, haben wir uns die ehrsamen Unsere geliebte getreue Bürger, Meistere und Rathmanne ihrer gemeldter Unser Stadt Görl. unterthänigst supplicirt, und uns demüthigst zu erkennen geben, dass sie nicht allein wegen obgemelter Straffe, in obbenannten und überreichten Articuln in grosse Beschwerden, darinnen sie noch täglich stehen, gerathen, sondern, dass auch ihre gemeldte articul denen von Uns gemachten und verhandelten Erb Gütern im Lehn, der verlassenen Wittiben, Waisen, Frauen und Jungfrauen, so die gedachte Verordnung keine Ursach gegeben, zu Austrieb und Abgang reichen, darauf sie derselben nicht klärig wären, zum grossen Schaden und Nachtheil gereichte. Wie denn auch gedachte Wittiben, Waisen, Frauen und Jungfrauen an Uns gehorsamst supplicirt und der Durchl. Hochgeb. Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich, Unser freundl. geliebter Sohn und Fürst, D. E. freundl. und gehorsaml. für die intercedirt, mehrgedachte articl. Stadt Güter im Lehn, der sonderen und Privat Personen, Bürger und Mitbrüder Unserer Stadt Görl. von wegen deren in ihrer supplication angezeigten Ursachen

zu cassiren, aufzuheben, und in die Natur, wie vor alters, der loblichen verfaßt allerdings von newem zu bringen. Als haben Wir gnädigst angesehen, inhalt und volgender Hochgeborner Ferdinandi R. C. intercession, E. Rathe der Stadt Görlitz supplication derselben und der gemeinen Zulagen und Hülfe Verweser von wegen ihrer Oberherrlichkeit auch betrachtet die gehorsamen gethanen Dienste, so die von Görlitz Uns und Unsern Vorfahren, Königen zu Behem, vielfeltig unterthänigst gethan, und künftig wohl thun können, sollen und mögen, und den zu gemüth, als ein obrister Vormund der Armen verlassenen Wittiben und Elternlosen, Frauen und Jungfrauen demüthigen Flehen, Bitten und den rechten, denen wir als angebornen Königlichen Milde und Gnade zu helfen zu kommen allezeit mit gnaden geneigt seyn, und also mit wolbedachtem Unserm Ehren Königlichen officio und Hohe Macht, guter Wissen, als sonderlen Königliche und Königin gnaden, als und inde Unserer Stadt Görlitz Bürgern und Einwohnern, Landgütern aus der Natur der Lehen zu heben und eigen gemacht, allermassen und gestalt damit zu handeln, und gebahren, wie sie denselben Gütern ihre der Herkommen und den privilegien zu possessen, besitz und Gerechtigkeit von alters rühl. gemessen, denselben genossen und gebraucht haben. Maßen, setzen, ordnen wolgedachte Landgüter aus der Natur der Lehen hinfüro wie inkünftig und zu ewigen Zeiten, als Regierend König zu Behem, und Marggrafen zu Oberlausitz zu Kraft dieses Unsers Briefes zu ehrbietigen Gütern, dieselben Unsern, Unsern Nachkommen und Königl. Vorfahren und Stellen, hinfüro zu Verhinderung zu verkehren, zu verkaufen, zu vertauschen, und damit zu thun und zu lassen wie die Art erbietiger Güter erfordert, auch dieselben, wie vor alters von der Stadt Lehen zu übergeben, zu quittiren, zu verbriefen und zu versiegeln. Wegen, setzen und wollen, daß diese Unsere Donation von itzigen und künftigen Unsern Land, Voigten und Landsleuten, auch sonst männigl. für kräftig, stet und fest zu halten, vollzogen und von niemanden darwieder in keinerley weise bey Vermeydung Unserer schweren Strafe und Ungnade gehandelt werde, das ungern thun ernstlich. Des zu Urkunde besiegelt mit Unserm Königl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist auf Unserm Schloß Prag, den 16. Tag Monats December. Nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth 1558.

Ferdinand. Joachim de Nova Domo. S. R. Bohem: Canc.

Hans von Kentzig, Gezeugniß wegen des Steins zu Kunzendorf auf der Neyde. Anno 1498.

Ich Hans der ältere von Kentzig, auf den Burg Lehen Bauer gesessen, thue kund vor jedermänniglich, und insonderheit, welche diesen Brieff sehen oder hören lesen, daß die Bauerleute zu Kentzig, auch andere Umlieger und Unter andere Herrschafften Bauer bey Menschen Gedencken mir und meinen Ahnen, Eltern und Vorfahren, Lehnherren zu Kentzig alle Jahre, jährl. von wegen des Gebrauchs des Steins Zins gegeben und Zoll haben, derhalben den Stein allzeit herzu Zugebrauchen gehabt, die auf dem Görlitzer Bauer gleich, sowohl als die auf dem Kentziger Bauer, als allen Anrhoff der Oberlausitz, Königl. Landleute, oder auch iemands andere. Doch mit diesem Beyhalt, wenn sie haben zu dem Stein gefahren, daß sie die Gruben haben wieder zu füllen und eben machen müssen, und daß ich ferner solche meine obgenandte Güter zu Kentzig dem Rath und Gemeine der Stadt zu Görlitz mit solcher obgemelter Gerechtigkeit verkauft und übergeben habe. Zu wahrem Urkundniß habe ich obgemeldter Hans der älteste von Kentzig mein angebohrn Insiegel diesen Brieff aufdrucken, besetzen und gegeben zu Görlitz nach der Heil. Geburth Christi Unsers lieben Herrn Geburth 1498. hic transcriptum à pag: 807. usq ad pag: 819.

vid: fol 5. 51.b 52.b 55.b

Salz, Schanck der Görlitzer belangende.

Wir Bürgermeistern und Rathmanne der Stadt Görlitz bekennen vor iedermänniglichen, mit was grossen Schuld, Lasten und täglichen Ausgaben gemeine Stadt beladen, dargegen aber der Rath, Bauern, Gülte und Einfall der Urbar, Einkommen und Gefälle also viel Jahre hero fast geschwächet und geringert worden, als ist uns gemeine Nutzen nöthig ein Rath beschlossen und beschlossen worden, alle dieselbe vor alters herzugebrachte und verordnete Urbar, Nutzungen und Besserung, damit die Stadt von weyland Kayser und Königen, Stadt begnadet, auch von itzo Regierenden Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn allergnädigst vermehret, confirmirt und bestätigt, wiederum aufzurichten, und soviel müglich in alten Gebrauch zu bringen, befördern. Als haben wir derhalben unter andern in Artickeln, den freyen Salz, Schanck belangende, mit der ehrbaren Bürgerschafft, der drey, so Landgüter haben, diese gemeine Verbindung getroffen und geschlossen, daß wir uns, Kraft Unser habenden Privilegien einträchtig zugesaget und bewilliget, nicht allein für ihre eigene Person ihre Häuser, Nothdurfft, das Salz zu gemeiner Stadt Bauern Hochzeiten und Zukünfften, sondern auch alle und iegliche Unterthanen, dahin sie selbst und Zuversprechen, daß sie sich hinfüro nirgends anderwo, denn bey gemeiner Stadt Salzhof versehen sollen, und wollen, daß auch die Heimbürgen und Unterthanen des Salzes

so anhero zu der Stadt mercklichen Schaden auff Unsern und ihren Gütern verstattet worden ist, hinfürder gantz und gar abgeschafft und verbotten seyn soll. Würde aber jemand nach publicirung dieser Ordnung darüber betreten, das er auff Unsere und der Bürger Güther, welche ausser gedachten Dorff umbführen, abladen und aufnehmen würde, oder aber mit jemand der Stadt der Bürgerschafft unter ihren von ihren Dorff kauffen, und dieselben gedachten Landführung treiben würde, die sollen dadurch zu beyden Theilen ihre erkauffte und verkauffte verpfendet und verwürckelt haben, und darüber nachfolgende, nicht der Obrigkeit mit Gefängniß oder anderer gebührlicher Straffe ungeandert werden. Welche Straffe dann E. E. Rath einem jeden Landbürger auff seinen Gütern, Grund und Boden durch ihre eigene Gerichte gegen den Verbrechern zuerkennen, ihre beimgestellet und ungeändert haben will, darinn sie sich ihrer Gerechtigkeit nach, und nach Gelegenheit der Verbrechung gegen männigl. der gebühr zu bezeugen wissen werden, und darob mit Ernst halten, damit dem Rathe zu Nachtheil der Pfeden nicht übersehen werde. Damit sich aber auch männigl dieser Verordnung mit Billigkeit desto weniger zu beschweren, so hat E. Rath für nöthig angesehen der Bürgerschafft zu sagen, diese gleichmässig also, damit sie in einem rechten gewöhnlichen und ziemlichen Kauff des Salz auf gemeiner Stadt Boden zu bekommen und zu verlangen stehe haben. Solche Abhandlung und Vergleichung ist also zu beyden Theilen stet, fest und unverbrüchl. zu halten, auch niemand darwider zu handeln, zu verstatten bewilligt und angenommen, und mit beyderseits Bewilligung mit offnen Stadt Buch verzeichnet worden. Anno 1563. Q. post omnium Sanctor.

E. E. Raths. Joachim Frentzel. Joachim Schmiedt.

Demnach den ehrn und fürsichtigen, dass die N. Bürgermeistere und Rathmanne der Stadt Görlitz auf heut Q. post 00.SS. Anno 1563. nach vorgehabten heutigem Rath in gemein, was Stadt Nutz und besten willen mit der ehrbaren Unsere Bürgerschafft, so Güther auf dem Lande haben, besonders auch mit dem Edlen und Gestrengen Joachim Frentzel auf Königshayn, dieser 2. Articul halber, die Abgriffe und den gemeinen freyen Salz Marckt betreff, eine freundl. Vereinigung, Vertrag und Vergleichung abgehandelt, und getroffen, darin gedachte Unsere Landsburger und H. Joach: Frentzel, nach Inhalt der verlesenen und publicirten Notul, so darüber mit Unsern und ihren vorhandenen Briefen, Rissen und Rollen, aufgerichtet und verfertiget das datum die et anno ut supra, einhellig gewilliget, und dieselbe in allen und jeden darin begriffenen articuln gebilligt und angenommen, auch solche vor sich und ihre Unterthanen stet, fest und unverbrüchl. zu halten, zugesagt, dargegen hat gedachter Joachim Frentzel hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Reverses versichert und caviret haben wollen, dass solcher seiner Unterschrifft Bewilligung nicht weiter, denn auf seine Person verstanden werden solle, und dass seine Erben, Erbnehmen und künftige Besitzere seiner Landgüther, welchen dieselben Unsern Bürger Recht u. Obrigkeit nicht gemeine zu Unterthanen seyn würden, damit unverpflichtet seyn sollen. Doch, do nicht gemeldte seine Erben oder Inhaber seiner Güther sie angeerbet Bürger Recht erhalten, oder sonsten bey gemeiner Stadt verderben, und bey der Stadt wohnen und erbaren würden, so sollen sie auch andere Unsere Bürger, gemeine Bürgere, und diese gemeldte H. Joach: Frentzels Bewilligung genossen haben, und derselben, ohne Beschwerung und Verbleibt gelebet. Welches also zu beyden Theilen kräfftig verbinden, und ist zu Urkund solche Abrede und Vertrag gezweifacht und mit Unsern der Stadt Insiegel und Beyschrifft H. Frentzell genöthigter Bekandtnüss versehen, Actum Görlitz anno et die ut supra. Obgeschrieben wasser, wie es mit H. J. Frentzels verbauer, soll es auch mit dem Ehrn, dem Joachim Schmidt, Unserm Raths Aeltesten eingleichen gehalten, und seine Erben u. Erbnehmen darüber weiter nicht verbunden noch verpflichtet seyn, treul. und ohn alle Gefährde, des zu Urkundt besiegelt mit Unsern der Stadt grössern Insiegel und gegeben am Tage und Jahre wie oben.

Delictum. poena. N. Die Straffe der Landbürgere ungeändert. E. E. Raths Verschreiben. Restrictio Superiorit. Joachim Schmidt.

Supplication an die Röm. Käyserl. Maj. der Stätter Gerlitz halben, Anno 1532.

Allerdurchl. Grossmächtigster Könige, Käyserer zu Hungarn und Behaim Könige Allergn. Gnädigster König und Herr, Ew. Röm. Königl. Maj. sind Unsere unterthänigste gehorsamste Dienste in Demuth allezeit mit Fleiss zuvor. Allergnädigster König und Herr, Ew. Röm. Königl. Maj. zu wissen, das Abzugs und Verminderungen an Vieh, Gelde, Zöllen, Steuern, Mitleidungen und andern, wie auch E. K. Maj. Steuer, Hülff und Hinkommen, soviel als der Stadt Görlitz E. K. Maj. Zustendig, mit der Stadt endlich gantz und gar verfallen, und zu nichte worden wäre, das haben E. K. K. Maj. Wir als getreuer und pflichtiger Unterthänigkeit, oftmals erinnert, und um allergnädigste Hülffe, Erstattung und Verhaltung gehorsamst und unterthänigst gebeten, und angehalten. Und nachdem E. K. K. M. gnädigen Abwendung und Hülffe aller der Stadt gedachten Güter und Vorwerke an Vieh, Feldern, Zehenden, und die Stadt, das sie ein beulich Wesen und an ihren Orthen gehalten werden solle, allergnädigst vertröstet, auch auf den Durchleuchten, Hochgebornen Fürsten und Herren, H. Ferdinanden, Erzherzogen zu Oesterreich und in der Crone Behaim Königl. Statthalters auf Unsere gnädigste Herrn verfaste Schreiben und Befehl Ihrer Fürstl. Durchl.

beschehen, und beschützen, dass wir von unsern Gläubigern nicht dermaßen angelaufen und belangt werden, bis sich die Sache dergestalt würden, und dass auch hierdurch dem Land gegen solchen, dass an dem Fluss Neiße der Stadt Görlitz Gerechtigkeit, wie man solche erzeigt, verhalten, und aufgezogen würde, ist dass die Stadt des Fürstlichen gnädigsten wisse, wie dann derselbige beyde Decreta vom 8ten May Sept: dieses 52sten Jahres mit bringen. Als welchen beyden die Fürstl. Durchl. sich gnädig erklärt, den Commissarien zu schreiben, und ihnen selbst alles aufzutragen; Als aber dieselben Commissarien allbereit von dannen verreiset, haben die selbe der Fürstl. Durchl. Schreiben Ihrer Fürstl. Durchl. wiederzugestellet, und Verlassen Ihro Fürstl. Durchl. werden die Stadt in Ihrer gnädigsten Versehung befohlen, dass sie dem Königl. Befehle nach dieses Articuls halben versorgen, darum wir auch beyde K. Königl. Maj. zum unterthänigsten bitten und anflehen, dann zu vern, und ehe, dann wir dieses K. M. befehl genesen, sagen wir berichtet werden, dass in der Marggrafschaft Handlung der Zeughäuser der Stadt, oder auf K. M. Gründen unbewandt oder gelassen werden möchte, also haben wir Unsers Mittels Zwey Personen der Zeughäuser zu den Herrn Commissarien abgefertiget, und berichten lassen, wie sie dann ihrer gethanen Zusage nach, solches K. K. M. Maj. werden unterthänigst vorgetragen haben. Was der Stadt an dem Zeughaus durch denselben geschehen und zugemessen, welches alles zuvorn auch gering und nichtig gewesen, und da Gott vor bsüte, so auf dasselbe Gut Zeughaus gar oder zum Theil auf K. M. Gründen oder wenn der Stadt bauen, solche würde solche Besserung und Schaffung bald fallen, müssen, und würde grosse Verwüstung daraus folgen, wie solches allbereit merklich gespüret wird: Dann es sind in der Stadt Häuser an ihrer Wehrlichkeit zu fallen, und es werden deren viele zusammen fallen, und ist niemand der sie kaufen will, als Ursachen, dass der Stadt Ufbar abnimmt und täglich der Abfall und Verderbung augenscheinlich verhanden, und von Tag zu Tag weiter und grösser einreisset, also wo denn nicht Hülfe vorgenommen wird, muss die Stadt verderben und wüste, welches K. K. M. und derselben Erben an ihren Cammer-Gütern, wie offtmals vermeldet, nicht wie geringer Schaden und Abgang, der nicht leichtlich zu bringen sein würde. Denn so wir diesen Dingen nachgedenken, können und mögen wir bey Unsern treuen und Pflichten, damit wir K. Königl. Maj. verwandt und zugethan sein, nicht andere sagen und befinden, denn dass Zeughaus gar oder zum Theil von der Stadt gebrauch, oder verwandt, dass darunter die Stadt und das Zeughaus an ihrer selber zu Grunde verderbt, welches allen Umliegenden, Nachbarn zum Schaden und Verderb gereichen würde, und weiter bestehe, wenn das Zeughaus in auf K. K. M. Gründen stünde, die Stadt würde dazu gelegen: Denn da soll der allmächtige gnädigst davor bitten, dass sie auf K. K. M. Gründen nicht gelassen werde: Denn die Stadt ihr den Zeughaus und desselben Hülfsstücke sich nicht erhalten, und müsste zu nichte werden, weil der Stadt Ufbar, als Brauen, Salz und Hopfen, Märckte, Zoll, Keller, Fischer, allerley Dienste und Handreichungen, Essen, Handel und alter Handwerker Nahrung, der Kaufmanschaft Gerechtigkeit dessen für sich selbst nicht erhalten können, daran hangen, darum wenn diese beyden Stücke, die Stadt und das Zeughaus von einander gesondert, oder das Zeughaus an sich selber gebrauch, stünde und ihr das andere nicht bestehen, und sonderl. die Stadt, davon K. K. M. jährlichen an Biergeldern, Steuern und Milderungen gar gute jährl. Einkommen empfinden, das Zeughaus aber müsste an sich selbst bleiben, so würden aber die Nahrungen, davon auch entstehen, und Ursachen, dass nicht und die Stadt und derselben Ufbar noch zum Theil in Besserung, doch in viel geringer Verbauung denn zuvor. Denn ihm das, dass der Stadt Ufbar geringert ist, ist der Eisenhandel allbereit gar gefallen, und ist desselben Eisenhandels Gewerb der Stadt und dem Zeughaus nahrhaft. Denn so gehen jetzund unsre Bauern, Adel, und fremde Leute mit ihrem Handel hin, und kaufieren damit. Denn unsere Bürger, dadurch die Stadt und die Bürger auf dem Zeughaus und desselben Zugehör dieser Nahrung und Handlung allbereit kräftig, so mit dem andern gleichmässig folgen wird, müssen die Häuser verderben, und abgehen, der Zeughaus auch in Abfall gerathen, dadurch die Stadt verwüstet oder gar nichts sein wird. Auf den Fall ist zu bedenken, was Holz, Keller, Fische und anders, so auf dem Zeughaus jährl. verarbeitet und gehalten wird, gelten müsste. Welches alles zu dem, was K. K. M. Cammer-Gefälle als Gold an Biergeldern, Zöllen, Steuern, Milderungen, Diensten und andern, abgangen, auf und K. M. an Zeughaus verschwinden, und in das grösste Abnehmen gerathen, und also beyde verderbet und zu wüste gemacht würde, welches sonder Zweifel die Herren Commissarien K. M. als Unsere Räthe und Bedienten, ihrer Verbindung nach, werden berichtet haben. Ob aber jemand, sonderlich auch zu vor gethanen Sagen möchte, wenn gleich Görlitz nicht wäre, so würden doch andere Städte gebauet, welches wir nicht bestreiten; aber das Ungewisse vor das gewisse zu wählen, haben wir von Vernünftigen Leuten nicht viel gehört, auch erfahren, dass solches nicht geschehen; Das aber wissen wir wohl, dass der Königl. Maj. und Ihren Erben aus solcher Verbauung keinlich erfolgen, viel weniger zu gewarten sein mag, als Ursachen wenn die Stadt Görlitz verderbt, so sind das Erbe Biergelder, Zölle, Schätzungen, Steuer, Dienste, Milderungen gefallen, und mögen so leichtl. nicht wieder gebracht werden, wie das allbereit zu Abnehmen und in den Rechnungen zu befinden, sonder zu befürchten, würden, aber andern Städte und Flecken sich bessern und zunehmen, so muss man auch darauf Acht haben, wo dieselben Städtlein und Flecken seyn, und wenn solche Besserung und Zunehmung herkommt, wem den Gelegenen und Nachbarn, welche jetzt den Biergeldern, Ufbar, Salz und Hopfen, Märckte aufrichten und Gebräuche, auch den Eisenhandel zum Theil verlegen, und in die Stadt ziehen, Da nun gleichliche sonderliche Personen Besserung mit der Stadt Görlitz Untergange angerichtet, so haben das

Und nemmigl. als K.K.M. eigen Cammer, Güth vorbehalten, mit welchen K.M. dennoch in
Ihrer Gelegenheit Zu schaffen, und Zu verordnen haben, doch aber sonst, wo es sonsten in
gantz in fremder Hände kommen solte von der Stadt, und Zu thun hetten, und ist also K.M. nun
nicht anders, denn allein um die jährl. Abnutzung, das sie sich derselben begeben, und Ihnen
ben gnädigst erfolgen lassen, Zu thun, der unterthänigsten trewe. Hoffnung, K.K.M. werden
in dieser Unsere gehorsamst Bitten, in Zuversicht, das K.K.M. und derselben Erben und Nach-
kommen Zu Mehrung und Erhaltung der einigen Einkommen an Biere, Gelder, Zöllen
Cämmern, diesen, Mitleidungen und andern und derselben eigner Stadt, und Cämmer, Güth
selbst Zum besten kommen und gedeyen, allergnädigst verwilligen, und solch Unser unterthe-
nigst Bitt und Verwarnung in Ihren Königl. hohen Verstand, derselben auch derselben ge-
liebsten Söhne, Königen und Fürsten, Unser allergnädigste Erbherren, und alle derselben,
Räthe nicht allein Zu Erhaltung Unser und der Stadt, sondern K.M. und Ihre selbst für nu-
tzen und gut sehen und achten, dann wann K.M. und gemeldt Güth Zinsig oder
nutzbar mehr Zukommen lassen, so werden sie alsdann allergnädigst thun, und
im Abtrag befinden, nach Erhaltung und Mehrung selbst K.M. an derselbigen eigen Biere,
Gelder, da wie die Abfuhr Unserer Biere auf der Stadt und die administration gemel-
tes Zinsig wieder bekommen werden, auch andern Nachbarbieren jährl. geben und entragen
würde, welches also nicht allein Uns an Unsern Nutzungen, sondern auch K.K.M. selbst Zu Schad
und Abbruch derselben Cammer, Güther dadurch hinder, Leibt, und Dienstweis, aber K.K.M. in
diesen Zeiten, wie wir als die getreuen Ihrer Unterthänigsten leider nun gar viel und Zuviel ob
sein mit so grosser beschwerd, Krieg, und andern Landgaben Höchst überhäuft und beladen seyen
und da nun K.M. und gemeldt Güth Zinsig auf Verwilligung solcher Noth und Mangel Gelder
halben, dazu sie vielleicht denselben, mit der Zeit eingriffen, nun, also gar ohn Geld nicht
Zukommen lassen möchten, so seynd wir, als die getreuen Unterthanen, unterthänigst trost-
lig, und nachfolgen, hierinnen vielgemeldte Zinsig so viel Zubringen, K.M. von 20.
bis in 30000. Gülden Jährl. bey guten Mittel und Condition Zu wege Zubringen, und mit der
Gelegenheit, das mit K.K.M. Consens und Verwilligung nachfolgen werden, solch Geld unter der
Stadt und auf den Zinsig Zu versichern. Und bitten K.M. also in der Noth das Geld gebrau-
chen, und befinden demnach das Güth bey der Stadt und Zollen die Hohe Wildbahn und andere,
so Zu der Hoheit gehören, mit einig nachtheiligen Nutzungen Zu Ihrer May. Gelegenheit allezeit ver-
ordnen, und hinter gleichwohl der Stadt Schulden hinderung auf abgelegt, und alle Königl. einige
Einkommen, nicht allein erhalten, sondern gebessert, gemehret, und die Stadt im baulichen Wesen
erhalten werden. Ohne welche begnadung die Stadt, die sonst ohne das Hülfflich Zu Leben und
vorgehen nicht Wie wann denn allbereit ein Zugang sichtl. wie es um die Stadt Mauren und
Gebäude gestalt, welches erst alles seit der beschehenen Verenderung sehr, also verfallen und schad-
haftig worden. Solchem allem Zuvorkommen, seynd wir ungezweifelter Hoffnung K.K.
M. werden Ihr Cammer, Güth einigen Einkommen, und die Stadt mit ihren Unbarn, und gantzem
gen in ihrem höchsten Obligen und Untergang allergnädigst bedencken, und Königl. und Fürstl.
Erl. erretten, dahero wollen wir K.K.M. und Ihre hohe, wir aber schuldigen Unterthänigkeit
als die getreuen Unterthänigsten, mit gehorsamsten fleisse in deutsch Zuverdienen, Ihnen
höchsten beflissen seyn.

Euer Röm: Königl: Maj.

getreueste gehorsamste Unterthanen
Bürgermeister und Rathmanne der
Stadt Görlitz.

Instruction.

Was die Ehrbaren, Ehrsamen und wohlgelahrte Herren Franz Lindner, M. Jacob Köhler, Unsere Raths Aeltesten, und M. Ambrosius Laub von den Ehrbaren Rathe, Georgen Rosse und Valen-
tin Hasse von der Bürgerschaft, und Nicolaus Kober, von Aeltesten und Gemeinen, Unsere abge-
sandten, auf Dienstag am Königl. Hofe Zu Prag, aber im fall der Noth, wo sonst die Röm. Königl. May.
etwa in Abwesen derselben, bey Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinanden Zu Oesterreich, beyden Un-
sern allergnädigsten Herren, werben, fördern, und so viel möglich ausrichten sollen.

Erstl. sollen Unsere Gesandten der K.K.M. auf Fürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herren mit
gebührl. Reverenz Unsere unterthänigste Dienste ansagen mit Glückwünschung, das sie K.M.
und Fürstl. Durchl. an Leibs Gesundheit, glücklicher Regierung und sonst allenthalben, wohl
gingen, das wann sie Zuvorkommen, Königl. erfahren, und alsdann K.M. oder Fürstl. Durchl. Un-
sere Supplication und Anbringen überantworten, mit angehefter unterthänig, der Bitte, sie
K.M. und Fürstl. Durchl. gerichten und gemeine Stadt auf Unsern gehabten Bericht
in Unsern höchsten Obligen mit allergnädigster Abhelfung Zuversehen, Dannach dann
der Zeit Gelegenheit nach Erlangung des Güth Zinsig samt den Vorstehenden Gerichten zu
thun, sollen Unsere Abgesandten, mit allem Fleiss dahin handeln, damit das Güth Zinsig samt den Güth-
N.B. lichen Kauf Häuser der Stadt Görlitz um 40000. fl. in gleichen Zahlen Zukommen mag
innung der Unsern Vorfahren das Güth Zinsig und Lichtenau hievor einen Zeit, genutzt und
gebraucht, und da es auf die 40000. fl. nicht höher noch gebracht werden möchte, sollen die Gesandten Macht
haben ab 1000. fl. Jährl. Zu bringen, und da es weniger nicht trag thute, auch bis auf 30000. fl. also
das der Zinsig auf 1200. fl. gerichtet und bestellet werde. Insonderheit aber sollen die Gesand-
ten, fleissige Anhaltung darauf haben, das das Güth Zinsig ohne allen Vorbehalt und mit allen

Nutzungen, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, wie vor Alters, der Stadt verbleibt und
also nirzurücken bezeichnet werde, sondern auch die Ober- und Nieder-Gerichte mit angezo-
gen werden, wenn zu der Schelling Friedens und Rechtens, auch Besichtigung der Strassen und
Gräben, damit man die Landleuten, Forst-Meistern und ihren Dienern sich nicht dauchen dörffte.
Der Kön. Kön. Maj. ihren Regalien nach, soll die Wildbahn frey ihnen stehen, allein das die Stadt
unter dem Schein, als würde die Wildbahn verschadet, an ihren Nutzungen des Kalcks und Ze-
lung auf der Heyden nicht gewert, oder auch den K. Land-Voigt seiner Gnaden, frey auf der
Heyden zu gelegener Zeit, Jagen, wenn verhalten werden, mögen. Unsern Gesandten auch
passiren lassen. Darauf sie handeln, dass der Stadt nach Erlegung der halben Kauff-Sum-
ma, der Zeugs mit allen Ein- und Zugehörungen, auch das Gut Kunitz erst wiederkäuflich eingeraumt,
und werden. Ob sie aber der Kauff mit nachfolgenden Clausuln sollte versehen werden, stel-
len wir den Gesandten anheim, da auch wo bedencklich fürfallen würde, darüber sich in Ge-
sandten nicht vergleichen könten, erwarten Uns die Gesandten deshalb bey Tag und Nacht wie-
der hieher zu fertigen, damit man Unsere Gedancken darauf eröffnet, wieder hinauf schicken, damit man
den Handel schliessen möge. Im Fall aber, da das Gut Kunitz allein ohne einen Stand-Schilling der
Stadt soll eingeraumt werden, hierinnen wollen die Gesandten fürsichtig seyn, was aller Condition und
Maass solche eingeraumt werden, der Stadt bedacht und gute Sicherheit darüber mit Verschreibung und Pfand
Verhaftung verfasset würden, der Stadt bedacht und gute Sicherheit darüber mit Verschreibung und Pfand
abzuwenden, oder ihr, wo dies nicht seyn könte, auf begnemmen Wege zu widerkehren, und weil alhier
Irrungen nicht gewisslich mit guten können, sollen die Gesandten Macht haben, den Stand-Schilling,
wie ob der Stadt am nützlichsten, einzuraumen verbleibt und bewilligen, N3.
und in Vollziehung zu bringen. Als nun der Stand-Schilling auf Dreyssig oder ob Dreyssig
auch bis in Vierzig Tausend Gülden, die fünffachen haben, sollen sie solchen Und Maass haben
Mit Fleiss zu handeln, dass diese Clausul und Condition im Stand-Schilling ausgedruckt
und nicht versehen werden, dass keine fremde Personen Und und gemeine Stadt auch mit einer hohen Sum-
men aus dem Land-Kasten sich heben, und abzulösen habe, und dass die Ablösung allein auf den Fall, da die
Kön. Kön. Maj. das Gut Kunitz selbst vor sich behalten wolten, der Königl. Cammer dienstbar, indess dass
der Königl. befehlichen, auf der K. M. Commissarien Zusagen nach die Ablösung der Biere und ande-
ren Nutzungen, wie vor Alters, gemeiner Stadt unverkrenckt bleiben. Und sonderl. wird man
verwahren müssen, dass wir das Stand-Schilling eingeraumt von den Aeltesten und Forst-Mei-
stern gerichtlich gewiesen und gebrauchen mögen, der Wildbahn halben, ob was vorfallen würde,
stellen wir den Gesandten anheim. Do aber, da Gott vor sey, der Kauff oder auch der Stand-Schil-
ling nicht fortgang haben möchte, sollen Unsere Gesandten mit allem Fleiss anhalten, dass den
Königl. Mandaten und Befehlichen nach die Abfuhre der Biere, Salz, Urbar, Landstrecher, Bau-
und Brau-Holz, die Gebäuer und Pasture Künstler, Dienste, Fischerey, Steine, Kalck und andere, vor-
mögen Königl. Maj. Befehlich und der Commissarien Zusage, der Stadt verhalten, und die auch
derselben allen versichert und damit versorget werden müsste. Do auch Gelegenheit oder sonst
Nothwendigkeit hierüber, als die Abgesandten anheim zu weisen, werden sie dasselbe mit Vorwissen
und Bewilligung der andern thun wissen, welches aber gleichwohl ohne nothwendige Ursachen nicht
thun soll. Do aber auch der Nothdurfft seyn wolte, auf den fall, so der Kauff oder Stand-Schilling
in Abwesenheit der K. K. M. zu Frage nicht könte fortgang oder endschafft erlangen, die
K. K. M. wo die Hoffläger anzutreffen, weiter zu ersuchen, und gemessen anzuweisen, sollen Un-
sere Gesandten eine oder mehr Personen, hierzu abzufertigen, hiermit Macht haben.
Und wollen Uns also gänzlich versehen, Unsere Gesandten werden in dieser Sache darinne sie abge-
fertiget, treuen möglichen Fleiss fürwenden, die sie ihnen hiermit wollen verbrauet, und seinen,
bestellet haben. Zu Urkund haben wir diese Unsere Instruction mit der Stadt grössern Ins-
siegel bekräftiget. Geben zu Görlitz o. nach Invocavit, nach Christi Unsers lieben H. Geburth 1553.

Andreas Emrichs Vertrag mit dem Rath zu Görlitz.

Nachdem Andreas Emrich, Bürger zu Görlitz, auf sein aufgegangenes Vorbescheid, fürbracht, als hätte ihn
der Rath zu Görlitz seiner trostlosen Sachen vorstimmer Zeit gefänglich eingezogen, und
als Vorsatz inne gehalten, und zu dem mit einer scharfen Bürgschafft und Geldstrafft belegt, bittende,
ihn derselbigen Geldstrafft zu erledigen, und zu verkommen, weil er in der Stadt nicht, sondern, nunmehr
nach eingenommen Ehe und gethaner Pflicht im Lande besitzt, dass er hinfüro nicht für ihre Bürger,
sondern für einen Ehemann und Landsassen gehalten werde. Und wie nach dem in der Kön. Kath
zu Görlitz ihm abgesandte allerley beweyl. Ursachen, dadurch sie zu angezogener Strafft sind
durch Fürbitt Herrn Andreas Emrich der
Bürgen Recht, so ihm nach der Stadt Gebrauch, nach seinem Vater absterben angeerbt von ihnen, wie
gebräuchlich, nicht entbrochen, also noch ihr Bürger und in ihrem Gehorsam sey, und für ihn das ist
bedachtsam seiner habenden Land-Güter einiger Jurisdiction über ihn anzumassen, sie haben
sich dass die abgefertigten gemeldet Rathes zu sich und von wegen derselben und Ehrnvest Burggraff
von Dohna, Herr auf Hohnstein, des Marggrafftum Ober-Lausitz Land-Voigt, und den Verordne-
ten von Land und Städten zu gefallen, und in Ansehung der zwar angezogener ziemlicher Ursach, Strafft
halb vertragen lassen, wofern sich Andr. Emrich vor f. K. Rath gestellen, und zu Erledigung der
gülte. verbrogen Strafft und darüber vollzogener Bürgschafft in Demüthigung thun wird, dass
er sich deshalb gegen ihr mit günstigen Willen und Unterthänigkeit halten wolle, Obgl. da Andreas
Emrich sich auf den verordneten und bei dasiger Unerledigter Bürgerrecht ihr oder künftig entbre-
chen wolte, soll er derselben nach Stadt Gebrauch Unterthänigkeit erledigt werden; wo aber hinfüro
er Emrich hinfürder als ein Bürger oder Gast sein Kaufen und Handel in ihrer Stadt Recht zu
Görlitz haben und gebrauchen wolte, soll ihr hiermit Fried den seinen ernstl. auferlegt seyn,

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

daß er sich gegen E. E. Rath gesamt oder besonderen mit gebührer Reverenz und allen gehorsamb, und sonst nöthigen der Billigkeit nach verhalten, wo er aber hierüber immer oder einigerhalb die Bürger, Rath der Stadt oder sonsten jemanden mit Worten oder Werken ungebührlicher weise belästigen, oder selbst sonsten Ursachen geben würde, wird sich das Königl. Land- und Lehnrecht nach Gelegenheit der Verbrechung zu erkennen billiges gehorsamb und friedlich mit gebührer Strafe unnachlässig anzuzeigen wissen. Urkundl. sind hierüber zwey Recess gleichen Inhalts unter Meinem Christoph B. v. D. vorgedruckten Insiegell gefertiget, und jedem Theil einer zugestellet worden, geschehen &c.

Anlangend die Zahlung und Holtz-Weg.

Abfind betref. die irrige Hütung und Wege im Kranzhorwalde.

In Sachen, betreffende die irrige Hütung und Wege im Kranzhorwalde samt andern gelegten Articuln geben wir Christoph Burggraff von Dohna, auf Kaff der Herrschaften Landeskron und Plätten, folgenden Abfind, daß an Unser Statt Besichtigung und Abstellung solcher Gebrechen durch N. von N. Hauptmann zu Görlitz mit Land-Reuterey angestellet, und neben den Zugeordneten Fleiß angewendet werden solle, damit die Irrungen in der Güte abgethan, wo aber die Güte nicht verfangen, alsdann soll jedem Theil sein freyer Beweis durch Zeugen und Briefe, so viel billig und Recht, vorbehalten, und mittler Zeit und weder Besichtigung bis zu endlicher Erörterung soll für kein Theil der Hütung, Ueberfahrt und der andern Irrungen, so zu Recht zu erwarten, etwas neues, zu Kaff Nachtheil, vorgenommen, sondern jedes Theils Gerechtigkeit in gutem Stand gelassen werden. Mit Urkund &c.

N.B.

E. E. Raths Mandatum zu Einbringung der Erbsonderungs-Gebühr. Ao 1624.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz bekennen hiermit, daß auf vorgehende rechte Beschaffenheit und genugsame deliberation in schuldem Rath und pleno Consessu der Erbsonderungen halber, so E. E. Rath von Alters her Kraft habenden Privilegii einzufordern und abzutragen macht befugt, wir die achtbaren, vorgelahrten, vorsichtigen und wohlbenahmten Unsere Rathsfreunde und Stadtschreiber, H. Wolfgang Lehberger, H. Frantz Förstern und H. Georgen Salzmann zu solcher Verrichtung deputiret, und denselben solche gestalt die Gebühr nach vorzusetzen aufgetragen. Nemlich sollen dieselben die Erbsonderungs-Gebühren auf jedweder verledigter Erbschafft ex universo hereditatis corpore zuvor nach Abzug allgemeiner Schulden, ab successione gleich die Erben ex testamento vel ab intestato einzuheben und anzusetzen Macht haben: also, daß von jedem 1000. Mk. so forgethan Gelde oder sonst vorhandenen Gütern bey den Innsassen und der Raths Jurisdiction angehörig, dem Extraneis aber und das Erbe in die fremde hinausgehet, 20. Mgl. von den Erben das Duplum und dergestalt 40. Mgl. davon fernach E. E. Rath 8. Mgl. dann auf die Kirchen-Fabric, und Unsere Gerichtsverwandte zum Recompens und Erbarkeit 4. Mgl. haben sollen, und soll zu unserer Richtigkeit allen von Ao 1600. jedoch den vorigen alten Erbsonderungen ohne alles Nachsehen und ihre praejudiz der Raths: den Anfang hinfuro gemacht stehen und unverbrüchlich gehalten werden. Und solche Erbsonderung soll auch fernere stets gleich, gleichwohl aber dahin gemeinet und angesehen, daß dieses weiter nicht, als bey denen Personen und Gütern, so zum gleich die verledigte Erbschafft in die dritte und mehrere Land kommt, gleichwohl aber dahin Stadt Gebiet und zu Recht zuerkannt werden, daß die solche, als ob sie von Rath stets gesetzt wären, jeder Zeit gemessen, stet, fest und unverbrüchlich halten, dieser aufgetragenen Verrichtung wegen und für gebührl. Verehrung und Schadloshaltung sollen. Zu Urkund dessen haben wir Unser der Stadt Insiegel hierunter drucken lassen, Actum in Senatu d. 30. Jul. Anno 1624.

Vollmacht.

Ich endes benahmte, vermittelst meines bestätigten Curatoris N. N. wegen verordneten N. allhier, ersuche hiermit und Kraft dieses vollkommene Macht und Gewalt Tit. N. N. Rathsverwandten zu N. daß er an statt meiner N. N. Fischhändlern daselbst wegen eines Restes von 27. Fl. von Ao 1689. d. 28. Febr. obrigkeitliche Hülfe von denen offbaren Stadtgerichten belangen, documenta ad recognoscendum produciren, denen recognitionibus darüber verfahren, juramenta de- und referiren, beyfall auflegen, dawieder leuteriren und appelliren, die Gelder in Empfang nehmen, darüber quittiren, und alles andere, was der Sachen Nothdurfft erfordert, thun und verrichten solle und möge,

N.N.C.N.

Röm: Käyserl: maj. gnädigster Verleihung Pardon den Oberlausitzischen
Ständen wegen bezeugter Ungehorsame Unruhe.

Pardon gebetten, und verhalben von
Herren und Ritterschafft, sambt
den Städten, des Marggrafftumbs O-
ber Lausitz, Ihro Churfürstl. Durchl.
Herzog Johann Georgen zu Sachsen, pp.
als Lobsamen Ihr. Commissario fer-
dinandi II. Röm: Imperatore böhmi-
scher Unruhe. Anno 1620

Demnach Ihr Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen, Königl. Maj. Lobsamster Commissarius, der Durchl. Hochgeb. Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, etc., Churfürst, Burggraff zu Nürnberg, Marggraff zu Meissen, Ober und Nieder Lausitz, Landgraff in Düringen, etc. meines gnädigsten Churfürsten und Herrn, Ihr Churfürstl. Gnaden aufgetragen, das Marggrafftumb Ober Lausitz Churfürstl. Durchl. zugeschrieben, der ganze Landtag selben übergebene Commission und erfolgten Churfürstl. Durchl. zugeschriebenen, Erbhuldigung geleistet, Herren und Ritterschafft, sambt den Städten, solcher Käyserl. und Königl. Commission sich accommodiret, dasselbe Landtags Handlung untergeschrieben und besiegelt. Do geschehen zu Görlitz d. 14. Jan: 1624. N.N. eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Demnach Ihr Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen, Königl. Maj. Lobsamster Commissarius, der Durchl. Hochgeb. Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, etc., Churfürst, Burggraff zu Nürnberg, Marggraff zu Meissen, Ober und Nieder Lausitz, Landgraff in Düringen, etc. meines gnädigsten Churfürsten und Herrn, Ihr Churfürstl. Gnaden aufgetragen, das Marggrafftumb Ober Lausitz Churfürstl. Durchl. zugeschrieben, der ganze Landtag selben übergebene Commission und erfolgten Churfürstl. Durchl. zugeschriebenen, Erbhuldigung geleistet, Herren und Ritterschafft, sambt den Städten, solcher Käyserl. und Königl. Commission sich accommodiret, dasselbe Landtags Handlung untergeschrieben und besiegelt. Do geschehen zu Görlitz d. 14. Jan: 1624. N.N.

Demnach Ihr Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen, Königl. Maj. Lobsamster Commissarius, der Durchl. Hochgeb. Fürst und Herr, Herr Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, etc., Churfürst, Burggraff zu Nürnberg, Marggraff zu Meissen, Ober und Nieder Lausitz, Landgraff in Düringen, etc. meines gnädigsten Churfürsten und Herrn, Ihr Churfürstl. Gnaden aufgetragen, das Marggrafftumb Ober Lausitz Churfürstl. Durchl. zugeschrieben, der ganze Landtag selben übergebene Commission und erfolgten Churfürstl. Durchl. zugeschriebenen, Erbhuldigung geleistet, Herren und Ritterschafft, sambt den Städten, solcher Käyserl. und Königl. Commission sich accommodiret, dasselbe Landtags Handlung untergeschrieben und besiegelt. Do geschehen zu Görlitz d. 14. Jan: 1624. N.N.

Ihr. Kön. Mayst. indeßen zu erzeigen, und in derselben devotion standhafftig zu verharren. Zu Urkund haben Ihr Churfl. Durchl. dieses mit eigner Händen unterschrieben, und dero Chur-Secret hierauff drücken, auch den Ständen in Ober Lausitz also zubenachrichtigen befehlen, Und wir obbenandte von denen zu Görlitz versammelte von Land und Städten unsere abgefertigte, versprechen auf unsere Treue in Namen, und von wegen unserer Herren Principalen Kraafft habender plenipotenz und Vollmacht, dieses alles in allen puncten und Clausuln treul. aufrichtig und ehrl. nachzukommen, und dawieder nicht zu handeln, bekräfftigen auch solches mit unsern hierauff gedruckten angebohrnen und gewöhnl. Petschaften. Geschehen zu Dresden d. 25. Febr. Anno 1621.

(L.S.) Johann Georg. Churfürst.

(L.S.) Justus Gebhardt D. und Syndicus.
(L.S.) Gottfried Gluck von Miltitz. Syndicus.
(L.S.) Elias von Nostitz.
(L.S.) Siegmund von Gersdorff.

Wann einer dreyßig Jahr, Jahr und Tag in der fremde und keine Nachricht von dessen Leben, soll den Anverwandten sub cautione restituendi eingeantwortet abgefolget werden.

Matthias von Gottes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, auch zu Ungarn und Böhmen König, Ehrsame liebe Getreue, Uns ist gehorsamst fürgebracht, wasgestalt Uns, wegen eines mit Tode abgangenen Mißäl gelebt, in Sachen seiner allenthalben ausstehenden Erbschafft, patrimonialgüter, so ihme anderweit unterthänigst gelangen lassen. Da gleichwol Uns auf der einhellig Zuversammlung, weil gleichfalls Balthasar Schubarth bey Uns, wegen seiner Mutter abwesenden Bruders, Elias Nachricht, unterthänigst gebeten, Ihnen dann die Erbgüter halben ziemliche Versicherungen, daß er ihr Lebt als lebendig sey, der Nachricht aber bereits seither Anno 92. auf der Landt, und nun von ihm ingesamt nicht erlangen können; Als seynd Wir gnädigst zufrieden, daß ihr dem Geber die Erbgüter gebührnuß ohne Verzinsung, indeß auf dieses Verbot gebräuchl. Caution soweit das ihnen Capital betrifft, dem Schubarthen aber, soferne sich in Sachen beschehener massen verhalten, und er sonst der nächste anverwandte sehe ist, die nachrichtl. Zustand ohne einige Caution und Verzinsung einräumet, Und damit Ihr Churfl. Durchl. in dergleichen Fällen, deren sich bey Uns viel begeben, eine rechtl. Gewißheit haben möget, Billigkeit gemäß Verfügen, und wollen: Daß, wann einer dreyßig Jahr, Jahr und Tag aus der Landt gewesen, und keine Nachricht verhanden, ob er noch am Leben, oder mit Tode abgangen, ihr derselben Zustand seinen nächsten Erben auf ihr Ansuchen ein authentisch Attestat, und Verzeichniß der Erbschafft, so viel deren vorhanden, mit dem Abwesenden nach diesem weg andere Erben und Zuträger müssen, daß denen selben dadurch nichts begeben, und ihre Forderung unbenommen, gegen solche, welche Unserer gnädigsten Resolution der Chur- Bürgerschafft förderlichst zu publiciren, wissen zu tragen. Solchemnach wird auf der Geber, denn zu der Erbschaft Nahen Erben, so viel Zeit verflossen, der gebührenden Caution Unerlassen stehen, und Ihr vollbringet hierauf Unsere gnädigste Willens, und Meynung. Gegeben auf Unserm Königl. Schloß Prag, den 29. Tag des Monaths Martij. im 1616. Jahre. Matthias. (L.S.)

Ad Mand: Sac. Cæs. Regiæ Maj: proprium.
Ehrn Schreiber.

Den Ehrsamen, Unsern lieben Getreuen, N.N. Bürgermeistern und Rath, der Stadt Görlitz.

Diese Königl. Rescript ist den 11. Nov: 1656. von mir mit dem ersten Original collationirt und gleichlautend befunden worden. Nota Zu diesem stehenden Rescript nöthig.

N.
1.) Wann ein Abwesender Patrimonium etc. nicht aufgehoben werden, ehe solche dem Verschollenen
2.) 3.) einen Curator verordnet. Der Tod eines Abwesenden wird nicht presumirt. Des Menschen Leben wird zu Recht
4.) 5.) einen 100. Jahr vermuthet. Per famam etc. ein Todt, soll nicht probirt werden. Nächste
Freunde haben das Erbe vor Fremden. Adam Volck. Part. II. Lit. 7. c. 39. n. 23. 24. 25. 26. 27. p. m.
6.) 234. Testimonium eines Abwesenden Freundes selben Erkundigung einzuziehen, und da er todt
worden, dessen Erbschafft demselben zu reichen. vid. Volck. P. IV. Tit. 12. c. 60. n. 3. p. m. 333.

Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Begnadung die Schützen-Gesellschafft in Görlitz mit einem Könige betreffend.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst. Unser Rath, und lieber Getreuer, Nachdem Uns König und Aeltesten der Schützen-Gesellschafft zu Görlitz die Abnahm und Untergang ihrer Gesellschafft, unterthänigst zu erkennen gegeben, die Ursachen derselben angemeldet, und dabey gehorsamst gebeten, daß Wir ihnen unter Aufrichtung ihres Vogelschießens, und zu bessere Aufnehmung der Bürgerschafft zu diesem exercitio ihre eine Begnadung Kraafft dieses gnädigst bewilligen, und zwar dergestalt und also, daß jederzeit der König über sein auf seinem Vogelstoß haltende Gesellschafft einen absonderl. König

N.B. Tisch, zu Abgebung der davon gehörigen Bauer, Bauer, auch da der Königl. Schuß einen Hundswerfen, der die Bauer Gerechtigkeit nicht hat, betreffen sollte, daß derselbe solch Königl. Tisch durch Loos einem Bürger, so Schützen-Kost mit Zahl, gegen Erlegung eines gewissen Geldes der Billigkeit nach zu bauen, lassen möge. Ob haben Ihr solches Euch hiermit zu versichern, der Nothdurfft befinden, mit gnädigsten Vorsehen befehlende, ihr es bei obbemeldter Schützen Gesellschafft gebührl. Handhabung thun, und bis an Uns bey dieser

Gnadigung die Schützen und Landsaben. Daran geschicht Unsere Meynung, und wir sind Ihnen mit Gnaden wohlgewogen. Datum Dresden d 16. Januar: Anno 1656.

Johann George, Churfürst.

Dem Vesten Unserm Rath, verordneten Landt Hauptmann, Mann im Marggrafthum Ober Lausitz, und lieben Getreuen, Hansen Adolff von Haugwitz zu Nieder Gurck und Neuhausen.

Ex Memoriali Senatus Gorlicens: de dato d 10. Jun: 1625.

Der unmündigen Kinder constituirte Vormünder sollen innerhalb 14. Tagen Rechnung thun, das baar vorhandene Geld E.C. Casse darleihen, auch ferner ohne Vorbewust der Rathsh nichts abfolgen. Decret: in Sen: die et Anno: ut supra.

Extract aus dem Churfürstl. Schreiben de dato Dresden d 27. Nov. 1624.

Do ist Uns auch nicht zuwider, das die Vormünder und diejenigen, so unmündiger Kinder Gelder unter Handen haben, über den vom Rath gethanen Vorschlag vernommen werden.

Churfürstl. Gnädigste Verordnung an den H. Land Hauptmann, wegen der Herrn Königs Biere.

Johann George der ander, Churfürst. Unser Rath, und liebe Getreue, Uns gebühret, Königs u. Churfürsten der Schützen Gelegenheit in Gnaden, unterthänigst zu erkennen, weil gestalt Unser in Gott ruhender Hochgeehrter Herr Vater, Churfürstlicher Andenken, die beste Zeit seiner Regierung Anno 1656. dieser Gnade gethan, das sonderlich der Vorhabt Schützen, König ein Bier, ohne Abgebung der sonst davon gehörigen Biere, 8 Biere brauen, und da der Königl. Schutz nicht einen Bierbürger, sondern einen Handwerks Mann betreffen thäte, derselbe solches Bier durch Verstattung eines Bürgers, so das Jahr mit geschehen gegen einem billigen recompens thun lassen möge, mit unterthänigster Bitte, wir möchten gnädigst nicht allein bey solcher erlangten Begnadigung Sie erhalten, und die auch ihre Posteritet derselben nicht entgelten lassen: sondern auch denen in Churfl. Gnaden selbige Uebrigen, wie Sie mit dem Schutz nicht nahen zu verschonen. Wann wir dann dieselbe nicht zu einem Handwerks Mann, sondern auch denen in Churfl. Gnaden selbigen zu exerciren, auf Schützen in Gnaden angenommen, und denselben und die Bürgerschaft daselbst zu Exercirung der Büchsen auf Zeughäusern stat gethan, als wollen wir Unsers Vorl. H. Vaters Begnadigung Kraft, dieselb nach allem ihrem Inhalt confirmiret und bestätiget haben. Begehren auch hiermit Gnädigst, Sie wollen benannte Schützen Gesellschaft wie bishero, also auch künftig bey Uns und gebührender massen darbey schützen und handhaben. Daran geschicht Unsere Meynung, und wir sind Ihnen mit Gnaden wohlgewogen. Datum Dresden am 19. Augst. 1657.

Johann George Churfürst.

Zu den Ehren, Rath Hansen Adolff von Haugwitz.

Abraham von Schleinitz.
Rudolff Teichert.

Formular der Eyder Leistung, wie solche Ihro Churfürstl. Durchl. Herzog Johann Georgen dem andern von der gesamten Bürger schaft d 19. Aug. 1657. praestirt worden.

Wir geloben und schwören, das wir Churf. und sein under ingesondtheit von diesem heutigen Tage an allzeit treu und gehorsam, zu wollen, wider alle Menschen, den Durchleuchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Hl. Joh. Georgen den andern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erz Marschallen und Churfürsten, auch desselben Reichs in den Landen, die Recht Hochst Reichs, und an Enden in solch Vicariat gehörend, dieser Zeit Vicario, Land Grafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober und Nieder Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, Unsern Gnädigsten Herrn, als rechtmässigen Erben und Marggrafen in Ober Lausitz, Ihr Churfl. Durchl. Leibes Erben, und mit beygebornen Nachkommen der Marggrafen in Ober Lausitz, vermöge des zu Prag getroffenen Recesses, und demselben verfolgter Erbung Tradition absinden, und das wir Ihr Churfl. Durchl. Ihren und Ihr Land und Leuten allzeit getreu, gehorsam und hold, und Ihr Churfl. Durchl. Feinden und Leuten abgesagt, und alle Dinge, die zum Marggrafthum Ober Lausitz gehören, getreulichen, und alles das thun wollen, das getreue Unterthanen von Recht und alter Landschafft wegen, schuldig und pflichtig sein, zu thun, ohne alle Gefährde und argen List, als uns Gott helfe durch Jesum Christum unsern Herrn.

Vid. fol. 10 b.

Vier Hüte welche 9. 8. 7. 6. 5. und 4. Biere zu brauen berechtiget.

Neun vierige volle Hüte sind 65.

H. Burgmstr. Gotter. H. Casp. Joach. Westphal. fr. Dorothea Schultheiin. H. Gottlieb Jgnl. H. El. Bergmann. H. Carl. Gottl. Schultheiß. H. Gottfr. Rothe. jun. Friedrich. H. Christian Ludw. jun. Dav. Windmann. fr. Anna Margaretha Schultheiin. H. Carl Leonhard Bünger. jun. Joseph Seraphin. H. Joh. Georg Forster Senat. H. Joh. Christoph. H. M. El. Merrich. H. Joh. Jürgen Schuster. fr. Susanna Krebsin. H. Joh. Georg Pauli. H. Joh. Friedr. Schiller. H. Joh. Friedr. Schön. Secret. H. Chr. Müller v. Mollenstein Cons: H. Mich. Hellmann Stab. H. M. Andr. Hellwig H. D. Marschmann jun. Schaumburg. H. Gregor Müller. Scab. H. Gottfr. Förster. H. Joh. Schmid H. Elias Küster Cons. jun. H. Chrl. H. Carl Förster. Cons. H. M. Heyfrid Diac. jam D. Fabricius jun. H. El. Göbner. H. Gottfr. Gehlauf Secret. H. Andr. Bünger Cons: jam Franzius. Scab. H. Jgnat. Müller. Senat. H. D. Forster Syndic. H. Chr. Förster. H. Ludw. Schuster. Diac: H. Kanitz. Senat: H. Faulich. H. Strapking. H. Ehrlich. H. Langer. fr. Clemsin. H. Schön. Hahn. H. M. Schmid. H. Lic. Preibisig. jam H. Schwanhubern. H. Tob. Förster. H. Dan. Zobel. H. D. Andr. Berger. H. Wig. Müller von Mollenstein Prat: H. Andr. Berger. H. Hausdorff. H. Kindling Cons: H. M. Naumann Scab. H. Gall jam M. Hamann. H. Gottfr. Essig. H. L. Chr. Windmann. Cons: H. Ludwig Rothe. H. J. G. Nicig. H. Alb. Heyfrid jam Mich. Naumann. H. Gottfr. Windmann. H. Jac. Schmid. H. Aug. Alb. Voigt. H. M. Neuber Pro-R. jam H. Krüger. H. Gottfr. Paul. H. Jürgen Schmidt. H. L. Nicius Cons:

Acht vierige sind 4. H. Gottl. Rothe. H. El. Dietrich. H. Gottfr. Romang jam Andreä. H. Enj. Schneider.

Dilben vierige sind 24. H. Chr. Manhel. H. Tob. Krüger Cons. H. Tob. Mäschke. fr. Christ: Hessin. H. D. Hausner. H. D. Herr Stadt Phys. H. Jer. Vict. Jacobi. H. Chr. Fischer. fr. A. G. Naumann. H. J. Malk. H. Joh. Jänr. Matthäus. H. D. Andr. Meyrich. H. Mal. Schmid. H. Jer. Kreyßmann. H. Carl Henrich. H. Joh. Heinr. Schreiber. H. Friedr. Scholze. H. Franz Langer. H. D. Meyrich. Prätor. H. Dan. Krahlmann.

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

H. Chr. Richter. H. Friedr. Hoffmann. fr. A. R. Reitzin. Jungfr. A. D. Freidin.
Ein Bogen vieriger. unmd. H. Chr. Franck.
Sechse vierige sind d. H. Gottfried Iqul. fr. Ros. Schäfferin. H. Chr. Holzhäuer. H. El.
Erzpfarrh. H. Chr. Gottlob Engelmann. H. Chr. Hagendorn. fr. Theod. Brunnerin. H. Schultze. und
H. D. Schreiber jam Stadt physicus.

Churfürstl. gnädigste Resolution wegen Einführung fremder und einheimischer in der Stadt sich befindenden adelichen Personen.

Von Gottes Gnaden Joh. Georg der Ander, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen und Ober, Lausitz, unterthänigste Anrufung gethan, dass wegen in Städten sich aufhaltenden von Adel zu ihrem Tisch, Kauf, Wandel, Wein und Bier ein Zuschreiben und einlegen nachgelassen sey, Wir erinnern Uns zwar hierbey dass solche Privilegien und Freyheiten noch sind, auch Uns hiermit Eingriff zu verstatten nicht gemeinet, Wir sehen aber gleichwohl, wenn einer oder der andern in der Stadt wohnenden Personen und Wittwen, oder andern verlobten, oder sonst benöthigten Adels Personen zu ihrem besten Unterhalt an Bier Kauf, der Bierbrauereyen von denen Städten Verwandten und andern gütern Handlung vermehrt wird, warum ihnen solches nicht zu vergönnen, oder daraus kein Missbrauch darauf erfolget, solchen Ihnen habenden Freyheiten Eintrag zu thun, sondern Unsers Theils Ihnen damit gnädigst zu willfahren, die Einführung verstatten wollen. Gegen denen damit beschwerten Rathspersonen aber, die wollen Sich dieses Falls gegen solche innehmende Theil vermögender Adels Personen also bezeigen, wie es die jura hospitalitatis und sonderl. die Christl. Liebe, hierauf aber, ein Aufsehen machen, da einer Obrigkeit kein Nachtheil zuzuschreiben, erfordert und mit sich bringet, Darauf geschieht Unsere Meynung, und Wir sind Ihnen mit Gnaden geneigt, Datum Dresden am 17. Januar: Anno 1659.

Johann George Churfürst.
Abraham von Arbolshausen.
Rudolph Fuchsius.

Denen Ehrsamen und Weisen, Unsern lieben getreuen, dem Rath zu Görlitz. präs: d 11. Febr: 1659.

C. C. Rathsabschied wegen der Hutung der Fleischer: 1611. d 4. October.

Weil bisher vielfältige Klagen und fast alle Jahr über Fleischer gebrauch und verführet worden auch Unsere allerhand Unglück, indem die Fleischer mit Gülte bisher von solchen gülten Mässig, den nicht abzuhandeln gewesen, darauf zu beharren, selben sich die Fleischer in künftigen der Hütung: alster auf ihren eigenen Aeckern: gänzl. enthalten, auch bey andern ohne Einwilligung der Innungsbarten Städte vor die Fleischer zu hüten, darunter viel Unbequemlichkeit gebräuchl. worden, und Einigkeit erwachsen könte, nicht Macht haben, sondern sollen gleiche Fleischer knechte, oder Hirtenselben nützen ohne andere Leute Schaden und Nachtheil.

Ex. anno d 27. Jan. et d 4. und 8. Oct. sind Unterschiedene Fleischer, Knechte deswegen nach Leipzig, ständiger gehaltener Haft um resp. gestrafft worden, haben auch den beleidigten einen Abtrag thun, und wegen ausgestandener Arbeit, Verlust Bürgschafft stellen müssen. Decret: in Senatu

Weil Unterschiedl. Bürger, so Gärten vor der Stadt, auch Kirchenbuchse, und Fraun, Thore haben, über Fleischer Hochgeklaget, dass sie durch Abtreibung ihres Viehs, und andern Nutzen, ihren Aeckern Nutzen, Getraidigt und Ihnen grossen Schaden gethan, und derwegen solche Fleischer ihren rechte abzuschaffen, auch über den vorigen A. 1611. 1612. und andern Jahren gegebenen verschiedenen Zufällen gebethen, Als hat C. C. Rath den Fleischern diese Einfallung gethan, dass sie bey obgedachten Bescheiden allerdings verbleiben, und kein Fleischer vor der Thor Hütung auf und an den Aeckern der andern Orter treiben lassen, sondern derselben gänzl. sich enthalten sollen bey C. C. Rath unnachlässliche Strafe, welche ihnen als gewisser Ursachen diesfalls mal erlassen, und unter den Thoren gegen einander aufgehoben werden. Signat. d 27. Jun: 1632.

Am Land, Tage Oculi. Anno 1650.

Ist Euch im schreiben Rath, auch etzliche Bürgern vor gut angesehen, und geschlossen worden, dass an der Kirchen zu S. Nicolai, auch an der Rathe, Gräben und seine Kunstel Häuse etwas gebauet würden, so sollen die Unkosten dazu halb von dem Einkommen der Kirchen zu S. Petri et Pauli und die andere Helfte von den Meistern, Gelder genommen, und entrichtet werden, darin der E. Rath selber von beyden Theilen gewilligt, Geschehen am 27. Aug. des 1602. Jahres.

Anno 1612. d 10. Junii.

C. C. Rath hat geschlossen, dass in künftiger Zeit, wann in Städten, Dächer auf Häuser oder hinder Gründe gebauet werden, und in der obligation die Clausula, Tanquam omni jure peracto, gesetzet werden, bey dem 1ten Dinge, Rage Zufalls der confirmirten Gerichts Ordnung dem Rathe auf derjenigen gütlichen Vergleich, so vorhero stunden Rathes, Einwohner, das vorgedachte Haus, oder Dächer, Einbauen, und den Bürgern, dass er die Einräumung innerhalb 4 Wochen thun, aufgelegt werden soll.

Ex Memorial. Senat: Gor. de dato d 20. Febr: Anno 1610.

P. P. Nachdem zu mehrmalen beschlossen worden, dass nach Absterben Hansen Donath sel. Erben seiner Gläubiger und deswegen hinterbliebenen Wittiben, der Ehestiftung halber, etliche unterschiedl. Handlungen für den Gebrüchten allhier gepflogen worden, bey denen der Herr Müller auch gewesen, diese ihre Schuld, Forderung aber im wenigsten nicht angegeben, auch nachmalls bey seinem Leben nie gedacht, und also stillschweigens, sie werde derselben allerseit von Hans Donathen bey seinem Leben wol gnugsam worden seyn, über dieses auch in Unsere Stadt Bücher ausdrücklich verschen, dass in dergleichen Fällen nie andere Gläubiger, so nachfolgende, sein Recht innerhalb 2. Jahren melden und prosequiren, und, da er solche Zeit versäumet, dasselbe sich selbst zuzuschreiben haben solle: dass demnach die Erben solche 100. Mark sonderl. das Haus, darauf sie bisher gehaftet innerhalb 10. Tagen gleichl. quittiren sollen, oder weil E. E. Rath dieselbe nach Verfliessung der 10. Tagen selber ex officio cassiren und kraftlos machen.

Vergleich zwischen denen fürstl. Städten des Marggrafthums Ober, Lausitz, Görlitz, Löbau, Zittau, Lauban und Cottbus, und denen selben benachbarten Land, Städten, wegen des Ehrw. Herrn Urbani de Anno 1618. d 7. April. von Käyserl. Commissarien aufgerichtet.

P. P. Als soll denenselben im Namen Hoffgemeldter Käyserl. May. und Churfl. Gnädigster

Käyserliche Commissions-Recess in puncto des Herrn Urbani Freyherrn von Landt und denen fürstl. Städten.

de hiro vid. Supr. fol. 13.

Commission sonderl. aber und benentl. im Budissinischen Creyße denen Besitzern der güther Klix, Canitz, Drehsa, Purschwitz, Grosdubrau, Särchen und Lehn, so zwischen Löbau und Budissin gelegen. Im Görlitzischen denen Besitzern deren güther Königshayn und Kunners- dorff, als bey welchen es vor diesem schon durch abgeschafft. Im Zittauischen, dem Besitzer des Guthes dürren Hennersdorff unter der Herrschafft Rudenberg gelegen. Im Laubanischen dem Be- sitzer des güthes Holtzkirch, und im Löbauischen denen Besitzern der Güther Lawalde und Ebersbach, sich hinführo des Brauens und Kretschamverlags, als einer ihres theils unbefugten offenbaren Neu- igkeit bey unnachläßlicher Straffe 500. Ducaten, und Vermeidung der dießfalls von Ihr. Maj. selbst vorbehaltenen würcklichen execution toties quoties gäntzl. zuenthalten, denenjenigen, aber, so selbst bekandt, und zugestanden, daß sie niemals zu freyen Kauffe gebrauen, noch gebräuet, als nemlich im Budissinischen denen Besitzern der Güther Kreckwitz, Leubnitz und Weigsdorff, dem- denen zu [illegible], [illegible], Kleinwelka, Lomnitz, Crosta, Rabritz und Großrecke. Im Görlitzischen den Besitzern der Güther Hochkirch, Markersdorff, Liska, Zodel und Neundorff. Im Zittauischen dem Besitzer des Güthes Ullersdorff. Im Laubanischen denen Besitzern der Güther Lichtenau, als auch dem Closter daselbst zum Lauban, sich gleichfalls hinführo des Bierschancks und Kretschamverlags nicht anzumaßen hiermit auferleget seyn, jedoch daß denenselben allein für ihre häusl. Nothdurfft das Brauwerck unverschrenckt seyn, sie sich aber bey Vermeydung Ihr Maj. Straffe darunter keines gefährl. Unterschleiffs unterfangen, und gebrauchen sollen. Und weil sich auch etl. auf die libertat, frembde Biere ihres gefallens einzu- führen, berufften, ohngeacht sie doch ihrem eigenen Zugestehen nach selbst nicht brauen dürffen; als werden dieselben zu mehrer information und Erkundigung willen dahin folgender ge- stalt beschieden; Weil nemlich so viel das dorff Wilsdorff oder Hochkirch im Görlitzischen belan- get, aus Königs Uladislai hochmildester Gedächtnüß Anno 1516 schon der Stadt Görlitz gnädigst ertheilten, vom Rath daselbst edirten und producirten special-privilegio, so viel klar erscheinet, daß der Kretscham alda, wer der Besitzer desselben auch sey, wie auch alle seine Nachkommen, forthin kein ander Bier, denn Görlitzisch auf seinen Kretscham zuführen, zugebrauchen noch zu schen- cken befugt, bey Vermeydung schwerer Straffe und Verlust des Biers, als soll es auch bey die- sem privilegio allerdings also verbleiben und gehalten werden. Es könte denn ex adverso die praeten- dirte libertat wie Recht, innerhalb Sächsischer Frist im Königl. Ober-Ambt erwiesen und beygebracht werden. Soviel aber den Kretscham zu Ertmannsdorff, welchen die Stadt Lauban ausgegeben, betrifft, berufften sich zwar die Besitzer derselben auf alte abredl. Verträge und Theilungen, Inhalts deren bemelter Kretscham zu Marckliße allein das Bier zuholen und zuverschencken verpflichtet seyn soll. Alldieweil aber solche anitzo und in continenti nicht producirt, und ihr intent also unerwie- sen; so sollen sie dieselben innerhalb Sächsischer Frist im Ober-Ambt alhier gleichfalls vorzulegen, und dieß ihr angezogenes Recht hierdurch zubestettigen schuldig seyn. Nachdem auch die Besitzer des Gu- thes Jeschitz im Budissinischen Creyße gelegen, wie auch etl. von der Stadt Zittau ausgegebene Lehn- güter, so der Herrschafft Rudenberg gehörig, als die Besitzer der Güther Ullersdorff, Lauterbach und Oppeldorff, libertatem, als es sie das Bier an andern benachbarten Orten zuholen, einzuführen, und die selben Kauffe auszuschencken zulassen, befugt, fürgewendet: So sollen sie diese und andere ih- re pretensiones auch innerhalb Sächsischer Frist wie Recht zuerweisen, und beym Ober-Ambt einzu- bringen, des Mangels und in Verbleibung dessen aber, wie ohnverwandter Besitzer des Güthes Ort- mannsdorff, und also ein iedweder in derjenigen Stadt, von welcher er ausgegeben, als respective zu Budissin, Zittau und Lauban, bey Ihr. Maj. Straffe sich des Biers zuerholen schuldig seyn. Nachdem sich auch die Stadt Löbau, als auch und vicissim die von ihnen ausgegebenen Land-Sassen auf die zwischen ihnen noch schwebende litis pendenz bezogen und berufften, so wird es auch billig bey derselben noch- mals gelassen, und werden die Partheyen an gehörigen Ort ihre Nothdurfft der Gebühr nach zu suchen wissen. Und weiln H. Christoph von Rahden zu diesem mal wegen seines nicht Erscheinens sich entschuldiget, als soll derselbe auf den 25. Maj. nechstkünfftig, ingl. auch denen von Nostitz zu Ruppers- dorff Vormünden auf den 28. ej. mit dem Rath zur Zittau anhero anderweit erfordert, und mit ihrer Nothdurfft also denn weiter gehöret werden. Was aber die andern und übrigen von der Städ- ten und einer ieden insonderheit resp: ausgegebenen Land-Sassen anlangen thut, so lassen die Käyserl. H. Commissarii ihr bisheriges Fürbringen an seinen Orte beruhen, und werden sich höchstgedachte Ihr Käyserl. Maj. auf dero gehorsamste relation noch gnädigst inkünfftige zu resolviren wissen. Zu Uhrkund ist dieser Recess zu Pappier gebracht und publicirt, auch unter ob hoch und wohlgedachter Herren Käyserl. Commissarien Siegel und Handschrifft denen Partheyen allerseits communicirt und ausgegeben worden, Actum auf dem Königl. Schloße zu Budissin d. 7. April. 1618.

(L. S.) Burggraff zu Dohnau. (L. S.) Caspar von Metzrad. (L. S.) Johann Küffer. (L. S.) Felix Rüdinger. (L. S.) Jacobus Dornitius D. mppa. T. Scultetus von Bregstatt und Schweinsbach.

Käysers Rudolphi II. Ratification über die de Anno 1601. d. 4. Febr. ge- machte Ordnung zu Görlitz wegen des Brodt-Marckts und dessen Einführung.

de his vid. fol. 11b et fol. 46.

Wir Rudolph der andere etc. bekennen öffentl. und thun kund hiermit gegen iedermänniglich. Nachdem uns Ehrsamen Unsere lieben getreuen N. N. Burgermeister und Rathmanne Unserer Stadt Görlitz, noch im verfloßenen 1598. Jahr bey Uns klagende vorbracht, was maßen die Gemeinde daselbst vor sie mit schweren Beschwer wieder die Becker alda vorkommen, daß sie von ihnen in der nechst fürgeloffenen theuern Zeit merckl. übersetzet, und in dem Brodtbacken vervortheilet worden, mit fleißiger Bitte, dieweil sie über gepflogene gütl. Tractation, beschehene Zuordnung, und allen sonst vorgewandten Fleiß keine Richtigkeit oder Ruhe zwischen ihnen stifften können, sondern sich allerhand entstehenden Unraths hierauß befahren müsten, dießfalls ein gewisses Einsehen zuhaben, daß wir demnach auf ihr Anruf- fen zu Entscheidung des Streites die Wohlgeb. und Ehrenvesten Unsere lieben getreuen, Abraham Burg- graffen von Dohnau, Freyherrn zu Wartenberg und Grosen, Land-Voigt Unsers Marggraffthumb Ober- Lausitz, Caspar v. Metzrad auf Doberschütz, Hauptmann daselbst, Unsere Räthe, und Hans von Holl- dorff auf Liska, Hauptmann zu Budissin vor Unsern Commissarien deputirt und fürgenommen,

welch- zu Folge Unser auf gegangener Rescripte alda hin verschienen, und dieselbe eine zeitlang aufgehalten und verschoben, wie folget: Daß allergnädigste Anordnung der Röm. Kay. auch zu Ungarn und Böhm. Königl. Maj. Unserer allergnädigsten Herrn, und die zu derselben Ratification freywillig bey der Land-Gemeinde der Stadt Görlitz bey Ihr. Maj. hierzu Deputirten Commissarien mit einwilligung des Raths daselbst aufgerichte Articul abgehandelt worden.

1.) Erstlich, daß allen und jeden auf dem Lande und in den Städten gesessenen Bäckern Brodt
2.) zu feilem Kaufe in die Stadt zuführen, zuzulassen und vergönnet. Zum andern, daß selbe zuzuführen und Verkaufung allerley einen Tag als den Montag, von der Thore Aufgange, bis zu deren Niedergange durchs ganze Jahr gestatt. Jedoch soll das einverkaufte Brodt in der Stadt, und so weit sich derselben Ring Mauer und Thore erstrecken, keines wegs hinge-
halten, sondern bey Verlust des Brodts, welches dann alsbald zum besten in die Hospitalia ge-
3.) geben, wieder herausgeführet werden. Zum dritten soll zuvor das Brodt nach der Hand zu-
gelassen zu feilem Kaufe ein gleichmäßiges Gewicht hingelassen, und doch darneben auf des Raths Mittel 2. Personen, deren 2. auf den Land-Aeckern, und Gemeinde vom Rath zu adjungiren, zu jederzeit verordnet werden, daß sie dieselbe inspection haben, ob irgend einige Gebäcke Gewicht-Mangel befunden, damit nach Erfindung deroselben Kaufmann des Brodts ernstlich gestraft, selbes in die Hospitalia überliefert, und nach Gelegenheit seiner Verbrechung mit weltlicher Straf
4.) soll angesehen werden. Wo wieder die so darwieder handeln, verfahren werde. Zum Vierdten soll das Brodt gut, recht,
und zu rechter Unterhaltung wohl ausgebacken seyn, auch in keiner Taxe, als zu 3. kleinen Hl. des
feilen Kaufs gebracht werden. Jedoch soll einem jeglichen Bäcker hingelassen ward, soll
5.) es dem Verkäufer der Gestalt frey stehen, daß aller Betrug und Unterschleif vermieden werde.
6.) Zum fünfften soll denen Stadt Bäckern derselben Tages gleicher gestalt ein grob und gemein Brodt auf
jeden Marckt zu feilem Kaufe zuzulassen, vergönnet seyn. Zum Sechsten, soll zu der denen
in der Vorstadt wohnenden Flach Bäcken das Brodt Backen, Brühel und dergl. außer dem Fasse,
Marckt und Kirchmessen zu feilem Kaufe zu backen hinfüro verboten, und doch denselben,
wie ein und der ander auf dem Landvolcke und Gemeinde sein eigen Mehl erzeigen, Brod
zum selbst zu Lieferung gebräuchl. Form zu backen unverwehrt, sie auch selbst in alle wege
zu thun schuldig seyn. Und dieweil wir aber von obberührter Oberlitzischen Gemeinde eine gnä-
digste ratification derselben, und verfänglich und nutzliche Einrichtung, und darin
nach gepflogener gnugsamer Erwägung aller Umstände, insonderheit dieser jetzigen Be-
schaffenheit der Zeit, solche aufgerichte Ordnung, und die darauf gesetzete gebührende Taxe
sition aller Billigkeit gemäß befunden, als haben wir in solche aufgerichte Brod- und Bäcker-
Ordnung hiermit wohlbedächtig, mit Zeitigen vorgefallen Rath gnädigst consentiret,
Consentiren und confirmiren dieselbe in allen ihren puncten und articuln als wenn sie
nach Wort, Maß und Gehalt all Wortgesetzt in Ihrer Länge hiermit wiederum in Kraft dieses Briefes,
und gebieten demnach allen und jeden Unsern Unterthanen, des Hohen und niedern Standes,
des Landes denenselben die seyn, insonderheit Unsern Land Voigten und Hauptleuten in Ober-
Lausitz, Land Rathmannen in Görlitz, daß sie es bey dieser aufgerichteten Brod- und Bäcker-Ordnung
gänzl. verbleiben lassen, dawieder nicht thun, noch immand andern zu thun gestatten. Sondern
vielmehr dieselben schützen und handhaben, zu Vermeidung Unserer schweren Straffe und Ungna-
den, das wollen wir thun. Zu Urkund mit Unserm Königl. Insiegel versehen.
Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag den 7. Tag des Monaths Februar: im 1601. Jahre.

Rudolph. II.

Solenn Adelbert poppl. de Lobkowitz
S. R. Bohemiæ Cancellarius.
Ad Mand: S. Rom. Cæs. Maj. proprium
H. Müller

Schencken-Ord.

1.) Ich schwöre zu Gott dem allmächtigen und E. E. Rath, daß ich 1.) mich an dienste des Ehr-
2.) lichen Zunfft und treul. verhalten will, 2.) das aufgetragene Bier nicht anschreiben noch sonsten nachdrucken,
sondern alsbald baare Bezahlung dafür nehmen und daran nichts nachstehen, sondern alles treul. in
3.) vollziehen, den Bürger einbringen will. 3.) auch dasjenigen, so man mir nach mißen, oder sonsten,
das wieder gott und das Recht aufgerichte Bier-Ordnung nicht vermögen, nicht, den E. Burgmei-
4.) ster alsbald E. E. Rath ordentlich anmelden, 4.) Über das soll und will ich denen, so frey wieder an-
5.) stoßen Bier aufschencken bedacht, und nicht eher aufhören, bis ich durch ein Urtheil, für andern Schencken, schuldig seyn. 5.) Da
ich auch erfahren, daß einer, oder der geschehen Schencken diese Ordnung in einem oder dem an-
dern articul übertreten, und nicht halten würde, will ich gleicher gestalt selbst den E. Burgmei-
ster treul. anzeigen, und mich der Raths Ordnung allenthalben gemäß verhalten, und kein wegs dar-
wieder thun will noch soll.

Rechts-Frage, Ob nach der Stadt Görlitz zweifelhaften Willkühr dem Manne
nach Recht beschreibet, mit welcher zwar keine Kinder gezeuget, die Frau aber
Kinder aus der ersten Ehe hinterlassen, zustehe und gebühren.

de his vid. fol. 16a et b. et fol. 47.

P. P. Ich habe eine Frau mit drey Kindern, welche sie mit ihrem ersten Ehe-mann erzeiget, gehabt:
Weil sie aber mit mir keine Leibes-Erben bekommen, und nunmehr ab intestato verstorben ist, so habe
ich, vermöge der Stadt Willkühr, alle meiner verstorbenen Weiber Kleider, Kleinodien, und alles
sonsten Gerade ist und Fug, zu dem auch alle fahrende Habe, ist mein eingebracht, vorbehalten
und vermöge Gülte, sonderlich auch in andern meiner Weiber eingebrachten Gütern der selben Theil
derselben nächsten Freunden folgen lassen wollen, allein nachdem bey Einstehung in der Willkühr, so
weil aber gedachten meiner Weiber Freunde, deßhalb mit mir nicht zufrieden seyn, sondern vor-
bey gehen, ob weil mein Weib mit mir keine Kinder gezeuget, sondern dieselbe von ihrem
Manne, und ich und die derowegen von meinem Weibe Leibes-Erben nehmen, nach dem Fall der Willkühr: wo
keine Kinder vorhanden: beyderseits Eltern, und nächsten Kindern verstehen. Wann aber meine Frauen
die Willkühr beyderseits der Succession der Erbschaft also unterscheidet, wie sie einander erben sollen, wann
sie mit einander Kinder gezeuget, es hat gleich ein Theil oder der andern seine Kinder erster
Ehe oder nicht; als stehet ins. gn. Ermessen. Gn. Ersuchen der Willkühr in diesen beyden Fällen, beyliegende
übersenden, mit Bitte, dieselben wohlmeinlich zu erklären und sagen, in beygefügtem Extract der Willkühr

fol. 47

fol. 47.

sehen, und mich darauff der Rathstand um die Bürger, so Zeiger dieses verlegen wird, berichten, ich mich auch vermöge der Willkühr sub Rubr: Wie Ehegatte einander erben, wo keine Kinder am Leben, meinen Bürger zu succediren, und also ihr Kleider, Kleinodien, Gerade, ferner auch die Helffte ihres Zubringens auch, und über das mein eingebracht, ererbet und erworben Gut Leibzucht und Zubehalten befugt seyn, angesehen das Kinder erster Ehe vorhanden, sintemal die Worte der Willkühr von denen Kindern, so die Eheleute mit einander derzeugt, zu verstehen sind, und Verordnung thut. Hierauff bitte ich der Rathen mich zu berichten. Solches Datum Görlitz den 1. Novembr. 1589. M. Reichart. Bürger daselbst.

Resolution und Urtzel der Käyserl: Appellations Räthe hierauff de dato Prag d. 15. Xbr: 1589.

Wir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden &c. Nachdem Uns hiebevor Consulent und gemeine Bürgerschafft der Stadt Görlitz gebeten, die andere Instantz der Appellation in gewissen Sachen, so sich zwischen ihnen und etlichen ihren Bürgern erhoben, zu committiren, Wir demnach Unsere N. N. Räthe Georg jun: à Loberwitz mpria albrecht Gaudirer von Christoph. mppa. Confirmatio Churfürst Johann Georg zu den dritten über den Rath zu Görlitz privilegium, dass von demselben die ihnen abgewonnen Appellationes immediate an Churfl. Hofe angenommen werden sollen. Anno 1686.

Nachdem der Durchl. Fürst und Herr, H. Joh: Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen &c. von Gülich, der Meissen und Lausnitz der Stadt Görlich unterthänigst berichtet worden, massen Dr. Churfl. Durchl. in Gott seel. ruhender H. Vater, weil. Churfürst Joh: Georg der erste, und Churfürst J. L. der andere, glorwürdigen Andenckens, auf damaliges gehorsamstes flehentliches und demüthiges ansuchen Ihr von Röm. Käyser Ferdinando dem ersten, erlangtes Privilegium de dato d. 1. 8br: Ao 1547. darinnen unter andern versehen, dass die appellationes von Görlitz, wo ein Bürger, Inwohner oder wie andere, wer der wären, von denen von Görlitz ihres gefällten Urthels bey Churfl. Hofe zu Sachsen &c. zu suchen, gewesen, dahin gehören und nachkommende Könige zu Böhmen, als Marggrafen zu Lausitz, dieselben, denen sie gehören und nachkommende Könige zu Böhmen, als Marggrafen zu Lausitz, und in deren Abwesenheit, vor die Räthe, so zu diesen Handlungen auf dem Königl. Schloss zu Prag zu sitzen, verordnet seyn werden, gehen und gelangen, dieselben sich sodann denen Appellationen und auch denen Acten, das sie sich selbst in Ober Lausitz gebräuchen Proceduren und Urthelen gemäß verhalten, Erkenntnüs geben, und verhalten sollen; wie declaration und attestatum ertheilet, Krafft dessen dasjenige, was der Appellation halber in vermeldten Königl. privilegio disponiret, nunmehr nach erfolgter erbl. Tradition des Marggrafthum Ober Lausitz, dero lieben und nachkommenden Marggrafen und Ihrem appellation Gerichte alhier zu Dresden, verstanden werden sollen: mit gehorsamster Bitte, Churfl. Durchl. wollen solche declaration und attestatum zu renoviren und zu ertheilen in Gnaden geruhen. Wann dann diesem nicht zuwider, Churfl. Durchl. gnädigst statt gegeben, als thun Sie solche, renoviren hiermit obgedachtes attestatum hiermit und Krafft dieses dergestalt und also, dass dasjenige, was der appellationen halber in mehrberührten Königl. Ferdinandi des ersten der Stadt Görlitz sub dato Prag d. 1. 8br: Anno 1547. ertheilten privilegio verordnet, auch maß und weise wie solches hergebracht, und bishero in unverrückter Übung gehalten, und von Churfl. Durchl. Durchl. unterm 19. Junij 1638. und 3. Febr: 1658. declariret worden, gleichergestalt von Churfl. Durchl. zu Sachsen &c. als Marggrafen in Ober Lausitz, denen lieben und nachkommenden Marggrafen, und Ihrem appellation Gerichte alhier zu Dresden verstanden werden sollen. Dessen zu mehrer Urkund haben Churfl. Durchl. Dero eigen Handen unterschrieben, und Dero Churfl. Secret hierunter wissentlich vordrucken lassen, Dresden d. 18. 8br. Anno 1685.

Johann George Churfürst.

Ad. Hell. von Berlepsch.

Extract aus der Marckt Rechts Ordnung de Ao 1588. Königsh. Dittrich.

Ordnung und gebott Ihr. Kayl. der Stadt Görlitz, dass allerley Waaren, wie die Nahmen haben mögen, 1.)
Vor an Victualien, als Butter, Käse, frischen Fischen, der andern Zugemüse, Obst, Eyer und Eyern, Honig und Oele, Pflaumen und Rosinen, oder an Kaufmanns Waaren, als Leinwandt, gebleicht und ungebleicht, Garn, Zwirn, Hanff, Flachs und allen andern, dass solches alles auf diesen Marckt, Ihrer Kayl. Maj. Rathhauß oder getragen werden soll, damit ein jeder arm und reich zu seiner Nothdurfft einkaufen möge, indem, dass niemand dem andern in Kauffe einfallen, und also zu Steigerung der Waaren Ursach geben solle. Hiermit sollen alle Viehmärckte, und allerley Kaufleute Kauffen für den Thoren, auf den Strassen in Vorstädten, unter den Thoren und in den Häusern als hiesige verboten seyn, bey Verlust der Waaren und der Kayserlichen Strafft, darauf Ihr. Kayl. Maj. ein klein Zeichen merken haben lassen will. Dass, weil von den Fürkäuffern gemeiniglich ein und ein halber grosser Eintrag geschieht, und dadurch grosse Theurung gemacht wird, und fürnehmer Mann in sein Häußlein die Nothdurfft übel haben kann; sollen die Fürkäuffer an beyden Marckttagen, Donnerstag und Sonnabend, die Bürgerschafft und Inwohner auf dem Marckte an allerley Waaren den Vorkauff bis auf 9. Uhr zum allen Fürkäuffern haben sollen, darzu dann ein Zeichen, ein Glock gleich morgens aufgestecket, und wann die 9. schlägt, wieder abgenommen werden soll: 2.)
soll niemand von Morgen an bis auf den Abend auf dem Marckte und in Gassen, auch Vorstädten und Strassen einkaufen, und alle Fürkäuffer begreifen, denen solches an ihnen selbst unrecht, und verboten ist, auch viel Müssiggänger und leichtfertige Leute machet, die sich von Sold und Erlangen legen, und weder auf den Handwercken noch sonst an dienstan ihnen thun. Darum Ihr. Kayl. solche Leute als Müssiggänger und Haußhalter der Stadt nicht leiden will, soll dieses bey ernster Strafft, und Verlust der Waaren gänzlich verboten seyn. Weil auch die 3.)
und viele bey Verkauff des Garns grosse Vortheil und Gefehrd brauchen, auch das Garn an der Elen

N.B.

plur. de his vid. fol. 9.
iterum à pag: 910. transgress. sum usq; ad pag: 931.

zu kauffen, und am gebäude und faden zu wenig befunden wird, soll solch garn von den thürnern durch hülffe des Marckt Meisters eingezogen, und zu gewöhnlicher zeit dem kauffe, als nie vor gewöhnlich gieng, dem zunutz zum besten eingestellet werden. Imgleichen auch eine ordentliche visitation am kaufhause aufgerichtet, darnach sich jedermann zu richten, und für schaden zu hüten wissen wird. Und schliesslich weil ehrl. kauffhandel, dass nie jeder ein kaufmann und verkäuffer nennen, thätig, ehrbar und redlich handeln, auff maass und gewichte gaben wie er solches gegen gott und der welt zu verantworten gedenket. Görlitz d. 11. July. 1588.

Instruction der Stadt Pfeiffer allhier.

1.) Erstl. sollen sie ihre Musicam dahin richten, dass sie mache zu gottes ehren, als zu weltl. ehrbarkeit gebraucht werde. Alle Sonntage und feyertage in der kirchen sowohl auf dem chor all der Orgel mit kleinen und beseiteten Instrumenten mit einstimmen, wie auch in der Christ Nacht. Gleichfalls auf den hohen Christl. Festen, welche sich auf die Sontage Evangelia schicken, allhalten, des nachmittages und Sontags nach verrichteter Predigt, dieselbe vor Mittage bey Sonn und abend aber nach Mittage, als zu vesper zeit,
2.) 3.) 4.) 5. Uhr. soll die Music auf dem kauffhause seyn bey tage fleissig bestellet werden. Auch soll er sich
5.) der kauffhauß Gesellen gemäss bey Hochzeiten und Freudenfesten halten, nie mehr denn über das gesetzte
6.) lohn setzen treiben, und nebst seinen Gesellen die trunckenheit gäntzl. meiden, dass sie nicht über
7.) und nacht, denn die gäste selber trincken und voll werden, bey straffe. Auch soll er auf Hochzeiten, und
8.) Gastereyen, wenn die gäste zu tische gesessen, die Music nicht mit geigen, sondern mit blasenden
9.) Instrumenten anfangen, da denn kleine Christl. Motetten oder Concerten, wie auch, wenn die
10.) Herren darum bey rüsel werden, bey denen kauffhandlungen, aber ist es ohne ausdrückliche zulassung
11.) und zu klagen ursach haben möge. Soll im übrigen sich still und eingezogen, aller orten, wo er
12.) aufwarten, verhalten. Sollen sich auch offters und wie mit einander exerciren und üben, sonderl.
13.) in denen stücken, welche sie in der kirchen publicè zu gottes ehren brauchen und musiciren sollen.
dass sie also stets und ohn davon tragen und erlangen mögen. Auch soll ihm bey denen verehrungen
auf dem lande und sonsten aufzuwarten nicht verboten seyn, doch dergestalt ihm offentl. hin und

Informat wegen der juris repræsentationis in puncto Erben und Geschwister Kinder.

de vis vid. plur. supr. fol 17. b

P.P. Als ihr uns neulicher klage, darinnen vorgeschützt exceptiones und ferner erfolgte rescripta ihr
ten in Sachen Christoff Jungnickels und Conf: Kläger an einem, Matthes Klingbeuers Erben andern theils bei
sambt vorigen ergangenen Acten in Originali Volum: zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu be
richten, gebeten, demnach sey gesehen und bekommen die Dechant, Ordin: und andere DD. und Assess
ren der Juristen Facultät in der Universitet Wittenberg, darauff solchen acten gemäss und in
Rechten gegründet; dass Erben von der angestellten klage zu entbinden, und loszuzehlen, es
könten und wolten denn Kläger binnen Gebührl. frist, nach recht, beybringen, dass Geschwister Erben
Herr im üblichen gebrauch gehalten worden, dass Brüder und Schwestern der verstorbenen Er
der und Schwestern Kinder von der succession zu den Brüdern oder Schwestern Verlassenschafft zu
schliessen, dessen gnugsam sie billig N. N. Urkund. mit der Juristen-Facultät Insiegel versehen.

Gegeben in Dechant, Ordin. und andern DD. und Assessores der Juristen-Facultät in der Uni
Görl. publ. d. 16. December. An. 1686. versitet Wittenberg. Anno: Nov: 1686
drey Rthl. zahl.

haec verba referri possunt ad Archi. Statut. Gorl. tit. ubi de hac mat. jam actum est. fol. 15. b

Do jemand seinen Kindern nach seinem Tode prospiciren und nicht gern gesehen lassen wolte, das
nach unser Stadt willkühr nicht strafbar, den dritten Theil den Kindern zu geben, gibt Beseke
in causa H. Hans Schmids und seiner Ehefrauen folgendes Consilium, mit diesen worten: Und also ist
zu dasiger Rechtsschmid zu seiner dritten Ehefrauen Anno 1579. d. 23. Dec. besage Stadt Buch fol. 196. sieht
Lib. Actor. sich vergleichen, dass, da er ein Mann vaht von 40000 fl. gewesen, und sie nach dem dritten
Theil nicht 13000. fl. besitzen seyen, und sich also damit denen Kindern zu gute, hätte müssen abweisen
lassen, ist aber hernachmahls Anno 1592. d. 14. Dec: dieses alles per judicium speciale in Stadt
cassirt, und eine andere disposition gemacht worden. Hæc sunt verba Matthæi Wesenbecii.
communis Observat. n. 14. in Auth: Propterea. C. Unde Vir et Uxor. und denn unsere Willkühr dieselbe
einem Testaments auch Übergabe und dergleichen, dass der Mann bey seinem Leben die Theilung zwischen
Kindern und seinem Theile machen, reservato sibi ad vitam usufructu, und seinem Theile von der Ehe
dem Theil oder ihre Willkühr, nie gewandt zu stehen sollen. Wenn sie nun mit ihrer dazu gewonnen
Vormündern darein willigen und bey den Worte der wahren Warheit, oder dergleichen, stipuliret und
und auf künftigen fall, so sie genugsam einmahl versichert, und mit der Theilung zufrieden
Mannes Tode gleiche Theilung und nicht mehr begehret Kraft der gethanen Zusage, und solche
alles vor den darzu geforderten Richtern, oder in Gerichten vollzogen, und den Actis publicis einver
leibet würde, solches künftiger Zeit einigerley Inhalt zu beschweren stehen werde, denn als ander
|: v. c. Testamento, da ihr etwas gewisses dafür vermacht, sie auch darein consentirt, und ihren habe
den Kauff, wegen der Legitima, coram Scabinis renunciirt, oder vor gesetzten gedinge dergestal
tigen Zubehör statt der Legitima einer gewissen portion: | vergeschlagen worden, ex L. fin. Cod.
famil. herciscæ ubi Dd. Et quoniam Statuta vestra hunc divisionis casum non comprehendunt ac strictæ
sunt accipienda, nec etiam juramentum vel quasi complectuntur. Da aber dem Manne die Thei
lung nicht gefiele, sondern bey seinem Leben seiner gütter Herr und gänzl. mächtig bleiben wolte,
bey mehrte eben soviel per transactiones vel pacta de futura successione dividenda zu begreifen
werden. Sec. L. fin. Cod. de pact. ubi Dd. adhibita tamen solennitate superiorem ff.

Lib: III. Tit. 36.

Lib. II. Tit. 3.

E. E. Rath hat geschlossen, dass auf dem Kirchhofe zu S. Nicolai, in die Gräber neue gruft, Gemäuer Begräbniß zu S. Nicol.
zu machen, und dadurch den Platz des Kirchhofes zu erweitern, nicht selbe gestat,
sondern wenn jemand dergleichen aufgemauerte Gräber haben wolle, er auf vorgehende
Begräbniß gegen gebührende Abfindung, an einen besondern Orte an der Mauer dieselben anlegen,
bauen, angewiesen werden.

E. E. Raths der Stadt Görlitz Decret: d 11. Jul. Anno 1693. wegen der Arreste, und deren Prosecution.

Demnach E. E. Rath vergnügen worden, veranlassung gestalt bey denen öfftl. Gerichten wegen prose-
cution der Arreste einige Ungleichheit sich hervor thun wolle, indem ehe Arrestanten nach geschehe-
nem Arreste und Belegung der Gebühr auf die gantze Verwahrung der drey 14. Tage auf also von dem
Richter eingeschränkter Verfolgung sie dabey bewenden lassen, andere innerhalb dreyer Monaths von
Zeit des Arrests Dilatorische Klage wieder die Schuldner fortsetzen, ehe aber der Verlängerung der drey
en auf den Arrest notirten Folge Zeit ordentl. Petitorische Klage einbringen wollen, wovon denn ein e.
nen Formalien Erstattungen zugezogen würden, als hat E. E. Rath in Consesse die allhiesige notorische
auf den Actis genau observanz in Verfolgung gezogen, vermöge deren ein Arrestat, wann sie der Richter angenommen, und nach der Arrestantens auf die gantze Verwahrung der drey 14.
tage verlaufen Gebühr den Tag und die Zeit notificiret, und mit denen drey Folgen ins Gerichts Einsagen,
gen, auf jedes den Schuldner angekündiget hat, in allen obigen vorsichtig und beständig gehalten, und
in erfolgten prioritat, und andern Absichten darnach erkannt werden, angesehen, dass weder innerhalb
Monaths frist, noch bey der dritten Folge, Zeit einige imploration und Klagerung brauch, und sonsten gestellet ge-
wesen, als welche nicht pro formali des Arrests, sondern zu Verfolgung der action wieder den Debitoren und
Arrestaten gebraucht werden, immaßen solche der lang wierige ohne genugsam verbleibet und beruhet hat,
auch selbsmahl denen hierüber nie mit denen litigiis, und dass dergestalt denen Partheyen Unkosten
verursachet, und offtmahl denen Arrestantes gar in ihre wenige forderung dadurch gebracht werden,
nicht nachstehen, noch also einige unnöthige Zu Erhaltung der Richter Gerechtigkeit, einlassen lassen
wegen, sondern in Krafft dieses decretirt und geschlossen, dass es bey der angezogenen observanz
solle gelassen, und ein Zulässiger von dem Richter angenommener mit den drey 14. tägigen folgen ins Ge-
richts Buch eingetragener, und dem Schuldner gebührend angekündigter Arrest in seiner Formalien be-
ständig, und Zu Erhaltung des juris realis kräfftig gehalten werden, und diejenigen Arrestanten, wel-
che über dieß innerhalb Monaths frist oder sonsten durch einige Klage den Arrest weiter prosequi-
ren, vor andern, die dergleichen nicht gethan, keine Vorsicht zu pretendiren befugt seyn, Es bleibet aber
den Arrestanten unbenommen, dergl. Dilatorische Klage Zu dem ende anzubringen, damit sowohl die
Richtigkeit der Forderung mit den Debitore und andern interessenten ausgemacht, als auch erhalten
werden möge die exaction derselben befördert werde. Und ist dieses decretum in consesse abgelesen,
und publicirt, und denen Advocaten und Gerichts Procuratorn sich damahls Zu achten, angedeutet
worden. Actum d 11. Julij. Anno 1693.

Ex Memorial: Senat: Gorl. sub Acto d 20. Octobr: Anno 1693. Teichbinder.

Als die Aeltesten der Teichbinder Gottfried Engemann Cellarium anhero Hat E. E. Rath befunden, dass die
Teichbinder, Aeltesten in Verrichtungen vor E. E. Rath nach den Taxen Aeltesten, als nach denen Confirmirten
Handwerks Ordnung, die Teichbinder Zünfftige Articul und Ordnung confirmirt bekommen hat, denen
Punctis und gantz haben sollen. NB. Dieses Cellarij ist d 23. Octobr: 1693. dem Handwercke Zünfft von
E. E. Rathe Zu Aeltesten gesetzet und übergeben worden, da vorhin sie selbst einander
nach Aeltesten secundum ordinem succedirt, und niemahls von E. E. Rathe gesetzet oder bestätiget,
auch nicht mit denen andern Aeltesten vor E. E. Rath Zünftig Zu erscheinen, gefordert worden.

Wegen Moderation der Cantzeley Gebühren. de his plur: vid. supr. fol: 5.b fol: 57.b. fol: 58.b

Unsere freundl. Dienste Zuvorn. Ehrnveste, Hoch und Wohl gelahrte, Hoch und Wohl weise, günsti-
ge gute Freunde. Als ihr uns, nach d. Marg. Förstenin in Görlitz gesetzt, und der Stadt Richter
ohne denen Zunfft Verwandten des Raths darunter nicht gedacht, Zugleich denen
Teichbinder Joh. Servat, Fischer wegen einer inquisition Pitten, und einer Frage Zugeschicket, und sich
E. E. Rathes darüber Zu belehren gebeten habt. Demnach ist ehrnh. Wohlgedachten Schöppen Zu Leipzig der-
selben vor Recht, dass d. Marg. Förstenin Bitten wegen moderation derer nach hiesiger Gerichts und Can-
zeley Taxa liquidirten Expensen nicht statt hat, immaßen sie auch von denen angegebenen Unko-
sten, die pro publicatione des Urtheils Zu sich der Urtheil, Frage und Copial-Gebühren, dahero sie
Gerichts Taxa gemäß, gleichfalls angeschrieben, ohne Abzug, Zugleich denen übrigen Urtheil Gebühren
Zu setzen sich, abzutragen schuldig, Mit Bezahlung der übrigen liquidirten Expensen aber, wird sie
vergessen, V. R. W. Zu Urkund mit unserm Insiegel bekräftigt. Ehrnveste Gerichte Schöppen Zu Leipzig.
Mens: Novembr: 1683. 2. Wochen. 12. Tage. Dem Rath Zu Görlitz.

Ex Memorial. Senat: Gorl. de dato 26. Novembr: Anno 1659.

Wie es künftige Jahre mit dem Brauen gehalten werden solle.

Nachdem E. E. und Hochweiser Rath vermercket, dass vergangenes Jahr mehr Biere, als in vorhergehenden
Jahren geschehen, abgegangen, und dannenhero, dass dieses Jahr mehr gebrauen werden müssten, noth-
wendig vermuthen müssen; Als hat Wohlgemeldter Rath mit der Eltesten Bürgerschafft sich vereinbaret,
und geschlossen, dass dieses Jahr, da vor diesem auf drey Jahre lang siebenzig Bürgen Biere
übrigen 24. Biere nicht allein gebrauen, sondern auch darüber von denen 9. und 7. bierigen Lösch-
ner proportion nach der halbe Theil Biere auf jedem Biere Hoche stehender Biere Zubrauen
sollen, dergestalt die Löscher der 9. bierigen 4 1/2. die 8. bierigen 4. die 7. bierigen
3 1/2 die 5. bierigen 2 1/2 und die 4. bierigen Lösche 2. Biere Zubrauen, da denn die nächst künftigen
drey Jahre diese zwey und siebenzig 16. Bürger, so dieses Jahr nach dem Loose brauen werden, mit ihren halben

Thieren die Wüste stehen und immer zu halten schuldig. Ob auch wohl die Besitzer der klei-
nigen Hoffe, daß ihnen ex compassione, und auch denen in ihrem eingrabenen Mem-
rial, aus gleichen Ursachen, auf dieses Jahr ein halbes Bier mehr, als vorige Jahre, zu-
zu verzapfen vergönnt werden müchte, inständig anhalten, so haben doch die Besitzer der Rit-
und Dienden, hingegen Höfe sich opponiret, dawieder schriftl. protestiret, und es keiner
wegs geschehen lassen wollen, dagegen der geistlichen Gutsherrn, hat auf Anhalten der Be-
gerschaft E.E. Rath der Billigkeit gemäß, das Maß Bier auf künftigen Montag anzufangen
auf 10. Pfe taxiret.

E. E. Rathes der Stadt Görlitz Bedencken über den Strittigkeiten die Unter-
thanen und Gesinde betreffend d 29. July. Anno 1649.

Worauf E.E. Rath sich vernimt, sind sie anfangs bey dem Rath und der Stadt Gerichts mit
1.) ihren dorffschaften folgende beyderseitige Fälle zu bedenken. Erstl. wann ein Unterthan
von seinem und seines Herrschaft sich eine Zeitlang unter andrer Herrschaft
aufgehalten, ob derselbe vindiciret werden könne? Darüber ist E.E. Rathes gutbedunken, wann
die Zeit sachsen Rechte zur praescription auf gesetzte Jahre, nemlich 30. Jahre Jahr und Tag, verstan-
den, das sodann der Unterthanen die libertat, oder derjenige Herr, so ihn so lange vor seinen Un-
terthanen gebraucht, das jus Dominii praescribiret, und er nicht wiederum vindiciret werden
möge, wie bey den servis Rom: à quibus ad nostros subditos in rectis causis argumentari licet, so
Lib. VII. Tit. 4. Lib. VII. Tit. Recht versehen L. Si voluntate, 4. Cod: de Fideicommiss: libertat. L. 2. C. de Long. temp. praes.
22. quæ pro libert: et non advers: libert: opponit. Welches aber nur soviel zu verstehen, wann
bey der Herrschaft Willen geschehen kann, wann er mehrender bitte, denen gelauffen, oder der H.
nicht Wissenschaft gehabt, das es seine Unterthanen, so kann ihm die praescription nicht schaden. L. Ubi
2.) wann die Herrschaften, darinnen die Unterthanen gesessen, gänzl. verwüstet worden, das die
Unterthanen auf keinerley Weise davon gehen können, bey diesem fall würde ein Unter-
schied zu machen seyn, ob es mit der Verwüstung also zugegangen, das der Herr den Unterthan
nen keine Mittel zu ihrem Unterhalt geben können, so der H. selbst nicht den Unterthanen reichen
müssen, oder ob der H. die Unterthanen mit Leben und Mitteln hätte versorgen können? Bey dem er-
sten fall, weil der H. nicht in culpa, und auch das gemeine Unglück nicht eine causa tollendæ ju-
ritatis, würde der H. seine verdrossene Unterthanen behalten, und vindiciren können. Im an-
dern fall aber hätte der H. seine Unterthanen sich verlustig gemacht, ex ratione, so in casu allegato
3.) wann bey Krieges und Feuersnoth, Leute die Herrschaft in ihr Unterthanen nicht versorgt, oder
ausgestanden, also, das sie und ihre Kinder auf Noth anderer Orter Unterhalt suchen müssen, die
Leibeigene, Kinder auch aus Christen Mitleiden und Barmherzigkeit von ihren Leuten angenommen
und auferzogen worden, ob auch solchen fall die Unterthanen und ihre Kinder zu revociren?
L. XL. Tit. 8. Negatur, weil auch in Rom. Rechten das contrarium versehen L. 2. ff. Qui in Manumiss. ad
libert: perven. L. 1. §. 3. Sed scimus. C. de Lat: lib: tollend. Concord. Nov: 153. his verbis: Ce
Lib. VII. Tit. 6. Auth: Coll. IX. Tit. 35. expofit: men à Lenbu humanæ alienum etc.
4.) wann sie sich befinden, wann Unterthanen an andern Orten wohl angesessen, und gute Nahrung erlan-
gen, bey ihrer Herrschaft aber keinen Unterhalt oder Nahrungs-Mittel erlangen können? Ob
auch die Herrschaft hierdurch ihr Recht nicht verlohren, so wäre es doch der Christl. Billigkeit
gemäß, das einem solchen Unterthanen seine Besserung gegönnet, und ihm ein billiges Ab-
Leib- oder Freyg. Geld mit Leib- Freyheit reichet werde, sie sollen aber die Herrschaften bey vorhin
üblichen Leib- oder Freyg. Geld und Leib- Freyheit billig verbleiben, und die Unterthanen nicht, wie
bishero übel eingerissen, um 10. 20. oder mehr Thaler schätzen. Wann auch einer Herrschaft
übrige Unterthanen hätte, denen die nicht Unterhalt und Nahrungs-Mittel selbst geben
könte, würde nicht unbillig seyn, auch sie billigst demnächst zu suchen, Ihnen vorzu-
5.) binden Besserung, Leib- Freyheit zu verleihen. Wann die Unterthanen vor rechtl. Jahren in Be-
sitz unter andern Obrigkeiten eingelassen, auch in Bauer-Güther und Gärten eingesessen
und solchen fall würde gleichfalls der Billigkeit gemäß seyn, das sie in honorem matrimonii
ihm ein billiges losgelassen würden, wann zumal das Theil nicht verlohren hätte, von ihren
väterl. Güter oder Gärten, und von ihrer alten Herrschaft abgezogen, ihre Herrschaft auf ihr
Willen darein nicht geben wollen. Ob wann ihr Vater einen Leib- Freyheit erlanget, so haben dessen
seine Kinder, so viel deren sub patria potestate gesessen, und mit ihm abgezogen, Zugenossen
wann aber der Vater ohne Leib- Freyheit mala fide, entwichen, so kann sonsten, als seine Kinder
auch die er andern Orten gezeugt vindiciret werden. Ein andern Beschaffenheit hätte
es, wann die Kinder bey Lebzeiten des Vaters verheyrathet und ihr eigen Brodt und Feuer hät-
ten, wann auch ein Vater auch erlangten Leib- Freyheit sich unter andern Herrschaft begeben, so sind
sie, mit sambt seinen Kindern, die sub ejus patria potestate stehen von neuem bey der neuen
Herrschaft Unterthanig. Wann Weibes-Personen Unterthanig an andern Orte sich verheyrathet,
6.) ob sie auch einen Leib- Freyheits Brief nöthig? R. Dabey ist zu beobachten, das die Verheyrathung billig
mit Consens der Herrschaften geschehen solle, und ist es nicht zu wissen, das auch Ungelehrte ihre
Vormünder als den Mann, Personen ein Leib- Freyheit reichet werden, wann nun solches geschehen, sol-
billig sein Bleiben, wann aber die Verheyrathung ohne Consens der Herrschaften und Leib- Freyheit
geschehe, solte dieser in honorem matrimonii die Unterthanin sogen Mann unter andern Herrschaf-
ten gelassen werden, wann sie aber weniger Herrschaft gänzl. sey werden, solle einen Leib- Freyheits
Brief schuldig seyn. Ob es nach Rede der Männer mit den Weibes-Personen, so keinen
Leib- Freyheits Brief haben, zu halten? Wann die Weibes-Personen nach Rede ihrer Männer ihre Bauer-Güther, Gärte oder Häuser unter fremder Herrschaft behalten, so wäre es billig,
7.) Wie nach Rede eines Mannes die seine Leib- Freyheit, mit den Weibern zu halten sey?

daß sie in ein gerichtliches der Unterthänigkeit von ihrer alten Herrschafft losgezehlet und mit einem Leib Eigenen versehen würden. Wann es aber lediglich Mißheurathen, so unter die Mauren wann sie ihrer selbst begehren, würde es bey ihrer seel. Herrschafft stehen Herrschafft nicht eigentl. bestehen, würde es bey ihrer seel. Herrschafft stehen widligen, sie zu revociren, oder auf sie Zufahlen, einen Leib Eigenen zuverstehen. Wann einen Herrschafft Frey oder unter Unterthanen gesinde. Land Güther besitzen, und bey ihrer Zusahlung ihr Leib Eigener von einem Güthe auf andere Unterthanen gesetzet, Herrnach aber in oder die andern Güther versetzet, ob auch solche Unterthanen von denen besitzern der Güther, in welchen er gebohren, vindiciret werden können? Negat. Dann wann der Unterthan sein domicilium voluntate et consensu Domini mutiret, und sich unter seine Herrschafft in ein andere Dorff begiebt, und ist ihm bey, Bibel er zum Unterthanen in der andern Dorffschafft da er sich eingekaufft, und ist ihm Consensa et voluntas domini in solchem Fall an statt des Leib Eigenen Güther in wahren der Unterthanen gebohren und vor seiner mutation unterthänig gewesen muß adiciret werden, per L. Definimus etc. 13. §. 1. C. de Aport: et Censit: à verb: Illud autem servandum, ubi ad verb: maneat quidem facta translatio etc. Wann Eltern Kinder auf erlangten Gebürth Brief in seel. Gedächtnuß kommen, ob sie dadurch der Leibeigenschaft können? R. Wann der Leib Brief den Gebürth Brief sie nicht auswischet, so werden sie zwar dadurch nicht Leib, wird aber billig seyn, daß auf ihr Zufahlen sie um die Gebühr ein Leib Brieff gefolget werde. Ob Unterthanen, so in Dienst gedinget, oder sich zu ihren Herrschafften und Willen gesetzet, oder auch: Priori casu wird der Unterthan der Unterthänigkeit dadurch befreyet? R. Ist zu distingviren, ob er mit der Herrschafft Willen und Wissen gesetzet, oder nicht. L. 6. Cod. Qui milit: possunt vel non etc. et L. 4. Cod. de Præpos: sacr. Cubic: etc. In allen Fall aber rathsam, daß einem gesetzten Unterthan, der, so sonsten in einen Ehrenstand kommt, sein Leib Brieff auf gebühr. Zufahlen ein gewiß Leib Geld nicht vorenthalten würde. Wann auch ein Unterthan mit Vorwissen seiner Herren eine Heurath in Burg. Nachbarschafft gesuchet, wird ihm ein Leib Brieff zu ertheilen seyn. Wann ein fremder Mann auf einem Dorffe sich eingesetzet, und durch Zubauung sich nicht Unterthänig gemachet, so ist sonsten, alle seine daselbst erzeugte Kinder, frey und nicht Unterthänig. Weil bey diesen ungewissen Fällen, als seinen daselbst erzeugte Kinder, und Unterthanen bringt Urkunden von Landes Herren, Kriegs, Leben oder Herrschafften, und Unterthanen darinnen bestimmt, daß er einen so wird in solchen Fall, wann sich der angesetzten Unterthan Eingelassen, seine Unterthanen Zugelassen, solche Leib Brieff erlanget, und der neuen Herrschafft eingehändiget, seine Unterthanen Zugelassen, solche durch Glaubwürdige Leute, so darum Wissenschafft gehabt, Zu bestätigen, oder es recht. Daß ob seine Zuversichtlich, Zubestreiten. Nach befindenen Umständen stehet auch auf seinen Herren der Beweis, daß der angesetzten Unterthanen gewiß ihr Zustandig seye, anzulegen werden. Odet quidem Lex terræ colonum à prædio cujus possessum vindicare. L. un: Cod: de Colon: palatin. Limitat tu: nf: a ctor Colonum suum non probaverit. Und würden solchen Fällen nicht nur andere Herr wie Lieber nur ihnen wollen, ihre selber behalten, indeme sich der Gerichts, Herren mit Gewalt und gewaltiger Hand einhalten, und die Unterthanen vorgenommen, sondern es würde eine andere Herrschafft, darunter er sitzet, anfangs streitbar. darum begründen, daß der Unterthanen Herrschafft, darunter er sitzet, anfangs streitbar. darum begründen, und auf denen Unterthanen Herrschafft Hülffe und Rath bey dem competente Judice, darunter die Herrschafft, so den Unterthanen nicht abfolgen lassen will, gehörig ist, zu suchen, und bey Zu Flagen Zuerwarten schuldig seyn. Mit den Unterthanen soll Christl. Barmhertzigkeit gebrauchet und sie mit Billigen und unentgeldl. Frohn und Diensten nicht beschweret werden. Wann es auch zugelassen, und von ihnen bey den Aemtern Jährl. Klage geführet wird, soll ihnen zu billig. Hülffe und Rath gelaistet werden. Wann aber die Unterthanen der gerichtl. Landübl Dienste sich auf Landen Mißhelligkeiten entbrechen, so sind sie mit Gefängnissen und andern Straffen dazu anzuhalten.

Dienst Gesinde betreffende.

de his vid. plur. supr. fol. 12. b

Wann nach gehaltenen Schatzungen der Unterthanen Kinder und das Gesinde in Herrschafft des Dienst Gesinde verbleiben, so soll sie nicht verstehen, den übrigen Kindern und Gesinde, sich zu rechtl. Leuterung stehen. Es soll auch zwischen den Mietzings Termin niemand das Gesinde von einiger Herrschafft genommen werden, sondern, wann es die Herrschafft haben will, so soll es vermöge der Landes Ordnung 8 vor dem Dienst Termin, der Dienst Herrschafft und dem Gesinde angedeutet werden. Der Mietzigung soll nicht verhalten, sondern alle Ledigen Dahl ledig und Gesinde von den Obrigkeiten in Orts auf, Zutreiben, und mit Gefängniß und andern Straffen zum Dienen angehalten werden. Wende auch in der Zeit Gelegenheit dem Gesinde ein gewisses Lohn, nach der Zeit in der Landes Ordnung auf Zuschreiben, aufzeichnen und darüber zu halten, Herrschafften und Gesinde ernstl. befohlen werden. Dabey denn alle eingerissene Mißbräuche mit dem so hohen Miethgeben, Verrufung des Gesindes, Märckten, Kirchmessen, Christ Verehrungen, damit das Gesinde verwöhnet, und von andern, so dergleichen nicht thun können, abgemustig gemachet wird, abzuschaffen, der angeklagte Ungehorsam des Gesindes solle indenzeit von der Obrigkeit, andern mißwilligen Gesinde zu Abscheu, exemplarisch gestrafft werden.

Extract aus der Land Stände Bedencken.

Unterthanen mögen zwar Heyrathen, das ihrige verkauffen, Testamenta machen, und andere actus Civiles celebriren, können aber ihre Nahrung der Herrschafft andern Orten nicht begeben. Ratione originis wird den Unterthanen, so sie gebohren, Unterthänig. Excipiuntur die Dienstbothen als Vögte, Hirten, Schäffer, und Müllers Kinder, deren Eltern nicht Unterthänig, werden Unterthänig an denen Orten, da sich die Eltern Zeit in Unterthänigkeit eingelassen. Die Unter einer fremden Herrschafft gebohren, deren Eltern ante vindicationem gestorben. Denn solche Kinder bleiben dem dominio originario, so sie selben vindiciren kan. Spurii sollen derselben Unterthänig seyn, ubi mater peperit. Der Hausherr, und den Kindern, so von einem Orte da dem andern Zihen, sollen an demselben Orte, da sie gebohren sind, Unterthänig seyn. Wann ein fremder losgelassener Unterthanen per modum contractus sich

1.)
2.)
a.) Müller, Kinder, Hirten, Schäffer,
b.) Vögte, ob sie Unterthänig sind?
c.) d.) Herren, Kinder.
3.)

Lib. XI. Tit. 47.
9.) Bauren, Kinder.
10.)
Lib. XII. Tit. 34. Lib. Eod. Tit. 5.
11.) Fremder Mann.
12.)
Lib. XI. Tit. 50.
13.)
14.)

Unterthänig machet, so sollen auch seine Kinder dadurch Unterthänig werden. Ist: Unterthanen sind allen ihren Kindern werden Unterthänig der Herrschafft, welche sie verkaufft, darunter sind begriffen nicht allein persentes sondern auch absentes, so sich unter andere Herrschafft befinden. Unterthanen können wieder ihren Willen abspenstig und ihre Grund und Boden nicht verkaufft werden, und wo es geschehen, soll es dem Unterthanen unpraejudicirl. seyn dem vero domino sein Unterthanen unter dem pretext, dass Verkäuffer Käuffern die Gerechtigkeit solle, nicht vorgehalten werden, und wann Verkäuffer die Gerechtigkeit nicht thun könte, soll Käufer vor einen Bauer 20. vor einen Halb-Hüfner 10. vor einen Gärtner 5. und vor einen Häusler 2. Thl. 12. Gr. zu suchen schuldig sein.

Unterthanen können ohne Boden nicht verkaufft werden.

4.) Wann ein leibeigener Unterthan einer Herrschafft Zuverlaut wird, wollen sie selbigen Herrschafft. Ampliatur mit seinem ganzen Hause und Vermögen, wann die Herrschafft, welcher der Unterthan abverkauft, in mala fide ist. Wann die Herrschafft in bona fide, so will der Unterthanen mit seinem eingebrachten Gute und Vermögen gefolget, das verbaute Vermögen bleibet der Obrigkeit selbigen Orts zu rücke, vor allen Dingen aber sollen die daselbst gemachten Hüfden und Häuser abgetragen werden. Wird der vor einen Unterthanen gehalten, der sich davor ausgegeben, auf den Fall, dass er einem andern Unterthan frey, nicht aufgehalten werden könte.

5.)

6.) Die Prescriptio einer Unterthanen de praeterito soll sich anfangen von Mich: 1631.

Unterthanen ohne Lehn-Briefe sollen nicht angenommen werden, bey 100. Thl. Strafe

Von nun an soll kein Unterthanen ohne Lehn-Briefe angenommen werden bey Straffe 100. Thl. halb der Kirche, halb dem Lande, und soll man sich hierwer mit keiner prescription behelffen können, wann gleich über 30. und mehr Jahre. Ampl: in Kinder- und Kinds-Kinders Limit. welche sich an diese Orter nicht länger niedergelassen, sollen sich auch de praeterito mit der prescription nicht behelffen sondern können zu Annehmung eines gewissen fundi von dem vero domino angehalten werden. Es sollen aber ihren, welchen sie nicht selbst Mittel hätten, die nöthigen Lehnd, Mittel vor sich und die ihrigen verschafft werden, damit sie ihre schuldige Dienste thun können. Auch sollen die Herrschafft selbst die nöthigen Hülffe mit thun, die Unterthanen aber sollen zu nöthigen Hülffen nicht genöthigt werden. Die Herrschafften sollen ihren Unterthanen mit Lehn verhelffen, und dieselben anhalten, sondern die benachbarte Herrschafft schuldig darum zu ersuchen, auch der Verordnung einer Gülde bey der ordentl. Obrigkeit stehen. Wer zur Ungebühr den Unterthan vor sich hält, soll die Gülden Unkosten und Interessen auf moderation Einer Hochlöbl. Regierung schuldig seyn auch so vor dem Amtmann Ungehorsam, mit 30. 20. 10. auch mehr und wenigen Thalern hinüber gestraffet werden, so halb dem Amte, halb dem Lande zu appliciren.

Unterthanen sollen nicht zu neuen, ihren Hülffen genöthigt werden.

Modi dissolvendi servitutis.

Lehn-Briefe verhilft von Eigenthum, Herrn, Pfandes-Innhabern, Gläubigern. Ehemann auf seine Weibes Güther, so lange er solvendo ist. In concursu Creditorum sollen die debitores und deren Erben nicht befugt seyn Unterthanen loszugeben, sondern die Gläubiger Creditores. Vormünder sind nicht befugt, Unterthanen loszugeben, es geschehe denn zu der Unmündigen Bestem Nutzen. Die andern, so Pfandes, weise oder pensions-weise ihre Güther übergeben, können die Unterthanen nicht loslassen, es wäre denn, dass sie ihnen die Loszahlung der Unterthanen expresse vorbehalten. Wann Unterthanen hypothecirt, können sie in fraudem Creditorum nicht los gegeben werden. Wann Unterthanen allein einer Herrschafft zugehörig können sie nur allein nicht losgelassen werden. Leibgedinger, denen die Unterthanen nicht los lassen, werden in Concursu Creditorum, wo sie Lehn der Unmündigen Güther oder andern fällen. Der Magistratus inferior kan die Unterthanen der Herrschafften nicht los lassen, wohl aber der Obrigkeit billig einen oder den andern auf sein Bitten Lehn-Briefe zugeben, sollen sich aber unter andern Herrschafften Unterthänig machen, In solchen Lehn-Briefe sollen auch die Kinder, so sie in seiner Gewalt hat, verstanden sein, sonsten sie nicht in Lehn-Briefe expresse eximirt. Die Kinder aber, so sie einer Herrschafft Leibeigenschaft angestellet, bleiben unter der Herrschafft. Die Lehn-Briefe sollen nicht höher, als von 1. 2. bis 10. Thl. secundum loci consuetudinem et modum facultatis, taxirt werden. Wann Güther aus gekaufft werden, wird der aufgekaufftte Unterthanen ipso jure los, und soll ihn ein Lehn-Brieff gegeben werden ohne Entgeld, es könte denn die Herrschafft ihn alsobald zu nothdürfftigen Lehn- Mitteln verhelffen. Wann ein Unterthanen von der Herrschafft von Grund und Boden verjaget werden, oder falls Unterthanen davon vor sich los, die Kinder aber bleiben Unterthänig wofern sie nicht gleich mit verjaget werden. Wann Weiber und Kind vor nach der Männer und Väter Absterben Grund und Boden genutzet, und durch andern bestehet, und ihnen kein Unterhalt von der Herrschafft gereicht, dass sie sich an andere Orte begeben und Nahrung suchen müssen, die können von der Herrschafft darunter sie gezogen, nicht vindiciret werden, sondern sie sind pro derelictis zu achten.

N.B. Wann die Herrschafft allzugenau mit Einforderung Zinslegung unterthän. Dienste und andern Gefälle, so soll der Unterthanen mal gnugsame Verlängerung auf Erbauung der andern Lehn werden. Wann ein Unterthanen das seinige verbauet oder verbauet, soll er in seiner Abschaffung nicht gehindert, sondern Lehn gelassen werden, wann er sich an solche Orte begiebet, da er den seinen bauen kan, welches auch zuverstehen auf die praeteritum, da denen solchen abgezogenen Unterthanen Lehn-Briefe wohnhalb zuverstehen. Die solche Unterthanen, wann sie verbauet Güther besitzen kan nicht zu einem nützen Hülffe gezwungen werden, wann er die alimenta nicht haben, noch die schuldige Dienste leisten, oder die onera abtragen kan. Wann der Unterthanen Kinder, ausser der Herrschafft, Studiren, in Städten Kauff-Handel treiben, oder Handwerke lernen, können sie nicht in Anspruch genommen werden. Dem Unterthanen soll nicht verboten werden sich zu verheyrathen, auch nicht unter dem Vorwand, als wenn sie die Herrschafft zu ihren Diensten bedörffte, es wäre denn, dass wichtige in Bolle Ursach bestünde, obstacula vorhanden, soll den die Herrschafften zu Zulassung reverenter begrüsset werden. Wann die Leibeigenen heyrathen wollen, wo nun solche consuetudo, soll dieselbe als irrationalis abgeschafft werden. Das Weib folget in der Unterthänigkeit dem Mann in solchen fall, wo nur, wann das Weib weis, dass der Mann unter einer Herrschafft Unterthänig. Auch die Unterthanen, die sogenandten der Kinder und Gesinde, soll niemand kaufen noch verborgen

sondern Lüneburg vel abholgen lassen. Wo iemand den Unterthanen dolose vorgeschaffet, der verfellet, Dasser nullam hatt, Derselbe soll der restitution verbunden seyn, wo er aber hierzu nicht Anlass gegeben, wäre er nicht verbunden. Unterthanen sollen ihre Leibeigene nicht zur Freyheit gebrauchen, Derowegen die Leibeigene von dato an nur auf ein Jahr zu verschreiben, nach Ausgang des Jahres aber, so er sich nicht leibeigen gemachet, soll er vindiciret werden können. Es sollen die Leibeigene nur auf die Herrschafft, da sie sich niederlassen wollen, gerichtet werden.

Qv: Ob ein Vater oder Mütter ihrer Kinder einer, etwan wegen Ungehorsam, oder das Sie gröblich gehandelt, im Testament übergehen, und von der Erbschafft ausschliessen können?

Lib: V. Tit. 2. Lib. VI. Tit. 28.

Dn. Quod non. Dann ein Vater oder Mütter ihre Kinder sind, absonderlich die Nepotes nicht, sollen vorbey gangen werden, sondern müssen ausdrücklich benennet werden. Und so es geschähe, per querelam officiosi ejgm. testamentum annullari potest. L. Non est enim etc. 4. ff. de Inoffic. Testam. et Auth: Non licet etc. Cod. de liberis Praet: et exherd: Darum müssen die Legitima allen wenigste, das ist der dritte Theil denen, so sonst, da kein Testament gemachet worden wäre, an sie nach ihrer Eltern Tode fallen. Denn die Legitima den Kindern durch kein privilegium, statutum, testamentum, oder Gerechtigkeit nicht mag genommen werden. per L. Cum ratio etc. 7. et ibi DD. ff. de Bon: damnat: Dann sie sollen auf gemeinen werden. per L. Cum ratio etc. 7. et ibi DD. ff. de Bon: damnat: Dann sie zugleich zu Erben eingesetzet werden. 1.) Nach gülte Rechten, C. fin. 17. quaest. 4. C. Cum Apostolis de Testib. 2.) Nach natürl. Rechten, L. Cum ratio naturalis etc. 7. ff. de Bon: damnat: L. Scripto herede etc. ff. Si Tabulæ testam: nulla extab: unve liber. 3.) Nach Päbstl. Rechten. C. cum Ragnutius de Testamente. 4.) Nach Königl. Rechten. t. t. ff. et Cod: de Inoff. Testam. 5.) Wegen der natürl. Billigkeit, 6. Ergo sciendum. etc. in princ: Auth: Quibus mod: natural. effic. sui. L. Rem novam. etc. C. de Jud. Wenn aber die Kinder die Legitimam bekommen, alsdenn sind zu frägen, ob sie die Eltern zwey Theil ihrer Verlassenschafft gar fremden Leuten vermachen, si sc. tres vel quatuor sint liberi, per L. Cum quaritur etc. 6. ff. Auth: seq. C. de inoff. testam.

Lib: III. Tit. 28.

Ordnung der Tranckes, welche jährlich im Merz, Aufsätzen zu legen gelesen zu werden, Anno 1567.

Von Bürgern ist in diesem Marsch, Anhalten abermahl diese nachfolgende Ordnung des Trancks und ihrer selbst Verwilligung und Consens gestellet, und vorgelesen worden, welche selbst zu halten, das E. E. Rath darüber halten, und die Uebertreter straffen wolle. Erstlich soll kein Bürger Bier brauen noch verkaufen, das Marsch Maass, sey denn vorhin vom Rathe gesetzet worden. 1.) Ein jeder Bürger, der Marsch brauen will, soll sich des Rathes gesetzten und verordneten Maasses gebrauchen und halten, und Rechnung darnach haben, das kein Faß gen ungerichte Maass komme. 2.) Und sollen die Faßgiesser einem jedweden geben des Rathes recht gesetzt Maass, als das von einem grossen, kleinen mundt, für ein Schilling, einen Artfeller, Kannen für drey Pfennige. 3.) Die Kannen und Mundt sollen verbolten seyn, bey 2. ßl. Strafe, und soll der Bürger geben, bey 4.) der es gefüllet, das andere dreyfache, der es gefüllet, ohne alle Nachlassung. Die Pfunde sollen mit baarem Gelde bezahlet werden, bey 6. Schillinge Strafe, der Bürger Pfunde sollen auch, 5.) füllen den nächstfolgenden Sonnabend bezahlet werden. Den Bier Holern soll man nicht geben in die Keller zu legen. 6.) Es soll kein Bier Bürger Gäste setzen am Sonntage, Feyertag, oder andern Heiligen Tagen, da man pflegt zu predigen, und also kein Bier zu tragen lassen, 7.) ausgenommen Fremdlingen und Bauersleuten. Man soll kein Bier Zechen am Sonntage und Heiligen Tagen, weil man predigt, und bis das Amt aus ist, ausstecken. 8.) Niemand soll aus seinem Hause Bier verkaufen, auch im Hause keine Gäste setzen, er habe denn das Zechen angelegt. Ein jegl. Bürger soll seinen Knechten zu rechter Zeit zu Essen, das weil er Biere Gäste hat setzen, sollen dieselbigen nicht verschlossen werden. 9.) 10.) An Sonn- und Feyertagen, soll man nicht länger in die Nacht Bier austragen, denn bis der Zeiger dreye schlägt, und im Winter auf Mich: aufhören, bis zu Ostern. Darum sollen die Diener eine halbe Stunde vor Zehen, und Einen den Gästen die Stunde ansagen, und sie heissen treiben. 11.) Würde aber irgend ein Bier Gast auf solche Längste im Sommer um drey, und im Winter um fünfe Uhr von den Dienern der Knechten im Bier Hause befunden, der soll dem Rath ein fl. verfallen seyn, und der Wirth 2 fl. Desgleichen der Schenke der Bier durchträgt, auch 1 fl. und so verfallen wird, das irgend ein Wirth seine Bier Gäste verstecken, und in einen absonderl. Gemach verfallen würde, so viel sich Raths ungehorsam und denselbigen Gästen strafen, das soll der Wirth thun schuldig seyn. 12.) Nach der 2ten Stunde soll kein Bier vor den Schenk Thür ausgeschlagen werden. 13.) Ungewissel soll kein Bürger Bier aus seinem Hause verkaufen, auch die Schröter nicht laden. 14.) Es soll niemand Essig verkaufen, denn der Bürger, so viel auch ein Rath hinfort verbolten haben, irgends Kosten, Bier in die Fässer zu schicken. 15.) Die Zapfkannen und Schenken sollen des Abends kein Bier, weder viel noch wenig mit sich aus, 16.) keine tragen, sondern vorweisen der Herrschafft.

Vom schlechten fluchen und Spielen.

Der Bürger und Schenck sollen gute Acht geben auf die Gotts, Elsterer und Spieler, dass mit Würfeln, Karten oder im Brett Spiele, und auf alle die schändliche Unzucht und Unlust an ihren Orthen und keine Diener mit Worten und Werken treiben, auch Schuhe, und Schand, Lieder von der hohen Obrigkeit singen, denselben steuren und widersagen, davon abzustehen, und dem Bürgermeister solche Lästerung und Unzucht anzeigen, sonsten wo man aber wieder thun würde, soll ein Rath darüber halten, und die Schencken, so die Schuldigen Gäste verstatten, ernstlich straffen, 3 fl. in Summa, so solches gehöret und vorhanden haben, ungestraft nicht lassen. Sie sollen auch die Laden, Tafeln, und wann man sich raufet und schlägt von Bürgern dem Bürgermeister vermeldet werden, bey einer fl. Strafe.

Von den Früh Oerten.

Niemand soll seinen Gästen in und in dieser schweren Zeit wenig weniger zu Früh Oerten Kirchgang, oder auch aus dem Hause innerhalb seinen Stücken, bey Strafe 2 fl. Groschen.

De his plur: vid: Justr: fol. 1. fol. 456 et fol. 46.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Von anno 1594. stehet den Bürgern frey geschworen Schencken zu halten, drey mit seinen Kindern Bier auszutragen.

Also soll auch das Käse, Brodt und andere zur Person, Zeit und sonsten zugehörige, gar verkehren und abgeschaffet seyn, auch bey der Kaffel Strafte.

Wie man sich mit dem Bier austragen und schencken verhalten soll.

Es soll einem jeden Bürger frey stehen, das Bier mit seinen Kindern und gesinde zu trinken: wann aber jemand dessen hinwegk dem viel ins Kaufhaus zugelassen haben, das er ihm einen Schlücken, welcher am stall des Schencken seyn mag, seinem Gesellen bestellet, das hinwegk also, das dieselben Personen sich nicht weiter denn bey den andern, die zum nechsten bey den dritten Bürger gebrauchen soll lassen, und soll nicht mehr denn in drey Höfen zu schencken, Macht haben, es haben seine vorige Herren mehr Bier oder nicht, und so darwieder gehandelt wird, soll der Wirth und Schencke gestrafet werden. Dieser Articul ist verneuert, und auf einen Zusatz Schencken, die verneuert worden, gerichtet. Es soll niemand mehr gebauet, aufgerichtet oder nachgedacht werden, sondern, wann das Bier aufs Ziel gebracht, soll die vollkommene Schenkung alsbald gänzlich folgen. Desgl. soll auch kein Schanck, Krüncke, Nachschenke, Geschenck gegeben werden, bey der Kaffe Strafte. Es soll auch kein Bürger mit seinem Gaste Orden halten, und Zechen. Da er aber ja an einen Orten gleiche Zeche mit halten, das er derselben Orts und sonst an keinem andern mehr Geld mit legen soll, bey der Kaffe Strafte.

Von der Abführe des Bieres.

Es soll ein jeder Bürger, so ein Bier in seinen Kellern liegen hat, solches denen Gästen zu beden vorgeschrieben seyn, bey der Kaffe Strafte, und wo der Gäste solches nicht in vier Wochen bezahlet, soll der Bürger ihrer stehen, denselben hierinnen mit Hülffe des Rahts zu arrestiren und zu beköstigen. Und wo der Gäste um das Bier kaufft und verspricht, soll er daselbst Zuladen, trinken, essen, und soll dafür geben, als ein Kaufgroschen Geld und nicht weniger. Es soll ihm auch der Bürger davon nichts aufsetzen, bey der Kaffe Strafte.

Keine Zinnerne Kannen wegzuleihen.

Es soll kein Bürger den Gästen Zinnerne Kannen, weder klein noch groß aufm Hause, leihen auch kein Gast selbst mit sich nehmen, bey 6. Schilling Strafte.

Informat wegen Capitals und Zinsen im Credit-Wesen.

Unsern freundl. Dienst zuvor, Ehrnveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise günstige gute Freunde, Zuschrift an Uns gethan Frage, ob denen Churfl. Sächsl. Schöppen zu Leipzig, vor Recht; Haben einem Vorsitzen und Ihr in dero Concursibus Creditor, so der Churfl. Sächsl. Rechte in Ansetzung der Capitalien und Zinsen, gebrauchet, und denen prioritatibus Gläubigern, ins Casu das Vermögen zu Bezahlung derer posteriorum nicht zureichet, Capital und Zinsen zugleich abstatten lassen, Ob weil aber ihnen und bey Theilung solcher Schuldposten, sich dieser Zweiffel ereignen, ob die Zinsen bis auf den Tag der gemachten Theilung, als die Haupt-Gelder, als von denen versicherten und vorgeliehenen Schuld-Posten mit bis zu der formirten Concurs angesetzet, oder bis zu publication der designation-Abschiede continuiret werden sollen. Ob nun wohl vermöge Churfl. Process-Ordnung in concursu Creditorum die verschriebene Zinsen ehe nicht, als bis die Capitalia bezahlet, gefordert, als bis solche abgeführet zu werden. Dieweil aber dennoch selbst allhier in Zinsbaren Sachen, bey denen Gerichten und in Haupt- und Erb-Geldern, wann selbige in Verzinsung nicht gestanden werden, das interesse more und nach publicirten designation-Abschiede, und bis selbige gänzl. bezahlet, nicht weniger, als das Capital abgeführet werden müssen, auch soviel die verlohrene Schuld-Posten betrifft, die Churfl. Process-Ordnung einem Gläubiger nach, die Gebühr niemals in Observanz kommen, sondern allzeit nach Churfl. Rechten removiret werden, nachdem Fall für Fall vorgefragt, so werden auf die Zinsen ohne Unterschied nebst dem Capital zugleich verordnet, und mag derselben Taxt gehalten werden P. X. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächsl. Schöppen zu Leipzig.

Ex L. L. Consistorial. Acta der Stadt Görlitz. pres: 9 Jan. 1661. i. 12 Gl. part. i. 14 Gl.

Extract aus Matthia Königs in Böhmen Privileg: dat: zu Brünn am 8 in Fast. Oster. Tage, nach Christi Geburth 1471.

Dass die und ihre Nachkommen, Statuta, Willkühr und Statuta, so oft und viel der Burgmstr und Rathmann mit ihren Aeltesten Rathe ordnen, und machen, dass sie die Schaden bringen, nach Gelegenheit der Zeit, und Alter der Leute verwandeln mögen, auch neue Willkühr machen mögen, die uns, und unsern nachkommenden Königen in Böhmen ohne Schaden, und unsere Stadt Görlitz und ihren Innwohnern ehrl. nützl. und fromm sey, und sol sie also willkühren und setzen volle Macht und Krafft gestimmet und haben, und von männigl. unverhindert gehalten werden. Curatores absentium sollen vor L. L. Consul. Rathe constituiret und confirmiret werden, welche solches auch vor einem Scabino müssen Eid geschehen, in casu der Unmündigen Kinder, coram Dno Consulum, et coram Dno Burgrave in casu Landrath Abschied d. 30. Mart: 1683.

Von Landen.

Nach gängiger und Churfl. Rechten ist eine Hube Landes, was das gemeine nicht mehr, denn so viel Erdreichs, als darauf 30 Scheffel an einem Tage beschrieben mögen; Nach gemeiner practica Übung heym Churfürsten, Stadt zu Magdeburg aber soll eine gemeine eine Hube in sich haben 30 Morgen Landes, und ingl. Morgen 60. Ruthen, und eine ingl. Ruthe 15 Fuße in die Länge und Breite gemessen. Nach unsern Unsern Bauern nur 12. Ruthen vor eine Hube, nach dieser Landes Art eine Meile nach Sächsischen Recht hält 27000. Ruthen, wann die gemessen wird mit einem Rade das in der Circumferenz hält 8 Ruthen, und 3 Zwölfer seinen laufen 3176½ mal. Ist von der Grenze seinen gelaufen bis zum Hennig von Kuhschau 2638. mal, sind demnach den nächsten nach der Hof Kirchen gefahren, und mit der rechten Meil nach eines Schreibers Fuß gemessen, von Kuhschau andiesen, bis an den Neißbrücken ist seinen gelaufen 2770. mal. Ist also gegen der Hofkirchen weniger ist, denn gegen Hennig 132. Umgänge, facit ungefehr 1122 Ellen.

Von Meilen.

Vermuthe NB. NB. NB. der Abschreiber.

Hub Acker.

Schreiben Caroli, Königs in Schweden an seinen Gesandten, wegen Setzung der Religion in Käyserl. Ländern beÿ Friedens-Tractaten in Oßnabrück, wegen Wiederherstellung der Kinder, wann die Eltern verstorben.

Carolus, &c. Unsern &c. Sie werden von Unser Hand berichtet, was gestalt sowohl in den Käyserl. Erb-Landen überall, als auch absonderlich in Oßnabrück die Bedrängniß der Evangelischen Glaubens-Genossen von Tage zu Tage zunimt, und wie von den gifftigsten Gemüthern allerhand inventiones und Artificia practicirt werden, um die im Westphäl. Friedens-Schlusse von solchen Landen Religions- und Gewissens-Freyheit bald auf diese, bald auf eine andere Art zu verhindern, und dadurch den Zustand der dortigen Evangelischen gantz unerträglich und desperat zu machen. Unter solchen gefährlichen Umständen ist eine nicht der geringsten, daß wenn ein Evangelischer verstirbt, und seinen hinterlassenen Kindern Catholische Vormünder setzet, und solche, wann gleich die Evangelische Mutter noch am Leben, und zu keiner andern Ehe geschritten, derselben de facto und gewaltsamer weise entreißet, nur zu dem Ende, daß sie solchergestalt der Mutter Unterweisung und Evangel. Lehre entzogen, hingegen aber in der päpstl. Religion unterrichtet und aufgebracht werden mögen. Welches nicht allein den nächsten Anverwandten, sondern auch denen selbigen dortigen Evangelischen Glaubens-Genossen die allerempfindlichste Pein, und Gewissens-Beängstigung zugefüget wird, als die auf solche Evangelische Kinder sehen, wie wenig nach ihrem Absterben ihren Kindern zugetraut, und wie sie ihres ewigen Heyles, der einig seligmachenden Lehre dergestalt beraubet werden, wie denn auch hinlänglich erwiesen und bescheinet wird.

Wann dann nun solche Verfahren, da selbigen nicht bey Zeiten gesteuret wird, dem gesamten Evangelischen Wesen höchst gefährlich, und die alle Evangel. Puissancen billig darinnen zu interponiren haben, besonders, welche am Westphäl. Friedens-Schlusse Theil haben, wie auch insonderheit als Garant darüber sind, solche solenne pacten, mit höchstem Fug angelegen haben. Als ergehet hiermit an Euch Unser gnädigstes Begehren, daß Ihr mit den übrigen Evangelischen Ständen, sonderlich Churfürsten, alsfürderst hierüber vertraulich communication pflegen, und auf Praevalirung derjenigen mehrfältiger Lamentation und Klagen, so bey Uns täglich gethan, Acta an Hand geben, und auf baldig Mittel und Wege bedacht seyn, wie die nicht allein in Specialibus casu, von welchen selbigen Acta handeln, sondern alle gefährliche attentata schleunig ist, mögen remedirt und der Evangelischen Mütter ihre, gewaltthätiger weise abgenommene Kinder förderlichst wieder restituirt, sondern auch, wie durch ihrem Procedere aufs kräfftigste mögen vorgebauet werden. Es ist Uns aber nicht unbekandt, daß man an Catholischer Seiten die Deutung zu machen pflegen, daß in abgemeldten Westphälischen Friedens-Schlusse von denen Käyserl. Erb-Landen, und in specie von Oßnabrück nur in folgenden terminis gedacht wird, daß Ihnen das exercitium Religionis bloß aus Käyserl. Gnaden und ad interventionem Sveciæ solle vergönnet und verstattet seyn. Es sind aber solche expressiones in honorem Cæsaris gebraucht, aber gleichwohl zu dem Ende in ein solch solenn Friedens-Instrument eingerücket worden, daß sie vim vi publicivet haben sollen, und ist keine solche intervention zu verstehen, die nur vergeblich und fruchtlos wäre. Es hat Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey der letztgewesenen Post unser Königl. Königreich Ehre, Recht und dadurch einen besondern gloire zu verwerben gesuchet, daß die Uebung einer wahren und ungefärbten Religion, allen und jeden die gesamten Evangelischen in den Käyserl. Landen profiteirt würde, und solle diese Clausul in der damals behandelten Pacis-Capitulation ein absonderl. Punct seyn inseriret worden: welchen hochwichtigen Punct nun solche billig mit Nachdruck nachgesehen und inhariret werden. Dahero Ihr dann bey den Ihro Churfürstl. Ministris die Gelegenheit abzuwarten habet, sich dienstlich zu vernehmen zu geben, absonderl. vorzustellen, und nicht zu dem Conjuration in dieser Ihro hochgefährlichen Conjunctur, welche nicht nur eine Familie allein, sondern der Consequenzen wegen das gesamte noch übrige Evangelische Wesen in besagten Käyserl. Erb-Landen concerniret, auf's beste zu bedienen habe, mit dessen assistenz nochmals die übrigen Evangelischen desto bessere Conjunction communem fraud zu machen, und zu bewerkstelligen seyn. Ihr werdet hierzu alle gebührende Vorsichtigkeit und ungesparten Fleiß anzuwenden haben. Inmittelst Euch übrigens in Gnaden wohl befohlen, und sind Euch mit Königl. Gnaden wohl beygethan.

Gegeben Stockholm d. 7. Martii Anno 1691.

Carolus XI.
T. Polus.

An den Gesandten Snoilsky.

Unvorgreiffliche Gedancken, wie das gemeine Stadt-
Wesen Zittau, Anno 1694. Mens. Nov: Dn: Conf: Elia
Richtero.

J. N. J.

Soll Unsere Regierung und Stadt-Wesen in einen bessern Stand gesetzet werden, ist
nöthig, vorauß vor allen Dingen Ehre und Ruhm in allen ihren Stücken
und lassen Gott vor Augen haben, in seiner Gebohrne wandeln, Ihr Thätigkeit und Schuldig-
keit gegen einander wohl in acht nehmen, und in guter Harmonie bey einander leben,
welches geschehen kan,

A. wann die Unterthanen ein gut Vertrauen zu ihrer Obrigkeit haben, die als
re Väter herzl. lieben und ehren, und ihr alle Treue und Gehorsam erweisen.

B. die Obern aber die Unterthanen mit Väterl. affection zugethan sind, vor sie treulich
sorgen, auch ihr Bestes trachten, und ihr Regiment dergestalt führen, daß der Haupt-
zweck die Beförderung des boni publici sey. Welches auch geschehen

1. Durch Bestellung der Aemter, und dabey

Kaths-Stuhl. 1.) Den Raths-Stuhl, Kirchen und Schulen, und alle Verwaltung, wann sich vacantien ereignen,
mit solchen Subjectis besetzen und versorgen, die, nach Gelehrten Rath und Leuten Gut-
achten, tüchtig, wohlgesittet, und dem Orte zuständig sind, und solche qualitates an sich ha-
ben, daß sie Ihren Aemtern und Verrichtungen, zu denen sie berufen werden,
mit Nutz des gemeinen Wesens wohl vorstehen können, die auch darzu vonnöthen.

2.) Da es dem Justitia distributiva gemäß, und zu Erhaltung guter Harmonie dien-
lich ist, wann vor andern Einheimische, deren Vorfahren sich um die Stadt wohl ver-
dienet haben, und welche die onera publica mit tragen, befördert werden, wann
sie sonsten die darzu benöthigten Qualitäten an sich haben.

II. Durch gebührl. Beförderung des Gottes-Dienstes, zu welchem

Catechizmus, Lehre. 1.) Als ein höchstnothwendiges Stück auf die Catechisation, Lehre gehöret, bey der mei-
a.) nes Erachtens beste und nützliche wäre, wann man an statt zwey ganzer Haupt-Stücke
die Examinatores alle Montage nur ein Stück derselben e.g. auf den 10. Gebohtt, den ersten
N. Montag das erste Gebott, den andern das andere, und sofort vor sich nehmen, und auf den
geistl. folgenden Gebott und Gesange den einen Fall Gebott auf den Text auf's kürtzeste,
einfältigste und deutlichste erklärete, nachgehends aber unter seinen Collegen die exa-
minandos: nachdem solche die Hiebevor gemachte Ordnung trifft: examinirte und
fragte, und derjenige Antwort, so recht antworten, durch Anführung der Schrifft dessen
mehr beybrächte, die aber zuweilen unterweilen, besser informirte, in Betrifft
dessen, so würden durch Gottes Beystand auf solche weise die Catechumeni öffters fester
und behalten, als wann sie auf einmal ein ganz Haupt-Stück, das sie doch nicht verste-
hen, auswendig lernen, und darauf examiniret lassen müsten. Solche Lehren auch ihren Kinder-
Hoffarth und Faulen, Trägligkeit sich lassen angelegen seyn, würden solche, nicht nur wann
sie die Ordnung trifft, sondern alle Montage in die Kirchen senden, damit sie den Ca-
techismum verstehen lernten, ja es würden ohne Zweifel auch alle Leute sich dahin
b.) finden, um in ihren Christenthum sich unterrichten zu lassen, ob es nicht
Noth seyn, daß auch den Dienstag auf gleiche weise mit dem Catechismus-Examine verfahren
c.) würde. c.) Wäre es gut, wann in den Vesper-Predigten
Lectionen, oder sonsten einer Predigt gehalten würde. c.) Wäre es gut, wann in den Vesper-Predi-
digten der Gottes-Dienst bald zu 7. Uhr angefangen und die Predigten nicht länger, als die Stunde
Kirchen-Ordnung es haben will, gemacht würden, damit der Landvolck einen
d.) theils zu seiner Arbeit kommen, es würden sodann auch viele in die Kirchen kommen. d.) Theils
die Gemeine von Theil zu Theil sich ausrotten, und in der S. Peters-Kirche nicht Platz genug hat,
in die Kloster-Kirche einen oder 2. Ordinarios zu vocation, und ihnen die Catechisation, so
e.) es zu übertragen, e.) Gefahr die auch von der Zeit, da die Frey-Predigten nicht wie vor al-
ters celebriret werden, nicht als Unglück und Unrath gehalten, sehr wohl Erachtens dienlich
seyen würde in vorigen Stand zu setzen.

2.) Voll wir haben, daß die Jugend, nebst der gottesfurcht, in guten Künsten und Sprachen
wohl informiret, und zu dem Stand und Verrichtung, dazu es einen jeden Gelegenheit, hier-
durch präpariret werde; Dafern denen Præceptoribus obliget: a.) die Anno 1686.
introducirte doctrinam scholasticam gebührend zu observiren, der Jugend die Gramma-
ticam, Logicam und Rhetoricam wohl zu inculciren, und sie also in lingua latina et
græca, tam ligata quam soluta gründig zu exerciren, die andern philosophischen disci-
plinas aber percursorie, und so viel ihr Verstand und die Zeit zulassen, mit ihnen durch-
gehen, auch die Lesung und Schreiben, sonderl. bey den jungen Leuten, nicht vernachlässigen.

3.) 3.) Hingegen werden sie selbige mit übrigen subtilitaten, unnöthigen Zubehörungen,
Cornua und vielen dictiones nicht graviren und aufhalten. γ.) Ihnen auch nicht alzu-
viel Ferien machen, noch zu grosse Licenz verstatten, und die nicht folgen wollen, auf
die in denen Schul-Legibus ausgesetzte Art und Weise bestrafen, die Verschlagenheit aber, und
andere aus privat-affecten hervorkommende Unart, als zur Verbitterung und Verdrüß-

α.) Wie die Herren Præceptores in hiesigem Gymnasio docuren sollen.

ung der Schüler einander Censirung stündig sich enthalten. Und 5.) in allen dasige trachten wie der sehr gehaltenen Schüler wieder angehalten werden müsste.

Und weil in der Stadt Pirna, in den Vorstädten aber acht deutsche Schulmeister gehalten werden, ist billig Obsicht zu haben, wie sie die Jugend anführen. a.) Meine Gedanken wolte hierüber keiner denn einer von diesen mit Tode abginge, angenommen werden, er wäre denn zuvor tüchtig. Lehre und wandels, und zuvorhero von dem H. primario und Rectore Gymnasii wegen seiner Religion, pietät und Geschicklichkeit genügl. examiniret und dazu tüchtig befunden worden. b.) Könte gar wohl nach dem Exempel des Zittauischen Magistrats eine deutsche Schul Ordnung ihnen vorgeschrieben werden, und wäre c.) gar nöthig, dass von dem primario und Rectore, als deren Inspection sie zu übergeben sind, oder wenn sie dazu deputiren müsten, alle halbe Jahre ein examen angestellet, und wie sie bisher gelehret, und wie die Jugend gelernet, nachgeforscht würde.

Sind auch zum Gottes-Dienste zuvorsehen die Versorgung miserabler Personen, erhaltung der Kirchen, Schulen, Hospitäler, und Almosen, und Restaurirung derer von den gottseligen Alten fundirenden Stiftungen, dafern a.) Ihr mein inspection auf diese Verwaltung zu haben, allen wohl zu untersuchen, und wird dabey zu bedenken nöthig, alsbald zu ändern ist. b.) Mit zum Verwalten gehöret die Verrechnung vorzunehmen, und weil sie dahin trachtigen können, nach ungefehrer ihrer Notdurfft, was dieserhalb zu thun, im Ober-Consistorio oder sonsten sich Rathes zu erholen, und so dann mit ihnen, sobald nöthl. Richtigkeit zu treffen. Denn c.) doch gar gewiss, dass wenn man Gott und seinem dienste nicht giebt, was man ihnen zu geben schuldig ist, sie auch allen Segen und Wohlstand entziehen.

Wenn die Justiz recht administriret wird, welches geschiehet

(1.) Wenn Ehr und Leben genügl. gesichert, und indem zu seiner Rettung ohne Anrufung der Personen geholffen wird. (2.) Wenn die processe so viel möglich verkürzet, und die vielen Zögerungen vermieden werden, wozu viel(erley) thun könte, dass man a. die Advocaten verringerte, b. in geringen Sachen nicht admittirte, c. die gütliche Thüre versuchte, d. die temeré litigantes in die refusion der Unkosten condemnirte, e. in Sachen, daran nicht viel gelegen, auf Verneis und gegen Verneis nicht erkennete, f. die Parteyen mündlich verhören liesse, oder g. die zur schriftl. Einbringung indulgirte fristen so viel nicht thun liesse, coarctirte. h. Keine übrigen fristen concedirte, nachdem Parteyen sich selber selbst zugeben, zuliesse. i. Hinder die Säumigen in contumaciam verhörte, und K. die sententias, so Rechtskräftig werden, ohne Verzug exequirte. (3.) Wenn unmündigen Kindern durch Aufrichtung rund wegen Vormundschaft durch genaue Observirung der Pflichten prospiciret würde, dass sie nicht offtmals von ihren Müttern der Vormündin um das ihrige gebracht, und die gehäufte juramenta vermieden würden.

(4.) Wenn man sich wegen derjenigen, so zu weilen von der Canzel oder sonst gläubwürdig gemeldet wird, so viel die Kasse zu belasten, inquiriret, und das Ubel gebührend bestrafete.

Durch gute Administration des gemeinen Gutes, derer Urbarien, piarum Causarum, der Stadt Rechnungen und anderer Gefälle, darzu gehöret — — A. In genere,

1. dass, sobald möglich ein richtig inventarium über der Kasse Rent-Güther und Intraden, Einnahm und Ausgab, Activ- und passiv-Schulden gefertiget, dem Kasse übergeben, durch die Camerales und ein paar Kasse deputirte genau übersehen, wie viel und das andere zu verbessern, deliberiret, und dem Kasse zu seiner resolution beygebracht werde. 2. Weil unter vielen Rechnungen bis daher unterweilen noch nicht eingegeben, oder das nicht revidiret worden, dass sie also noch rückständig, worunter auch H. Secretarii Gestand, binnen ¼ Jahr eingebracht, die allerseits vorhandenen aber binnen ¼ Jahr durch die darzu deputirte revidiret, die defecte, so dabey befunden worden müsten, binnen gleichmässiger frist justificiret, und also ratione der alten Rechnungen vor Ostern völlige Richtigkeit getroffen werden möchte. 3. Dass die Camerales nebst dem Secretario die Haupt-Einnahm breuil. in acht nehmen, dieselbe, wie sie kommt und eingegeben wird, fleissig einschreiben, ohne den Cämmerer, und sonderl. der Regierender Bürgermeister Consens und schriftl. Anordnung (: ohne was ordinair vorfallt bezahlt werden muss :) nichts ausgibt, die eingehende aber dahin trachten, wie die Einnahme zu vermehren, die Ausgabe aber zu vermindern sey, und dass sie sonderl. die Gefälle durch zulängl. Zwangs-Mittel eintreiben, und keine Reste einschleichen lassen. 4. Die Haupt-Rechnung, so der Secretarius führet, soll jährl. den 31. Aug. geschlossen, und nach dem sie von den Cameralen durchgangen, und mit der Cassa conferiret worden, binnen 2. Monathen dem Kasse nebst denen Rest-Übergaben, nachgehends binnen abermahliger frist von 2. Kasse Herren deputirten mit fleiss examiniret, die Defecte, so etwan vorgezogen werden müsten, von dem Secretario innerhalb 6. Wochen justificiret, auch die Erinnerungen, so dabey geschehen müsten, und künftige observiret werden. 5. Wenn dann der Regierende Bürgermeister fleissige Obsicht haben wird, dass dieser und andern Raitungs-Defecte binnen der gesetzten Zeit gebührl. justificiret, auch die hierbey geschehene und von dem Kasse approbirte Erinnerungen, folgends observiret werden. 6. Auch sollen die Haupt- und andern Rechnungs-Ausgaben richtig belegt, und wenn die Ausgabe für über eine gesetzte Summe belaufft, in jener der Kgl. Bürgermeister schriftl. Anordnung vorgelegt werden. 7. Zum Gratial sollen die Revisores haben bey der, von den Hrgen Urbar und Hospitäl Rechnung zum H. Christ, [illegible] von den übrigen aber [illegible] so auch der Cassa, die es angehet, ihren gewissen und in Rechnung passiren werden soll.

ii. Justitz.

(1.)
(2.)
a. b.
c. d.
e.
f. g.
h.
i.
K.
(3.)
(4.)

iv. Administration.

A.
1. Inventarium.

v. Rechnungen.

3. Camerales et Secretarius.

4.
5.
6.
7.

B. Revisores. Rechnungen

Zettel der Handwercker, Arbeiter. 8. 9. Die Handwercker, und Arbeiter, Zettul sollen 8 Tage vor den Quartalen dem Secretario ringe[r]händigt, und von den Cameralen und ihm, wie auch denen, so die Arbeit angeordnet, 9. examinirt, berandelt und bezahlet werden. 9. Die Camerales sollen nebst dem Secretario 10. auch Mittel bedacht seyn, wie nicht nur die Zinsen richtig bezahlt, sondern auch auf die Capitalia nach und nach etwas abgetragen werden möge. 10. Auch sollen sie ohne des Raths Consens 11. und genugsamen Schein nicht ausborgen, oder einige neue Schulden machen. 11. Weil [n]öthig ist, dass ein Rath mit den Verwaltern piam Causam, wie vorhero gedacht, ohne fernere Verzug, auch gewisse deputatos sich berathen, und auf Mittel und Wege, sie zu bringen, bedacht sey,

Rechnungen. 12. 12. Die absonderl. und particular-Rechnungen bey, sollen alle und jede, so solche führen, gleichfalls ult: Augusti jedweden, binnen Monaths-frist dem Rath übergeben, und die Defecte, so von denen zur revision zu deputirenden Raths-Freunden gezogen werden müssen, binnen gleichmäßiger frist justificiren, auch, weil ein Rath sonst darinnen zu ändern haben müste, ohne Verlust Rode und Baumsaal alsbald zu räumen richten, und sollen die Ober-Verwalter bey Ablegung der Rechnungen solche alle Jahr mit denen Cassen conferiren, und die Cassa-Gelder zählen. 13. Vergl. auch

Verwalter. 13. 14. die Verwalter piae Causae in acht nehmen sollen. 14. Soll aber der Zoll, Einnehmer und Boden-Verwalter anlangt, haben selbige Quatember ihre Rechnungen ein, und können deren nach gerad-

Zoll, Einnehmer, Boden-Verwalter. lem Jahr dieselben binnen 4. Wochen revidiren, und binnen gleichmäßiger frist justificiren werden.

particular-Einnehmer. 15. 15. Sind die particular-Einnehmer, der Raths Intraden, schuldig, sobald sie von dem Regl. Bürgermeister

Stadt-Richter. 16. strikte Verordnung erhalten, ihre Cassa-Gelder in die Ehrer, Cassa dem Secretario gegen Quittung zu extradiren. 16. Der Stadt-Richter bemercket seine gerichtl. Strafft-Gelder alle Quartal und ist verbunden die depositа nach Innenhaltung, über Einnahme und Zubgabe richtige Registratur zu halten, bey seinem Abtritt solche nebst der Cassa seinem successori zu überliefern, und niemanden indebité etwas auf zu borgen, der, wenn solches geschiehet, denjenigen den es gebühret, wieder zu ersetzen. 17. Weil das Bau-Wesen einen Rath jährl. nach gemachter Bau-

Bau-Wesen. 17. schau des Raths Vorsichten und Consens hinführo vorgenommen, wie und auf was weise der Bau zu richten, wieviel Unkosten darauf zu wenden und wo fürtzuhin ein Vorschlag genommen und von demselben nicht gewichen, mit der Rechnung aber, wie No. 12. gemeldet, verfahren werde.

Land- und Heyden-Urbar betref. Rechnungen, und in wie viel Classen selbige sollen gebracht werden. 18. 18. Das Land- und Heyden-Urbar betref. soll selbiger nach seiner Ordnung durch einen Inspectorn von denen Bürger-Meister, und 2. Verwalten, deren einer aus dem Rath, der andere aber aus der Bürgerschafft administriret, die Rechnungen von dem Unter-Verwalter geführet und wenn sie von den ersten Jahren examiniret, und von allen Irrungen unterschrieben worden, dem Rath binnen 2. Monathen nach Egidii über-

19. geben, binnen gleichmäßiger frist durch 2. deputatos revidiret, und die defecta binnen Monaths-frist justificiret werden. 19. Weil aber bey dieser Verwaltung unterschiedene Einnahmen concurriren, also sollen solche in 4. unterschiedene Classen gebracht, und dieser wegen nebst denen Einnahmen und Registraturen auch 4. unterschiedene Classen und Rechnungen gehalten werden. In die erste Rechnung sollen gebracht werden die Zinß-Korn- und andere Gelder, so von den Schaftvorgen, Mühlen-, Holtz- und Kirch-Aecker-Rechnungen und andern Intraden ein kommen, wie auch, was an Bürgermeistern, Zinß- und andern Gebräuchigkeiten eingenommen wird. In die

20. andere, was bey dem Justitien-Acker, und an Strafften, auf Bürger s. einkommt. In die dritte, was die bey der Stadt gelegenen Aecker, Wiesen, Teiche und Ziegel-Scheune eintragen, und in die vierdte die Steuer-Einnahme. 20. Und sollen die Verwalter dahin bedacht seyn, dass alles genau eingebracht, und keine Reste zurücke gelassen werden, da aber solche geschähe, dieselbigen in gewisse Specificationes s. configurationes bringen, und jedem aufstehenden Inspectori anzeigen, auch nebst ihm solche durch tüchtige Zwangs-Mittel

Steuer-Cassa. 21. forth mögl. eintreiben. 21. Und soll sonderl. die Steuer-Cassa mit denen andern nicht

22. confundiret, auch die alten Reste von der currenten separiret werden. 22. Von denen Cassa-Gelderen sollen die Verwalter nichts ausborgen, sie hätten denn dieser wegen von dem

Depositа der Unterthanen. 23. regierenden Bürgermeister schriftl. Anordnung. 23. Ist höchst nöthig, dass der Unterthanen Depositа wohl verwahret, über Einnahme und Ausgabe richtige Registratur gehalten, bey Aenderung eines neuen Inspectoris die Depositа mit denselben conferiret, und sodann bey der

Reste. 24. Zusammen verschlossen werden. 24. Weil auch auf der Unterthanen Güthern, wegen Steuer, Forth- und Zinß-Gelder, Reste haften, weil nöthig seyn solche, wenn die Güther ver-

25. kauffet werden, von denen Zu-Gelderen wegzunehmen, und nicht zu cassiren. 25. Die

Steuer-Einnehmer bey der Stadt haben ihre instruction, die sie beyschreiben haben, worin-

26. nen derselben in allen ihren Pflichten gemäß nachzukommen wissen. 26. Und damit die Zubringung der Steuern niemanden, der solche zu entrichten schuldig, verhalten, die säumigen Contribuenten alle Quatember specificiren, und dem Rathe, zu durchdringender execution übergeben

27. und ferner keine weite Reste aufwachsen lassen. 27. Massen denn auch die Raths-Verwandten andern mit gutem Exempel vorgehen, und die Steuern und andere Gaben entrichten, oder da

solches vor Egidii nicht geschähe, dass solche von ihren Besoldungen ihnen decourtiret werden müs-

Servis. 28. ten, gewärtig seyn werden. 28. Was aufzumachen, Servis- und Rathen-Gelderen einkommt, soll gleichfalls richtig beygebracht, und die Rechnung, wie bey andern Einnahmen, 4. Wochen

29. nach Egidii, eingebracht, revidiret und justificiret werden. 29. Wer nun seine Rechnung zu rechter Zeit geschlossen eingegeben und justificiret hat, der soll auch hierüber unter der

30. Raths Insiegel quittiret werden. 30. Solte aber jemand ohne erhebl. Ursachen sich hierinnen säumig erweisen, oder binnen Jahrs-frist praestanda nicht praestiren, wird ein Rath wieder denselben, den Rechten gemäß, verfahren wissen. 31. Niemanden soll ein Amt oder Verwaltung,

Amt s. Verwaltung. 31.

V. Einnahme hat conferiret werden, er sey dann gnugsam possessionirt, der 6te caution prästiret.

32. Wann jemand in seinem Amt der Dienst überschritten werden solte, daß er in seiner administration Unrath gespühret, der soll derselben, und seiner Besoldung verlustig seyn. 33. Welche Raths-Personen dar, und bey denen Raths-Consultationen vorgehet, und gehalten werden, solches ist aus der Raths-Ordnung mehrers zu ersehen. 34. Von der Secretarij Pflichten, Besoldung, und was dessen Amt mit sich bringet, ist aus der Raths-Ordnung mehrers zu ersehen.

32. 33. Raths-Personen. 34. Secretarius.

Von der Raths-Säumigkeit mit Strafe, soll mit der Suspension der remotion, nach befinden bestrafet werden. 34. Fall der Secretarius gefallen seyn, kurtz nach der Raths-Ehren jährl. einen summarischen Extract der Activ- und passiv-Schulden, dem angesetzten Burger-Meister zu übergeben, der mit einem Rath, und zu Verbesserung des gemeinen Stadt-Wesens vor Zinsen frey, schuldig seyn können.

B.

In Specie, ratione der Einnahme, und zwar

I. der Steuern, Geschosser und Zinsen.

1.) Bey der Steuer ist nöthig, daß (a.) von dem Secretario eine Consignation der bis 1654. inclus: verrechneten Steuer gefertiget werde, weil solche Reste bey der Commission Anno 1690. zu Bezahlung derer zur Steuer von den Vorfahren aufgenommenen Geldern, und andrer gestalten Sachen zu gezogen worden. (b.) Muß auch, was von Anno 1654 an, bis 1690. incl. verrechneten Resten zu gezogen worden, specificiret werden, weil solche Reste die Handwercker, auf persuasion C. Förstens Herrn Bürgermeist. Bürgerschaft, Landbürger und Unterthanen, allda sie darein einmahl gewilligt, (: contingent abzuziehen und ihnen zum besten zu setzen, :) nun (c.) Müssen die von Anno 1690. bis dahero aufgelaufenen resta gleichfalls specificiret und vor allen andern durch zulängliche Zwangs-Mittel eingetrieben werden. (d.) Und sonderl. Joh. Geslers, gewesenen Secretarii, Erben schuldig, ihre Vaters Steuer-Rechnungen in Richtigkeit zu bringen. (e.) Wann denn die Steuer-Einnehmer ihre beschwornen Instruction gemäß sich in allem beziehen, und keine neue Steuer-Reste bey niemanden, wer der auch sey, aufstehen lassen werden. (f.) Auch jährl. ult: Aug. ihre Rechnung schließen, und 4. Wochen hernach denen Raths-Herren zur revision übergeben sollen. (g.) Von den wüsten Höfen sind diejenigen, so vor einiger Zeit haben die Steuern zu entrichten schuldig. (h.) Auch können der säumigen Bürger Häuser nach subhastiret, diese exmittiret, die Häuser vermiethet, und von dem Miet-Geld die Steuern bezahlet werden. (i.) Zum Mittel und Wege zu gedencken, wie die wüsten Höfen an den Mann zu bringen, damit sie wieder Steuer geben könten. (K.) Solte einer oder der ander seine Gründe, die bisher nicht versteuret haben, ist er ab, besage Instruction noch zu thun schuldig.

1. Steuern, Geschosser und Zinsen.

1.) (a.)

(b.)

(c.)

(d.) Steuer-Rechnungen H. Joh. Geslers.

(e.)

(f.) Steuer-Einnehmer, wenn die Rechnungen sollen abgelegen.

(g.) (h.) Säumige Nachlässige Bürger.

(i.)

(K.)

2.) Ferner bey den Geschossen und Zinsen ist nöthig, daß solche vor allen Dingen richtig specificiret, von denen Cameralibus wöchentl. 2 Ordinair-Bitt-Tage, so lange als nöthig, gehalten, und durch gleichmäßige Zwangs-Mittel eingebracht, denenjenigen auch, so die Läden, und andere Zinsen nicht entrichten, solche gepfändet oder gar genommen und anderen verminiret werden, welches sonderl. auch bey denen Innwohnern, Schneidern und Schustern, die Leih-Bäncke haben in acht zu nehmen.

2.) Geschosser, Zinsen. der Handwercks-Leute.

II. Ratione des Land- und Heyden-Urbars, ist darauf zu trachten,

11. Land- und Heyden Urbar.

a.) daß Unthun und nachlässige Diener abgeschafft, fleißige und treue angenommen und mit gnugsamen Lohn und Zulagen versorget werden. b.) daß der Ober-Forstmeister nöthig Protocoll halte, und nebst dem Inspectore und Unter-Forstmeister fleißige Obsicht habe, damit der Innhalt seiner instruction in allen nachgelebet, ihm auch mit Rath und That an der Hand gestanden und gebührende Hülffe geleistet. c.) daß alle 3. Jahr nöthig befunden, die Forsten zu bereiten, und einer ohne des andern Vorwissen sich nicht unterfange, auch wenn etwas anzuordnen, solches durch einen Zettul auf der König-Stube, und nicht privatim geschehe. d.) daß man die Unterthanen, so ihre Schuldigkeit nicht abstatten, oder ihre Nahrungen verwüsten, ihnen eingesetzten Knechte und Mägde, so unter andern Bauer-Arbeit thun, auch alle, sich jährl. 4. Wochen vor Frauen-Tage auf König-Stube zu gestellen, und ob man sie selbst brauchen oder mit Nahrung versorgen wolle, gewärtig seyen, oder, wenn man ihnen ferner anderwo zu dienen, erlauben wolte, wie hoch Geld jährl. abzufordern. f.) daß, weil die grossen Kürgedinge die Unterthanen ruiniren, dieselbigen genöthiget, und niemanden, der seine Nahrung nicht bezahlet hat, Kürgedinge hinaus, verstattet werde. g.) daß die Nieder-Heyde besser angebauet, und mit nutzbaren Hirten besetzet, auf der Ober-Heyde aber und denen nach gelegenen Dörffern frey, daher einige Unkosten, und wenn ihnen ein gewiß Stück Geld gefordert werde. h.) daß die Förster mit solchen Besoldungen bestellet werden, die nicht nur ihre Nahrungen bezahlen und ihre Onera tragen, sondern auch die Reputation gebührend beobachten, Eine bey Eine haben, die Bürger ehrl. bezahlen, und den Einen nach proportion des Einkaufs, in einen billigen Preiß wieder verlassen, massen ihnen dieser wegen von denen Vorwalthern jährl. so offt als nöthig, ein gewisser Preiß einzusetzen ist. i.) daß nahe an Land die Kalck-Steine Forst jährl. so viel Kalck-Steine gebrochen werden, als die Besetzung des grossen und kleinen Ofens nöthig, damit im Frühjahr, sobald als sich thun lässet, Kalck und Ziegel gebrandt werden können, und die Leute an ihren Bauen nicht verhindert werden. K.) daß die Hauptleute weniger als einen jährl. 2 Klafter Holtz nicht einmal nicht heraus senden, der Zirckel-Meister aber als die Bauen, so viel bringen, alljährl. aufsetzen lasse. l.) daß der Heyde-Reiter die Klafter-Holtz-Zettul, worauf A° 20 die Klötze des Klafters stehen müssen, binnen 14. Tagen oder aufs höchste 4. Wochen von dem dato an, wieder herein senden müsse. m.) Wäre wegen der Forsten-Rechnungen dem Vorschlage die Anstalt zu machen, daß für alle und jede ult: Aug. geschlossen, das inventarium s. specification der Forsten-Vermögens bey jeder praemittiret, bey Einnahme und Ausgabe

11. Land- und Heyden Urbar.

a.)

b.)

c.)

d.) Unterthanen.

e.) Knechte und Mägde.

f.) Kürgedinge.

g.) Nieder-Heyde.

h.) Holtzen.

i.) Kalck-Steine.

K.) Klaffter-Holtz. Zirckel-Meister.

l.) Heyde-Reiter.

m.) Forsten-Rechnungen.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Jahr und Tag experimiret, und Kosten sind, so über
belegt, die Rechnungen auf jährl. 14 Tage vor Joh. Bapt: auf Königl. Stube zur revision einge-
sandt, und von denen Verordneten revidirt, wo Noth, defecte gezogen, und denen Herren Zu-
hörern, die Woche nach Joh. Bapt: an einem Ort Kirch, Rechnung gehalten, die Cassa mit der Rech-
nung conferiret, wenn die defecte von denen Herren justificiret, dieselben quittiret,
die Rechnung in das Kirchen, Buch eingetragen, und ein exemplar davon auf Königl. Stu-
n.) ba geliefert, und darauf bezahlet werde. n.) Damit aber die Unkosten nicht zu hoch
laufen möchten, könte jedem Herren dazu ein gewisses an Gelde ausgesetzet und de-
Krüge, Gericht. o.) terminiret werden. o.) Und gleichwie zuvorgen, also auch das dorf, ding, oder Krüge, Gericht
wieder zu introduciren, und zugleich bey der Kirchen, Rechnung zu halten, wäre.

Wein, Keller. **III.** III. Ratione des Wein, Kellers

1. 1. Dem Keller aufzuerlegen, dass er den Keller mit guten Weinen versorge, dieselben in warmb,
geht in richtigem Maass und billigen Preis an Bier und Fleisch überlasse, und das versprochene Gast
Gelt termin richtig abstatte, ihm auch ein paar Inspectores zu zuordnen, und wieder die Verbanten
2. gebührenden Fleiss zu leisten. 2. Wenn die Gast zu Gaste, die Verwaltung hinwiederum gegen richtige
Rechnung quittirung, und hinzu gethanen Kosten auf zu tragen wie selbe anzurichten, bey Zeiten
einen Lebensmittel zu machen, und den Keller mit tüchtigen Weinen versorgen, zu lassen, damit niemand
Wein, Brandtewein. 3. das mit Fug sich beschweren könne. 3. Dem Ungezimmender Wein, und Brandtewein, hinfüro mit
Wein, Handel. Pfahldruck zu steuren, und die so mit Wein handeln wollen, anzuhalten, dass sie ihre einkommende Weine
an einem gewissen anzuweisenden Ort niederlegen, und davon an die Stadt nicht das geringste
Wein, Klübgen. 4.7 auch Land aber nicht andere, als Wein, welche sie verkaufen wollen, schenken. 4. Ein paar bequeme Klüb-
Brandtewein brennen. 5. fen vor die Weinfuhren und andere ehrl. Leute zu bauen. 5. Das Brandtewein brennen in dem
Zwinger, sowohl auch die Verzehrung des Brandtewein, Brennen und Schenken bey der Stadt
Kolzecken. B. 6. und auf den Dorfschaften in richtigem Stande zu halten und zu setzen. 6. Den Brandtewein,
7. Schenck in den Kolzecken abzuschaffen. 7. Das Wein, und Brandtewein, hineinbringen
bey der Stadt durch den Zollschreiber, Thorhüter, Pförtner und Kastellaner, auf dem Lande
Besitzer der Land, Krüger aber durch den Gegenschreiber und Voigte zu verrichten, und dem, der einen Contraband ein-
8. bringet, davon etwas gewisses zu geben. 8. In specie der fr. Herrschaft und anderen Land, Kü-
gen verstatten zu lassen, dass sie ihren Brandtewein in der Stadt und Vorstädten nicht ver-
9. kaufen. 9. Das jüngste project, was mit Wein und was mit den Keller auf E. E. Raths
Conto abzufolgen zu lassen, den Rath zur Ernennung und Confirmation vorzutragen.

N. Kaltz, Kämer. **IV.** IV. Ratione des Kaltz, Kammer.

Kaltz, Einführe. 1.) 2.) 1.) Der Kaltz, Einführer und Verkäufer zu Hammerdorf, Liste und Zedel zu steuren. 2.) Der
Einwarlierung des Kaltzes in die Stadt und Vorstädte, wie auch auf Land, wie bey dem Wein
Land, Bürger Kaltz, Zuführen der Land, Bürger Krüger zu verfahren
3.) jedesmahl verboten, zu steuren. 3.) Die Kaltz, Zuführen aus der Land, Bürger Krüger zu verfah-
ren der Zuverkrachten 4.) ren. 4.) Die Kolzen und die, so das Raths Kaltz auf den Dörfern aufzuschreiben, anzuhalten,
Kolzecken. dass, so bald ein Kasten leer, sie ihn wieder füllen lassen, die Unterthanen aber, sie, so viel
ihnen nöthig, von solchem Kalk abholen müssen, auszutragen. V. Ratione des Müssel, Urbaris
Müssen, Urbar. **V.** a. a. Fleissige Obsicht zu haben, dass denen Mussel, Gästen ihr Gebräude wohl ausgerichtet, und
Klatz, Bäcken. b. das Mass in einem richtigen Maass gehalten werde. b. Die Klatz, Bäcken auf dem Lan-
Raths, müssen. de anzuhalten, dass sie ihren Pflichten gemäss, ihr Gebräude in den Raths, Müssen mahlen
lassen, in die Stadt wöchentl. so viel Brodt, als sie zu verkaufen sich gebrauen, 3 mahl, als Montag
und Freytag, einliefern, nicht davon einbacken, oder wieder mit heraus nehmen, im Bäcken kein
Bäcker, Regiment. c. Porsteil brauchen, sondern es an Gewicht und Preis, denen an den Wein, Keller angehenden Ver-
ordnungen, gemäss, verhalten. c. Dass von denen Inspectorn des Bäcker, Regiments monatl. exa-
miniret, und dem fürkommen nach mit Viertel, so oft nöthig, der Bäcker und Klatz, Vorste-
Bäcker, Brodt gewogen, und die, so der unrichtig befunden wird, weggenommen, und in
die Hospitäler verstrafet, die Verbrecher auch gestrafet werden. vid. R. L. A. F. N. Porsfley
Müssen, wann sie schad, 6. d. Wenn in den Müssen etwas schadhaftig werden, solches bey Zeiten zu bessern, damit nicht ein gro-
haftig sind, wie man sie ser baarer Bau daraus werde, die Bau, Materialia auch durch die Müss, Pferde nach und
bauen soll. e. nach zu führen lassen, damit die Raths, Pferde andere Arbeit verrichten können. e. Mit den Müs-
Messe, führer. f. ser und Gehülfen der Bau, und andere Unkosten wegen sich zu verrechnen, damit der Raths Pfer-
de nicht allein tragen müsse, sie auch, so viel möglich, nicht zu ziehen. f. Die Messe, führer auf-
halten, dass sie mit dem Futter genauch umgehen, die Pferde, ohne Vorwissen, und ausser-
gung der Fuhrsalben, nicht zu andern Diensten brauchen, und wenn sie ja mit ihren Pferden
zeigung in andern ein fuder Land, Essen oder dergl. zu führen, von denen dazu gehörigen, sie
davon bekommen, z. exempl.: wie vor alters bey dem Marstall gebräuchl. gewesen: den Unter-
Müller und Gehülfer. g. Fuhrsalben zur Verrechnung zu stellen müssen. g. Den Müllern und Gehülfen, nicht zu verstat-
h. ten, dass sie Schweine, Federn, und andere Vieh Hälften dörften. h. Noch, dass sie ohne der
Messe, und Brodt, einfuhre 1. Fuhrsalben Zulassen in den Müssel innerhalb Fremde über Nacht Getreide bringen. i. Das ein-
nicht zu verstatten. fliegen des Mehl und Brodt an den Thoren mit Ernst zu verwehren, weil dadurch die
Stadt, Waage. **VI.** Kasse in Mehr gebracht, und wenn das Korn selbsam, lieber selbst in den Müssen mahlen, und
1. das Brodt das Mehl verkaufften lassen. VI. Ratione der Stadt, Waage.
Waag, Meister. 2.) 1. Wegen des Aufgelds der Waage Richtigkeit zu thun, damit niemand sich zu beschweren
3.) Ursach haben möge. 2. Einen neuen kleinen Waage zu kleinen Güter in die Waage zu setzen.
3. Den Waag, Meister anzuhalten, dass er, der Waag, Ordnung gemäss, seine Pflicht und
Fleissigkeit in acht nehme, und gebogen werden, nicht aus der Waage Holzen laste, so den
Waag, Geld entrichtet, solches auch alsbald in den dazu verordneten Kasten werfe, und auch
Zeichen, auf alle Quatember denen Cameralen richtig und völlig einliefere, die Waage, Zettul
nach seinem Gewissen, und wie er einer und der andere befindet, einrichte, und der ver-
kleinigkeit und Zudringlichkeit vorsiehe, die verordneten Waage, Herren darzu ersuche.

4. Horsthüter.

5. Eisenhändler.

6. Ruthmacher.

7.

8. Privat-Waagen.

VII. Zoll.

a.)

b.)

c.) Neiß-brücken-Zoll.

d.) Zoll-Factor.

e. Land-Straßen.

f.)

IIX. Stadt-Aecker, Ziegel, Scheune.

1.)

2.) Reich-Müller.

3.) Reiche.

4.) Lehm.

5.) Ziegel-Ofen.

6.) Ziegel-Meister.

7.) Marstall-Knechte.

8.)

N. Lehm, s. Land-Fuhren.

9.) Schirrmeister.

10.) Pferde.

IX.

1. Schütt-Boden.

2. Getraide.

3.

4. Boden-Verwalter.

5.

6.

4. Denen Forstbüthen zu befehlen, daß sie bey Verlust ihres Dienstes keine allhier geladene Kauffmanns-Güther auf der Stadt Waagen lassen, ehe der Waag- und Zoll-Zettel ihnen vorgezeiget worden, solches auch denen Kaufleuten zu wissen bringen lassen. 5. Die Eisenhändler zu obligiren, daß sie ihre Waaren, sobald sie solche in die Stadt bringen, in der Stadt-Waage wägen lassen müssen, denn sonst eine Confiscation oder gar keine Waag-Geld davon bekommt. 6. Denen Ruthmachern ihre Bille, so sie von Breßlau oder andern Orten bringen, über den Thoren aufzuhalten, und nicht abfolgen zu lassen, ehe sie solche bey dem Waag-Amte gebührender maßen angesagt, und denen von ihnen Thoren den verfertigten Gewehren entrichtet, oder dafür genügsame Versicherung gethan haben. 7. Mit dem Königl. Zoll, hinsichtlich der Naumburg am Queis soll zu verfahren, daß er denen Ruthmachern ihre zu Breßlau nach altem Zoll-Tarif mitgenommene Waaren, ohne Abforderung Zoll, passiren lasse, oder ja eine Abschrifft davon ertheile, denn sonst der Rath allhier sie verwahren müßte, oder ja eine Abschrifft davon ertheile, denn sonst der Rath allhier sie verwahren müßte, bis Geld einkommt. 8. Die Schuchel oder privat-Waagen, wie auch die Gewichte, so über ½ Stein halten, abzuschaffen und wegzunehmen.

VII. Ratione des Zolls.

a.) Nachdem in der Zoll-Sache ein Information vorfallen, sich zu resolviren, wie es in einem und dem andern passu zu halten sey. b.) Weil die Herren Land-Stände den Zoll auf der Heyde und disputirl. machen, denselben abzustellen, und alle diejenigen, so der Zoll Grund und Boden betreten, auf Inhalt König Johann Ehrenbr. privileg: de Anno 1341. dahin aufzuhalten, daß sie durch Zöllich stehen, und den Zoll daselbst entrichten müßten. c.) Wie auch wegen des streitig gemachten Neiß-Brücken-Zolls, von denen Waagen, so über die Neiß-Brücke fahren und Victualia und andern Stadt-Nothdürfften zur Stadt bringen, bey dem sonsten 2. Pf. Brücken-Zoll entrichten zu lassen, und nie mehrers nicht zu fordern: hingegen aber, weilen sonsten gesetzt, von denen, so über diese und andere Brücken wieder hinaus geführet wird, den dritten Pf. Zoll zu nehmen. d.) Ist zu haben, daß der Zoll-Factor die Fuhr-leute nicht mit neuen Anlagen beschweren, und dadurch verursache, daß sie den Stadt-Zoll zum Abbruch andere Straßen suchen, und seinem Zoll-Calcul über zu sehen, daß er die Fuhrleute nicht affecte, den gebührenden Stadt-Zoll zu entrichten, wie vhrer noch gesetzen. e.) Die Land-Straßen noch vor Winters in guten Stand zu setzen, die Graben und Abschläge, so Fuhr-Wasser abtragen, hinfüro und weiter zu machen, damit die Straßen können trocken werden, und weil dabey noch zu beobachten, nöthig ist. f.) In specie wegen der Straße zwischen Niederland und Deutsch Ossig Aenderung zu treffen, wegen der großen Gefahr, so die Reisenden alda gestanden müssen.

IIX. Rationes der Stadt-Aecker, Diesen, Ziegel, Scheune und Marstall.

1.) Daß die Aecker mit einem gehörigen besäet werden, weil der Zunehmer Helffer ein Nothdurfft. 2.) Daß die Gränzen an den Aeckern und Wiesen, wie sie allerseits besichtiget worden, mit den Reichmüller und andern, wie auch die dazu gehörige Straße in richtigen Stand gesetzet, und im baulichen Wesen erhalten werden. 3.) Daß die Reiche nach Nothdurfft angesäumet, und das Vieh, so auf den Vieh-Weyde gehütet wird, nicht zu tief hinein getrieben werde. 4.) Zu verbitten, daß in denen Reichen kein Lehm, wie vorhin geschehen, sondern gegraben werde. 5.) Daß zu dem neuen Ziegel-Ofen das benöthigte Holtz beyzeiten angeschaffet, und der angefangene Ziegel-Vorrath, wo nicht gantz vor Winters, gebrandt, damit vor dem Frühjahr vermehret werde, und das künftige Jahr soviel Dach-Ziegel, als sich thun lässet, gebrandt werden mögen, damit die Innsassen der Stadt ihre Häuser nach und nach damit bedecken können. 6.) Daß der Ziegel-Meister alle Herbste einen guten Vorrath an Ziegel, Feder, Graber, und über Winter hingan lasse, damit sie wohl austrocken, und zum brennen desto tüchtiger werden mögen, sie auch bey dem Ziegelstreichen besser, als bisher geschehen, Fleiß anwenden. 7.) Die Marstall-Knechte anzuhalten, daß sie mit dem Futter genügsam umgehen, das Heu nicht mehr, als sie in 24 Stunden brauchen, nicht einmal in den Stall hineinlassen, solches in Bündlein binden, und an sichern Orten wohl verwahren, die Fenster nicht den Boden, soviel sich thun lässet, zu fallen, ihnen vor und Abend nie gewisses an Hafer, Heugel und Heu zu verordnen lassen, wenn die Pferde nicht zu Hause, ihnen solches abzurechnen, und alles, was an Körnern vor die Pferde verbraucht, ihnen gegeben wird, den Boden-Verwalter und dessen verordneten Gegen-Schreiber fleißig aufschreiben lassen. 8.) Daß die Pferde zu nichts anders, als zu der Aempt und gemeiner Stadt Nothdurfft gebraucht werden, und, ohne der Inspectorn Vorwissen und Willen, niemand die Pferde zu Führen der Arbeit verreiten dürfte. Wenn auch solches mit ihrer Einwilligung geschiehet, so die Knechte einen Land-Lehm, oder andere Schul-Fuhren verrichten, sollen sie vor andere Fuhren abfordern, und davon, wie vor alters bräuchlich gewesen, 7 Groschen dem Boden-Verwalter, der die Rechnung führet, zur Verrechnung einhändigen. 9.) Daß der Thor-Meister und die Knechte keine Arbeit, ohne der Inspectorum Einwilligung, fertigen lassen, diese auch Quartembers die Thore, die Stallmacher, Radmacher, Riemer, Sattler, und dergleichen Zeuge zu fördersts examiniren, und ihre Anzeigung denen Cameralen mit geben. 10.) Daß kein neu Pferde ohne der Aempt Einwilligung in den Marstall und Mühlen gebraucht werden.

IX. Rationes des Getraydes, Boden und Land-Fuhren.

1. Daß die Schütt-Böden bey Zeiten gesäubert, die Würmer und Maden abgetrieben und die Böden fein und wohl verwahret gehalten werden. 2.) Daß das Getraide zu rechter Zeit hoch von den Dörfern hereingebracht, dem Boden-Verwalter in seinem rechten Maaß eingeliefert werde. 3.) Daß es, sowohl in nöthig, durch den Boden-Knecht, der ein paar von den Aempt-Landlungern, gewendet, auch, solange es ohne Schaden geschehen werden kann, der Stadt zum Besten gehalten werde. 4. Daß dem Boden-Verwalter ein gewisser Lohn, wie auch ein gewisser Abgang am Getraide semel pro semper abgeschrieben werde. 5. Wenn der Vorrath zu groß werden, der sich ohne Schaden nicht halten lassen wolte, mag davon ehestes zu rechter Zeit, und wenn noch einen billigen Kauff hat, mit der Kaffe Consens verkaufft werden. 6. Daß denenjenigen,

Diejenigen, so am Korn ein gewisses bekommen, sollen kein Brod, Geld geben. X. a.

Kalter s. Kalkermeister.

Fischer-Zunft. b.

Fleisch-Bänke. c.

d.

March-Spesen. e.

Competenz-Unkosten f. g.

Herr Bg. Meister Carl Förster ob nicht wieder um Unkosten.

Kirch-Lehn die Lehrschule i.

Lander-Krone. K.

Ausgaben.

Bau-Kosten.

Bau-Schreiber.

so am Korn ein gewisses jährl. oder Quatembr. etwas bekommen, solches an gutem tüchtigen Korn, und so gut als gemachsen, ohne Unterschleif einiges Maass, oder Brod- Geld zu liefern verbunden. X. Rationes sowohl einer Einnahme, als nachgesetzter Ausgaben.

a. Ob nicht die Kalkern einem zu verpachten, der gleichfalls den Kalk Fischern in einem billigen Preis anrechnen, und darbey einen gewissen jährl. Zins mit entrichten, in Erwägung, dass ein Kalkofen 3 Kalkern und dabey 3 darinnen im Kalk Waser erhalten, und dem Kalkern Meister freye Rechnung geben müsse, er auch bey denenjenigen, so in den Kalkern Kalk holen, ein paar Kühe halten kann, sie dagegen aber gute Acht haben, dass sie den Zinsen etwas entrichten darff, und dennoch der Kalk Fischer genaue Rechnung behandelt, und überdiess auch 2 Pferde in einem remise von dem verreisligten Fisch-Geld anhalten und ihr erlangen. b. Ob nicht von der Fischer-Zunft alljährl. die Fischerey in der Neisse jährl. einer gewisser Zins gefordert, und hingegen, wann sie die Brücke und etwas aufsetzen zu stellen, ein Viertel Einer, so sie dieser davon haben, ein gewisser Lager-Tisch entrichtet werden solle. c. Die Fleisch-Bänke hat f. f. Rath Anno 1663. d. 22ten April. richtig abmessen lassen, und besage Memorial-Buch d. 21. Maij. Anno 1672. geschlossen, dass solche nach einer gewissen Taxa ausgeklagen und denen Bleichern einem gewissen Zins auf Walp. und Mich. abzugeben, auch verpachtet werden sollen, welches noch zu überrechnen. d. Ob nicht zu erwägen, ob nicht ausserhalb der Stadt, da das Wasser weiss, nur als innerhalb, oder auf der Kalk Wörthen neue Bleichen anzulegen, und von denen umgehaltenen und im Lager liegenden Gelder dasige zu bauen seye? e. Die Marck-Spesen, so der Kalk zu Görlitz, besage Berechnung von denen Herren Zittauern und Laubanern zu haben hat, einzutreiben. f. Zugleichen, die aufgelegten Competenz-Unkosten. g. Ob auch, wo bis dato [illegible] noch nichts restituiret worden. h. Ob nicht, weil H. Bg. Meister Carl Förster sonst in einem gewissen Zweig von dem Kalkhause an sich gebracht, einerseits dem Kalkhause zu bringen, weil man ihn sehr benöthiget. i. Ob die Kirchlehn zu Leschwitz, das ein Kalk gehalt. K. It. wegen der Gelder auf der Lander-Krone und in den Stadt-Gruben in die Stadt herum, auf der Fuhrung auf der Lander-Krone, so vorhin verpachtet worden.

C. In specie, Ratione der Ausgaben, so meistentheils bestehen

1. a. 1. In Baukosten, wobey zu erinnern, a. dass man übrige und unnöthige Bau vermeide und E. E. Kalk jährl. nach Michael einen Abriss machen, ob, und was künftigen Jahr es nicht unvermeidlich andere nöthigere Bau vorfallen: gebauet werden solle, und hiernächst der Bau-Inspector mit denen Gewerckmeistern in Beyseyn eine gewisse Kalk-Deputirten einen Überschlag mache, was vor Materialien darzu gehören, und wieviel solcher Bau-Kosten werde, und solche dem Kalkamt

b. tragen, dass sie auf Mittel Zeit kommen und welche herbeyschaffen, bedacht seyn können. b. Dass sodann der Bau-Schreiber eine Consignation derer Materialien, so darzu nöthig, denen Provedatoribus auf Königs-Hube mit der Bau-Inspectoris Unterschrifft, überreiche, diese aber das zu verbrauchende Bau-Holz spaltiren und bearbeiten, Leuthe gedingen, Schindeln gemacht, und zu rechter Zeit das Bau-Holz gefället und beygefahren, Leuthe gedingen, Schindeln gemacht, und zu Kalch und Ziegel gebrannt werden, vorgetragen, Kalch und Langenau angeführet, auch Kalch und Ziegel gebrannt werden, vorgetragen, und, wann solche Materialien angeschaffet, den Regierenden H. Bürger-Meister und Bau-

c. Inspectorn zu numerden lassen. c. Wann nun selbige entweder durch die Unterthanen oder das dieser nicht fortbringen können, durch den Kalk und den Vorwerck-Leute Pferde in die Stadt gebraucht werden, soll der Bau-Schreiber allemal in Vorgang sehen, und wohl verwahren, auf

N. B. Königs-Hube, dass er sie haben, wie viel dazu Zufuhren der Bauern nöthig, auch wie viel Königs-Hube ihre gewisse Titul

d. auf Königs-Hube ihre soll. 2. Acht von der Seyde nicht zu bekommen, soll der Bau-Schreiber, mit Vorwissen und Einwilligung der Bau-Inspectoris, kaufen, und gleichfalls nöthig besorgen, auch bey Abrechnung der Rechnung ein Verzeichniss der verbauten Vorrath Zugrich sterbigen, und mit Abrechnung der Rechnung dem Kalk übergeben: e. Beschicklich, an statt der faulen und unbrauchbaren

Handlanger. e. der Rechnung dem Kalk übergeben: e. Beschicklich, an statt der faulen und unbrauchbaren Arbeiter und Handlanger, fleissige und fleissige anzunehmen, auf ihr Arbeit besser inspection zu haben, damit sie zu rechter Zeit an die Arbeit kommen, nicht zu Zeit seyen, abend machen, bey ihrer Arbeit verrichten, und soll der Bau-Schreiber denen Handlangern allemal abends zuvor, was sie folgenden Tag thun sollen, anbefehlen, damit sie nicht des Morgens eine oder mehr Stunden müssig

Stadt- und Fuller-Mauern. Hasteyen, Thürme, Brücken-Wege, Steige, Fleiss, Ufer und Strassen. f. gehen. f. Demnach sind in acht zu nehmen, und in baulichen Wesen zu erhalten die Stadt- und Fuller-Mauren, Thürme und Hasteyen, Brücken, Wege und Stege, Fleiss-Ufer und Strassen, da die abgängig besser zu verbessern und zu verwahren. g. Und wäre gar nöthig seyn, wenn die Land-Strassen

g/5 jährl. besser zu verbessern und zu verwahren. g. Und wäre gar nöthig seyn, wenn die Land-Strassen jährl. 3. Wochen vor der Leipziger Ostermesse, und 3. Wochen vor der Michaëlis-Messe, die neuen Brücken aber die Wochen nach Ostern und Mich. durch gewisse Kalk-deputirte besichtiget, wie indes befunden worden, einem Kalk relation abgestattet werde. h. Die Strassen durch die

Strassen durch die Heyde, Hentzig, Langenau, Ludwigsdorff &c. Heyde, Hentzig, Langenau, Ludwigsdorff, Lichtenberg und Hennersdorff neue fleissig und grösser Zeit durch die Hentziger, Langenauer, Lichtenberger und andere Leute reparirt und in Bau erhalten werden. i. Es solle aber vor allen Dingen aufgemacht werden, ob denn die Herrschafft, über

i. den Grund und Boden dieser Strassen gehen, und unter der Kalk jurisdiction gehören, in ihrer Herrschafft dabey nicht Hülffe schuldig sind, damit, wo möglich, dem Kalk die Unkosten in etwas

Nicolaus-Thurn. k. erleichtert werden mögen. k. Weil die Reihe auf dem Nicolaus-Thurne sehr krumm wird, nachzusehen, wie ob damit beschaffen, Vorschlag zu thun die Stadt-Mauren wieder progressive zu machen.

Brand-Schutt..... l. m. m. Das viele Brand-Schutt soll in den Graben hinein, damit man dahin den Pfahl-Marckt legen, der etwas einbauen könne, soll in die vielen Esels-Gruben auf der Pfahl-Heyde, bey der Königs-Schäne stehen zu lassen, und selbige und die andern damit auszufüllen, damit die mehr

Leimen-Gräber. Abgebrandte Häuser. n. sie Pfahl dahin zu treiben benöthiget sind, und einen gewissen Häusel-Zins geben, auch der Fuhre genossen können. n. Die Leimen-Gräber mit ihnen dahin auszufallen, dass sie die Gruben, die sie machen, die vor

o. Altbach wieder aufstehen müssen. o. Heissig Acht haben, dass die abgebrandten Häuser sowie die auf gebauet werden, der damals ergangenen Feuer-Ordnung gemäss, soviel möglich mit guten

Handlänger. p. Ofen und Brand-Mauren versehen, und die Feuer-Mauren steinern gebauet werden. p. Und weilen dass die Tag-Arbeiter und der Kalk Handlanger, ohngeachtet sie jährl. viel Geld bekommen, auf

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Strafen nicht lustigkeit noch beständigkeit [illegible] machen, wäre es am besten, wenn man dinj mit den Knaben darzu dingete, die ihre Bücherische Strafe anrichten, damit doch einsten die Strafen nicht so gar gemein, und hernach ihre grosse Unkosten in einem guten Stand beständig erhalten werden können. 9. Solte imand an Bau-Materialien was schuldig seyn, solche einzumahnen.

I. Den allerhand Diener, Gebühren, zu welchen ich nicht abzukürtzen sehe, wegen mehr gedachter Diener haben will.

II. An der Rathsherren und der Taubring-Verwandten, der Physici und anderer Bedienten Besoldungen und accidentien, deren auch nicht abgekürtzet werden kan, indem ihre Amts-Verrichtungen viel und schwer, die Besoldung aber hingegen geringe.

III. Zu Bezahlung der Handwercks-Leute, Tag-Lohn, da 1.) fast Zulagen, dass manchen gute lustige Arbeit versprochen, und darzu gut Zeug gemommen werden. 2.) Dass, wan oben bey den gemal-Veränderungen vorgefunt, dieselbe bey Zeiten nicht gegeben, weil examiniret und nach Billigkeit bezahlet werden. 3.) Dass man sich an keinen Arbeiter so genau binden lasse, sondern denjenigen brauche, der die Arbeit am besten und dauerhafftesten verfertiget. 4.) Dass ohne Wissen des Inspectoris oder Verwalters, der damit zu thun hat, Einwilligung nicht weiter bestellt oder verdingt werde.

IV. Zu Reise-Kosten und darbey vorfallenden Verehrungen und anderer Zugabey, wobey zu merken, a.) Dass die Reisen soviel möglich zu verminden. b.) Es bey dem vor alt Jahren abgelegten Reise-Gelde zu lassen, und nicht grosse, wenn sie im Lande verbleibet, und [illegible] 1 fl. 12 gl. wenn sie aber ausser Landes ist, 3 fl. zur Zehrung mit Kunst und Ehren noch ferner zu reisen. c.) Die Verehrungen, wenn es nicht der gemeine Gebrauch und Nothdurfft und die Noth erfordert, zu unterlassen. 9.) Dass solche Kosten nach der Anno 1581. gemachten Quota nicht ferner in den Städtischen Gemeiner Zugaben beygetragen, sondern hier der 4te Theil zu entrichten, und a.) der bisherigen Reste wegen förderlichst Vorrath, Richtigkeit zu machen, und Richtigkeit zu treffen, der b.) wenn sich die andern Städte hierzu, der auch zu der vor alt Jahren (Anno 1604.) vorgeschlagenen Quota, da Görl. zu 100. fl. 10. fl. geben soll, nicht bequemen wollen, der Stadt Görlitz Verehrungen lieber allein zu thun, als hier von 1581. an bis daher mit Verlust mehr als 5000. fl. geschehen, die andern Städte ferner übertragen.

V. Zu Verehrungen auf Hochzeiten und dergleichen, welche, soviel als thun kan, einzuziehen sind.

VI. Zu Almosen und Zehrungen, mit welchen bis daher mehr der 4te Theil der Einnahmen angefüllet worden, und die jährl. an 100. fl. aufgetragen haben. a.) Weil das Betteln, und zwar nicht allein der gemeinen, alten und unvermögenden, sondern auch der gesunden und starcken, und nicht so gar armen Leute an Männern, Weibern und Kindern, bey der Stadt nunmehr so gar gemein worden und dergestalt überhand genommen, dass fast niemand leben auf den Gassen noch in den Häusern vor ihnen sicher seyn kan, dabey auch öffters unter den Fein das leztere Diebe, und sonderl. von den Kindern allerhand Unzucht und Lüderey verübet, und solche Leute jung und alt hierdurch in ihrer faulheit und Müssiggang in mehr und mehr zu bestärcken: als ist höchst nöthig hierinnen eine möglichste Aenderung zu treffen und nicht Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie denen starcken gesunden Bettlern gesteuret und denen frischen und nothdürfftigen aber nach Möglichkeit geholffen werde. b.) Und weil unsere Vorfahren am Rathhause bereit Anno 1571. hierinnen einige Ordnung gemachet, und an der Thür abkündigen lassen, und darinnen verboten, dass niemand weder Mann noch Weib, jung oder alt bettlen gehen, sondern, wer es nothdürfftig, auf dem gemeinen Almosen warten, und die Hülffte bekommen sollte, halte ich es vor billig und nöthig, dass solch Verbott erneuert, und alle, so sich dem zu wieder, der Bettler annehmen, mit Gefängniss bestrafft, oder bey der Stadt nicht geduldet werden. c.) Damit aber die recht Armen und Nothleidenden nicht ohne Hülffe bleiben, die Almosen-Cassa auch, so doch darzu gestrandet, mit denen hierzu nöthigen und zu[illegible] Mitteln versorget, auch bey der Austheilung eine gewisse Ordnung und Unterscheidung gehalten werden möge, sind meine unmaßgebl. Gedancken, dass d.) Alle die Verehrung der Almosen-Cassa zubringen, sie dahin gerichtet werden, dass (1.) die Einnahme mit den Almosen-Verwaltern förderlichst vorgenommen, von den Capitalien die verschriebenen Zinsen von dem Secretario in diese Cassa auf Zeit der Einnahme zu jedem Termin Zeit abgeführet, und zugleich alle Quatember von denen rückständig befundenen Zinsen ein gewisses quantum mitgebracht werde, auch die einige alle Gestifften vor das Almosen verfunden, selbige zugleich mit in den Stand gebracht werden möchten. (2.) Dass alle Mittwochen oder einen andern Tag die Bettel-Vögte mit verschlossenen Büchsen in und vor der Stadt in alle Häuser gehen, und alle und jede Bürger, Innwohner und Schutz-Verwandten darinn ein gewisses, so grosse Einzöffte haben, oder grosse Handlung treiben, z. gl. die aber, so kleine Einzöffte haben, oder kleine Handlung treiben, 1 gl. 6 d. die Handwercker 1 gl. und die Häuslinge 6 d. darein stecken möchten. (3.) Dass auch bey Hochzeiten und Kindtauffen der Schluss nach Ordnungen gemäß darein etwas contribuiret werde. (4.) Wenn Bürger-Recht gegeben, Testamenta dem Rathe übergeben, Käuffe, Täusche und andere Contracte dem Rathe zur Confirmation überreichet werden, von denen Interessenten [illegible] solche die gedachte Ordnung gleichfalls haben will. [illegible] 6. 5. bis 4 gl. darein verwahret würden. (5.) Dass die Bastardische alle bey ihren einkommende mittel etwas in ihre habenden Büchsen vor das Allmosen hinein stecken, vermögen wollen. (6.) Dass die Aeltesten in denen Handwercken bey Einschreibung und Losagung der Lehr-Jungen und Machung der Meister etwas gewisses in ihre habende Büchsen einlegen lassen. (7.) Dass auch die Herren des Raths, so Testamenta oder Erbgaben etc. abfolgen, zu einem Freundschafft oder gabe vor das Allmosen, die Interessenten anmahnen.

8.

I. Diener E. E. Rathes.

II. Besoldung E. E. Rathes, Canzeley, Verwandten, Physici und anderer Bedienten.

III. Leute, Zettel.

IV. Reise, Kosten der Herren a.) b.) aus dem Rathe.

V. Reise, Unkosten. c.) Verehrung E. E. Rathes. 9.)

VI. Almosen, Bettler, Zehrungen: Zettel, Leute.

Geistlichen.

(8.) (8.) Dass ingl. die Geistl. nicht nur auf den Canzeln die ganze Gemeinde zur Liberalität und Beylegung in die Gottes-Kasten, so offt sie in die Kirche kommen, ermuntern, sondern auch, wenn sie zu den Kranken kommen, ihnen beweglich zureden, dass sie auch bey Testirung (9.) lung der Almosen-Cassa mit etwas versehen wollen. (9.) Absonderl. aber wird nöthig seyn, dass

Almosen-Verwalter.

Stadt-Gerichte auf der Almosen-Verwalter Klage die säumigen Almosen-Censiten durch gebührl.

N.B. Strafen, so bey Gerichten und dem Kalkeinkommen, ins Almosen zu geben. (10.) Zwang, Mittel zu Bezahlung ihrer Zins-Reste, und da nöthig, zugleich der Capitalien, anhalten wollen. (10) Auch haben die Strafen, so bey Gerichten und dem Kalke einkommen, und quatemberl. herrühren, dem Alm. Kasten gegeben werden. e.) Die Ordnung bey den Testam. Exekut. haben, damit Kasten sich mit wenigen vergnügen, damit die Freunde damit einkommen. 1. Unterh. wenn

Almosen vor die abgebrandten Städte, Kirchen, Schulen und Standes-Personen.

die, so das grosse Almosen suchen, gehören abgebrandte Städte, Kirchen, Schulen, Stands-Personen, und die intercedir. Häuser, wo diese wird wohl nun absonderl. Kirchen-Collecte anzustellen seyn, oder das Almosen auf der Kalk-Cassa genommen werden müssten, wenn gleich auf den Almosen etwas weniger zu Hülffe zu nehmen wären, weil sonst die Almosen-Cassa solche grosse Zulage nicht ertragen würde.

2. 2. Die andern, so nicht über einen Thaler bekommen, können an die Almosen-Cassa von dem Regier. Bürger-Meister gewiesen, und dem Unter-Verwalter, der die Gelder auf die Tafeln, und Rechnung thut, muss, eine schriftl. Anweisung unter des Regierenden Bürger-Meisters Hand, worauf einmal unterschrieben, oder dem andern Almosen zugegeben, zugesendet werden, damit jener nachgehends sehe, wie 3. seiner Beylegung brauchen könne. 3. Bey den fremden Bettlern ist sehr nöthig, dass der Regier. Bürger-Meister ihre Kundschafften wohl betrachte und sie genügl. examinire, weil zuweilen die Briefe falsch, oder doch die, so sie produciren, nicht die primi impetrantes sind, sondern von andern erhandelt oder aufgebracht haben, und unter ihnen Nahmen das Almosen suchen. Unter die fremden gehören auch a. a. Die gemeinen Land-Bettler, die das ganze Land durchstreichen, und eine profession aus dem Betteln machen, entweder vor den Thoren sitzen, oder in die Häuser hineinsteigen, und ihre Bösheiten einsehen, welche durch auf andere zu erdulden, noch öfters etwas zu N.B. reichen, sondern sie ihrer Bosheit zu überweisen, auch die, so sie allhier beherbergen, zu bestrafen sind. Landwerker, Fuhrleute 1. 1. Die fremden Handwerks-Bursche, welche ihren Aeltesten zu suchen, damit sie ihnen auf andere Arbeit verhaften, oder auf ihre Handwerks-Lade einen Zehr-Pfennig entrichten, sie aber nicht arbeiten wollen, soll man ihnen nichts geben, auch bey der Stadt nicht leiden. c. Die c. Land-Leute, so von den benachbarten Dörffern herein kommen, die gleichfalls abzuweisen, und wenn sie betteln gehen, mit Pfändung zu bestrafen, weil der Churfürstl. Landes-Ordnung nach andere Orte ihre Armen selbst ernähren soll. Sollten sie aber von ihren Gerichts-Herren, und nicht von den Herren Zeugnissen, wegen ihres miserablen Zustandes, und solche über 1. Jahr nicht alt wären, (: denn es sonst, besage solcher Landes-Ordnung länger nicht gelten soll :) sollte ihnen ein oder 2. Groschen auf den Almosen auf der Regierenden Bürger-Meisters, schriftl. Anweisung, gereicht werden. 2. Bey den hiesigen Bettlern, die bisher das Almosen bekommen, oder sonst mit betteln sich behelffen, ist nöthig, a. dass solche insgesamt auf einen gewissen Tag zusammen gefodert, durch 2. Rath-deputirte in Gegenwart der Almosen-Verwalter, wie sie heissen, oder ihr Alter, ob sie ihren etwas andern mögen verdienen können, wenn solches geschehen, wie sie zu dem gebohren, ob sie noch Freunde die bey guten Mitteln, wo sie sich bisher aufgehalten, was sie getrieben, was ihre Umstände und Vorhaben, wie alt sie seyn, und dergleichen sie nicht arbeiten, mit was vor Krankheit oder Ge- b. brechen sie behaftet, genau examinirt werden. b. Diejenigen, so durch Arbeit ihr Brod verdienen, oder von ihren nahen Anverwandten versorget und ernähret werden können, oder sonst das ihrige liederl. durch gebracht, und nöthig Geld haben wollen, von dem Almosen excludirt und abgewiesen werden. c. Diejenigen jungen, so weder Lahm, Alters, Gebrechlichkeit der Leibes, starker, c. d. rauher Krankheit und notorischer Unvermögenheit sich nicht ernähren können, sind d. ihnen für Herbergs-Leute anzuweisen, und in eine richtige Configuration zu bringen, welche Configuration auch, damit sowohl die Kasse, wo das Almosen bekommt, als Almosen-Verwalter wenn und wieviel sie geben sollen, genaue Nachricht haben mögen, unter der Ober-Vorsteher Hand jährl. nach Egidii zumal gefertiget, und ein exemplar dem Kasse das andere in e. das Almosen-Verwaltung gegeben werde. e. Die aber keine Herbergs-Leute haben, können, falls Hospitäler in die Hospitäler genommen, und wie sie in andern bedürftig versorget werden, wofern nemel. Stellen vacant sind, (: denn über der Stifter gesetzten numerum und ihre Anordnung der hier künfftig und der Vermögend nicht einmahl zu recipiren :) oder sie sich verheyrathet haben, sich bey andern Leuten aufhalten, und nicht in den Hospital wollen, in welchen Fall davor einmal aus dem wochentl. Almosen gereichet werden müsste. f. Theils aber f. Leuten in das Neue Haus auf dem Platze vor dem Frauen-Thore gebraucht, und darinn mit Neue Haus. Holtz, Kohlen, Licht, Feuer und Wartung versehen, und wenn sie nicht selbst Betten haben, die abgestorbenen Betten, soviel sie deren in den Hospitälern entbehren können, oder an statt der g. etliche mit Flöhen angefüllete Mordsäcke und Streue gegeben werden. g. Von den unbekandten Jungen und Mädgen müssen die, so noch Eltern oder Freunde haben, bey Strafe, bey ihnen sich zu Hause zu halten, die aber verdächtig und darzu dienl. auf die Landwerche oder zu die- h. ser gethan, und die übrigen samt den Findel-Kindern, bis sie zur Arbeit gleichfalls tüchtig, dahin in das Neue Haus gebracht, und gleich ihnen versorget werden. h. Damit sie aber nicht bloss von Brod, wie gedacht, ihnen zu reichen ist, leben könnten, sondern sowohl zu der Kost und Kleidung sich was verdienen können, müssen sie durch den Vorsteher dazu gehalten werden, dass sie Wolle, Flachs und Werg zu ihrer Schuhe und Laken wircken, Strümpffe vor die Strumpff-Stricker stricken, oder andere Arbeit verrichten, worzu i. sie tüchtig. i. Den Wärter samt seiner Frauen müssen auch sie, dass sie nicht Uebels begehen, und nicht unbillig thun, sondern darinn fleissig beten und arbeiten, wie auch auf Feuer und Licht, gemeine Stube, Bette, wenn sie krancken, oder nicht arbeiten wollen, mit der Ruthen, dem Zügel oder der Mauer-Leyter sie zu strafen, mit backen, Kohlen hacken und dergl. Wartung ihnen zur Hand gehen, dafür nebst dem, was sie genüssen, wochentl. zu Lohn haben.

K. Solle jemand aus diesem Hause laufen und bettlen gehen, soll er das erste mal mit sam- K.
mem Gefängniss bestrafet, und wieder hinein gebracht werden, das andre mal aber bey der
Tafel nicht geduldet werden, er stelle denn gnugsame Bürgschafft, dass er sich des Bettlens gänzl. t.
enthalten und arbeiten wolle. t. Demnegste aber sind der die andern Personen, dass sie
ausser dieser Herberge sich besser erhalten könte, oder ob verlangter angesetzter Zeit
her, dass jemand dimittiret werden möchte, und verführeten dahin, dass er nicht bettlen
gehen solte, denen soll gesteuret werden; do aber diese losgelassene Personen dennoch sich
unterstünden, sollen beyderley Gattung mit Gefängniss belegt, die ersteren
1. Mahl, wenn sie davon nicht abstehen, weggejaget, die andern aber von denen, so vor sie
intercediret, alimentiret werden. m. Die Unkosten, so zu Erhaltung dieses m. Unkosten zu Erhaltung des
Hauss nöthig, können dergestalt abgebracht werden, dass 1.) ein Neuen Hauses.
Rest von denen 500. fl. welche Fr. Anna Bergerin gebl. Feldreissin Anno 1618. d. 25. 1.) In das Neue Haus hat Fr. Anna Ber-
May. in ihrem Testament in dieses Haus legiret, und bey dem Rath stehen, von nun an gerin gebl. Feldreissin seel. A. 1618.
Tafel denen Verjagten noch den Verwalteren die Zinsen mit 30. fl. zu rechter Termin 500. fl. vermachet.
einzutreiben, und alle Quatember von denen bis dahin verfallenen Zinsen, wie gemeldet abzuführen. 2.) Das benöthigte Holtz, gegen Abrechnung der Retardaten jährl. anzuführen. 3.) Das 2.) 3.)
Haus gleich andern aedificiis publicis, und weil es fast keine Einkünffte hat, aus der
Cämmerey Cassa im baul. Wesen erhalt. 4.) Das die Verwalter des Hospitals zum H. Geist monatl. 4.)
den bis 16. gewissen Scheffel Mehl noch ferner geben, und zugleich an denen zurückgebliebenen Schef-
feln monatl. ein gewissel abführen. 5.) Weil unterschiedene von den Bürgern und Einwohnern 5.)
sich verlauten lassen, dass, wenn die Bettler abgeschafft,
und in das neue Haus gebracht worden, sie manch. ein gewissel an Brodt oder Gelde darein Brodt vor die Bettler in das neue
wollen, dass diese freywillige Beysteuren zu Besserung gebracht, von ihnen vor sich und N.B. Haus schicken.
folgende Besitzer ihre Grundstücke, ein ruhendig unter sich binden, von dem Rath durch ein
Vergleichung in das Stadt Buch confirmiret, und hierüber unter des Raths Insigel, in die Verwal-
tung ein Abschrifft ertheilet, und gebührend ad effectum gebracht würde. 6.) Dass, wenn ein, 6.)
oder mehr in diesem Hause verstürbe, und etwas in, oder ausserhalb verlassen sollte, wenn
sich Erben angeben, in dieses Haus zu stehen. 7.) Weil aber diese hineinsetzen, ein gross Nachsehen, 7.)
haben, zu wissen dienet, dass der Mangel aus der Almosen Cassa, und da es dieser auch zu schwer
fallen sollte, aus der Hospital Cassa, so Uberschuss haben möchten, der proportion des Vermögens aus
gesetzet würde. 8.) Und würde die Obsicht und Verwaltung dieses Hauses meines erachtens 8.) Verwaltung.
der Almosen Verwaltung einzuverleiben, und darüber absonderl. Rechnung von dem Unter-
verwalter zuführen seyn, es wolte denn ein Rath hierüber, welches Ihrer Obsicht gar dienl.
wäre, absonderl. Verwalter ordnen. n. Damit aber die Bettelleute genauer observiret werden n.
können, sollen zu den jetzigen 2. Bettel Voigten noch 2. andere angenommen, und ihnen an ihrem Lohn Bettel-Voigte.
zugeführet werden, da sie gegen sich schuldig seyn sollen, auf den gassen täglich fleissig fort
zu gehen, und wenn sie einige Bettler antreffen, zu dem regierenden Bürger Meister diese
zu bringen, damit er, nach befindung der Sachen, gestrafet oder gewarnet werde, dergleichen
auch der Rath Dienern, wenn sie einige antreffen, zu thun obliegen soll. o. Die einige, sowohl an o.
denen Orten bekannte Leute ohne der Reg. Bürgermeister Einwilligung einnehmen und behausen,
allen gestalten sorgen, wenn sie sich nicht ihre Bettelen genehmen können, sondern ihren Kindern, so dann
sie sich hier aufhalten, mit tüchtig Mitteln zuversorgen. p. Die ihre Kinder und fremde zum p.
Müssiggang und Bettlen gewöhnen, und sie nicht zur Arbeit halten, sollen, wenn sie nicht davon ab-
stehen, nebst ihnen bey der Stadt nicht geduldet werden. q. In der Almosen Rechnung soll allein be- q.
nebst den Nahmen dessen, so das Almosen empfangen, zugleich Jahr und Tag angemerket, und die
selbe ult: Aug. geschlossen in 4. Theile dem Rath einzeln überliefert, und zugleich angemerket werden,
wann sich auch in empfangener Zeit und Frist mit der zugebe Verringerung des Capitals
und dem ruin der Casse, etwas zu zutragen gebraucht, damit ein Rath darüber nothdürftig deliberi-
ren, und bey Zeiten Endrung treffen könne, ehe die Cassa erschöpfet, und das ong einen Rath de-
volviret werden möchte. Dem Unter Verwalter ist davor ein gewiss Salarium zugeben.

III. Zu Unkosten bey Einquartirungen und Durch Marchen. 1. Dass fleissig aufgesehen werde, viii. 1. Einquartirung. Marche
ob nach und nach Vorgeben werden müssen. 2. Dass man dahin trachte, dass auch die Land Orten 2.
etwas dazu contribuiren, oder 3. auch auf ihre Städte Gelder eingehen müssen. 4. Dass bey 3. 4. March-Kosten, wenn die
March-Kosten gemachet wird, auch von den Städten einige deputirte dabey seyn mögen, wie gemacht wird, sollen auch deputirte
bey Einlagirung der Völcker auf der Städte, Kirchen, Hospitalien und Bürger Güther. 5. Dass von Städten dabey seyn.
Soldaten nicht über und hinüber von den Commissariis gepfleget, denen von Adel Güther aus- 5.
genommen, der Städte aber allein besuchet und die Marche verlängert werden. 6. Dass die Zu 6.
Marche denen Städten bey Zeiten notificiret werden mögen. 7. Die Austheilung der Einquar- 7.
tirung unter den Städten nicht nach der alten Quota denen zu leistenden Contributionen, sondern
nach der Capacität und Vermögen der Städte eingerichtet werde. 8. Dass die Servis- oder Quar- 8. Servis-Gelder.
tier Gelder dergestalt eingerichtet werden, dass sie zu der Officirer nöthiger Entretirung zu
reichen und der Raths Cassa nicht beschwerlich werden dörffte. 9. Zu der Stadt und Vorstädter einer 9.
Hülffe bey der Einquartirung zu thun. 10. wann denen Officirern etwas zu Essen sollen 10. Officirer, wenn sie Brod, Futter
geben, von der Gemeinde etwas zu Hülffe zu nehmen. Gaben sollen, oder zu nehmen.

X. In Bezahlung schuldiger Capitalien und Zinsen. 1. Darauf zu drucken, wie die Zin- IX. 1. Zinsen. Capitalia.
sen richtig abgeführet, und auf die Capitalia jährlich etwas entrichtet werden möge.
2. Conveniren mit denen Verwalteren piarum Causarum nach vorlängst gehabter Gedult, Ermahnung 2. Verwalter piarum Causarum.
vorhergehenden und Richtigkeit zu treffen, und ihnen die Capitalia nunmehro zu verzinsen,
auf die verfallene Zinsen aber nach und nach etwas abzutragen. 3. Die andern Legata, sowohl 3. Legata.
zu lieben Zehen ad pios usus destiniret worden, wieder in den Gang zu bringen.
Keine neue Schulden zu machen, noch neue Capitalia aufzunehmen. 4. Schulden. Capitalia.
V. Wird das Bonum publicum befördert, wenn man dahin trachtet, wie der Gemeinde die V. Bonum publicum
onera vermindert, die Nahrungen aber verbessert werden mögen; Welches denn geschehen

Quota. B.

A. Durch Vereinigung der Stadt Quota.

A. 1.) Für Quota zwischen Land und Städten, da das Land 8. und die Städte 7. beym Steuer-Anschlag genommen, denen gesamten Städten zwar nicht abgebrochen worden, sondern auch 1581. denen übrigen Städten der Stadt Görlitz über ihre alte Quota von jedem 100. noch 6. aufgedrungen worden, welche solche Quotirung zwar nur auf 3. Jahr, und bloß beym ordinair-Contributionen gelten sollen, dennoch bis dato verblieben, sodaß diese Stadt von Anno 1581. bis dato nunmehr in die 113. Jahr, wenn die Stadt jährl. nur 6000. Thlr. contribuiren dörffen, 2.) vor Jahr 480 Thlr. 113. Jahr aber 54240. Thlr über die alte Quota entrichten müssen. 2.) Zeugen Urkunden, daß auch beym extra-ordinair-Zubgaben, so die Steuern gar nicht concerniren, diese Quota anstatt entrichtet werden müsse, da der Abgang sich gleichfalls auf viel 1000 Thlr. belaufen wird, welche denn der Stadt öffters Last nicht wenig vergrößern helffen, die privat-Contribuenten aber zugleich sehr enerviret hat, daß ihrer viel darüber zu Bettlern worden, viele auch von hier sich in andere Städte, da sie kaum halb soviel contribuiren dörffen, gewendet haben, und viel nähre Städte Ursache bleiben. 3.) Weil nun diese hohe Quota 3.) sowohl den publicis als den privat-Personen länger zu tragen, unmögl. fallen will, daß, wo möglich hierinnen nicht allein ratione der Steuern und anderer ausserordentl. Landlagen und extra-ordinair-Conventen etwas geändert, sondern auch wegen der Reisen, und andere Unkosten etwas einer Aenderung getroffen werde.

B. Durch Einführung und Etablirung des ehrlichen Handels und gebührender Versorgung, daß Bürger und Innwohner zu ihrer Nahrung, Unterhaltung, was sie bedürfften, zur Genüge und in einen billigen Preiß haben können. Daß nun a.) die ehrliche Handlung das Mittel sey, dadurch grossen und kleinen Städten aufgeholffen, und die burgerlichen Nahrung Mittel an die Hand gegeben werden, kan niemand läugnen, es bezeugen solches auch die tägl. Erfahrung, und daher auch sonderl. unserm Stadt dadurch viel Einkommen kan gebracht werden, b.) Zumalen, da sie benachbarten unsern Handels-Städten, Leipzig, Breslau und Frankfurth, und zwar recht auf der Land-Strassen gelegen, und mit ziml. Ehr Handlung dieselben übertreffen ist. c.) Solches auch den Käysern, Königen und Fürsten, in specie denen Churfürsten von Sachsen, als allerseits gnädigsten Marg-Grafen in Ober-Lausitz, bey der Privilegien und deren Confirmationen mit der Niederlage und Kauff-Häusern, expresse begnadet. d.) Hierwider thun nicht des Lyzfeckers privilegium und der Krämer articul, weil alle monopolia dem gemeinen Besten schädl. und daher allerdings zu restringiren sind, und sowohl das erstere privilegium vom Käyser Rudolpho II. Paulo Tiblero Anno 1594. sub clausula, daß in allen vorgefallenen Vorfall der Veränderung, in fall solche zu künfftiger Zeit der Erfahrung und Mangell halber einem und dem andern gemeinen Nutz zum Besten, die Nothdurfft befinden würde, verfahren, solle gnädigst auch also confirmiret worden; als auch der Krämer articul von dem Kayser anno 1570. gegeben, und darinnen gleichfalls die potestas zu mindern und zumehren, auch gar aufzuheben, reserviret, und mit allen Clausuln, articuln, Conditionen und Mayntzischen auch nachgefolgt anno 1651. von Churfl. Durchl. zu Sachsen, Johann Georg II. confirmiret worden. e.) Daß sie also nicht verstehen können, wenn mit der Kauff-Handlung Zucker, Bäcker, Materialisten, und die mit denen Waaren handelen, sich hier ansässig machen sollen, wenn es nur also eingerichtet würde, daß sie beyderseits neben einander bleiben können. f.) Es wird auch der Stadt sehr nützlich seyn, wenn allbereit beliebet worden, ein Kauff-Haus wird aufgerichtet werden, und wenn auch der Kauff-Herren und Innsassen die Stadt sonsten sich annehmen, so verspricht wird. g.) Es wird selbige denen hiesigen Einwohnern nicht nützl. als schädl. seyn, sie haben Zeitlebens immer quaruliret, daß die hiesigen Kauffleute ihnen nahrender nicht dienen, oder doch vor ihre Arbeit zu wenig Lohn geben, und daß sie darzu das Garn theuer genug bezahlen müssen, wenn nun das Kauff-Haus und der Leinwand-Handel in Ordnung gebracht wird, werden mehr Kauffleute sich allhier setzen, als doch nur die Marckt-Tage besuchen, auch Waaren bey ihnen bestellen, da können sie ihre Waaren auf dem Kauff-Hause um baar Geld lassen werden, dörffen keine theure Garne zu suchen und mehr Arbeit, als ihnen bekannt, wenn sie nur arbeiten, gute Waaren machen, und sie zu gebührender und versprochener Zeit richtig liefern, und wird also das Kauff-Haus gedacht, ihnen mehr Nutzen als Schaden, sie haben derer ein Exempel an den Zittauern, die solches sehen haben, daß sie auch die hiesigen Meister, die sie haben können, bey sich arbeiten lassen können, so machen auch die Waaren nicht, die die Fremden machen, und haben über dieß die Kauffleute versprochen, sie mit Arbeit zur Genüge zu versorgen. h.) Es wird hingegen der Stadt grosse Unkosten bringen, wenn viel fremde Leute ab- und zureisen, indem sie doch alle Thore müssen, so werden die Wirthe, Bäcker, Fleischer und Brauer ihren Nutzen daran haben, wenn viele Waaren umgesetzet und Zuschauer eingezahlet werden müssten, ja auch der Stadt Cassa hierzu an Zoll und sonsten zunehmen, wenn von einem fremden Tuchmacher, so auf dem Kauff-Hause verkaufft, jeden Stücke drey Groschen Zoll, und wenn es auch der Stadt geschenket wird, 4. gr. Zoll entrichtet werden müssen. i.) Und weil denn die Stadt die Niederlage, und den Zoll und den Strassenzwang hat, daß meist alle, die den Gör. Grund und Boden betreten, hierher zu kommen, und daselbst prestanda zu prestiren schuldig sind, kan ja der Rath nicht zulassen, die Niederlage auf die Dörffer gezogen, und daselbst Getränke, Esswaaren und andere Waaren verkauffet werden, sondern muß solche Waaren durch den Zollbereiter aufsuchen, und die fremden Leute in die Stadt zu kommen, nöthigen lassen, sonderl. auch darum, K.) Daß bey dieser Einrichtung die Gemeinde desto besser mit Brodt und andern Victualien und Zufuhren versehen werde und wären l.) Höchst nöthig, von dem K. Land-Vogt Hr. Graden, einen neuen Befehl zu erlangen, daß weder die vom Adel, oder Bürger, so Güther haben, noch ihre Unterthanen ihren Zuwachs an Getränke und andern Victualien und Stadt-Nothdurfften, außer Landes führen, oder verkaufen dörfften, sondern es in die benachbarte Städte zu Marckte bringen müssten. m.) Weil auch der Rath die Vorwerge-Leute und die so grosse Gärten haben, und Getränke verkaufen, anzuhalten, daß sie von ihrem Abgang des ihren, Uberfluß zu ihrem Kauffe in die Stadt bringen müssten. n.) Ist auch zu Erhaltung Einnahme, daß der Rath Zuwachs jährlich in die Stadt gebracht, und zu Vorwerk aufgeschüttet, auch wenn die Zeiten sich besseren, und man das Getränke in gutem Kauffe bekommen möchte, und Geld vorhanden, so viel möglich auf künfftig ein Einsehen aufgerichtet und gehalten würde. o.) Ja, daß auch der Rath, der Hospitäler und dergleichen Unterthanen, wenn sie etwas zu verkauffen übrig haben, solches hierher und anderswohin, als in die Stadt-Thore dörffen, massen denn der Herr Landes-Ritter, die Voigte und Richter darauf Achtung haben müsten. p.) Solle auch der Preiß steigen, und das Getränke

Freyhandel und Wandel. B.

a.)

b.)

c.)

Lyzfeckers Privilegium und der Krämer Articul d.)

Zucker, Becker. e.)

Kauff-Haus. f.)

g.)

h.)

Straßen-Zwang. i.)

K.)

vid. des Hr. Landtzlers rapel, l.)
beeds Vorschlag.
Adel. L. Land-Bürger sollen nichts ausser Land verkauffen. m.)
Vorwergs-Besitzer sollen auch nichts verkauffen.
N. die grosse Gärte haben. n.)
Zuwachs der Kasse Getränke zu kauffen.
Raths Unterthaner sollen alles in die Stadt bringen. o.)
N. der Hospitaler Unterthaner. p.)

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Stadt Görlitz Uniwersytet Wrocławski

sollkommen werden, auch nun denen, so 6 Bürgen Wieder-Verkauff gehandelt, wie auch denen, so nicht ins Land gehören, nicht abfolgen lassen: von denen andern aber, so im Lande bleiben, und der ihr Haus kaufften, Kind hatten, die sie diesorgen von ihren Herrschafften nehmen müssen, Zu fodern haben, und wurde den ersten der Zoll, sie mussen keine Zoll-Zettul geben, der Zollbereiter und die Thorhüter auch sie anhalten, und nicht passiren lassen dörffen. 9.) Wie man denn auch auff solchen Fall der Gemeinde und sonderl. denen Bürgern, Bäckern und Platz-Bäckern, auch denen Zulegern, so in der Stadt Mittel haben, vor ihre Jungen, auff ein Jahr lang mit dem benöthigten Brau- und Back-Getrände sich bey Zeiten Zu versorgen, wurde anbefallen müssen. r.) Da wurde auch nöthig seyn, bey dem K. Land-Voigt Hr. gnaden Zu verlangen, dass das Kauff-Getrände asserviret und von dem Kauff-Hause für nöthen der Stadt nicht verkauffet werden möchte. s.) Zu gnugsamen Absicht Zu haben, dass das Getrände, wie auch andern Victualien und Stadt-Nothdurfft nicht vor den Thoren oder auffen auff der Strassen aufgekaufft, sondern den Einwohnern der Stadt, Fremden vor der Zeit feil verschrieben und behandelt, sondern den Einwohnern in einem richtigen Kauff, bis der Zeit gefallen, gelassen, das Getrände auch hinwiederum, und Fremden in einem richtigen Maass Zugemessen und gereichet werden. t.) Dass niemand, sich unterstehe etwas Getrände Kauffen, und hernach in einem höhern Preiss einem andern wiederum Zuverlassen. v.) Dass auch niemand das Obst, Butter und Käse, ins Getrände verbrauen und Gärten, noch auch in der Stadt sonderlich der offentl. Zeit kauffe, und nachgehends an andere Oerter verführe, bey Verlust dessen, was er gekaufft, und Strafe des Gefängnüss. x.) Wie denn gleichfalls die Hocken allein Zu ihrem Hocken, auch nicht kauffen dörffen, sondern der Verkäuffer sein Marckt-Recht damit ausgestanden, und sie dieselben schuldig ihre Waaren, die sie feil haben wollen, an andern Orten anfeilen Zu lassen. y.) Das Bäcker-Regiment soll auch die deputirte, wenn der Kauff des Getrände indem schuldig, alle 14. Tage revidiren, nach dem Brod nachgerichtet, und offentl. angeschlagen, das Brod recht und unverfelscht examiniret, und, was bey den Bäckern und Platz-Bäckern unrecht befunden wird, weggenommen und in die Hospitäler gewendet werden. z.) Und weil sie nahst denen Platz-Bäckern schuldig die gemeine Stadt bey guter und böser, wohlfeiler und theurer ja auch bey Hoch- Zeiten, mit Brod Zuversorgen, also sind sie gehalten, alle einen guten Vorrath an Korn zur Hand Zuhaben, dass sie nicht, wann ihnen das Getrände aufschlägt, bald darauff fallen, und theure machen dörffen. a a.) Hingegen müssen ihnen auch Brod gehalten, und niemand ein mehrers, als auff dem Dorffe nöthig, Zu backen, noch auch jemand Brod auffen dörffen Zutragen und in die Stadt und Vorstädte ein Zu garthiren, verstattet werden. b b.) Die Platz-Bäcker und Keuler, so ihr Brod und Fleisch verkauffen und Zwar die Bäcker Montags und Sonnabends, die Keuler aber Donnerstags, in die Stadt Zubringen benöthiget, sollen nicht davon vor den Thoren verkauffen, auch nicht auff der Stadt weiter hinaus fliehen, oder darinn einsetzen, bey Verlust des Brodts und Fleisches, und der Kauff-Strafe, besage ihrer Ordnungen. cc.) So sind auch die Fleischer schuldig, allezeit die Stadt mit gutem Talch, lüstigen Fleische Zuversehen, und es in einem billig mäßigen Preise Zugeben, und wäre meines Erachtens gut, und ihnen selbst nützlich, wenn sie über der Thore Vieh über ihre Taxe auch geringer schlachten, und es wohlfeil geben, damit auch der Armen etwas an sich kauffen könte. dd.) Hingegen soll man ihnen auch beystehen und nicht gestatten, dass jemand ein mehrers, als in dem ihnen Anno 1565. gegebenen und 1681. declarirten articul mussalben vor sein Haus Zuschlachten sich unterstehen, denn Kälber-Marckt nur 1. Tag die Fleischer restringiren, und nur denen verstatten, die ihr eigen gewachsen Vieh Zu Marckte schicken, denen Aufkauffern, so von andern selbst reisenden, und hereinbringen, es gänzlich untersagen, wenn den Fleischern auff den Dörffern nachsagen, dass auch jedem nur seines sich aufhalten, und ein mehrs, als vor das Dorff nöthig, ist schlachten, auch weder denen, so in die Stadt das Fleisch schlachten, zu verkauffen, noch selbst herein senden, oder in den Vorstädten einlegen. ee.) So werden auch von vielen Dörffern Mittwochs Donnerstags und Freytags Fische, und sonderl. Karpffen hereingebracht, ohne die Aalt-Fische, welche der Kälber-Marckt mit sich bringet, und Zuverkauffen schuldig ist, dass also auch an Fischen leicht nicht ein Mangel sich ereignen wird. ff.) Und weil Zum Handel und Wandel vornehmlich Geld gehöret, wird man darauff bedacht seyn müssen, wie das jetzo theils böse, theils Zu hoch angeschlagene Geld abgeschafft, und denen, so damit ihren Wucher treiben, gesteuret werde.

C. Wie Verbesserung der Brau-Nahrung. 1.) Gleich wie auff dem Dreyssigsten die vielfältigen turbationes, und die grossen Geld-Klemmen die vornehmsten Ursachen sind, dass so grosser Bier-Abgang: also helffen auch nicht wenig darzu die Unordnungen bey den Brauern, die Unvollkommenheit der nöthigen Bürger. Dahero 2.) den Turbanten so viel möglich Zu wehren, und sonderl. denen jenigen, so entweder unter der Meile sind, als Zu Hennersdorff, Königshayn, Girbigsdorff, Ebersbach, sonderl auch denen jenigen, die Zwar nicht ferne, denen aber Churfürst Johann Georg. Anno 1675. ergangenen poenal-Mandat Zuwieder, das Bier den Unterthanen auf Hochzeit und Kindtaufften geben. 3.) Wie denn auch fleissig Obsicht Zuhaben, dass weder fremde Stadt, noch Dorff-Bier eingeführet werde. 4.) Auch nach Zinnen, ob nicht mehr weisse die Eyer-Scholtzen wieder dahin Zubringen, dass sie Zu Görlitz Bier holen. 5.) Weil aber auch viel daran gelegen, dass Zu rechter Zeit das Bräuen und Machen, Bier aufgethan, und nicht bey den ersten die beste Zeit, da die Hochzeiten und Kindtaufften sonderl. verrichtet werden, alsdenn nicht genugsam Tractament zur Stelle, dass bey Zeiten das Eyß weggenommen, und die Maltze angefasst und scharff genaget werden, so, dass jeder Bürger 8. Tage Zu seinem Brauen brauche, damit man auff den Nothfall nachrücken lassen könte, und kein Mangel sich ereignen dörffte. 6.) Könte dahero die Bier-Taxe nach Maria Heimsuchung gelassen, auf Jacobi das alte Bier gezapfet, auf Maria Himmelfahrt die Taxe eingestellet, und etwan noch 200. oder 150. Fass Bier vorhanden, mit dem Brauen der Anfang gemachet, und damit auch die Marckte versehen werden möchte, könte man circa medio Maij. oder da Pfingsten sehr früh, den Sonnabend vor Pfingsten mit dem Marck-Bier den Anfang machen, und stelle ihm Zu bedencken, ob nicht etwan ehe denen beliebte, wiederum alle Malze, (so vor Joh. ziemlich gegen, aber in den Maltz-Hütten liegen müsten) machen, und brauen möchten, theil der Bürger darauff sehr theure ist, damit die Bürger nicht so drauff fallen, und sie einander nach theurer machen dörfften.

Wieder-Verkauff im Getrände.

9.)

r.) Kauff-Getrände.

s.) Vor den Thoren soll nichts gekauffet werden. Fremde Leute sollen nicht eher kauffen, als bis der Zeit weg ist.

t.) Das Kauffen und Wieder-Verkauffen

v.) soll verbotten seyn. Obst, Butter, Käse. NB.

x.) Hocken.

y.) Bäcker-Regiment.

z.)

a a.)

b b.) vid. fol. 12, 46. et 79. Platz-Bäcker und Keuler.

cc.) Fleischer.

dd.)

Kälber-Marckt.

ee.) Fische.

ff.) Geld.

C. 1.) Brau-Nahrung.

2.) Bier-Turbanten.

3.) Fremdes Bier.

4.) Scholtzen.

5.)

6.) Bier-Taxe.

Merlzen, wenn er soll aufgethan werden. NB.

Schütt und Schuß. 7.) 7.) Sollen auch bey dem Schütt und Guß ein solch temperament Tücher stehen, damit man sich nicht Verunreinigung und Verunglückung auf den Hals ziehe, und den Maschinen, auf Zulängl. weise Zeit Ruhe

Vier Fiedler. 8.) 8.) Zugleichen könte auch Ehrbahr viel erspahret werden, wann man sich an nur gewisse Ordnung

Sonntage, Festtage. 9.) |: wie recht billig und nöthig :| wolte binden lassen, auch der Vier Fiedler sich mit solche. 9.) Ja es

wäre auch sehr dienlich, wann man dabey die Sonn- und Festtage besser observirte, an denselben keine Gäste setzete, auch Schutt und Arbeit gäntzlich

N. Gastwirthe. 10.) verbiethen. 10.) Es würde auch die Bürger, ja auch die Handwercker gar sehr helffen, wenn die

Gastwirthe in und ausser der Stadt die Reisenden mit Futter und Mahl besser versorgeten,

und dahingegen bey Zeiten dessen, weil darzu viel, einen guten Vorrath anschaffeten, sie auch nicht

übersetzeten, damit sie nicht Ursach hätten, ihre Zuflucht durch Zuspritzung und der Stadt

mehrern profit, den man sonst, wenn sie hier einkehreten, haben könte, zu suchen. Sonsten auch nicht

wenig hilfft, wenn sie unter den Thoren nicht halten, und von ihnen kein Accis Geld gefordert

Zünffte und Zechen. D. a. wird. D. Durch Verbesserung der Zünffte und Zechen, a) der Handwercks Verderbnüssen sehr zu steuren

von den Fleischern und Bäckern, so auf dem Lande unter der Mühe, oder welche ihnen vorgestellet,

die sich in und bey der Stadt aufhalten, wie nun jenen so viel möglich zu steuren, also sind die

so gleichf. abzuschaffen, und ist niemanden erlaubet Handwerckt, Arbeit zu verdingen, er

habe es denn schon gelernet, und darauf das Meister Recht erlanget, wie denn auch den

Handwercken nicht zu verstatten, dass einer dem andern in seine Arbeit greiffe, sondern es soll

b. bey der Stadt Willkühr, jede Zunfft bey ihrer Arbeit bleiben. b. Zum Theil sind die Hand-

1.) wercker auch Ursach ihres Verderbs, indem sie 1.) entweder das Handwerck nicht recht erlernet

keine tüchtige Arbeit machen, 2.) unnöthiger weise ins Handwerck sich eindringen, oder

2.) eingekaufft, oder ihre Brüder zwar losgesprochen, und Bürger hierdurch worden. 2.) Da

sie gleich gute Arbeit machen können, aus Faulheit nicht arbeiten, oder, was sie verdienen, ver-

3.) saufen, verspielen, ihre Brüder aufhengen, oder sonst unnütz verthun. Oder 3.) Erste-

c. hung der Meister Recht, und auf andere weise um das ihrige gebracht werden. c. Will

daher Erforderlich seyn, dass ein jeder, der sich will Meister sehen, oder ein fremder, nach-

der seine Wanderschafft zu ende gebracht, das Jahr Zeit, den rechten Trieb, und wenn ein Hand-

werck, den Gebürtigen Trieb producirt, das Meister Stücke verfertige, und wenn ein Hand-

Mangel sich daran ereignen solte, zum Meister nicht angenommen werde, ehe er sich besser perfe-

ctionirt, und also ohne Hand Mängel verfertiget hätte, es muß aber das Meister Stücke also be-

schaffen seyn, dass es nützl. und zu gebrauchen ist, und nicht verkaufft werden kan.

d. d. Und weilen bey Erlangung der Meister Rechte bishero bey mancher Innung so viel Unkosten

erfodert worden, dass die neue Meister dadurch so verschwächet worden, dass sie nach gehaltener

Hochzeit ihr Handwerck [: ohne mit grosser Schulden :] gebührend forttreiben, noch auch die onera pu-

blica abtragen können, zugeschweigen, etwa einmal auf Häuser Steuren, und dergleichen noch so viel

wüste Bau Stellen in und auf der Stadt bleiben sind; Als ist nöthig, in allen und jeden Innungen

und in den Zünfften, dieserhalb eine revision anzustellen, und die unnöthige Unkosten [: darun-

ter auch die kostbare Meister Essen sind :] gar abzustellen, die andern aber zu moderiren,

und weil theils sich darauf berufen, dass sie soviel in Erlangung der Meister Rechte in die

Laden geben müssen, es nun meist kraftlose leute, als theils diejenige Meister, so darzu

contribuiret haben, das auf solche weise collegirte Geld, soviel noch davon vorhanden, unter

sich, als dass die neue Meister auch soviel darein geben sollen, und legten nachmals zu der

Handwercks Zusammkunfft alle Quatember in Gegenwart des Ält. der Zunfft, wie in der rth. Ordnung

in die Lade, dass sie nur das Jahr und zu andern Zeiten aber wieder einmal zusammen brächten,

e. bis sich die Lade wieder erholet hätte. e. Als wäre gleichfalls ratione der Unkosten, bey Erlern-

ung und Los Sagung der Jungen gehandelt werden, zu beobachten seyn, wie auch, dass die Meister

die Jungen gleichfalls und treulich unterrichten, sie zur Furcht Gottes halten, der nöthl. Freyheit lassen

f. und andern Vorschrift ihres verhern. f. Der Handwercker Zusammkünffte auf den Sonntag

sollen gantz verboten seyn, wenn sie aber zusammen kommen wollen, sollen sie allezeit bey

dem Regierenden Bürgermeister sich zuvor anmelden, und dass ihnen ein Ält. der Zunfft beg-

geben werden möge, der Aufsicht thue, dass nichts vorgenommen, was wieder Gott und

g. die Obrigkeit laufft, oder einem andern das Handwerck legen sollen, als welches auch in beyseyn

des Ält. der Zunfft nicht geschehen, sondern dem die Sache von sonderl. importanz gantz klar,

und vom Rathe selbst zugestanden, oder vorsichtig. g. Wenn ein Handwerck in Gegenwart

h. des Deputirten einen Schluß macht, dadurch etwas abzul. cassiret, der etwas neues einführet

soll er dem Rath zur Confirmation übergeben werden, und ehe dieselbe nicht gültig seyn.

i. h. Wann die Handwercker an andern Orthen schreiben, zuvor dem Reg. Burgermeister

von den Aeltesten übergeben, die Antwort darauf ihnen auch versiegelt übergeben und ver-

i. schlossen und gelesen werden. i. Die Handwercker sollen einander mit den Ihrigen

auf nicht Schläge machen, sagen und gröbliches Schelten, und dass keiner seine Arbeit

k. wegfeilen verlassen möge. k. Wann sie einen straffen, sollen sie sich nicht wehren, als

l. ihnen ihr Articul zulassen, nicht annehmen. l. Jemanden an das Seinige Hand zu legen

oder andern nach zu schreiben, sollen sie sich nicht unterstehen, es geschehe denn mit Obrigkeit

m. Ursachen auf der Raths Erlaubniß. m. Das Betteln gehen soll den Handwercks Burger

bey Straffe des Gefängnüsses gantz verboten seyn, hingegen soll denen, so es benöthi-

get, und nicht Arbeit bekommen können, eine Steuer aus der Handwercks Lade ge-

n. reicht werden. n. Wann sich in einer Zunfft die Gesellen unterstehen wollen, eine

Zusammkunfft zu machen, oder gar davon zu laufen, sollen diejenigen, die die Herberge haben,

die Lade wohl verwahren, und nicht thun, noch zugeben lassen, die Aeltesten aber

dem Rathe davon bey Leibes part geben, damit sie, wie dem Ubel zu steuren, bald Rathschlag

o. pflegen können. o. Die übrigen sollen die Handwercker so viel möglich bey ihren Articuln ge-

schützet, der Mißbrauch derselben aber ihnen nicht verstattet werden.

E. E. Durch Abschaffung unnöthiger Unkosten und Vermeidung der Gelegenheit zu unnöthl. Zugaben

1.) 1.) Die Unkosten können ersparet werden, wenn man den Evangelio vornehmen Städte, auf der

Unkosten bey Verlöbnissen, Hochzeiten und Kindtaufften.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

vom Adel gleich, die Verlöbnisse, Hochzeiten und Kind-Tauffen auch genauer, als ehedessen geschehen, einzogen, prächtiger, kostbarer, und offt Bürgern oder Handwerckern nicht zukommender Geschmeide und Kleidung sich entschlüge, auch im übrigen zum nöthig lebete. 2.) Die Geld-Zufuhr aber die [illegible] Ausgaben könn vermindert werden, wann man den Comoedianten, Seil-Täntzern, Glücks-Töpffern, denen mit den Blechbuden, Dreh-Scheiben-Spielern und Spitzbuben it: denen Bären-Führern nicht zulässet, daß sie in die Stadt kommen, und darinnen spielen und ihr Handwerck treiben dörfften. Den Marckt-Schreyern auch |: wenn sie ja gelitten werden müsten :| keine Schaugerüste verstattet, und mit gemeinigem Marckte sie nicht länger duldet, denn diese und dergleichen Leute halten diejenigen, so zu Marckte hereinkommen, davon ab, daß sie ob in die Bierhäuser gehen, ein Maaß Bier oder andere Sachen kauffen, betrügen und bestehlen sie, bringen sie offt um ihre Gesundheit, und umbs Geld, und ziehen damit zum Lande hinaus. Schmuck, Kleidung. 2.) Comoedianten, Seil-Täntzer, Glücks-Töpffer, Blech buden, Dreh-Scheiben-Spieler, Spitz-Buben, Bären-Führer. Marckt-Schreyer.

I. Durch Abthuung der Differentien I. Mit den Herren Land-Ständen, 1.) Wegen der Bier-Urbarschafft, ratione der Maltz- und Brauhäuser, auch Schencken auf dem Lande, item Hof-Kirchen Turbation. 2.) Wegen Setzung der Handwercker auf dem Lande. 3.) Wegen des Wein-Schancks auf dem Lande. 4.) Wegen des Beytrags zu den March-Spesen. 5.) Wegen Durch-March fremder, und 6.) Wegen Zumarch Unserer Völcker, und zu beyden wegen zu admittirender Städtischer Deputirten, und sonderl. bey formirung der March-Routen. 7.) Wegen der Einquartirung, damit auch die Land-Städtel zubelegen. 8.) Wegen des Appellations-Privilegii. 9.) Wegen der Competenz-Sache. 10.) Wegen der Lehn- und Zo[illegible] Sache. 11.) Wegen der Jurisdiction über der Städte Unterthanen. 12.) Wegen des Obergerichts, [illegible]. 13.) Wegen des Brücken-Zolls. 14.) Wegen der Zölle auf der Heyde. a.) Mit denen Land-Bürgern, b.) Mit der in Brau-Urbar sitzenden Bürgerschafft, c.) Mit den Zünfften und Zechen. I. 1. 1.) Abthuung der Differentien mit den Land-Ständen. 2.) 3.) 4.) 5.) 6.) 7.) 8.) 9.) 10.) 11.) 12.) 13.) 14.) a.) b.) c.)

II. Mit den andern Städten. 1.) Wegen der Quota in Contributions-Sachen, und andern Unkosten. 2.) Wegen der Quota bey der Einquartirung. 3.) Wegen der Stämmlischen Post. 4.) Wegen Berechnung und Bezahlung der Reise-Kosten von Anno an. 5.) Wegen der Tuchknappen-Streits zwischen den Budissinischen und Görlitzischen Knappen. 6.) Wird man auch dahin bedacht seyn müssen, wie [illegible] mit Carl Försters Richtigkeit zu treffen, und er anzuhalten sey, daß er diejenigen documenta, so er von dem Rathhause weg entwandt, restituiren, und was er, besage seiner letzten Bauer-Rechnung, in Cassa behalten, wie auch, was er an Pacht-Geldern aus dem Wein-Keller erhalten, und nicht berechnet hat, it: was er letzl. aus der Steuer-Casse zu sich genommen, wieder heraus geben und ersetzen müste. II. 1.) 2.) 3.) 4.) 5.) 6.) H. Carl Förster.

Vergleich E. E. Hochweisen Raths der Stadt Görlitz mit denen gesamten Besitzern der Vorwerge allhier Anno 1688. d. 10. April. Consule Dn. Mich: Steinbach.

Zu wissen sey hiermit, Nachdem derjenigen Fuhren halber, welche auf Erfoderung E. E. und Hochweisen Raths wegen gemeiner Stadt die Besitzer der Vorwerge allhier jährl. zu verrichten schuldig, sich von vielen Jahren her, worinnen solche Fuhren eigentl. bestünden, und wie viel derselben sollen geleistet werden, Irrungen ereignet, dergestalt, daß gedachte Besitzer der Vorwerge nach der, von denen [illegible] Vorfahren am Raths-Stuhl schon Anno 1594 d. 3ten May gemachten, und ad Acta publica registrirten Erklärung, weil ihren Vorgebenach, alles darinnen enthaltenen Puncten nach, sie solche nicht angenommen, auch die Fuhren also, wie darinnen zu finden, noch gehends nicht verrichtet hätten, solche Fuhren uniformiter zuthun, verweigert; Sohat E. E. Hochw. Rath, um nicht hierinnen einen gewissen Aufsatz, was in künfftige verführen, und auf was weise selbige jährl. praestirt werden sollen, zu machen, ob Herren aus ihrem Mittel die Sache genau zu untersuchen, und hierinnen, so viel immer möglich in Richtigkeit zubringen, aufgetragen, und ist es durch angewendeten Fleiß erwehnter Herren Deputirten auch hernach von E. E. Hochw. Rathe selbst, dahin gediehen, daß diese von langer Zeit ein gedacht der Fuhren halber geschwebte Unrichtigkeit klar gemacht, und auf ein gewisses gesetzet worden folgender gestalt: Nemlich die Besitzer der Vorwerge vor sich und ihre Nachkommen versprechen und machen sich dahin verbündlich, daß 1.) Alle Jahre, wann sie erfodert werden, ein iedweder künfftig Fuhren Langeholtz von Penzig oder Langenau aus, zur Winterszeit mit 4 Pferden, oder andern Zug-Vieh, durch ihre Knechte verrichten, und das Holtz zur Stadt führen zu lassen, schuldig seyn sollen. 2.) Die Zeithero hier durch unstreitig geleisteten Fisch-Fuhren bel. so hat es damit sein Verbleiben, und sollen solche, wie vormahls zu denen 5. Teichen, benentl. zu dem Becher-, Hammer-, Marien-, Tzschirpel-, Hennersdorfer, und Wolf-Teiche, die Besitzer der Vorwerge ferner, wie bisher geschehen, daß der Wagen mit 2. Pferden bespannet werde, verrichten lassen, dergestalt, daß ein iedweder der Besitzer ein Jahr 2. das andere Jahr 3. Fuhren hergeben, auch ein tüchtiges halbfüdriges Fisch-Faß mitgebracht werden soll, dargegen auf den Wagen, wie vormals ein Kargstein gereichet werden. 3.) Was hierauf die gemeine Fuhren anbetrifft, so vergleichen sie sich dahin, daß, wann ein fremder Syndicus, Primarius oder Diaconus |: die Physicos, Rectores, und andern, so hiezu möchten beruffen werden, gantz ausgeschlossen :| sind künfftig von E. E. Hochw. Rathe anderer Orten her vocirt würde, sie dieselben auf 6. Meilen abholen, ihre habende Sachen aufladen, und herführen lassen wollen. Es möge nun der Synd. Primar. oder Diac. gleich noch weiter als von 6. Meilen her, vocirt worden seyn, so sind sie doch ihren Zug weiter zu schicken, nicht schuldig, und wann soll ein iedweder Besitzer einen Zug mit 2. Pferden hergeben, und mögen ihrer 2. zusammen spannen, [illegible] Zudem E. E. Rath auch allemal weil aus dem Marstalle einen Zug Pferde spannen lassen, Es sollen aber die Besitzer nur zu der Anführung des Hausraths verbunden seyn, gar nicht aber zu andern Sachen, als wann derjenige, so vocirt wird, etwan Brennholtz, Getraydr und dergl. in Vorrath hätte, damit sind sie gäntzl. zu verschonen; welche es auch bey der Einholung dieser Personen, daß sie die genandten Fuhren müsten thun lassen, betrifft, denenjenigen sollen, dasselbe Jahr einem iegl. 2. Lang-Fuhren remittirt, und mehr nicht als nur 3 Vor-Fuhren gefodert werden. 4.) Wann bey Durch- und Abmarchirung der Soldaten Vorgespann nöthig seyn würde, so sollen die

1.) Lang-Fuhren, wie viel die Besitzer der Vorwerge jährl. thun sollen.

2.) Fisch-Fuhren, wie viel sie thun müssen lassen.

3.) Wie weit die Besitzer der Vorwerge, wenn ein fremder Syndicus, Primarius o. Diaconus vocirt, ihn holen sollen.

4.)

Soldaten, wie weit man ihnen Vorspann geben soll?

Es mögen fürstl. Personen, solla Vorspann geben, und wie weit?

Besitzer der Postwagen abwechslich ein oder zwey Zug von 2. Pferden aufhalten, wie ihrer 2. 3. stehen können, auch die Soldaten, oder was aufgeladen wird, bis auf das erste Nacht-Lager, und weiter nicht stehen lassen: wenn k.k. Hohe Ratt gleichfalls einführen durch die Stadt, Pferde verrichten lassen wird, sich auch ereignet, daß, wenn es der Notdurfft befunden würde, entweder der Zollbereiter oder ehl. Stadt-Soldaten an statt eines Convoy, damit die Kunste nicht müssen aufgehalten, und weiter, als in das erste Nacht-Lager Pferde gezeuget werden, mitgegeben werden sollen. 5.) Wann Fürsten und Herren, oder auch deren Gesandten, Ministri und Officirer hindurch passiren, und von k.k. Ratt einige Führer und Vorspann begehret würden, so wird wohlgedachter Ratt schon dienstdienlich, so viel möglich bedacht seyn, daß solche dennoch abgeschafft, und niemand allhier ohne Noth beschwehret werde. Weil es aber doch in Zukunfft zugeschehen pflegt, daß, wenn dergl. Personen oben angezogener massen, durchreisen, man die Hülffe führen, da sie dieselben begehren, nicht wohl abschlagen und versagen kondte, wenn sie untereinander Churfl. Ordre der Recommendationes vorzeigen, oder es doch Personen sind, die dem Durchl. Churhause von Sachsen verwandt und zugethan, so versprechen die Besitzer der Postwagen, im Fall mehr als ein Vorgen, welchen k.k. Hohe Ratt würde als nöthen haben, zu Fortbringung dieser Personen und den Bagage erfordert würde, ein oder eine Fuhre oder Vorgespann mit 2. Pferden herzugeben, und selbte, doch weiter nicht als bis auf das nächste Nacht-Lager, wenigsten lassen wollen. Hin und k.k. Hohe Ratt mit diesem, und der Churfürstlichen Fuhren halber die Besitzer der Postwagen sich mit andrückl. remuneration aller Einwendungen, die darinnen künfftig erdacht werden möchten, insonderheit ob ob sie hierzu berufen oder gemüßiget worden, verbündl. Form gelassen, dieselben genehm, auch bestandsame Besitzere in künfftige dingfesten, welche specificirter massen, ohnentgeltl. stets alle Jahren, stets, wann sich die Begebenheit ereignet, durch die Ihrigen treul. und ohn Gefährde Expediren zu helffen wollen, also reciprocirend sich im Gegenfall k.k. Hohe Ratt, daß sie auf mit einigen andern Expressen, als hierinnen wörtl. enthalten, von nun und zu ewigen Zeiten nicht belegt werden sollen. Würde auch bey Verrichtung der abgeredten Fuhren durch Gewaltthätigkeit der Soldaten ohne ihr und ihres Gesindel Verschuldung Schaden an den Zug einiger erdrisch. Schaden zugefüget werden, so weit k.k. Hohe Ratt ihnen deßhalben billigmäßige Satisfaction zu geben, und den zugefügten Schaden zu ersetzen bedacht seyn. Urkundl. ist dieser Recess zu 3 gleichen gebracht, unterschrieben, und zu mehrer Versicherung dem Stadt-Buche einverleibet worden, so geschehen in Görl. im Jahr 1688. d. 10. April.

Dorothea Schultzin geb. Rauch L.S.
Wigand Walter v. Wolfenstein mma.
Daniel Zobel. mma.
Joh. Friedr. Schiller. mma.
Gottfried Kessler. mma.
Sophia Schmidin. mma.
Johann Strober. mma.
Gottfried Romang. mma.
Sophia Hildebrandin geb. Haußlichin mma.
Caspar Strober E. Curat. nomine der sel. Hildebrandin
Johann Matth. mma.
Anna Ludwigin geb. Roberin.
Christian Walter v. Wolfenstein curat. nom. der fr. Ludwigin mma.

Nachdem zwischen k.k. Hohes Ratt und dem Vorwerck, Leuten allhier aufgerichteter Recess, nach dem er von beyderseits Transigenten richtig vollzogen, ist dem allhies. Stadt-Buche einzuverleiben verordnet worden. Signat. Görlitz d. 13. Jul. Anno 1688. Daß nun solcher, wie vorne stehet in Unserm Stadt-Buche zu befinden, dessen zu Urkund haben die Bürgermeister und Rathmann der Stadt Görlitz Unser gemeiner Stadt gröstes Insiegel hierunter drucken lassen, so geschehen Görlitz d. 17. Februar: Anno 1689. (L.S.)

de his plur. vid. fol. 84. b. segq.

Unvorgreiffliche Gedancken, wie das gemeine Stadtwesen zu verbessern, Anno 1695. d. 9ten Aug. Dn. Caspar Tesser. Consul.

Demnach k.k. Hohes Ratt mit grossem Mißfallen eine Zeither hat hören und erfahren müssen, als ob mit der Administration der gemeinen Stadt-Casse nicht gebührende verfahren werden, und aber die jetzige im Rath sitzenden Personen, als Gerechtsame Leute dieser Beschuldigung keine wege sich theilhafftig machen können, noch wollen, dienliche ihres obligenden Schuldigkeit nach Vermögen dahin bedacht seyn, wie allen Gebrechen, die irgendwo gefunden, oder noch zu befinden, so viel nur immer möglich remediret, die Administration allenthalben recht gefasset, und dem gemeinen Wesen zu gut, ehrl. und treul. alles verwaltet werden möge; Solchemnach Ratt bewogen in nie und andern gebührende Verordnung gethan, in sonderheit das Steuerwesen auf einen solchen Fuß gesetzet, wie es der alten Verfassung gemäß, und Ihr. Churfl. Durchl. zu Sachsen, Unser Gnädigster Herr selbsten so gnädigst beliebet haben. Es will demnach ferner die gemeine Wohlfahrt sich möglichsten Fleißes angelegen seyn lassen, und hat zu dem Ende in Conclusi dieses folgenden Inhalts Schluß einhellig getroffen, welchen wie in andern ein Rathschluß von allen dreyen Mitteln dieser Bürgermeister, Schöppen, und Rathsmänner, als treuen Patrioten inhl und künfftig unverbrüchl. halten wollen, und sollen. Als zwar 1.) Bey dem Rathswesen, Bestallung der Aemter, Verwaltungen und Dienste es ferner beym Rathhause, Kirchen, Schulen, Hospitälern, gemeiner Stadt Urbarien, Güthern auf dem Lande, und was es ferner sollen Bürgermeister und sämtl. des Raths ihre vota nicht thun nach Gunst und Affecten richten, sondern auf tüchtige und geschickte Leute votiren, und selbige, welche dem publico, denen Aemtern, Diensten und Verwaltungen, wie sichs gebührt, recht vorstehen können. 2.) Soll und will der Reg. Bürgermstr. als der des Amt und die Verantwortung sonderl. führet auf sich hat, nicht nur die tägl. Amts-Verrichtungen und einlaufende Sachen attendiren, befördern, sondern auch alles im gemeinen Wesen, wie auch sonsten Obrigkeit ihr Amt-Pflicht erfordert, als seyn Kirchen, Schulen, Justitien-Policey, Kirchfahrten, Bau- und allen andern der gemeinen Stadt Nutz und Frommen, auch der Aemter Aufnehmen und Bestand gereichenden Sachen, sie haben Namen wie sie wollen, ein wachendes Auge haben, damit sowohl auf dem Rathhause und gemeiner Stadt, als in Kirchen, Schulen, sonst überall, so viel als möglich, Ordnung und Recht, Zucht, Ehrbarkeit, Einigkeit, Mäßigkeit und Wohlstande remedirt und gehalten, hingegen was unrichtig, unbil. und ärgerlich beobachtet,

Steuer-Wesen.

Rathh.-Amts-Verwaltungen. 1.)

Reg. Bürgermeister. 2.)

und zum effect gebracht werden, dannenhero sie sich so offt es von nöthen die ihnen anvertraute Personen in und außer dem Rathe, die ihnen und andern Verrichtungen und Dienste auf sich haben, ihrer pflichtigen gebührenden Hülffen nicht entziehen, auf die Fortsetzung und Vervollständigung mit allem Fleisse dringen, und wann es nicht verfänget, der k. Raths Remedirung die Nothdurfft vortragen sollen. 3.) Es müssen auch die Raths-Personen, wann sie gemeinen Nutz und wegen etwas zu verrichten nöthig, solches dem Reg. Burgermstr. oder auch dem Raths-Verwandten anzeigen, und also Schaden und Nachtheil zu verhüten, sich ebenfalls angelegen seyn lassen. 4.) Und weil von unalter Zeit hergebracht ist, daß die Seniores oder Consules nicht und andere Rathes-Personen vor sich allein in deliberation nehmen, und die Billigkeit darinnen statuiren, zumahlen auch selbe negotia vorkommen, die im geheim und verschwiegen zu tractiren, insgl. die schleunige expedition bedürfften, sondern vom Consulibus diese recht hergebrachte potestat nicht unbillig gelassen; die wollen aber, denen dazu tüchtige Rathes sind, die von prajudiz, und dabey ein Verdrießlich affair zu schlag zu besorgen, sich Vorsichtigkeit gebrauchen, und in ihrer Person von der Schlegge, Bauck, wo noch befinden einen von der Schlegge, und einen von der Kaufmanns Bauck mit darzu ziehen, sonst aber in nöthigen und präjuditir. Dingen sie ohne Ursachen nicht vor sich allein thun, sondern darüber in consveto Consessu den ganzen Rath, wie bey solche verfahren, schließen lassen. 5.) Weil k. k. Rath wegen der Kirchen, und Hospital, Güther, auch der Schulen, und allen andern Verwandten, und weil zu vielen Sachen gehörig, dasjenige schließen seyn, daß die Vorsteher und Verwalter der Gestifften, und wie auch Kirchen, Schulen, und denen Verwandten zum besten gewendet, damit getreulich umgehen, alle noth in acht nehmen, und die Rathe halten, und darüber richtige Rechnungen ablegen, und sollen wir ihro durch gewisse Personen alle Kirch, Schul, Hospital, Fundationes, und dergl. Geistl. und milde gestiffte untersuchen, und dabey zu desideriren und verbessern, notiren, und k. k. Rath zu gebührender Einrichtung relation erstatten werden. Massen auch bey den jährlichen Rechnungen und sonsten zu allen Zeiten die Vorsteher am Raths-Stuhle denen verwalten Gestifften und Gütern ein und ander Capitalia aufzunehmen, dieselben aber bey denen verfallen dreyen Concurs Creditor, und vor andern gläubigern ursach Schaden, auch andern vorgefallenen Verdrießlichkeiten nicht in Richtigkeit gebracht worden, viel weniger bezahlet werden können, so sollen nunmehro alle in Richtigkeit gebracht werden, und sollen alle solche forderungen an Capitalien und Zinsen berechnet, und worin man different, mit Anführung beyder Theile rechtl. Nothdurfft ein bericht abgefasset, und in den Churfl. Sächsischen Schöppen Stuhl zu Leipzig, oder ins Ober-Consistorium zu Dresden, zu einem billigen Endschluß verschicket, und also dieselben in völlige Richtigkeit gesetzet werden, damit auch sofort k. k. Rath, bis die bezahlung der Capitalien wird erfolgen können, die jährl. Zinsen richtig abzutragen, mögen dahin seyn. 6.) Allermaßen auch gemeiner Stadt Güther, Urbarien und sämtl. Einrichtungen wohl zu observiren, k. k. Rath befugt ist, in und andern Anordnung gethan, zum theil auch Aenderung getroffen, und aufmerksam bey den Land-Gütern an statt des Reg. Burgermstr, welcher vormahls in währender Regierung bey derselben Verwaltung als Ober-Verwalter gewesen, in Betrachtung dessen sonst genugsame Land-Geschäffte und dergestalt eingerichtet hat, daß alle Jahr der von der Regierung abgeordnete Burgermeister diese Ober-Verwaltung und Rechnungen übersehen, und mit gebührendem fleisse abwarten und verrichten soll. Dabey aber doch nicht desto weniger den Reg. Burgermstr. wegen k. k. Raths die allgemeine Inspection und Vorsorge zustehen, inmaßen billig, da auch billig derselben in Kraft dieser verordnet wird. Insgl. verwalter Rath den mit zum Mittel verordneten und beständig bey der administration verbleibenden Verwalter mit einer scharfen Correspondenz, wegen der genauen sorgfältiger Haushaltung nachdrückl. verbinden, und wohl sehen, daß auch von den mit den Bürgern Rath ebenfalls verordneten Verwalter nach einer besondern Instruction angenommen, und gleichergestalt mit einem juramento verpflichtet sey; also weil k. k. Rath noch weiter gebührende Vorsorge tragen, und sich in gemeldt. Raths-Versammlung eine oder zwey Raths-Personen patriotischer, klärer, was sie anzuwenden, oder ins und künftig ferner aufzutragen wäre, zu jederzeit treul. und fleissig zu verrichten. Und die Vorsteher und Verwalter des Raths und gemeiner Stadt wie auch der Hospital, und dergl. Güther, Urbarien und sämtl. Einrichtungen in der Stadt und auf dem Lande wenden und sollen ihre Verwaltung wohl in acht nehmen, die Intraden durch nöthige dem publico und gemeiner Stadt unumgängliche Mittel zu verwenden trachten, die Gerechtigkeiten, Zinsen und andere Gefälle, prestationes und forderungen besorgt machen, und sonsten nichts weder in der Stadt noch auf den Dörffern keine Rechte aufkommen lassen, hingegen die Ausgaben sowohl sie selbst lassen einziehen, und eingenommen, und auch gegeben wird, vom kleinsten bis zum grösten besorgt aufschreiben, niemanden durch Connivenz etwas wieder des Raths und gemeiner Stadt Nutz und Frommen, und zu Abwendung des Nachtheils und Verdrießlichkeiten, das wenigste nachsehen, sondern allenthalben gezimmender fleiß auf derselben forderung und Erhaltung richten, und was darwieder vorgeht, und sie nicht selbst bey remediren können, k. k. Rath zu berichten. 7.) Und weil bey den Land-Gütern sonderl. baare einrichtung von nöthen, so sollen die bereits gemachte projecta mit fleiß durchgangen, zu denen selben, was noch zu bessern, beygefügt, und denen Beamten und Gedingten, bevorab denen Hegereitern, Förstern, Voigten, Zeugleuten, Müllern, Schäfern, und wer die seyn mögen, gewisse instructiones vorgeschrieben werden. Und die beyde im Rath sitzende, sonderl der ex Consulate, so jährl. wegen, daß wird, als der andere beständig dabey verbleibende Ober-Verwalter, sollen fürnehmlich selbsten baare Einhaltung führen, den eigen-Nutz fliehen und meiden, vor allen privat-affecten sich hüten, und einig und allein den gemeinen Nutz suchen, fördern und handhaben, nichtsweniger in Justiz-Sachen denen Unterthanen die ungarbeyische Justiz widerfahren lassen, in Verfolgung derer Verbrechen den Unterschied und Beschaffenheit nach den Umständen wohl erwägen, und die gravirende Momenta beobachten, sich aber in acht nehmen, daß sie in nöthigen und bedenklichen Sachen, so betreffen die Jurisdiction oder die Wirthschafft, brauen und Policey, item Criminal-Fälle, nicht das ihrige, sondern selbe und dergleichen Sachen k. Rathe austragen, und von selbigem Verordnung gewärtig seyen. Denn auch sollen sie mit allem Ernst und Fleisse darob seyen, daß der Ober-Verwalter, Buchhalter und Schreiber, Bediente und Unterthanen denen Instructionen

Capitalia.

Verwalter mit dem Rathe bey gemeiner Stadt Güther.

Verwalter der Raths- und Hospital Güther.

Forstmeister, Förster, Voigte, Zeugl. Leute, Müller, Schäfers.

Jurisdiction. Wirthschafft, Policey- Criminal-Fälle.

und was sich mehr gebühret, treülich, wachsam, und durch einige Connivenz im geringsten
8.) nichts nachtheiliges weder durch Versehen noch aus Unterlaßen begangen werde. 8.) Und nach-
dem bey einer ordentlichen administration und Rechnung, so darüber geführet werden muß, ein
richtiges inventarium zum fundament zu setzen ist, so sollen über sämbtl. Güther und Einkünffte

Inventaria. Urbaria.

die Inventaria, ingl. die Urbaria, wo sie verhanden, revidiret und in Richtigkeit gebracht,
wo aber noch keine zu befinden dieselben aufs fördersamste als mögl. gefertiget, und darinnen, was
zu den Güthern und derselben Verwaltung gehöret, zu künfftiger Nachricht willen, deutl. ver-
9.) zeichnet und beschrieben werden. 9.) Bey der haupt. Einnahme aufm Rathhause hat der Secre-

Secretarius.

tarius seinem geleisteten Eyde treül. nachzuleben, alle und iede bey der Stadt und Land-
Urbar einkommende Intraden, auch was er tägl. ausgiebet, richtig und deutl. und wie sichs
in gemein erinnert, aufzuzeichnen, und in Einnahme und Ausgabe, wie auch sonst allent-
halben nach Erheischung seines dienstes sich dergestalt zu verhalten, als einem getreuen Ehr-
und Pflicht-liebenden Rechnungs-Bedienten zustehet, insonderheit soll er auf die Beitreibung
der Rückstände mit Fleiß bedacht seyn, und so viel mögl. keine Reste ersitzen, und anwachsen las-
sen, dannenhero die säumigen Restanten E.E. Rath anzeigen, und deswegen gebührende Erinnerung
thun, nichts, außer was ordinaire und nöthige Ausgaben sind, ohne des Reg. Burgermstrs Consens
und Anordnung ausgeben, auch die Ausgaben allemal mit gehörigen Proben zu belegen haben; wie
er denn auch seiner instruction nach mit den Cameralen fleißig conferiren und wegen der
Ersparung ein und anderer Ausgaben, oder sonst zu des Raths und gemeiner Stadt Nutz und
Frommen zu erinnern weiß, denenselben und insonderheit dem Reg. Burgermstr. getreül. eröffnen,
und dann jährl. nach der Raths Wahl dem angehenden Burgermeister eine summarische specifi-
cation und deduction, wie es um des Raths Cassen und Zustand bewandt sey, nebst ei-
nem Extract der Activ- und Passiv-Schulden vorlegen, sonsten aber in geheim und guter

Camerales.

Verschwiegenheit solches halten soll. Die Camerales sollen die Einkünffte und Ausgaben beym
Rathhause gute Aufsicht führen, und dahin trachten, daß jene ingesambt eingebracht, und
so viel sich thun lasset, und mit Billigkeit geschehen kan, vermehret, diese aber vermindert u.
eingezogen werden, wessen sie auch zu dem Ende mit Zuziehung des Secretarii die Urbaria
zu Zeiten zu durchgehen, und ob, und wie bey denenselben, das Einkommen zu vermehren, die Ver-
ringerung hingegen abzuwenden sey, in deliberation zu nehmen, und davon E.E. Rath Bericht

Bau-Zettel. Bau-Schreiber.

zu geben haben. Insonderheit auch bey den Ausgaben, sollen sie die wöchentl. Bau-Zettel ex-
aminiren, den Bau-Schreiber darüber, wie auch, wo ein und das ander gekauffet oder gear-
beitet, und wohin es gewendet, ob es nöthig und nützl. vernehmen und genau erforschen, glei-

Handwercker- und Arbeiter-Zettel.

chergestalt die Handwercker- und Arbeiter-Zettel mit Fleiß durchsehen, und von denen, so
die Arbeit bestellet, die Beschaffenheit erkundigen, sie darnach behandeln, und als denn von

Gelder. Schulden.

dem Reg. Burgermstr die Bezahlung bey dem Secretario anweisen laßen. Keine Gelder sollen
sie ohne des Raths Consens und Schluß aufnehmen oder borgen, noch sonst neue Schulden ma-
chen, vielmehr die bereits verhandenen passiva abzutragen, und auf Mittel und Wege bedacht

Bau-Kosten.

10.) seyn, iedoch ebenfalls E.E. Rath zuförderst davon Bericht erstatten. 10.) Die Bau-Kosten, so viel
mögl. sollen ersparet werden, und keine neue Gebäude, ohne des Raths Consens vorgenommen,
und wenn auch der Bau resolviret, selbiger zuförderst, in Beyseyn eines Raths-Deputirten
von dem Bau-Inspectore und Bau-Schreiber, mit Zuziehung der Gewerckmeister überle-
get, und wegen der Materialien und Kosten ein Uberschlag gemachet, darauf auch anderweit
E.E. Raths Entschluß erwartet werden. Was aber nothwendige reparaturen, und unter den-
selben Brücken, Stege und die Straßen betrifft, wie auch Thor, Thurm, Mauren, und dergl.
dieselben soll der Bau-Inspector ungesäumt zu rechter Zeit anordnen und zum effect bringen lassen,
dabey allenthalben gute Vor- und Aufsicht führen, daß der Bau recht und beständig gefertiget, übri-

Faule und unvermögende Arbeiter und Handlanger.

ge und vergebl. Unkosten erspart, und zu dem Ende die faulen und unvermögenden Arbei-
ter und Handlanger abgeschaffet, dagegen fleißige und tüchtige Leute bestellet, auch nicht ver-
wan dieselben zur privat-Arbeit brauchen, noch die Materialien zum Eigen-Nutz oder son-
sten zur Ungebühr verwendet werden. Es soll auch der Bau-Inspector darob seyn, daß die

Kalck und Ziegeln.

Bau-Materialien zu rechter Zeit angeschaffet, insonderheit Kalck und Ziegeln ohne Verzug
und Säumniß, auch als einen Vorrath, sowohl vor das publicum, als die Innwohner, der Stadt
gebrennet, und da seine Erinnerung nicht verfangen würde, soll er es E.E. Rath zum gebüh-
renden Einsehen anmelden. Damit auch die Bau-Materialien nicht gehindert, die Straßen zu
mehrerer Zeit gebauet, und was sonsten zum publico und gemeinen besten dienet, nicht bestel-

Marstall-Pferde. Mühl-Pferde.

let werden können, so sollen die Pferde im Marstalle, ingl. in Mühlen, wie auch der [illegible]
ren Fuhren zu nichts anders, als zu des Raths und gemeiner Stadt Nothdurfft, gebrauchet wer-

Stall-, Mühlen und Heyden-Verwalter. Dill-Fuhren.

den, und die Stall-, Mühlen- und Heyden-Verwalter sich keines weges unterstehen, zu ihrem
oder andern privat-Nutzen dieselben zu gebrauchen, oder brauchen zu lassen, und ob es solle Dill-
fuhren, sonderl. bey den Stall-Pferden unumgängl. verwendet werden können, so sollen doch die Vor-
steher und Verwalter vor sich die Pferde und Fuhren niemanden gestatten, verstatten und verlei-
hen, sondern des Reg. Burgermeisters Consens requiriren, welcher nach Beschaffenheit der Sach,
Zeit und Gelegenheit, auch andern Umständen, was sich thun und verantworten lässet, hierin-
nen davon disponiren mag, iederzeit aber dahin trachten soll, damit dergl. privat-Fuhren nicht
mißbrauchet, noch zu Abbruch gemeiner Stadt Nothdurfft gestattet werden. Wie dann auch
derselbe nach gestalten Sachen, zuförderst E.E. Raths Consens darüber vernehmen wird. So sollen

Pferde in Marstall oder Mühlen zu kauffen.

auch die Verwalter, wenn Pferde in Marstall oder in die Mühlen zu kauffen, dem Rath solches vor-
11.) her anzeigen, und dessen resolution einholen. 11.) Und damit der intendirte Zweck guter admi-
nistration fest gesetzet und erhalten werde, so soll ein ieder Rechnungs-Führer, er sey ein Raths-Per-
son, oder ein ander Verwalter und Bedienter, der mit Einnahme zu thun hat, niemand ausgeschlossen, [illegible]
verbunden seyn, seine vollkommene Rechnungen auf den Tag Egidii zu schließen, und darauf zum läng-

Zoll-, Einnehmer und Boden-Verwalter.

sten innerhalb 4 wöchentl. Frist E.E. Rath zu übergeben, indessen weil der Zoll-, Einnehmer und Boden-
Verwalter ihr Rechnungen alle Quatember einreichen, hat es dabey sein Verbleiben, es sollen aber dieser
sowohl als der andern Rechnungen nach Egidii gewissen Personen zur Examinir- und Untersuchung commit-
tiret werden, welches dann nach Innhalt des am 30. Octobr. 1694. bereits ergangenen Rathschlus-

Rechnungen.

recht gemachte und mit allem Fleiß dieselben untersuchen, die Defecte ohne Scheu und ohne iemandes Ansehen dirhen(?), und anmerken, und was bey solchen Rechnungen und Bauberingen(?) nöthig und nützl. oder zu Verbesserung derselben dienl. aufrichtig anzeigen, nichts, was nachtheil. fahrläßig und eigennützig erachtet(?), erst wird, übersehen, zur Examinirung der Rechnungen iedesmal fordern, und wie eines und das andere befunden, E.E. Rathe ausführl. berichten sollen, damit nach genugsamer Erwäg- und Überlegung zu Verbesserung des Zustandes ein nützl. Schluß gefaßet, und was sonsten sich gebühret, verordnet werden möge;

Cämmer-Rechnungen. NB. Examinator.

und haben die examinatores nach angezogenem Rathsschluße, und zwar, wenn es Cämmer-Rechnungen, und denn des Hospitals zum H. Geister sind, von einer Rechnung ieder Examinator 2. rthl. und also beyde 4. rthl. wenn es aber die kleinen Rechnungen sind, ein ieder 1. rthl. vor ihre Bemühung und Versäumniß davon haben, und solches Geld von denen Einkommen derjenigen Verwaltung, worüber die Rechnung gethan wird, bezahlet, auch denen Rechnungsführern in der Ausgabe passiret werden. Es will auch E.E. Rath denen Examinatoribus gebührenden Schutz leisten, und nicht zugeben, daß ihnen bey getreuer Verrichtung und genauer pflichtmäßigen Untersuchung einiger Verdruß angethan werde; und lebet E.E. Rath des Vertrauens, es werden die Examinatores ihren in genere geleisteten Eydes-Pflichten bey Examinirung der Rechnungen genugsam ingedenck seyn, und allen nur ersinnlichen Fleiß und treue Vorsorge dabey anwenden, widrigenfalls aber, und da einiger Mangel und Nachlässigkeit dabey verspüret, oder es sonst verabsäumet würde, wird E.E. Rath künftig sie darzu specialiter zu vereyden, und das jurament der künftigen Senatoren expresse hierauf mit einzurichten, ingedenck seyn.

12.)

12.) In den Rechnungen soll zuerst die gantze Einnahme, und anfangs der Überschuß vom vorigen Jahre sammt denen darauf gefolgten Intraden und Einkünften ohne Auslaßung einiger Post und Stücke, specifice, ordentl. und deutl. mit Exprimirung der Zeit unter gewissen Capitulis gesetzet, hernach die Ausgaben ebenmäßig unter gewissen Abtheilungen mit Benennung der Sache, wofür, und welchen Tag und Jahr sie gegeben worden, von Posten zu Posten in richtiger Ordnung exprimiret, darüber Zeddel und Beleg-Zettel producirt, und zu Ende der Überschuß mit den Restanten richtig aufgezeichnet, übrigens auch die äußerl. Form gebührend eingerichtet werden.

13.) Steuer-Einnahme.

13.) Bey der Steuer-Einnahme haben die Einnehmer albereit ihre besondere Instruction, darauf sie geschworen, derselben sollen sie ihren Pflichten gemäß nachkommen, und in Abforderung der schuldigen Steuern, niemanden, er sey wer er wolle, auch nicht denen, die im Rathe sind, nachsehen, die Säumigen alle Quartal, und so oft es nöthig, aufzeichnen, und E.E. Rath um gebührende Execution ansuchen und erinnern, auch die Rechnungen, wie in angeregter Instruction enthalten, und ihr jurament sie verbindet, jährl. führen, und zu rechter ungesäumter Zeit ablegen.

14.) Stadt-Richter.

14.) Es hat auch der Stadt-Richter die Straff-Gelder, wie es vormahls gehalten worden, annoch ferner alle Quartal zu überreichen, und bedarf es deswegen keiner sonderbaren neuen Verordnung; Er wird auch die Justiz seinen Pflichten gemäß ohne Ansehen der Personen, dergestalt administriren, wie es Gott und die Rechte erfodern, daß auf erfolgende Querelen und Beschwer E.E. Rath gegen ihn andere Einsehen adhibiren werde, gewärtig seyn möge.

Depositen-Gelder.

Was aber die Depositen-Gelder betrifft, wird ihm in Krafft dieses mitgegeben, behutsam und sicher zu gebahren, daß nicht indebite bezahlet, oder durch ungewisse Abfolgung Confusion und Ungelegenheit verursachet werde, dannenhero er niemanden, da es nicht seine Richtigkeit hat, oder da in Concursu Creditorum der designations-Abschied zum wenigsten respectu desjenigen Gläubigers, der das Geld haben will, res judicata worden(?), und daß er ankömmt, augenscheinl. Gewißheit ist, nichts abfolgen laßen, und da es geschähe, und iemanden dadurch Nachtheil und Verkürtzung wiederfahren würde, behörige Erstattung zu thun, angehalten werden soll. Er soll auch über die deposita richtige Registraturen halten, und bey seinem Abtritt solche nebst der Cassa seinem successori übergeben und gewehren(?).

15.) Einquartirung. Servis-Gelder.

15.) Die zur Einquartirung und der Einnahme der Servis- und Wachen(?)-Gelder Deputirte sollen ebenfalls nach gewissen Vorschriften(?), die gleich soviel mögl. in acht nehmen, auf die Beschaffenheit der bequartirenden sehen, und niemanden wider Billigkeit graviren und beschweren, auch über die eingenommenen Gelder richtige Rechnung ablegen.

16.)

16.) Dieweil auch billig diejenigen, so etwas(?) administriren, und mit den Einnahmen und Ausgaben aufrichtig umgehen, zu quittiren sind, so sollen die administratores, wie bisher übl. gewesen, wenn die Rechnungen abgeleget und justificiret, unter des Raths Insiegel quittiret,

Quittungen.

solche Quittungen auch hinführo von dem Reg. Burgermstr. der wenn die Rechnung selbst angehet(?), von dem ältesten Consulari unterschrieben, und von dem Secretario dieselbe ad acta registriret, und dergestalt die Administratores vor sich und ihre Erben in gebührende Sicherheit gesetzet werden.

17.) Administrator.

17.) So aber hingegen iemand, er sey auch dem Rathe oder ein anderer Administrator und Bedienter sich würde gelüsten laßen, in der anvertrauten Administration wider seine Pflicht zu handeln, derselbe, wenn er einer begangenen Untreu überführet wird, soll ohne Ansehen der Person, nicht nur zu gehöriger Erstattung angehalten, sondern auch andern zum Exempel, seines Amtes und Dienstes entsetzet, oder, sonst in andere Wege verdienter maßen, angesehen, nicht weniger die Nachläßigkeit auf diese und andere weise, befundenen Umständen nach, mit Ernst gestrafet werden.

18.)

18.) Und damit bey einer iedweden Administration, was die Verwalter an Besoldung und accidentien zu genießen, ein gewißer von dem Rath approbirter Aufsatz sey, so will ein Rath dieselbe untersuchen und in gewisse Consignation bringen laßen, und sollen sie alsdann mit dem, was E.E. Rath determiniren wird, vergnüget seyn, und sich keiner unterstehen, einen mehrern, als ihm ausdrückl. ausgesetzet, es bestehe an accidentien oder worin es wolle, im geringsten nicht anzumaßen.

Passionirte Gemüther.

Ingleichen(?) nun einem Magistrat unmögl. fällt, alle der Leute übel Nachreden zu evitiren, sintemalen wer solche passionirte Gemüther zu befinden, welche die Obrigkeit verläumden, und wider dieselbe zu murren pflegen, so hat doch E.E. Rath um dadurch einen ieden zu desto mehrerer Wahrnehmung seiner Pflicht zu adstringiren, und bey rechtschaffenen Leuten sich böser Verdachts zu entschütten, diesen Schluß abfaßen laßen, und also ihre gebührende Vorsorge anwenden wollen, auch solchen noch in öffentl. Raths-Versammlung denselben einhellig beliebet, und sammt und sonders unverbrüchl. darüber zu halten, insonderheit die bey denen Verwaltungen stehenden Raths-Personen, sich darnach zu richten, treul. versprochen, und sollen diejenigen Verwalter und Bedienten, so unter dem Rathe sind, Krafft ihrer geleisteten Pflicht dessen vermahnet, auch allen Fleißes, wie billig, angehalten werden.

E. wil auch E.E. Rath künftige Rathsherren, wenn sie in Rath kommen, durch den Hrn. Burgermr zu ebenmessiger observation und Nachlebung anweisen, und sonsten der Obrigkeitl. Amt und Dienst dermassen beobachten, wie es gegen Gott und Ihre Churfl. Durchl. zu verantworten. Da aber ein oder der andern im Rathe, oder sonst jemand von denen Bedienten seyn, der sein gnädigsten Landesherrn vergisst, und in seinem Amt und Dienste nicht nach bestem Vermögen treulich fleissig seyn, der mag nicht allein seiner und die Seinigen den gedrohten schweren Fluch und Gottes Laden, sondern, er soll auch ohn Ansehen der Personen E.E. Rath gebührende Straffe, ernstlich gewärtig seyn. Conclus: in Consess: Senat: Gorlic: d 9ten Augt. Anno 1695.

Vertrag zwischen E.E. Rath und der Bürgerschaft in Görlitz, so Land-Güther bey ihnen, die Gerichte belangende.

Wir Bürgermeistern und Rathmanne der Stadt Görlitz bekennen für uns und unsere Nachkommen, demnach der Allerdurchl. Grossmächtigste Fürst und Herr, Hr. Ferdinand, erwehlter Röm. König zu Hungarn und Böheim etc., unser Allergnädigster Erbherr und Landesl. Königl. Gnaden und Liebden die Justiz unseren Land- und Städten, die Hr. Marg. Graffschaft Ober-Lausitz, die Ober- und Halsgerichte Allergnädigst verliehen und begnadet, und aber Ihro Königl. May. in denselben privilegio nicht nur uns und unsere Stadt nicht allein über ihre Güther, sondern auch über alle der Land-Bürger Güther und Unterthanen die Halsgerichte eingeräumet. Dieweil wir aber vermercket, dass solcher Vorfall denen Land-Bürgern bey ihren benachbarten Land-Städten zu Verkleinerung und Verwirrung, weil geraten, dass wir uns anhero mit Bitten und zu halten unsere Bürgerschaft, so Land-Güther haben, oder haben möchten, mit ihnen, zu Erhaltung Liebe und Einigkeit, auf nachfolgende Meynung vergliechen und verfragen, dass nicht weiter, denn wie hernach und nächstig folget.

1.) Zum Ersten seyn der Röm. Königl. May. Reputation, Hoheit und Regalien ihren Schaden und Nachtheil, und so lange die bemeldte Concession bey E.E. Rath verbleibet. Ferner, befehlen wir uns demnach hiermit alle Ober-, Halsgerichte, alle Missehandlung, die mit Leib, Leben und Ehren zu strafen seyn, als mord: Brennen, Zauberey, Diebe, so über 10. Marck, Hexerey, Raub, Räuber, Mörder, Friedbruch, Ober-Hurerey, Blut-Schande, Nothzucht, Todmässige Wunde, muthwilliger

2.) Mord, Brand, Einbrüche, Verrätherey, und wie die Namen haben mögen. Und ob sich zu trüge, dass sich solche dergleichen Fälle für bey ihren Gerichts-Halteren die Verpflegung thun, dass die Thäter die Gefängniss eingezogen, und dem E. Burgermeister von Stund an angemeldet, der soll den Gefangenen Holen lassen, damit die Erb. Gerichte nicht beschweret werden, und aber Ersuchung thun, die mit Geld, Gefängniss, Verweisung, Busse und Pfenn. Geld können verbüsset, und an Leib und Leben nicht mögen gestrafet werden: als mund. Feuer, Herfrey, Diebstahl, Wunden, Schandmahl, Gerichten, Gewerffen, Gestossen oder geschlagen oder gefangen /: in, doch, da der Verwundete drüber stürbe, gehört es in die Ober-Gerichte:/ Diebe unter 10. Marcken, Schmäh-Worte, die nicht peinl. geklaget werden, Mord aus Zufall oder mit Nothwehr, Schlechter Ehebruch, Hurerey, ledige Personen mit einander treiben, und andere Fälle mehr, die nicht peinl. sondern mit willkühr. Strafe verbüsset werden. Diese und

3.) dergl. Fälle wil ein Rath denen Land-Bürgern unbenommen und eingestanden haben, dass sich ein Land-Bürger gegen den andern, oder derselben ihre Unterthanen, sowohl auch gegen der Stadt Zugehörige und Unterthanen mit der Strafe und Abtrügen der Verbrechen der massen verrigire, dass hierinnen nicht weiter Wesen oder Unförmlichkeit, sondern vielmehr

4.) dass das Böse gesteuret und die Justiz erhalten und vermehret werden. Und da sich in solchen Strafen und Abtrügen die Bürger mit einander nicht vergleichen könten, soll

5.) es bey den Worten Anfangs die Meynung bey E.E. Rath stehen und verbleiben. Ergäbe sich auch, dass jemand in der Land-Bürger Erb. Gerichte Verbrechen, es wären im, oder auch Ausländisch, und wolte sich in die Gerichte nicht einstellen, und also den Land-Bürger und seine Gerichte verachten, soll E. Ehrb. dem Rathe angemeldet werden, da denn ferner geschehen soll, was sich hierinne rechtl. und gebührt, damit der Land-Bürger bey seinen fundirten Gerechtigkeit möge erhalten, geschützet und gehandhabet werden. Anno. 1563.

plur: de his vid: fol 73. et fol: 94.

E.E. Raths Verlicherung der Bürger so Land-Güther haben.

Es sind zwischen einer Seit der Bürger und Einwohner der Stadt Görlitz Erb. Land-Güther durch die Röm. Königl. May. unsers Allergnädigsten Erbherrn, da solche gemacht, wissig auch von derselben Zeit an Ihro jetzt Lebtzeit gemeldter Röm. Königl. May. zu Lehn gebührl. gestanden, und verdienet worden. Dass nehmen alle dieselben und jedwede Bürger und Einwohner, so Land- und Lehn-Güter inne haben, und besitzen, in Erkenntnis der hohen Landsherrschaft, sondern auch, wie denselben ihren weibl. natürl. Erben, Leben und Nachkommen zu gut gereichen und Hülfe thun mögen, insonderheit mit guter Verbindung, und sonderl. ihrer selbst und aller ihrer Leben, Erbnehmen und Nachkommen ihre und besten Willen zu Erhaltung Röm. Königl. Majest. und die hohe Landsherrschaft hinwiederum in höchster Demuth zum unterthänigsten supplicirent und anzufallen, und damit von allen gütl. Hülfe und Gnaden dieser Land-Güther dahin befördert und erlangen, dass alle denselben Einwohner und Bürger sowohl Lehn- und Land-Güther zu eigen und Lehn, wie denn allergnädigst gemacht worden sind, ihr Eigen auch, /: dem einigen Gott zu Lob und Dank:/ obgedachter Allergnädigster Röm. Königl. Majest. ihre beschriebene Confirmation, Brief und Siegel verlangen, und der Bürgerschaft obgedachte Land-Güther haben und besitzen, allerseit verbessert werden. Als sich aber Irrungen, dass viele der Bürgerschaft und Besitzer der Land-Güther beruhen, weil sie auf der Röm. Königl. May. hochgedachte nachmals für sich und ihre Unterthanen, mit Steuren und Diensten beschwert bleiben, und aber sich befinden, dass sie und ihre Unterthanen nunmehr dem ehrbaren Rathe und denselben Rathmannen der Stadt Görlitz mit allerley begnaden Auflagen, Diensten und andern Pflichtigkeiten, wie vor Alters gestanden, bestehend werden müssten, haben sich die obgedachten mit berührten Rathe der Stadt Görlitz und in der Güther dahin allerseits freundl. vergliechen und vertragen, dass zum die gemeldten Bürger und Einwohner, welche Land-Güther haben, auch Pflichtig bleiben müssten, mit samt ihren Unterthanen, nun hinführo zu ewigen Zeiten mit keinerley Beschwerung wegen solcher ihrer Land-Güther, wie die Namen haben mögen, weder

N.

klein noch groß, auch woran die inner sorgen mögen, keine aufgemutmaßen, in keine wege nicht belanget werden sollen: sondern, da sie die Notdurfft gemeiner Stadt erheischen, und der Rath die Bürgerschafft zu Hülff, Vorschub und Dienstbarkeiten, gemeinem Nutz zum besten, anmuthen würde, daß ihnen solches nicht aus Halsstarrigkeit, sondern auf ihren ihrigen guten Willen, und Wolgefallen dienst, Hülffe und Vorschub zu dem Rath zu leisten, und zu thun frey stehen soll, bey welcher sie denn auch verbleiben sollen, und über ihren Willen zu nichts gedrungen werden, auch ein Rath nichts weiter vornehmen, oder sich deren hinwieder anmassen soll. Wesen alles zu steuer, forder und gemeiner Stadt Gefallen und Pflichten ist diese gemeine Verabredung auf der Bürgerschafft Willen und gehabten Rath, durch zu mehrer Gewißheit in verlaubet an der Mittwoch nach dem heil. Oster Tage, und davon den, selben ein versiegelt Transsumt und Viding unter der Stadt grössern Insiegel mitgetheilet und gegeben worden, Anno p. Chr. nat. 1559.

Bescheid E. E. Raths wegen der Gebühr des Abzugs-Geldes, it. Vom Erblande-rung, was von einem Hundert gefordert, in der Herrschafft Deutsch-Ossig,

H. Theophil. Ignat.

Wir Burgermeistern und Rathmanne der Stadt Görlitz urkunden hiermit und bekennen, daß wir die uns wohl zu nehmen wissen, selber mehrer Zeit H. Theophilo Ignat die Herrschafft Deutsch-Ossig vor uns und belanget, dieweil ihm seine Weiber Zustand nicht gefallen wollen, und wir derowegen derselben Theils an baarem Gelde, Theils an Verschreibungen, so uns eingestellet und deponiret worden, mehrmalls aber auf der Herrschafft bitte gemeldter Ehe in die Gerichte zu Deutsch-Ossig, mit seiner Weiber gewesenen Vormund richtige Rechnungen gefallen, gewiesen worden, da denn auch seine Weiber mit ihren kriegischen Vormündern, und von ihm, Ehren selbst, als legitimo Curatore und an seiner statt gnung, am gewaltsbefehligten, Mandatario H. Georgen Gebelen rechnen, Rechnung aufgenommen, und die Vormünder los gezehlet, folgends aber von Ehren der von der Herrschafft zurück behalten, Abzugs halber, andertheil Klage erhoben, ihm auf der Beweis, daß seine Weiber kriegische Vormünde bey bestehender Lehn-Tage Abjunge, was vor den Abzug im behalten worden, aufgeführt, und zu Ihrem Erbtheil gestellet hatte, aufferleget worden. Welches er aber intra legitimum tempus probationis nicht vollführen, sondern per interpositam Leuterationem die Extention suspendirt wollen. Derselben aber vorerst gebeten zu erkennen, ob die Herrschafft den Abzug zu fordern befugt gewesen, oder nicht? Dawan ihm Beklagten gar nicht einräumen wollen, sondern vigore sententiæ auf den Beweis des Reservats gedrungen, und weil er demselben in der Zu Recht auf gesetzten frist debito modo nicht verfahren, sich von der Klage zu absolviren, und Ehren extra terminos sententiæ zu schreiben, keine wege zu verstatten, gebeten. Die weil aber mit Erörterung des Incidenz-Punkts ex vitioso processu dem Zeugk dieser an ihm selbst, welches nicht allein ihro Herrschaft, sondern vielmehr gemeiner Stadt und derselben Bürgerschafft Land-Güther concerniret, nicht abgehen, und aber gebühren will, einem klugsichtigen Leser selber, wie ihro Beklagte Herrschafft, also auch die gantze ehrbare Bürgerschafft, so Land-Güther haben, dieserhalb auf eine Gewißheit zu dringen, selber wissen, die oftbenannte Herrschafft Deutsch-Ossig hiermit genehmet haben, daß sie ihro und gemeiner Zeit den bey gemeiner Stadt und derselben Zugehörungen, Land-Gütern von undenklichen Jahren her gebrauchten üblichen Gebräuche nach, an statt des Abzugs, welcher sonst bey denen von Adel gebräuchlich, auf gemeiner Stadt Land-Güther aber bisher nicht üblich gewesen, mit der Gerichts-Gebühr, so der Herrschafft von der Absonderung von jedem 100. 20. Rthl. und dann bey Zuzahlung der Gelder, die gerichtl. Gerichts-Gebühr von jedem, da die Gelder an andere Orte gefolget werden, solche Gebühr, üblichen Gebräuche nach, gedoppelt fodern mögen. Und wird derowegen ihro Ehr angedeutete maßen die Leistung auf seine Weiber Zustand zu schliessen, und sich mit der Herrschafft gebührl. abzufinden, nicht unterlassen. Dessen zu Urkund solcher Bescheid den Zeugen gerichtl. publiciret, Unserm Memorial einverleibet, und gegenwärtig abschrifftl. unter Unserm der Stadt Insiegel verfertiget worden. Actum in Senatu d. 29. Maij. Anno 1620.

Abzug.

de his dd: plur: fol 20.b fol 45. et fol 71.

Derer Sechs Städte im Marggrafthum Ober-Lausitz Contribution per Quotam, e.g. Wann sie zu contribuiren sind

	℔	ß.	₰.		℔	ß.	₰.		℔	ß.	₰.	
—, —,	10	—	—	—	100.	—	—	—	1000.	—	—	—, —, —,
Bautzen.	2.	6.	7.	—	22.	17.	10.	—	227.	10.	4.	Bautzen. —, —,
Görlitz.	3.	17.	4.	—	37.	8.	4.	—	372.	5.	4.	Görlitz. —, —,
Zittau.	2.	7.	9.	—	23.	5.	6.	—	232.	7.	—	Zittau. —, —,
Lauban.	—	16.	4.	—	16.	9.	4.	—	68.	1.	4.	Lauban. —, —,
Lamentz.	—	12.	8.	—	5.	6.	8.	—	52.	18.	8.	de Lamentz.
Löbau.	—	11.	4.	—	4.	17.	4.		47.	5.	4.	Löbau. —, —,

Dero, Wann contribuiret werden sollen —, —, —, 3982. ~~Rthlr.~~
Geben die Land-Bürger und Hofsitzlen darzu —, —, —, —, 748. —,
Die Gryder, Leute —, —, —, —, —, —, —, —, 606. —,
Die Land-Bauern —, —, —, —, —, —, —, —, 228. —,
Die Stadt und Bürgerschafft —, —, —, —, —, —, 2400. —,

Geben also die Land, Bürger und Hospitäler Güther nebst Heyde und Landtleber Zeit ?Thei,
bey nemlich — — — — — — — — — — — — 1582. Rthlr.
die Stadt und Bürgerschafft aber drey Theile, nemlich — — — — — 2400. —
daß, wenn also obige 3982. Rthlr. angelegt durch 5. Theile solche summa außgebracht werden kan.

vid: de his supr: fol. 73. et fol. 93 b.

Supplication der Herren Landsaßen und Burger zu Görlitz, an E. E. Rath, wegen der Lehn dienste.

31.

Erbarn, Wohlweise, günstige Herren, Ew. E. E. können wir Unsere Nothdurfft nach [illegible] nicht verhalten, daß Uns nach Verlesung Unserer privilegien, und indem die Gelder zwischen Uns auf die Personen eingetheilet worden, etl. puncten halber Kummer und Bedencken fürgefallen, wie solches alsbald im Rath Ew. Wohlw. fürgetragen, zum theil untern und hernach [illegible] Meynung bewogen ist worden; Und dieweil gleich wohl gemeiner Bürgerschafft, so itzund Land Güther haben, oder hernach an sich bringen möchten, groß und viel daran gelegen, daß dieselben beschwerungen, diensten und aufsehen, damit vor alters der Bürger Land Güther behafft gewesen, mit ehestfertigem Rath vorgebracht möchte werden, hat Uns vor nothwendig angesehen, diese Unsere Bedencken zusammen zu faßen, und E. E. Rath in Schrifften zu übergeben, in der Zuversicht, E. E. werde es im besten dahin vermercken. Und ist E. E. Rath gar gut wißen, obwohl aus der Röm. Käyserl. Maj. allergnädl. befreyung Unser Lehn Güther wiederum zu Erbe und Eigen gemacht, daß nichts desto weniger die Lehn pflichte, Ritter dienste und folge gleich andern Landsaßen auf den Güthern verbleiben, die wir Krafft deßelben Vorbehaltens gleicher gestalt, wie die vom Adel zu leisten schuldig und verpflichtet seyn. So wir auch und überdieses hinführo, wie ehemals vor Zeiten geschehen, mit andern Diensten, Fuhren und Hoff arbeit sollen beleget werden, hatt E. E. verständl. zu ermeßen, daß wir deßelben billig beschwerung haben würden, da solches aus Pflicht auch Uns und Unsere Unterthanen sollte gedrungen werden. Da aber in der Zeit in des Raths und der Stadt Obliegen zur Föderung gemeines Nutzes bey Uns und den Unsern Hülffe, Vorschub und dienstbarkeit gesucht worden, würde sich ein ieder aus freyem willen und Gunst ohne Zweiffel der Gebühr, doch unverbindl. zu bezeigen wißen. Zu dem werden wir bericht, daß auch etwan die Geschoß und andere Renten nicht weniger von der Bürger Land Güther, als von den Häusern und Erb Güthern im Stadt Rechte gelegen, sollen seyn eingefodert, auch über solches alles neben den gemeinen Land Steuren und Schatzungen besondere Schatzung und Huben Gelder auf der Bürger Bauerschafft geschlagen worden: daraus denn die beschwerung auf den Land Güthern dermaßen zugenommen, daß sich mancher lieber beym Lande, denn bey der Stadt in ihrer Freyheit hätte wollen finden laßen, auch auf heutigen Tag, so diese und andere Beschwerungen nicht geendert, und wir derselben nicht sollen entladen seyn, lieber daß sie niemals nach erworbener Lehn Gerechtigkeit, in demselben Rechte erhalten wollten, denn mit solchen Umständen der [illegible] theilhafftig und fähig werden. So denn nun, günstige Herren, solches alles bey Uns in gemeinem Rathschlag vor nothwendig, sehr wichtige Bedencken angezogen, daran wir vor Einmahnung und Erlegung der Gelder gerne erledigt und gesichert seyn wollten, auch Uns derselben baldigl. im Fürtragen angesaget u. bedinget haben; Als haben wir nicht umgehen mögen, E. E. Rath daßelbe auch hiermit schrifftl. fürzubringen, Und ist demnach Unser gantz dienstl. bitten mit Fleiß, E. E. Rath wolle sich auf obangeregte puncte freundl. erklären, Uns auch darüber schrifftl. Urkund und Revers unter des Raths Siegel verfertigen laßen, damit wir solcher Vorsorge auf künfftig benüget und zufrieden stehen mögen, daß wollen wir um E. E. Rath freundlich verdienen.

Privilegium Caroli IV. Imperat: daß sich niemand in der Stadt wieder den Rath setzen soll.

Hoc Anno 1347. ist der Stadt Görlitz à Carolo IV. Imperat: ein privilegium gegeben worden, daß sich in der Stadt Görlitz niemand wieder den Rath und die Geschwornen daselbst wiedersetzen solle, sondern denselbigen schuldigen Gehorsam und Würde erzeigen, die dawieder thun, sollen Leibes und Güthes unablößl. verfallen seyn.

Welcher gestalt die Töchter aus dem Väterl: Lehn Güthe, dem Landes Brauch nach vom Lehns Folger abzustatten?

Hæc duo privilegia concordāt.

Der allgemeine Landes Brauch des Marggraffthums Ober Laußitz hält, daß der Tochter zur Abstattung gegeben werden solle von iedem 1000. 150. Rthlr. der Töchter seynd gleich viel oder wenig, Und was ihnen nun dergestalt gebühret und zukomt, davon haben sie jährl. zu ihrem Unterhalt die Zinsen zu empfangen, der Rück fall bleibet auf ihren Todes fall dem Lehns Erben. Sic factum in causa Hanß von Salza zu [illegible] hinterlaßener Tochter, d. 20. Octobr: Anno 1610.

Görlitz.

An dem Orte, da ietzt Görlitz stehet, oder gelegen, ist anfängl. eine Festung gewesen, Dorf nahe am Holtz, also genennet, dieselbe, nachdem sie ausgebrandt, ist sie wieder aufgerichtet, und eine Stadt daraus gebauet worden, mit Graben, Mauren, Thürnen durch Hertzog Soboslaum zu Böheimb, dieses Nahmens der erste, in der Ordnung der XXVI. ein tapfferer Fürst in Fried und Krieg, und ward Zhorelick, hernach Görlitz genant, welches heißet in Sclavonischer Sprache so viel als Brand Stadt. Solche Erbauung geschahe Anno 1131. Im 6ten Jahr Käyser Lotharii II.

Privilegium Ducis Johannis March: Brandeb: etc. Lusat:

Daß die gantze Gemeine dem Rathe ewigl. unterthan seyn soll, und niemand wieder sie thun, nichts dawider vornehmen: sondern sie sollen den Rath in Ehren halten, als sie das geschworen haben, stets und fest zu halten. Und wer dawieder thut, soll im verfallen seyn Leibes und Güthes.

Lands-Krone.

Anno 1432. am Ostern, Tage flungen die Görlitzer an auf Brescht und brinsten Königs Sigismundi beyden Clöstern auf dem Berge Lands-Krone, welche vor Zeiten durch Edelleute die Landskrone genannt, erbauet, abgebrochen, darum, dass man des Marggrafen Land haushete. Haben sie aber zuvor von den Herren von Einbenstein, als Ihren Herren, und darnach von dem letzten Besitzer, Vincenz Haller mit aller Zugehörunder Herrligkeit um 600. fl. verkauft. Und sind die Mauren an allen Orten so fest gewesen, dass ein Reuter auf einmal Holz, Korn, Kalch und Steine, so viel er einen ganzen Tag heraus gebrochen hat.

Vid. fol: 47.b 55.b et 97.b

N.B.

Kalch-Ofen, warum selbige auf Egidii gehalten, und woher gekommen.

Scendum, dass die Ehre des Kalchs vor langen Jahren allhier allezeit auf den Tag S. Wenceslai ist gehalten worden, da denn der Kalch mit Zulassen und Geschworenen Urlaub hat, und der Tag Wenceslai sich zu lange verzogen, hat der Kalch mit obrister Zulassen und Geschworenen erkannt, dass hinfüro die Ehre des Kalchs zu wenigen Zeiten sogar soll auf den Tag Egidii, und da derselbe auf einen Feiertag gefallen, soll allezeit die Ehre gehalten werden den nächsten Tag darvor. Act: Anno 1476. und nach solcher Verwilligung ist am ersten Hr. Joh. Schneider zum Bürgermeister erkohren worden.

Landes-Verschreibung Kayserr Ferdinandi II. mit Fürstl. Durchl. Johann Georgen Churfürsten der Ober- und Nieder-Lausitz.

de his vid: supr: fol. 42.b-42. et 43. et fol. 96.

Wir Ferdinand der II. etc. thun kund und bekennen hiermit, demnach für der Hochgebohrne Joh: Georg, Herzog zu Sachsen, Unser lieber Ohm und Churfürst, und fürnehmer Rath, Fürst, Unser Land die böse, und friedbrüchige Rebellen de facto und mit Gewalt und unbefugnus Königreich Böheim und Länder mit dero Heer- und Kriegs-Macht wieder in recuperiret, sich derselben theils erblich und aus eigenen Gewalt angemasset, und Uns, Unsern Erben und Nachkommen, ferners nicht gehorsamen, sondern Uns und Unsere Erb- und Nachkommen, Königreich Böheim und Länder mit Krieg zu bekriegen, und in Execution und Krieges-Kosten, welche S. Ch. D. Unsere und über diejenigen, so Ihr als ein Churfürst zu thun schuldig, bey jetziger ausgestandener occasion und commission auf sich genommen, und dem darauf laufenden Interesse, wie wir dann auch gnädigst zu Unserm Contentement, mit Unserm Kay. fürl. und Königl. Worte zu gesagt und versprochen, und zu dem Ende Unsere beyde Marggrafthümer, Ober- und Nieder-Lausitz, allein pertinenz und Zugehör benannten Königreich Böheim zu völliger derselben recuperierung, und Abtragung der schuldigen Gehorsamb bey Unserm rebellierenden Unterthanen mit allen Rechten, Ehren und Gerechtigkeiten, Pfandweise, und nomine hypotheca eingesetzt, thun auch solches hiermit in Kraft dieser obligation also und solcher gestalt, dass Ihr. Ld. des Churfürsten selben, derselben Lehen und Mannschaften, so lang und viel, bis die vorher angedeutete Kriegs-Kosten mit berührter Liquidation, sambt dem aufgelaufenen Interesse durch andere Wege und Mittel von Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheim entrichtet und entrichtet worden, benannte beyde Marggrafthümer in völligen possess halten, dieselben nicht anders als wie selbst so lang und viel, bis solche aufgelegte Kriegs-Kosten und dem Interesse von den Nutzungen compensiret und eingebracht, genützet können, jedoch dass die Geistlichkeit bey ihren privilegien, so sie bey vorigen Königen zu Böheim erlanget, gelassen, und ob derselben etwas bisshero abgenommen, wieder restabliert, und es mit derselben in allen, wie bey Regierung vorigen Könige gehalten, und denn auch die Grantzen im Lande, weil die Linkomer streitende und schwebende Nutzungen, und Einstweilen auf Anfrag und gegen Anfrag bestehet, von Uns und Ihr. des Churfürsten Ehren gleich bestellet werden, und derselben bey der Heilig und Ehrlichen verstand seyn, dass Ihr. des Churfürsten Ehren derselben Lehen und Mannschaften in Religions-Sachen, was die Catholischen und der Lehen Kay. Confessions-Verwandten betrifft, so lange sie solche Marggrafthümer inne haben und besitzen, keine Neuerung vornehmen, die Gehorsamb bey ihren privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten auf alle Fälle unverbrüchlich zu lassen und nicht davon alieniren noch verwenden sollen; wie denn auch mehr benannte Marggrafthümer und dieser Verschreibung gar nicht von Unserm Königreich Böheim abgesondert, sondern derselben Lands der alten incorporation zugethan und nie verbleibt bleiben sollen. Und zu wahrer Zeit aber berührte und liquidirte Königs. s. Executions-Kosten auf den aufgelaufenen Interessen von Uns oder Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheim Ihr. Ld. oder derselben Erben in andere Wege nicht wieder erstattet werden. Gelobt Uns und Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheim nicht weder abgetreten, zugestellet noch einigermassen werden, zu mehrer Versicherung derselben, haben Wir mit dieser eigenen Hand und assecuration mit Unserm Kay. fürl. und Königl. aufgedrucktem Secret Insiegel bekräftiget, so geschehen in Unserer Haupt-Stadt Wien, d. 6. July. Anno 1620.

Religion.

Religions-Sachen

Immissions-Abschied sambt beygefügtem Juramento der Stände in Ober-Lausitz.

hac vid: fol. fol. jam narratis.

Und Kundten hiermit nach dem der ietzo glorwürdigst. Regierender Röm. Kay. fer, und zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. in derselben höchsten Nöthen, und Zustande, bey dem Böhmischen Rebellion und Unruhe der Durchl. und Hochgebohrne Fürst und Herr, Hr. Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. R. R. Erz-Marschall und Churfürst, Land-Graf in Hessen, Marg-Graf zu Meissen, Burg-Graf zu Magdeburg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Hr. zum Ravenstein etc. Ihr. Churfl. Gnad und derselben Churfl. Hauses Stamm, Namen mit nöthiger Hülfe beygesprungen, und vermög aufgetragener gnädigsten Kay. fürl. Commission, die Execution fortgestellet, welche Wir hinderbracht, also

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

auch nochmahls Ihro Käyserl. Maj. in Käys. und Königl. Gnaden erkennen, und die billig-
keit erfordert, dass die aufgewandten allermit liquidirten und von Ihro Käys. Maj. allerdings
acceptirten und bekandten Kriegs-Kosten, sambt denen daraus laufenden Interessen Ihr Churfl.
Gnad. Herrn Erben und Nachkommen hinwieder gebührl. erstattet werden; So haben Ihro Käys.
Maj. dasselbe nicht allein mit ihrem Käyserl. und Königl. Wort versprochen und zugesaget,
sondern auch zu desto mehrer assecuration ihro beyde Marg Grafschafften Ober, und Nider-
Lausitz mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten denenselben Pfand-weise und nomine
hypothecæ eingesetzet, wie solches die hierüber aufgerichtete Pfand-Verschreibung
sub dato d. 6. Julij. Anno 1620. mit mehrern ausweiset. Wann aber höchstermeldt
Ihro Käyserl. Maj. über allen bishero angewandten möglichsten Fleiss zu gläntzlicher gäntz Contentirung
Ihro Churfl. Gnadd. nicht gelangen können, und dieselbe derowegen ihre Versicherung zum
würckl. einen Anfang der beyden verschriebenen Marg Grafschafften angehalten, Ihro
Käys. Maj. auch hierzu allergnädigst erboten, als haben die in gnädigster Erwägung obber-
rührter Umstanden, dem auch Ihro Churfl. Gnad. Unterthänigsten Zuhaltens und Ihr. Käyserl.
Maj. darüber erfolgten Resolution Ihr. Churfl. Gnad. länger nicht aufhalten können, sondern
sich endl. resolviret, die beyden verschriebene Länder und Marg Grafschafften Ihro Churfl.
Durchl. auf offenen Land-Tagen durch verordnete vollmächtige Commissarien Pfand-weise
würckl. zu, und überweisen zu lassen, da denn beliebte die an den Marggrafschafften Ober,
Lausitz auf den 12. Junij instehenden Jahres einen offentl. Land-Tag, vermittelst Ihro Königl.
Amtts publiciren, und ausschreiben, auch ihre Räthe und Commissarien, die Pflegbefohlene
Aemter und Herrschaften Herrn Friedrich von Schönberg auf Purschenstein Ihr. Maj. Rath, Cämmerern,
und Präsidenten über den Appellationen, auf dem Königl. Schloss Prag, H. Otto von Nostitz Freyherrn
Rheinh. Hoff-Rath und dahero Vice-Cantzler bey Königreich Böheim, und H. Otto Melandern, Ihr
Churfl. Doctoren, auch Churfl. Hof-Rath und Comitem palatinum, abgeordnet, die der Länder so
in Pfandl. anstehl. Zugehör versämbtet gewesen, Kraft habenden Pfand-Recessen, Käys. Credi-
tivs und gnädigster Instruction zu quittiren. Worbey auch Pfandl. angezeigt, warum dieselbe
beschrieben, auch wie und welchergestalt das Marggrafthum Ober, Lausitz Ihr. Churfl. Gnaden
wegen der aufgewandten Kriegs-Kosten sambt denen Interesse versichert, und dahero versprochen
worden, Ihr. Churfl. Gnad. denselben treu und nachbarlich in willige possess und Nutzung selber Lan-
de, laut der Pfand-Verschreibung zu bleiben, bis die Contentirung an Haupt, Zinnutz und Zinsen
erfolget, derowegen wohl gemeldte Herren Commissarien die Pfand-Leute die Pfand-Länder mit sy-
ner völligen Pertinentz an Ihr. Churfl. Gnad. denen Erben und Nachkommen als Pfand-Herrn derer Marg
Grafschafften überliefern, wie nicht weniger mit den Unterthanen geschehen. Jedoch soviel den Land-Voigt,
Landschr. Hauptmann, Gegenhändler, und Ertzer, Fiscal anlanget, mit denen anderweit. deter-
mination wie darunter mit mehrerer Versehung, so lange bis die andere Abtrettung auf erlang-
völlige Entrichtung an Haupt, Zinnutz und Zinsen von Ihr. Churfl. Gnad. geschehen wird. Haben also
dadurch das Marggrafthum Ober, Lausitz Ihro Churfl. Gnad. denen Erben und Nachkommen Pfand-
weise realiter und würckl. tradirt, übergeben und eingeräumet, dass wie recht mündig
Ihro Churfl. Gnad. denen Erben und Nachkommen dasselbige nunmehro künftighro Kraft der Pfand-
Verschreibung und dieser Immission, wie oben so lange und viel, bis vorangeführte gedeutete Ver-
geb-Posten sambt den aufgelauffenen und künfftigen Interessen durch andere Wege und
Mittel von Ihro Käyserl. Maj. denen Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen entrichtet,
und entrichtet werden, benennet Marggrafthum in vorigen possess halten, dasselbe nicht an-
dert, als Ihro Käyserl. Maj. selbst so lange und viel, bis die aufgelegte Kriegs-Kosten sambt den Interes-
sen und denen Nutzungen compensirt und eine abrechnung gemacht, Einnahme und Ausgabe
inhalt oben und künfftig etwan bey Intraden und Einkünfften, wie die Pfandt haben mögen, er-
heben, sollen dieselben Zuförderst in Abschlag der Zinsen oder Interessen, und das Capital, so die
verschossene und künfftige Zinsen Interessen, wie sonst in dergl. Verglichungen bräuchl. und Rech-
tens völlig. abgetragen gerechnet werden. Da aber anderer nichts, oder in so viel nicht, dass
Ihr. Churfl. Gnad. das Interesse davon haben könten, ein Kauf, stim die Ihr. derowegen den Re-
greß zu Ihr. Käyserl. Maj. in andern wegen vertröstet werden allerdings reserviren und ihr
behalten, inzwischen aber doch von den Käyserl. Commissarien allein Ihr. Käyserl. Maj. unterthänigst
zu referiren angenommen worden, und haben darauff Ihr. Churfl. Gnaden solche Tradition, auch
Abtretung einhandhabt Marggrafthum sambt denen Pfand-Leuten, Unterthanen und Gemein-
den durch Ihre hierzu sonderl. deputirte und hierzu benandte Gesandte, und Hofe-Räthe in opti-
ma et amplissima juris forma acceptiren und annehmen lassen, auch die Huldigung von den
Pfand-Leuten, Inwohnern beyder Theilen vorgenommen, und zu Ende dieser Immissions-Abschie
des behörl. Notul selbst, in der Personen denen Gebrüdern nach, darauff angenommen, dass mit
dieser Maass, dass die 4. Gemeinden im Lande, als der Land-Voigt, Land-Hauptmann, Gegen-
händler und Ertzer, Fiscal, weil die Einkommen auf steigenden und fallenden Nutzungen,
und dieselbige auf Rechnungen bestehet, von Ihro Käyserl. Maj. und Churfl. Gnaden
zugleich bestellet werden, und beyden Theilen mit beyder Pflichten verwandt seyn sollen,
welche gesamte Pflicht aber ausweiset nicht, als auf das Ertzer, Interesse, Nutzungen
Einkommen, Leistung und Gegen-Leistung gemeynet, zu Justitien, und dergl. Sachen aber zwey
gedachte 4. Personen gleich andern in Ihr. Churfl. Gnad. Pflichten allein stehen sollen. Da
sich auch künfftig durch Todes-Fällen oder sonst Veränderungen zutrügen, und nun eines das
andere statt der Vacanz thäte, soll derselbige erledigte Stadt von Ihr. Käyserl. Maj. und dem
selben Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen, und Ihr. Churfl. Gnaden zugleich bestel-
let, und diejenigen Personen, denen solche Stadt aufgetragen wird, beyden Theilen mit beyder
Pflichten verwandt seyn. Haben die jetzigen Ihr Churfl. Gn. vor sich, Ihr Erben und Nach-
kommen gegen die Käyserl. Commissarien und Länder alles dasjenige versprochen, und Kraft
dieses dazu obligiret, wie die Pfand-Verschreibung ihrer wegen besaget, als beständig

Instruction.

daß Sie die Geistligkeit bey ihren privilegiis, so sie bey vorgehenden Königen zu Böhmen erlanget, schützen, was denselben etwan bishero bey wehrender Unruh abgenommen, wieder erstatten, und sie mit denselben in allem, wie bey Regierung voriger Könige, halten, auch in Religions-Sachen was die Catholischen und Augspurgische Confessions-Verwandten betrifft, so lange sie solch Marggrafthum innen haben, und besitzen keine Neuerung vornehmen, die Stände bey ihren privilegiis, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeit, auch altem Herkommen verbleiben lassen, und nichts davon alieniren noch verwenden sollen und wollen: wie denn auch mehr benanntes Marggrafthum durch diese Verpfändung gar nicht von dem Königreich Böhmen abgesondert, sondern demselben, nach der alten Incorporation, zugethan und einverleibet bleiben soll. Wenn und zu welcher Zeit auch die liquidirten Kriegs- oder Executions-Kosten samt der aufgelauffenen Interessen bey Ihr Käyserl. Maj. dero Erben und Nachkommen in andere Wege wieder erstattet wird, soll alsdenn das verpfändete Marggrafthum in der Maß und weise, wie es eingesetzet, Ihr Käyserl. Maj. dero Erben und nachkommenden Königen in Böhmen wieder abgetreten, zugestellet und eingeräumet werden. Und damit künfftig Weitläufftigkeit verhütet werde; sollen von Ihr Churfl. Dl. oder derselben Erben und Nachkommen, keine Meliorationes, wie die Nahmen haben mögen, ohne ausdrückl. Ihro Käyserl. Maj. dero Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen Consens und Bewilligung, oder ohngefehr Käyserl. Erklärung vorgenommen werden. Alles treul. sonder Gefährde. Urkund. ist dieß alles in gegenwärtigen Immissions-Recess gebracht, von unterbenanten Käyserl. Commissarien und Ihro Churfl. Gn. dazu deputirten – praesidenten, Geheimen, und Hoff-Räthen mit eigenen Händen doppelt unterschrieben, und mit ihren Petschafften bekräfftiget. Geschehen zu Budißin den 23/13 Juny Anno 1623.

Die Geistligkeit.

Religions-Sachen.

Friedrich Herr von Thalenberg.
Otto von Nostitz.
Otto Melander. D.

Caspar von Schönberg.
George von Werthern.
Friedrich Metzsch.
Gabriel Tüntzel.

Eyd der Ritterschafft in der Ober-Lausitz.

Wir Herren und Ritterschafft des Marggrafthums Ober-Lausitz geloben und schwören, daß wir sämtl. und ein ieder insonderheit dem Durchl. Churfürsten zu Sachsen und Burg-Graffen zu Magdeburg, Unserm gnädl. Herrn, als Pfands-Inhabern des Marggrafthums Ober-Lausitz und derselben Erben und Nachkommen, schuldigen Gehorsam leisten, in derselben devotion beständig verbleiben, dero Ehr, authoritat und Wohlfarth befördern, wieder Ihr Churfl. Gn. durchaus nichts selbst oder durch andere tentiren, oder, daß es von andern geschehe, verstatten oder nachlassen, sondern, do es über Zuversicht erfolgete, und Wir sämtl. und sonderl. solches in Erfahrung bringen würden, dasselbe allen Fleißes verhüten, Ihr Churfl. Gn. alsbald forderlich und Ihren offenbaren. In Suma, Ihro Churfl. Gn. und dero Erben und Nachkommen vor Unsern Herren und Pfands-Herren, vermöge der Pfands-Verschreibung und aufgerichteten Einweisungs-Recess erkennen, ehren und halten, und auch sonsten alles das thun, worzu Wir uns anerboten, und erkläret, als getreuen und gehorsamen Pfands-Unterthanen, gebühret und eignet, so lange, bis durch erfolgte völlige Bezahlung der aufgewandten Kriegs-Kosten und Interessen die Röm. Käyserl. Maj. von Ihr Churfl. Gn. Wir wieder an- und übergewiesen werden. So wahr uns Gott helffe, und sein Heiliges Evangelium.

Eyd der Land-Vogtey, Landes-Hauptmannschafft, Gegen-Handlung und des Cammer-Fiscal-Ambts.

Ich N.N. gelobe und schwöre, daß der Röm. Käyserl. auch in Ungarn und Böhmen Königl. Maj. meinem Allergnädigsten Herrn, wie auch dem Durchl. Churfürsten zu Sachsen, Meinem gnädigsten Herrn, als Pfands-Inhabern des Marggrafthums Ober-Lausitz, soviel das Landes-Interesse betrifft, Ihr Käyserl. Maj. und Churfl. Durchl. zu Sachsen, zugleich, in andern Sachen aber Sr. ~~Churfl. Gn. allein~~, treu, hold und gewärtig seyn, und, so viel obberührtes Landes-Interesse anlanget, sowohl Ihr Käyserl. Maj. als Ihr Churfl. Gn. Nutzen und Frommen suchen und fördern, Ihren Schaden abwenden und wenden, und alles dasjenige thun wolle, was einem getreuen Diener wegen seiner anvertrauten Expedition und aufgetragenen Bestallung, zustehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helffe und sein heilig Evangelium.

Revers von Ihrer Churfl. Durchl. von Sachßen wegen Pfandes-Innhabung der Ober-Lausitz bey dem freyen Exercitio Religionis Augspurgischer ungeänderten, so wohl auch der Catholischen Confession zu lassen, wie auch bey allen ihren privilegien zu schützen.

de hisce vid: plur: supr. fol. 42. b. sqq. et fol. 95. a. et b.

Von Gottes Gnaden, Wir Joh: George, Churfürst etc. Uhrkunden und mit diesem Unserm Churfl. Revers vor iedermänniglich, do es von nöthen. Nachdem auf allergnädigstes Begehren der Röm. Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. Unsers Allergnädigsten Käyserl. Königs und Herrn, die gehorsamen Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz, auf dem am 23. Juny gehaltenen Käyserl. Landtage zu Budißin, frey und gutwillig, aber doch auf gewisse in der durch die Wohlgebohrnen und Edlen Friedrichen, Freyherrn von Thalenberg auf Plassing, Käyserl. Maj. Rath, Cämmerer, und praesidenten über die Appellationen auf dem Prager Schloß, Otto von Nostitz, Freyherrn auf Falkenau, Vice-Cantzlern im Königreich Böhmen, und Otto Melandern, genant Schwartzmann von Schwartzhausen, J.U.D. Ihr Käys. Maj. Reichs-Hoff-Rath, gethanen Käyserl. proposition, ausgesetzter massen, vor einen Pfands-Herrn des gedachten Marggrafthums Ober-Lausitz, erkandt und angenommen worden, und Uns hierauf die gehorsamen Stände ermeldtes Marggrafthums Ober-Lausitz unterthänigst ersuchet und gehorsamst angehalten, Wir geruhten Ihnen gnädigsten Revers, daß Wir die gehorsamen Stände und ietzt gemeldtes Marggrafthum Ober-Lausitz dergestalt asseuriren und versichern wollen, daß sie bey dem Exercitio Religionis Augspurgischer ungeänderter, so wohl auch der Catholischen Confession, wie dasselbe bis anhero im Brauch und possession gehabt, unverhindert männigl. erhalten, ihre und alle ihre Privilegia generalia et specialia, Majestäten, Briefe, Befreyungen, Gnaden, Gerichten, Gerechtigkeiten, Handfesten, Concessionen und guten wohlhergebrachten Gewohnheiten, in allen Puncten

und Ämbtern nicht ausgeschlossen, Allermaßen Wir solche sambt und sonders von löblichster
und mildester Gedächtnüß König Johansen, Kayser Carln, König Wenceslao, Kayser Sigism
König Albrechten, König Ladislao, König Georgen, König Matthiassen dem Ersten, König
Uladislao und anderen, sonderlich aber von Kaysern und Königen Ferdinando, Maximiliano, Ru
dolpho, Matthia, und ietzo Regierender Kayserl. Maj. Ferdinando IIdo wohlerlanget u.
überkommen möchten. Wie Wir nun solche von den gehorsamen Ständen viel erwehnten Marg
Graffthumb Ober Laußitz, treue und gutwillige Darstreckung zu sondern gnädigsten Ge
fallen erkennen; Also befinden Wir die gehorsambst gebetene Versicherung nicht unbillig. Sa
gen und versprechen darauf hiemit und in Krafft dieses Brieffes, die vorge
meldten Stände des Marggraffthumb Ober Laußitz, im Exercitio ihrer Religionen, als
Geistl. und Weltl. Sachen, auch in allen vor, und angezogenen privilegien wohlerlangeter
wie sie dieselben allesambt und nichts davon ausgeschlossen, bishero in posseß gehabt, bevor
allen und ieden Freyheiten, Constitutionen, Juribus Municipalibus, Willkühren, Satzungen, Ge
rechtigkeiten, alten Herkommen, Briefen, Immunitaten und Gewohnheiten, tam in genere
quam in specie, mit nichten zu hindern noch zu stören, sondern sie deren verbrauchen, wohl
geruhigl. gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey bleiben laßen, darwieder nicht thun noch
iemanden zu thun verstatten; Und wollen nicht minder, Niemand wieder solche Unsere Ver
sprechungen hierführo was thun oder vornehmen würde, daß alsdann dasselbe unnüz, nichtig und
unkräfftig seyn, also auch vor nicht angesehen und gehalten werden soll. Doch auch, daß alle
Kayserl. Begnadungen und Schulden, damit Ihr Kayserl. Maj. als Marggraf zu Ober Laußitz
an statt der hochgeehrten, löbl. Herrn Vorfahren und Eltern, wie dieses Landschafften und Städten
im Marggraffthum Ober Laußitz verhafftet, oder darüber sie sich vor Ihr Kayserl. Maj. bey
derselben Hoff Lehnen und Schlesischen Cammer Vollschuldige Bürgschafft eingelaßen, von deren
Gefällen und freywilligen Contributionen des Marggraffthums Ober Laußitz, wie dieselben
Wohnern haben wegen von Uns ungehindert zahlen und abtragen, auch die Stände sambt und son
ders bey ihren darauff habenden Anweisungen geruhigl. verbleiben laßen. Treul. und
sonder Gefährde.

Instruction Kaysers Ferdinandi an dero Gesandten, so nach der Ober Laußitz gehen, wie sie sich verhalten sollen wegen eines Darlehns zu Ablösung der Ober Laußitz.

Ferdinandus etc. Instruction und Befehlich auf die Wohlgebohrnen und Gelehrten Unser liebe
Getreuen Friedrich von Talenberg auf Wlaschim Unsern Rath, Cämmerern und Präsidenten a
ber den Appellationen auf Unserm Königl. Schloß Prag, Otto von Nostitz Freyherrn auf
Flachenau, Teutscher Vice-Cantzler, Unsers Erb Königreichs Böhmen, und Otto Melander, genant
Schwartzmann von Schwartzenthal beyder Rechten Doctorn, Unsern Reichs Hoff Räthe, was dieselben
sambt und sonders zu Unserem Nahmen bey Unsern gehorsamen Ständen des Marggraffthums O
ber Laußitz verrichten sollen, Anfangs sollen sich Unsere Commissarien auf die bestimte Zusam
menkunfft in Unsere gehorsame Stände des Marggraffthumb Ober Laußitz Mittel begeben, den
selben Unsere Kayserl. und Königl. Gnade, alles gutes und darneben dieses vermelden, daß Wir
zu sonderbarem Kayserl. und Königl. Gnaden aufnehmen, daß die gehorsamen Stände auf
Unser gnädigstes Zuschreiben sich auf gegenwärtigen Land Tag in guter Zahl eingestellet, Ge
inmaßen Uns denn auch gnädigst ... die Wir ihren unterm dato d. 21. 7br. abgewichenen 162.
Jahres wegen Ablösung Unsers Marggraffthumb Ober Laußitz vortragen laßen, und was
maßen sie sich darauff eines Darlehns bis auf 1000000. fl. gehorsambst erbothen, so wir denn
nicht allein gnädigst acceptirt, sondern Uns auch hingegen erklärt, daß auf erfolgte
würckl. ~~[illegible]~~ Abzahlung obberührter Summe, was die von weyland Unsern hoch
löblichen Vorfahren eingestellete Cassa, Commission, und was derselben anhängig den Land und Stä
den, den Ständen über das Schoß Geld gnädigst nachlaßen wollen, indeß sie darneben gnädig
ersuchet, daß sie auf jüngst verstrichenen Walp: Term: mit dem bewilligten Darlehn zahl
bar gefaßt seyn möchten, wollen Uns auch dem der Obligation und Schuld Verschreibung halber
in Gnaden zu resolviren wißen. Zweiffelsf. und damit männiglich kund werde, wie hoch Wir
Uns mehrgedachten Unsers Marggraffthumb Ober Laußitz Ablösung und dann des Chur
Fürsten zu Sachsen Ld. Contentirung angelegen seyn laßen, hätten wir einen sonderbaren Für
stentag in Unserm Erbherzogthumb Schlesien ausschreiben, und bey Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen
auch um ein Darlehn diesen Ländern zum Besten gnädigst anhalten laßen, welche Uns auch vorge
gangener Zeit zu Genugthuung bis auf 300000. fl. bewilliget. Weil aber alle Unsere Gedancken
dahin gerichtet, wie Wir des Chur Fürsten zu Sachsen Ld. einhalten, und dieselbe
alsbald mit baarer Bezahlung contentiren möchten, und aber mehr erwehnte Unsere gehorsame
Fürsten und Stände die Termine dreymahl ... und deren also gesetzet haben, daß auf schier
künfftigen Michael. die Helffte, die andere Helffte auf Mich: übers Jahr erleget und richtig ge
macht werden solle, so hätten Wir allen möglichen Fleiß angewendet, wie ebnen auf die be
willigten Summen anticipirt und also dadurch hochermeldten Churfürsten Ld. würckl.
satisfaction gegeben werden können, in gnädigster Zuversicht, es würden sich auch voran
gezogenen unsern Zuschreiben die gehorsamen Stände dieses Marggraffthumb auch in Be
reitschafft und Verfaßung ihres Theils auf obernante Zeit befinden. Demnach aber die
gehorsamen Stände so wohl vom Land als Städten, um längern Termin und Frist angehalten, die
anticipation auch auf eine so große Summe in der Eil nicht zu bringen gewesen, und gleichwohl
des Churfürsten zu Sachsen Ld. sich auf ihre in Händen habende Obligation und Pfandschafft
berg, wie auch Unsere darauff erfolgte Erklärung beruffen, als hätten Wir Uns nicht allein
inhalt derselben ... dienste, so wohlgedachter Churfl. Ldn. bey vorgegangenem Unwe
sen Uns zu dero unsterbl. Lob und Ruhm, treu eifrig geleistet, sondern auch ...

Resolution und Antwort auf vorgehender Anbringen der Herren Comissarien.

als haben wir uns auch |: ungeacht Ihr. Käyserl. Maj. als dero getreue und gehorsame Unterthanen wir von Hertzen wündschen und gönnen möchten, daß es zu einer Verpfändung niemals hätte gelangen dörffen :| die Tradition und Einräumung erst berührtes des Unterpfandes, daraus, weil wir uns versehen, es werde dasselbe anderer gestalt nicht dan salvis nostris privilegiis Regis Johann. et Caroli IV. de non alienando et oppignorando, weil wir zuvor der Verpfändung auch die höchst ansehnlichste Intercession Ihr. Churf. Gn. neue Confirmation von Ihr. Käyserl. Maj. wieder darüber erlangt, geschehen, Ihr. Churf. Gn. auch als Hypothecarius und ein hochlöbl. deutscher Potentat Ihr. bisher gegen uns vielfältig declarirten gnädigsten affection nach, uns nicht allein bey denselbigen, sondern auch bey den sämbtl. Privilegiis, Freyheiten, Gerechtigkeiten, und guten Gewohnheiten, auch den richtigen Gebräuchen gnädigst verbleiben, auch darüber, wie vorhin bräuchl. geschehen, vor der Tradition, auf unsere bey Ihr. Churfl. Gn. unterthänigstes Ansuchen gnädigst erhalten, Churf. Revers gar nicht zweifeln können, sondern nehmen vielmehr Ihr. Käyserl. Maj. allergnädigste Erzeigung u. in der Pfandes Verschreibung gegen unsere Freyheiten väterl. Vorsorge zu aller unterthänigst gehorsamsten Danke auf und an. Und ob wir auch bey Tradition Ihr. Churfl. Gn. einen Cramern Eyd praestiren solten, als ersuchen E.E. Gn. Gn. und den Herren wir freund und dienstl. uns allein die Notul solches Eydes, wie auch vorhin üblich gewesen, vorher zu ersehen, zuzustellen, sondern auch eine solche Interims-schriftliche Versicherung, wie vormals auch erfolget, von Ihr. Käyserl. Maj. uns auszubitten, oder bey Ihr. Käyserl. Maj. in Mangel zu wege bringen und einzuschicken, gnädig u. günstig uns vergewissern wollen. Und wie wir uns nun auf den ersten Punct aller unterthänigst erkläret, also sind wir auch in dem andern nochmals des unterthänigsten Erbietens, unsers im Schluß, und uns den damals anwesenden Land Ständen den 24. Mar. 1623. aller unterthänigst beschehenen Erklärung und gethanen Zusage, mit Abgebung des bewilligten Darlehns auf die von uns benannte Termine, vermöge des damals, als dieser erhaltene Schluß gemachet worden, ausgegangenen Chur Sächs. Müntz Patents und der darinn angesetzten Müntzen, und dabey specificirten Valor, es komme gleich die Müntze in Fall oder nicht, gegen Einstellung der allergnädigst anerbotenen annehmlichen assecuration wegen wieder Einstellung des Capitals und Zinsen, auch adimplirung aller derer in obgesetzten Schlüsse und unserer von Land Ständen ~~[illegible]~~ ferner obgedachten beschehenen aller unterthänigsten Erklärung mit angehengten Conditionen in allerunterthänigsten Gehorsam nachzuleben. Dieses haben also höchstgedachter Ihr. Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn auf derselben durch E.E. Gn. Gn. und den Herren abgelegte mündliche proposition und beschehene schriftl. Communication wir in unterthänigstem Gehorsam mit weniger zu erkennen geben, als bey ietzo gehaltenem Käyserl. Land Tage entschlossen und solches zu Papiere bringen lassen. Bitten und ersuchen demnach E.E. Gn. Gn. und den Herren hiermit gantz freundl. und dienstl. Sie wollen diesen unsern Landtags Beschluß Ihr. ~~[illegible]~~ Maj. gehorsamst referiren, und daneben in meliori dahin befördern helffen, damit Ihr. Käyserl. und Königl. Maj. solchen allergnädigst wie vormals geschehen, zu ratificiren, unsere treuhertzige unterthänigst beständige Devotion in Käyserl. Gnaden zu erkennen, und unser allergnädigster Käyser, König und Herr zu seyn und zu verbleiben, geruhen wollen. Immaßen dann zu dero Käyserl. und Königl. Maj. Schutz und Protection wir uns unterthänigst bestes Fleißes hiermit nochmals gehorsam recommendiren thun, dieselbe hiernebst sambt dero hochgeehrten Käyserl. und Königl. Gemahlin und hochlöbl. jungen Herrschafft Gott dem Allmächtigen zu allem fröl. Käyserl. Königl. und Ertzhertzogl. Wohlergehen unterthänigst und treul. befehlende. Und E.E. Gn. Gn. und den Herren sind wir iederzeit freundl. behägl. und willfährige Dienste nach Möglichkeit zu erzeigen gantz willig und bereit. Datum Budißin bey gehaltener Landtags Versammlung d. 15. Junij. Anno 1623.

E.E. Gn. Gn. und des Herren iederzeit dienstwillige.
N. N. sämbtl. Stände des Marggraffthums Ober Lausitz, von Land und Städten

<u>Privilegium Sigismundi Imperatoris, wegen der Raths Kiesel, und wie die Personen sollen gesetzet werden.</u>

De his vid. fol. 47. b. 50/55. b. et 95.

Darinnen hat der Stadt Görlitz ihre Gnade und Rechte von Kiesunge der Rathmannen, die ihnen auch König Wenceslaus und Hertzog Johann gegeben und bestätiget, erneuert, giebt und bestätiget für sich und nachkommende Könige zu Böhmen, so offt es ihnen noth seyn wird, Rathmanne zu kiesen. Item der Rathmanne und Schöppen sollen 18. seyn, und Bürgermeister der 19de. Item, die alle mit einander, wenn sie einen neuen Rath kiesen, so sollen sie 9. neue Rathmanne und Schöppen kiesen, und wenn die gekoren werden, so sollen die alten Rathmanne und Schöppen hinweg gehen. It. darnach soll der Bürgermeister mit den neuen gekohrnen Rathherren und Schöppen zu ihnen setzen 9. von Ältesten, die dafür im Rathe gesessen haben, kiesen, ihnen zu Hülffe, also, daß ihrer mit einander 19. bleiben, und also fürbaß alle Jahr. Item, es soll auch kein Rathmann und Schöppe in dem Rathe nach einander länger bleiben, sitzen, denn 3. Jahr. Item, man soll auch in den Rath Vater und Sohn, zweene Brüder, Schwäher und Eidam, Schwestern, und Brüder Kinder, mit einander nicht kiesen. Item, die Rathmanne mögen auch aus den Handwercken Meister kiesen und setzen, die zuvor ihnen schwören sollen, der Herr

Quod notandum.

Schaft gethan und gebeten, und den Rath entschlüssig gelassen und beystendig zu seyn, als billig ist, nach Anweisung Königs Wenceslai und Herzog Johannis Ernsten, Geben zu Zapfau, Anno 1420.

Steuer-Verordnung de Anno 1692. d. 20. Junii.

Von Gottes Gnaden Johann Georg der IV. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Churfürst. Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer. Nachdem Unsere zu Euch angeordnete Untersuchung der Steuer-Verfassung bey Unserm Rathe, Städten des Marggrafthums Ober-Lausitz und andern Churfl. ernannte Commissarien, der Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Hochgelahrten und Hochgelahrten, unsere würckl. Geheime, Cammer-, Hof- und Justitien-, auch Appellation-Räthe, den Lieben andächtigen und getreuen Ludwig Ernst von Zehmen, Canzlern und Thomashof des Stifft Naumburg, D. Ludwig Gebhard, D. Cammer und Freyherrn von Hayn zu Drossig, Cammer-Präsident und Ober-Hauptmann des Thüringer Creyses, Christoph Heinrich Heinrich zum Grädel und Schosser, Georgen von Metzschen zu Lüttichau, und Ihn, wie auch Hans Jacob Hartmannshof, Cammer-Procurator, in nechst künftigen Tagen zu Leipzig fortzusetzen, und den Anfang daselbst in der Stadt Görlitz machen werden. Als ist Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet Euch alsofort dazu hierzu begeben, die alte meine Bürgerschafft nebst den Aeltesten der Innungen zusammen fordern lassen, denen selben diese Unsere zu ihrem und der gemeinen Besten auch der Stadt Commun zu suchen tragende Landes-Väterl. Vorsorge und Liebe mit der Andeutung vorstellen, daß sie ihre seithero gehabte, oder sonst habende Beschwerungen, damit sie von Rechts wegen angeblich belegt zu seyn vermeinen, zusammen tragen, solche Unsern Commissarien bey ihrer Zusammenkunfft überreichen, und gewisse Personen, welchen sie das beste Vertrauen haben, ihre Nothdurfft vorzustellen, verordnen möchten, und sie damit bey ihrer Pflicht, damit sie Uns weiter nicht zu beschweren, noch zu unterdrücken oder zu hintergehen, reinmen, oder Zuge wenden, daß dieselben, nach Befindung der Und Ihnen durch allerley Unrichtigkeit halber, noch dazu bestraffet werden. Hingegen aber bey Entdeckung der Laster, sich Unsere Obrigkeit Landes-Väterl. nachdrückl. Schutzes zu getrösten haben, und keine andringen daher im geringsten zu besorgen haben sollen: dessen sie sich zu versichern. Darinnen geschiehet Unsere Meynung, und wir bleiben Euch mit Gnaden gewogen. Dresden, den 7. Junii. Anno 1692.

Johann George, Churfürst.

Thomas Ernst von Ehrenberg.
Gottfried von Apfel.

Formula Juramenti,

So von den Steuer-Einnehmern zu Görlitz bey der Bestallung abgelegt werden soll.

Ich N. N. schwere Gott dem allmächtigen einen Eyd, weil ich bey dieser Stadt zu Einnehmung der Steuer verordnet und bestellet worden bin, daß ich solches aufgetragene Amt nach meinen besten Vermögen und mich Gewissen, treul. und fleißig verwalten, ein jedweds, als zu der Stadt Contingent und Beytrage jährl. steuren wird, einfordern, und da ich von andern gewisse, solche unverzügl. offenbaren und anzeigen, die angelegten Steuern fleißig eintreiben, niemanden, weder Freunden oder Feinden einige Gefährde erweisen, oder gestatten: sondern vielmehr wider die säumige Contribuenten zu Hülffe der Kasse mit schleuniger Execution verfahren. Und damit kein Grund, Stücke mit Abgebung derer darauff haftenden Steuern, bisher verschont, auch niemand mit Contribuirung einer billigen Beytrags-Quanti beschwert bleibe, sondern sich jeder nach Proportion seiner Nahrung, Krämerey und anderer Gewerbe mit einem gewissen und billig mäßigen Steuer-Beytrage belegt, hie gegen aber auch niemand weiter mit Erhöhung der Grund-Steuer beschweret werden möge, gestalt Ihr Besitz habet. Die einkommende Steuer-Posten in das Catastrum, als in der Contribuenten Steuer-Buch ehrl. und aufrichtig einbringen, richtige Rechnungen jährl. ablegen, und in allen übrigen Stücken, der von der Churfl. Herren Commissarien den 20./30. Junii dieses 1692. Jahres übergebenen Instruction, gehorsamst nachleben: auch sonsten alles dasjenige, das hierinnen, oder in nachgehender Instruction enthalten, verhindert von niemanden, weder der auch sonsten vorgenommen, oder verzogen werden solle, solches unverzügl. bey der Landes-Regierung anzeigen. Also gelobt mir Gott der Allmächtige, durch Jesum Christum, Unsern Herren.

Diesen Eyd haben L. Christian Kindermann, Johann Georg Förster, Hans Heinrich Nicig, Joachim Hesse, Georg Schneider, Matthäus Pauli jun. als neuverordnete Steuer-Einnehmer abgelegt, Dat: Görlitz d. 21./1. Junii. 1692.

Sub attestatur Gottfried von Apfel, Cammer-Secretarius.

Instruction, Vornehmlich sowohl der von Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen bis anhero gnädigst Resolution an Hanß Carl Förster, als auch die übrigen 6. resp. aus dem Rath, Mittel, und der ganzen Bürgerschafft, sonderl. aus denen Innungen und Zechen, bestellte jetzige und künfftige Steuer-Einnehmer bey der Stadt Görlitz in Verwaltung solches Amts sich richten haben.

Erstlich sollen die Steuer-Einnehmer über die in der Stadt und Vorstädten, auf den Communen, Kirchen und Hospital-Gütern, auch derer privat-Personen Vorwerckern, und aller übrigen, von Steuerbaren Grund-Stücken abzugebende Steuern, richtige und vollkommene Catastra fertigen und halten, solche alle Jahre erneuern, darinnen, was der Steuerbaren Grund-Stücken ein jeder Bürger in seinen Jahren besitzet, und hinzukommt, was von seinem Grund-Stücken zu einer einfachen Steuer contribuiren muß, richtig specificiren, einschreiben, auch 2) ein absonderl. Catastrum über die Beytrags-Gelder, hinzukommende Personen von Bürgern und Mit-Bürgern, Kauff- und Handelsleuten, Krämern, Professoren, Handwercksleuten

1.)

2.)

und andern, so Gewerb treiben, item, an Einbringung Alter Zinsleuten und Kapitalien zu einer einfachen Erbtheyl, Steuer contribuiren müssen, jährl. vorkommen, damit man nicht allein jedesmal eine richtige Summam der Erbtheyl, Gelder für Augen haben, sondern auch etwa bestandene Umstände mit an dem Quanto verbuchter Erbtheyl, Gelder abgeschrieben, dem dazu gesetzet werden, wobey allezeit ihre Zuschreibung der Termine und der
3.) assecten zu observiren, alsbald ersichtlich. Theil num 3.) Zu Einbringung der zu Ende jährigen Restanten, allezeit gleich gerichtl. Erbtheyl, Gelder als Grund, Steuer, und Zinser dergleichen Unterschleife, allezeit gleich gerichtl. Erbtheyl, Gelder als Grund, Steuer, und Zinser dergleichen, das, weil manch. Jahr inhaltes Jahres Steuer Quantum auf 2200. Thlr. sich erstreckt, zu Erhaltung des Ihrigen 8. Grund, Steuern, und 8. Erbtheyl, Gelder anzusetzen, angehalten werden wollen, als haben sich die Einnehmer zu achten, und vom Januario laufenden Jahres resp. wie die Zuschreibung vorgeschrieben worden, anzufangen: auch die Einnehmer ihre künftige alsbald, bey Vermeidung 3. Thlr. vor jeden Termin aufzusagen, und denen Contribuenten, binnen dieser Zeit das ihrige abzutragen, anzudeuten, oder widrigen Falls wieder die
4.) rückständigen durch ihrhabende Zwangs, Mittel verfahren werde. 4.) Sollen sie gehalten seyn, jährl. eine neue Repartition wie die Steuer das über zu denen Entwerfung der Contributionsgelder angelegt werden müssen, zu verfertigen, und wie weit sich, als zu der Stadt Contingent nöthig, damit vor Steuern aufsetzen, solche auf den Buch der Rath zu setzen gefordert
5.) und die vorgemachte Repartition, damit wieder darnach sich haben können, drucken lassen. 5.) Ist dahin zu sehen, das wieder vor einen Contribuenten über seine Zahlung sich ein Bedenken solle darinnen die Einnehmer alsofort zu Anfang dessen Contingent, weil er sie haben und sich solche immobilia 269. solche haften, auch was derselbe wirklich an Grund, Steuern, und Erbtheyl, Geldern zu einem einfachen Termine zu entrichten schuldig, deutl. specificiren, wie darauf abzutragen, und quantum in jedesmal darselbst ein Schreiben, und über jeglichen
6.) solchen in dem Grund, Catastro löschen sollen. 6.) Weiter sollen die Steuer, Einnehmer gehalten seyn, die, von jetzigen Jahre an zu rechnen, gefälligen Steuern, und so ferner für von Terminen zu Terminen ohne Nachsehung einigen Rest ein zu bringen, und, da einer oder der ander Contribuent sich säumig oder widerspänstig, sein quantum zu erlegen verzögern würde, gegen Kasse schleunig zu verfahren, und von der so Einbringung halber, schleunige Hülfe zu gewarten, also, so aber nachlässig sich erweisen würden, sobald die Steuer, Einnehmer alsobald zu verzeichn. zu der Land, Zeugmeister Amt zu
7.) richten, und voll sodann jedesmaliger Rath zur Verantwortung gezogen werden. 7.) Die eingebrachte quantum haben sie von Terminen zu Terminen richtig der Land, Zeugmeister Amt zu liefern, und davon weder vor sich zu ihren Besten etwas zu borgen, noch einem andern, wer der auch sey, ein Darlehn daraus zu geben haben, viel weniger das jenige so etwan übrig bleiben möchte, in ihren Nutz, oder sonst wozu, auf was Colour es immer zu gebrauchen, sondern treulich zu berechnen, gleichergestalt auch der Stadt Land, Zeugmeister Amt Vorwissen und Consens kein Darlehn zu Abstattung der Steuer, irgend wo anzuborgen, auch dahin zu sehen, das die Steuer, Gelder mit der Stadt Cämmerey Casse, welche von nun an bis zu mehrer Zeit separirt
8.) seyn sollen, nicht vermenget werde. 8.) Die Manualia haben sie in solcher richtigen Theil zu halten, das sie zu Ablegung der Rechnung allezeit parat seyn können, gestalt sie dann inderzeit nach Verfließung eines Jahres, spätstens 14. Tagen die selben zu verfertigen, so dann alle zu unterschreiben, und in Gegenwart der Land, Zeugmeister, oder in seiner Abwesenheit, des Gegenhandlers, oder eines andern vom Adel, dann in dieser Sache Commission verfahren wird, imgl. auch der Rath, Herren der Bürgerschaft, und soviel von denen Zünfften und Innungen, auf dem Rathhause allhier zu gegen, abzulegen, wo aber einige Mängel und Defecte dabey angemerket würden, solche alsofort zu justificiren, oder würcklich zu verbessern, schuldig seyn, wenn sich alles in Richtigkeit gebracht, Quittung von denen Herren Land, Zeugmeister und
9.) dem Rathe gewärtig seyn solle. 9.) Ferner auch zu den Steuern, wenn Zinsschatzung erfordert wird, und dieselbe die Abrechnung derer einzelnen Personen, welche alle Jahre zur Nachfrist der Einnehmer nicht vorgeschrieben kann, als soll ein oder mehrere von diesen 6. verordneten dieses Buchs 2. Jahre verstehen, und inderzeit nach Verfließung 2. Jahre wieder von Rathe eine andere tüchtige Person, in gleichen eine von der ein ganz Urbar führenden Bürgerschaft, und denen eine von den Zünfften und Innungen, und ob, das Einnehmer Amt Rathsglied seyn, oder schreiben, lesen und rechnen kann, sich gutlich anzugeben, massen denen diejenigen so solche abzunehmen, in Verwahrung der Caution, dann mit den Stadt Steuern Gulden geschehen, oder sonsten eingegangen werden sollen, vor die verordneten Zinsschätzlichkeiten seyn, in allen Stücken ohne Streit und Zanck verrichtet werden, massen denn dieselben wegen guter geführter administration der andern Personen willen die wenigen Einnehmer dabey lassen wollen, solle in der Stadt Ordnung stehen, die verordneten wieder auf 2. Jahre zu bestätigen. 10.) Weil auch durch Nachsehung der wenigen Steuer, Einnehmer viel Reste zurücke stehen, als soll von diesen eine richtige Specification aller und jeder restanten alsofort verfertiget, und denen neuen Einnehmern übergeben werden, welche sodann solche einfordern, und die nöthig, von denen widrigen durch des Raths Schöpse eintreiben, darüber richtige

Manualia halten, und die gelder baar. bezahlen sollen. 11.) Und nachdem man auch wahr- 11.)
genommen, daß bißhero die säumigen Contribuenten zu Abführung der Geschoß- und andern Accis-
Gelder sehr angehalten, und die Rentmeister nachsehen müssen, auch wohl gar in Concursen des
Rathes Schulden nachgesucht werden, als haben die samtsame Stände solche Einrichtung dahin gemacht,
daß selbe verordnet werden, aber, daß sie nur redlich verwalten, selbst der Land-Hauptmann,
Rath zu überweisen. 12.) Haben die Rentmeister in Gegenwart des H. Land-Hauptmanns, 12.)
und 2 andern an ihrer statt von ihm dazu abgefertigten Creaturen Adelichen
Standes, und des Raths, in der Rentmeister Stuben auf dem Rathhause alhier zu Görlitz
zu vollziehen Amts, und insonderheit auf diese Instruction einen Corporal-Eyd abzu-
legen, auch denselben allen Respect und Gehorsam zu beweisen, und daß für denen
allen, was in dieser Instruction begriffen, nicht weniger, was sonsten ihnen
über den Hr. Hauptm. Burgk. zu Sachsen aufgetragen werden möchte, dasselbe mit ge-
treuen fleiße beobachten, und verrichten wollen, auch eyd geben. 13.) Sollen auch von 13.)
denen Rentmeister-Einnehmern in Zukunft noch einige Mängel bey denen Rentmeister-Rechnungen
verspühret werden, oder sie selbe einer oder der andern, die selbst zu der gemeinen
Rechnung Abschied und Richtigkeit nicht bringen wollen, und einige schwere
Rechnungen Gründe, die sich bißhero durch Nachsicht der Rentmeister offt gelassen
worden, sich hervor thun wollen, so hat er selbige seiner Hochheit, anzugeben,
und in übrigen an seinen aufgesetzten Orte, als einem gebührenden Forum eigentlich und
gründlich sich zu verbringen, auch in der Rentmeister Stube bey der Expedition sich gefaßt und
bereit zu finden, auch in der Rentmeister, wie schuldig gestehen, sich zu verhalten. 14.) Da, 14.) NB.
mit in einem solchen ihrem Amte, Dienst und Gerechtigkeit, desto sicherer verstehen,
und sie abwarten mögen, soll ein jeder der Einnehmer jährl. zu seinem Unterhalt
über dieß, was ihm aus der Land-Hauptmann-Schaft gereichet, bißhero zugemessen
worden, Vierzig Thlr. dem einzigen aber, der die Hauptmannschaft 40. Thlr.
und Rechnung Thlr. vom 1. Januar: nächstenden Jahres zu führen, darmit angeordnet, 60. Thlr.
auch sonsten, welche sie dann von der Einnahme quoto totaliter ziehen, und in jährl.
Rechnung passirt. vorschreiben können, überdieß auch vor alle ingesamt 60. Thlr.
vor die Schreibung Materialien, und Verlegen Thlr. vor die Rentmeister, so die Rent-
meister einzubringen, auch jährlich passiren. 15.) Sollen sich von dem Rath und Ein- 15.)
genommen werden, welche Einnehmer selbst dazu beschreiben, daß sie dem einzigen Gehorsam
Einnehmer in der expedition der Rechnungen lassen, so er aber wegen gewisser Augen-
legenheiten im schreiben Rath zu nehmen, und sich daselbst anmelden, oder
der Rath in der Conferenz verschicken lassen, soll ihm die nächste Stelle vor dem
letzten Z. Raths-Herrn, welches, wann der Hr. in Gott seeligst ruhenden Ehrenfried
Burgk. ihm solche selbst gnädigst verstellet gewesen, in Hauptmannschaft, Burgk alten Gehorsam
zu einer Erkenntlichkeit dieser Ehre in disputirl gegeben, und wo er denselben
den nicht einnehmen, oder schriftl. anzeigen, protocolliren, und denselben
darüber auf Begehren recognition ertheilen werden. Zu dessen
Urkund ist diese Instruction von der zu Einrichtung der Rentmeister-Rechnungen
verordneten Commission, versiegelt, und mit Hand und Siegel bekräftiget, auch
vorhin der Rath als Rentmeister darauf gedrucket worden. Datum
Görlitz d. 20/30 Junij. 1692.

(L.S.) Ludwig Ernst von Gersdorf.
(L.S.) Ludwig Gotthard von Gersdorf.
(L.S.) Gottfried von Aysebeck

Denen Rentmeistern, Einnehmern anzudeuten,

Daß sie 1.) das Catastrum ihrer Aemter forderlichen. 2.) die Rentmeister, Rechte ihrer 1.) 2.)
Aemter Zeit, und Termin, sonderl. das 1691. Jahr betreffe, nachdem solche in der Rentmeister Stube
Instruction aufgesetzet, fleißig untersuchen, und in eine richtige Specification bringen,
3.) Sollen sie genau untersuchen und aufschreiben, was die Rentmeister über dato in 3.)
die Land-Hauptmannschaft schuldig. 4.) Was die Zu den benannten Donativ-Gel- 4.)
dern oder sonst von den Rentmeistern rückständig, oder Vorschuß weise genommen, aber,
den. 5.) Und untersuchen, die mit Ab- und Einstellung der Land-Rentmeistern 5.)
haltern wird, sonderlich den Landbürgern, als der Rath unmittelbaren Dienstschaft-
ten. Nachdem die Fürstl. Herrn Commissarien denen Rentmeister-Einnehmern zwey-
hundert expedienda mündl. aufgeben, als ist ihnen zu besserer Nachricht auch
hiervon dieselbe schriftl. zugestellet worden. Dat. Görlitz d. 21. Jun. 1692.
1 Jul.

Gottfried von Aysebeck.

Nota Consilium D.D. Kienastii contra Statutum Görl:
Ut etiam foemina teneantur pro debitis Maritorum in Obligationibus, quod probé observandum.

Nemt. ob sollen die Weiber selbst. Schulden werden, und die Männer sorglos bleiben.

De Jure Görlic: Civitatensia Uxorum bona ut plurimum praesumuntur dotalia. Lecg tamen de res habet quo ad Uxores Nobiles ob pacta dotalia, in quibus bona dotalia specificé determinari et exprimi solent.

Jeste Vincentio

Sunt precipua Gnorismata Urbis Görl. haec:
1.) Venationes, quae tàm sunt lauta, ac alicujus Principis in Germania.
2.) Fusione Görlicensium, quod est tam splendidum et reale, ut multi Principes non habeant simile.
3.) Lorica subterraneae, quales non sunt in tota Europa, nisi Roma.
4.) Templum Petri et Pauli.
5.) Cenotaphium Christi ad imitationem Hierosolymitani exstructum.

Proverb:

Unus Vir, nullus Vir.
Unus testis, nullus testis.
Vox unius, Vox nullius.
Unius testimonium nec justificat nec condemnat.

N.B. Wenn den Kopfsteuer Zettul das Memorial gefüllet } — 7gl. pro
Wenn den Beysitzer aber — „ — „ — „ } — 2 Mk.

Index Rubricarum Omnium alpha-B-beticus.

A.

Abschüsse des Viertels fol: 83.
Abschied k. k. Rathes wegen Schlichtung der Fleischers. fol: 78. b
Abschied im Concursu Creditorum, fol: 21. b
Abschied der 3te in ead Causa fol: 22.
Abschied zwischen Paul Apfelbaum s. fol: 23. b
Abschied zwischen Hans Mißbach seinen Brüder s. fol: 38.
Abtheilung der Jenigen und der Städt, Scharfberg s. fol: 70. b
Abtrünnige Bürger fol: 1. b
Ab- und Zulösung der Kirchen Stellen. fol: 43. b
Abzug der Bürger fol: 18. b 45. 72. et fol: 94.
Addition bey dem Articul die Inventirung betr. fol: 16. b
Aeltesten Herren. fol: 62.
Aemter Bestallung. fol: 49.
Alle Doctores zum Oberlichtischen Ehegericht. fol: 66.
Den Land, Voigt Hans Otto Schindberg. fol: 73.
An die Kön: Käyserl: Majt fol: 24.
Andreas Fürst Herzog mit dem Rathe. fol: 76.
Anlage und die Leitung fol: 76. b
Anno 1612. d 10. Jun: fol: 78. b
Arrestirte Sachen und Vorzug der Pfändl: Einbringung. fol: 36.
Auf was Maß und weise das Gericht Dinge Zuhalten seye? fol: 30. b
Auf dem Rathhause Bücher der Stadt Görlitz sub Lit: K. fol: 72. b.
Ausländische Gelder. fol: 37. b
Auf Busch der Rath Leben. fol: 71.

B.

Becker. fol: 11. b 46. 48. b 79. et 90.
Bestellung des Land, Rathes fol: 40. b
Brüchtige Sünder. fol: 27.
Bestand k. k. Rathes wegen der Gebühre. fol: 94.
Bestellung der Hirthschafft. fol: 7.
Bestall, Ordnung fol: 70. b
Bier, Höhe, welche 9. 8. 7. 6. 5. und 4. Biere Zubrauen bewilligt. fol: 78.
Buchbinder. fol: 64. 81.
Burgerl: Biere, Urbar. fol: 10. b
Burgerl: Recht. fol: 1. b
Bürger. fol: 12. b 48. b

C.

Caution, Ordnung und Taxa. fol: 5. b 57. b 58. b et 82.
Caroli IV. Bestätigung der Land, Strafen. fol: 45. b
Caroli IV. Imp. privilegium, das Jemand. fol: 94. b
Caroli, Königs in Schweden, Schreiben an seinen Gesandten. fol: 84.
Churfürstl: gnädigste Rescripta in der Görlitzl: Credit, Casse. fol: 66.
Churfl: gnädigste Resolution wegen die, jenige Räume und Fremden Biere. fol: 78. b
Churfl: gnädigste Verordnung an den H. Landv, Hauptmann wegen des Herrn Königs, Biere. fol: 78.
Churfl: Rescript wegen H. L. Preibisch. fol: 64.
Churfl: Sächsl: gnädigstes Rescript in der Precedenz, Sache. fol: 64. b
Collatio Bonorum. fol: 20. b
Collatio Nepotum. fol: 38.
Confirmatio Churfürstl: Joh: Georg: des Dritten. fol: 80.
Copie der Tradition des Churfürstl: Görlitz. fol: 56. b
Creutzer. fol: 48. b
Creutz, Brüder. fol: 70.

D.

Da beyde Theilen mysseinen, die Klage und Antwort. fol: 31.
Decretum Senatus. fol: 63.
Deductio de prioritate inter arrestantes. fol: 38. b et 22. b
Der dritte Abschied wegen Altmann Gilgen. fol: 22.
Denen Steuer, Einnehmern. fol: 99.
Der Stadt Richters. fol. 2. b.
Der Stadt gemein Urbar. fol: 4. b.
Des Elbster, Glöckners Ausgang. fol: 66.
Des Pfarrers ausgebrandt Gebäu. fol: 36.
Deren Rath, Städte in Ober, Lausitz Contribution per quotam. fol: 94.
Dienen, Essen. fol: 62. b
Dienst, Gesinde. fol: 82.
Dienst, Magdische Kleidung. fol: 10.
Donationen und Zugaben der, jenen Gelehrten. fol: 16.
Dorfgen und Gärtner. fol: 4. et 45. b
Dreyerley Gaben unter Ehe. fol: 26. b
Durch wen das Gerichte gesetzet und wie es vorgehen soll? fol: 32. b.

E.

Ehebruch, wenn Legitima. fol: 15. b.
Eheleute, wie sie einander erben, wo 1.) kein Testament. fol: 16.
Eheleute, wie sie einander erben, wo Kinder. fol: 16. b 47. et 79. b.
Einnehmer Herr Meister, wegen der Herrschaft Einnehmung. fol: 48.
E. k. Raths Besoldung Verein. fol: 62. b.
E. k. Raths Abschied wegen der Leitung. fol: 78. b.
E. k. Rath der Stadt Görlitz Decrete. fol: 81.
E. k. Rath der Stadt Görlitz Ordnungen. fol: 81. b.
E. k. Rathes Abschied wegen der Gebühre. fol: 94.
E. k. Rath Gebühr. fol: 58.
E. k. Rath Joachim Frauhol Joachim Schmied. fol: 74.
E. k. Rathes Mandatum zu Einbringung. fol: 76. b

E. f. Kalß Ordnung der Zuhörer, fol: 66.
E. f. Kalß Strafen, cap. fol: 70.
E. f. Kalß Verpflegung der Bürger, fol: 93.
Ehe, Einsegnung der Copulirten, fol: 73.
Ehe, fol: 72.
Eltern Legitima. fol: 15.
Eltern, was sie den Kindern für Heyrathsgut, fol: 15.
Ehe, Tradition der Mayd, Knechte, und Kinder, cap. fol: 41.
Eid, Zeugen und Richter anzuhören, cap. fol: 14.
Erbauung und Erhaltung der Gerichtsstuben, fol: 48.
Einwilligung der Gerichten, fol: 62.
Einwilligkeit der Partheyen, fol: 36.
Executions- und Hülffe-Proceß in Görlitz, fol: 33.
Executions-Proceß in Fürstenthum, fol: 59.
Ex Memoriali Senatus Gorlicensis de dato 31. Martij. Anno 1601. subsign: O. fol: 20.
Ex Eod: de dato 20. Februar: Anno 1610. fol: 78.
Ex Eod: de dato 10. Junij. A. 1625. fol: 78.
Ex Eod: de dato 3. Maij. Anno 1644. subsign: D. fol: 20.
Ex Eod: de dato 24. October. A. 1654. Ob der Kirchen und Herrschafft Gelder, fol: 62.
Ex Eod: 12. September: Anno 1656. fol: 71.
Ex Eod: de dato 13. Jan. Anno 1657. Wie es mit E. E. Kalß, fol: 63.
Ex Eod: de dato 26. November. Anno 1659. fol: 81.
Ex Eod: de dato 2. Oct: A. 1662. fol: 46.
Ex Eod: de dato 18. Oct: A. 1663. fol: 46.
Ex Eod: de dato 20. Oct: A. 1664. ibid.
Ex Eod: 29. Aug. 1665. ibid.
Ex Eod: 9. Oct: 1666. ibid.
Ex Eod: 31. July. 1673. fol: 44.
Ex Eod: 22. Oct. 1693. fol: 91.
Ex Eod: 20. Oct. 1693. ibid.

Extract aus E. E. Kalß Protocoll 12. Oct: 1692. fol: 62.
Extract aus H. Ehrenhof Frieder. von Talha Rechnung, fol: 43.
Extract der Görlitzischen Privilegien. à fol: 56. usq; ad fol: 56.
Extract des Churfl. Schreibens, fol: 75.
Extract aus der Marckt-Kalß Ordnung, fol: 80.
Extract aus der Land-Stände Endurtheil, fol: 81.
Extract aus Matthia Königs in Löbau, fol: 83.
Eid der Land-Voigten, Landes-Hauptmann, fol: 96.
Eid der Rathmann, fol: 50.
Eid der Ritterschafft in der Oberlausitz, fol: 96.
Eid des Richters, fol: 50.

F.

Feuer- und Brunst, fol: 61.
Freyer Zeug, fol: 3.
Filius fratris excludit patruum et amitam, fol: 22.
Fische in Teichen, fol: 71.
Fischer, fol: 49.
Fleischer, fol: 48.
Fluß- und Bäche, fol: 83.
Formula Inventarii, fol: 72.
Formula Juramenti der Land-Einnehmer, fol: 98.
Formular der Eydes-Leistung, fol: 78.
Frage, Urtheil und Abschied, Casuum, fol: 22.
Freye Fleisch-Bancken, fol: 26.
Frey- Doctoren, fol: 83.

G.

Garten-Meister, fol: 49.
Gebäude Zimmerung, fol: 3.
Gebühr der Feuerbothen, fol: 59.
Gebühr des Frohnboten, fol: 33.
Gebühr E. E. Kalß, fol: 58.
Gedinge, auf das Maß und Preis des Salzes, fol: 30.
Geburth- Brüche, fol: 61.
Geburth- und Todt-Brüche, fol: 62.
Geld, so Land den Klöster-Leuten in der, fol: 65.
Gerade, fol: 17. 2b. et 71.
Gerade in der Neisenbachischen Stift, fol: 25.

G.

Gerade, worin man die Folgen Cap. fol: 18.
Gerichte, wie sich dieselben in Stücken, Sachen verhalten sollen, fol: 30.
Gerichts-Bücher, fol: 29.
Gerichts-Ordnung der Stadt Görlitz, fol: 29.
Gesinde belangend, fol: 27.
Gesinde Lohn, fol: 28.
Geschoß, fol: 2.
Gestalt, auf was Ursachen der Kuster das nehmen soll, fol: 27.
Gestalt, was das sey, fol: 27.
Gezäune und Grenckel, fol: 3.
Gerichts-Gebühr, fol: 32.
Gerichts-Gebühr, so mit der Execution, fol: 33.
Gerichtschreib der 4 Bürgermeister, fol: 62.
Görlitz, fol: 94.
Gottes Lästerung, fol: 4.

H.

Handwercker insgemein, fol: 11.
Handwercks-Aeltesten Kinder, fol: 62.
Hauß von Neuhig Gerungwitz, fol: 73.
Haußgenossen, fol: 18. et 65.
Herr, Gestalt, fol: 18. et 71.
Heyrath des Fürstl. Hof-Gesindes, Gerichte, fol: 59.
Himmlische Kammer, ob die Todten, fol: 32.
Hochzeit, Kirch, Kirchen, fol: 11.
Hofen, Leute, fol: 62.
Hülffe, fol: 13.
Hülffe über flehende Güter, fol: 31.
Hülffe, und Executions-Proceß, wie solcher, fol: 72.

I.

Immissions- Abschied, Gemeine Bürger, Juramento, fol: 95.
Informat wegen Capitals und Zinsen, fol: 83.
Innhalt des Privilegii von Brod-Marckte, fol: 46.
In Matthäi sichtung Concursus, Autor Abschied, fol: 22.
Instruction, fol: 75.
Instruction der Stadt Schreiber Officir, fol: 90.
Instruction Königs Ferdinandi, fol: 96.
Instruction, wornach sich, fol: 98.

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

J.

Inventarien nach Todt der ff. Herrn. fol: 16.b

K.

Kauffhandlung Gründen. fol: 27.
Kammer Ginster. fol: 49.
Käyserl. Commiss. Decisum, das in Execution. fol: 72.
Käyserl. Declaration über den Articul. fol: 25.
Käyserl. Resolution auf die Frag, ob einer sein jus quaesitum fol: 38.
Käyserl. Rudolphi Rescript der Herrschafften. fol: 64.b
Käyserl. Rudolphi II. Ratification. fol: 79.
König. Ferdinandi I. Confirm. Concession. fol: 28.
Keine Immission Kauf- oder Zukaufs. fol: 83.b
Kinder, wenn sie Legitima. fol: 15.b
Kirchen Ordnung der Stadt Görlitz. fol: 43.b
Kloster Oelsnerund Umgang. fol: 66
Königl. Uladislai Confirm. der Mitleidung. fol: 63.
Kommer oder Arrest der Person Process. fol: 32.
Kirchen Unterkunft der Schuld Verpfändung. fol: 19.b

Land. fol: 24.b
Land, Bürger Bauer, Gülter. fol: 62.
Land, Ordnung die Unterthanen. fol: 27.b
Land, Crone. fol: 95.
Lehen, Immun. fol: 68.b
Legitima der Geschwister. fol: 15.b
Legitima der Eltern. ibid.
Legitima der Kinder. ibid.
Leichen, Steine, Epitaphia. fol: 65.b
Leinwather. fol: 62.b
Lohn der Mägde. fol: 28.
Lohn der Müller. ibid.
Lohn der Schäffer. ibid.
Lohn des Gesindes. ibid.

M.

Mägde Lohn. fol: 28.
Mist und Schweine. fol: 32.
Moderation der Erbschulden. fol: 32.
Gebühren. fol: 82.
Modi dissolvendae servitutis. fol: 62.b
Morgen Gabe. fol: 72.b
Müller Lohn. fol: 28.
Münzig Gänger. fol: 4.
Münz Theil. fol: 72.b
Müller. fol: 46.b

N.

Nacht Schaden. fol: 12.
Neue Brücken Zoll. fol: 62.b
Neue Erstellung des Schaft Ruth. Lehn. Gerichts. fol: 60.b
Neuer Müller. fol: 62.
Neuer Zinnmacher Meister. fol: 62.b
Neue Schaden. fol: 69.b
Noth Gedinge oder Hoff Kauff. fol: 32.b

O.

Ob allezeit die Leibzeichen. fol: 32.b
Ob auf Kinder, die Theil von der Verstorbenen. fol: 40.b
Ob die Brüder Söhn der Vetter Brüder. fol: 37.b
Ob die Arrestanten denen Schuldnern. fol: 38.b
Ob die Leiber so per optionem. fol: 36.
Ob die Pfandbriefe auf die Person. fol: 36.b
Ob der Käyserl. Appellation Kauff Relevation. ibid.
Ob einer zum jus quaesitum. fol: 38.
Ob die Käyserl. Relevation darauf. ibid.
Ob einem Leib Gaben gestanden. ibid.
Ob Leiber. fol: 26.
Ob ein Vater oder Mutter ihren Kindern. fol: 83.
Ob die Zwölffmänner und in andern. fol: 37.
Ob goldene Ketten und Armbänder zur Gerade gehören? fol: 34.b
Ob häusliche Immission Zeugen. fol: 32.
Ob in allen Fällen das Beweisthum stehen soll? fol: 32.b
Ob in casu, da der debitor nicht solvendo. fol: 41.b
Ob und wann ein Leib die Gerade. fol: 40.b
Ordnung Kleine Schulden. fol: 28.
Ordnung der Eisen Schuldner, welche jährlich. fol: 83.

P.

Patent, so wegen der Lehns Schuld. fol: 65.
Person, so zur Zeit des Arrests gefänglich. fol: 49.b
Pfand, Verschreibung Käyserl. und Ferdinandi II. fol: 95
Poen-fall Anno 1547. die Articul. fol: 57.b
Pfand Schreiber. fol: 67.b
Privilegium Caroli IV. Imperatoris. fol: 94.b
Privilegium Ducis Johannis March. fol: eod.
Privilegium Matthiae Hungar: Bohem. fol: 63.b et hujus privilegii causa, tenor. ibid.
Privilegia duo Sigismundi Imperat. fol: 50. et 97.b
Privilegium wegen Abzug der Bürger. et ejusdem Confirmatio. fol: 45.
Process des Kauf- oder Zukaufs. fol: 32.
Process des ordentlichen Gerichts. fol: 30.b

R.

Kaufmann Ord. fol: 50.
Kauf Ehe. fol: 47.b
Kauf Ehe, warum selbige auf Comitia. fol: 95.
Kauf Zimmer. fol: 2.b
Kauf Frauen und der ihrigen Begräbniß. fol: 62.
Kauf Sitz Ord. fol: 50.
Kauf Brief super Collatione Nepotum. fol: 65.
Kauf Frage, wo nach der Stadt Görlitz. fol: 79.b
Regiment der Bürgermstr. fol: 62.
Regis Uladislai privilegium de Confectione Testamentorum. fol: 47.
Resolution und Antwort auf die fol: 96.b befindl. Instruction. fol: 9.
Revers von Ihr: Käyserl. Durchl. von Sachsen. fol: 96.
Richter Ord. fol: 50.
Rom. König. Maj. gnädigst verfaßter Pardon. fol: 99.

S.

Sachsen, im welchen der Richter allein s. fol: 30.
Sachsen, Recht Lehn fol: 71.
Salomon, Ehrenw. fol: 69.b
Salzmarckt. fol: 5.
Salz-Schreck der Görlitzer bekommt fol: 73.b
Schäffer Lohn. fol: 28.
Schätzer. fol: 48.b
Schandmahl, und andere Ehrenstraffen. fol: 27.
Scharf-Richter, Ehrenw. s. fol: 60.b
Schencken Eyd. fol: 79.b
Schlacht-Flecken, und Dörffer. fol: 83.
Schlacht-Schanden. fol: 27.
Schnell-Fuhren bey dem Marckt fol: 62.
Schreiben Caroli, Königs in Schweden s. fol: 84.
Schul-Schwestern, und Kinder-Eyd. fol: 10.
Secretarii Confect- Accidens. fol: 62.b
Sieben, oder Zeugen, Ehrenw. fol: 67.b
So der Richter in gerichtlicher Frist nicht erkennet s. fol: 31.
Solche Schäden, Mißhandlungen und Brüche s. fol: 26.b
Sonnen-Gerichte fol: 49.b
Sorgfalt, Pflicht, und Eyd der Rath-Herren, Richter und Amts-Diener, wes s. fol: 2.b
Stadt gemein Urbar s. fol: 4.b
Stadt-Schreiber und Schreiber, Eyd fol: 9
Stadt-Verordnung fol: 98.
Straffe derer, so allzu theuer kauffen lassen. fol: 63.b
Straffen der Herren Land, Bürger s. fol: 62.b
Straffen so der Richter ausleget. fol: 33.
Straffen, Bauff. Recht. fol: 70.b
Succession nach Erbgang, Recht, wes s. fol: 2.b
Succession und Erbgang, Recht in den Kirchen, Stellen s. fol: 44.
Supplication an die Kön. Maj. fol: 74.
Supplication der Herren Land, Lehen und Bürger s. fol: 94.b

T.

Testamente. fol: 15.
Thorschließer. fol: 49.
Thorschlüsser. fol: eod.
Trauer- und Kleidung. fol: 9.b

U. V.

Ursprung der Zechen der Zuhauer und Bierbrauer. fol: 12.b
Verzeichniß der k. k. Hofgesessenen Rathes der Stadt Görlitz s. fol: 91.
Verzeichniß mit den Handwercks-Zeichen der Schuster s. fol: 77.
Verzeichniß derjenigen, denen Schuster s. fol: 78.b
Verhaltniß der Bürger s. fol: 2.b
Verhaltniß der Vierstädten. fol: 12.b
Verkauffung der Kirchen-Stellen. fol: 43.b
Verlöbniße. fol: 7.
Verminderung der Kirchen-Stellen. fol: 43.b
Verschleuderung und Vergebung der Kirchen-Stellen s. fol: 44.
Verschlossene Testamente. fol: 15.
Verschreibung über 50. Rthlr. fol: 36.
Versicherung der k. k. Kasse der Bürgen s. fol: 93.b
Versorgung im Feuer, Noth s. fol: 8.
Verwilligung der Herrschaft, vor Kinder der Schulen s. fol: 13.
Verwilligung derjenigen Herrschaft Gütern. fol: 27.
Verzeichniß der Stücke der Gewehr fol: 33.
Verzeichniß der k. k. Kasse fol: 93.b
Verzeichniß der Land-Güter fol: 67.b
Verzeichniß der Thore. fol: 66.b
Vollmacht. fol: 76.b
Vormunder und Versorger der Kinder s. fol: 17.
Unmündiger Kinder s. fol: 17.
Unterschied. praejudicia wegen der Kirchen-Stellen. fol: 44.b
Ungewogen. Gedancken, wie das gemeine Stadt-Wesen s. Cap: Stellen. Kauff und Verkauff. fol: 64.
Unterschied. Gedancken, wie das gemeine Stadt-Wesen s. Cap: Besl. fol: 91.b

W.

Weichen, Münster. fol: 61.
Wahl des Richters. fol: 48.
Wann aber der Angeklagte nicht Zugegen wäre s. fol: 32.b
Wann der Bürgermeister abtritt fol: 47.b
Wann ein Testament zu machen. fol: 32.
Was ein unter Bürgermeister s. fol: 48.
Wann einer drey Jahr, Jahr und Tag s. fol: 77.b
Wann Vormünder der Schwestern Kinder s. fol: 31.b
Was der Kinder Legitima. fol: 15.b
Was die Eltern ihren Kindern s. fol: 15.b
Was Gemeine frey? fol: 27.
Was man vom Erbe bezahlen soll? fol: 26.b
Was nach der Rath-Wahl s. fol: 18.
Was sonst bey währendem Gericht s. fol: 49.
Was vor Handel vor die Gericht s. fol: 29.b
Weinkauff. fol: 4.b
Welche gestalt die Schuster aus dem rothen Leder giessen s. fol: 94.b
Welchergestalt eine mit der Klage zu s. fol: 32.
Wie der Beweis angelegt werden soll, daß er s. fol: 32.
Wie Eheleute einander erben, wo keine Testamente fol: 16.
Wie Eheleute einander erben, wo Kinder s. fol: 16.b et fol: 47.
Wie die unmündige Jahre mit dem Gericht s. fol: 81.
Wie die Zahlung wo nicht Gläubigers s. fol: 14.
Wie man sich mit dem Bier, Tranck s. fol: 83.b
Wie sich die Gerichte in Schuld, Sachen s. fol: 30.
Wie voll auf solche angebrachte Klagen, Klage s. fol: 32.
Wie vor dem Gedinge s. fol: 30.b
Wie zu verfahren, wenn der Beklagte s. fol: 30.b
Wo ein jeder Bürger s. fol: 18.
Womit der Mann seine Mit-Gifft s. fol: 26.
Wo sich ein Unterthan Morgens, Ge, vor s. fol: 26.

L.

Zoll, Forum. fol: 48 b
Zimmerleute und Mbauer. fol: 49.
Zoll, Forumber. fol: 62.
Zoll Neiß Brücke. fol: 63 b

BIBL. UNIV.
WRATISL.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

105 foll.
4. Oct. 2017.
JMP, bibl.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

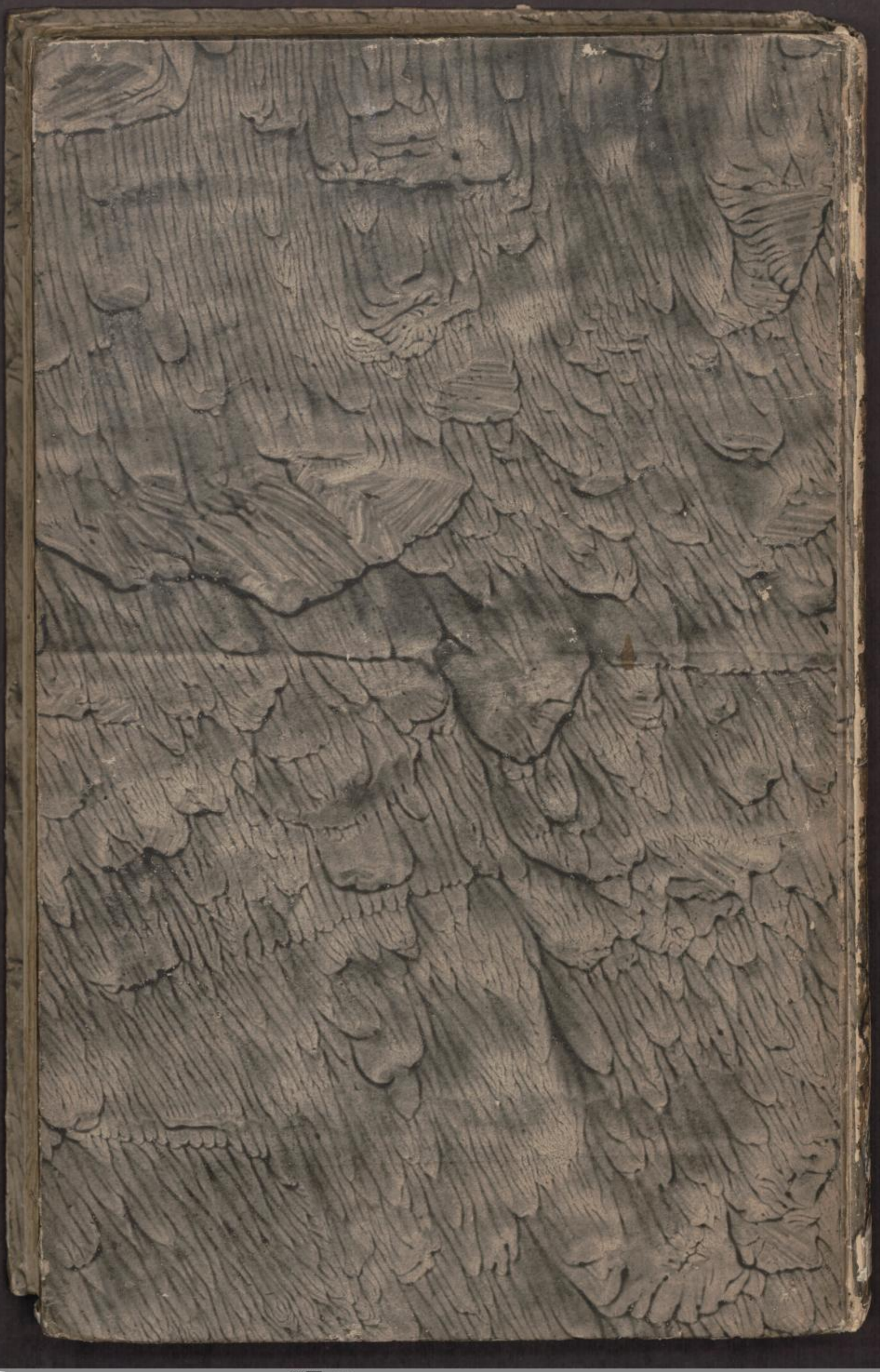

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

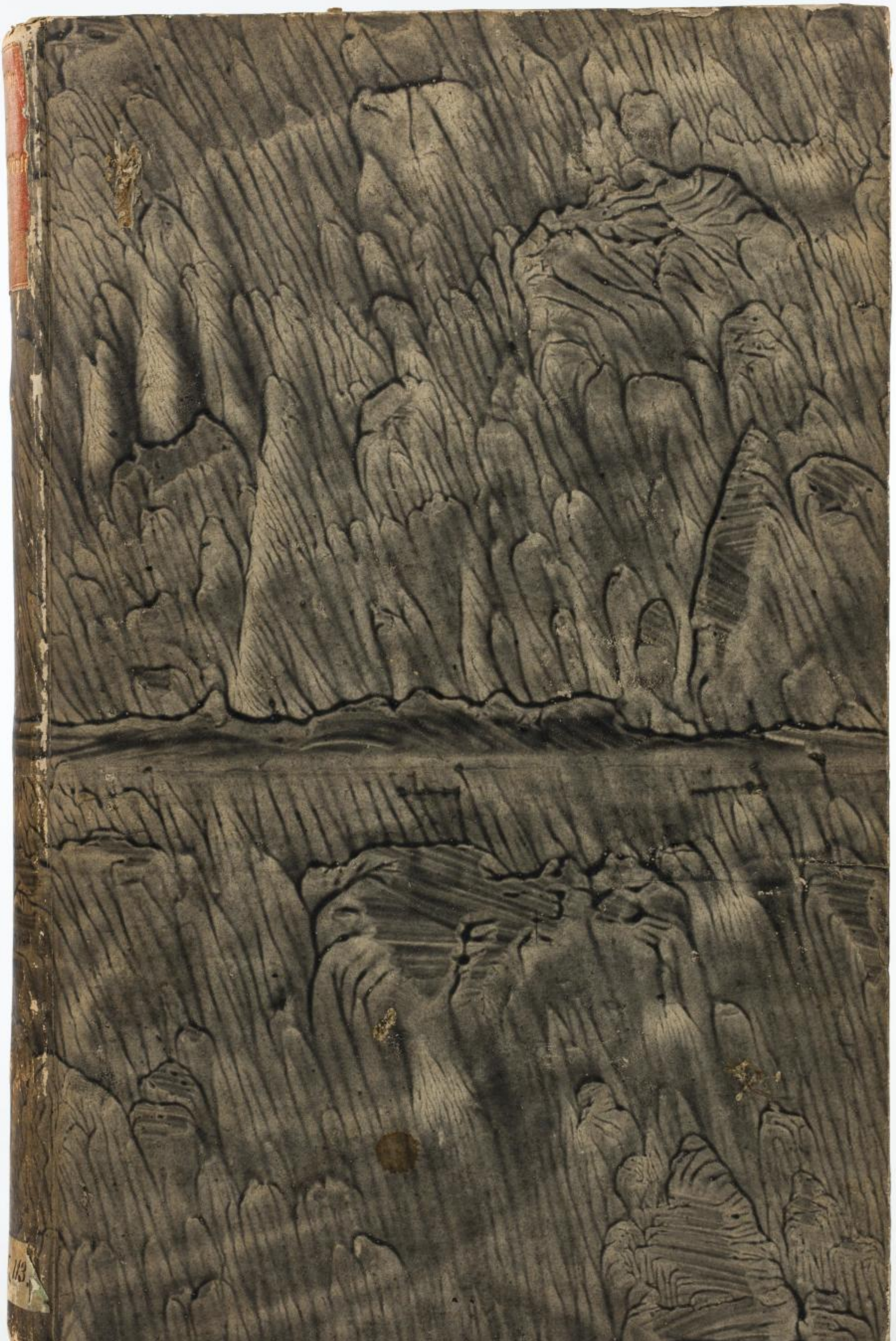

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUWr

Willkühr
der
Stadt Görl
von
1565.

E I. 113.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

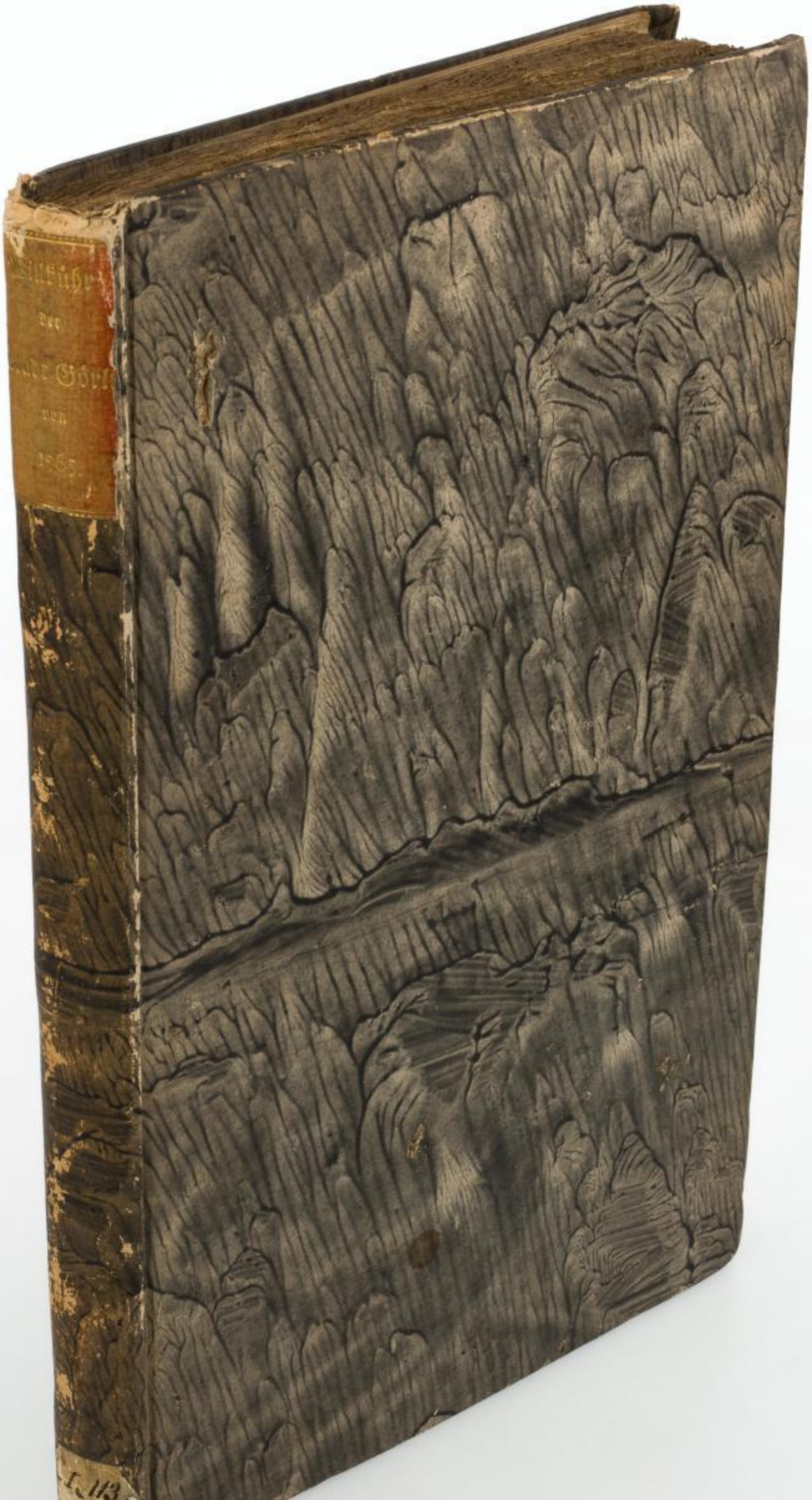

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski